

VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 22. bis 27. Oktober 1972

(1. Tagung der 1972 gewählten Landessynode)

HERAUSGEBER: EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT IN KARLSRUHE

HERSTELLUNG: VERLAGSDRUCKEREI GEBR. TRON KG., KARLSRUHE-DURLACH

1973

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	IV
II. Die Prälaten	IV
III. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	IV
IV. Die Mitglieder der Landessynode	Vf.
V. Der Ältestenrat der Landessynode	VI
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode	VII
VII. Die Redner bei der Landessynode	VIII f.
VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	IX f.
IX. Eröffnungsgottesdienst: Predigt von Landesbischof Prof. Dr. Heidland	XI f.
X. Verhandlungen der Landessynode	1—151
Erste Sitzung, 23. Oktober 1972, vor- und nachmittags	1—30
Zweite Sitzung, 24. Oktober 1972, vormittags	31—51
Dritte Sitzung, 25. Oktober 1972, vor- und nachmittags	52—87
Vierte Sitzung, 27. Oktober 1972, vor- und nachmittags sowie abends	88—151

Anlagen

- 1 Zwischenbericht der Ökumenischen Initiativgruppe Baden-Württemberg.
- 2 Entwurf: Stellungnahme der Landessynode zum Entwurf einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie).
- 3 Gemeinsame Vorlage des Landeskirchlichen Arbeitskreises für Konfirmandenunterricht und des Religionspädagogischen Instituts der Landeskirche:
Konfirmationsgeschehen (Konfirmandenunterricht, Abendmahlszulassung, Konfirmation und Christenlehre).

I.

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**
 Oberkirchenrat Gerhard **Kühlewein**, ständiger Vertreter des Landesbischofs
 Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats
 Oberkirchenrat Ernst **Hammann**
 Oberkirchenrat Dr. Helmut **Jung**
 Oberkirchenrat Dr. Walther **Löhr**
 Oberkirchenrat Karl Theodor **Schäfer**
 Oberkirchenrat Hans-Joachim **Stein**
 Oberkirchenrat Professor Dr. Dieter **Walther**

II.

Die Prälaten

Prälat Dr. Hans **Bornhäuser**, Freiburg; Prälatur Südbaden
 Prälat Horst **Weigt**, Mannheim; Prälatur Nordbaden
 Prälat Adolf **Würthwein**, Pforzheim; Prälatur Mittelbaden

III.

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(gemäß § 124 der Grundordnung)

- | | |
|--|---|
| <p>a) Landesbischof
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Professor</p> <p>b) Präsident der Landessynode
Angelberger, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident, Mannheim
(1. Stellv.: Schoener, Karlheinz, Dekan, Mannheim
2. Stellv.: Gessner, Dr. Hans, Richter am Amtsgericht, Schwetzingen)</p> <p>c) von der Landessynode gewählte Mitglieder des Landeskirchenrats</p> <p>1. Bußmann, Günter, Pfarrer, Pforzheim
(Stellv.: Herrmann, Oskar, Pfarrer, Dozent, Freiburg)</p> <p>2. Fell, Helmut, Dekan, Bretten
(Stellv.: Steyer, Klaus, Pfarrer, Schlächtenhaus üb. Lörrach)</p> <p>3. Gabriel, Emil, Industriekaufmann, Kraichtal-Münzesheim
(Stellv.: von Adelsheim von Ernest, Joachim, Frhr., Forstwirt, Adelsheim)</p> <p>4. Gessner, Dr. Hans, Richter am Amtsgericht, Schwetzingen
(Stellv.: Gilbert, Dr. Helga, Hausfrau, Karlsruhe-Rüppurr)</p> <p>5. Göttsching, Dr. Christian, Oberregierungs-Medizinaldirektor, Freiburg
(Stellv.: Bilger, Dr. Harald, Direktor, Gottmadingen)</p> | <p>6. Herb, August, Landgerichtspräsident, Neureut-Heide
(Stellv.: Erndwein, Friedrich, Dipl.-Ing., Eggenstein)</p> <p>7. Hetzel, Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin, Ichenheim üb. Lahr
(Stellv.: Schöfer, Hans-Dietrich, Studiendirektor, Oberkirch)</p> <p>8. Michel, Hanns-Günther, Schuldekan, Villingen-Schwenningen
(Stellv.: Leser, Gerhard, Pfarrer, Haltingen)</p> <p>9. Rauer, Manfred, Geschäftsführer, Wyhlen
(Stellv.: Trendelenburg, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt, Weil a. Rh.)</p> <p>10. Schoener, Karlheinz, Dekan, Mannheim
(Stellv.: Ziegler, Gernot, Pfarrer, Mannheim)</p> <p>11. Stock, Günter, Kaufmann, Pforzheim
(Stellv.: Klauß, Kurt, Gewerbeschulrat, Karlsruhe)</p> <p>12. Viebig, Joachim, Forstdirektor, Eberbach
(Stellv.: Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Heidelberg)</p> <p>d) die Oberkirchenräte (8)</p> <p>e) Eisinger, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg
(als Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg)</p> <p>f) die Prälaten — mit beratender Stimme — (3)</p> |
|--|---|

IV.

Die Mitglieder der Landessynode*

(84 Mitglieder)

- von Adelsheim von Ernest**, Joachim, Frhr., Forst-
wirt, Adelsheim (KB Adelsheim) BA
- Angelberger**, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident,
Mannheim (KB Mannheim), Präsident der Landes-
synode
- von Baden**, Max, Markgraf, Landwirt und Forstwirt,
Salem (KB Überlingen-Stockach) RA
- Barner**, Hanna, Oberin, Kehl-Kork (berufen) FA
- Bayer**, Hans, Richter am Amtsgericht, Weinheim
(KB Ladenburg-Weinheim) RA
- Bilger**, Dr. Harald, Direktor, Gottmadingen
(KB Konstanz) FA
- Blöchle**, Hans, Pfarrer, Heddesheim
(KB Ladenburg-Weinheim) BA
- Buchenau**, Karl-Wilhelm, Dipl.-Volkswirt,
Wirtschaftsredakteur, Karlsruhe (berufen) FA
- Buschbeck**, Elisabeth, Dozentin, Freiburg
(KB Freiburg) BA
- Bußmann**, Günter, Pfarrer, Pforzheim
(KB Pforzheim-Stadt) RA
- Clausing**, Ellen, Sozialarbeiterin, Sandhausen
(KB Oberheidelberg) BA
- Cleiß**, Ernst, Schuldekan, Willstätt (KB Kehl) BA
- Cramer**, Max-Adolf, Pfarrer, Niefern
(KB Pforzheim-Land) HA
- Deecke**, Lothar, Dipl.-Volkswirt, Hemsbach
(KB Ladenburg-Weinheim) FA
- Diefenbacher**, Hilde, Hausfrau, Mannheim
(KB Mannheim) BA
- Eck**, Richard, Direktor i. R., Karlsruhe-Durlach
(KB Karlsruhe-Stadt) RA
- Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor,
Heidelberg (berufen) BA
- Engel**, Karl, Bundesbahnbetriebsinspektor, Wilfer-
dingen (berufen) HA
- Erndwein**, Friedrich, Dipl.-Ing., Eggenstein
(KB Karlsruhe-Land) FA
- Ertz**, Michael, Pfarrer, Eppingen (KB Sinsheim) HA
- Fell**, Helmut, Dekan, Bretten (KB Bretten) RA
- Fischer von Welkersthal**, Karl Ulrich, Dipl.-Land-
wirt, Heidelberg (KB Heidelberg)
- Flühr**, Willi, Stadtoberamtsrat, Sinsheim-Hoffenheim
(KB Sinsheim) FA
- Fluhrer**, Horst, Vorarbeiter, Neunstetten
(KB Boxberg) FA
- Fritz**, Max, Pfarrer, Malsburg (KB Müllheim) HA
- Fünfgeld**, Johannes, Rektor, Freiamt-Ottoschwanden
(KB Emmendingen) BA
- Gabriel**, Emil, Industriekaufmann, Kraichtal-Münzes-
heim (KB Bretten) FA
- Gessner**, Dr. Hans, Richter am Amtsgericht,
Schwetzingen (KB Oberheidelberg) RA
- Gilbert**, Dr. Helga, Hausfrau, Karlsruhe-Rüppurr
(KB Karlsruhe-Stadt) HA
- Glum**, Dr. Hildebrand, Chefarzt, Pforzheim
(KB Pforzheim-Stadt) BA
- Göttsching**, Dr. Christian, Oberregierungs-Medizinal-
direktor, Freiburg (KB Freiburg) FA
- Gramlich**, Helga, Hauptlehrerin, Mannheim
(KB Mannheim) BA
- Grob**, Adolf, Gewerkschaftssekretär, Tauberbischofs-
heim (berufen) RA
- Günther**, Hermann, Oberschulrat, Müllheim
(KB Müllheim) BA
- Häffner**, Fritz, Pfarrer, Schönau ü. Heidelberg
(KB Neckargemünd) RA
- Hansch**, Hannelore, Hausfrau, Karlsruhe-Rittnerthof
(berufen) HA
- Hartmann**, Günter, Kaufmann, Niefern-Oschelbronn
(KB Pforzheim-Land) HA
- Heinemann**, Lore, Hausfrau, St. Georgen/Schwarz-
wald (KB Hornberg) FA
- Herb**, August, Landgerichtspräsident, Neureut-Heide
(KB Karlsruhe-Land) RA
- Herrmann**, Oskar, Pfarrer, Dozent, Freiburg
(KB Freiburg) RA
- Hetzel**, Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin,
Ichenheim ü. Lahr (berufen) BA
- Hof**, Gerhard, Pfarrer, Meißenheim (KB Lahr) HA
- Hoffmann**, Erwin, Dekan, Schwetzingen
(KB Oberheidelberg) FA
- Hofmann**, Lieselotte, Oberin, Mannheim
(berufen) HA
- Jörger**, Friedrich, Ingenieur, Karlsruhe-Durlach
(KB Durlach)
- Kern**, Daniel, Pfarrer, Stetten a. k. M.
(KB Überlingen-Stockach) FA
- von Kirchbach**, Dr. Eckart, Exportkaufmann,
Gailingen (KB Konstanz) FA
- Klauß**, Kurt, Gewerbeschulrat, Karlsruhe
(KB Karlsruhe-Stadt) BA
- Kobler**, Hermann, Bankdirektor, Tiengen/Hochrhein
(KB Hochrhein) FA
- Koch**, Gerhard, Pfarrer, Bödighem
(KB Adelsheim) HA
- Krämer**, Arnold, Dipl.-Volkswirt, Lahr (KB Lahr) BA

b. w.

* a) Bei den gewählten Mitgliedern ist der entsendende Kirchenbezirk (KB) in Klammern beigefügt. Mitgliedschaft durch Berufung ist ebenfalls in Klammern vermerkt.

b) Die Zugehörigkeit zu einem ständigen Ausschuß der Landessynode ist jeweils angegeben (Rechtsausschuß = RA, Haupt-
ausschuß = HA, Finanzausschuß = FA, Bildungsausschuß = BA).

VI

- Leichle**, Hans-Martin, Pfarrer, Rosenberg-Hirslanden (KB Boxberg) BA
Leser, Gerhard, Pfarrer, Haltingen (KB Lörrach) RA
Lust, Edmund, Oberstudiendirektor, Berghausen (KB Durlach) HA
Lutz, Jürgen, Pfarrer, Hüffenhardt (KB Neckarbischofsheim) BA
Marquardt, Paul, Pfarrer, Waldshut (KB Hochrhein) HA
Michel, Hanns-Günther, Schuldekan, Villingen-Schwenningen (KB Hornberg) FA
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Heidelberg (KB Heidelberg) FA
Müller, Willi, Pfarrer, Heidelberg (KB Heidelberg) RA
Nagel, Horst, Pfarrer, Wertheim (KB Wertheim) HA
Niebel, Karl, Dipl.-Kaufmann, Fabrikhaber, Berghausen (berufen) FA
Oloff, Dieter, Pfarrer, Achern (KB Baden-Baden) BA
Rauer, Manfred, Geschäftsführer, Wyhlen (KB Lörrach) HA
Rave, Hellmut, Pfarrer, Baden-Baden (berufen) HA
Reger, Dietrich, Regierungs-Vermessungsdirektor, Diedesheim (KB Mosbach) FA
Richter, Günter, Pfarrer, Weisweil (KB Emmendingen) RA
Ritsert, Karl, Pfarrer, Neckarzimmern (KB Mosbach) BA
Rüdel, Albert, Dipl.-Volkswirt, Rastatt (KB Baden-Baden) HA
Schnabel, Klaus, Pfarrer, Karlsruhe (KB Karlsruhe-Stadt) HA
Schneider, Wolfgang, Pfarrer, Konstanz (KB Konstanz) HA
Schöfer, Hans-Dietrich, Studiendirektor, Oberkirch (KB Kehl) BA
Schoener, Karlheinz, Dekan, Mannheim (berufen) HA
Schuler, Hermann, Pfarrer, Singen ü. Pforzheim (KB Durlach) HA
Slenczka, Dr. Reinhard, Universitätsprofessor, Heidelberg (berufen) HA
Steininger, Hans, Konrektor, Neckarbischofsheim (KB Neckarbischofsheim) BA
Steyer, Klaus, Pfarrer, Schlächtenhaus ü. Lörrach (KB Schopfheim) FA
Stock, Günter, Kaufmann, Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt) FA
Trendelenburg, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt, Weil a. Rh. (KB Lörrach) FA
Viebig, Joachim, Forstdirektor, Eberbach (KB Neckargemünd) HA
Weber, Fritz, Bäckermeister, Mosbach (berufen) HA
Wendland, Dr. Karl-Heinz, Richter am Amtsgericht, Tauberbischofsheim (KB Wertheim) RA
Wenk, Günther, Geschäftsführer, Maulburg (KB Schopfheim) HA
Wenz, Manfred, Bauer, Schwanau 1/Ottenheim (berufen) FA
Ziegler, Gernot, Pfarrer, Mannheim (KB Mannheim) FA

V.

Der Ältestenrat der Landessynode

a) die Mitglieder des Präsidiums

Angelberger, Dr. Wilhelm, Präsident der Landessynode
Schoener, Karlheinz, 1. Stellvertreter des Präsidenten
Gessner, Dr. Hans, 2. Stellvertreter des Präsidenten

Cleiß, Ernst
Eck, Richard
Gramlich, Helga
Hof, Gerhard
Jörger, Friedrich
Schuler, Hermann

Schriftführer
der
Landessynode

b) die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode

Gabriel, Emil, Vorsitzender des Finanzausschusses
Herb, August, Vorsitzender des Rechtsausschusses

Schöfer, Hans-Dietrich, Vorsitzender des Bildungsausschusses
Viebig, Joachim, Vorsitzender des Hauptausschusses

c) von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder des Ältestenrates

Bilger, Dr. Harald
Gilbert, Dr. Helga
Hofmann, Lieselotte

Klauß, Kurt
Kobler, Hermann

VI.

Ständige Ausschüsse der Landessynode

a) Rechtsausschuß

Herb, August, Vorsitzender
 Gessner, Dr. Hans, stellv. Vorsitzender
 von Baden, Max, Markgraf
 Bayer, Hans
 Bußmann, Günter
 Eck, Richard
 Feil, Helmut
 Grob, Adolf
 Häffner, Fritz
 Herrmann, Oskar
 Leser, Gerhard
 Müller, Willi
 Richter, Günter
 Wendland, Dr. Karl-Heinz

(14 Mitglieder)

b) Hauptausschuß

Viebig, Joachim, Vorsitzender
 Rave, Hellmut, stellv. Vorsitzender
 Cramer, Max-Adolf
 Engel, Karl
 Ertz, Michael
 Fritz, Max
 Gilbert, Dr. Helga
 Hansch, Hannelore
 Hartmann, Günter
 Hof, Gerhard
 Hofmann, Lieselotte
 Koch, Gerhard
 Lust, Edmund
 Marquardt, Paul
 Nagel, Horst
 Rauer, Manfred
 Rüdell, Albert
 Schnabel, Klaus
 Schneider, Wolfgang
 Schoener, Karlheinz
 Schuler, Hermann
 Slenczka, Dr. Reinhard
 Weber, Fritz
 Wenk, Günther

(24 Mitglieder)

c) Finanzausschuß

Gabriel, Emil, Vorsitzender
 Stock, Günter, stellv. Vorsitzender
 Barner, Hanna
 Bilger, Dr. Harald
 Buchenau, Karl-Wilhelm
 Deecke, Lothar
 Erndwein, Friedrich
 Flühr, Willi
 Fluhrer, Horst
 Göttsching, Dr. Christian
 Heinemann, Lore
 Hoffmann, Erwin
 Kern, Daniel
 von Kirchbach, Dr. Eckart
 Kobler, Hermann
 Michel, Hanns-Günther
 Müller, Dr. Siegfried
 Niebel, Karl
 Reger, Dietrich
 Steyer, Klaus
 Trendelenburg, Hermann
 Wenz, Manfred
 Ziegler, Gernot

(23 Mitglieder)

d) Bildungsausschuß

Schöfer, Hans-Dietrich, Vorsitzender
 Hetzel, Dr. Ingrid, stellv. Vorsitzende
 von Adelsheim von Ernest, Joachim
 Blöchle, Hans
 Buschbeck, Elisabeth
 Clausing, Ellen
 Cleiß, Ernst
 Diefenbacher, Hilde
 Eisinger, Dr. Walther
 Fünfgeld, Johannes
 Glum, Dr. Hildebrand
 Gramlich, Helga
 Günther, Hermann
 Klaus, Kurt
 Krämer, Arnold
 Leichle, Hans-Martin
 Lutz, Jürgen
 Oloff, Dieter
 Ritsert, Karl
 Steininger, Hans

(20 Mitglieder)

Die Redner bei der Landessynode

	Seite
von Adelsheim von Ernest, Joachim	98, 105, 108, 126 f., 128, 129 f.
Angelberger, Dr. Wilhelm	1—8, 11, 13, 16, 20, 22, 23, 25, 27—45, 49—53, 58, 65, 71, 78, 79, 82, 86, 87, 89, 91—101, 103—115, 117 bis 120, 122—134, 136, 138, 140, 142—151
Barner, Hanna	100 f.
Bayer, Hans	110, 112
Bilger, Dr. Harald	4, 5, 7, 29, 50, 83 ff., 108, 118, 143, 146, 150
Blöchle, Hans	97 f., 99, 114, 131, 145, 147
Bornhäuser, Dr. Hans	45 ff., 89, 120, 123, 124, 125
Buchenau, Karl-Wilhelm	5, 35, 91, 96
Bußmann, Günter	32, 33, 53, 91, 136 ff.
Clausing, Ellen	106
Cleiß, Ernst	33
Cramer, Max-Adolf	95, 118, 127 f.
Eck, Richard	33
Erndwein, Friedrich	108
Ertz, Michael	115, 117, 120
Feil, Helmut	11, 117, 146
Fritz, Max	128
Gabriel, Emil	35, 105 f., 106, 145 f., 147, 149
Gessner, Dr. Hans	32, 33, 49, 89 f., 123 f., 149
Gilbert, Dr. Helga	50, 108, 113, 131 f., 144
Göttsching, Dr. Christian	29
Gramlich, Helga	33, 50, 114 f., 129
Häffner, Fritz	50, 118, 132 f., 145
Hammann, Ernst	13 ff.
Hansch, Hannelore	91 f., 93, 128, 136, 142
Hartmann, Günter	105, 113 f., 146
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang	XI f. (Predigt), 104, 143
Herb, August	4, 29, 35, 94
Herrmann, Oskar	32, 86, 108, 109, 117, 123, 144, 148
Hof, Gerhard	33
Hoffmann, Erwin	99
Hofmann, Lieselotte	50
Jörger, Friedrich	33
Jung, Dr. Helmut	20 ff., 106, 150
Kemper, Claus	71 ff.
Klauß, Kurt	33, 50, 108, 113, 119, 128, 146
Kobler, Hermann	50, 147
Koch, Gerhard	6, 117 f., 120 ff., 124, 125, 144
Krämer, Arnold	112, 113
Kühlewein, Gerhard	11 ff.
Leichle, Hans-Martin	114, 115, 130, 150
Leser, Gerhard	6, 33, 53, 93 f., 95, 107, 108, 118, 146
Lochmann, Dr. Ullrich	53 ff., 78 f.
Lochner, Dr. Norbert	65 ff., 79 ff.
Löhr, Dr. Walther	16 ff., 149
Marquardt, Paul	134 ff., 148, 150
Michel, Hanns-Günther	32, 33, 99, 101 ff., 103 f.
Müller, Dr. Siegfried	5 f., 91, 95, 106, 108, 111, 112, 114, 139 ff., 150
Müller, Willi	122 f.
Nagel, Horst	6, 99, 117
Oloff, Dieter	35, 50, 138 f.
Rauer, Manfred	50, 120, 130, 148
Rave, Hellmut	5, 30, 92, 105, 113, 114, 115, 117, 119 f., 128, 130, 143, 147, 148, 149
Reger, Dietrich	33, 105
Richter, Günter	117, 120

Ritsert, Karl	133
Rüdel, Albert	8, 29
Schäfer, Karl Theodor	22f., 92f.
Schnabel, Klaus	101, 105, 110f., 111f., 125f., 131
Schneider, Dr. Hans-Peter	58ff., 87
Schneider, Wolfgang	6, 8, 53, 94, 112, 123, 124, 128f., 149
Schöfer, Hans-Dietrich	99, 108, 113, 114, 115, 130
Schoener, Karlheinz	31f., 32, 33, 92, 115ff.
Schuler, Hermann	34, 119
Schweikhart, Gotthilf	31
Slenczka, Dr. Reinhard	118f., 127, 128
Stein, Hans-Joachim	23ff.
Steininger, Hans	96, 97
Steyer, Klaus	35, 105, 108, 119, 131
Stock, Günter	32
Trendelenburg, Hermann	5, 99, 107, 108, 113, 118
Viebig, Joachim	32, 94, 95, 112, 129, 145, 151
Walther, Dr. Dieter	25ff., 106, 129
Wendland, Dr. Karl-Heinz	109f., 117
Wendt, Dr. Günther	3, 8ff.
Wenk, Günther	50, 51, 115
Wenz, Manfred	113, 120, 146f.
Ziegler, Gernot	35, 95, 96, 108

VIII.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

Abendmahl, Durchführungsform; Antrag des Ältestenkreises der Pauluspfarre Emmendingen	42f., 115ff.
Adolph, Günther, Oberkirchenrat, Nachruf	2
Ältestenrat der Landessynode, Wahl von Mitgliedern	49ff., 52
Angestellte, kirchliche, Dienst- und Vergütungsverhältnisse (Antrag des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter in Baden)	36ff., 109
Anschütz, Kurt, Theologiestudent, Eingabe	39ff., 131ff.
Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen:	
Anträge der Kirchl.-theologischen Konferenz in Baden	38, 134ff.
Referate und Berichte:	
Erfahrungen mit dem Rassismus in Südafrika (Pfarrer Dr. Ullrich Lochmann)	53ff., 78f.
Bericht zur Lage in Südafrika (Prof. Dr. Norbert Lochner)	65ff., 79ff.
Programm zur Bekämpfung des Rassismus aus der Sicht der EKD (Oberkirchenrat Klaus Kemper)	71ff.
Erfahrungen in Südafrika (Synodaler Dr. Bilger)	83ff.
s. a.: „Widerstandsrecht“	
Stellungnahme der Landessynode zum ARP	134ff.
Ausschüsse, ständige, der Landessynode (Anzahl, Aufgaben, Zusammensetzung)	VII, 4ff., 27f., 34
Ausschüsse, besondere, Bildung und Zusammensetzung	4, 6, 29, 34f., 91ff., 107f.
Bauen, kirchliches — Zeichen der Hoffnung? (Referat)	20ff.
Bauvorhaben (Berichte des Finanzausschusses):	
a) diakonische Einrichtungen	100ff.
b) landeskirchliche Bauvorhaben	101ff., 105f.
c) kirchengemeindliche Bauvorhaben	103f.
Besuchsdienst bei Nachbarsynoden	53, 89
Diakonie, Bildung einer Arbeitsgruppe für	95f.
Diakonie: Unterschiede und Maßstäbe des religiösen und christlichen Handelns (Referat)	13ff.
Emmendingen, Ältestenkreis der Pauluspfarre, Antrag betr. Durchführungsform des Abendmahls	42f., 115ff.

X

Erwachsenenbildung, kirchliche, Anmerkungen zur ... (Referat)	23 ff.
Evang. Presseverband, Wahl von Kuratoriumsmitgliedern	107 f.
Freiburg, Evang. Fachhochschule, Baupläne	102, 106
Freiburg, Evang. Fachhochschule, Wahl von Beirats- und Kuratoriumsmitgliedern	97 f., 99
Göttingen, Konvent der Bad. Theologiestudenten, Eingabe	36, 45, 131 ff.
Grathwol, Peter, Pfarrvikar, Eingabe	3 f.
Grundordnung, Änderungsantrag zu § 138 (Evang. Kirchengemeinderat Karlsruhe)	44, 110 ff.
Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats	36
Haushaltspläne der Kirchengemeinden, Antrag auf Änderung des Aufstellungs- verfahrens (Bezirkssynode Müllheim)	43, 107
Haushaltswirtschaft der Landeskirche, wichtige Aufgaben (Referat)	16 ff.
Jugendsynodalausschuß, Antrag auf Errichtung (Evang. Landesjugendkammer Baden)	36, 112 ff.
Konfirmation, Abendmahl — Frühkommunion und Christenlehre	36, 125 ff., Anlage 3
Landeskirchenrat, Wahl der synodalen Mitglieder	89 ff., 98 ff., 103, 104 f., 108
Landessynode, Erwartungen des Evangelischen Oberkirchenrats an die ... (Referat)	8 ff.
Landessynode, Verpflichtung der Mitglieder	2, 52
Lebensordnungsausschuß, Bildung	91, 93
Lektor, Dienst des ... (Referat)	11 ff.
Leuenberger Konkordien-Entwurf, Stellungnahme der Landessynode	36, 45 ff., 120 ff., Anl. 2
Liturgische Kommission, Bildung	91 f., 93
Liturgische Kommission, Antrag des Bezirkskantors Karlsruhe betr. Zusammensetzung	44
Missionssynode Stuttgart September 1972 (Bericht)	92 f.
Nölte, Gerhard, früherer Landessynodaler, Nachruf	2
Öffentlichkeitsarbeit, Bildung eines Ausschusses für	95, 96 f., 107 f.
Ökumene und Mission, Bildung eines Ausschusses für	91 ff.,
Ökumenische Initiativgruppe Baden-Württemberg, Zwischenbericht	36, 115, Anlage 1
Ökumenische Notizen (Referat)	22 f.
Patenam, Antrag auf Änderung der Vorschriften (Evang. Kirchengemeinderat Schiltach)	44, 114 f.
Pfarrvikare, publizistische Zusatzausbildung (Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats)	3
Planungsausschuß, Antrag auf Errichtung	34 f., 94 f.
Prädikant, Dienst des ... (Referat)	11 ff.
Präsidium der Landessynode, Wahl des	29 f., 31 ff.
Rechnungsprüfungsausschuß, Bildung	95, 96
Religionslehrer, seminaristisch ausgebildete, Eingruppierung (Schreiben des Fachverbandes evang. Religionslehrer in Baden)	3
Religionsunterricht, schulischer, wichtige Probleme (Referat)	25 ff.
Schriftführer der Landessynode, Wahl	30, 33 f., 35 f.
Schulen, kirchliche	105 f.
Sportstätten beim Haus der Kirche in Bad Herrenalb, Antrag auf Errichtung (Synodaler Erndwein und andere)	89
Stellenplanausschuß, Bildung	95, 96
Thoma, Bertold, Pfarrvikar, Eingabe	3 f.
Verfassungsausschuß, Bildung (als besonderer Ausschuß)	93 f., 95, 107
Volksmission und Gemeindeaufbau, Amt für	44, 109 f.
Antrag auf Zuteilung eines Sitzes in der Landessynode	3, 31
Wahlprüfung der Landessynode	3, 31
Waldenserkirche, Finanzhilfe (Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats) . .	3
Widerstandsrecht, Geschichte und Theorie des ... in Theologie und Rechtsphilo- sophie (Referat)	58 ff.

Gottesdienst

bei der 1. Tagung der 1972 gewählten Landessynode am Sonntag, dem 22. Oktober 1972, in der Kapelle des Hauses der Kirche (Charlottenruhe) Bad Herrenalb.

Predigt von Landesbischof Prof. Dr. Heidland

Liebe Schwestern und Brüder!

Dieser Gottesdienst zu Beginn der Synode und zu jeder ihrer Tagungen ist wie der am Ende ihrer Legislaturperiode alles andere als eine feierliche Umrahmung. Wir brauchen ihn. Wer in einer Synode mitarbeitet, bringt nicht nur Zeit und Kraft auf, der ist in seinem Glauben gefährdet. Selten fühlt man sich so beelendet, ja zornig auf Gott und Welt, wie während so mancher Synodalberatung oder auf der Heimfahrt von der Synode. Was hat man nicht erlebt von den Menschlichkeiten einer — wie es früher hieß — „Hohen Synode“! Welche handfesten Interessenkämpfe wurden da unter dem Banner biblischer Parolen ausgetragen! Wieviel lächerlicher Zufall spielte bei nicht wenigen Beschlüssen eine Rolle! Über all dem kann man irre werden an der Kirche und an sich.

Indessen, der Glaube fällt nie leicht, jedenfalls nicht der biblische Glaube. Er ist immer eine Zumutung, er überfordert den gesunden Menschenverstand, und wer ihn hat, wundert sich selbst darüber und weiß sich beschenkt. Schon in den frühen Anfängen der Menschheit, als Gott den Weg erst begann, der zu Jesus Christus hinführt, war der Glaube etwas Unmögliches. Die Bibel schildert uns das einmal in einer kurzen Szene, wie es ihre Art ist, mit knappen Worten, deren jedes aber einem jener gewaltigen Felsblöcke vorgeschichtlicher Steinmale gleicht. Nacht — Steppe — Sterne — in einem Zelt ein Greis, hadernd mit Gott. Er war reich geworden, aber ohne Sohn. Sein Erbe würde sein Knecht sein. Und nun wörtlich weiter: „Und siehe, der Herr sprach zu ihm: Er soll nicht dein Erbe sein, sondern der von deinem Leib kommen wird, der soll dein Erbe sein. Und er hieß ihn hinausgehen und sprach: Sieh gen Himmel und zähle die Sterne! Kannst du sie zählen? Und sprach zu ihm: So zahlreich sollen deine Nachkommen sein. Abraham glaubte“ (1. Mose 15, 4—6).

Es vergingen Jahrtausende, bis diese nächtliche Szene ganz begriffen wurde. Das geschah vielleicht zum ersten Male in dem Brief, den Paulus an die römische Gemeinde schrieb. Der Apostel erkannte — so würden wir heute sagen — den exemplarischen Rang des Glaubens Abrahams. In seiner Sprache gesagt: „Der ist unser aller Vater vor Gott, dem er geglaubt hat, der da lebendig macht die Toten und ruft dem, was nicht ist, daß es sei. Und er hat geglaubt auf Hoffnung, da nichts zu hoffen war, auf daß er würde ein Vater vieler Völker. Und er ward nicht schwach im Glauben, sah auch nicht an seinen eigenen Leib, welcher schon erstorben war, weil er fast 100jährig war, noch den erstorbenen Leib der

Sara; denn er zweifelte nicht durch Unglauben an der Verheißung Gottes, sondern ward stark im Glauben und gab Gott die Ehre und wußte aufs allergeringste: was Gott verheißt, das kann er auch tun“ (Röm. 4, 16—21). Im Licht Jesu Christi wird Paulus gewahr, daß die Verheißung, die Abraham empfing, noch ganz andere Dimensionen eröffnete und Perspektiven besitzt, von denen der Erzvater nichts ahnen konnte. Der Himmel, zu dem Abraham aufschaute, wird einmal vergehen wie ein Rauch. Aber Gott wird einen neuen Himmel und eine neue Erde heraufführen, wie er aus dem Nichts die erste Schöpfung gerufen hat. Die leiblichen Nachkommen Abrahams werden sterben wie einmal alle Völker dieser Welt. Aber Gott wird eine neue vollendete Menschheit ins Leben rufen und hat damit an Ostern bereits begonnen. Gerade da und dann, wo menschlich absolut nichts mehr zu hoffen ist, kann nun gehofft werden. Wo ein Mensch sich selbst längst aufgegeben hat und von seiner Umwelt aufgegeben ist, er aber wagt, der Verheißung zu glauben, gehört er dieser neuen Menschheit an. Die Gemeinschaft der so Glaubenden, die Kirche, hat die Zukunft. So gebrechlich ihre Organisation, so müde und altersschwach ihre Glieder, sie wird überleben die Reiche Maos, Nixons, Breschnjews. Nichts hat diese Kirche in der Hand, was imponieren könnte, nur das Wort der Verheißung, aber eben ein Wort, das verwechselt werden kann mit diesem Schwall, der den Äther in den Radiowellen erfüllt. Sie hat dieses Wort gedruckt auf dem Papier, in dem uns unsere Zeitungen ersticken lassen. Ausgerechnet dieses Wort will Gott benutzen, um Menschen anzusprechen, umzuwandeln, in seiner Nähe jetzt schon geborgen sein zu lassen, um sie dann vollendet vor seinen Thron zu stellen.

Für den modernen Menschen ist das geradezu peinlich hinterwäldlerisch. Und dennoch gilt diese Verheißung auch für uns, diese Synode. Auch wenn sie keine Schlagzeilen macht oder man den Bericht über sie hinter den letzten Lokalvereinsnachrichten suchen muß, in ihr geschieht Wichtigeres als auf einer Gipfelkonferenz, wenn sie Jesus Christus bezeugt. Denn dieses Zeugnis hat die Verheißung, Menschen das ewige Leben zu geben. Sie wird ratlos sein gegenüber vielen bedrängenden Problemen, aber Jesus Christus ist es, der die Weltpolitik im Griff hat und alles, was in der Welt geschieht, seinem Reiche zulenkt, auch eine im Dunkel tappende Synode, wenn sie sich an ihn klammert. Sie wird Gesetze und Ordnungen erlassen, die kurzlebig sind, verbesserungsbedürftig, manchmal vielleicht sogar schädlich für den Glauben. Aber Gott kann, wenn sie darum bittet, diese irdenen Gefäße benutzen,

um in sie den Schatz seines Lebens hineinzugeben, solange er will, bis er sie zerschlägt oder zerschlagen läßt, damit neue Gefäße geschaffen werden. Sie wird Meinungsverschiedenheiten erleben, Kampf-abstimmungen, vielleicht sogar — Gott möge es verhüten — Glaubenskämpfe. Aber wenn wir auf Jesus sehen und seine Mahnung, daß wir eins sein sollen, ernster nehmen als unsere Unterschiede, kommen wir wieder zusammen.

Wie kann man das glauben, morgen, übermorgen, wenn's nun losgeht?

Ich sagte schon einmal, dieser Glaube ist ein Geschenk. Aber das Geschenk widerfährt uns so, wie es Abraham empfing. Abraham zweifelte nicht, schreibt Paulus. Man verwechsle das nicht mit Leichtgläubigkeit. Wo Vernunft walten kann, soll sie walten, auch und gerade in der Kirche. Aber es ist kein Gebot der Vernunft, daß wir alles bezweifeln. Das ist vielmehr eine Lebenshaltung, die man annehmen oder ablehnen kann, eine tödliche Lebenshaltung. Was würde aus einer Ehe, wenn man dem anderen grundsätzlich mißtrauen wollte? Wie soll man Kinder erziehen, wenn man ihnen nur kritisch gegenübersteht? Wie soll man seinen Beruf ausüben, wenn man ständig seine Fähigkeiten in Frage stellt? Wie soll eine Arbeitsgemeinschaft miteinander existieren, wenn man sich gegenseitig nur

bekrittelt? Schon im alltäglichen Leben ist, modern gesagt, Pankritizismus eine tödliche Angelegenheit, erst recht in der Lebensgemeinschaft mit Gott.

Abraham gab Gott die Ehre. Im griechischen Urtext ist bei dem Wort Ehre das gemeint, was einen Glanz, der beeindruckt, ausstrahlt, und ein Licht, das leitet, spendet. Ob ich glaube oder nicht glaube, ist also eine Frage der rechten Beleuchtung, von welchem Glanz ich mich beeindrucken, von welchem Licht her ich mich leiten lasse, ob meinetwegen von dem historischen Materialismus oder einem ideologisierten Freud oder einem primitiven Konsum — oder von Jesus Christus. Was ich tue, entscheidet sich in einer Tiefe des Herzens, in die der Verstand nicht hinabreicht. Aber da geschieht es immer wieder, daß ein Mensch vor Jesus Christus nicht anders kann, als Gott die Ehre zu geben und auf's allergewisseste, wie es hier heißt, zu wissen, daß Gott kann, was er verheißt.

Liebe Schwestern und Brüder, Abraham stand allein in jener Nacht. Wir heute sind beieinander, miteinander. Wir können einander helfen. So miteinander zu reden und umzugehen, daß man dem anderen im Glauben weiterhilft, darauf käme es wohl an. Dann stärkt auch eine Synode, und sie hat es schon getan — sogar des öfteren. Gott sei Dank! Amen.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Haus der Kirche“ (Charlottenruhe) in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 23. Oktober 1972, vormittags 9.00 Uhr.

Tagesordnung	
I.	8. Oberkirchenrat Professor Dr. Walther: Wichtige Probleme des heutigen schulischen Religionsunterrichts
Eröffnung der Synode	VIII.
II.	Verschiedenes
Verpflichtung der Synodalen	I.
III.	Präsident Dr. Angelberger : Ich eröffne die erste Plenarsitzung der ersten Tagung der 1972 gewählten Landessynode. Ich bitte zunächst unseren Synodalen Feil, das Eingangsgebet zu sprechen.
Entschuldigungen	Synodaler Feil spricht das Eingangsgebet.
IV.	Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Es ist mir eine große Freude, Sie hier in Bad Herrenalb zu der ersten Tagung unserer neuen Synode im Namen des Präsidiums der alten Synode begrüßen zu dürfen. Ganz besonders möchte ich unsere Schwestern und Brüder willkommen heißen, die nach ihrer Wahl durch die Bezirkssynoden oder ihrer Berufung durch den Landeskirchenrat heute zum ersten Mal in unserer Mitte weilen. Die früheren Synoden hatten nach der jeweiligen Neuwahl ein anderes Gesicht. Ihre Vorgängerinnen waren meist zur Hälfte anders zusammengesetzt. Aber jedesmal hatten wir uns sehr rasch zu einer Gemeinschaft zusammengefunden. Dieses Mal sind über drei Fünftel der gewählten Mitglieder Neulinge. Von den 14 berufenen Mitgliedern sind 10 neu zur Landessynode berufen worden. 31 Mitglieder haben bereits der vorhergehenden Synode angehört. So zusammengesetzt, haben wir uns zum Dienst hier eingefunden. Als Synode sollen und dürfen wir kein parlamentarischer Rat sein. Ich hoffe und wünsche mit den übrigen Mitgliedern des Präsidiums von ganzem Herzen, daß auch wir, wie dies bei den früheren Synoden der Fall gewesen ist, bald eine brüderliche Gemeinschaft gegenseitiger Achtung und allseitigen Vertrauens sein werden in der steten Bereitschaft, miteinander alle uns aufgetragenen Arbeiten in der Verantwortung vor Gott zu bewältigen.
Nachrufe	
V.	
Wahlprüfungsverfahren	
VI.	
1. Allgemeine Bekanntgaben	
2. Zahl und Aufgaben der ständigen Ausschüsse	
VII.	
Einführungsreferate des Evangelischen Oberkirchenrats:	
1. Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt: Was erwartet der Evangelische Oberkirchenrat von den Mitgliedern der Landessynode?	
2. Oberkirchenrat Kühlewein: Grundsätzliches zum Dienst des Prädikanten und Lektors	
3. Oberkirchenrat Hammann: Aus Diakonie: Unterschiede und Maßstäbe des religiösen und christlichen Handelns.	
4. Oberkirchenrat Dr. Jung: Kirchliches Bauen — Zeichen der Hoffnung?	
5. Oberkirchenrat Dr. Löhr: Wichtige Aufgaben der Haushaltswirtschaft der Landeskirche	
6. Oberkirchenrat Schäfer: Ökumenische Notizen	
7. Oberkirchenrat Stein: Anmerkungen zur Aufgabe kirchlicher Erwachsenenbildung	

Mein herzlicher Willkommgruß gilt Ihnen, sehr verehrter Herr Landesbischof, mit den Herren Oberkirchenräten und den Herren Prälaten. In diesen Gruß schließe ich Sie, Herr Militärdekan **Scheel**, mit ein. Bei meinem Gruß an die Herren des Evangelischen Oberkirchenrats möchte ich ganz besonders herzlich die seit einigen Wochen schon amtierenden, jedoch heute zum ersten Male in unserem Kreise weilenden Herren Oberkirchenrat Professor **Dr. Walther** (Beifall) und Herrn Prälat **Wirthwein** (Beifall), einen alten Mitstreiter und Weggefährten der vorletzten Synode, begrüßen.

Meine sehr geehrten Herren! Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen und wünschen Ihnen auch heute nochmals für Ihr Wirken in Ihrem neuen verantwortungsvollen Amt Gottes reichen Segen.

II.

Wir kommen nun zur **Verpflichtung der Synodalen**. Damit wir uns in dieser Größe etwas schneller kennenlernen, schlage ich vor, daß wir vor der Verpflichtung jeden einzelnen aufrufen, er erhebt sich, so daß die übrigen 80 — drei sind entschuldigt — ihn sehen können. — Sind Sie damit einverstanden?

(Allgemeine Zustimmung)

— Danke schön!

Dann darf ich bitten!

Schriftführer **Schweikhart** verliest alphabetisch die Liste der Synodalen mit Ausnahme der drei entschuldigten: **Fischer von Weikersthal**, **Grob** und **Günther**.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! —

Meine lieben Konsynodalen! Ich darf Ihnen nun die Worte des Versprechens vorlesen:

(Die Synodalen erheben sich.)

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Sprechen Sie mir bitte die Worte nach: „Ich verspreche es.“

Die Synodalen wiederholen alle gemeinsam: „Ich verspreche es.“

— Danke schön!

III.

Entschuldigungen

Wie Sie soeben beim Verlesen der Namen bereits feststellen konnten, sind drei unserer Brüder nicht in der Lage, heute bei uns zu sein, und zwar zunächst Herr **Karl Ulrich Fischer von Weikersthal**. Er mußte für seine Firma zu einer am 15. Oktober 1972 beginnenden Export-Importmesse nach Kanton in der Volksrepublik China. Er bedauert unendlich, daß er nicht kommen kann, und wünscht alles Gute für den Verlauf der Tagung.

Unsere beiden Brüder **Grob** und **Günther** können infolge beruflicher Abhaltung erst morgen

am späten Nachmittag hier eintreffen. Soweit zu den Entschuldigungen.

IV.

Nachrufe

Liebe Schwestern und Brüder! Am 13. Mai 1972 ist im Alter von annähernd 61 Jahren unser lieber Oberkirchenrat **Günther Adolph** nach schwerer Krankheit heimgegangen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Diese Trauerbotschaft löste bei uns allen ein tiefes Mitgefühl aus, haben wir doch den Heimgegangenen, der von 1953 bis 1964 Mitglied der Landessynode und ab 1960 Stellvertreter des Präsidenten der Synode, Vorsitzender des Hauptausschusses und Mitglied des Landeskirchenrates gewesen ist und anschließend ab 1964 als Oberkirchenrat das Schulreferat in unserer Kirchenleitung zu betreuen hatte, als einen aufrechten und treuen Weggefährten, als einen gewissenhaften und unermüdlichen Mitarbeiter im Plenum und in den Ausschüssen und als einen sachverständigen und energievollen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats während der Gesamtzeit von 18 Jahren erlebt. Während der drei Legislaturperioden der Landessynode haben wir alle in den vielen Jahren gemeinsamen Dienstes und stets vertrauensvollen Zusammenwirkens den so früh Heimgerufenen als einen aufrechten und tüchtigen Seelsorger wie stets hilfsbereiten Berater und auch einen vorzüglichen und treuen Freund wie auch gemütlichen und gütigen Bruder kennen und schätzen gelernt. Alle, die ihm in dieser schönen Zeit gemeinsamer Arbeit begegneten, erlebten mit aufrichtigem Dank und steter Anerkennung in seinem beispielhaften und ermutigenden Wirken den ehrlichen und verstehenden Menschen, seine unauffällige und unerschrockene Hilfsbereitschaft, seine unermüdliche Pflichttreue und ernste Hingabe an die Sache, sein schlichtes Auftreten, seine allem Scheine abholde Bescheidenheit und Redlichkeit, die ihren Quellgrund im letzten in seiner tiefen christlichen Bindung hatten. Wir alle werden das Gedenken an ihn treu und dankbar zu bewahren haben, das Gedenken an ihn, der durch sein langjähriges, wegweisendes und segensreiches Wirken unendlich viel geleistet und hinterlassen hat.

Am 19. August 1972 ist unser früherer Synodaler **Gerhard Nölte** aus Weinheim im Alter von 46 Jahren an einem Herzinfarkt während seines Urlaubsaufenthaltes in Jugoslawien verstorben. Er gehörte seit Herbst 1969 unserer Synode an. Sein unermüdlicher Eifer und seine vorbildliche Mitarbeit bei allgemeinen Fragen und insbesondere bei der Behandlung pädagogischer Probleme hier im Plenum und im Hauptausschuß werden allen, die in diesen drei Jahren mit ihm zusammenwirken durften, unvergeßlich bleiben.

Wir neigen uns in großer Dankbarkeit und tiefer Ehrerbietung vor unseren Toten und befehlen sie dem Frieden Gottes.

Meine Damen und Herren. Sie haben sich zum ehrenden Gedenken an die Heimgegangenen von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

V.

Wir kommen nun zu Punkt V unserer Tagesordnung:

Wahlprüfungsverfahren.

Unsere Geschäftsordnung sieht hierfür zwei Wege vor, und zwar einen ziemlich umständlichen und einen erfreulich einfachen. Über dieses einfache Wahlprüfungsverfahren heißt es in § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung:

Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evangelische Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung nach Absatz 1 bis 4 auf einstimmigen Beschluß der Synode ein vereinfachtes Verfahren dahin treten, daß jedem Synodalen die Möglichkeit gegeben wird, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Wird daraufhin bis zum Beginn der zweiten Sitzung

— in unserem Falle also: morgen —

von keinem Synodalen Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt.

Bisher sind wir erfreulicherweise immer mit dem vereinfachten Verfahren ausgekommen. Zunächst meine Frage an Sie, Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt, als geschäftsführenden Oberkirchenrat: Sind irgendwelche Beschwerden oder Einsprachen oder dergleichen bekannt geworden? —

(Oberkirchenrat Dr. Wendt: Nein!)

— Das ist nicht der Fall. Können wir so verfahren, daß die Akten im Büro von Herrn Wettach — drei Treppen tiefer unter dem Synodalebüro — einzusehen sind und Sie sich morgen früh äußern können, ob irgendwelche Bedenken oder sonstigen Einwände aus diesen Akten zu ersehen sind? Darf ich Ihre Zustimmung annehmen?

(Zustimmung)

— Danke schön.

VI, 1

Nun gehe ich über zu den
allgemeinen Bekanntgaben.

Sie stammen teilweise natürlich noch aus der Zeit der alten Synode; so z. B. das erste Schreiben des Fachverbandes evangelischer Religionslehrer in Baden vom 13. Juli 1972:

Mit Erstaunen lesen wir in den Badischen Pfarrvereinsblättern Nr. 2 vom Juni 1972:

„Der Herr Präsident der Landessynode hat die Bitte der Landessynode an den Badischen Pfarrverein übermittelt, dem Evangelischen Oberkirchenrat Kriterien zu unterbreiten für die Eingruppierung der seminaristisch ausgebildeten Religionslehrer in die Besoldungsgruppen A 13 und A 13 a.“

Wir erlauben uns anzufragen, aus welchen Gründen diese Bitte nicht an den Fachverband evangelischer Religionslehrer in Baden gerichtet wurde, der die Berufsgruppe der seminaristisch vorgebildeten Religionslehrer fast ausnahmslos vertritt. Wir würden uns freuen, wenn künftig in allen Fragen, die den Religionsunterricht bzw. die Religionslehrer betreffen, die entsprechende Berufsorganisation gehört wird, zumal dann, wenn das im Sinne einer Anhörung der Personalvertretung gedacht ist.

Mit freundlichen Grüßen

(gez.) Marggraf

Dies zur Kenntnisnahme und zugleich auch als Unterrichtung, daß bei derart gelagerten Fällen in Zukunft die doppelte Anfrage erfolgen wird.

Ein Schreiben unseres Bischofs zur Frage der publizistischen Zusatzausbildung der Pfarrvikare vom 8. August 1972:

Aufgrund einer Eingabe des Evangelischen Presseverbandes für Baden an die Landessynode vom 7. März 1972 hat die Landessynode in ihrer Sitzung vom 14. April 1972 zwei an den Evangelischen Oberkirchenrat gerichtete Empfehlungen angenommen. Der Evangelische Oberkirchenrat nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:

1. Es ist unbestreitbar, daß die Kirche für ihre publizistische Arbeit qualifizierte Mitarbeiter benötigt. Auf der Ebene der Kirchenbezirke werden das auch in Zukunft Pfarrer sein, die einen Zusatzauftrag für diese Arbeit erhalten.

2. Das halbjährige Volontariat, das Pfarrvikaren nach der zweiten theologischen Prüfung beim Evangelischen Presseverband angeboten werden soll, wird angesichts der qualitativen Anforderungen, die heute an die publizistische Arbeit gestellt werden, nicht ausreichen. Auch kann die Ausbildung für Spezialaufgaben erst dann sinnvoll betrieben werden, wenn der Pfarrvikar eine gewisse Zeit in den Grundaufgaben pfarramtlichen Dienstes erprobt ist. Zu frühzeitige Spezialisierung erschwert die notwendige Verortung der Spezialaufgaben in den pfarramtlichen Grundaufgaben.

3. Publizistische Weiterbildung sollte demnach in der Regel erst dem Pfarrer ermöglicht werden. Der Evangelische Oberkirchenrat wird dafür im FWB-Programm 1973, aber auch in den folgenden Jahren ein detailliertes Programm anbieten. Es besteht aus einem zweiwöchigen Studienkurs, der theoretische und praktische Elemente kombiniert, einem dreimonatigen Volontariat in der Redaktion einer Tageszeitung und dem Besuch eines Kurses der Christlichen Presseakademie.

Diese einzelnen Fortbildungsmaßnahmen werden auf einen Zeitraum von drei Jahren verteilt. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ihm geeignet erscheinende Pfarrer direkt zur Teilnahme auffordern.

Eine weitere Bekanntgabe des Evangelischen Oberkirchenrates vom 15. 10. 1972 betrifft die Finanzhilfe für die Waldenser Kirche — Bau eines Pfarrhauses und Internats in Villar-Perosa —.

Das Schreiben lautet:

Wir haben der Waldenser Kirche zum Bau von Pfarrhaus und Internat in Villar-Perosa einen Zuschuß von 10 000 DM bewilligt und den Herrn Moderator in Rom hiervon benachrichtigt. (gez.) Dr. Löhr

Als letzte Bekanntgabe ein Schreiben unserer Pfarrvikare Grathwol und Thoma vom 11. Oktober 1972. Es steht im Zusammenhang mit Ziffer 5 der Übersicht der Eingänge, die Sie Anfang Oktober erhalten haben, dem nachstehenden Antrag dieser beiden Pfarrvikare vom 10. Juli 1972 auf Überprüfung eines Sonderauftrags durch einen Ausschuß:

Die Landessynode überprüft durch einen Ausschuß bis zur Frühjahrssynode 1973,

1. ob die von der Kirchenleitung 1970 bestellte Auftragsarbeit über die Kirchenaustritte im Kirchenbezirk

Mannheim von den Auftraggebern zur Kenntnis genommen und zur Entscheidungshilfe aufbereitet wurde und

2. ob die in diese Arbeit investierten Kirchensteuergelder und Arbeitskräfte (zwei mal ein halbes Pfarrvikarjahresgehalt — ungefähr 23 000 DM) unverantwortlich eingesetzt wurden.

Das Schreiben vom 11. Oktober 1972 lautet:

Betrifft: Unser Antrag an die Landessynode vom 10. Juli 1972.

Hiermit ziehen wir unseren Antrag an die Landessynode zurück.

Begründung: Die Auftragsarbeit über die Kirchenaustritte in Mannheim wurde von den Auftraggebern inzwischen zur Kenntnis genommen und in einem ausführlichen Gespräch mit den Antragstellern durchgesprochen. Der Grund des Antrags ist damit hinfällig.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Grathwol, Thoma

Somit entfällt die Behandlung dieser Eingabe.

VI, 2

Nun darf ich unserem Konsynodalen Herb das Wort als Sprecher des alten Präsidiums erteilen.*

Synodaler Herb: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Das alte Präsidium, das nach § 113 Satz 3 unserer Grundordnung die erste Tagung der neugewählten Synode vorbereitet, hat sich in zwei Sitzungen, nämlich am 4. Juli und am 22. Oktober 1972, u. a. mit der Zahl und den Aufgaben der ständigen Ausschüsse befaßt. Anlaß dazu gab die Erfahrungstatsache, daß die Arbeit von Ausschüssen erheblich erschwert wird, wenn die Zahl ihrer Mitglieder wesentlich über 20 liegt. Während die alte Landessynode 64 Mitglieder hatte, ist die Mitgliederzahl der neuen Synode auf 84 gestiegen. Ein Blick auf Synoden der übrigen Landeskirchen zeigt, daß auch dort überwiegend fünf bis sechs ständige Ausschüsse bestehen.

Das Präsidium schlägt Ihnen deshalb außer den in § 8 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung aufgeführten drei ständigen Ausschüssen — Rechtsausschuß, Haupt-

ausschuß und Finanzausschuß — zwei weitere ständige Ausschüsse vor, nämlich

1. einen Bildungsausschuß zur Behandlung der Fragen der Schule, Erziehung, Jugend und Unterricht, Fortbildung, Erwachsenenbildung und Akademie sowie Fragen des Studiums, der Ausbildung und Prüfungen,

2. einen missionarisch-diakonischen Ausschuß für Fragen der Diakonie, Mission und Ökumene sowie des Entwicklungsdienstes und der Öffentlichkeitsarbeit.

Zu dem zuletzt genannten ständigen Ausschuß darf ich bemerken, daß daneben nach § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung ein besonderer Ausschuß mit der Bezeichnung „Diakonische Arbeitsgruppe“ besteht.

Die beiden neu zu bildenden ständigen Ausschüsse werden wesentlich zur Entlastung des Hauptausschusses beitragen. Die diesen Ausschüssen zugeordneten Aufgaben können nach Auffassung des Präsidiums wegen ihres Umfangs und ihrer Bedeutung nicht zugleich vom Hauptausschuß behandelt werden.

Das Präsidium ist sich bei den Ihnen unterbreiteten Vorschlägen dessen bewußt, daß die Bildung weiterer ständiger Ausschüsse Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich bringt und daß jede Art von Spezialisierung zugleich auch die Gefahr in sich birgt, den Überblick über das Ganze zu erschweren. Das Präsidium ist aber nach Abwägung der Vor- und Nachteile zu der Überzeugung gekommen, daß der Ihnen unterbreitete Vorschlag am besten die Voraussetzungen für eine effektive Arbeit der Synode gewährleistet.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön. — Herr Dr. Bilger!

Synodaler **Dr. Bilger:** Darf ich die Frage stellen, ob diese Frage der Ausschüsse jetzt diskutiert werden soll?

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja, es ist zweckmäßig; denn wir wollen möglichst bald den eigentlichen

* Zu den Ausführungen des Synodalen Herb lag den Mitgliedern der Landessynode folgende Aufstellung vor:

Ausschüsse

I. § 8 Abs. 1 Geschäftsordnung —

Ständige Ausschüsse

1. Rechtsausschuß für die Vorberatung rechtlicher Fragen einschließlich der Verfassung
2. Hauptausschuß für die Beratung des Hauptberichts und allgemeiner Fragen der Kirche und des kirchlichen Lebens sowie der Planung
3. Finanzausschuß zur Beratung des Haushaltsplans und anderer finanzieller Fragen einschließlich Baufragen
4. Bildungsausschuß zur Behandlung der Fragen der Schule, Erziehung, Jugend und Unterricht, Fortbildung, Erwachsenenbildung und Akademie sowie Fragen des Studiums, der Ausbildung und der Prüfungen
5. Missionarisch-diakonischer Ausschuß für Fragen der Diakonie, Mission und Ökumene sowie Entwicklungsdienst und Öffentlichkeitsarbeit.

II. § 8 Abs. 3 Geschäftsordnung —

Besondere Ausschüsse:

1. Lebensordnungsausschuß I
2. Lebensordnungsausschuß II
3. Liturgische Kommission
4. Verfassungsausschuß
5. Rechnungsprüfungsausschuß
6. Bischofswahlkommission (Bildung erst in der 2. Tagung)
7. Diakonische Arbeitsgruppe
8. Ausschuß für zwischenkirchliche Beziehungen
9. Katechetische Kommission
10. Arbeitskreis „Konfirmation“

III. § 8 Abs. 4 Geschäftsordnung —

Unterausschüsse:

Zur Beratung einzelner Fragen können von den Ausschüssen Unterausschüsse bestellt werden.

Ältestenrat dieser Synode schaffen, und zu diesem Ältestenrat benötigen wir die Vorsitzenden dieser Ausschüsse. Deshalb haben wir diesen Punkt heute schon vorgezogen, um eben zu vermeiden, daß wir allzu lange noch — sagen wir mal — mit dem Ältestenrat der alten Synode weiterarbeiten müssen.

Synodaler Dr. Bilger: Dann würde jetzt also das vorgeschaltet werden und wäre jetzt die Diskussion der Frage über die Bildung der Ausschüsse. Ich möchte dann Bedenken anmelden gegen die Bildung eines Ausschusses, der Diakonie, Ökumene, Mission und Entwicklungsdienst vereinigt. Wie Sie wissen, bin ich persönlich stark am Entwicklungsdienst interessiert und habe bis jetzt die Erfahrung gemacht, daß, wenn diese Fragen mit der Diakonie vereinigt werden, das eine Zusammenstellung ist, die nicht sehr glücklich ist. Ich glaube, man sollte versuchen, zu einer anderen Lösung zu kommen.

Synodaler Trendelenburg: Wir haben in der Kirchengemeinde auch eine ganze Fülle von Ausschüssen. Und seitdem liegt sie darnieder. Zu viel Ausschüsse sind mit Sicherheit für die Arbeit der Synode nicht gut. Vier Ausschüsse, indem wir die Anregung von Dr. Bilger aufnehmen und den Entwicklungsdienst mit der Bildungsarbeit koppeln. Das ist meiner Ansicht nach heute koppelbar, aber Finanz- und diakonische Aufgaben sollten beieinander gelassen werden. Das würde also bedeuten: vier Ausschüsse sind — meine ich — genug.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Dr. Bilger, haben Sie Bedenken? — nach Ihrer Miene zu schließen.

Synodaler Dr. Bilger: Ich überlege mir gerade: Finanz- und diakonische Arbeit ist . . .

Präsident Dr. Angelberger: Ja! — Lassen wir mal weiterlaufen. Der Nächste war Herr Rave, bitte!

Synodaler Rave: Die Synode hat 20 Glieder mehr als vorher. Es ist daher klar, daß wir nicht mehr nur drei ständige Ausschüsse bilden können. Die Frage ist nur, wie jetzt zweckmäßig erweitert wird. Ich möchte nach allen meinen Erfahrungen, der ich in der alten Synode den Ausschuß für Ökumene und Mission geleitet habe, sagen, daß ich es für unzumutbar halte, Mission und Ökumene als einen ständigen Ausschuß, womöglich noch mit Diakonie verbunden, zu führen. Ökumene ist in meinem Verständnis eine Dimension in der kirchlichen Arbeit, die durch alles hindurchgeht. Wir haben beispielsweise bei der Revision der Grundordnung fortwährend Erfahrungen eingebracht, die aus ökumenischen Arbeiten stammten. Es ist weiterhin so, daß die Fragen der Diakonie je länger je komplizierter werden und je länger je eingehenderen Sachverstand verlangen — ein völlig anderes Gebiet als Ökumene und Mission. (Es überlappt sich auf einem kleinen Sektor in der ökumenischen Diakonie, aber das beschränkt sich für uns meistens darauf, dafür Geld zu geben.) Hingegen hat sich die Arbeitsweise des Ausschusses für Ökumene und Mission in der vergangenen Synode, wo er als nichtständiger, besonderer Ausschuß geführt wurde, sehr bewährt, insofern aus allen ständigen Ausschüssen jeweils Mitglieder in diesen nichtständigen Ausschuß für Ökumene und Mission gekommen waren, die dann das, was dort Ergebnis der Beratungen war, jeweils

in den ständigen Ausschüssen vertreten haben. Ich möchte meinen — obwohl das nicht mein Ressort ist —, daß die Situation in der Diakonie ähnlich liegt. Ich bitte daher, für Ökumene und Mission einerseits und für Diakonie andererseits besondere Ausschüsse zu berufen.

Wenn ich noch eine Anmerkung machen darf: Unter Ziffer 2, Hauptausschuß, ist am Ende notiert „sowie der Planung“. Es wäre nach dem, was bisher auf diesem Gebiet probiert, aber nicht erreicht worden ist, allenfalls zu überlegen, ob man einen kleinen ständigen Ausschuß für Planungsfragen schafft. Einen ständigen Ausschuß, das heißt: seine Mitglieder werden aus den tagtäglichen Einzelproblemen herausgelöst und sollen in einer kleinen Arbeitsgruppe versuchen, die long range planning ins Auge zu fassen. Das wäre noch ein Weg, die größere Zahl der Synodalen nun auf dann fünf Ausschüsse zu verteilen.

Synodaler Buchenau: Liebe Brüder und Schwestern, ich halte es für völlig unzumutbar, bei einem der beiden neuen Ausschüsse missionarische Aufgaben und Diakonie usw. die Öffentlichkeitsarbeit hinten anzuhängen. Entweder die Synode entschließt sich, hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit etwas Konkretes zu tun, dann muß sie einen funktionsfähigen speziellen Ausschuß oder eine spezielle Arbeitsgruppe bilden. Aber ich glaube, wir können diese Aufgabe in keinem Fall an irgendeinen Ausschuß hinten anhängen. Denn wenn dieser Ausschuß wirklich etwas leisten soll, dann muß er auch schnell aktionsfähig sein. Und das geht einfach nur dann, wenn es ein kleines Gremium ist, das sich auf die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit konzentriert.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich dann zusammenfassen: Sie würden vorschlagen, die Öffentlichkeitsarbeit aus 5 herauszunehmen und einem besonderen Ausschuß zu übertragen. Habe ich recht verstanden? —

(Zuruf Synodaler Buchenau: Ja, Arbeitsgruppe oder Ausschuß, das kann ich im Moment hier noch nicht sagen.)

— Ja, wie die Bezeichnung lautet, spielt hier jetzt keine Rolle. Nur wegen des Status, meine ich.

(Synodaler Buchenau: Ja, die Öffentlichkeitsarbeit müßte herausgenommen werden, sonst hat es keinen Sinn.)

Herr Dr. Müller!

Synodaler Dr. Müller: Ich glaube, wir sollten bei der Frage der Ausschüsse nicht in erster Linie von der vergrößerten Zahl der Synode ausgehen — das ist ein sekundäres Merkmal —, sondern von der Tatsache, daß nach unseren Erfahrungen, das heißt von den Erfahrungen der Konsynodalen im Hauptausschuß, dem ich ja nicht angehört habe, eben der Hauptausschuß in seiner Größe und mit der Zahl der Aufgaben, die er behandelte, dringend eine Teilung brauchte. Und die Frage ist also die, was gliedern wir vernünftigster Weise aus dem Hauptausschuß aus für einen ständigen Ausschuß. Und da scheint mir nur die Ziffer 4 befriedigend begründet zu sein, daß das aus dem Hauptausschuß heraus soll zur Schaffung eines ständigen Ausschusses, auch zur Entlastung des Hauptausschusses und zur guten

Arbeit der Synode benötigt wird. Zu Ziffer 5 ist schon von Herrn Rave hingewiesen, daß wir ja unter besonderen Ausschüssen Nr. 7 haben, aber wir haben auch die Nummer 8: Ausschuß für zwischenkirchliche Beziehungen, der ja auch gut ökumenische Fragen erledigen könnte, und für die Öffentlichkeitsarbeit würde ich auch dafür plädieren, daß wir diese einem besonderen Ausschuß übertragen. Ich meine nicht, daß wir einen ständigen Ausschuß dafür brauchen.

Also nach Aufgabenteilung und Entlastung der Aufgaben des Hauptausschusses genügt meiner Meinung nach ein weiterer vierter Ausschuß, so wie er unter Ziffer 4 mit seinen Aufgaben beschrieben ist.

Synodaler Leser: Ich gebe das Ergebnis einer kleinen Gesprächsrunde bekannt. Wir waren der Meinung, daß der Hauptausschuß in a und b aufgeteilt werden sollte. Die beiden Ausschüsse sollen als selbständige Ausschüsse fungieren. Es könnte der eine Ausschuß mehr (akzentuiert) das gottesdienstliche Geschehen bearbeiten, der andere mehr das Bildungsgeschehen. Beide Ausschüsse wären imstande, alle die Dinge, die anfallen, zu bearbeiten. Es ist denkbar, daß in einer Synodaltagung mehr gottesdienstliche Sachverhalte zur Debatte stehen. Dann könnte der andere Ausschuß mitarbeiten. Der Ausschuß wäre entlastet. Über alle weiteren Dinge sollte man diskutieren. Ob innerhalb des Ausschusses selbständige Arbeitsausschüsse gebildet werden, ist zu prüfen. Die Synode würde mit zwei Hauptausschüssen, einem Rechtsausschuß und einem Finanzausschuß und eventuell vielleicht noch mit einem Planungsausschuß als ständigen Ausschüssen arbeiten.

Synodaler Nagel: Zur ersten Bemerkung: Ich halte fünf Ausschüsse für notwendig auf Grund der Arbeit, nicht nur wegen der Mitgliederzahl. Und zweitens wollte ich nur darauf hinweisen, daß wir jetzt mitbedenken sollten, ob ein Jugendausschuß extra gegründet wird, wie in den Mitteilungen an uns schon erwähnt. Denn wenn wir später noch einen Ausschuß gründen müßten, dann sollte man das jetzt schon mitgeplant haben, oder wir müßten unter 4 die Jugend belassen.

Präsident Dr. Angelberger: Wenn ich hier gerade etwas einflechten darf: der beantragte, wie er sich nennt, Jugendsynodalausschuß ist nicht als ständiger, sondern als besonderer Ausschuß gedacht. Er ließe sich also unter II jetzt im Laufe der Behandlung in dieser Synode ohne weiteres anhängen. — Das zur Klarstellung.

Jetzt, bitte, Herr Koch!

Synodaler Koch: Mir ist bei diesem Vorschlag nicht ganz einsichtig, weshalb man den Bildungsausschuß vom Hauptausschuß so stark trennt. Ich meine, daß hier die theologische Klammer in diesen beiden Sachgebieten so eng ist, daß ich mehr diesem anderen Modell zustimmen würde, den Hauptausschuß aufzugliedern in zwei ständige Ausschüsse, so daß man auf jeder Sitzungsperiode die vorliegenden Tagesordnungspunkte entsprechend der Anzahl und Wichtigkeit aufgliedern kann in diese zwei ständigen Hauptausschüsse, wobei man allerdings von vornherein dem Hauptausschuß I und dem Haupt-

ausschuß II bestimmte Grundrichtlinien geben könnte, so daß zum Beispiel Hauptausschuß I sich vornehmlich mit gottesdienstlichen und Lebensordnungsfragen beschäftigen würde und Hauptausschuß II mit Bildungsfragen. Aber es könnte ja einmal der Fall eintreten, daß auf einer Tagesordnung keine ausreichenden Punkte für einen Bildungsausschuß oder einen diakonischen Ausschuß vorliegen, dann wäre in diesem Augenblick dieser Ausschuß arbeitslos. Um das zu vermeiden, schlage ich vor: zwei Hauptausschüsse, und deren Verteilung so weit wie möglich variabel halten.

(Beifall)

Synodaler Wolfgang Schneider: Ich glaube, das Kriterium für unsere Entscheidung sollte sein, welche sachlichen Gesichtspunkte zur Differenzierung vorhanden sind. Eine Differenzierung scheint möglich bei den Ausschüssen 1—4, wobei man tatsächlich bei 2 und 4 die Stichworte Gottesdienst oder Theologie und Bildung einklammern sollte, um nicht zu schnell einzuengen und unter Umständen die Möglichkeit zu verbauen, daß ein sogenannter Bildungsausschuß sich auch einmal mit einem anderen Thema befaßt. Ich würde deshalb vorschlagen, daß wir uns überlegen, ob es nicht möglich ist, daß wir mit vier ständigen Ausschüssen auskommen. Es hat ja keinen Sinn, daß wir eine Reihe von Ausschüssen hier gründen und dann überhaupt nicht mehr durchblicken und soviel Überschneidungen haben und einen so schwierigen Apparat, daß eine sinnvolle Arbeit nicht mehr möglich ist. Darum sollten wir nur 4 Ausschüsse bilden und alles andere in Arbeitsgruppen und nichtständige Ausschüsse delegieren. Die bisherige diakonische Arbeitsgruppe, die ja interfraktionell besetzt war, hat sich in diesem Sinne ausdrücklich qualifiziert.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Keine Wortmeldung mehr! — Nun darf ich mal zusammenfassen. Wir lassen 5 fallen — ich fange jetzt hinten an — und machen dafür einen weiteren Vorschlag für die Bildung besonderer Ausschüsse als Nummer 11. Ebenfalls aus der 5 entnommen eine Nummer 12, einen Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit, und aus der Nummer 2 herausgezogen einen Planungsausschuß, so wie wir es bisher hatten. Einen ständigen Ausschuß, der überschneidet mit Mitgliedern der anderen ständigen Ausschüsse, würde ich nicht empfehlen, Herr Rave, aus unseren Erfahrungen, die wir ungefähr vor drei Jahren gemacht haben. Es ist dann zweckmäßiger, ähnlich wie es die Arbeitsgruppe Diakonie unter unserem Synodalen Michel gemacht hat, in Form eines besonderen Ausschusses zu arbeiten, so daß dann verbleiben: Rechtsausschuß, Hauptausschuß, Finanzausschuß und Bildungsausschuß.

Nun ist die Frage aufgeworfen, soll der Hauptausschuß zusammengezogen bleiben und in zwei Unterausschüssen in Erscheinung treten, je nach Arbeitsanfall, wie dies ja auch in § 8 Satz 4 unserer Geschäftsordnung vorgesehen ist, oder wäre es nicht zweckmäßiger, die beiden Ausschüsse auseinander zu belassen? Das Auseinanderlassen hat einen gewissen Vorteil dahingehend, daß ein selbständiger

Ausschuß vorhanden ist, der jederzeit ohne weiteres auch in Zwischentagungen eingesetzt werden kann, mit einem vollständigen Bestand einer gewissen Anzahl fester Mitglieder. Die Gefahr, daß der eine Ausschluß während einer Synodaltagung brachliegt und der andere unter der Arbeitslast geradezu stöhnen muß, ist meines Erachtens nach den Erfahrungen, die ich in zwanzig Jahren gemacht habe, eigentlich nicht zu befürchten. Wir werden bis zum letzten Tag eingedeckt; gestern abend z. B. kam noch kurz vor Beginn des Gottesdienstes die letzte Eingabe, die allerdings nicht mehr behandelt werden kann. Ein weiterer Vorteil wäre, daß bei selbständigen Ausschüssen der betreffende Vorsitzende in allen Gremien, in denen Ausschlußvorsitzende tätig werden, mitwirken kann. Wir können nicht einem ständigen Ausschluß zwei Vorsitzendenstellen einräumen und den anderen nur eine; das wäre nicht sehr schön und vielleicht auch nicht klug.

Sollte sich im Laufe der Zeit ergeben, daß sich diese Unterteilung irgendwie nicht halten läßt, steht es uns jederzeit frei — wie es auch schon immer der Fall gewesen ist — wieder eine entsprechende Aufteilung vorzunehmen. Aber im Hinblick darauf, daß unser Hauptausschuß seit vielen, vielen Jahren immer der überlastete Ausschluß ist, ist es geboten, bei ihm eine Entlastung zu schaffen; und das geschieht natürlich am besten dadurch, daß man zunächst eine totale Trennung vornimmt. Es ist ja hier im Plenum die Brücke für alles Herüber und Hinüber jederzeit gewährleistet.

Dies also wäre mein Vorschlag. Er entspricht auch dem, was wir am 4. Juli zuerst geplant hatten. Wir wollten dann eigentlich lediglich die Aufgaben der Diakonie, Okumene, Mission und dergleichen dadurch aufwerten, daß wir sagten: Wir schlagen zunächst einmal die Bildung eines ständigen Ausschusses vor. Dabei hatten wir also die Beibehaltung der besonderen Ausschüsse von vornherein im Auge.

Nun meine Frage: Könnten Sie dem zunächst einmal zustimmen? Wir sind nicht für die Dauer von sechs Jahren gebunden; das möchte ich ausdrücklich noch einmal sagen.

Wer kann dem Vorschlag nicht folgen? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Dann dürfen wir jetzt Zettel ausgeben, auf denen allerdings — es mußte ja vorbereitet werden — „fünf“ steht; das darf Sie nicht irritieren.

Ich bitte Sie nun, Ihren ersten Wunsch und Ihren zweiten Wunsch einzutragen, sagen wir beispielsweise: „erster Wunsch Hauptausschuß, zweiter Wunsch Bildungsausschuß“, oder dergleichen.

Wegen der besonderen Ausschüsse wird eine Sachbehandlung in den ständigen Ausschüssen erfolgen, sie ist nicht Aufgabe des Plenums.

Wir werden dann heute nachmittag die Wünsche, die Sie jetzt aufschreiben, zusammenstellen und wenn es geht, die vorläufige Einteilung der Ausschüsse entsprechend den Erst-Wünschen vornehmen, damit die Ausschüsse sich heute nach der Abendandacht zu ihrer ersten (konstituierenden) Sitzung treffen können. Denn wir benötigen, wie

ich vorhin schon auf die Frage von Herrn Dr. Bilger sagte, möglichst bald den Ältestenrat dieser neuen Synode.

Ist alles klar? Oder sind noch Fragen? — Das ist nicht der Fall. Ich bitte Sie, nun Ihre Wünsche einzutragen.

Bitte, Herr Dr. Bilger!

Synodaler Dr. Bilger: Wir haben ja auch noch Wahlen, und wir werden sicher heute einen sehr interessanten Tag mit all den Referaten erleben. Ich sehe auch ein, daß es für die Leitung der Synode wahrscheinlich nicht möglich war und nicht möglich ist, schon eine Tagesordnung für die gesamte Dauer der Synode aufzustellen. Es wäre aber doch interessant zu wissen, wann die verschiedenen Wahlen sein sollen und auch, ob dazu dann Vorschläge des Ältestenrates vorliegen werden. Falls dies der Fall sein sollte, möchte ich darum bitten, daß diese Vorschläge möglichst frühzeitig, sagen wir einmal: möglichst 24 Stunden vorher, bekanntgemacht werden.

Präsident Dr. Angelberger: Die Tagesordnung für die heutige Sitzung liegt vor. Die Tagesordnung der morgigen Sitzung enthält bereits einen Teil der Wahlen, und zwar die Wahl des Präsidiums — also Präsident, Stellvertreter, zweiter Stellvertreter und Schriftführer — und die in der Geschäftsordnung vorgesehene Hinzuwahl von fünf Synodalen. Weiterer Punkt ist ein Einführungsreferat von Herrn Prälat Dr. Bornhäuser zum Entwurf der Leuenberger Konkordie. Wir werden also morgen im wesentlichen nur eine Vormittagssitzung haben. Die Punkte für Mittwoch sind, wie ich Ihnen bereits schriftlich mitteilte, schon festgelegt, und zwar jetzt durch Vermittlung und auf Vorschlag unseres Konsynodalen Cleiß vermehrt um einen weiteren Vortrag, ein Referat von Herrn Professor Dr. Lochner, Luxemburg, so daß wir am Mittwoch früh zwei und am Nachmittag ebenfalls zwei Vorträge haben werden.

Die weiteren Wahlen, insbesondere für den Landeskirchenrat, sind ebenfalls noch für Mittwoch vorgesehen, und wenn es geht, auch die restlichen, mit Ausnahme der Wahlen zur EKD-Synode. Diese sollten bis zum 30. November durchgeführt sein. Das ist sehr schwer, denn man kennt einander hier nicht. Ich habe deshalb darum gebeten, daß wir einen Aufschub bis zum kommenden Frühjahr durchführen dürfen. Die erste Tagung der neuen EKD-Synode findet Ende Mai statt, so daß noch ungefähr vier Wochen Spielraum wäre. Ich habe auch das Angebot gemacht, das Ergebnis unserer Frühjahrswahl dann sofort mitzuteilen. Alle anderen Wahlen, einschließlich derjenigen zum Kuratorium und Beirat der Fachhochschule Freiburg sowie zum Evangelischen Presseverband, könnten am Mittwoch oder Freitag durchgeführt werden. Der Donnerstag ist ganz für die Ausschüsse freigehalten.

Wir haben gestern abend eine Vorbesprechung gehabt, und für heute 15.30 Uhr — die Plenarsitzung wird erst gegen 16 Uhr fortgeführt werden — ist eine erneute Sitzung vorgesehen, so daß Sie bei Beginn oder im Laufe der Nachmittagsitzung die Vorschläge des Ältestenrates erhalten werden.

Bitte, Herr Rüdell!

Synodaler Rüdell: Ich hätte gern den Antrag gestellt, die Wahlen zum Ältestenrat gemäß § 7 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung erst am Donnerstag vorzunehmen. Bis dahin sollte die Synode unter dem neugewählten Präsidenten zusammen mit den „geborenen“ Schriftführern gemäß § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung tagen,

(Präsident **Dr. Angelberger:** „geborene“

Schriftführer gibt es nicht mehr!)

— und der Ältestenrat gemäß § 7 Abs. 2 sollte bis spätestens Dienstag seine Personalvorschläge für den neuen Ältestenrat vorlegen.

Ich begründe diesen Antrag: Die alten und die neuen Synodalen dieser Synode kennen einander noch gar nicht oder doch zu wenig, als daß sie eine so wichtige Wahl, wie es die Wahl zum Ältestenrat ist, durchführen könnten. Während dieser Tagung und anlässlich einer Sachdebatte über eine Tagesordnung, sagen wir z. B. über Anti-Rassismus, wäre uns neuen Synodalen Gelegenheit gegeben, die vom Ältestenrat vorgeschlagenen Kandidaten für den neuen Ältestenrat überhaupt erst einmal kennenzulernen. Zum anderen könnten dann auch leichter zusätzliche Kandidaten für den Ältestenrat aus dem Plenum benannt werden.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Ich habe eine Bitte wegen des Zeitablaufs. Wenn Sie irgend können, verschonen Sie bitte den Donnerstag; denn sonst haben unsere Ausschüsse keine Arbeitstage. Sie sagten soeben: Donnerstag. Der Donnerstag ist ganz für die Ausschüsse vorgesehen.

Synodaler Rüdell: Aber die Begründung meines Antrages —

(Präsident **Dr. Angelberger:** Das ist klar!)

Wir sind überfordert, wenn wir hier Leute wählen sollen, die wir nicht kennen. Wir haben da unsere Erfahrungen in den Bezirkssynoden, wo das so zufällig wie nur irgend möglich gelaufen ist. — Sagen wir: Mittwochabend!

Präsident Dr. Angelberger: Im Laufe des Mittwochs; das würde gehen. So ungefähr ist es ja auch gedacht. Den Donnerstag würde ich wirklich bitten freizulassen. — Herr Wolfgang Schneider!

Synodaler Wolfgang Schneider: Ich habe einen Vorschlag für den heutigen Tagungsablauf. Acht Einführungsreferate stellen an die Hörfähigkeit eine ziemliche Anforderung. Diese Anforderung könnte etwas erleichtert werden, wenn wir die Referate — die ja sicherlich schon geschrieben sind — vorher bekämen. Ich weiß, daß das für die Referenten eine gewisse Selbstentäußerung ist; für diejenigen aber, die zuhören, ist es besser, wenn man gleich mitlesen und unterstreichen kann. Es wird wahrscheinlich kaum einer während dieser Tagung noch nachträglich zur Lektüre kommen.

(Zustimmung)

Präsident Dr. Angelberger: Meines Wissens sind alle Referate schon da.

(Synodaler **Schneider:** Vielen Dank!)

Wir lassen nun eine Pause bis 10.15 Uhr, also von etwas über einer Viertelstunde, eintreten.

(Unterbrechung von 9.55 bis 10.17 Uhr)

VII, 1

Präsident Dr. Angelberger: Wir hören nun als erstes Referat das Referat von Herrn Professor Dr. Wendt. Darf ich bitten.

Oberkirchenrat Prof. Dr. Günther Wendt: Verehrte Synodale!

Was erwartet der Evangelische Oberkirchenrat von den Mitgliedern der Landessynode?

1. Diese mir vom Präsidium der Landessynode zur Beantwortung empfohlene Fragestellung wird manchen von Ihnen überraschen und nach dem synodalen Selbstverständnis vielleicht unangemessen erscheinen. Die umgekehrte Frage, was erwartet die Landessynode von dem Evangelischen Oberkirchenrat (etwa in kritischer Würdigung seines der Landessynode vorgelegten Hauptberichts), dürfte jedenfalls für die erstmals der Landessynode angehörenden Mitglieder näher liegen. Auf dem Hintergrund der Leitungsordnung unserer Landeskirche verliert die mir gestellte Frage jedoch ihre Anstößigkeit, geht doch die Grundordnung von dem Zusammenwirken von Landessynode und Evang. Oberkirchenrat (EOK) als Leitungsorganen in horizontaler Zuordnung aus. Die Grundordnung vermeidet im Gegensatz zu anderen Kirchenverfassungen jede Über- und Unterordnung einzelner Leitungsämter und -organe (etwa im Sinne einer obersten synodalen oder bischöflichen Leitung, der dann der Evangelische Oberkirchenrat als reine Verwaltung nach- und untergeordnet wäre). Dabei stehen sich Synode und Evangelischer Oberkirchenrat im Interesse klarer Arbeitsteilung und Funktionsgliederung in wechselseitiger Verantwortung gegenüber. Es liegt in der Natur dieser Leitungsstruktur, daß Planungen und Maßnahmen des einen Leitungsorgans sachlich stets auf die Überlegungen, Planungen und Entscheidungen des anderen Leitungsorgans bezogen sind. Die mir gestellte Frage schließt daher die umgekehrte Fragestellung notwendig mit ein.

Im Rahmen dieser Referentenvorstellung müssen Erwartungen des Evangelischen Oberkirchenrats gegenüber der Landessynode auf den Blickwinkel des Rechtsreferats beschränkt bleiben.

2. Erlauben Sie mir, in Auswahl einige kritische Bemerkungen und Erwartungen für in der neuen Wahlperiode anstehende Rechtsentwicklungen auszusprechen:

2.1 Die Rechtsetzung der Landessynode hat im Urteil nicht weniger Synodaler bisher im Verhältnis zu anderen Leitungsaufgaben gelegentlich einen zu breiten Raum eingenommen und die Kräfte zu stark auf diesen Teilbereich synodaler Verantwortung festgelegt. Beschäftigt sich doch die Kirche in Ausübung ihres Gesetzgebungsrechtes weitgehend mit sich selbst, schafft sie in ihren Ordnungen nur ein Instrument für ihren eigentlichen Dienst in und an der Welt. Vielleicht war verschiedentlich auch hier und da die Initiative des Evangelischen Oberkirchenrats für die Vorlage einzelner Gesetzesent-

würfe nicht genügend in eine gemeinsame Planung von Synode und Evangelischem Oberkirchenrat eingebunden.

2.1.1 Es wäre daher zweckmäßig, am Beginn der neuen Wahlperiode eine längerfristige Planung und Reihenfolge für die Inangriffnahme größerer Ordnungsprojekte unter Beteiligung von Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats etwa in der Weise vorzunehmen, wie es der Kleine Verfassungsausschuß für den engeren Bereich der Verfassung und wichtige Ausführungsgesetze im synodalen Auftrag über mehrere Legislaturperioden getan hat.

2.1.2 Nur auf diese Weise kann man auch zu einer besseren Kooperation und Koordination gliedkirchlicher Rechtsetzungen in den größeren kirchlichen Verbänden wie EKD, Arnoldshainer Konferenz und künftig vielleicht in einer Konföderation südwestdeutscher Kirchen gelangen.

Abgesehen von der Bedeutung übereinstimmender Rechtsetzung für Kirchengemeinschaft und Kircheneinheit soll ein besseres gliedkirchliches Zusammenwirken auf diesem Felde zu einer arbeitsteiligen Entlastung der einzelnen Landessynoden und ihrer Gesetzgebung zugunsten anderer Leitungsaufgaben und umfassender Leitungsverantwortung der Synode führen. Es ist schon im Blick auf die zeitliche Beanspruchung der einzelnen Synodalen immer weniger vertretbar, daß Synoden im gleichen Zeitraum gleiche oder ähnliche Materien unabhängig voneinander mit dem ganzen Gesetzgebungsaufwand regeln, um schließlich nicht selten zu gleichen oder vergleichbaren Lösungen zu gelangen.

Die Geschäftsordnung der Arnoldshainer Konferenz und die Entwürfe für eine neue Grundordnung der EKD und eine Konföderation südwestdeutscher Landeskirchen bieten Verfahren rechtzeitiger Abstimmung gliedkirchlicher Gesetzesvorhaben und der Ermöglichung gemeinsamer Regelungen an.

Dies legt freilich nahe, daß sich die Landessynode — über ihre Vertretung in der EKD-Synode hinaus — aus ihrer synodalen Mitverantwortung für gesamtkirchliche Rechtsentwicklungen durch einzelne Synodale an den überregionalen Planungen und Gestaltungen der in Frage stehenden Art beteiligt. Im Entwurf einer südwestdeutschen Konföderation ist hierfür ein eigenes Organ für die Vertretung der beteiligten Landessynoden vorgesehen. In ihm können wünschenswerte Übereinstimmungen in bestimmten Ordnungsbereichen etwa durch Musterentwürfe für die landeskirchlichen Gesetzgeber oder durch ein gemeinsames Gesetz im Auftrag der Mitgliedskirchen herbeigeführt werden.

Die Landessynode sollte sich in ihren Voten nachdrücklich dafür einsetzen, daß — abgesehen von regional beschränkten Aufgaben — auf den weiteren kirchlichen Ebenen unterhalb der EKD nur die Gemeinschaftsaufgaben geplant und in Angriff genommen werden, die von der EKD selbst in absehbarer Zeit nicht wahrgenommen werden können.

Dies ist ja bekanntlich eine Grundvoraussetzung für die Arbeit der Arnoldshainer Konferenz, deren Bemühungen um vertiefte Kirchengemeinschaft in der EKD die Landessynode in der vergangenen Legislaturperiode in wichtigen Neuordnungen (Abendmahlsgemeinschaft, Ordination, Pfarrdiakonat) positiv aufgenommen und sich zu eigen gemacht hat.

Zusammenfassend: Die Bejahung intensiver Kirchengemeinschaft in der EKD schließt Zurückhaltung in der Ausübung landeskirchlicher Autonomie und u. U. einen vorläufigen Verzicht auf regional wünschenswerte Gesetzesinitiativen im Alleingang ein. Eine Landessynode sollte sich in diesem Verantwortungszusammenhang sehr sorgfältig überlegen, wo und wann ein progressiver Alleingang als Schrittmacher für gesamtkirchliche Entwicklungen geboten erscheint.

2.2 Die neue Landessynode möge sich für die Ausführung der von ihrer Vorgängerin revidierten Grundordnung insbesondere bezüglich der Verweisungen auf kirchengesetzliche Näherbestimmungen verantwortlich wissen, und sie möge überkommene Gesetze, die in einem sachlich engen Zusammenhang mit der Grundordnung stehen, daraufhin überprüfen, inwieweit sie den Intentionen der Verfassungsreform noch entsprechen oder sonst durch Entwicklungen des kirchlichen Lebens und gesellschaftliche Veränderungen überholt sind. In diesem Zusammenhang erscheint mir z. B. eine verfassungskonforme Novellierung des Pfarrerdienstrechts angezeigt. Stellung und Funktion des Pfarrers in der Gemeinde und ihren Diensten haben in dem zentralen Abschnitt III der Grundordnung (§§ 44ff.) in Fortentwicklung des rechtstheologischen Sinngehalts der Grundordnung von 1958 neue Akzentuierungen erfahren. An diesen sollte sich eine Reform des Pfarrerdienstrechts orientieren. Als Beispiel aktueller Fragen der Praxis sei auf die parteipolitische Betätigung des Pfarrers oder auf die Regelungen im geltenden Pfarrerdienstrecht hingewiesen, in denen eine Art „Lebens- und Standesordnung“ des Pfarrers und seiner Familie normiert wird. Stimmen die hier zugrunde liegenden Leitbilder noch?

Für eine Reform des Pfarrerdienstrechts sind im übrigen bereits im Bereich der VELKD, der EKV und der Arnoldshainer Konferenz schon wesentliche, an gleichen Fragestellungen orientierte Vorarbeiten geleistet worden.

2.3 In diesem Zusammenhang sollte sich die Landessynode auch mit dem in der Grundordnungsänderung noch weithin offen gebliebenen oder nur zurückhaltend geregelten Verhältnis von Gemeindepfarramt und überparochialen Spezialpfarrämtern befassen, zumal hiervon Ordnungshilfen für neue Arbeitsformen im Gruppenpfarramt und Gruppenamt und die pfarramtliche Kooperation in Gemeindeverbänden und im Kirchenbezirk wesentlich abhängen.

2.4 Einer erneuten kritischen Überprüfung bedarf wohl auch das geltende Pfarrstellenbesetzungsrecht nach dem Kirchengesetz vom 3. 11. 1949, schon deshalb, weil hier in nicht

mehr zu übersehender Weise Verfassungsnorm, d. h. Besetzung der Gemeindepfarrstellen durch Pfarrwahl als Regelfall, und Verfassungswirklichkeit auseinanderfallen. Auf die dem Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats angefügte Statistik der Pfarrstellenbesetzungen (Anlage VI, S. 179) sei ausdrücklich hingewiesen. Im Berichtszeitraum 1969—1971 war bei rd. 80 Prozent aller ausgeschriebenen Pfarrstellen nach dem Meldeergebnis eine Pfarrwahl nicht möglich. (Für den vorletzten Berichtszeitraum waren es noch 58 Prozent der ausgeschriebenen Pfarrstellen). Eine nähere Untersuchung über die Ursachen dieses Defizits der Verfassungswirklichkeit ist notwendig. Die Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte sehen im Pfarrwahlrecht nach wie vor — ich meine zu Recht — eine zentrale Leitungsaufgabe, auf deren Ausübung sie im Regelfall nicht verzichten wollen. Es fehlt aber an Bewerbungen für ausgeschriebene Pfarrstellen.

2.5 Aus ihrer besonderen Mitverantwortung für den Verkündigungsauftrag der Kirche sollte sich die Landessynode mit dem liegengebliebenen (um nicht zu sagen auf der Strecke gebliebenen) Entwurf einer „Lehrbeanstandungsordnung“ befassen. In die vorliegenden Materialien ist insbesondere durch die Stellungnahmen der Bezirkssynoden, Pfarrkonferenzen und einzelner kirchlicher Gruppen mit zahlreichen Abänderungsvorschlägen und einzelnen Gegenentwürfen (vgl. die Berichterstattung auf der Frühjahrstagung der Landessynode 1971) viel Zeit, Kraft, Gedankengut und Mitverantwortung investiert worden. In der kritischen Beurteilung des Gesetzentwurfs wird bekanntlich u. a. eine stärkere Mitverantwortung der presbyterialen-synodalen Leitungsorgane für eine gegenwartsbezogene Aktualisierung und Konkretisierung von Schrift und Bekenntnis in einem Lehrfeststellungsverfahren gefordert. Aus konkretem Anlaß eines Verfahrens vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht wird der Kirchenleitung vorgehalten, daß der aus § 65 des Pfarrerdienstgesetzes von 1962 entnommene Gesetzbearbeitungsauftrag zur Einrichtung eines Lehrbeanstandungsverfahrens bis heute unerfüllt geblieben ist. Vielleicht bietet jetzt der theologische Konsens in dem Entwurf der Leuenberger Konkordie eine Orientierungshilfe zur Klärung und Feststellung der „entscheidenden Inhalte des biblisch-reformatoren Evangeliums“. So der Maßstab in den Lehrbeanstandungsordnungen.

2.6 Aus der kirchlichen Praxis nahegelegte und vorbereitete Ordnungsentwürfe, für die von der Landessynode im Frühjahr 1973 eine Entscheidung erwartet wird, betreffen

a) die Anwendung des BAT auf alle im Bereich der Landeskirche tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, d. h. auch auf diejenigen, die im Dienstverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk stehen (Entwurf des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter in Baden),

b) die durch die staatliche Kreisreform notwen-

dig gewordene neue Koordinierung der diakonischen Aktivitäten in den Kirchenbezirken und Kirchenbezirksverbänden (Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen).

Die Landessynode wird bei dem zuerst genannten Projekt die Bedeutung des Gleichheitsgrundsatzes im Dienst- und Arbeitsrecht gegenüber der Autonomie der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke bei der Einstellung von Mitarbeitern abzuwägen haben. Hierbei wird zum ersten Mal die im Mitarbeitervertretungsgesetz eingerichtete Arbeitsrechtliche Kommission in das Gesetzgebungsverfahren eingeschaltet sein. Das genannte Diakoniesgesetz bedeutet zugleich eine erste Näherbestimmung für das in der geänderten Grundordnung neu geregelte Verhältnis von Landeskirche und Diakonischem Werk.

2.7 Gesellschaftliche Wandlungen und nicht zuletzt organisatorische Veränderungen im kommunalen und staatlichen Bereich (Kommunal- und Kreisreform) mit ihren Auswirkungen auf die volkswirtschaftlichen Strukturen und Aufgaben der Kirche legen in zunehmendem Maße die Kooperation in Gemeinde- und Kirchenbezirksverbänden nahe. Die revidierte Grundordnung weist ja auf diese Möglichkeit und Notwendigkeit ausdrücklich hin und überläßt die nähere verbandsrechtliche Regelung in erster Linie den beteiligten kirchlichen Körperschaften selbst. Die sich hierbei stellenden Rechtsfragen sind bei näherer Betrachtung zum Teil so komplex, daß eine Rahmenordnung für kirchliches Verbandsrecht, wie sie andere Landessynoden in den letzten Jahren geschaffen haben, auch bei uns in das gesetzgeberische Programm mit aufgenommen werden sollte.

2.8 Der letzte Punkt: Die Landessynode hat auf die Offenheit und Flexibilität der Grundordnung gegenüber den gesellschaftlichen Entwicklungen und Veränderungen Wert gelegt und dies u. a. in verfassungsrechtlichen Angeboten von Modellen zur Erprobung neuer Arbeitsformen auf allen Ebenen der Landeskirche zum Ausdruck gebracht (siehe dazu näher die Darstellung im Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats). Die Mitglieder der Landessynode sollten daher in der neuen Legislaturperiode nach ihren Erfahrungen und Beobachtungen in den Gemeinden und Kirchenbezirken ihr Augenmerk darauf richten, ob und inwieweit sich die Grundordnungsänderungen in der Praxis bewähren oder fortentwickelt werden sollen. Für das formale und materielle Wahlrecht und damit das Organrecht der Verfassung hat das Ergebnis der allgemeinen Kirchenwahlen 1971/72 bereits einen gewissen Test ermöglicht. In der kritischen Begleitung neuer kirchlicher Arbeitsformen sollten Evangelischer Oberkirchenrat und Landessynode noch effektiver durch wechselseitige Information und Beratung zusammenwirken. Der Evangelische Oberkirchenrat hat die kirchlichen Ordnungen nicht nur zu vollziehen, sondern im

Rahmen der Grundordnung (§ 127 Abs. 2 Buchstabe k) auch weiterzubilden. Dabei stellt die Grundordnung keinen starren Rahmen dar. Im Prozeß der praxisbezogenen, Initiativen aus den Gemeinden und Kirchenbezirken Rechnung tragenden Weiterbildung der Kirchenordnung möge die Landessynode ihre Leitungsverantwortung dafür aktualisieren, daß die kirchliche Praxis und die Intentionen und Zielvorstellungen ihrer verfassungsrechtlichen Entscheidungen zur Deckung kommen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Recht herzlichen Dank, Herr Dr. Wendt.

VII, 2

Darf ich nun Sie, Herr Oberkirchenrat Kühlewein, bitten.

Grundsätzliches zum Dienst des Prädikanten und Lektors

Oberkirchenrat **Gerhard Kühlewein**: Herr Präsident! Verehrte Synodale! In meinem Referat möchte ich einige grundsätzliche Gedanken zu einem verhältnismäßig neuen Dienst in der Landeskirche vortragen, nämlich zum Dienst des Prädikanten und Lektors.

I. Es ist bekannt, daß es in der Urgemeinde viele Dienste und Ämter gegeben hat. Ihre Vielfalt ist der Ausdruck dafür, daß in der Gemeinde verschiedensterlei Geistesgaben lebendig sind (1. Kor. 12). Zugleich ist sich die Urgemeinde klar darüber, daß das wichtigste Amt der Gemeinde die Bezeugung der Heilstaten Gottes ist. Die Verkündigung seines Wortes, seiner Wundertaten ist die Aufgabe der Kirche schlechthin. So verschiedenartig die Ämter in der alten Kirche waren, sie dienten alle diesem einen Amt; denn Gott hat uns mit sich selber versöhnt durch Christus „und uns das Amt (diakonia) gegeben, das die Versöhnung predigt“. Die verschiedenen Ämter der Urgemeinde werden alle als Dienst der Verkündigung und als Dienst der Barmherzigkeit mit diesem Amt der Versöhnung in Verbindung gebracht. In dem Wort des Apostels Paulus 2. Kor. 5, 18 vom Amt, das die Versöhnung predigt, liegt der Urgrund auch des Prädikanten- und Lektorendienstes. Dieses Schriftwort kanonisiert gleichsam diesen Dienst für alle Zeiten.

Alle Ämter sind Dienste für Christus und zugleich Hilfe zur Bewältigung eines geschichtlichen Auftrages. Sie sind grundsätzlich nicht Vorrecht eines Standes, sondern repräsentieren immer den Dienst der ganzen Gemeinde, nämlich die Versöhnung zu predigen.

II. Es ist ebenso bekannt, daß Luther sich oft des Begriffes vom „allgemeinen Priestertum“ bedient. Er wandelt ihn zuweilen und spricht vom „königlichen Priestertum“ (1. Petr. 2, 5. 9), vom Priestertum der Getauften, der Christen, der Gläubigen. Mag die Deutung des Begriffes vom „allgemeinen Priestertum“ bei Luther — wie heutige Untersuchungen zeigen — auch eine Metamorphose durchlaufen haben etwa in der Art, daß Luther sich dieses Be-

griffes zunächst im Kampf gegen die falsche Sonderstellung des römischen Priesters damaliger Zeit bediente, wogegen er später im Gegensatz zu den radikalen Konsequenzen, die die Schwärmer aus dem Grundsatz vom „allgemeinen Priestertum“ zogen, mehr die Bedeutung des „Amtes“ entdeckte. Indessen, wenn man sich eine Konkordanz der diesbezüglichen Aussagen anfertigt, so zeigt sich, daß Luther, ob er nun häufiger oder seltener davon spricht, grundsätzlich am Begriff und an der Sache festgehalten hat, nämlich, daß alle, die getauft sind und an Jesus Christus glauben, in demselben „priesterlichen Stande“ sind.

Einige Beispiele:

Schon in der Schrift „An den christlichen Adel“ bekämpft er die Lehre von dem durch die Priesterweihe geschaffenen „geistlichen Stande“ durch den Hinweis auf 1. Petr. 2, 9 und Offenbarung 1, 6.

„Alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Stands und ist unter ihnen kein Unterschied, denn des Amtes willen allein.“

„Was aus der Taufe krochen, das mag sich rühmen, daß es schon Priester, Bischof und Papst geweiht sei.“

Weiter in dem Büchlein von 1523, „daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe ...“ sagt Luther:

„Denn das kann niemand leugnen, daß ein jeglicher Christ Gottes Wort hat und von Gott gelehrt und gesalbt ist zum Priester. Ist's aber also, daß sie Gottes Wort haben und von ihm gesalbt sind, so sind sie auch schuldig, dasselbe zu bekennen, lehren und auszubreiten.“

Hier ist nicht nur von einem Recht, sondern auch von einer Pflicht aller getauften Christen die Rede, die priesterlichen Funktionen unter besonderen Umständen auszuüben.

Oder noch deutlicher: In Luthers Schrift 1523 „Von der Winkelmesse und Pfaffenweihe“ heißt es:

„Daher auch der Heilige Geist im Neuen Testament mit Fleiß verhütet hat, daß der Name sacerdos, Priester oder Pfaffe auch keinem Apostel noch einigen anderen Ämtern ist gegeben, sondern ist allein der Getauften oder Christen Namen als ein angeborener erblicher Name aus der Taufe. Eitel Priester werden wir alle geboren. Danach nimmt man aus solchen und beruft sie zu solchen Ämtern, die von unser aller wegen solch Amt ausrichten sollen.“

Oder später in derselben Schrift:

„Was ist nun ein Priester? In welchs Mund Gott sein Wort legt. Dies ist viel mehr denn König sein, darum, daß das Priestertum uns würdig macht, vor Gott zu treten und für andere zu bitten.“

Und noch einmal:

„Also ist ein jeglicher Christ ein König für sich selber und ein Priester für andere.“

Soweit die Zitate. Wir würden durch eine weitere Anhäufung keine wesentlich neuen Erkenntnisse gewinnen.

Was klar gesagt ist, ist das Folgende:

a) Die Funktionen des geistlichen Amtes sind priesterlich. Deshalb können und sollen sie — Luther meinte damals im Notfall und im Privatbereich, wir werden heute wohl sagen müssen, in der besonderen Situation der Kirche — durch einen jeden Christen kraft seiner Teilhabe an dem „allgemeinen Priestertum“ ausgeübt werden.

b) Eben weil diese Funktionen grundsätzlich allen Christen in gleicher Weise zukommen, dürfen sie im öffentlichen Gottesdienst nur von solchen ausgeübt werden, die zu diesem besonderen Dienst in sachgerechter und intensiver Zurechtbildung ausgebildet sind. Erst auf Nachweis dieser Voraussetzungen kann und darf die Kirche sie berufen und ihnen das Recht zu diesem Handeln zusprechen.

c) Weil die Funktionen des geistlichen Amtes als priesterliche Funktionen jedem getauften — so Luther; ich meine, wir müssen heute wohl sagen, jedem gläubigen — Christen zustehen, ist eine besondere Weihe, die den Geweihten in einen besonderen Stand vor Gott hineinstellt und ihm dementsprechend einen höheren character indelebilis als den in der Taufe verliehenen schenkt, nicht notwendig. Notwendig aber ist eine irgendwie geartete Ordination als öffentliche Bestätigung der Berufung oder eine Einführung in ein bestimmtes Amt, wie dies bei unseren Prädikanten und Lektoren heute schon der Fall ist.

d) Um der Ordnung willen und aus Zweckmäßigkeitsgründen überträgt die Gemeinde die priesterlichen Funktionen einem einzelnen im Pfarramt. Beide Ämter, das spezielle Pfarramt und das Amt des „allgemeinen Priestertums“ sind in Funktionsgemeinschaft einander zugeordnet. Beide Ämter sind Dienst am Wort der Versöhnung.

In unserer unierten Kirche haben wir es aber auch mit der reformierten Tradition zu tun, besser gesagt mit der calvinistischen. Denn die reformierte Kirche verdankt es Calvin, daß sie zu einer ziemlich einheitlichen und eigenartigen Kirchenbildung gekommen ist. Im Mittelpunkt steht nach Calvin die Gemeinde, die unter ihrem einzigen Haupt Christus stehende Gemeinde. Aus ihr heben sich mit besonderem Auftrag die bekannten vier Gemeindeämter hervor. Der Grundgedanke einer allein Christus als dem Haupt zukommenden Herrscherstellung drängte zur völligen Beseitigung hierarchischer Gliederung, zu deren Unterbindung der Genfer Calvinismus die typisch reformierte Form kollegialer Organisation und die dem Gedanken vom „allgemeinen Priestertum“ entsprechend ebenso typische reformierte geordnete Mitarbeit der Laien herangezogen hatte.

Die Reformation hat also in allen ihren Formen und Verzweigungen die neutestamentliche Ordnung der Ämter als Dienst der Verkündigung von Gottes Heilstaten grundsätzlich wieder herzustellen und den Begriff vom Priestertum aller Gläubigen zu ver-

wirklichen versucht. Die Verwirklichung dieses Ideals ist ihr allerdings nur teilweise gelungen. Im reformatorischen Ansatz also liegt der zweite Grund unseres heutigen Prädikanten- und Lektorendienstes. In der Ökumene gibt es eine ganze Reihe von großen Kirchengemeinschaften, bei denen die Verkündigung durch geschulte und berufene Laien durchaus das Normale ist. Man kann dasselbe von den Kirchen Europas nicht sagen. Immerhin ist auch in unserer Mitte gerade in den Tagen des Kirchenkampfes in einem gewissen Umfang der sogenannte „Laienapostolat“ geschaffen oder wieder erneuert worden.

III. Dieser Laienapostolat ist der dritte Grund des heutigen Prädikanten- und Lektorendienstes. Man kann mit gutem Recht von einer Neuentdeckung des Laienapostolats sprechen, von einer neuen Bekräftigung einer alten Sache. Die Weltkonferenz von Neu Delhi 1961 hat die beiden Grundsätze aufgestellt:

„Die Verantwortlichkeit der Laienschaft ist es, als widerscheinende Spiegel und sammelnde Linsen zu dienen, die das Licht in alle Teile des Lebens und der Welt ausstrahlen.“

„Jeder Christ, der seine Arbeit als einen Dienst ausführt und seine ihm besonders anvertrauten Gaben und Möglichkeiten gebraucht, kann das Licht der Wahrheit Gottes in der Welt, wo er sich befindet, zum Leuchten bringen, wo immer eine ausweglose Situation entsteht oder schwierige Entscheidungen zu treffen sind.“

Es geht dabei um die Ausrichtung des Zeugnisses in alle Welt hinein als ein wesentlicher Teil des Planes Gottes mit seiner Kirche und mit seiner Welt. Für die Ausrichtung des Zeugnisses sind alle Getauften und Gläubigen verantwortlich.

Man hat bisweilen von den „Laien“ als dem „eingefrorenen Kapital der Kirche“ gesprochen. Es wäre traurig, wenn das so bliebe. Der Laienapostolat in unserer Zeit will, daß dieses Einfrieren beendet wird, und kann es nicht verantworten, daß ein solches „Kapital“, ein solches „Potential“ einfach ungenutzt liegenbleibt. Dafür sind die Zeichen der Zeit zu ernst. Der Laienapostolat in unserer Zeit meint Dienst, Sendung und geistlichen Auftrag im Namen Jesu Christi, und zwar nicht nur im Privatbereich durch Existenz und Entscheidungen im Alltag, sondern in der Mitsorge und Mitverantwortung für die Verkündigung der Kirche. Wir nehmen es als ein Zeichen neuen Lebens, daß heute wieder wie in der Zeit der alten Kirche nicht nur ein Amt, sondern viele Ämter zur Antwort der Kirche auf die Herausforderungen der Zeit bereit sind. In dieser Konzeption hört allerdings der Prädikant und Lektor auf, nur ein Lückenbüßer zu sein oder allemal Hilfsarbeiter des Pfarrers. Beide sind Diener und Mitarbeiter Gottes und dienen dem Amt der Versöhnung. Es gehört zu den beglückenden Erfahrungen unserer Zeit, daß viele Frauen und Männer aus allen Ständen bereit sind, ihre Zeit, ihr Geld und ihre

spezielle Begabung in den Dienst des Zeugnisses für Jesus Christus zu stellen. Damit übernimmt eine lebendige Gemeinde durch einige ihrer Glieder den ihr zukommenden Teil des Dienstes am Wort im Rahmen der Ordnung unserer Kirche.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Recht herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat Kühlewein. — Darf ich Sie nun fragen, können wir gleich anschließen? — Herr Oberkirchenrat Hammann, bitte!

VII, 3

Aus Diakonie: Unterschiede und Maßstäbe des religiösen und christlichen Handelns.

Oberkirchenrat **Ernst Hammann**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Unserer Landessynode ist Dank zu sagen für die Praktizierung der Erkenntnis, daß Zeugnis und Dienst von biblischen, theologischen Gesichtspunkten her untrennbar zusammengehören. Dies hat seinen besonderen Niederschlag in den §§ 67—75 der Grundordnung gefunden, vor allem im § 73, der von der diakonischen Ausrichtung des kirchlichen Lebens handelt. — Diese Begründung unseres kirchlich-christlichen Handelns wird aber heute in der Öffentlichkeit angesichts der riesigen Expansion sozialer Aktivitäten und gesellschaftlicher Erwartungen in Frage gestellt. Das Wort von einer „absichtslosen Diakonie“ wird zu einer humanitären Forderung erhoben. Es geht, so wird gesagt, um den Menschen, um sein Menschsein schlechthin; deshalb sollen alle bisher noch geübten und geduldeten besonderen Intentionen zurücktreten um des großen Ganzen willen. Die Kirche muß bei aller Bereitschaft zu weitgehenden Kooperationen nicht nur auf ökumenischer, sondern auch allgemeingemeinschaftlicher Basis wissen, welchen besonderen Auftrag und Beitrag sie nach wie vor zu leisten hat. Sie muß sich bemühen, die Einheit von Zeugnis und Dienst am Nächsten, die Einheit von Heil und Heilung im Auge zu behalten, sie darf als Kirche weder in die Position einer säkularen humanistischen Organisation geraten, die bereit ist, zwar leiblich zu helfen, aber darüber hinaus nichts zu sagen weiß, noch andererseits in die Position einer Sekte, die zwar Gericht und Heil verkündigt, aber gegebenenfalls für die materiellen und physischen Bedürfnisse des Nächsten in der Nähe und in der Ferne wenig Verständnis aufbringt.

Es mag etwas erstaunlich sein, daß ausgerechnet zu dem auch die neue Landessynode wohl ständig bewegenden Thema der diakonischen Dimension einer Landeskirche und aller Christen hier nicht vordergründig von der Tat der Liebe geredet wird, sondern von einigen Kriterien dieses Dienstes, auf die nicht verzichtet werden darf. Jedoch sind die Maßstäbe, nach welchen diakonisch gehandelt werden soll, auf die Dauer entscheidend. Hier können in der Kürze nur einige wenige Überlegungen angestellt werden.

I. Jede einigermaßen geordnete Gesellschaft kennt das soziale Handeln am Mitmenschen, meist

Sozialarbeit genannt. Man unterscheidet die allgemeine Sozialarbeit, die vom Staat oder von neutralen freien Organisationen geleistet wird, von der christlichen, caritativen Diakonie, die von der Kirche oder von christlichen freien Organisationen ausgeht. (Ob es besonders glücklich ist, daß die Kirche selbst die beiden Begriffe „Diakonie“ und „Sozialarbeit“ fast unkontrolliert miteinander und nebeneinander benützt, soll hier nicht weiter untersucht werden.) Worin liegt, so ist zuerst zu fragen, ein wesentlicher Unterschied zwischen einer allgemein humanitären, nicht selten um der tiefen Sehnsüchte und Erwartungen willen, die sich damit verbinden, auch als „religiös“ zu bezeichnenden Arbeit und dem kirchlich-diakonischen, christlichen Handeln? **Außere** Unterschiede sind fließend. Während die öffentlich-staatliche Sozialarbeit im allgemeinen von einem freien Trägerverband in der Gesellschaft ausgeht, wird die diakonische Dienstleistung unmittelbar oder mittelbar von der Kirche als Institution organisiert. Für die Arbeit selbst aber braucht diese organisatorische Verschiedenheit keinesfalls einen Unterschied an christlichem Gehalt mit sich zu bringen. Wenn sie richtig getan wird, geschieht diese Arbeit in beiden Fällen von Christen, die von ihrer Begegnung mit Gott her leben und handeln, u. U. auch in Arbeitsgemeinschaft mit Nichtchristen. Man kann deshalb fragen: Warum wird das diakonische Handeln der Kirchen nicht endlich mit den sozialen Anstrengungen und Maßnahmen des Staates und der Kommunalverwaltung zusammengelegt? Oder anders: Gibt es denn eine bewußt christlich, evangelisch bestimmte Methodik dieser Dienste? Man kann dieser so formulierten Frage gegenüber ein gewisses Unbehagen empfinden. Bejaht man sie, so scheint man damit drei gänzlich unmögliche Tatbestände hinzunehmen: einmal, daß etwa ein christlicher Sozialarbeiter über das Evangelium und über die Wirkung des Heiligen Geistes verfügen könne; ferner, daß er das Evangelium als eine Art Therapeutikum im Kampf gegen die Nöte einsetzen könne, mit denen er es zu tun hat; und schließlich, daß deshalb christlich orientierte Arbeit erfolgreicher sei als anders konzipierte Dienste. Diese Auffassung kann natürlich hier nicht vertreten werden. Wenn aber das Evangelium auf die eine oder andere Weise bei unseren Diensten im Spiel ist, und davon gehen wir doch von vornherein aus, dann wird das Mit einbeziehen dieser Guten Nachricht sowohl methodisch als auch wissenschaftlich voll verantwortlich sein müssen. Der Gedanke, als wäre das Christliche etwas, das sich der wissenschaftlichen Besinnung entziehen würde, als wäre es etwas Unfaßbares, das wir vor dem Forum der Wissenschaft nicht zu verantworten bräuchten, muß abgewiesen werden. Ein Dualismus zwischen Wissenschaft und bewußt christlichem Handeln wäre schädlich für beide Seiten: Ein christliches Handeln bliebe nebelhaft und unbestimmt und das wissenschaftliche Argumentieren würde in seiner Neigung bestärkt, das Christliche von vornherein nicht ernstnehmen zu müssen.

Deshalb ist die Frage jetzt so zu stellen: Wie soll und kann das Evangelium auf eine verantwortbare

Weise bei unseren diakonischen Diensten und Einrichtungen der Kirche ins Spiel gebracht werden?

Ohne Zweifel wird die Rechtfertigung dafür, daß die Arbeit der Kirche in ihrer Diakonie als christliches Handeln bezeichnet werden darf, in folgenden Faktoren gefunden werden dürfen: in dem Motiv zu helfen (d. h. in der Nachfolge Christi einerseits und im Helfen aus Liebe zum Mitmenschen andererseits), in der biblisch begründeten Sicht auf den Mitmenschen und in der Wahl besonderer Arbeitsgebiete (z. B. in der Bereitschaft, sich gerade und besonders der vergessenen Menschengruppen anzunehmen). Diese christlich bestimmten Faktoren sind zwar in evangelischer Hinsicht sehr wichtig, kommen vor allem gegenüber solchen Menschen zum Zug, die nicht oder wenig ansprechbar sind und auch selbst wenig oder nicht verantwortlich sein können; aber diese Kriterien rechtfertigen trotzdem noch keine besondere christliche Organisation, solange nicht deutlich wird, daß bei der Arbeit das Evangelium auch nach außenhin beteiligt werden soll. Wann soll jedoch auf eine verantwortbare Weise über Gott, über Jesus offen gesprochen werden? Natürlich ist es durchaus möglich, daß mit Hilfesuchenden und Hilfsbedürftigen, mit Heiminsassen und Patienten kaum oder überhaupt nicht über das Evangelium gesprochen wird, daß jedoch die ihnen zuteilwerdende Hilfeleistung ein stiller, aber trotzdem sprechender Hinweis auf die Liebe Christi, die Liebe Gottes ist. Alle Taten können dann einen echten Hinweischarakter erhalten, wenn diese Menschen wissen, daß das Gute, das sie empfangen, in Christi Namen geschieht. Ohne diesen Hinweis bleibt auch die eindrücklichste Tat in christlicher Hinsicht stumm. Eine Tat an sich ist stumm. Aber in der Nachbarschaft des Wortes fängt sie an aufzuklingen, erhält eine zeichenhafte Bedeutung. Die Tat beginnt zu sprechen. — Dasselbe gilt für den ganzen Lebenszusammenhang der unseren diakonischen Mitarbeitern anvertrauten Menschen. Genau wie in einer Familie und in einer Kirchengemeinde wird auch da hin und wieder vom Evangelium die Rede sein, etwa im gemeinsamen Hören auf das Evangelium, in einem Lied oder Gebet. Und da ein großer Teil der Sozialarbeit der Kirche sich an Kinder und Jugendliche richtet, so wird eine christliche Erziehung, die Maßstäbe vom Neuen Testament her setzt, auch alle anderen Erziehungsziele durchdringen und in sich aufnehmen. Und schließlich wird das Evangelium auch zur Sprache im direkten Sich-kümmern um den Menschen in allen Gebieten diakonischer Dienste kommen müssen, auch wenn dieser Mensch nicht in einer Anstalt lebt und kein Kind mehr ist.

Mit solchen und anderen christlich bestimmten Gesichtspunkten kann der besondere Auftrag zu christlichem Handeln wirksam werden. Dadurch können auch unsere diakonischen Mitarbeiter davor bewahrt bleiben, in den einzelnen Hilfeleistungen bei verwaschenen sogenannten religiösen Formeln stehen zu bleiben und gewollt oder ungewollt auf dem Altar irgendeiner Ideologie, einer falschen Lebens- und Weltanschauung herrliche, eindrucks-

volle Opfer zu bringen. Das wäre schon wichtig genug. Denn gegenwärtig wird das Christentum von anderen Interessen und anderen geistigen Kräften stark überwuchert. Es ist immer wieder festzustellen, daß außerhalb des Evangeliums die Neigung zunimmt, eine Hilfeleistung zu verquicken mit einer nicht genuin christlichen Sicht, z. B. mit einer humanistischen Ideologie, wo der Mensch das Maß aller Dinge ist, das Gute in sich selber trägt und die Selbstverwirklichung als seine wichtigste Aufgabe ansieht. Nur das Evangelium kann uns davor bewahren, den Menschen auf diese Weise zu verherrlichen oder umgekehrt ihn zu manipulieren und letztlich herunterzureißen. — Ferner kann mit solchen christlichen Verhaltensweisen die Möglichkeit geboten werden, dem hilfsbedürftigen, behinderten, gefährdeten Menschen den Weg zu öffnen in eine stützende Gemeinschaft, in die christliche Gemeinde, in eine christliche Dienstgruppe.

II. Wenn wir uns im folgenden noch der Situation des Menschen zuwenden, der als ansprechbar und — wenigstens teilweise — als verantwortlich bezeichnet werden kann, so soll die Frage deutlich gestellt werden, ob das Reden vom Evangelium einen direkten Beitrag bei einer Hilfeleistung liefern kann. Ich meine: Ja. Es kann situationsgerecht und der Sache dienlich sein, einen christlich bestimmten Appell an den anderen zu richten. Diakonische Hilfe und Sozialarbeit bedeutet nur in den wenigsten Fällen, alles für den anderen Menschen zu besorgen; es bedeutet ebensowenig, ihm das Gute anzupreisen oder ihm nur aufmerksam zuzuhören und danach ihm vorzuhalten, was er in seiner besonderen Situation nötig hat. Es bedeutet vielmehr vor allem, den Menschen dazu zu bringen, sich selber zu helfen. Im allgemeinen wird dies dadurch geschehen, daß man ihm hilft, sich besser zu orientieren und seine eigenen Kräfte zu mobilisieren. Ein solcher Appell braucht nicht in der Luft zu hängen. Er wird in dem Maße bestimmter, als er sich stützt auf eine Beziehung, als er seinen Ursprung hat in der Beziehung zu Gott. Deshalb kann dieser Appell gerade nicht gesetzlich sein, weil er nämlich ein Gebot, ein Aspekt der Frohen Botschaft ist, weil die Aufgabe nur die andere Seite der von Gott empfangenen Gabe ist. Diese Beziehung zu Gott gibt dem Leben eine fruchtbare Spannkraft und wird, richtig verstanden, nicht frustrieren, sondern aufrichten. — Es kann auch situationsgerecht sein, den christlich ausgerichteten Trost zuzusprechen. Im Dienst am Mitmenschen stoßen wir sehr oft auf Leid, oft auch auf Leid, dem nicht abzuhelfen ist. Hier jedoch kein billiger Trost, der zur Oberflächlichkeit führt und immunisiert, kein Trost, der zudeckt und das eigentliche Leid umgeht, sondern wirklicher, in die Tiefe reichender Trost, wie nur das Evangelium ihn geben kann. Und wenn es nicht um Leid sondern um Schuld geht, dann ist es erst recht klar, daß nur das Evangelium trösten kann. — Es kann auch situationsgerecht sein, dem „Patienten“ eine Anweisung zu geben, wo christlich fundierte Kraft zu holen ist. Es braucht oft Kraft, das Falsche auf-

zugeben, schwierige Entschlüsse zu fassen, notwendige Opfer zu bringen. Der beste Weg ist oft der schwierige Weg, nicht der Weg des geringsten Widerstandes. Aber wo soll der arme Mensch die Kraft herholen, um diesen Weg zu gehen? Aus sich selber? Ja, insofern andere Menschen nicht eigentlich helfen und ihm eine schwierige Entscheidung nicht abnehmen können. Nein, insofern dieser Mensch gerade in sich selber zutiefst scheitern kann und angewiesen ist auf Gottes Hilfe. — Dies alles natürlich nicht mit einem frommen Mäntelchen verbrämt, nicht als ein bloßes Anhängsel, sondern als etwas, das im ganzheitlichen Kontakt mit dem anderen auch ganz situationsgerecht sein kann. Es wäre einfach unsachlich, hier das Evangelium aus dem Spiel zu lassen. Man wird dies alles von seiten humanitär oder achristlich eingestellter Aktivisten sehr leicht mißdeuten und lächerlich machen können, als gehe es uns um die berüchtigte Seelenfängerei oder darum, die Notsituation eines Hilflosen zu mißbrauchen. Gelegentliche Karikaturen können wir hier beiseite lassen. Man kann auch immer wieder hören, daß unsere Theorie zwar sehr schön sei, die Praxis aber erbärmlich. Solche globalen Urteile über die Diakonie der Kirche und ihre Sozialarbeit sind fast immer ungerecht. Natürlich gilt auch hier die Wahrheit, daß im geistlichen Bereich nichts ohne Gefahr getan werden kann. Wer hoch zielt, kann auch danebenschießen. Aber alles ins Triviale zu ziehen, wäre eine allzu billige und unwürdige Lösung. — Ernsthafter wird die Frage zu prüfen sein, ob auf diese Weise nicht doch ein seelsorgerliches Element in die soziale Fürsorge eingeschmuggelt werde, was eigentlich nicht hineingehöre. Hier wird die Auffassung vertreten, daß dieses Element durchaus dazugehören kann. Es hat keinen Wert, eine Definition der Arbeit aufzustellen und von daher zu bestimmen, was ein diakonischer Mitarbeiter tun darf und was nicht, abgesehen von den wirklichen Bedürfnissen des Hilfesuchenden. — Berechtigt ist allerdings die weitere Frage, ob denn für das Verstehen und Anwenden dieser christlichen Elemente nicht eine gewisse Schulung und Fortbildung nötig wäre, und wenn ja, ob diese Fortbildung in die bestehende Ausbildung aller unserer diakonisch-sozialen Mitarbeiter eingebaut werden könnte. Meines Erachtens ist eine solche Fortbildung dringend geboten, obschon die persönliche innere Beteiligung und das christliche Engagement des Mitarbeiters Ausgangspunkt bleiben. „Liebhaben“ erfordert nun einmal auf diesem Gebiet auch berufsbegleitende Erkenntnisse. Dieser Aufgabe wird sich die Landessynode in der nächsten Zeit besonders zuwenden müssen. „Christlicher“ Dilettantismus reicht nicht aus.

III. Gewiß gibt es schwerwiegende Hindernisse: Es können Umstände eintreten, die eine Realisierung dessen, was hier dargestellt wird, wesentlich erschweren oder verunmöglichen. Art und Qualität der Arbeit werden stark von der Person des kirchlichen Mitarbeiters abhängig sein. Eine christliche Organisation, die nur ein zwar fach-

kundiges Personal anzuziehen vermag, dem aber die christliche innere Beteiligung und Einsicht fehlt, oder die andererseits christliches Personal ohne genügendes Fachwissen anstellt, wird ihren Auftrag auf die Dauer nicht erfüllen können. Oder es könnte dann soweit kommen, daß sie die Bezeichnung „christlich“ auch offiziell wird aufgeben müssen. Demgegenüber kann der Fall eintreten, daß das an sich geeignete Personal sich ständig darüber beklagt, daß es keine Zeit habe, in die Arbeit den Tiefgang zu bringen, den ihr christlicher Charakter erfordern würde. Gewisse Arbeitsstrukturen in unseren Einrichtungen und Werken können sich auch entpersönlichend auswirken. Deshalb ist es nur in Ordnung, daß gegen einen derartig gehetzten und entpersönlichten und deshalb unmenschlichen Betrieb protestiert werden muß. — Und schließlich können auch finanzielle Gründe solche christlichen Sonderorganisationen und Unternehmen als zweifelhaft erscheinen lassen. Die Vielförmigkeit solcher Einrichtungen und Werke kann zwar geistig-kulturell eine Bereicherung sein, zugleich aber finanziell-ökonomisch eine Verarmung bedeuten. Getrenntes Operieren ist meist teuer und wenig zweckmäßig. Zusammenschlüsse gleicher Arbeitsgebiete können sinnvoll werden.

IV. Schließlich muß die Frage nach der hier vorausgesetzten Anthropologie gestellt werden und danach, ob eine christliche Anthropologie nicht doch die Art der Arbeit beeinflusst. Man wird zunächst sagen können, daß eine bestimmte Auffassung vom Menschen nicht unbedingt den Becher Wasser zu verändern braucht, den wir diesem Menschen in seiner Not darreichen. Aber damit ist nicht alles gesagt. Wir wollen dankbar anerkennen, daß Christen und Nichtchristen bei allerlei gemeinsamen Aufgaben mit Recht von gemeinsamen anthropologischen Auffassungen auszugehen pflegen. Man kann z. B. gemeinsam den Menschen sehen als Objekt, tiefer als Subjekt, am tiefsten als Beziehung. Der Mensch lebt in Beziehung zur Welt, zum Mitmenschen, zu Werten und nach christlicher Auffassung obendrein und in diesem allen in Beziehung zu Gott. Man sagt deshalb meistens, das Ziel mitmenschlicher Dienste sei es, die äußeren Umstände und die innere Verfassung des Menschen zu verbessern. Wie der Arzt am Körper, der Psychotherapeut an der psychischen Seite des Menschen arbeitet, so beschäftige sich der Sozialarbeiter mit der sozial-psychischen Seite des Menschen. Im allgemeinen ist dies wohl richtig und zeugt von einer sympathischen Bescheidenheit. Man läßt weltanschauliche Fragen beiseite, weil der innerlich befreite Mensch diese in eigener Verantwortung selber beantworten muß. Die Wirklichkeit aber ist komplizierter. Hier stellt sich die Frage, ob man sich mit einer Oberflächentherapie begnügen kann. Das ist die Therapie, die nur die äußeren Bedingungen menschlichen Lebens beachtet, all das, was mit der leiblichen Seite des Menschen zu vergleichen ist. Das Ziel wird dabei in der Regel sein, den Menschen an seine Umwelt anzupassen. Wenn er lernt, angepaßt zu leben,

dann wird sich sein Leben weiter ohne Konflikte und Unfälle abspielen können. Das wird in vielen Fällen schon recht schwer zu erreichen sein. Wenn es gelingt, bedeutet es großen Gewinn. Ein solcher Mensch kann jedoch noch weit entfernt sein von echter Kommunikation mit den Mitmenschen, weit entfernt auch von einer echten Beziehung zu Werten oder gar zu Gott. Und doch wird erst diese Beziehung sein Menschsein zu seiner wahren Bedeutung bringen. Angepaßtsein ist also nicht das letzte.

Und schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß man nicht so tun darf, als stehe die Beziehung zu Gott immer am Ende des Weges. Das redet man sich gern ein, wenn man behauptet: Zuerst Gesundheit, dann Kultur und eventuell auch noch christlicher Glaube. Tatsächlich besteht eine solche Linie. Ein Mensch kann durchaus in allerlei Zerrüttung die Sicht auf die göttlichen Dinge nicht mehr haben. Wenn in sein Leben wieder mehr Ordnung und Klarheit hineinkommen, kann auch die Aussicht auf Gott wieder oder überhaupt zum erstenmal freier werden. Das andere aber vergesse man nicht: die Beziehung zu Gott nicht als das letzte, sondern als das erste, nicht als Gipfel, sondern als Quelle. Für den Christen ist Gott der Ausgangspunkt. Nun kann man beide Linien auch kombinieren und sagen: Jemand hat es weit gebracht, wenn er sagen kann: Für mich ist Gott das erste, ich lebe in allem im Namen des Herrn. Das ist durchaus sachgemäß. Trotzdem ist es nicht alles. Gerade in besonderen Notzeiten kann man Gott sehr nahe sein, und es kann zu einem neuen Anfang kommen. Jesus fand wenig Gehör bei den Pharisäern, die es moralisch und geistlich weit gebracht hatten. Viel Gehör aber bei Huren und Zöllnern, die wahrscheinlich nicht nur eine eigenartige Vergangenheit, sondern auch ein eigenartiges Innenleben hatten. Für sie wurde Christus zur Quelle eines neuen Lebens. Diese Botschaft von Jesus Christus, von dieser unerhörten, kritischen und trotzdem bedingungslosen Liebe Gottes kann eine regenerierende Wirkung ausüben auf das ganze Leben.

Wenn wir nach solchen Kriterien den diakonisch-sozialen Dienst unserer Landeskirche befragen und beurteilen, wenn wir die vor uns liegenden sehr großen Aufgaben der nächsten Jahre auf diesen Gebieten in Angriff nehmen wollen, können wir nicht bei unklaren, allgemein-religiösen Formulierungen und Forderungen stehenbleiben. Ein bewußtes christliches Handeln ist und bleibt der Auftrag der Kirche.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat Hammann.

Wir machen jetzt eine Pause von zehn Minuten. Ich bitte aber, pünktlich zurückzukommen, damit wir noch vor der Mittagspause zwei Kurzreferate hören können.

(Unterbrechung von 11.05 bis 11.15 Uhr)

VII, 5

(VII, 4 folgt nach VII, 5)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich bitte nun Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr. Wir stellen insofern um, als das Referat von Herrn Dr. Jung noch nicht da ist, aber bereits im Anrollen. Deshalb zunächst Herr Dr. Löhr. Bitte!

Wichtige Aufgaben der Haushaltswirtschaft der Landeskirche

Oberkirchenrat **Dr. Walther Löhr**: Sehr verehrte Synodale!

1.

Wenn ich als Haushalts- und Kirchensteuerreferent eine Einführung in wichtige Aufgaben der Haushaltswirtschaft der Landeskirche gebe, so will ich damit zugleich dem Beschluß der Landessynode vom 28. Oktober 1971 nachkommen, demzufolge der Oberkirchenrat auf den Herbsttagungen zwischen den Haushaltstagungen einen Zwischenbericht über die Haushaltslage erstatten soll.

Mein Bericht ergänzt die Ausführungen, die im Hauptbericht des EOK (S. 97—108) und in der Sondernummer Juni 1972 der „Mitteilungen“ (S. 25—32) veröffentlicht sind. Die dortigen Ausführungen geben ein umfassenderes Bild über die wesentlichen finanzwirtschaftlichen Fragen und Aufgaben im Bereich der Landeskirche, als dieser kurze Bericht es vermag.

2.

Der vorhin zitierte Synodalbeschluß fußt auf der Regelung, daß wir einen zweijährigen Haushaltszeitraum haben. Diese Regelung ist gut und in den letzten Jahren auch in anderen Landeskirchen eingeführt worden; denn sie zwingt alle Beteiligten zu einer Planung über mindestens zwei Jahre; sie gibt einen gewissen Überlegungszeitraum für neue Projekte und drängt nicht von Jahr zu Jahr zu übereilten Beschlüssen. Sie bringt aber auch eine sinnvolle Einsparung an Verwaltungsarbeit, an erheblichem Aufwand von Kraft und Zeit; denn die Finanzmittel werden mit Schwergewicht zu einem Teil für die auf Rechtsverbindlichkeit beruhenden Ausgaben, insbesondere für Personalkosten, und die sonstigen zwangsläufigen Ausgaben, zum anderen — nämlich mit 42 Prozent des Netto-Ertrages der Kirchensteuer vom Einkommen — für den Steueranteil der Kirchengemeinden benötigt; sie stehen somit nur zum geringsten Teil zur freien Disposition für neue Arbeiten oder außerordentliche Vorhaben. Um den letztgenannten Teil der Mittel festzustellen, bedarf es nicht der jährlichen Neufassung des gesamten Haushaltsplans.

Wenn im Laufe des zweijährigen Haushaltszeitraums eine wesentliche Minderung der Einnahmen eintreten würde, so könnte dies u. U. zu einem förmlichen Nachtragshaushalt zwingen. Im übrigen wird auf jeder Frühjahrstagung der Landessynode der Jahresabschluß des vorausgegangenen Jahres vorgelegt, so daß stets zu diesem Zeitpunkt Beschlüsse über die Verwendung eines etwaigen Haus-

haltsüberschusses gefaßt werden können, falls nicht diese Mittel bereits durch frühere Beschlüsse der Landessynode für besondere Zwecke gebunden wurden. Somit bleibt für die Landessynode die notwendige Beweglichkeit in der Haushaltsführung gesichert.

Der Finanzausschuß erhält auf jeder Sitzung, auch auf den Sitzungen zwischen den Synodaltagungen, über die Haushaltslage Bericht, so daß der Ablauf jedes Haushaltsjahres mit seinen Einnahme- und Ausgabebewegungen von dem Ausschuß der Synode laufend überwacht ist.

Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1972 wird der Landessynode auf der Frühjahrstagung 1973 vorgelegt.

3.

a) Das laufende Haushaltsjahr ist das erste Jahr im zweijährigen Haushaltszeitraum 1972/73. Der Rechnungsabschluß der Landeskirchenkasse zum 30. September 1972 zeigt, daß die Ausgaben sich im großen und ganzen im Rahmen der bewilligten Beträge halten; insbesondere kann festgestellt werden, daß die Personalkosten von Januar bis September drei Viertel der veranschlagten Jahresbeträge nur unwesentlich überschritten haben. Unsere Verpflichtungen gegenüber der EKD an allgemeine Umlage, an der Umlage für den Hilfsplan und für die Ostpfarrerversorgung gehen nicht über das veranschlagte Maß hinaus. Die hohen Beträge an freiwilligen Zuschüssen auf dem Gebiet von Diakonie, Ökumene und Entwicklungsdienst werden im Rahmen des Haushaltsplans geleistet. Das neue Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland fordert allerdings einen um 17 000 DM höheren Beitrag, als für dessen Vorgängerin, die Südwestdeutsche Arbeitsgemeinschaft für Weltmission, in der Hst. 381.739 vorgesehen war; für 1973 wird der Beitrag noch darüber hinaus ansteigen.

Unvermeidbar sind auch überplanmäßige Ausgaben für Betriebszuschüsse an die beiden Schulen in Gaienhofen und Neckarau geworden. Diese Schulen sind in ihrem finanziellen Bestand voll und ganz auf die Betriebszuschüsse der Landeskirche angewiesen. Die Wirkung der allgemeinen Kostenerhöhungen auf das laufende Rechnungsjahr, insbesondere die Erhöhung der Personalkosten, ist unterschätzt worden. Die Prüfung der Finanzlage der Schulen in den letzten Monaten hat ergeben, daß den Schulen in Gaienhofen und Neckarau an Betriebszuschüssen statt des veranschlagten Betrages von 650 000 DM rund 1 350 000 DM zur Verfügung gestellt werden müssen. Der für das Schulwerk der Brüder-Unität in Königfeld vorgesehene Zuschuß von 360 000 DM muß — vereinbarungsgemäß angesichts der Erhöhung der Personalkosten — ebenfalls erhöht werden, und zwar um rund 25 000 DM. Die Elisabeth-von-Thadden-Schule in Wieblingen arbeitet im laufenden Jahr — wie schon im Vorjahr — mit einem hohen Betriebsdefizit und erwartet eine zusätzliche Hilfe der Landeskirche. Angesichts des Umstandes, daß die Betriebszuschüsse für die Schulen sich von 1962 bis 1972 um das Vierfache, von 1970 auf 1972 allein um 50 Prozent erhöht

haben, daneben aber noch laufend hohe Investitionen in Schulgebäuden erforderlich sind und weiterhin als notwendig bezeichnet werden, steht die Landessynode vor der Frage, welche Bedeutung für das kirchliche Leben sie den Schulen beimißt, d. h. sie steht vor der Frage, ob weiterhin hohe und steigende Finanzmittel für die Schulen angesichts anderer Aufgaben der Kirche eingesetzt werden sollen oder nicht.

Die Kosten, die der Landeskirche aus dem Betrieb der Fachhochschule in Freiburg erwachsen, sind noch nicht endgültig abzusehen. Die staatlichen Zuschüsse, die nach dem Gesetz zu erwarten sind, gehen nur sehr zögernd ein.

Für das Haus der Kirche zeichnet sich im laufenden Jahr ein größerer Zuschußbedarf als vorgesehen ab.

Einige landeskirchliche Dienststellen, Einrichtungen und Werke tun sich schwer damit, die Grenzen ihrer Arbeit, die durch die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel gesteckt sind, zu erkennen, als verbindlich anzuerkennen und einzuhalten. Natürlich kann es schon einmal vorkommen, daß aus nicht vorherzusehenden Gründen höhere Ausgaben entstehen; auch kann ein neuer Arbeitszweig in seinem Anfangsstadium sich vor eine unvorhersehbare Lage gestellt sehen, die zusätzliche Mittel erfordert. Diese Fälle habe ich nicht im Auge, sondern solche, in denen ohne zureichendes Beachten der verfügbaren Ausgabemittel vorgegangen und hernach vom Oberkirchenrat die Deckung des Defizits als selbstverständlich gefordert wird. Angesichts der Preissteigerung mag es in einigen Fällen unabweisbar sein, in begrenztem Umfang bei einzelnen Haushaltsstellen überplanmäßige Ausgabebeträge zuzugeben. Es ist ein verdrießliches Geschäft, immer wieder an die Einhaltung der gesetzten Grenzen mahnen zu müssen. Ich möchte auch an dieser Stelle die gemeinsame Verantwortung herausstellen und — fast wörtlich — wiederholen, was im Schlußsatz der Ausführungen in der erwähnten Sondernummer der „Mitteilungen“ (S. 33) gesagt ist, nämlich: Die Landessynode bestimmt die Prioritäten, d. h. die Aufgaben, für die die personellen und finanziellen Kräfte vorzugsweise eingesetzt werden. Die gemeinsame Verantwortung für das Ganze verpflichtet alle Mitarbeiter, Dienststellen und Einrichtungen in Landeskirche und Gemeinden, sich einer solchen Bestimmung mit ihrer Arbeit und deren finanziellen Ausgestaltung einzuordnen.

(Beifall)

b) Die im Haushaltsplan 1972/73 veranschlagten Einnahmen werden im Gesamtbetrag sicher eingehen, schon deshalb, weil die Kirchensteuereinnahme die erwartete Höhe spürbar übersteigt. Wenn ich auf Grund einer mit mancherlei Unsicherheiten und Unwägbarkeiten noch verbundenen Vorausberechnung annehme, daß der Haushaltsüberschuß 1972 für die Landeskirche einen Betrag von 8 Mio. DM erreicht, so mag diese Zahl zunächst mit freudigem Erstaunen aufgenommen werden; jedoch muß sofort gesagt und gehört werden, daß dieser Betrag nicht ungebunden im Raume

schwebt, wie sich aus folgendem ergibt: Aus der Hst. 992.290 und den Erläuterungen dazu geht hervor, daß der Haushaltsplan nur mit einem Übertrag aus dem Vorjahr in Höhe von 2,5 Mio. DM ausgeglichen wurde. Für das Rechnungsjahr 1973 stehen aus dem Jahr 1971 hierzu nur 500 000 DM zur Verfügung; 2 Mio. DM müssen also aus dem Ertrag 1972 beigesteuert werden. Zur Nachfinanzierung landeskirchlicher Bauvorhaben werden rund 2,8 Mio. DM benötigt. Die Einzelheiten dazu werden — wie üblich — zunächst im Finanzausschuß dargelegt. Für den Bau der Fachhochschule in Freiburg, deren Kosten auf der Frühjahrstagung der Landessynode mit maximal 15 Mio. DM geschätzt wurden, sind erst rund 4 Mio. DM zurückgelegt; auch unter Berücksichtigung eines voraussichtlichen Landeszuschusses in Höhe von 30 Prozent der anrechnungsfähigen Baukosten wären also noch weitere 6 bis 7 Mio. DM von der Landeskirche aufzubringen.

Auch ist bei vielen von der Landeskirche bezuschußten Bauvorhaben der diakonischen Einrichtungen und Werke infolge der Kostensteigerung ein Nachfinanzierungsbedarf eingetreten, der ohne landeskirchliche Hilfe wohl kaum bewältigt werden kann.

Entwicklung und voraussichtlicher Abschluß des Jahres 1972 geben also keinen Anlaß, in eine Ausgaben-Euphorie zu verfallen und neue Belastungen zu beschließen; zu diesem Ergebnis führt auch eine Betrachtung der möglichen Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den nächsten Jahren.

4.

a) Die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer ist die Haupteinnahme der Kirche, aber eine sehr empfindliche Einnahmequelle. Sie ist abhängig von der Entwicklung des staatlichen Einkommensteuerrechts. Die bisherigen Steuerreformpläne hatten mancherlei Befürchtungen aufkommen lassen. Die Steuerreform ist aufgeschoben, aber nicht aufgehoben. Wie sich die Reform im einzelnen noch gestalten wird, ist zur Zeit ungewiß. Es liegt nahe zu vermuten, daß zunächst der Steuertarif geändert wird, und zwar so, daß unter gleichzeitiger Erhöhung des allgemeinen Freibetrages der Tarif im übrigen höher und in der Progression schärfer wird. Das würde bedeuten, daß die Zahl der nicht-kirchensteuerbelasteten Gemeindeglieder sich zwar erhöht, die Belastung im übrigen, insbesondere der Hochverdiener, sich verstärkt, das Steueraufkommen insoweit also steigen könnte; gleichzeitig würde sich aber ein Steuerausfall dann ergeben, wenn der Familienausgleich innerhalb des Besteuerungsverfahrens durchgeführt wird. Kommt es zu einer erheblichen Mehrbelastung der Hochverdiener, so darf nicht übersehen werden, daß in den letzten Jahren auch im Bereich unserer Landeskirche eine Anzahl solcher den Kirchenaustritt vollzogen hat. Die Entwicklung der Einkommensteuer-Reform in ihrer Bedeutung für die Kirchensteuer wird von der Steuerkommission der EKD, der ich angehöre, und den Dienststellen der Kirchenkanzlei der EKD in Hannover und Bonn sorgfältig verfolgt.

Vielleicht fordert die Entwicklung des Einkommensteuerrechts die Angleichung der Hebesätze für alle Landeskirchen auf 8 Prozent der Einkommensteuer. Eine solche Maßnahme würde uns zwar nicht unmittelbar treffen, wohl aber mittelbar, weil alsdann der Finanzausgleich zwischen den Gliedkirchen der EKD verstärkt werden müßte.

b) Die nächstjährige Haushaltssynode wird wiederum vor der Frage stehen, ob die Kirchensteuer vom Grundbesitz beibehalten werden soll. Der bei ihrem Wegfall eintretende Einnahmeausfall macht — auf die ganze Landeskirche bezogen — etwa 2 Prozent der Steuereinnahmen aus; für die einzelnen Gemeinden wäre der Steuerausfall allerdings von recht unterschiedlichem Gewicht.

c) Die Verhandlungen über die Neuregelung der Staatsleistungen, die auf S. 101—102 des Hauptberichts erwähnt werden, haben vorläufig zu folgendem Ergebnis geführt: Die Leistungen aus Art. IV des Kirchenvertrags von 1932 sowie die bisherigen Leistungen herkömmlicher Art zur Pfarrbesoldung, wie sie sich aus der Vereinbarung vom 21. August 1969 und nach dem Stand vom 31. Dezember 1971 ergeben, werden zu einem Ausgangsbetrag zusammengefaßt. Der Ausgangsbetrag wird der Entwicklung der Besoldung eines Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 14 (nach näher festgesetzten Besoldungsmerkmalen) jeweils angepaßt. Eine endgültige Regelung auf dieser Grundlage würde die durch die Vereinbarung von 1969 veränderte Verteilung der Staatsleistungen zwischen den Kirchen gewissermaßen festlegen und fortschreiben; für unsere Landeskirche würde sie eine Festlegung und Fortschreibung der in der genannten Vereinbarung gewährten Erhöhung der Staatsleistungen bedeuten. Insgesamt wird hierdurch ein ausgewogenes Verhältnis der Leistungen des Landes an die einzelnen Kirchen und eine begrüßenswerte Vereinfachung der bisherigen Berechnungsmethoden erreicht.

5.

Eine Vorausschau auf die Entwicklung der Ausgaben läßt mich folgendes ausführen:

a) Die Personalkosten werden steigen, einmal gleichlaufend zur Entwicklung des allgemeinen Besoldungs- und Vergütungsstandes, zum andern weil die Zahl der Mitarbeiter steigt, wenn keine Bremse gezogen wird. Die Erfüllung des kirchlichen Auftrags geschieht im wesentlichen durch Menschen; die Möglichkeiten zur Verstärkung und Vertiefung der bisherigen Dienste und zur Übernahme neuer Arbeitszweige durch Einstellung neuer Mitarbeiter sind schier unbegrenzt und werden nur dadurch eingeeengt, daß die Zahl derer, die sich um den Dienst bewerben, begrenzt ist. Ein fester Prozentsatz für das Verhältnis von Personalkosten zu den sonstigen Kosten des kirchlichen Haushalts kann nicht ein für allemal berechnet werden. Es wird immer von den finanziellen Möglichkeiten und der Beurteilung der künftigen Entwicklung abhängen, wie weit man nach Sicherstellung der Personalkosten Sachausgaben, insbesondere Investitionen mit ihren Folge-

kosten an Personal- und Sachaufwand, beschließen kann und will. Der Gewinnung sowie der Aus- und Fortbildung der im unmittelbaren Verkündigungsdienst stehenden Mitarbeiter muß immer eine vorrangige Bedeutung zukommen.

b) Im Hauptbericht (S. 99) habe ich zwei Vorgänge von finanzieller Bedeutung hervorgehoben, als ersten den Beschluß der Landessynode vom April 1969 über den finanziellen Beitrag zum Kirchlichen Entwicklungsdienst. Wenn auch der vorausgegangene Beschluß der EKD-Synode vom 10. Oktober 1968, den Beitrag bis zum Jahre 1975 auf 5 Prozent der kirchlichen Haushaltsmittel zu steigern, nicht auf fundierten Überlegungen über die finanziellen Möglichkeiten und Entwicklungen beruht, so wird sich die Landessynode unserer Kirche doch nicht von den seinerzeit gefaßten Beschlüssen lossagen wollen. Eine weitere Aufstockung des Beitrags zum Kirchlichen Entwicklungsdienst in dem landeskirchlichen Haushaltsplan der nächsten Jahre erscheint mir unumgänglich.

(Zustimmung)

c) Der zweite Vorgang ist die Errichtung der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt, die in gleichem Maße der Fürsorgepflicht für den Pfarrer- und Beamtenstand entspricht, wie er der späteren Entlastung des landeskirchlichen Haushalts dienen soll. Der Aufbau der Kasse ist ein Unternehmen von großer finanzieller Tragweite für die beteiligten Kirchen.

Die Beratungen zu der Frage, ob die Pfarrer und Beamten in ein angestelltenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis treten sollen, sind im Bereich der EKD noch nicht abgeschlossen. Es scheint, daß die Bayerische Landeskirche und die Kirche in Hessen und Nassau die Frage für sich jedenfalls bejahen wollen.

d) Die Neuordnung der EKD wird die gesamt-kirchlichen Verpflichtungen zur Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben erhöhen und größere Mittel als bisher erfordern, ohne daß der landeskirchliche Haushalt an anderer Stelle eine spürbare Entlastung erfährt. Der zwischenkirchliche Finanzausgleich, an dessen Gestaltung ich als Mitglied des Finanzbeirats der EKD mitarbeite, wird noch einen gewissen Ausbau erfahren müssen, nicht nur in dem vorhin erwähnten Fall, daß der Kirchensteuer-Hebesatz im Bereich der EKD angeglichen wird.

e) Manche Vorhaben in unserer Landeskirche stehen noch vor der ersten Durchführung und Erprobung oder befinden sich in diesem Stadium. Die Höhe der Folgekosten, so gut sie im voraus überdacht sein mag, hat sich noch nicht überall in übersehbare Bahnen eingespielt.

Dies gilt — wie bereits erwähnt — von der Fachhochschule in Freiburg. Die Errichtung des Neubaus wird die laufenden Betriebskosten auch nicht verbilligen.

Das Kirchenmusikalische Institut erfordert in seinem Neubau erhöhte Kosten, die im laufenden Haushalt noch nicht untergebracht sind.

Nach Fertigstellung des Neubaus wird der Betrieb des Theologischen Studienhauses, insbesondere soweit es landeskirchlichen Aufgaben dient, neue Kosten von beständiger Dauer mit sich bringen.

Das Religionspädagogische Institut erfordert Mittel, die frühere Vorstellungen eines Katechetischen Amtes erheblich übersteigen.

Andere Arbeitszweige drängen auf eine Erhöhung der für ihre Arbeit bestimmten Mittel.

6.

Jeder neue Haushaltsplan der Landeskirche zwingt zur Prüfung der Frage, ob und in welcher Weise die Ordnung des Finanzausgleichs zwischen der Landeskirche einerseits und den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken andererseits weiter entwickelt werden muß. Die Beantwortung hängt entscheidend davon ab, ob die Verteilung der Aufgaben zwischen Landeskirche, Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und deren Gewicht als Folge der Entwicklung des kirchlichen Lebens oder auf Grund ausdrücklich beschlossener Aufgaben-Übertragung sich geändert haben. Auch von einem Wegfall der Kirchengrundsteuer würde die Finanzausgleichsordnung betroffen werden.

Für die Gestaltung des Finanzausgleichs müssen weiterhin die Erkenntnisse ausgewertet werden, die sich aus der z. Z. noch nicht abgeschlossenen Prüfung der Haushaltspläne 1972/73 der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ergeben. Von rund 530 Haushaltsplänen der Kirchengemeinden sind bis jetzt etwas mehr als 300 geprüft; die restlichen, von denen allerdings erst die Hälfte vorliegt, könnten Mitte Dezember geprüft sein.

Aus dem Finanzbereich der Kirchengemeinden möchte ich nun noch folgendes vortragen.

Zunächst — gewissermaßen zur freundlichen Beachtung und Erinnerung: Die Kirchengemeinden nehmen an dem ansteigenden Kirchensteuer-Aufkommen auf Grund der Finanzausgleichsordnung automatisch teil (vgl. Abschn. II der Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung vom 28. Oktober 1971 — VBl. S. 178—).

Sodann: In den Haushaltsplänen zeigt sich, daß die Folgekosten von Neubauten an Personal- und Sachaufwand den finanziellen Spielraum der Gemeinden für innerkirchliche Aufgaben oft über Gebühr einengen; von daher drängt sich manchmal die Frage auf, ob unsere Gemeinden ihre Bauten nüchtern genug an dem Bedarf und der Zweckmäßigkeit für die tägliche Arbeit und an den finanziellen Möglichkeiten ausrichten.

(Beifall)

Ferner: Die Belastung der Kirchengemeinden durch die Betriebskosten für die Kindergärten hat ein Ausmaß erreicht, das — angesichts des (im Vergleich zu anderen Landeskirchen) überdurchschnittlichen Bestandes an Kindergärten im Bereich unserer Landeskirche — nur zu dem Rat führen kann, nicht neue Belastungen zu schaffen, jedenfalls so lange nicht, bis die finanziellen Regelungen des Kindergartengesetzes — als Mindestleistungen — allseits anerkannt und durchgeführt

werden und die finanziellen Auswirkungen sich eingespielt haben. Die ständige Erhöhung der Zuschüsse aus zentralen kirchlichen Mitteln ist nur eine vordergründige Lösung der Schwierigkeiten, da die Mittel alsdann an anderer Stelle fehlen.

7.

Aus den bisherigen Ausführungen ist ersichtlich: Die Haushaltswirtschaft der Landeskirche ist mit einer Fülle von Problemen belastet. Die Ausgaben-seite des landeskirchlichen Haushaltsplans ist stark in Bewegung geraten; sie muß noch manche wachsende, nicht genau abzuschätzende Kosten für eine Reihe von Maßnahmen und Entwicklungen verkraften. Hierfür, aber auch für die notwendigen Überlegungen über die beste Ausnutzung der vielen geschaffenen Arbeitsmöglichkeiten in Landeskirche und Kirchengemeinden, für eingehende Überlegungen über eine planvoll abgestimmte Durchführung der vielen ineinandergreifenden Aufgaben und Dienste ist dringend eine gewisse Zeit erforderlich, eine Zeit der Besinnung und Festigung; sie würde zugleich dazu dienen, die geistlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen für Fortbestand, Ausbau und Weiterentwicklung des Erreichten zu legen und zu stärken. Überdies: nicht alles, was etwas kostet, ist deshalb schon Reform; viele vernünftige Reformen sind kostenlos und würden sogar Gelder einsparen — so habe ich irgendwo gelesen.

(Heiterkeit und Beifall)

Der zeitliche Rahmen, der meinem Vortrag gesetzt ist, dürfte längst erreicht sein. Ich möchte deshalb schließen. Wenn ich auch nicht alle Aufgaben der kirchlichen Haushaltswirtschaft behandeln oder auch nur erwähnen konnte, so wird — ich hoffe es wenigstens — doch deutlich geworden sein, welche weittragenden Entscheidungen finanzieller Art ständig von den Leitungsorganen der Landeskirche, insbesondere von der Landessynode, erwartet und gefordert werden.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat **Dr. Löhr**.

VII, 4

Nun darf ich noch um das Referat von Herrn **Dr. Jung** bitten. Es wird in Bälde im Umdruck nachgereicht.

Kirchliches Bauen — Zeichen der Hoffnung?

Oberkirchenrat **Dr. Helmut Jung**: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr **Dr. Löhr** hat Ihnen schon einige Momente der finanziellen Situation des Bauwesens in unserer Landeskirche aufzeigen können. So wird es verständlich, daß ich das Thema:

„Kirchliches Bauen — Zeichen der Hoffnung?“

mit einem Fragezeichen versehen habe. Dieses Fragezeichen soll deutlich machen, daß es sich um eine Frage an uns alle handelt, auch an Sie als die Landessynodalen, die Sie mitverantwortlich für diesen Aufgabenbereich sind.

Gestatten Sie mir, den Problembereich, den ich Ihnen darzustellen habe, um 3 Fragen zu gruppieren und Ihnen so vorzutragen, daß Ihnen — wie ich hoffen möchte — eine positive Antwort auf diese Frage möglich sein wird.

1.

Zweifelloos hat der Bauboom der letzten fünf- und zwanzig Jahre mit seinen nicht selten aufwendigen Bauten Kritik herausgefordert. Wir müssen uns der Frage stellen, ob wir mit den neuen Gemeindezentren in unserer Landeskirche geistliches Leben prägen, ihre dienende Funktion den Menschen unserer Tage einsichtig machen, oder ob nicht weithin mit restaurativen Programmen bauliche Fixierungen auf Jahrzehnte getroffen wurden, Fixierungen, die schon nach wenigen Jahren überholt waren. Heute müssen sich die Kirchengemeinden und wir alle mit ihnen — nicht selten dem Vorwurf stellen, die kirchliche Situation zur gebauten Umwelt und deren Entwicklung mißdeutet zu haben. Doch sollten wir den scharfsinnigen Kritikern zu bedenken geben, daß selbst Systemanalytiker und Demoskopiker vor einer schlüssigen Diagnose unserer Zukunft kapitulieren.

Das darf aber kein Alibi für verfehlte Planungen in der Kirche sein, Planungen, die im Frühjahr 1971 einen Dekan im Plenum der Landessynode zu der ernüchternden Feststellung veranlaßten: „unsere Gemeindehäuser stehen weithin tagelang leer“.

(Zustimmung)

Man sieht heute das Heil in der „Funktionsflexibilität“, d. h. in flexibler Nutzung der Räume auch für neue bzw. veränderte Aufgaben, Räume, die sonst Kostenfaktoren blieben und die Bewegungsräume der kirchengemeindlichen Haushalte über Gebühr belasten würden.

Diese Forderung trifft die Voraussetzungen für kirchliches Bauen ganz generell: die Programmfrage und die damit verbundenen Vorentscheidungen. Es bedarf sicher eines nicht zu unterschätzenden Mutes zur Selbstkritik, als Kirche dieses Problem von Grund auf neu zu durchdenken und die daraus notwendigen Änderungen und Entwicklungen einzuleiten. Aber nur so können Fehlinvestitionen als „steinerner Anklagen“ vermieden und die ständig steigenden Kosten auf ein angemessenes Maß zurückgeführt werden. Bereits bei der Planung muß demnach die Nutzung der Räume zu den verschiedensten Aktivitäten — gegebenenfalls auch verschiedener Träger — bedacht werden. Rechtliche Probleme — das haben Modelle in Freiburg, Karlsruhe, Wertheim usw. bewiesen — sind zu lösen.

Doch diese Überlegungen betreffen nur eine, die vordergründige Seite unseres Problems. Wir haben nach den geistig-geistlichen Maßstäben zu fragen, die unseren Kirchengemeinden verantwortbare Entscheidungen ermöglichen. Es wäre sicher bedenklich, diese etwa nach dem Ergebnis der jetzt vorliegenden demoskopischen Umfrage unter den deutschen Katholiken „auf weltliches Engagement“ zu reduzieren. Zwar bedeutet die bewußte Öffnung der Kirche zur Welt eine Chance. Doch zugleich ist zu bedenken, daß die Kirche ihren besonderen Auf-

trag um des Menschen willen nicht an diese Welt „vollkommener Mittel aber verworrener Ziele“ (Einstein) verleugnen darf, einer Welt, deren Urteile über Prioritäten allein auf der Hochrechnung von Fakten beruhen.

Überblickt man das ganze Panorama kirchlicher Arbeit, so ist man versucht, weniger vor den Bau-problemen, als vor einer viel zu ausgedehnten „Front“ bei zu wenig Mitteln und zu wenig Mitarbeitern zu resignieren. Niemand wird die Wichtigkeit vieler gesellschaftspolitisch begründeter Aufgaben, die der Kirche zugewachsen sind, verkennen und es verweigern, hierfür auch die angemessenen räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Aber die Beschränkung der Mittel und der zur Mitarbeit bereiten Menschen fordert Auswahl, fordert das Setzen von Prioritäten, fordert radikales Umdenken.

Prioritäten setzen aber heißt, sich zu dem Gedanken exemplarischen Tuns bekennen in der Gewißheit, daß nicht Anpassung an all und jedes unser Auftrag ist, sondern daß die Kirche im Exemplarischen die Maßstäbe für ihre Aktivitäten findet und sich nicht vom Pluralismus des Tagesgeschehens in ihrem Tun bestimmen lassen darf. So nur kann der inflationären Verzettelung in ein Vielerlei von Aktionen gewehrt werden.

In diesem Verständnis der gemeinsamen kirchenleitenden Verantwortung hat die vergangene Landessynode Grundlagen für Schwerpunkte auch kirchlichen Bauens erarbeitet, ohne zu verkennen, daß sich die jeweils konkret gegebenen Voraussetzungen wandeln. Die im Jahr 1967 erstmals vorgelegten und in den folgenden Jahren wiederholt diskutierten Prioritäten sind für Sie, die nunmehr amtierende Landessynode, eine wesentliche Hilfe, entheben Sie aber nicht eigener Wertung.

2.

Die Kirche wird sich immer zu fragen haben, ob und wie sie ihren von Jesus Christus gegebenen Auftrag erfüllt und welcher Mittel sie dazu bedarf. Sie darf sich nicht damit begnügen, jeglichem Spezialisten über die Schulter zu schauen, ob sie sich als Demoskopen, Soziologen, Umwelt- oder Lebensreformer anbieten. Die Legitimation für kirchliches Bauen kann nur heißen: mit der baulich gestalteten Wirklichkeit zugleich ein geistig-geistliches Zentrum zu schaffen.

Die Kirche hat auch zu bedenken, daß sich mit dem Zauberwort „Zeitgemäßheit“ nicht einfach alles bewältigen läßt. Wir sollten deshalb mißtrauisch sein gegen Doktrinen und zu einfache Rezepte; präsentiert als Funktionalismus, Konstruktivismus, neue Sachlichkeit, Purismus, Pauperismus, Brutalismus oder wie die wechselnden Schlagworte und Zeitmoden sich nennen mögen.

(Zustimmung)

Im profanen Raum wissen die Verantwortlichen längst, daß man die Grandeur der überwältigenden Monotonie, die triste Bedrohlichkeit aufgestapelter Kuben mit dem Verlust an Humanität bezahlt hat, daß man — so Freud — „Prothesengöttern“ nachjagte oder — mit Mitscherlich zur Städtebausitua-

tion: die Grenzen erreichte, wo das Meßbare in das Unsinnige umschlagen mußte.

Hier stellt sich der Kirche eine verpflichtende Aufgabe, die wir aber verfehlen werden, wenn wir den Menschen unserer Tage in seiner Wirrnis nicht Antwort auf seine Fragen geben und unsere Zentren zu faden Diskussionsstätten deklassierten. Die Kirche hat vielmehr — um ein Wort von Rilke aufzunehmen — der ihr zugesagten „heiligen Überschüsse“ eingedenk, dieser Gewißheit in ihrem Tun und in ihren Bauten für den Menschen hier und heute sichtbaren Ausdruck zu geben.

Der besondere Bezirk, den wir mit unseren Zentren schaffen, liegt damit nicht als Getto außerhalb des Alltags: er ist in ihn eingeschlossen, er gehört dazu, ist eine Funktion des vollen, unverkürzten menschlichen Daseins. Wir sollten unsere Zentren gestalten im Wissen um die Gefährdung des Menschen beim Schwinden eines menschlichen Maßstabs.

Die Leistungsgrenze der Technokratenlogik scheint erreicht: wie man bereits beginnt, dem Fließband-Mythos, diesem heroisierten Götzen der industriellen Expansion, abzuschwören, hat man auch die Übermacht der ins Technische verzerrten Dinge als eine Gefahr für den Menschen der Zukunft schlechthin erkannt. Der Resignation des modernen Menschen vor den Sachzwängen hat die Kirche im wortwörtlichen Sinne „aufbauende“ Schöpferkraft entgegenzustellen. Unsere Zentren dürfen deshalb nicht Denkmale des Zeitgeistes sein, jenes einsamen, verzweifelten Lebens. Die Menschen müssen ohne Vorbehalt und ohne spezifische Kennzeichen und Gruppendisposition in unsere Zentren kommen dürfen und — wenn sie sich einmal entfernt haben sollten — auch zurückkommen können, ohne in Zwangsformen gepreßt zu werden.

Wir müssen uns aber auch der seltsamen Faszination des Schlagwortes entziehen, das da heißt „für die Zukunft bauen“. Es wäre mehr als fragwürdig, die Perfektionierung der Apparaturen der technischen Welt und der äußeren Lebensabläufe mit dem andersgesetzlichen inneren Leben der Kirche gleichzusetzen. Es darf uns allerdings auch nicht um eine unbedachte Restauration gehen; das würde nur ein rückwärts Gewandtes bedeuten, das kein eigenes Wachstum erzeugt. Wenn wir die Tradition einbeziehen — und wir bejahen es uneingeschränkt —, geht es uns vielmehr um ein Bewußtmachen, eine Renaissance der Vergangenheit, die Wurzeln schlägt, sich schöpferisch mit Eigenem und Neuem verbindend weiterwächst. So nur dürfen wir Tradition verstehen: nicht epigonales Wiederholen, sondern Einschmelzen gestalterischer Kräfte der Gegenwart, damit aus dem Zusammenwirken beider eine Synthese des Neuen entsteht.

„Für die Zukunft bauen“ in diesem Sinne ja; aber es gilt zugleich zu bedenken, daß es nicht die Aufgabe der Kirche sein kann, seismographisch alle Veränderungen und vermeintlichen Fortschritte in den jeweils zeitlich begrenzten Abläufen des technischen und gesellschaftlichen Lebens zu spiegeln und jeglichen Wechsel mit ihren Bauten zu beantworten.

3.

Es muß gelingen, in den kirchlichen Bauten den Menschen unserer Tage nicht nur Geborgenheit zu bieten, sondern auch der Verödung unserer Städte in ihrer, im Mißverstehen der rückimportierten Bauhauskargheit begründeten menschenunwürdigen Einförmigkeit zu widerstehen. Wir werden uns allerdings nicht davon dispensieren können, hier und heute in den neuen Strukturen zu leben und mit ihnen fertig zu werden.

Das heißt aber zugleich, einem entleerenden Funktionalismus in unseren Bauten Widerstand zu leisten als Gegengewicht gegen die Entseelung und Hetze des Alltags, gegen die nivellierende Vermassung. Unsere Zentren werden damit als Orte der Seelsorge zugleich gefeit sein gegen jedes theologische Alibi: fern aller fragwürdigen Selbstdarstellung, frei von egozentrischer Selbstbezogenheit.

Trotz aller Bedrohung durch den „Zeitgeist“ dürfen wir so hoffen, daß uns aus der Verschmelzung von Neuem und Tradition die geistige Kraft wächst, die Kontinuität unseres kirchlichen Auftrags zu wahren. So unterschiedlich die Aufgaben im einzelnen sein mögen — von den Gemeindezentren mit ihren Versammlungs- und Clubräumen bis zu den Kindergärten, in großstädtischen Ballungsräumen oder dörflichen Siedlungen — so unverwechselbar müssen unsere kirchlichen Zentren Brennpunkte geistlichen Lebens sein.

Damit wird auch bei einer Konzentration von Baugruppen in einem Gemeindezentrum der Raum für den Gottesdienst unverzichtbar die geistige Mitte sein und bleiben müssen.

(Beifall)

Hier wird zugleich die Grenze jeder Funktionsflexibilität sichtbar.

Die räumliche Repräsentanz der Kirche in einer Gemeinde, in der Absicht guten Tuns gewollt und baulich gestaltet, schützt nicht vor Resignation, wenn die kirchlichen Bauten geistliches Leben vermissen lassen. Bauen in der Kirche muß Frucht eines Glaubens sein, den nicht Geschäftigkeit und Gescheitheit, sondern das vom Geist Gottes beseelte Wort bestimmt und das zugleich Ausdruck selbstloser Hingabe in der Liebe zum Menschen unserer Tage ist.

Wir werden unsere Zustimmung zu Planungen zu versagen haben, wo artistische Eitelkeit, wo der Wunsch nach Repräsentation die verantwortliche Gebundenheit der Aufgabe zu überspielen droht. Wir dürfen gern auf das Lob spektakulärer Einfälle verzichten und uns genügen lassen mit schlichten kirchlichen Bauten, die ihren Platz in den Herzen der Menschen unserer Gemeinden finden.

Wenn diese Überlegungen Maßstab für unsere gemeinsame Verantwortung im kirchlichen Bauen der vor uns liegenden sechs Jahre sein könnten, dürfte gegen alle Kritik das kirchliche Bauen in der Tat ein Zeichen der Hoffnung für die Menschen unserer Tage sein.

(Großer Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Oberkirchenrat Dr. Jung, recht herzlichen Dank!

Ich lasse jetzt eine Pause eintreten bis 16.30 Uhr. Die Mitglieder des Ältestenrates und alten Präsidiums bitte ich 15.30 Uhr in das Besprechungszimmer II. — Pause bis 16.30 Uhr!

(Unterbrechung von 12.10 bis 16.37 Uhr)

VII, 6

Präsident **Dr. Angelberger**: Zu seinem Referat hat Herr Oberkirchenrat Schäfer das Wort.

Ökumenische Notizen

Oberkirchenrat **Karl Theodor Schäfer**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bruchstück also, Fragment. Kein ökumenisches Kolossalgemälde, mit Statistik, Analysen und Tendenzen. Und schon gar nicht die Selbstdarstellung eines Referats im Oberkirchenrat. Mit Jugend- und Gemeinwesenarbeit, mit Fachhochschule und Oberseminar, mit Weltmission und Gruppenämtern, mit Pfarr- und Gemeindediakonen, mit Jugendwarten, Gemeindehilfskräften, Kirchendienern und allem, was an unvermeidlichen Problemen dazugehört. Nein, hier nur ökumenische Notizen, ein paar Fakten, Impressionen und die daraus sich ergebenden Konsequenzen. Notiert während einer II. ökumenischen Konsultationstagung Baden-Württemberg, die vom 12.—14. Oktober 1972, vorletztes Wochenende also, im „Bernhäuser Forst“ durchgeführt wurde.

Zuerst war da eine Idee. Der badische Synodalausschuß „Okumene und Mission“ unter dem Vorsitz des Synodalen Rave wollte wissen, ob die Kirchen in Baden-Württemberg zu verbindlicher Kooperation bereit sind. Ein provisorisches, informelles Gespräch in Baden-Baden war ermutigend. Ein Kontakt mit Württemberg versprach Erfolg. Ergebnis: Im Juni 1971 kamen hier in Herrenalb Vertreter fast aller Kirchen unseres Bundeslandes zu einem I. Konsultationsgespräch zusammen. Ziel der Tagung: Gegenseitiges Kennenlernen, Kontaktaufnahme, Gedankenaustausch über ein mögliches gemeinsames Konzept aller beteiligten Kirchen.

Tagungen gehen zu Ende. In diesem Fall sorgte eine 16köpfige Initiativgruppe, von der Tagung ernannt, für eine Fortsetzung der Arbeit. Von den vier großen Kirchen je zwei Vertreter, von den kleineren je einer. Die Arbeit war ebenso harmonisch wie effektiv. In Projektgruppen aufgeteilt versuchte die Initiativgruppe eine Bestandsaufnahme vorhandener ökumenischer Aktivitäten. Die Themenkreise waren: Ausländische Mitbürger, Erwachsenenbildung, gemeinsames Zeugnis, Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen, Religionsunterricht. Gemeinsam wurde der Entwurf einer Aufgabenbeschreibung erstellt. Eine Satzung wurde vorbereitet. Der Satzungsentwurf wurde bei einer Gipfelkonferenz der vier Bischöfe Baden-Württembergs vorgelegt und diskutiert. Die II. Konsultationstagung wurde vorbereitet und durchgeführt.

Nun zu dieser Tagung selbst. 70 Teilnehmer waren eingeladen. 66 nahmen teil. Solche Zahlen sprechen für sich. Vertreten waren neben den vier „großen“ Kirchen folgende 13 Kirchen und anderen kirchlichen

Gemeinschaften: Adventisten, Altkatholiken, der Bund freikirchlicher Gemeinden, die Heilsarmee, die Lutherische Kirche in Baden, die Evangelisch-methodistische Kirche, die Europäisch-Festländische Brüderunität, die Freien evangelischen Gemeinden, die Mennoniten, griechische, serbische und rumänische Orthodoxe, die Vereinigte Lutherische Kirche und die freien ökumenischen Kreise. Dazu ein Vertreter der Ökumenischen Zentrale Frankfurt als Beobachter und Berater.

Natürlich ist es ein undankbares und ermüdendes Geschäft, von einer Tagung zu berichten, an der die Zuhörer nicht beteiligt waren. Deshalb hier nur einige Notizen: Der Entwurf der Satzung wurde in Arbeitsgruppen bearbeitet, im Plenum verabschiedet. Man entschied sich für einen neuen Namen: Nicht „Satzung“, nicht „Richtlinien“ sollte das Ganze heißen, sondern schlicht „Ordnung der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Baden-Württemberg“. Gleichzeitig wurde auf Wunsch der Orthodoxen eine trinitarische Formel angefügt. Die Präambel lautet nun so:

„Die in der ‚Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg‘ verbundenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften wollen ihrer Gemeinsamkeit im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus, der Haupt der Kirche und Herr der Welt ist, in Zeugnis und Dienst gerecht werden — zur Ehre Gottes, des Vater, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Die „Ordnung“ wird nun den Kirchen zugeleitet. Bis 1. 12. 1972 werden „Absichtserklärungen“ der Kirchenleitungen erwartet. Einige haben durch ihre autorisierten Vertreter bereits eine solche Erklärung abgegeben. Dann werden sich die Synoden mit dem Text — und damit auch mit der Sache — befassen müssen. Spätestens am 1. 7. 1973 sollten dann die Beitrittserklärungen der Kirchen vorliegen. Am 6. und 7. 7. 1973 wird dann, so der Zeitplan, die „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Baden-Württemberg“ konstituiert werden. Bis dahin wird die um einige Kirchen erweiterte Initiativgruppe ihre Arbeit fortsetzen.

Wenn die Entwicklung so weitergeht, dann wäre die baden-württembergische Arbeitsgemeinschaft die sechste regionale Gruppierung dieser Art in der Bundesrepublik. Zwischen den auch in unserem Kirchengebiet in den letzten Jahren entstandenen lokalen Christenräten und der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik wäre eine mittlere Ebene geschaffen, auf der sich Christen aller Konfessionen und Kirchen zum Gespräch und zu gemeinsamem Handeln treffen können. „Zeugnis“ und „Dienst“, das werden die Arbeitsfelder sein, auf denen sich erweisen muß, ob die Basis des Vertrauens und des Glaubens stark genug ist, um Egoismen und Blockierungen zu überwinden.

Was hier, in aller Kürze, ökumenisch notiert wurde, sollte in seiner kirchengeschichtlichen Bedeutung — auf unseren Raum bezogen natürlich — nicht unterschätzt werden:

1. Zum ersten Mal sind alle christlichen Kirchen in Baden-Württemberg versammelt gewesen, um miteinander zu sprechen. Bilaterale Gespräche sind durch multilaterale Verhandlungen ergänzt und bestätigt worden.

2. Die Kirchen unseres Raumes suchen eine verbindliche Form des Dialogs und der Kooperation. Sie begnügen sich nicht mit sporadischen und technischen Kontakten. Sie versuchen, sich als eine Dienstgemeinschaft zu begreifen.

3. Die vorhandenen Unterschiede in Lehre, Frömmigkeit und Struktur werden nicht ignoriert oder nivelliert. Aber die „Gemeinsamkeit im Glauben“ — so die Präambel — ist wichtiger geworden als das Trennende.

4. In einer Zeit vielfältiger technischer und struktureller Experimente und Kooperationsmodelle haben Theologie und Spiritualität ihre kirchenbegründende Dignität behauptet. Nicht Superkirche, sondern Bezeugung des Herrn ist das Ziel.

5. Allen Unkenrufen zum Trotz, die von Verkrustung und Verhärtung der Konfessionsblöcke und Kirchenkörper wissen wollen, haben hier Christen ein geistliches Risiko, ein Abenteuer „in Christus“, auf sich genommen, dessen Ausgang sie mit Gelassenheit und Vertrauen entgegensehen.

Ökumenische Notizen dieser Art, meine Damen und Herren, sind fragmentarisch. Aber sie sind, gerade deshalb, nicht ohne Hoffnung. Nichts sollte uns entbehrlicher sein als die Perfektion der Systeme. Und nichts dürfte gefährlicher sein als die Sicherheit, die keine ist. — Auch das ist eine ökumenische Notiz, die man sich merken sollte: „Wer sein Leben erhalten will, der wird es verlieren“ (— das gilt auch von Kirchen!) —, wer aber sein Leben „hingibt um meinetwillen, der wird es empfangen.“ (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Recht herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat Schäfer. — Wir hören das nächste Referat. — Herr Oberkirchenrat Stein, darf ich nun bitten.

VII, 7

Anmerkungen zur Aufgabe kirchlicher Erwachsenenbildung

Oberkirchenrat **Hans-Joachim Stein**: Als zeitliches Maß für die Referate heute waren vom Präsidium höchstens 12 Minuten genannt. In einer so kurzen Spanne kann nicht mehr geschehen, als daß Anmerkungen zu einem Arbeitsgebiet gemacht werden. Ich habe mir dafür das Arbeitsgebiet der Erwachsenenbildung ausgewählt.

Im Sommer vorigen Jahres hat sich die Synode bereits einmal, im Zusammenhang einer Sonder-tagung über Schwerpunkte kirchlicher Arbeit, mit der Problematik der kirchlichen Erwachsenenbildung befaßt. In der zusammenfassenden Stellungnahme hat die Synode damals erklärt, daß sie in der Erwachsenenbildung „eine notwendige Aufgabe der Kirche erkennt“ und „den neuen Arbeitszweig

nachdrücklich unterstützt". Es scheint mir deshalb angebracht zu sein, einige kurze Mitteilungen über die Entwicklung dieses Arbeitsbereiches und über die notwendig zu lösenden Aufgaben auf diesem Gebiet zu machen.

Trotz oder vielleicht auch wegen zahlreicher Äußerungen zum Thema herrscht weithin Unklarheit darüber, was Erwachsenenbildung im allgemeinen und kirchliche Erwachsenenbildung im besonderen eigentlich meint. Die einen verstehen darunter ausschließlich berufliche Fort- und Weiterbildung. Es ist bezeichnend, daß im staatlichen Bereich — etwa im Bildungsbericht 70 der Bundesregierung oder im letzten Entwurf eines einschlägigen Gesetzes in unserem Lande — statt von „Erwachsenenbildung“ nur mehr von „Weiterbildung“ gesprochen wird. Die Berufsbildung bekommt ein Übergewicht gegenüber der Allgemeinbildung. Auf der anderen Seite wird die Aufgabe kirchlicher Erwachsenenbildung von einigen ausschließlich im Bereich der theologischen Bildung gesehen, in dem Bemühen, die ganz gewiß in erschreckendem Maße vorhandenen Lücken im theologischen Wissen bei den Gliedern der Gemeinde wenigstens etwas zu schließen. Die Kirche darf sich weder nach der einen noch nach der anderen Richtung einschränken und festlegen lassen. Sie hat ihren Beitrag zur Persönlichkeitsbildung zu geben, wo man das berufliche Vorwärtkommen im Auge hat, sie darf über der ganz gewiß dringend nötigen theologischen Zusrüstung nicht die Bereiche der Gesellschaftspolitik vergessen.

Bei einer Tagung der Erwachsenenbildung, die vor wenigen Wochen in diesem Raume stattfand, wurde zwischen emanzipatorischer und technokratischer Bildung unterschieden. Unter Emanzipation ist dabei die Befreiung des Menschen von Abhängigkeiten, Fremdbestimmungen und Zwängen zu verstehen, während technokratische Bildung dazu beiträgt, den Menschen immer mehr zum verwendbaren Objekt in einem technischen, wirtschaftlichen System zu machen. Es leuchtet leicht ein, daß die Kirche ihre Aufgabe im Bereich der befreienden Bildung hat, die dem Menschen zu sich selbst verhilft, der es um die Selbstverwirklichung im Gegensatz zur Selbstentfremdung zu tun ist.

Den richtigen Weg zur Lösung dieser großen Aufgabe zu finden, ist der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung aufgetragen. In ihr sind — wie in anderen Landeskirchen auch — die kirchlichen Werke zusammengeschlossen, die bereits ja seit langem auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung tätig sind. Das deutet schon an, daß nicht daran gedacht ist, ein neues, besonderes Werk „Erwachsenenbildung“ zu schaffen.

(Beifall)

Es geht um eine Dienstfunktion der Kirche, um eine gemeinsam zu lösende Aufgabe. Erwachsenenbildung muß die bestehenden Werke zu gemeinsamem Handeln zusammenführen und kann dazu helfen, einem Auseinanderstreben der Kräfte, einem Werksegoismus zu wehren. Es ist noch offen, in welcher Weise sich eine Umformung der bisherigen Werksarbeit er-

geben wird; daß sie sich ergeben muß, liegt auf der Hand. Dabei gilt es darauf zu achten, daß nötige und sinnvolle Arbeit nicht zerstört wird. Erste Ansätze der Gemeinsamkeit in der Arbeit sind bereits etwa in der Entwicklung eines Konzeptes der Behinderten-Arbeit oder der Alten-Arbeit zu erkennen.

Zwei besondere Probleme sind in diesem Zusammenhang noch zu nennen. Erwachsenenbildung geschieht nicht nur durch die landeskirchlichen Werke und auf landeskirchlicher Ebene, sondern vor allem in den Gemeinden, den Kirchenbezirken, den Regionen. Wie diese Träger in richtiger Weise in die Gesamtplanung einbezogen werden können, wie der ständige enge Arbeitskontakt sichergestellt werden kann, ist bis heute ungeklärt. Es ist ein schwacher Trost, wenn man feststellen kann, daß die Lösung auch andernorts nicht gefunden wurde. So wurde in einem kürzlich gegebenen Bericht aus Bayern in bezeichnender Kürze festgestellt: „Die Realisierung von Kooperation und Koordination zwischen Trägern kirchlicher Erwachsenenbildung und Kirchengemeinden ist nicht einfach.“ Und wenn man in das Gesetz der pfälzischen Kirche vom August 1971 hineinsieht, mit dem der „Evangelische Bildungsdienst“ dort ins Leben gerufen wurde, findet man alle Werke vertreten, die Gemeinden jedoch mit keinem Wort erwähnt. Wenn wir nicht aneinander vorbeiarbeiten wollen und wenn nicht weiterhin jeder nach seiner eigenen Vorstellung und nach seinem ganz eigenen Konzept ans Werk gehen soll, muß hier bald etwas geschehen. Es geht nicht an, daß irgendwo im Lande Aufträge zur Erwachsenenbildung erteilt werden, ohne daß in einer Fühlungnahme mit der landeskirchlichen Arbeitsgemeinschaft wenigstens versucht wird, eine gewisse Klarheit über den Inhalt dieses Auftrages herbeizuführen. Umgekehrt können landeskirchliche Stellen nicht ohne ständigen Rückbezug auf Bezirk und Gemeinde tätig sein. Nur dann läßt sich Leerlauf und Gegeneinanderarbeiten vermeiden.

Damit kommen wir zum zweiten Problem. Es ist dringend zu klären, wie die Arbeit der landeskirchlichen Werke und die in Gemeinden und Bezirken geschehende Arbeit gegenseitig abgegrenzt werden, so daß sie einander in sinnvoller Weise ergänzen und unterstützen. Es gibt Aufgaben, die in der Gemeinde, solche, die im Bezirk, und solche, die auf landeskirchlicher Ebene getan werden müssen. Es gibt Aufgaben, die so spezieller Art sind, daß sie von speziell geschulten Kräften getan werden müssen — ich würde hierhin etwa die Industriearbeit zählen. Es hat sich langsam herumgesprochen, daß der Gemeindepfarrer überfordert ist, wenn man alles von ihm erwartet — von der Theologie über das Bauen bis hin zur Verwaltungsarbeit. Wir sollten uns davor hüten, jetzt zu meinen, im engen eigenen Bereich alle Sparten der Erwachsenenbildung — von der Schulung der Kindergärtnerinnen bis hin zu der der Kirchenältesten, vom Wochenendseminar der Gemeinde bis hin zur Arbeit mit Unternehmern — selbst und allein wahrnehmen zu können. Auf eine ganz einfache Formel gebracht, heißt unser

Problem: es muß klar werden, wer was wo wann tut. Dabei wird sich — vielleicht mehr als das bisher geschehen ist — zu zeigen haben, daß sich landeskirchliche Stellen als Dienststellen verstehen und sich beratend und unterstützend zur Verfügung stellen.

(Beifall)

Um die Erwachsenenbildung in guter Weise ordnen und fördern zu können, ist eine landeskirchliche Zentralstelle dringend nötig. Das bedeutet nicht, daß ich jetzt, Herr Oberkirchenrat Löhr, wieder mit dem Wunsch nach neuen Stellen komme, sondern daß man vielleicht durch eine Umorganisation diese Zentralstelle schaffen muß. In anderen Landeskirchen ist diese Zentralstelle bereits eingerichtet. In Bremen ist ein Zentrum mit 3 hauptamtlichen Mitarbeitern entstanden, in Hannover wurden 7 hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter in Dienst genommen — allerdings wurde ihre Einstellung durch das dortige Erwachsenenbildungsgesetz leicht gemacht, weil der Staat die gesamten Kosten übernimmt, das kirchliche württembergische Gesetz zur Erwachsenenbildung sieht die Einrichtung einer sachkundigen Arbeitsstelle vor, in Bayern, in Hessen und im Rheinland wurden hauptamtliche Beauftragte berufen.

Eine solche zentrale Arbeitsstelle soll die erforderlichen Kontakte zu entsprechenden Gremien in anderen Landeskirchen und der EKD, zu staatlichen Stellen und zu außerkirchlichen Verbänden der Erwachsenenbildung, mit denen in zahlreichen Fällen eine Zusammenarbeit geboten ist — ich brauche nur an die Volkshochschule zu denken — herstellen und halten. Sie hat ferner Arbeitsmaterial auszuwählen, bereitzustellen und evtl. zu schaffen. Sie hat die Mitarbeiterschulung zu planen und durchzuführen. Sie hat Arbeitsmethoden zu erproben und zu entwickeln. Sie hat schließlich bestimmte Arbeitsvorhaben anzustoßen und ihre Durchführung zu begleiten.

Den Methoden, in denen kirchliche Erwachsenenbildung geleistet wird, kommt besondere Bedeutung zu. Es wird der Weg immer mehr vom Referat eines einzelnen mit oder ohne anschließendes Gespräch zur Gruppenarbeit hin zu gehen sein. Für diese Form der Bildungsarbeit sind von der Studienstelle der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft Arbeitsbücher entwickelt worden. Das erste Buch mit dem Titel „Liebe — Ehe — Sexualität“ ist bereits in einer ganzen Reihe von Arbeitsgruppen, auch in unserer Landeskirche verwendet worden. Das nächste mit dem Titel „Glaube und Biologie“, dessen Verfasser der Studienleiter unserer Akademie, Herr Dr. Hübner ist, ist im Druck und wird demnächst erscheinen. Ein drittes zur „Medienerziehung“ ist in der Arbeit. Mit Hilfe solcher Bücher wird es möglich, Gruppen zu selbständiger Arbeit an einem Problem zu bringen. Aber so kann gewiß nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis geistig Beweglicher und Interessierter angesprochen werden. Die Verwendung der Medien und auch des Spiels ist zu überdenken und zu erproben, um einen weiteren Kreis von Gemeindegliedern zu erreichen. Auf euro-

päischer Ebene haben sich die Arbeitsgemeinschaften der evangelischen und der katholischen Kirchen die Schaffung zweier Seminarreihen im Medienverbund vorgenommen. Der Arbeitstitel dieser beiden Reihen heißt: „Bibel und Zeitgenossenschaft“ und „Theologie und Naturwissenschaft“. Unsere eigene Landesarbeitsgemeinschaft plant für das kommende Jahr eine Arbeitstagung zur Verwendung von Medien und Spiel in der Bildungsarbeit.

Aus dem hier in Kürze Angesprochenen wird erkennbar, daß in der Erwachsenenbildung, die neben Grundschule, weiterführenden Bildungsgängen und Gesamthochschule allgemein als der vierte große Bildungsbereich gilt, für die Kirche ein weites, noch unbestelltes Feld gegeben ist. Wir sollten nicht zu schnell sagen, das sei ja alles schon vorhanden. Nicht jede Bibelstunde und nicht jeder Lichtbildervortrag ist schon Erwachsenenbildung im eigentlichen Sinne. Dazu gehört eine in Umfang, Methode und Ziel sorgfältig überlegte Planung. Wenn so an die Arbeit gegangen wird, wird sich verwirklichen lassen, was in einer Definition der „Erwachsenenbildung“ von Frau Dr. Scharffenorth so gesagt worden ist: „Erwachsenenbildung ist Vermittlung von Kenntnissen und Einsichten, die den Menschen befähigen, unter den veränderten Bedingungen der technischen Welt als Verantwortlicher zu leben und zu handeln.“ Kirchliche Erwachsenenbildung hat das Grundthema zur Sprache zu bringen, um das es im menschlichen Leben geht. Und darum betreibt sie nicht die „uneigentliche“, sondern die „eigentliche“ Sache der Kirche.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Oberkirchenrat Stein, recht herzlichen Dank!

Darf ich bitten, das letzte Referat auszuteilen! — Darf ich bitten, Herr Oberkirchenrat Dr. Walther!

VII, 8

Wichtige Probleme des heutigen schulischen Religionsunterrichts

Oberkirchenrat Prof. **Dr. Dieter Walther**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Situation des schulischen Religionsunterrichts heute ist sicherlich ein Spiegelbild unserer geistigen, kulturellen und nicht zuletzt geistlichen Situation in ihrer ganzen vielschichtigen Problematik. Nur werden die Auseinandersetzungen in Theologie und Philosophie, Staat und Gesellschaft, Bildung und Erziehung im Spiegelbild des schulischen Religionsunterrichts in ihren Konturen und Abgrenzungen klarer erkennbar und faßbar.

Wenn es einen Nenner gibt, auf den man die gegensätzlichsten Positionen bringen kann, dann ist es, wie wir alle wissen, die Forderung nach Reformen, wobei schon die Frage nach inhaltlichen Ansätzen sofort wieder kontrovers wird.

Gestatten Sie mir den Versuch, einige Fragestellungen anzusprechen, die uns in ihrer Aktualität besonders bewegen:

1. Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe.

Die Bestrebungen der Länder zur Reform des Schulwesens haben in der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 ihre vorläufig weitreichendste Konkretion gefunden.

Zur Zeit werden in Baden-Württemberg diese Vereinbarungen an 13 Versuchsschulen durchgeführt, mit dem Schuljahr 1976/77 werden die in der Vereinbarung festgelegten Richtlinien für alle gymnasialen Oberstufen in der Sekundarstufe II in der ganzen Bundesrepublik verbindlich.

Es versteht sich von selbst, daß eine Vereinbarung von solcher Tragweite, die das Ziel verfolgt — ich zitiere aus den Vereinbarungen —, „die gymnasiale Oberstufe stärker als bisher sowohl an den Erfordernissen einer sich verändernden Gesellschaft als auch an den Bedürfnissen der Heranwachsenden zu orientieren“, eine eminente und grundlegende Bedeutung für den Religionsunterricht an unseren Schulen schlechthin haben mußte. Die außerordentlich schwierigen Verhandlungen haben ein Ergebnis gebracht, das die Stellung des Faches Religion eindeutig aufwertet.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die einzelnen Aufgabenfelder, das Kurssystem, Grundkurse und Leistungskurse, den Pflicht- und Wahlbereich im einzelnen darzulegen. Für den Religionsunterricht wichtig ist, daß der Schüler im Abitur Religion sowohl als schriftliches und mündliches Prüfungsfach im Leistungskursbereich als auch als nur schriftliches Prüfungsfach aus dem Pflichtkursbereich als auch als nur mündliches Prüfungsfach wählen kann.

Die Möglichkeit der Abwahl ist zwar auch hier noch gegeben, aber nur um den Preis, daß der Schüler ein anderes Fach wählt, etwa Latein.

(Heiterkeit)

— Die Erfahrungen, die wir in Baden gemacht haben, vor allem am Kepler-Gymnasium Freiburg, sind durchaus ermutigend und erfreulich; um nur eine Zahl zu nennen: 91 Prozent der Schüler nehmen am Religionsunterricht teil, während die Abmeldequote im Durchschnitt in unserem jetzigen System wesentlich höher liegt, nämlich je nach Schule und Region zwischen 25 und 35 Prozent.

Daß Religion hier in diesem Bereich als echtes Prüfungsfach eingebracht werden konnte, war nur möglich, weil eine Lehrplankommission einen Lehrplanentwurf erarbeitet hat, der, — auf der notwendigen curricularen Grundlage erstellt —, auch von seiten des Kultusministeriums mit hohem Lob bedacht wurde und sogar einen gewissen Modellcharakter für andere Fächer gewonnen hat.

Die Konsequenz für die Religionslehrer, die dieses Fach erteilen, liegt freilich auch auf der Hand: Die Erteilung eines im Abitur zählenden Unterrichtsfaches mit z. T. zentral gestellten Prüfungsthemen stellt an den Lehrer besonders hohe Anforderungen an theologisch und didaktisch qualifiziertes Arbeiten.

2. In der Konsequenz der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II liegt die Reform der Sekundarstufe I und der Primarstufe, die noch in der Entwicklung begriffen ist.

Es sei erwähnt, daß von der Subkommission Primarstufe der Gemeinsamen religionspädagogischen Kommission der evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg ein Lehrplanentwurf bereits erstellt wurde, der an einigen ausgewählten Klassen des Landes erprobt werden soll. Erst wenn Erfahrungen vorliegen, kann über weitere Schritte beraten werden.

3. Im Blick auf die Vielzahl der heute vertretenen Konzeptionen für den Religionsunterricht scheint es mir von besonderer Wichtigkeit, daß der schulische Religionsunterricht institutionell und materialiter an die Kirche gebunden ist und gebunden bleibt!

Was die inhaltliche Seite anlangt, so muß das besondere Augenmerk auf die theologischen Begründungen gerichtet werden. Die Gefahren, daß der christliche Religionsunterricht seine Spezifika, sein „Proprium“ in allgemeine schul- und bildungstheoretische Zielsetzungen, allgemein religiöse oder sozialpolitische Intentionen einebnet, müssen klar gesehen und abgewehrt werden. In dieser Situation kommt deshalb nicht nur der Entwicklung neuer Lehrpläne, sondern auch der Modellentwicklung ganz besondere Bedeutung zu. Eine enge Zusammenarbeit zwischen religionspädagogischen Arbeitsstellen und Instituten mit der Kirchenleitung ist unbedingt erforderlich; es sei hier ausdrücklich hervorgehoben, daß unser religionspädagogisches Institut — gerade im Vergleich mit manchen anderen Arbeitsstellen — besonders intensiv und verantwortlich gearbeitet hat.

Religionsunterricht ist nicht der verlängerte Arm der Kirche in der Schule; aber die Kirche hat das, was im Religionsunterricht geschieht, zu verantworten: „Die Grundlage für einen sinnvollen Religionsunterricht kann nicht in einer Besinnung auf die Bedeutung des Religiösen für die gesamt menschliche Bildung und auch nicht in einer Analyse der religiösen Ansprechbarkeit der Schüler gesucht werden, sondern nur in der die Geschichte Israels und der Kirche bestimmenden Erfahrung des Angeredetseins von Gott“; so hat es Ingo Baldermann formuliert.

(Zustimmung)

Religionsunterricht, der nicht institutionell in der Kirche verankert ist, wäre einem Ballon vergleichbar, der sich von der Verankerung gelöst hat und in irgendeine Utopie hineinschwebt, wo er in Ermangelung geeigneter atmosphärischer Bedingungen schlicht und einfach zerplatzen wird.

(Beifall)

Die notwendige institutionelle Bindung an die Kirche setzt aber voraus, daß von staatlicher Seite her dem besonderen Anspruch der christlichen Überlieferung Raum gegeben wird.

Noch einmal ein Zitat von Baldermann: „Über den Fortbestand des schulischen Religionsunterrichts wird letzten Endes nicht auf Grund didaktischer sondern politischer Argumente entschieden. Art. 7

des Grundgesetzes kann nicht auf Grund didaktischer Argumente geändert werden; zu entscheiden ist vielmehr, ob die öffentliche Schule weiterhin dem besonderen Anspruch der christlichen Überlieferung in ihrem Unterricht ausdrücklich Raum gibt oder sich ihm gegenüber bewußt indifferent verhält oder verschließt."

Eines jedenfalls wird der Religionsunterricht nie sein dürfen: Ersatz für fehlende Ideologie, unverbindliche Religionskunde, Moral- oder Sittenlehre oder neutraler Ethikunterricht.

(Beifall)

4. Mit dem Problem der institutionellen Bindung des Religionsunterrichts an die Kirche hängt eine Schwierigkeit zusammen, die hier einfach einmal ausgesprochen sein soll: das Verhältnis von Religionslehrer und Gemeindepfarrer.

Wenn ich recht sehe, hat sich an manchen Orten eine gewisse Distanz zwischen Gemeindepfarrer und Religionslehrer herausgebildet, vielleicht hier und da auch Entfremdung. Diese Beobachtung, die gewiß nicht verallgemeinert werden darf, mag viele Ursachen und Hintergründe haben: Die rasante Entwicklung auf dem Gebiet der Religionspädagogik und die Flut neuer Veröffentlichungen über angebliche oder wirkliche neue Erkenntnisse auf diesem Gebiet mit dem ihnen eigenen Fachjargon, mit Begriffsneubildungen, einer Art Geheimsprache, treiben den Gemeindepfarrer in eine gewisse Isolation in der Fachdiskussion über ein Fach, das ja auch er zu vertreten hat mit seinem Religionsunterricht.

(Zustimmung)

Auf der anderen Seite einige hauptamtliche Religionslehrer, die sich von der Mitarbeit oder auch Teilnahme an der Gemeindefarbeit entbunden glauben und eine gewisse avantgardistisch seinsollende Frontstellung gegen die Institution Kirche bezogen haben. Ich muß aber gleich hinzufügen, daß die überwiegende Mehrheit der Religionslehrer ganz selbstverständlich gemeindliche Aufgaben übernommen hat und aus dem Gemeindeleben gar nicht wegzudenken ist.

Um den Gefahren einer gegenseitigen Entfremdung zu begegnen und den hier und da beschrittenen Weg in die innere Emigration auszuschließen, ist es erforderlich, daß auf Pfarrkonferenzen und Bezirkssynoden, religionspädagogischen Tagungen und Arbeitsgemeinschaften oder wo immer es auch sei, die Gespräche über die Fragen des Religionsunterrichts intensiviert werden unter dem Vorzeichen des gemeinsamen Dienstes, was nicht als Floskel zu verstehen ist.

5. Schließlich sei noch auf die theologische Klammer hingewiesen, durch die Verkündigung und Unterricht, Verkündigung und Erziehung, Verkündigung und Bildung miteinander verbunden sind. Verkündigung, die nicht das Unterrichten als integrierenden Bestandteil der Verkündigung versteht, entartet zur bloß irrationalen Religiosität, die das Prädikat christlich nicht verdient. Ein Religionsunterricht, der sich nicht von dem in dem geschicht-

lichen Handeln Gottes begründeten Glauben her versteht und der also nicht als das Angebot des Glaubens in der Schule in Erscheinung tritt, entartet zur farblosen Religionskunde, zum Sittenunterricht oder zum wertneutralen und deshalb wertlosen sogenannten objektiven Religionsunterricht, wie er in Schweden genannt wird.

(Zustimmung)

Verkündigung und Unterricht sind deshalb auch nicht zwei selbständige Unternehmungen, die miteinander gar in Konkurrenz treten könnten, sondern zwei Seiten ein und derselben Sache des christlichen Glaubens, um den es in der Verkündigung und im Religionsunterricht geht. Deshalb gelten die beiden Sätze:

Wem es um die Verkündigung des christlichen Glaubens geht — gerade in unserer geistigen und geistlichen Situation —, dem muß es auch gehen um einen sach-, kind- und schulgemäßen Unterricht in dem Raum, der uns heute zur Verfügung steht. Ein Rückzug aus diesem Raum der Schule hätte auf dem Hintergrund unserer Tradition unabsehbare Konsequenzen für Kirche, Staat, Gesellschaft und Schule.

Und umgekehrt: Wem es um das sach-, kind- und schulgemäße Unterrichten im christlichen Religionsunterricht geht, der muß sich dessen bewußt bleiben und es ständig neu im Vollzug des Unterrichtens realisieren. Die Frage, um die es in allen Aufgabenbereichen des Religionsunterrichts im letzten immer zu gehen hat und die immer sach- und wirklichkeitsbezogen zu stellen ist, ist keine andere als die, die für Bonhoeffer die zentrale Frage in seiner Situation war: Wer will Christus heute für uns sein?

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Auch Ihnen, Herr Oberkirchenrat Dr. Walther, recht herzlichen Dank! — Meine Herren Oberkirchenräte! Wir haben vor ungefähr drei Monaten Sie gebeten, durch Referate die Mitglieder der Landessynode in aktuelle Fragen unserer Landeskirche und in die Aufgaben der Landessynode einzufügen. Sie sind unserer Bitte in guter Weise nachgekommen. Darf ich Ihnen allen für Ihre Bereitschaft, für Ihre Ausführungen und Hinweise nochmals recht herzlich danken.

(Allgemeiner Beifall)

VIII.

Und nun darf ich den Punkt „Verschiedenes“ aufrufen und zunächst zur Frage der Ausschußbildung kommen. Sie haben heute früh Wünsche abgegeben zur Ausschußzuteilung als Erst- und Zweitwunsch. Die Meldung ist so verlaufen, daß wir erfreulicherweise Ihre Erstwünsche in vollem Umfange berücksichtigen konnten.

(Beifall)

Ich will, damit Sie alle Kenntnis erhalten, zum mindesten jetzt vorläufig, bis es schriftlich niedergelegt wird, die Namen vorlesen, die zu den entsprechenden Ausschüssen kommen.

Rechtsausschuß:

Markgraf von Baden
 Bayer, Hans
 Bußmann, Günter
 Eck, Richard
 Feil, Helmut
 Gessner, Dr. Hans
 Häffner, Fritz
 Herb, August
 Herrmann, Oskar
 Müller, Willi
 Rauer, Manfred
 Richter, Günter
 Wendland, Dr. Karl-Heinz
 (13 Mitglieder)

Hauptausschuß:

Cramer, Max-Adolf
 Engel, Karl
 Ertz, Michael
 Fritz, Max
 Gilbert, Dr. Helga
 Hansch, Hannelore
 Hartmann, Günter
 Hof, Gerhard
 Hofmann, Lieselotte
 Koch, Gerhard
 Leser, Gerhard
 Lutz, Jürgen
 Marquardt, Paul
 Nagel, Horst
 Rave, Hellmut
 Rüdell, Albert
 Schnabel, Klaus
 Schneider, Wolfgang
 Schoener, Karlheinz
 Schuler, Hermann
 Slenczka, Dr. Reinhard
 Viebig, Joachim
 Weber, Fritz
 Wenk, Günther
 (24 Mitglieder)

Finanzausschuß:

Barner, Schwester Hanna
 Bilger, Dr. Harald
 Buchenau, Karl-Wilhelm
 Deecke, Lothar
 Erndwein, Friedrich
 Flühr, Willi
 Fluhrer, Horst
 Gabriel, Emil
 Göttsching, Dr. Christian
 Heinemann, Lore
 Hoffmann, Erwin
 Jörgel, Friedrich
 Kern, Daniel
 von Kirchbach, Dr. Eckart
 Kobler, Hermann
 Michel, Hanns-Günther
 Müller, Dr. Siegfried
 Niebel, Karl
 Reger, Dietrich

Steyer, Klaus
 Stock, Günter
 Trendelenburg, Hermann
 Wenz, Manfred
 Ziegler, Gernot
 (24 Mitglieder)

Bildungsausschuß:

v. Adelsheim von Ernest, Joachim
 Blöchle, Hans
 Buschbeck, Elisabeth
 Clausing, Ellen
 Cleiß, Ernst
 Diefenbacher, Hilde
 Eisinger, Dr. Walther
 Fünfgeld, Johannes
 Glum, Dr. Hildebrand
 Gramlich, Helga
 Hetzel, Dr. Ingrid
 Klauß, Kurt
 Krämer, Arnold
 Leichle, Hans-Martin
 Lust, Edmund
 Oloff, Dieter
 Ritsert, Karl
 Schöfer, Hans-Dietrich
 Steininger, Hans
 (19 Mitglieder)

Wenn von Ihrer Seite keine Widersprüche erhoben werden, würden sich die Ausschüsse in dieser soeben bekanntgegebenen Zusammensetzung heute 20.15 Uhr nach der Abendandacht treffen, und zwar im wesentlichen zu ihrer konstituierender Versammlung, aber zugleich auch, um Fragen aus diesem Ausschußgebiet in allgemeiner Form zu besprechen, was auch dazu angetan sein wird, daß ein weiteres Kennenlernen Platz greifen kann, und zwar nun zum Ort:

der Hauptausschuß im Filmraum unter der Kapelle,
 der Rechtsausschuß im Besprechungszimmer I,
 der Finanzausschuß im Klubraum, dem alten Plenarsaal im Altbau,
 der Bildungsausschuß in der Schwarzwaldstube im Altbau Erdgeschoß, unter dem Klubraum.

Es ist auch gleichzeitig noch vorgesehen bekanntzugeben, wo die Berichte der einzelnen Ausschüsse geschrieben werden können, und zwar für den Hauptausschuß hier im Synodalbüro hinter dem Plenarsaal, Rechtsausschuß ebenfalls, Finanzausschuß im Zimmer 4, Altbau, ab morgen und der Bildungsausschuß auch hier im Synodalbüro hinter dem Plenarsaal. — Soweit zu den Ausschüssen.

Und nun käme das nächste, der **A n t r a g** unseres Konsynodalen **R ü d e l**, der heute gestellt worden ist. Dazu möchte ich noch ergänzend sagen, daß der Ältestenrat sich heute nachmittag neben der Ausschubeinteilung mit der Frage nochmals befaßt hat und daß bezüglich Präsidium, also Präsident, Präsidentenstellvertreter, zweiter Stellvertreter und sechs Schriftführer, die einzelnen Namen zusammengestellt worden sind, nicht für die weitere Ergänzung des Ältestenrates; sondern es wäre, falls ein Wechsel

in diesem Sinne Platz greifen sollte, daran gedacht, daß dieses neue Präsidium mit den — sagen wir mal — Teilen des alten Ältestenrates zusammen dann tagt, um die weiteren Wahlen und dergleichen vorzubereiten. Hierbei darf ich noch eines sagen: bei den Ausschüssen ist beim Niederschreiben ein Versehen unterlaufen. Wir hatten ja zehn besondere Ausschüsse geschrieben* und hatten dazugekommen 11: Öffentlichkeitsarbeit, 12: Mission und Okumene, 13: Planungsausschuß. Da fehlt, wenn Sie das ergänzen wollten, der sogenannte Stellenplanausschuß, der vor ungefähr zwei Jahren gebildet worden ist.

Nun zu dem Antrag Rüdel. Dürfte ich Sie bitten, Herr Rüdel, ihn nochmals zu wiederholen!

Synodaler **Rüdel**: Der Antrag lautet, die Wahlen für den Ältestenrat gemäß § 7 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung erst später als vorgesehen vorzunehmen, also am Mittwoch, und bis dahin so, wie der Herr Präsident das dargelegt hat, die Synode zu leiten. — Ist das etwas zu kurz begründet?

Präsident **Dr. Angelberger**: Nein — ich stelle den Antrag zur Aussprache. — Bitte! — Herr Dr. Göttching!

Synodaler **Dr. Göttching**: Es sollte doch von Ihnen, Herr Präsident, aus nochmals das Für und Wider dazu gesagt werden, warum möglichst bald ein solches Präsidium zusammengestellt werden soll und warum das vielleicht auch noch verzögert werden könnte. Dann ist die Abstimmung darüber leichter für die neuen Synodalen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich möchte Ihrer Bitte nachkommen. Zunächst war unser Plan, daß wir möglichst bald, so wie ich ja heute früh schon sagte, einen kompletten neuen Ältestenrat bekommen, der dann quasi als Nominierungsausschuß alle weiteren Vorschläge unterbreitet, damit dann jeweils — sagen wir — am folgenden Tag die Abstimmung vorgenommen werden könnte. Nach dem, was heute früh ausgeführt wurde, haben wir heute nachmittag davon abgesehen, gleich den neuen Ältestenrat zu erbitten oder wählen zu lassen, sondern lediglich Teile, damit neu und alt gemeinsam die weitere Aussprache für Nominierung und dergleichen führen können.

Es ist sehr schwer, wenn wir die Bildung irgendeines Gremiums neuer Art lange hinausschieben, ohne all die Wahlen, insbesondere zum Landeskirchenrat, rechtzeitig vorzunehmen; zum Landeskirchenrat deshalb, weil er während dieser Synodaltagung unbedingt einmal zusammenkommen sollte. Also spätestens am Donnerstagabend! Deshalb war unser Plan eben der, möglichst rasch auf breiter Grundlage ein gemischtes Gremium zu schaffen, das dann die entsprechenden Vorschläge dem Plenum unterbreiten kann. Zu den gewählten Mitgliedern treten automatisch auf Grund unserer Geschäftsordnung die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse, deren Wahl Sie ja heute abend in der Hand haben.

Es würde dann also so aussehen, daß das alte Gremium — sagen wir einmal „Rumpfgremium“ —

gemeinsam mit einem neuen Präsidium — d. h. dem Präsidium im Sinne der Geschäftsordnung — einschließlich der Schriftführer (nicht der fünf Mitglieder des Ältestenrates, deren Wahl soll zurückgestellt werden) und den vier Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse diese Aufgaben, die bevorstehen, gemeinsam erledigen könnte, und zwar, wenn es nach diesem Fahrplan gehen kann, von morgen ab.

Darf ich um Äußerungen hierzu bitten. — Herr Dr. Bilger!

Synodaler **Dr. Bilger**: Ist das dahin zu verstehen, daß die Vorbereitungen für die Wahlen von dem Rumpfgremium morgen gemacht werden und die Wahlen selbst am Mittwochabend stattfinden sollen?

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja; in zwei verschiedenen Etappen. Ich sagte schon: das Gremium der alten Synode würde Ihnen Vorschläge für die Wahl des neuen Präsidiums unterbreiten.

Synodaler **Dr. Bilger**: Das würde morgen stattfinden?

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja. Es könnte heute bekanntgegeben werden, und die Wahl könnte morgen am Ende der Sitzung durchgeführt werden.

Synodaler **Dr. Bilger**: Dann sind es zwei Etappen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja. Das machen wir bewußt, damit wir allmählich das etwas breitere Gremium bekommen, und vor allem, um gerade den Schwestern und Brüdern, die neu hierher gekommen sind, die Möglichkeit zu geben, bereits mitzuberaten und mitzubestimmen.

(Beifall)

Nun, Herr Rüdel, Ihr Antrag steht im Raum. Er deckt sich im wesentlichen mit dem, was ich sagte.

(Synodaler **Rüdel**: Ich bin mit der Handhabung, wie sie der Herr Präsident soeben geschildert hat, einverstanden)

Es deckt sich höchstens zeitlich nicht ganz.

Gut. Dann fällt also jetzt Ihnen, Herr Herb, die Aufgabe zu, das vorzutragen, was wir gestern abend und heute besprochen haben.

Synodaler **Herb**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Zur Vorbereitung der nunmehr für morgen vorgesehenen Wahl des neuen Präsidiums darf ich Ihnen namens des derzeit amtierenden Präsidiums — es besteht, wie schon gesagt wurde, aus dem Präsidenten, seinen zwei Stellvertretern und sechs Schriftführern — dessen Vorschläge unterbreiten.

Das amtierende Präsidium schlägt Ihnen für das Amt des Präsidenten der Landessynode als einzigen Kandidaten unseren bisherigen Präsidenten Dr. Wilhelm Angelberger vor.

Für das Amt seines ersten Stellvertreters werden Ihnen drei Vorschläge zur Auswahl unterbreitet, nämlich — ich nenne die Namen jeweils in alphabetischer Reihenfolge —:

Synodaler Bußmann,
Synodaler Michel,
Synodaler Schoener.

* Siehe Seite 4 Fußnote

Für das Amt des zweiten Stellvertreters werden vorgeschlagen:

Synodaler Dr. Gessner,
Synodaler Stock,
Synodaler Viebig.

Es sind nunmehr noch sechs Schriftführer zu wählen. Dafür werden Ihnen acht Vorschläge unterbreitet, damit eine Auswahlmöglichkeit besteht.

Als ersten schlägt das Präsidium den Synodalen Jörgen vor, der zugleich gewissermaßen technischer Mitarbeiter des Präsidenten, also Nachfolger unseres bewährten, leider ausscheidenden Konsynodalen Gotthilf Schweikhart werden soll. Weiter werden vorgeschlagen:

Synodaler Richard Eck,
Synodaler Ernst Cleiß,
Synodale Helga Gramlich,
Synodaler Gerhard Hof,
Synodaler Kurt Klauß,
Synodaler Dietrich Reger,
Synodaler Hermann Schuler.

Ich darf abschließend nochmals darauf hinweisen, daß das, was ich Ihnen vorgetragen habe, nichts anderes und nicht mehr ist als ein Vorschlag des Präsidiums. Selbstverständlich können aus der Mitte der Synode andere Vorschläge gemacht werden, und zwar entweder alsbald oder unmittelbar vor der Wahl. Es soll durch diese Vorschläge nichts manipuliert werden, es soll Ihnen vielmehr damit eine Hilfe geboten werden. Soweit wir Synodale vorgeschlagen haben, die schon bisher das Schriftführeramt ausgeübt haben, geschah dies nicht aus Traditionalismus oder aus einer Scheu, irgend jemanden abzuwählen, sondern in dankbarer Würdigung ihrer bisherigen Tätigkeit in Ausübung dieser Ämter.

Diese Wahlen werden morgen erfolgen, sobald das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren abgeschlossen ist. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. Wird hierzu noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich habe — nicht hierzu — eine Wortmeldung von Ihnen, Herr Rave, vorliegen. Bitte!

Synodaler **Rave**: Wir fanden heute nachmittag auf unseren Plätzen ein Schreiben des Evangelischen Dekanats Emmendingen als Anlage zu Ziffer 9 der Liste der Vorlagen und Eingaben, dem Antrag des Ältestenkreises der Paulus-Pfarrrei Emmendingen vom 18. Juli 1972. In diesem Schreiben des Dekanats ist die Rede von einem ablehnenden Bescheid des Oberkirchenrates vom 3. Juli 1972 und dessen Begründung. Für eine Sachbehandlung des Anliegens wäre es sehr wünschenswert, wenn man den Text dieser Ablehnung und ihrer Begründung vervielfältigt ausgehändigt bekäme, so daß man die Gesichtspunkte der verschiedenen Beteiligten durchüberlegen könnte. Ich bitte also herzlich darum, daß dieses Schreiben vervielfältigt und verteilt wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es wird vervielfältigt und verteilt werden; es wird morgen früh auf Ihrem Platz liegen.

Sind weitere Bitten oder Fragen zum Punkt „Verschiedenes“? — Das ist nicht der Fall.

Bevor ich unsere erste öffentliche Sitzung schließe, bitte ich unseren Synodalen Willi Müller, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodaler **Willi Müller** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 17.40 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag, den 24. Oktober 1972, vormittags 9.00 Uhr.

Tagesordnung

- I.
- Wahlprüfungsverfahren
- II.
- Wahl des Präsidenten und seiner 2 Stellvertreter
- III.
- Wahl der Schriftführer
- IV.
1. Bestellung der ständigen Ausschüsse
2. Behandlung der besonderen Ausschüsse
- V.
- Bekanntgabe der Eingänge
- VI.
- Erläuterungen zum Entwurf einer Stellungnahme der Landessynode zum Leuenberger Konkordienentwurf
Prälät Dr. Bornhäuser
- VII.
- Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung unserer ersten Tagung. Das Eingangsgebet spricht unser Synodaler Häffner. Ich bitte.

Synodaler Häffner spricht das Eingangsgebet.

I.

Zum ersten Punkt unserer Tagesordnung kann ich mitteilen, daß keinerlei Prüfungshandlung seitens eines Synodalen beantragt worden ist in der Richtung, das ausführliche Wahlprüfungsverfahren in Gang zu setzen. Demnach gilt nach unserer Geschäftsordnung die gesamte Wahl als ordnungsgemäß erfolgt. Und hiermit ist auch gleichzeitig der ganze erste Punkt der Tagesordnung erledigt, und ich darf den Synodalen Schoener bitten, den Vorsitz zu übernehmen.

(Synodaler Schoener übernimmt den Vorsitz)

II.

1. stellv. Präsident **Schoener**: Liebe Konsynodale! Auf unserer Tagesordnung steht unter II: Wahl des Präsidenten und seiner zwei Stellvertreter. In unserer Grundordnung heißt es in § 115 Abs. 2: „Die Landessynode wählt während ihrer ersten Tagung aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen ersten und zweiten Stell-

vertreter, von denen nur einer ein Pfarrer sein soll, sowie mehrere Schriftführer.“ Sie haben gestern abend in der Plenarsitzung den Vorschlag, den Konsynodaler Herb einbrachte, gehört. Ich frage, ob in der Zwischenzeit noch zusätzlich Vorschläge eingegangen sind für die Wahl des Präsidenten? — Das ist nicht der Fall. Ich frage, ob jetzt aus dem Plenum noch mündlich ein weiterer Wahlvorschlag gemacht wird? — Ebenfalls nicht der Fall. Dann bitte ich, die Stimmzettel auszuteilen, und bemerke, daß auf dem Stimmzettel von Ihnen aus auch noch ein anderer Name vermerkt werden kann. —

(Die Stimmzettel werden ausgeteilt.)

Darf ich fragen, ob jetzt jeder einen weißen Zettel erhalten hat? —

(Zurufe: Nein!)

— Hier sind noch.

Darf ich noch darauf aufmerksam machen, daß jeder nur einen Zettel abgeben kann. Nach Abgabe der Stimmzettel wird eine Pause eintreten.

(Kurze Pause)

Hat jeder seinen Stimmzettel abgegeben? — Dann schlage ich vor, daß zum Auszählen die Konsynodalen Eck und Jörger sich nun zurückziehen. — Hat jemand gegen diesen Vorschlag etwas einzuwenden? — Danke! — Dann darf ich bitten! — Wir machen eine Pause von zehn Minuten.

Schriftführer **Schweikhart**: Aber bitte erst in die Anwesenheitsliste eintragen! — Es fehlen in der Anwesenheitsliste noch zwei Unterschriften.

— Während der Pause —

1. stellv. Präsident **Schoener**: Darf ich einmal um Ihre Aufmerksamkeit bitten. Es sind 80 Stimmzettel abgegeben worden, aber nur 79 haben sich eingetragen. Wer hat sich noch nicht auf der Anwesenheitsliste eingetragen? — Bitte um ernsthafte Selbstprüfung! —

(Zurufe: Ist Herr Jörger berücksichtigt?)

Schriftführer **Schweikhart**: Ja, Herr Jörger ist berücksichtigt.

(Zurufe: Herr Eck auch?)

— Herr Eck auch! —

(Zwischenrufe)

1. stellv. Präsident **Schoener**: Das ist doch eigentlich unmöglich!

(Glocke des Präsidenten)

Die Fehlerquelle ist entdeckt. Da hat sich einer außerhalb der Linie zwischen zwei Namen reingequetscht. So ist das entstanden. Das ist in Ordnung. — Der Name wird nicht genannt!

(Große Heiterkeit)

(Schriftführer **Schweikhart**: Aus Höflichkeit!)

(Glocke des Präsidenten)

Darf ich bitten, Platz zu nehmen! —

Ich gebe Ihnen das Ergebnis der Wahl bekannt. Abgegebene Stimmen 80, 77 Stimmen für Dr. Wilhelm Angelberger, 3 Enthaltungen.

(Langanhaltender Beifall)

Damit ist Herr Dr. Wilhelm Angelberger zum Präsidenten der Landessynode gewählt. Ich frage Sie, nehmen Sie die Wahl an?

(Synodaler Dr. Angelberger: Ja!)

— Danke schön!

(Nochmals großer Beifall)

(Präsident Dr. Angelberger übernimmt wieder den Vorsitz)

Präsident Dr. Angelberger: Meine sehr verehrten Konsynodalen! Liebe Schwestern und Brüder! Ihnen für Ihr Vertrauen, das Sie mir durch die Wiederwahl zum Präsidenten geschenkt haben, von Herzen zu danken, ist mir ein wahres Bedürfnis. Ebenso das Versprechen, daß ich wie bisher jederzeit bestrebt sein werde, das mir nun erneut anvertraute Amt Ihrem Wunsche entsprechend und gemäß dem Bekenntnis unserer Landeskirche und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi sowie nach den Bestimmungen unserer Grundordnung und Geschäftsordnung zu führen, die Tagungen unserer Synode objektiv zu leiten, solange mir Gott hierzu Kraft und Gesundheit schenken wird.

(Allgemeiner Beifall)

Mit Ihrem Wahlergebnis oder mit Ihrer Wahl haben Sie mir in reichem Maße und auch — so darf ich wohl sagen — in treuer Verbundenheit das Angebot einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Ausdruck gebracht. Auch hierfür darf Ich Ihnen danken und daraus schließen, daß Sie, meine Schwestern und Brüder, mir neben Ihrem Vertrauen auch sicherlich die Zusage zuteil werden ließen, mich bei der Führung des Amtes nach Kräften zu unterstützen. In diesem Sinne werde ich, indem ich Ihnen nochmals für Ihr Vertrauen danke, das mir wiederum übertragene Amt führen. Nochmals herzlichen Dank!

(Wiederum Beifall)

Ich darf nun in der Tagesordnung fortfahren, und zwar mit der Wahl des ersten Stellvertreters. Es werden nun gelbe Zettel ausgeteilt. Die Vorschläge haben Sie gestern abend gehört, und zwar in der Reihenfolge des Alphabets die Synodalen Bußmann, Michel und Schoener. Es ist selbstverständlich, nachdem jetzt zwar kein weiterer Vorschlag eingegangen ist, daß auch jetzt noch weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können.

(Zuruf: Wortmeldung)

— Ja, bitte!

Synodaler Herrmann: Herr Präsident, ich stelle die Frage, ob es nicht sinnvoll sein könnte angesichts der großen Zahl der neuen Synodalen, daß diejenigen, die für diese beiden Wahlen zur Verfügung stehen, also insgesamt sechs Herren, sich kurz vorstellen, wenn wir schon keine Wahlpersonaldenbatte durchführen?

(Zustimmung)

Präsident Dr. Angelberger: Ja, ein Vorstellen wäre sicher wünschenswert. Dann können wir es gleich für alle sechs durchführen. Zunächst erster Stellvertreter — Herr Bußmann, bitte! Am besten kommen Sie hier zum Rednerpult.

Synodaler Bußmann: Liebe Schwestern und Brüder! Ich weiß nicht, was Sie im einzelnen von mir

hören wollen. Ich habe kein Manuskript vorbereitet. Ich bin zum zweiten Mal in der Synode, und vor sechs Jahren galt noch die Bestimmung, daß die beiden Jüngsten sofort Schriftführer werden mußten. Dadurch bin ich es seinerzeit geworden und war dadurch in der Präsidialarbeit ein bißchen mit drin. Das hat vielleicht dazu geführt, mich zu fragen, ob ich kandidieren würde. — Sind noch Fragen oder weitere Dinge zu sagen notwendig? Familienstand und so? — Nicht der Fall.

(Zuruf: Tätigkeit?)

— Ich bin seit 1962 Pfarrer an der Christuskirche in Pforzheim.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Darf ich Sie nun bitten, Herr Michel!

Synodaler Michel: Ich bin Pfarrer der Markuskirche in Villingen und Schuldekan des Kirchenbezirks Hornberg, war in der letzten Synode im Finanzausschuß und Vorsitzender der Arbeitsgruppe Diakonie.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Schoener, bitte!

Synodaler Schoener: Zwölf Jahre Landessynode, acht Jahre Vorsitzender des Hauptausschusses, Dekan in Mannheim, verheiratet, vier Kinder.

Präsident Dr. Angelberger: Nächste Gruppe: Zweiter Stellvertreter. Herr Dr. Gessner, bitte!

Synodaler Dr. Gessner: Auch das zweite Mal in der Synode, von Beruf bis zum 1. Oktober Amtsgerichtsdirektor, seitdem Richter am Amtsgericht oder Rheinschiffahrtsgericht in Mannheim, verheiratet, drei Kinder.

Synodaler Stock: Auch ich bin zum zweiten Mal in der Synode. Kirchenältester aus Pforzheim, Petrus-Pfarrei. Nicht verwandt mit dem Pfarrer Bußmann, aber befreundet. Verheiratet, vier Kinder. Jahrgang 1924. Beruf: selbständiger Kaufmann in der Schmuckwarenbranche.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Viebig, bitte!

Synodaler Viebig: Ich bin Forstmann und wohne seit 20 Jahren in Eberbach am Neckar, leite dort das Forstamt. War 18 Jahre Kirchenältester, habe diesmal nicht wieder kandidiert, bin seit 12 Jahren in der Landessynode. Lektor und Prädikant.

(Zuruf: Grüne Fahne! — Heiterkeit)

— Grüne Fahne, ja!

Präsident Dr. Angelberger: Herr Viebig hat vergessen mitzuteilen, daß er erst vor kurzem zum Forstdirektor ernannt worden ist.

(Beifall)

Nun darf ich Sie bitten, meine Damen und Herren, auf den gelben Zettel den Namen Ihres Vertrauens und Ihrer Wahl für den ersten Stellvertreter zu setzen.

(Einsammeln der Stimmzettel)

Ich schlage vor, mit dem Auszählen wiederum die Herren Eck und Jörgen, verstärkt durch Herrn Dr. Gessner, zu betrauen.

Wir geben inzwischen blaue Zettel für die Wahl des zweiten Stellvertreters aus. Sie wissen, wer vorgeschlagen ist, und haben die drei Kandidaten soeben bei der Vorstellung gesehen und gehört. — Gewählt wird noch nicht.

Ich gebe das Ergebnis der Wahl des ersten Stellvertreters bekannt. Der erste Wahlgang hatte bei 80 abgegebenen Stimmen folgendes Ergebnis:

Schoener	37,
Bußmann	24,
Michel	19.

Es ist somit nach § 4 unserer Geschäftsordnung ein zweiter Wahlgang notwendig. Die Kandidaten bleiben beim zweiten Wahlgang dieselben wie beim ersten. Wir geben für diese Abstimmung orangene Zettel aus. — Bitte, Herr Michel!

Synodaler **Michel**: Ich würde gern von der Wahl zurücktreten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Michel erklärt, daß er von der Wahl zurücktritt.

Synodaler **Bußmann**: Ich auch!

Präsident **Dr. Angelberger**: Dann kann ich fragen: Können wir den ersten Stellvertreter — da nur noch ein Kandidat da ist — im Wege der Akklamation wählen?

Wer ist damit einverstanden, daß der übriggebliebene Kandidat — ich sage das jetzt natürlich nicht in herabwürdigendem Sinne — zum ersten Stellvertreter im vereinfachten Verfahren gewählt wird? Darf ich um das Handzeichen bitten. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Vier Enthaltungen. — Aus diesem Ergebnis darf zugleich die Willensbekundung der Wahl des einzigen Kandidaten geschlossen werden.

Ich frage Sie, Herr Schoener, ob Sie die Wahl annehmen.

Synodaler **Schoener**: Ja!

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank. Ich gratuliere Ihnen.

(Beifall)

Ich danke Ihnen und wünsche eine gute Zusammenarbeit, wie sie auch in den letzten sechs Jahren bestanden hat.

Wir kommen zur

Wahl des zweiten Stellvertreters. Dafür können wir die orangenen Stimmzettel nehmen.

(Einsammeln der Stimmzettel)

Zum Auszählen stehen wieder die Herren Eck und Jörger zur Verfügung, und jetzt bitte ich Herrn Bußmann, als Unbeteiligten, hinzuzutreten.

(Auszählen der Stimmen)

Ich gebe das Ergebnis der Wahl des zweiten Stellvertreters bekannt. Abgegeben wurden 80 Stimmen. Es erhielten die Synodalen

Dr. Gessner	47 Stimmen,
Viebig	16 Stimmen,
Stock	17 Stimmen.

Somit ist Herr Dr. Gessner zum zweiten Stellvertreter gewählt.

(Lebhafter Beifall)

Herr Dr. Gessner, nehmen Sie die Wahl an?

Synodaler **Dr. Gessner**: Ja!

Präsident **Dr. Angelberger**: Dank! Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!

III.

In einem Wahlgang werden nun 6 Schriftführer gewählt. Es sind Ihnen vorgeschlagen:

Herr Jörger, — der nicht das Amt des Schriftführers im eigentlichen Sinne, sondern das Amt des technischen Gehilfen und steten Mitarbeiters erhalten soll —,

Herr Eck,
Herr Cleiß,
Fräulein Helga Gramlich,
Herr Hof,
Herr Klauß und
Herr Schuler.

Es steht Ihnen selbstverständlich auch frei, an Stelle der genannten Namen andere Namen in das Verzeichnis aufzunehmen und in Ihren Wahlvorschlag zu bringen.

Herr Leser, bitte!

Synodaler **Leser**: Ich möchte bitten, daß die Damen und Herren sich vorstellen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, das können wir machen. Bitte, Fräulein Gramlich!

Synodale Fräulein **Gramlich**: Ich bin Grundschullehrerin in Mannheim, zum ersten Mal in der Synode.

Synodaler **Jörger**: Zum zweiten Male in der Synode, bisher im Finanzausschuß. Von Beruf Ingenieur in der Großindustrie, verheiratet. Ich komme von Karlsruhe-Durlach.

Synodaler **Eck**: Ich bin zum vierten Male in der Synode und habe das Amt des Schriftführers seit acht Jahren. Von Beruf: Verwaltungsdirektor im Ruhestand bei der Stadt Karlsruhe.

Synodaler **Cleiß**: Kann ich vom Platz aus sprechen?

Präsident **Dr. Angelberger**: O nein, kommen Sie nur hier nach vorn, damit alle Sie sehen können.

Synodaler **Cleiß**: Ich habe gestern erfahren, daß ich hier kandidiere; sonst wüßte ich es gar nicht. Ich möchte mich herzlich für die Nominierung bedanken. Ich bin Pfarrer in Willstätt im Kreis Kehl und dort Schuldekan. Zum ersten Mal in der Synode.

Synodaler **Hof**: Pfarrer in Meißenheim im Kirchenbezirk Lahr, an einer Kirche, in die der Herr Landesbischof nach eigenem öffentlichen Bekenntnis verliebt ist.

(Große Heiterkeit)

Synodaler **Klauß**: Klauß, Kurt, Gewerbelehrer an einer Gewerbeschule in Karlsruhe-Durlach, Altester, Bezirkssynodaler. Hier bin ich Neuling. Ich muß Ihnen also ehrlich sagen: ich bin fast erschrocken darüber, daß man mich vorgeschlagen hat. Ich hatte mich zuerst einmal hier einleben und einhören und die Atmosphäre ein bißchen mitbekommen wollen. Wenn man gleich hier vorn sitzt, weiß ich nicht, ob das so ohne weiteres möglich ist.

Synodaler **Reger**: Reger, Dietrich, 47 Jahre alt, verheiratet, vier Kinder. Ich bin leitender Flurbereinigungsingenieur, also Vermessungsmann in der Flurbereinigungsverwaltung. Seit 1948 Kirchenchor- und Posaunenchorleiter und seit 1958 in allen möglichen ehrenamtlichen Diensten in der Kirche tätig.

Synodaler Schuler: Schuler, Hermann, Jahrgang 1937, Pfarrer in Singen-Kleinsteinbach, Kirchenbezirk Durlach.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön!

Nun darf ich Sie bitten, meine Damen und Herren, die Wahl vorzunehmen.

Darf ich einen Vorschlag unterbreiten zur Auszählung: Zunächst als alten erfahrenen Mann Herrn Bußmann und unterstützt durch die Herren — jetzt nehme ich gerade die erste Reihe: Hartmann, Engel, Krämer und Wenz. — Sind Sie bereit? — (Zuruf: Jawohl) — Sie sind mit einverstanden? (Zurufe: Jawohl)

IV, 1

Darf ich jetzt, da wir ja nach wie vor beschlußfähig sind, eine weitere Formalität erledigen, die Sie auch aus der Tagesordnung ersehen: Bestellung der ständigen Ausschüsse. Bei den gestern verlesenen Namen sind durch Hörfehler Verwechslungen vorgekommen, und zwar waren die Herren Lust und Lutz vertauscht. Es war Herr Lutz dem Hauptausschuß zugewiesen und Herr Lust dem Bildungsausschuß. Das war ein Hörfehler, wie ich schon sagte. Herr Lust kommt für den Hauptausschuß in Frage und Herr Lutz für den Bildungsausschuß. Auf Wunsch der vereinigten Synodalen des Hochrheins wird eine Änderung vorgenommen dahingehend, daß Herr Gerhard Leser zum Rechtsausschuß geht und an seiner Stelle Herr Manfred Rauer zum Hauptausschuß. Soweit die Veränderungen, die gestern noch vor der konstituierenden Versammlung der Ausschüsse vorgenommen worden sind.

Zum Vorsitzenden des Rechtsausschusses ist gewählt unser Synodaler Herb (Beifall), sein Stellvertreter ist Herr Dr. Gessner (Beifall).

Hauptausschuß: Vorsitzender der Synodale Viebig (Beifall), sein Stellvertreter der Synodale Rave (Beifall).

Finanzausschuß: Vorsitzender ist unser Synodaler Gabriel (Beifall), sein Vertreter sein Nachbar Stock (Beifall).

Bildungsausschuß: Vorsitzender ist unser Synodaler Schöfer (Beifall) und sein Vertreter ist Frau Dr. Hetzel (Beifall).

IV, 2

Soweit zu den ständigen Ausschüssen, und nun wissen Sie ja aus der Aufstellung* und aus dem Inhalt unserer Geschäftsordnung, daß auch besondere Ausschüsse vorgesehen sind. Diejenigen, die wir in der letzten Legislaturperiode hatten, finden Sie auf der Zusammenstellung von Ziffer 1—10, wobei aus Versehen entfallen war der Stellenplanausschuß, der hier als nächster Ausschuß in Frage käme. Im Verlauf des gestrigen Tages sind in Vorschlag gebracht worden: Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit, Ausschuß für Ökumene und Mission,

der auch als besonderer Ausschuß schon während der letzten Legislaturperiode bestanden hat, und Planungsausschuß. Ob nun alle diese Ausschüsse jetzt schon dringend geboten sind oder nicht, und wie sie personell zusammengesetzt werden sollen, soll einer Prüfung in den Ausschüssen unterzogen werden, so wie es schon immer bisher der Fall gewesen ist, wobei im wesentlichen sachliche Zuständigkeitsfragen oder auch persönliche Momente ausschlaggebend sind hinsichtlich der Zuteilung. Lebensordnungsausschuß I und II gehören ebenso wie Liturgische Kommission zum Aufgabenbereich des Hauptausschusses. Verfassungsausschuß: Hier bitte ich den Rechtsausschuß, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Rechnungsprüfungsausschuß: eine Aufgabe des Finanzausschusses. Sie sehen hier bei Bischofswahlkommission in Klammern stehen: Bildung erst in der 2. Tagung, also erst im kommenden Frühjahr. Diakonische Arbeitsgruppe: Sie war geführt von Herrn Michel. Ich rege deshalb an, daß der Finanzausschuß, dem Herr Michel angehört, hier die Federführung übernimmt.

Ausschuß für zwischenkirchliche Beziehungen: Hier geht die Bitte ebenso wie bei den nächsten beiden Katechetische Kommission und Arbeitskreis „Konfirmation“ an den Hauptausschuß — oder auch an den Bildungsausschuß. (Zurufe) — Ja, an den Bildungsausschuß.

Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit: Hier hat Herr Buchenau gestern die Ausführungen gemacht. Er gehört dem Finanzausschuß an. Folglich geben wir die Bitte an diesen Ausschuß; denn dann ist bereits der bewährte Fachmann zur Stelle.

Ausschuß für Ökumene und Mission: Hauptausschuß; Planungsausschuß: der Rechtsausschuß; der Stellenplanausschuß, der bisher drei Mitglieder hatte, müßte ja jetzt mindestens vier Mitglieder erhalten nach unseren Grundsätzen vom letzten Mal. Hier wird der Finanzausschuß gebeten.

Hat noch jemand eine Frage zu irgendeinem dieser Punkte? — Zunächst: Es liegt noch ein Antrag vor, den ich jetzt verlesen möchte:

1. Die Synode errichtet einen Planungsausschuß als besonderen Ausschuß nach § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung.
2. Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:
 - a) die Entwicklung von Zielvorstellungen für die mittel- und langfristige Planung kirchlichen Lebens in enger Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Planungsamt;
 - b) kritische Analysen überkommener kirchlicher Struktur im Hinblick auf die Notwendigkeit, den kirchlichen Auftrag auch unter veränderten soziologischen und gesellschaftlichen Verhältnissen auszuführen;
 - c) Überprüfung von Planungstechniken und Methoden auf ihre Anwendbarkeit im kirchlichen Bereich.

* Siehe Seite 4 Fußnote

Das geben wir am besten, da der Planungsausschuß zum Rechtsausschuß gegeben wurde, mit zum Rechtsausschuß.

Herr Herb!

Synodaler **Herb**: Ich habe die Frage: Sollen die ständigen Ausschüsse, die jetzt genannt worden sind, sich über die Notwendigkeit der besonderen Ausschüsse aussprechen oder nur über deren personelle Besetzung?

Präsident **Dr. Angelberger**: Wenn die Notwendigkeit bejaht wird, dann die weiteren Schritte unternehmen, um die Schaffung des Ausschusses zu ermöglichen. — Herr Ziegler, bitte!

Synodaler **Ziegler**: Wir hatten auch auf einer unserer letzten Tagungen einen Ausschuß „Fachhochschule“ unter der Federführung von Konsynodalen Günther gebildet. Ist er nach Errichtung der Fachhochschule beerdigt?

(Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, an sich kommen, das ist ein nächster Punkt, zwei Mitglieder der Synode in das Kuratorium der Fachhochschule und auch ein Mitglied in den Beirat. Somit ist dann eigentlich Ihr Anliegen erledigt. — Herr Steyer, bitte!

Synodaler **Steyer**: Auf welche Art und Weise erfahren die einzelnen Ausschüsse, wer sich bereit erklärt hat, eventuell für solche Unterausschüsse zu kandidieren?

Präsident **Dr. Angelberger**: Das ist eigentlich Sache der Ausschüsse, und ich glaube, wir sind trotz der leider erfolgten Trennung in Haus der Kirche und Fidelitas so nah beisammen, daß sich das immer absprechen läßt. Also das brauchen wir nicht hier übers gesamte Plenum laufen lassen.

Synodaler **Steyer**: Es geht mir nicht darum, sondern es sind — wie wir wissen — eine große Anzahl Neue da, und die Neigungen der Betreffenden sind noch absolut unbekannt. Darum meine Frage.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja! — Also ich würde — aber bitte, das ist meine Privatmeinung! — es für zweckmäßig ansehen, daß in jedem Ausschuß für eine solche Bildungsaufgabe des besonderen Ausschusses ein Berichterstatter bestimmt wird, der dann bei den anderen Ausschüssen seinen Rundgang macht. Damit kann er dort Ziel und Aufgaben dieses besonderen Ausschusses unterbreiten und kann gleichzeitig um Interessenten werben.

Synodaler **Steyer**: Das war die Auskunft, die ich brauchte.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut — danke! — Noch eine Frage? — Herr Herb!

Synodaler **Herb**: Können die Mitglieder des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit zugleich die drei an den Presseverband zu entsendenden Mitglieder benennen? Kann das gekoppelt werden?

Präsident **Dr. Angelberger**: Das können wir machen. Personalunion ist nirgends verboten. Das ist aber eine Sache, die man am besten zunächst bespricht, ehe man hier jetzt vielleicht irgend etwas zementiert. — Ja, bitte, Herr Oloff!

Synodaler **Oloff**: Es wäre doch sinnvoll, die Frage der Öffentlichkeitsarbeit jetzt einmal zur Vorbesprechung dem Bildungsausschuß zuzuweisen. Da scheint sie mir sachlich hinzugehören.

(Zustimmung)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, ich hatte nur die personelle Verwandtschaft zu Herrn Buchenau angenommen. Also mir ist es völlig gleich. Aber, Herr Buchenau, wie wär's, wenn Sie als erstes, da Sie ja gestern Grundzüge entwickelt haben, zum Bildungsausschuß gehen könnten?

Synodaler **Buchenau**: Ich möchte im Finanzausschuß bleiben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nein, als Wanderer!

Synodaler **Buchenau**: Ja, da schauen wir vorbei!

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, nicht vorbei, als erstes.

(Zuruf)

— Gut! Dem wäre dann Rechnung getragen. — Herr Oloff!

Synodaler **Oloff**: Ich wäre dafür, daß dieser Ausschuß relativ klein gehalten wird, damit er arbeitsfähig bleibt. Die Personalunion scheint sich für meine Begriffe anzubieten, da dadurch Koordinationsmöglichkeiten bestehen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja sicher, das ist klar! Herr Gabriell!

Synodaler **Gabriell**: Herr Präsident, nachdem Herr Buchenau dort mitarbeiten wird, wäre zu bedenken, diese Vorlage bzw. diesen Beratungsgegenstand „Öffentlichkeitsarbeit“ ausschließlich im Bildungsausschuß zu behandeln.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nein, Herr Buchenau ist ja bei Ihnen im Finanzausschuß Mitglied; sonst müßte er gastweise dem anderen Ausschuß zugewiesen werden. — Noch eine Frage? — Das ist nicht der Fall.

Ich darf zwischendurch etwas Geschäftliches mitteilen. Wir machen nach Abschluß des Wahlganges und Bekanntgabe des Wahlergebnisses eine Pause von mindestens einer Stunde. Während dieser Pause tagen, wie ich bereits gestern sagte, der alte Ältestenrat — soweit vorhanden — und das heute vormittag neu gewählte Präsidium, und zwar im Besprechungszimmer 2. Fortsetzung der Plenarsitzung nicht vor 11.20 Uhr. Ich bitte schon jetzt um Nachsicht für den Fall, daß wir erst um 11.30 Uhr kommen sollten.

Wir haben dann noch die Punkte V, VI und VII unserer Tagesordnung zu erledigen.

(Unterbrechung von 10.17 bis 10.33 Uhr)

III. (Fortsetzung und Schluß)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich gebe das Ergebnis der Wahl der Schriftführer bekannt. Es sind gewählt in der Reihenfolge der Stimmzahlen die Synodalen

Jörger mit 77 Stimmen,

(Beifall — Zuruf: Der Präsident und sein Spieß!) — jawohl; „mir halde zsamme“ bei 77! —

Fräulein Gramlich mit 70 Stimmen.

(Beifall und Bravorufe)

Synodaler Eck mit 66 Stimmen,

(Beifall)

Synodaler Cleiß mit 62 Stimmen,
(Beifall)

Synodaler Hof mit 59 Stimmen,
(Beifall)

Synodaler Schuler mit 48 Stimmen.
(Beifall)

Ich frage: Nehmen Sie die Wahl an?

(Die Gewählten, vom Präsidenten einzeln befragt, erklären, daß sie die Wahl annehmen.)

Ihnen allen gratuliere ich herzlich und wünsche für uns ein gutes Zusammenarbeiten im Plenum.

Nun lasse ich die Pause eintreten, und zwar bis 11.25 Uhr. Es treffen sich — um es noch einmal klarzustellen — die alte Ältestenratsgruppe, das neue Präsidium und die Vorsitzenden unserer ständigen Ausschüsse in ungefähr drei Minuten im Besprechungszimmer 2.

(Unterbrechung von 10.35—11.30 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich bitten, Platz zu nehmen! — Wir fahren fort in unserer Sitzung. Es tritt jetzt ein Platzwechsel ein wegen unserer Wahl zum Schriftführer.

(Schriftführer Schweikhart verläßt den Platz des 1. Schriftführers, den Synodaler Jörger einnimmt.)

Ich möchte auch an dieser Stelle meinem langjährigen treuen Helfer, zuverlässigen Mitarbeiter und stets aufrechten und immer anwesenden Weggefährten Gotthilf Schweikhart von ganzem Herzen Dank sagen mit allen guten Wünschen für die Zukunft, viel Gesundheit, einen langen Lebensabend an der Seite seiner lieben Gemahlin.

(Lebhafter, langanhaltender Beifall)

Ich glaube, ich darf nochmals sagen: Spieß, zeigen Sie sich nochmal!

(Heiterkeit und nochmals lebhafter Beifall)

V.

Ziffer V unserer Tagesordnung: Bekanntgabe der Eingänge. Ich kann mir die Bekanntgabe des Inhalts ersparen. Sie haben von allem ein Exemplar erhalten einschließlich eines Antrags, der vom Konvent der Badischen Theologiestudenten (Göttingen) gestellt ist; diesen haben Sie jetzt nach der Pause vorgefunden.

(Zurufe: Nein!)

— Es handelt sich um eine Abschrift einer verspätet eingegangenen Eingabe, am 1. 9. 1972 in Freiburg geschrieben, der Poststempel zeigt den 2. Oktober 1972. Also daraus können Sie ersehen, es wird streng darüber gewacht, wer rechtzeitig seine Anträge schickt und wer nicht. Denn es hat immer sehr mißliche Folgen, wenn die Anträge so kurz vor Beginn des Eröffnungsgottesdienstes oder — noch schlechter ist es — im Laufe des Montags, des ersten Plenarsitzungstages, eingehen. Denn eine wirklich gute, gründliche Vorbereitung ist dadurch meist gefährdet, und als weitere Folge ist auch das Ergebnis nicht immer ganz so, wie es eigentlich sein sollte. Deshalb auch heute hier die Bitte, erklären Sie überall im Lande, einen Monat vor Beginn der Synodaltagung die Eingänge bitte einsenden.

Aber nun zur Liste der Vorlagen und Eingänge. Sie haben ein gelbes Blatt bekommen; da können Sie dann dahinterschreiben, welche Ausschüsse gebeten werden, die Vorbereitungen zu treffen, und zwar

1. Der Hauptbericht, den wir durch den Evangelischen Oberkirchenrat erhalten haben, wird von allen vier Ausschüssen behandelt werden, und zwar — das werden Sie durch Ihre Ausschußvorsitzenden noch erfahren — im Verlauf einer Zwischentagung, so daß wir im Frühjahr 1973 uns mit den hier angeschnittenen Problemen befassen können im Verlauf einer Plenarsitzung. Also alle Ausschüsse.

2. Vorlage zur Ordnung der Konfirmation, Abendmahl-Frühkommunion und Christenlehre

Zuweisung an Hauptausschuß und Bildungsausschuß.

3. Stellungnahme zum Leuenberger Entwurf einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa, wozu wir nachher noch ein Referat hören werden: Hauptausschuß und teilweise nur der Rechtsausschuß, federführend der Hauptausschuß.

4. Zwischenbericht der Ökumenischen Initiativgruppe Baden-Württemberg vom 4. 5. 1972

Zuweisung an Hauptausschuß.

5. Antrag der Evangelischen Jugendkammer in Baden vom 8. 5. 1972 auf Bildung eines Jugendsynodalausschusses

Die Landessynode möge bei ihrer konstituierenden Sitzung im Oktober einen Jugendsynodalausschuß bilden.

Begründung:

In der heutigen Zeit, in der die Fragen der Jugend vordringlich behandelt werden müssen, scheint es uns notwendig zu sein, daß die Landessynode ein besonderes Gremium einsetzt, um die Fragen der Jugend zu besprechen und aufzuarbeiten.

Dem Jugendsynodalausschuß sollten Mitglieder der Synode und in der Jugendarbeit erfahrene Persönlichkeiten angehören.

Der Jugendsynodalausschuß könnte dazu mithelfen, daß alle Fragen, die die Jugend betreffen, für die Synodaltagungen vorbereitet werden. Er sollte die Aufgabe erhalten, mindestens in jeder zweiten Synodaltagung einen kurzen Bericht vorzulegen.

Zuweisung an den Bildungsausschuß.

6. Antrag des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter in Baden vom 19. 5. 1972 auf Erlaß eines kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Der Verband kirchlicher Mitarbeiter in Baden legt mit diesem Schreiben der Landessynode einen Gesetzentwurf mit Begründung vor, der die Einführung des Bundesangestelltentarifvertrages auf breiter Ebene für alle Gliederungen der Landeskirche und deren Mitarbeiter vorbereiten soll.

Anlage 3

Anlage 2

Anlage 1

Es könnte manchen Außenstehenden erstaunen, daß die Dienst- und Vergütungsverhältnisse im Bereich einer Körperschaft öffentlichen Rechts noch heute einer bindenden einheitlichen Regelung entbehren; eine Regelung, die für die Mitarbeiter im Oberkirchenrat und seinen Einrichtungen seit der Verordnung vom 2. Oktober 1967 selbstverständlich ist, ist es für die Mitarbeiter der Kirche landauf landab noch nicht.

Den verstehenden Beobachter kirchlicher Verhältnisse wird diese Tatsache weniger überraschen. Aber seinem Verständnis werden doch Grenzen gesetzt, wenn er weiß, daß ein schriftlicher Arbeitsvertrag keine Selbstverständlichkeit ist und zwischen „Dienst“, Opfer und Arbeit häufig nicht genug unterschieden wird.

Mir persönlich als Mitglied und Mitarbeiter der Kirche ist diese mangelnde Eindeutigkeit im Bereich der Dienst- und Vergütungsverhältnisse unangenehm, weil unsere Kirche durch ihre Kammern, Akademien, Industriepfarrämter u. a. m. massiv die arbeitende Gesellschaft anspricht, ohne zuvor ihr Haus bestellt zu haben.

Der Verband kirchlicher Mitarbeiter bittet die Synode, einen weiteren Beitrag zur Glaubwürdigkeit kirchlicher Aussagen zu leisten und das Gesetz so bald wie möglich zu verabschieden.

Anlage

Entwurf

Kirchliches Gesetz

über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten in der Evang. Landeskirche in Baden.

Zur Regelung der Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten in der Evang. Landeskirche in Baden hat die Landessynode auf Antrag des Verbandes Kirchlicher Mitarbeiter in Baden und nach Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 32 Abs 1 des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evang. Landeskirche in Baden vom 29. April 1971 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten der Landeskirche, der Kirchenbezirke, der Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten ist der Bundesangestelltentarif vom 23. Februar 1961 (BAT) in der jeweils für das Land Baden-Württemberg geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

§ 2 Ergänzungen und Abänderungen

(1) Zu § 2 BAT:

Es gelten zusätzlich nachstehende Sonderregelungen (Anlage I) für

- Gemeindediakone(innen)
- Kirchenmusiker(innen)
- Kirchendiener(innen)
- Pfarrdiakone(innen) im Angestelltenverhältnis

(2) Zu § 3 BAT:

Der BAT gilt ferner nicht für Personen, die überwiegend zu ihrer Erziehung, aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist.

(3) An die Stelle des § 6 BTA tritt folgende Bestimmung:

1. Der Angestellte hat den ihm anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen und in seinem Verhalten in und außer Dienst der Verantwortung als kirchlicher Mitarbeiter zu entsprechen.

2. Soweit nicht eine gottesdienstliche Einführung und Verpflichtung vorgesehen ist, hat der Angestellte bei Dienstantritt eine Verpflichtungserklärung in folgendem Wortlaut abzugeben und durch Handschlag zu bekräftigen:

„Ich versichere, den mir als kirchlichem Mitarbeiter anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit zu wahren.“

Über die Verpflichtung ist eine vom Angestellten zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

(4) § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Satz 2:

Soweit der Vergütungsgruppenplan des BAT für einzelne Berufsgruppen keine oder keine sinngemäßen Regelungen enthält, erfolgt die Einreihung in die Vergütungsgruppen des Vergütungsgruppenplans nach den Einzelgruppenplänen des Kirchlichen Vergütungsgruppenplans (Anlage II), die vom Evang. Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossen worden sind.

(5) An die Stelle des § 36 BAT Abs. 1 2. Halbsatz tritt folgende Bestimmung:

... dem Angestellten am Ersten eines jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat zu zahlen.

(6) An die Stelle des § 46 BAT tritt folgende Bestimmung:

Der Angestellte hat Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach den für die Angestellten des nichtkirchlichen öffentlichen Dienstes geltenden Grundsätzen.

§ 3 Anwendung dieses Gesetzes im Bereich des Diakonischen Werkes

Dieses Gesetz findet Anwendung auch im Bereich des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Evang. Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen. Voraussetzung ist, daß das satzungsgemäße Organ des Diakonischen Werkes dieses Gesetz durch Aufnahme in seine Satzung verbindlich macht.

§ 4 Inkrafttreten

- Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft, insbesondere

a) die Verordnung über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten der Evang. Landeskirche in Baden vom 22. Oktober 1967 (VBl S. 45)

b) (§ 2 Abs. 1 des Entwurfs)

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Begründung

zum Entwurf des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten in der Evang. Landeskirche in Baden

1. Für die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten der Evang. Landeskirche in Baden gilt durch die Verordnung vom 2. Oktober 1967 (GVBl.

Nr. 9 vom 16. Oktober 1967) der BAT mit den Modifizierungen dieser Verordnung. Den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden wurde die Anwendung der Verordnung empfohlen. Auch wenn verschiedene Kirchenbezirke/-gemeinden dieser Empfehlung entsprochen haben, herrscht im Bereich der Landeskirche bei weitem keine einheitliche Praxis auf dieser Grundlage. Es ist nicht übertrieben, bei vielen Fällen und manchen Berufsgruppen (z. B. Kirchenmusiker/Kirchendiener) von einer bedenklichen Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit zu sprechen. Dieser Zustand wird den Positionen nicht gerecht, die die Landeskirche beansprucht (z. B. § 4 Grundordnung) und steht, je länger, je mehr, unter anderem mit der Forderung in Widerspruch, daß ein Kirchengemeinderat z. B. dafür zu sorgen hat, daß die äußeren Voraussetzungen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche gegeben sind (§ 37 Grundordnung).

2. Diese Situation kann nur dadurch abgeändert werden, daß ein kirchliches Gesetz — ähnlich wie das Gesetz über die Mitarbeitervertretungen (GVBl. 1971, S. 101) — Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und deren Einrichtungen zur Anwendung des BAT auf der Basis des Gesetzes verpflichtet. Ebenso sollte dem Diakonischen Werk mit seinen zahllosen Einrichtungen die Übernahme nahegelegt werden (vgl. § 40 des Mitarbeitervertretungsgesetzes). Die Anwendung eigener Richtlinien (AVR), die zudem großenteils eine Kopie des BAT sind, verstärkt die Ungleichheit nur noch.

3. Der vorliegende Entwurf hält sich an die Verordnung vom 2. Oktober 1967 für die Landeskirche. Der BAT in der im Bereich der Evang. Kirche im Rheinland geltenden Fassung wurde vergleichend herangezogen. Allerdings ist es Eigenart des Entwurfs, Abänderungen oder Ergänzungen auf das aus Sachgegebenheiten Notwendige zu begrenzen. Zu Einzelfragen soll hier nicht Stellung genommen werden. Denn die Arbeitsrechtliche Kommission (§ 32 Mitarbeitervertretungsgesetz) wird sich ausführlich anhand des vorliegenden Materials mit den Einzelheiten befassen müssen.

Zuweisung in erster Linie an den Rechtsausschuß, mitunterstützend der Finanzausschuß.

7. Anträge der Kirchlich-theologischen Konferenz in Baden zur Rassismussfrage vom 15. 6. 1972

Die Kirchl.-theol. Konferenz in Baden hat sich bei ihrer Tagung im Mai 1972 mit der Frage des Rassismus beschäftigt. Die Teilnehmer sind dabei zu folgender Überzeugung gekommen:

Die Weltkirchenkonferenz in Uppsala sagt in Sektion IV:

„Rassendiskriminierung ist eine krasse Leugnung des christlichen Glaubens. Sie leugnet die Wirksamkeit des Versöhnungswerkes Jesu Christi, durch dessen Liebe alle menschlichen Verschiedenheiten ihre trennende Bedeutung verloren haben.“

Wir meinen:

Unsere Kirche darf zur Frage des Rassismus nicht länger schweigen.

Das Evangelium fordert nicht erst Barmherzigkeit für die Opfer blutiger Auseinandersetzungen, sondern schon unseren Einsatz für Gerechtigkeit, diese Auseinandersetzungen zu verhüten.

Solcher Einsatz kann von einzelnen Christen nicht erwartet werden, wenn nicht auch die Kirche als

Gesamtheit in dieser Frage politische Verantwortung wahrnimmt.

Wir fühlen uns dazu besonders verpflichtet, weil sich in unserem Volk Rassenideologie so verhängnisvoll ausgewirkt hat.

Gegenwärtig zeigen sich in unserer Bevölkerung rassistische Vorurteile konkret in der Einstellung gegenüber ausländischen Arbeitnehmern.

Die Kirche ist eine gesellschaftliche Gruppe, die von ihrem Selbstverständnis her auch gegen mögliche Interessen ihrer Glieder für das Recht benachteiligter Minderheiten eintreten kann.

Der Weltkirchenrat hat durch das Anti-Rassismus-Programm einen Impuls gegeben. Darüber muß auch in unserer Landeskirche das Gespräch in Gang kommen.

Deshalb erinnern wir an die bisherige Behandlung des Rassismus-Problems in der Synode und die dazu gestellten Anträge.

Wir erkennen dankbar die gewährte Hilfe für das Projekt Driefontein an und bitten um weitere Unterstützung dieser Gemeinde.

Wir sind der Meinung, daß die Landeskirche sich darüber hinaus an dem Programm des Ökumenischen Rats der Kirchen zur Bekämpfung des Rassismus beteiligen sollte.

Darum stellen wir unsererseits folgende Anträge:

1. Die Landessynode möge geeignete Mittel und Wege der Bewußtseinsbildung in den Gemeinden über Fragen des Rassismus bedenken und beraten. Vorrangig ist dabei gedacht an folgende Möglichkeiten:

Amtliche Pfarrkonferenzen / Amtliche Pfarrkollegs / Bezirkssynoden / Seminare für Erwachsenenbildung / Veranstaltungen der kirchlichen Werke / Akademie-tagen.

Wir nehmen dabei Bezug auf die Empfehlungen der internationalen Konferenz für kirchlichen Entwicklungsdienst 1970 in Montreux/Schweiz, wonach ein höherer Prozentsatz der Mittel des kirchlichen Entwicklungsdienstes für Zwecke der Bewußtseinsbildung in den eigenen Kirchen und Gemeinden aufgewendet werden soll.

2. Die Landessynode möge für den Sonderfonds des ÖRK zur Bekämpfung des Rassismus den Betrag von 50 000 DM zur Verfügung stellen (siehe Beschluß des Exekutiv-Ausschusses des ÖRK in Arnoldshain vom 2. September 1970).

3. Die Landessynode möge in geeigneter Weise an in Baden niedergelassene Firmen, welche im Süden Afrikas Tochterfirmen unterhalten, mit der Bitte herantreten, deren Arbeitnehmern für die gleiche Arbeit bei gleichen Arbeitsbedingungen gleiche Löhne, unabhängig von der Hautfarbe und Rassenzugehörigkeit, zu zahlen, bessere Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen und Aufstiegschancen zu gewähren, sowie die Bildung von „work-committees“ in den Betrieben zu fördern.

4. Die Landessynode möge den evangelischen Christen in Baden nahelegen, nicht als Facharbeiter in den Süden Afrikas zu gehen, um die dortigen Arbeitsstellen für nichtweiße Afrikaner offen zu halten.

Das wird mitbehandelt werden beim allgemeinen Thema, nachdem wir morgen die Referate gehört haben werden, durch alle Ausschüsse.

8. Eingabe des Theologiestudenten Kurt An-schütz, Lahr, vom 28. 6. 1972 mit drei Anträgen

Darf ich Sie bitten, folgende drei Anträge zur Beratung an die Herbsttagung unserer Landessynode weiterzuleiten?

1. „Die Synode wolle beschließen: Im Mittelpunkt der Frühjahrssynode 1973 wird die Reflexion über den Ertrag des Kirchenkampfes für unsere Kirche und für das ihr heute gebotene Handeln stehen. Wir begreifen diese Reflexion als den Versuch, das theologische und kirchliche Erbe, das uns überliefert wurde, nicht brachliegen zu lassen, sondern vielmehr weiter zu entwickeln zum Nutzen für Kirche und Gesellschaft.“

2. „Die Synode wolle beschließen: Die Synode bittet den Landesbischof, Worte zu politischen Fragen in Zusammenarbeit mit ihr bzw. dem Landeskirchenrat herauszugeben.“

3. „Die Synode wolle beschließen: Aus gegebenem Anlaß bitten wir unsere Gemeinden, ihre politische Mitverantwortung, die ihnen das Evangelium auferlegt, ernst zu nehmen. Wir rufen dazu auf, in den Gemeinden Arbeitskreise zu bilden, in denen politische Ereignisse und gesellschaftliche Zustände vom Evangelium her diskutiert werden. Die Synode setzt einen Ausschuß ein, der dazu die nötigen Hilfen erarbeiten wird.“

Die Begründung für diese drei Anträge hoffe ich in meinem Brief vom 27. Juni 1972 an den Herrn Landesbischof geliefert zu haben. Diesen Brief lege ich Ihnen in Abschrift bei.

...

Ich hoffe, daß Sie die Intension, die hinter diesen Anträgen steht, erkennen können und sich zu eigen machen werden.

Sollte sich der eine oder andere Antrag so nicht als sinnvoll erweisen in Ihren Augen, und stattdessen die Intension, die dahinter steht, besser in einem anders lautenden Antrag zum Ausdruck kommen können, wäre ich — nach entsprechenden Vorschlägen von Ihnen — selbstverständlich bereit, meine Anträge zugunsten anderer zurückzuziehen.

Anlage

Schreiben des Theologiestudenten Kurt An-schütz vom 27. 6. 1972 an Herrn Landesbischof Prof. Dr. Heidland

Sehr geehrter Herr Landesbischof,
für Ihr wahrhaft kirchliches, weil klärendes und letztendlich doch hoffentlich wohl auch scheidendes Wort*) vielen Dank!

Wer sich bisher noch immer fragen konnte, ob das Evangelium unsere Kirche kritisiere oder ob nicht vielmehr umgekehrt unsere Kirche über das Evangelium herrsche, — und also aus unserer Kirche des Wortes (gen.subj.) eine Behördenkirche geworden sei — dem haben Sie eine erfreulich unmißverständliche Antwort gegeben.

Und wem bislang noch immer unklar geblieben war, ob sich unsere Kirche von unten nach oben baue oder ob nicht vielmehr von oben nach unten regiert werde, — und also aus unserer evangelischen Kirche eine

Bischofskirche geworden sei — dem haben Sie durch Ihr Wort zur vollen Klarheit verholfen.

Obwohl ich aufmerksam und immer wieder gelesen habe, — es kann doch nicht sein, was nicht sein darf! — hat sich mir mein erster Eindruck leider bestätigt: in Ihrem Wort begegnen mir die Behördenkirche und die Bischofskirche par excellence. Dem Dank für Ihre Offenheit in dieser Frage — von wievielen Bischöfen muß man sich gerade an diesem Punkt ein taktisches „ja-aber“ gefallen lassen! — muß also nun leider meine vollständige Ablehnung Ihres Wortes folgen.

Der „Kirche für sich“ reden Sie das Wort, — als hätte sich nicht im Kirchenkampf gezeigt, daß nur auf der „Kirche für Andere“ und damit „gegen Andere“ Verheißung liegt!

Die „Kirche von oben“ fordern und praktizieren Sie, — als hätte sich nicht im Kirchenkampf erwiesen, daß nur die „Kirche von unten“ und damit „von Allen“ den ihr aufgetragenen Dienst tun kann!

Um meine Kritik auf einen Begriff zu bringen: ich kann in der von Ihnen vertretenen Kirche nur die Kirche vor Barmen sehen, also die Kirche, die unter allen Umständen Kirche der Vergangenheit — wenn schon nicht ist — so doch so schnell wie möglich wieder werden muß.

Diese Kirche wollten unsere Synodalen 1945 endgültig überwunden wissen — sie hatten ja auch sehr gute Gründe dafür! Sie formulierten: „Die erste nach dem Kriege versammelte Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden, die vom 27. bis 29. November 1945 in Bretten tagt, bekennt sich zu den evangelischen Wahrheiten und Grundsätzen der kirchlichen Leitung, die in der Erklärung der Bekenntnissynoden von Barmen und Dahlem allen aus der Reformation erwachsenen Kirchen in Deutschland geschenkt worden sind. Nach diesen Grundsätzen sind die Mitglieder dieser Synode berufen worden.“ (Protokoll S. 11.) Der Synodale Prof. Dr. Erik Wolf interpretierte: „Wir wollten damit darstellen . . . , daß der Geist der Bekenntnenden Kirche der Geist der badischen Kirche bzw. der Geist ihrer Landessynode geworden ist.“ (ibid.) Zu diesem Geist bekannte sich die alte Grundordnung unserer Landeskirche, zu diesem Geist steht auch — und hoffentlich wußte man, was man da tat! — unsere neue Grundordnung. Genauso entschieden, wie Sie sich darauf berufen werden, daß Ihr Wort diesem Geist der Bekenntnenden Kirche entspreche, genauso entschieden behaupte ich (und versuche es zu beweisen), daß Ihr Wort diesem Geist entgegengesetzt ist.

Wer hat recht?

Ich meine, daß die Synode der Ort ist, wo in einer evangelischen Kirche eine solche Auseinandersetzung geführt werden sollte. Ihr Wort bietet Anlaß zu dieser in unserer Kirche längst überfälligen Beschäftigung mit den Erkenntnissen, die im Kirchenkampf so mühsam gewonnen wurden. Daß es dabei nicht um eine Beschäftigung mit einer Vergangenheit geht, die uns Nachgeborenen nichts mehr zu sagen hat, daß vielmehr gerade in dieser Vergangenheit die Zukunft unserer Kirche beschlossen liegen kann — leider im Augenblick noch verschlossen liegt! — das haben uns die Frauen und Männer, die sich damals in der Bekenntnenden Kirche zusammenfanden, — sie haben zum Teil unerhörte Opfer gebracht: Einige von ihnen haben mit ihrem Leben bezahlt — immer wieder zugerufen. In Barmen und Dahlem — so behaupten sie — sei „in aller menschlichen Schwachheit und Meinungsverschiedenheit, durch allerlei menschliche

* Rundschreiben an alle Mitarbeiter in der öffentlichen Verkündigung vom 17. April 1972 Az. 14/67; 18/8 — 6121/72

Stimmungen, Ängstlichkeiten und Verwegenheiten hindurch das Wort des Herrn der Kirche laut geworden“ (Dietrich Bonhoeffer, 1936); daraus folgern sie, daß „eine kirchliche Restauration auf der Grundlage der Zustände vor 1933 auf gar keinen Fall das Ergebnis sein darf, wenn nicht die ganzen Kämpfe, Leiden und Opfer der letzten zwölf Jahre umsonst sein sollen. Wir können nicht einfach weiterarbeiten als ob nichts geschehen wäre.“ (Martin Niemöller, 1945.)

Ich stelle daher an die Synode — hoffentlich in Einklang mit Ihnen, der Sie, wie ich weiß, die in Ihrem Wort faktisch zu Tage tretende Kirche auch nicht wollen — folgenden Antrag:

„Die Synode wolle beschließen: Im Mittelpunkt der Frühjahrssynode 1973 wird die Reflexion über den Ertrag des Kirchenkampfes für unsere Kirche und für das ihr heute gebotene Handeln stehen. Wir begreifen diese Reflexion als den Versuch, das theologische und kirchliche Erbe, das uns überliefert wurde, nicht brachliegen zu lassen, sondern vielmehr weiter zu entwickeln zum Nutzen für Kirche und Gesellschaft.“

Meine Kritik an der von Ihnen vertretenen Kirche brachte ich auf den Begriff „Kirche vor Barmen“. Daß diese Kritik — es ist ja nicht irgendeine, die man mehr oder weniger vornehm einfach übersehen dürfte, um sich dann wieder der Tagesordnung zuzuwenden — Ergebnis der Lektüre Ihres Wortes ist, will ich im folgenden zeigen. Darüber hinaus möchte ich versuchen, nicht einfach bei dieser Kritik stehen zu bleiben, sondern im Sinn von Barmen weiterzudenken.

Behördenkirche

Die Behördenkirche ist die „Kirche nach außen“.

Sie ist die um ihre „Profilierung und Unterscheidung“ (S. 2) von Anderen besorgte Kirche, — als hätte sie Recht und Zeit dazu, sich auch nur einen Augenblick lang von ihrem Tun — und wenn Andere dasselbe tun: wer könnte sich mehr darüber freuen als die Kirche?! — abbringen zu lassen!

Sie ist die um den „Kredit, den wir durch unseren Dienst am (!) Evangelium besitzen“ (S. 2) besorgte Kirche, — als würde nicht das Evangelium an uns seinen Dienst tun und uns damit befähigen und verpflichten zu einem Dienst mit dem Evangelium an der Welt, — mögen wir bei dem Versuch wahren Dienstes jenes „Kredites“, den wir bei Dem oder Jenem (und wie sehr entlarvt sich unser Dienst als ein unwahrer, wenn wir einmal genauer untersuchen, wer uns heute Kredit gibt!) haben, verlustig gehen oder nicht: hierauf auch nur zu schielen verstellt uns den Blick!

Die Behördenkirche ist die „Kirche für Alle gegen Niemanden“:

Sie ist die Kirche, deren „Leiter“ (sic!!) (S. 3) „für das Ganze“ (S. 3), „für die Einheit“ (S. 4) sorgen müssen, — als besäße nicht das Evangelium die Kraft — es sei denn, diese Kraft werde durch irgendwelche Interessen paralytisiert — zur Erhaltung wahrer Einheit und damit zugleich zur Entlarvung und Aufhebung falscher Einheit.

Sie ist die Kirche, deren „Amt“ (S. 4) — „legitimiert in der Mittlerrolle unseres Herrn“ (S. 4) — es ist, den „runden Tisch bereit zu halten, an dem alle Platz finden, denen es um Freiheit, um Recht und Barmherzigkeit geht“ (S. 4), als ob auf diesem Tisch im Ernst Platz sein könnte für das Kreuz des Jesus von Nazareth, solange nicht diejenigen, die an diesem

Tisch sitzen wollen (und wer will das nicht in unserem Staat?) gefragt werden nach Beweisen ihres Einsatzes für Freiheit (wessen Freiheit, angemäht aufgrund von Privilegien, die auf Kosten Anderer gehen, soll begrenzt werden? wessen Unfreiheit soll in welchem Maße wann aufgehoben werden?), für Recht (wessen usurpiertes „Recht“ soll wie sehr beschnitten werden? wem soll für erlittenes Unrecht in welchem Maße Gerechtigkeit werden?), für Barmherzigkeit (wer soll in welchem Maße und in welcher Beliebigkeit Barmherzigkeit üben? wer soll wie lange noch auf Barmherzigkeit Anderer angewiesen sein?). Die Behördenkirche ist die „Kirche über Allen“:

Sie ist die Kirche, die — ohne selbst Partei zu nehmen — die „Wirklichkeit“ (S. 2) sieht, die „zur Nüchternheit“ (S. 2) aufruft, die „die anstehenden Probleme in ihrem wahren Sachverhalt offenlegen“ (S. 2) zu können in Anspruch nimmt, — als gäbe es Wahrheit ohne Parteinahme!

Sie ist die Kirche, die „auf das den streitenden Parteien Gemeinsame hinweisen und dieses Gemeinsame in den Vordergrund stellen“ (S. 3) soll, — als hätte es noch etwas mit Wahrheit zu tun, Gemeinsames herauszuheben („Versöhnungsbereitschaft“ (S. 2)) ohne gleichzeitig Trennendes zu bezeichnen!

Die Behördenkirche ist die „Kirche, die schweigt“:

Sie ist die Kirche, die den Gegner formulieren läßt: „Sind wir im Dritten Reich nicht gerade durch unser Schweigen schuldig geworden?“ (S. 4), um dann zu antworten: „Nun, auch und gerade (sic!!) das Schweigen kann tapfer sein.“ (S. 4) Wie überaus fatal, Herr Landesbischof! Haben wir denn bereits wieder vergessen, daß es ureigenste Aufgabe der Kirche — und eben gerade nicht ihrer Gegner! — ist, jenes Schuldbekenntnis immer wieder abzulegen — und zu aktualisieren?! Sie aber weichen mit Ihrer Antwort aus: wo ein bedingungsloses „Ja“ stehen müßte, findet sich bei Ihnen ein alles und jedes miteinschließendes „Nun“. Wen kann es dann im Ernst wundern, daß Ihre Aktualisierung so sehr an den Interessen der um ihre Ruhe besorgten Behördenkirche orientiert ausfällt?

Ich breche hier ab.

Die von Ihnen vertretene Kirche ist als „Kirche nach außen“, „für Alle gegen Niemanden“, „über Allen“, als die „Kirche, die schweigt“ die „Kirche für sich“, die Kirche, die Herr ist über das Evangelium. Oder wie anders sonst soll Ihre Formulierung — die Grundvoraussetzung Ihres Wortes —, daß „Gottes Gottheit und des Menschen Menschlichkeit“ nicht „auf dem Spiel“ (S. 1) stehe in dieser Frage, „wo unsere Zukunft auf dem Spiel steht“, wie Sie sehr richtig in Ihrem „Aufbruch“-Wort zur Landtagswahl feststellten, (im übrigen: es stand ja nicht nur unsere Zukunft auf dem Spiel — dies laut und vernehmlich zu sagen wäre zum Beispiel Aufgabe eines evangelischen Wortes gewesen: leider fehlt auch nur die geringste Andeutung in dieser Richtung bei Ihnen!) überhaupt möglich geworden sein? Hier wird doch das Bekenntnis der Kirche — wie mühsam in Barmen neu erarbeitet! —, daß Jesus Christus Herr ist in allen Bereichen unseres Lebens, partiell — und damit doch wohl auch total — außer Kraft gesetzt. Es gab einmal eine Zeit, in der gerade an diesem Punkt der status confessionis formuliert wurde — sehr zum Leid und zur Verfolgung derjenigen, die hier „nicht anders konnten“. Diese Zeiten haben wir allzu schnell vergessen wie man sieht —, vergessen müssen, weil es uns

mehr um die Wahrung des Besitzstandes („Kredit“ formulierten Sie) unserer Kirche zu tun war, als um den Gehorsam gegenüber dem „heißen Atem des Evangeliums“ (Ludwig Raiser, Ev. Komm. 3/72, S. 144).

Aber vielleicht ist das ein Problem jeder Institution? Vielleicht verselbständigen sich Institutionen mit ihren Interessen, ohne daß dagegen im Entscheidenden etwas unternommen werden kann? Dann aber kommt es darauf an, daß wir in unserer Behördenkirche das (sicher nicht unverbindliche) Gespräch mit denjenigen institutionalisieren, die den Eigengesetzlichkeiten einer solchen Behördenkirche nicht oder nur sehr wenig erlegen sind. Das sind die Gemeinden und als deren Vertretung die Synode.

Ich hoffe auf Ihre ungeteilte Zustimmung, wenn ich bei der Synode beantrage:

„Die Synode wolle beschließen: Die Synode bittet den Landesbischof, Worte zu politischen Fragen in Zusammenarbeit mit ihr bzw. dem Landeskirchenrat herauszugeben.“

Bischofskirche

Die Behördenkirche findet ihre geistliche — oder richtiger: un geistliche — Entsprechung in der Bischofskirche. Auch sie wird (folgerichtig) in Ihrem Wort nicht nur vertreten, sondern auch praktiziert.

Ich erinnere mich: vom 9. bis 14. April 1972 tagte in Herrenalb unsere Synode. Am 9. April erschien im „Aufbruch“ Ihr Wort zur Landtagswahl, am 17. April veröffentlichten Sie Ihr Wort AZ:14/67; 18/8—6121/72 (nun ja). Es erscheint mir auf dem Hintergrund des bisher Analysierten zwar verständlich, doch keineswegs evangelisch, daß Sie die Chance eines Gesprächs mit und innerhalb der Synode über die Ihnen so „zu schaffen“ machende Frage, „ob ein Pfarrer überhaupt im gegenwärtigen Stadium der politischen Auseinandersetzung seine Auffassung veröffentlichen soll“ (S. 1) nicht wahrgenommen haben. Es hätte sich dann vermutlich sehr schnell gezeigt, daß bereits in der Art, wie Sie Ihre Frage stellen, die Not unserer Kirche als einer Bischofskirche zum Ausdruck kommt: Sie können sich anscheinend politische Mitverantwortung der Gemeinde nicht anders vorstellen, als daß der Pfarrer „seine Auffassung“ veröffentlicht und damit die Gemeinde „gängelt“ (S. 5). Ich bin sicher, daß die Synode Ihnen eine Alternative zu dieser Bischofs- und Pastorenkirche angeboten hätte.

Etwa so: Als Christen haben wir eine politische Mitverantwortung. Deshalb müssen wir immer wieder das Evangelium befragen: was sollen wir heute tun? Da uns das Evangelium nicht automatisch Antworten gibt, ist das Gespräch unter uns unbedingt notwendig, — denn wie leicht könnte Einer seine Partei oder das von ihm vertretene System mit dem Evangelium identifizieren, wenn er nicht die mahnenden und fragenden Schwestern und Brüder neben sich hätte. Auch wenn wir so fragen, haben wir doch noch keine Garantie dafür, daß das, was wir jetzt in dieser Situation als Christen zu tun uns vornehmen, das Richtige ist. Wie oft war es nicht auch schon das Falsche! Aber wir können trotz dieser Ungewißheit nicht aufhören, uns zu politischen Fragen zu äußern, — wir dürfen es ja nicht! Wir bemühen uns vielmehr, noch besser aufeinander zu hören, noch drängender einander zu fragen; wir erkennen, daß wir noch weit mehr als bisher sensibel werden müssen für die Nöte und Aufgaben unserer Zeit. Solche Sensibilisierung — aber auch Ermutigung, in unserer politischen Mitverantwortung nicht zu ermüden — geschieht durch

den Dienst des Evangeliums an uns, — zum Beispiel jeden Sonntag im Gottesdienst. Wie oft sind wir bei den Vor- und Nachgesprächen oder in unserem gesellschaftspolitischen Arbeitskreis verschiedener Meinung. Aber irgendwie kommt es, daß wir trotzdem beieinander bleiben, daß wir gerade in diesen Kontroversen eine ungeheure Chance nicht nur sehen, sondern auch faktisch erleben für eine Gemeinde, die immer unterwegs ist.

Diese Alternative zur Bischofs- und Pastorenkirche ist weithin noch Utopie. Auf die Realisierung dieser Utopie sollten wir unsere Kraft verwenden! Wie sehr vermisse ich bei Ihnen einen solchen Ton! Aber Sie können ihn wohl auch nur schwerlich finden, solange Sie den Hinweis „auf den Pluralismus der neutestamentlichen Gemeinde“ (S. 3) dem Gegner überlassen und folglich unseren „politischen Dissensus“ (S. 3), der der Gemeinde in Wahrheit Verheißung ist, nur als „Not“ (S. 3) begreifen können. Sie stellen — sicher mit Recht — fest: „Das Vertrauen des Gemeindeglieds zum Pfarrer und zur Kirche ist heute zumeist ein zartes, verkümmertes Pflänzlein“ (S. 4) (welches Bild!!), — ohne zu fragen, woher das komme. Sie fahren fort: „Setzen wir es nicht noch den politischen Stürmen aus!“ (S. 4) Haben Sie vergessen?: gerade die „politischen Stürme“ des Faschismus haben aus dem Pflänzlein, das die Pastorenkirche jahrhundertlang so treu begossen und vor allem so sorgfältig beschnitten hatte, jene Gemeinden gemacht, die standhielten. Ein Zweites: ist es erlaubt, das Evangelium seiner politischen Schärfe zu berauben bloß weil (durch die Schuld des Evangeliums oder durch unsere Schuld?) eine so notvolle Situation in den Gemeinden besteht? Was aber anders als Verkürzung des Evangeliums wird hier faktisch — daß Sie das im Ernst nicht wollen, ist mir klar — von Ihnen gefordert?

Zur notvollen Situation in unseren Gemeinden noch ein Wort: Sie wollen „eine lange Liste derer aufzählen“ können, „die sich durch solche Äußerungen ihrer Pfarrer an den Rand des Kirchnaustritts getrieben sehen.“ (S.4) Wie ernst nehmen es diese entschlossenen Christen eigentlich mit dem Gespräch in der Gemeinde?: die Kritik muß sich doch zuerst und vor allem gegen sie richten, nicht aber — wie Sie es tun — sich ausschließlich an die Pfarrer wenden, die — allein gelassen von ihrer Kirchenleitung, auf die man ja in einer Bischofskirche seine ganze Hoffnung setzt, (hatte man „dort oben“ eigentlich die „Ostdenkschrift“ der EKD vergessen?) — sich einer Parteipropaganda konfrontiert sahen, die das „C“ nun weidlich mißbrauchte (wann, wo und wie deutlich erhoben Sie dagegen eigentlich Ihre bischöfliche Stimme?): nicht daß die Pfarrer (wie wenige werden es wohl gewesen sein, die hier wach waren?) sich geäußert haben, bedarf der Kritik, sondern daß Sie es versäumt hatten, mit ihren Gemeinden zusammen solche Äußerungen zu erarbeiten, muß kritisiert werden! Im übrigen: täuschen wir uns doch nicht darüber hinweg, daß der Zahl derer, — „eine lange Liste“ (S. 4) — die austreten wollen, weil der Pfarrer Evangelium und Politik miteinander „vermischt“ habe, eine bei weitem größere Zahl derjenigen gegenüber steht, die einer sich apolitisch gebenden Kirche (— und wie erfolgreich treibt sie gerade dadurch Politik: zu wessen Vorteil eigentlich? — die Einsicht in die Notwendigkeit, was Andere auch „Freiheit“ nennen, dieser Frage einmal nachzugehen, ist wohl bei uns — anders etwa im französischen Protestantismus: erinnert sei nur an „Eglise et Pouvoirs“! — noch nicht vorhanden) bereits den Rücken gekehrt haben oder

die, wenn die gesellschaftlichen Verhältnisse es einmal erlauben, sofort den Kirchenaustritt vollziehen werden. Daß wir zahllose kritische Potenzen aus unserer Kirche hinausgedrängt haben und durch solche Worte wie das Ihre hinauszudrängen weiter im Begriff sind, ist mir auch eine Not unserer Kirche. Sollte sie — natürlich nicht Beweis — aber nicht vielleicht doch Hinweis sein können dafür, daß wir auch nach 1945 „in die Irre gegangen“ sind (Zitat aus dem aufregend aktuellen Wort des Bruderrates der EKD zum politischen Weg unseres Volkes, 1947)?

Die Bischofskirche formuliert: „Wenn die Kirche ... keine durch das Evangelium autorisierte Auskunft geben kann, ist es nicht mehr als recht und billig, wenn sie schweigt ...“ (S. 4) Billig ist es wohl — aber ist es auch recht?? Können wir jemals eine „durch das Evangelium autorisierte Auskunft geben“? Ist nicht jede Aussage, die sich auf das Evangelium beruft, Wagnis? Müssen wir, ja dürfen wir deshalb schweigen?

Ich breche ab.

Mir ist die Utopie der Gemeindekirche zukunftssträchtiger als die Wirklichkeit der Bischofs- und Pastorenkirche. Denn wie soll, wenn einmal auch für Sie „Gottes Gottheit und des Menschen Menschlichkeit“ auf dem Spiel steht (S. 1), wenn einmal auch Sie meinen, daß wir „vom Evangelium her ... zu einer politischen Stellungnahme veranlaßt sind“ (S. 2) unsere Kirche dastehen (aber auch: wie wird sie dastehen, wenn nicht Entscheidendes geschieht, bald geschieht!): als reagierende — wie 1933 — oder als agierende? Als solche, die sich erst mühsam orientieren muß im „politischen Raum“ oder als solche, die bereits — anders als 1933 — bei anziehender Gefahr vollmächtig warnt und damit die Anderen, die schlafen, aufweckt?

Welche der beiden Kirchen wir — Sie und ich — uns wünschen, kann nicht zweifelhaft sein. Es kommt heute darauf an, daß wir — soviel an uns liegt — dieser in so unendlicher Ferne liegenden Kirche, die das ihr aufgetragene „Wächteramt“ in Wahrheit ernst zu nehmen in der Lage ist, alle nur erdenkbaren und erträumbaren Hilfestellungen geben. Ich hoffe daher wiederum auf Ihre Unterstützung, wenn ich an die Synode folgenden Antrag — ein kleiner Schritt auf das anvisierte Ziel zu — folgenden Antrag stelle:

„Die Synode wolle beschließen: Aus gegebenem Anlaß bitten wir unsere Gemeinden, ihre politische Mitverantwortung, die ihnen das Evangelium auferlegt, ernst zu nehmen. Wir rufen dazu auf, in den Gemeinden Arbeitskreise zu bilden, in denen politische Ereignisse und gesellschaftliche Zustände vom Evangelium her diskutiert werden. Die Synode setzt einen Ausschuß ein, der dazu die nötigen Hilfen erarbeiten wird.“

Herr Landesbischof! Kann die in Ihrem Wort so deutlich zu Tage tretende Kirche vor Barmen, die Kirche der Vergangenheit, wirklich die Kirche sein, die Zukunft haben soll?

Ich kann es mir nicht vorstellen. Sind Sie darin mit mir einer Meinung?

Zuweisung an Hauptausschuß und Rechtsausschuß.

9. Antrag des Ältestenkreises der Pauluspfarre Emmendingen vom 18. 7. 1972 auf Änderung der Durchführungsform des Abendmahls

Die Synode wolle beschließen, daß das Abendmahl während des Hauptgottesdienstes auch in sitzender Form durchgeführt werden kann.

Begründung:

1. Die Ordnung einer Landeskirche sollte nicht ohne Not durchbrochen werden. An der in unserer Kirche üblichen Form der „wandelnden Kommunion“ hat sich in unserer Aufbaugemeinde ohne eigene Tradition, die zum geringsten Teil aus Badenern besteht, dafür Menschen aus dem ganzen Bundesgebiet und dem ehemals deutschen Osten umfaßt, die Not gezeigt, zumal uns kein einziger kirchlicher Raum zur Verfügung steht und wir die Gottesdienste im Treppenhäuser einer Schule halten. Diese Not hat uns dazu gezwungen, neue Wege zu suchen. Wenn die Mehrzahl der Gottesdienstbesucher vor dem Abendmahl den Gottesdienst verläßt, wenn die Jugend die Abendmahlsfeier als düster, verkrampft und starr bezeichnet und nur erlebt, daß einige ältere Menschen zum Abendmahl bleiben, und dann den Feiern fern bleiben, dann ist das eine ganz akute Not in der Gemeinde.

2. Wir sind nicht der Meinung, daß Uniformität in Sitten und Gebräuchen die Einheit unserer Landeskirche ausmacht. Wir glauben eher, daß in verschiedenen Formen nebeneinander die Vielfalt des gottesdienstlichen Lebens zum Ausdruck kommt.

3. Im vergangenen Jahr ist die veränderte Form des Abendmahls in unserer Gemeinde ausprobiert worden. Die Beteiligung ist um über 50 Prozent von 379 Gästen bei sechs Feiern im Jahr 1970 auf 1186 Gäste bei acht Feiern im Jahr 1971 gestiegen. Wir sind uns darüber im klaren, daß in gewissem Umfang auch der Gruppendruck eine Rolle spielt, wissen aber aus Gesprächen, daß es nicht viele betreffen kann. Dafür gibt es Gemeindeglieder, die extra aus der Stadtgemeinde zu unserer Abendmahlsfeier kommen, weil sie hier die Ruhe und Besinnung finden, die sie in der Form mit Altarumgang vermissen.

4. Gegen die Durchführung des Abendmahls in sitzender Form spricht kein theologisches Argument. Auch der liturgische Wegweiser von 1930 verweist in seiner Ablehnung der sitzenden Form nur auf die gemeinsame Ordnung in der Kirche.

5. Durch die Form ändert sich nichts am Abendmahlsverständnis. Es wird nicht zu einem innerweltlichen Gemeinschaftssymbol abgewertet, sondern bleibt das Mahl, in dem der Herr Jesus Christus gegenwärtig ist und die Vergebung der Sünden schenkt.

6. Die neue Form macht das Abendmahl nicht zu einer stummen Feier. Die Spendeworte und das seelsorgerliche Entlaßwort werden einmal für die ganze Gemeinde gesprochen. Während der Feier werden Psalmen und andere geistliche Lesungen gehalten, wenn nicht dem Charakter entsprechend Klavierstücke vorgetragen werden.

7. Durch die Beteiligung von zwölf Abendmahls Helfern wird das Bewußtsein des Dienstes in der Gemeinde gestärkt. Wenn auch bei Bedarf konfirmierte Jugendliche mit zum Austeilen eingesetzt werden, wachsen sie ganz selbstverständlich in kirchliche Dienste herein und die Jugend kann das Abendmahl als eine Feier auch für sie selbst verstehen.

8. Das Abendmahl hat unserer Meinung nach außer bei Gesamtgottesdiensten keinen öffentlichen Bekenntnischarakter. In einer eigenen Abendmahlsfeier, in der alle mit der gleichen Haltung versammelt sind, kann das Vortreten zum Altar nicht als ein öffentliches Bekenntnis angesehen werden.

Wenn Sie vielleicht diesem Antrag generell nicht zustimmen können, so bitten wir doch, uns in unserer Gemeinde einen Zeitraum zur Erprobung für die

neue Abendmahlsform freizugeben, nach dem wir der Synode Bericht erstatten können.

Anlage 1

Schreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 3. Juli 1972 an das Evang. Pfarramt und den Ältestenkreis der Pauluspfarre Emmendingen betr. Abendmahl

Liebe Herren und Brüder,
zum Schreiben des Pfarramts vom 12. Mai 1972 nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Der Beschluß widerspricht der derzeit geltenden Ordnung der Landeskirche, die ausdrücklich und mit guten Gründen an der „wandelnden Kommunion“ festhält, wobei offen bleibt, ob man um den Altar herumgeht oder vor dem Altar einen Kreis bildet. Besondere Jugendabendmahle bei Freizeiten und besondere Altenabendmahle bewegen sich außerhalb des Hauptgottesdienstes und sind insofern frei zu gestalten.

2. Die Landeskirche hat eine gemeinsame Ordnung, die als Zeichen der Gemeinsamkeit auch bei der Feier des Abendmahls ihren Sinn hat. Auch die Gemeinsamkeit in einem Kirchenbezirk im Blick auf benachbarte Gemeinden darf nicht außer acht gelassen werden.

3. Die dort eingeführte neue Form des Abendmahls mit dem Durchreichen von Brot und Kelch macht diese zu einem stummen Abendmahl. Es ist das Besondere des evangelischen Abendmahls, daß es nicht ohne Wort, nicht ohne Spendeformel ist als ständige Erinnerung an den Geber des Mahles, auch nicht ohne Entlassungswort als seelsorgerliches Geleit.

4. Seit der Reformationszeit gehört das Vorgehen zum Altar zum öffentlichen Bekenntnis. Solange sich das Abendmahl als Herrenmahl versteht und nicht lediglich als innerweltliches Gemeinschaftssymbol, wird es nicht erlaubt sein, den Bekenntnischarakter des Abendmahls zu verwischen.

Bei der neuen dort eingeführten Sitte kommen die unter 3 und 4 genannten Gesichtspunkte nicht ausreichend zur Geltung.

5. Es ist zu fragen, ob die Einführung eines neuen Brauches wirklich notwendig war. Daß die Zahl der Abendmahlsgäste zugenommen hat, braucht nicht unbedingt ein Argument für den neuen Brauch zu sein. Es könnte ebenso gut ein Gruppendruck vorliegen, weil sich niemand gern ausschließt.

6. Das von dort mit Recht erstrebte Ziel, den Gemeinschaftscharakter des Mahles mehr zu betonen, ließe sich auch auf anderem Weg unter Beibehaltung der in unserer Landeskirche geltenden Ordnung erreichen, z. B. durch größere Beteiligung der Ältesten bei der Austeilung der Elemente am Altar.

7. Wir sind sehr erstaunt zu erfahren, daß die neue Form seit eineinhalb Jahren praktiziert wird und daß der Ältestenkreis beschlossen hat, sie beizubehalten. Unsere Gemeinden gehören noch immer zu einer Landeskirche, die eine gemeinsame Ordnung hat und haben muß, von der man sich nicht ohne Not dispensieren kann. Darum bitten wir, den Beschluß noch einmal zu überdenken und evtl. einen diesbezüglichen Antrag an die Landessynode zu stellen, ohne deren Genehmigung eine gemeinsame Ordnung nicht durchbrochen werden kann.

Anlage 2

Stellungnahme des Bezirkskirchenrates Emmendingen zum Antrag der Pauluspfarre Emmendingen, das Abendmahl in sitzender Form feiern zu dürfen

Der Bezirkskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 29. September 1972 den Antrag der Pauluspfarre Emmendingen, „das Abendmahl während des Hauptgottesdienstes auch in sitzender Form“ durchführen zu dürfen, eingehend beraten. Er konnte sich den ablehnenden Bescheid des Evang. Oberkirchenrates vom 3. Juli 1972 und dessen Begründung nicht zu eigen machen.

Die in der Landeskirche in Baden übliche Form der „wandelnden Kommunion“, streng genommen mit Umgang um den Altar, wird schon lange in vielen Gemeinden landauf landab nicht mehr eingehalten, ein Vielerlei an abgewandelten Formen hat Eingang mit Zustimmung der Gemeinde gefunden. Das hat vielerorts zur Folge gehabt, daß die Zahl der Teilnehmer am Abendmahl besonders auch der Jugend im Wachsen begriffen ist.

Es gibt weder für die wandelnde Kommunion nach der Ordnung unserer Landeskirche, noch für die sitzende Form eindeutige theologische Begründungen aus dem NT. Auch ist zur Wahrung der Einheit der Christen keine einheitliche Ordnung vonnöten. Im Gegenteil, die verpflichtende Bindung an eine einheitliche Ordnung widerspricht geradezu dem reformatorischen Verständnis von Kirche nach CA Art. VII.

Der Bezirkskirchenrat verkennt nicht die Gefahr eines liturgischen Wildwuchses. Darum sollten die liturgischen Stücke uneingeschränkt verbindlich bleiben. Daran will auch der Antrag der Pauluspfarre Emmendingen nichts geändert wissen. Es geht lediglich um die Form der Austeilung der Elemente.

Der Bezirkskirchenrat ist deshalb der Meinung, bei Festhalten an der agendarischen Liturgie sollte die Form der Austeilung freigestellt werden. Allerdings sollten die Gemeinden verpflichtet sein, die für ihre räumlichen Verhältnisse und auch für die Zusammensetzung der Gemeinde sinnvollste Form zu finden, die den Empfang des Sakramentes auch in seiner äußeren Form als Mahl der Gemeinschaft mit Jesus Christus und untereinander am besten sichtbar zum Ausdruck bringt.

Zuweisung an den Hauptausschuß.

10. Antrag der Bezirkssynode Müllheim/Baden vom 24. 7. 1972 auf Änderung des Verfahrens zur Aufstellung des Haushaltsplanes

Um eine ordnungsgemäße Haushaltsführung zu gewährleisten, ist die Aufstellung der Haushaltspläne so rechtzeitig in die Wege zu leiten, daß die Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats zum Haushaltsplan vor Beginn des neuen Rechnungszeitraumes vorliegt.

Begründung: Die Haushaltsplanformulare wurden bisher vom Evang. Oberkirchenrat im 1. Quartal des neuen Haushaltszeitraums zugesandt. Wenn die Haushaltspläne nun sofort beraten werden, so können die meisten Kirchengemeinden sie erst im 2. Quartal zur Prüfung an den Evang. Oberkirchenrat einsenden. Diese Prüfung erfordert erfahrungsgemäß drei Monate und mehr. Das heißt, daß der Haushaltsplan frühestens in der zweiten Jahreshälfte und später beschlossen werden kann. Liegen noch Rückfragen vor, so weiß unter Umständen eine Kirchengemeinde am Jahresende noch nicht, über welches Haushaltsvolumen sie verfügen darf. Dieser Zustand macht eine ordentliche Haushaltsführung unmöglich. Der Antrag der Bezirkssynode Müllheim erwartet eine frühere Zusendung der Formulare und Aufstellung und Prüfung des Haushaltsplanes noch vor Beginn des neuen Rechnungszeitraumes.

Zuweisung an den Finanzausschuß.

11. Antrag des Amtes für Volksmission und Gemeindeaufbau der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. 7. 1972 auf Zuteilung eines Sitzes in der Landessynode

Aufgrund von Gesprächen mit dem Herrn Landesbischof und mit Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt unterbereite ich Ihnen und dem zuständigen Gremium der Landessynode die Bitte, den Leiter des Amtes für Volksmission und Gemeindeaufbau als ständigen Gast in die Landessynode zu berufen und ihm das Recht zu gewähren, im Plenum bei Verhandlungen über Fragen seines Aufgabenbereichs sich zu Wort zu melden und in den Ausschüssen mitzuarbeiten.

Begründung:

Die Landessynode hat sich oft genug mit Fragen des Gemeindeaufbaus und der Familienarbeit befaßt. Sie muß die Möglichkeit missionarischer Dienste für eine mobile Gesellschaft bedenken und darf die missionarische Dimension aller kirchlichen Dienste nicht aus dem Auge verlieren. Dafür kann die Anwesenheit des für diese Aufgaben beauftragten Mannes eine Hilfe bedeuten.

Für die Entscheidung über diesen Antrag mag der Hinweis dienlich sein, daß in fast allen Landeskirchen der Bundesrepublik die Leiter der volksmissionarischen Ämter offiziell der Landessynode angehören. In Hessen-Nassau und in der Pfalz sind die Leiter der Werke ständige Gäste der Landessynode. Die Pfalz will die „Konferenz der Werke“ verfassungsmäßig verankern und aus ihr einen Vertreter in die Landessynode entsenden. Im Rheinland war bisher der Leiter des volksmissionarischen Amtes berufenes Mitglied der Synode ohne Stimmrecht. Auch hier wird eine Änderung ähnlich der der Pfalz vorgenommen werden. In Hannover sind einige Leiter kirchlicher Werke berufene Vollmitglieder der Synode. In Hamburg bilden landeskirchliche Ämter eine Wahlkörperschaft und wählen einen Vertreter mit Sitz und Stimme in die Synode. Außerdem ist Pastor Waldemar Wilken berufenes Mitglied der Synode. Württemberg macht durch sein Urwahlrecht eine Ausnahme; der bisherige Leiter des volksmissionarischen Amtes war gewähltes Mitglied der Synode.

Die Genehmigung dieses Antrags würde eine Förderung der Arbeit bedeuten.

Zuweisung an den Rechtsausschuß.

12. Antrag des Evangelischen Bezirkskantorats Karlsruhe vom 30. 7. 1972 zur Bildung und Zusammensetzung der Liturgischen Kommission

Die Landessynode wolle beschließen, daß bei der Bildung der Liturgischen Kommission u. a. zwei Pfarrer und zwei Kirchenmusiker, welche die Konferenz der Bezirksvertrauenspfarrer für Kirchenmusik und der Bezirkskantoren aus ihrer Mitte gewählt hat, kooperiert werden.

Zuweisung an den Hauptausschuß*.

* In der Sitzung des Ältestenrates am 24. Oktober 1972 wurde beschlossen, diese Eingabe unmittelbar der im Laufe der Synodaltagung zu bildenden neuen Liturgischen Kommission zu übergeben.

13. Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Karlsruhe (Vorsitzender unser Konsynodaler Buchenau) vom 12. 9. 1972 auf Änderung des § 138 der Grundordnung

Der Evang. Kirchengemeinderat Karlsruhe beantragt, die Landessynode möge beschließen, daß § 138 Satz 1 der Grundordnung so geändert wird, daß es statt der Formulierung „Soweit in dieser Grundordnung oder in anderen kirchlichen Gesetzen oder in der Geschäftsordnung der Landessynode nichts anderes bestimmt ist, ...“ nur heißt: „Soweit in dieser Grundordnung oder in anderen kirchlichen Gesetzen oder in einer Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, ...“

Begründung:

Die jetzige Formulierung der Grundordnung zwingt jedes andere kirchliche Gremium zum gleichen Abstimmungsmodus, wie er für die Landessynode beschlossen ist. Aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen hält es der Kirchengemeinderat für ungunst, daß durch Stimmenthaltungen Anträge abgelehnt werden können, für die an und für sich eine klare Mehrheit besteht (Beispiel: 25 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen, 16 Stimmenthaltungen). Der Kirchengemeinderat möchte erreichen, daß für die Annahme eines Antrages einfache Stimmenmehrheit entscheidet und Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen. Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen ein Drittel der Zahl der Abstimmenden (Beispiel: 25 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 18 Stimmenthaltungen), soll entweder neu abgestimmt oder der Antrag an den entsprechenden Ausschuß zurückverwiesen werden. Dieser Abstimmungsmodus soll in der Geschäftsordnung für den Evang. Kirchengemeinderat Karlsruhe festgelegt werden.

Der Evang. Kirchengemeinderat Karlsruhe möchte durch diesen Antrag nicht das Abstimmungsverfahren der Landessynode ändern, sondern erreichen, daß es für seine Beratungen nach obiger Regelung freigegeben wird.

Zuweisung an den Rechtsausschuß.

14. Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Schiltach vom 12. 9. 1972 auf Änderung der Vorschriften für das Patenamnt (§ 141 GO)

Nach § 141 der Grundordnung soll für den Bereich der Kirchengemeinde Schiltach das Patenrecht nicht mit der Konfirmation, sondern am Ende der Christenlehrezeit verliehen werden.

Begründung:

1. Der kirchliche Unterricht in Konfirmandenunterricht und Christenlehre sollte mehr als Einheit verstanden werden, dessen zweiter Abschnitt (Christenlehre) auf die verantwortliche Mitarbeit in der Gemeinde hinzielt.

2. Da im Zuge der Entflechtung der Konfirmation das Abendmahl mit der Jugend schon vor der Einsegnung möglich ist, sollte der Schwerpunkt der Konfirmation weiter entlastet werden.

3. Der Antrag beabsichtigt, sowohl das Patenamnt wie die Christenlehre in ihrer Bedeutung zu heben.

Zuweisung an den Bildungsausschuß.

Und der letzte Punkt:

15. Antrag des Konvents der Badischen Theologiestudenten Göttingen vom 1. 9. 1972, das ist das, was Sie jetzt erhalten haben.

Der Göttinger Konvent hat auf seiner Sitzung am 28. Juni 1972 den von Kurt Anschütz vorgelegten Brief an den Herrn Landesbischof vom 27. Juni 1972 diskutiert. Er unterstützt die Intention des Briefes. Dieser Beschluß wurde von den Anwesenden bei einer Gegenstimme gefaßt.

Der Göttinger Konvent stellt folgenden weiterführenden Antrag an die Synode: Die Synode wolle beschließen:

„Die Synode beauftragt die entsprechenden kirchlichen Ämter mit der Erarbeitung von Vorschlägen, wie die Anregungen und Forderungen der Denkschrift der EKID aus dem Jahr 1969 ‚Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen‘ in den Gemeinden diskutiert und realisiert werden können.“

Geht an den Bildungsausschuß, wird aber im Hinblick auf den teilweisen Zusammenhang später im Plenum zeitlich nacheinander mit Ziffer 8 behandelt werden.

Soweit die Zuteilung.

VI.

Und ich darf jetzt gleich zu Punkt VI kommen und unseren Herrn Prälaten Dr. Bornhäuser bitten, seine

Erläuterungen zum Entwurf einer Stellungnahme zum Leuenberger Konkordienentwurf zu geben.

Prälat **Dr. Bornhäuser**: Herr Präsident! Verehrte Synodale! Die Reformation des 16. Jahrhunderts hat zur Bildung von Kirchen lutherischen und reformierten Bekenntnisses geführt. Bis heute leben die so entstandenen Kirchen weithin getrennt nebeneinander. Viele nehmen diese Trennung aus Gewohnheit oder Pietät als selbstverständlich hin. Zugleich wird aber immer dringender die Frage gestellt, ob diese Trennung evangelischer Kirchen heute noch nötig, gerechtfertigt und im Blick auf gemeinsame Probleme und Aufgaben verantwortbar ist. Auf diese Frage will der **Entwurf für eine Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa**, die sog. „**Leuenberger Konkordie**“ vom September 1971, eine Antwort geben.

Meine Aufgabe in dieser Stunde sehe ich in einem Dreifachen:

1. Ihnen zu schildern, wie es zu der Leuenberger Konkordie gekommen ist;
2. Ihnen anzudeuten, in welcher besonderen Lage sich unsere unierte badische Landeskirche gegenüber dem Entwurf der Leuenberger Konkordie befindet;
3. Sie in die Vorschläge einzuführen, die eine Arbeitsgruppe, die am 10. und 11. Juni im Auftrag der alten Synode getagt hat, der neuen Synode als Grundlage einer Stellungnahme zur Leuenberger Konkordie macht.

1. Wie ist es zur Leuenberger Konkordie gekommen?

Die Leuenberger Konkordie ist das Ergebnis von lutherisch-reformierten Gesprächen, die seit etwa 25 Jahren in verschiedenen Ländern, zuletzt auf gesamteuropäischer Ebene geführt worden sind. Zunächst waren diese europäischen Gespräche eine Sache von je 10 Professoren des Lutherischen und des Reformierten Weltbundes. Später wurden Vertreter von Kirchenleitungen und auch unierte Theologen zugezogen. In den Jahren 1968 bis 1972 fanden diese Gespräche auf dem Leuenberg statt, einer reformierten Heimstätte im Kanton Basel-Land.

Die Bezeichnung „Konkordie“ knüpft an die sog. Wittenberger Konkordie von 1536 an, die einzige zwischenkirchliche Vereinbarung, die Luther und Calvin im Blick auf eine von ihnen — bei aller sonstigen Lehrverschiedenheit — mögliche Abendmahlsgemeinschaft unterschrieben haben. Mit diesem Ausdruck „Konkordie“ — im Deutschen vielleicht am zutreffendsten mit „Vereinbarung“ oder „Übereinkunft“ wiedergegeben — ist das Problem, um das heute in vielen Äußerungen kirchlicher Persönlichkeiten des In- und Auslandes gerungen wird, bereits anvisiert: es geht nicht um ein Verwischen geschichtlich gewordener bekenntnismäßiger Konturen, sondern um eine Suche nach einer Übereinkunft, die gegenseitige Kirchengemeinschaft zwischen Lutheranern und Reformierten möglich macht.

Die Gespräche, die zur Leuenberger Konkordie führten, verliefen in drei Phasen:

Die erste begann 1955 in Davos. Sie blieb noch in einer gewissen Unverbindlichkeit. Eine zweite Phase waren Gespräche, die in den Jahren 1964 bis 1967 in Bad Schauenburg, einem kleinen Ort ebenfalls in der Nähe von Basel, stattfanden. Hier gelang es, gemeinsame Sätze zu wichtigen Lehrpunkten — nämlich Wort Gottes, Gesetz, Bekenntnis — zu finden. Eine Übereinstimmung wurde zwar nicht erreicht, war auch nicht zu erwarten, aber die Gemeinsamkeit als so beträchtlich erkannt, daß alle Beteiligten die noch bestehenden Unterschiede als nicht kirchentrennend ansahen.

Die Ergebnisse von Bad Schauenburg wurden den europäischen evangelischen Kirchen vorgelegt. Diese äußerten sich fast alle zustimmend und ermutigten die Teilnehmer, auf dem beschrittenen Wege fortzufahren.

Die Leuenberger Gespräche (1968—1971) bezogen sich nicht auf weitere Kontroverspunkte. Man war überzeugt, daß auch in ihnen eine genügend große Übereinstimmung gefunden werden könnte. Deshalb wandte man sich dem Thema „Kirchentrennung und Kirchengemeinschaft“ zu und untersuchte es neutestamentlich und kirchengeschichtlich in eingehenden Vorträgen und Diskussionen. Gegenüber den inzwischen auf deutschem Boden veröffentlichten „Frankfurter Thesen“ zur Kirchengemeinschaft vom 4. Mai 1970, die stark, fast ausschließlich dogmatisch formuliert waren, unterstrichen die Leuenberger Überlegungen in ihrer breiteren Form den Gesichtspunkt der geschichtlichen Entwicklung in bezug auf alle Bekenntnisaussagen und brachten auch den nicht

zu unterschätzenden Einfluß nichttheologischer Faktoren auf diese Entwicklung zum Anschlag.

In aller Kürze gebe ich einen Überblick über den Inhalt des Konkordienentwurfs. Er beginnt mit einer Präambel, die den erreichten Konsensus kurz beschreibt. In einem ersten Teil werden die seit dem 16. Jahrhundert erfolgten Veränderungen geschildert und die heutige kirchliche Situation aufgezeigt. Der entscheidende Satz lautet: „Die Kirchen haben gelernt, das grundlegende Zeugnis der reformatorischen Bekenntnisse von ihren geschichtlich bedingten Denkformen zu unterscheiden und es im Blick auf die Herausforderungen der Gegenwart in neuer Gestalt aufzunehmen.“

Der zweite Teil beschreibt das gemeinsame Verständnis des Evangeliums. Seine Überschrift lautet: „Die Rechtfertigung als die Botschaft von der freien Gnade Gottes.“ Es folgt ein Abschnitt über die Verkündigung, die Taufe und das Abendmahl. Das letztere Lehrstück wird noch einmal im dritten Teil behandelt. Dort wird gezeigt, daß die Verwerfungen, die die Väter im 16. Jahrhundert vollzogen, zwar nicht als unsachgemäß bezeichnet werden, daß sie aber heute die Lehre des Partners nicht mehr betreffen und somit kein Hindernis für die Kirchengemeinschaft darstellen. Im Unterschied zu diesen jetzt überwundenen theologischen Faktoren werden Unterschiede im Blick auf die Gestaltung des Gottesdienstes, die Ausprägungen der Frömmigkeit und die kirchlichen Ordnungen ausdrücklich als nicht kirchentrennend erklärt.

Der vierte Abschnitt beschäftigt sich mit der Herstellung und Verwirklichung der Kirchengemeinschaft. Der grundlegende Satz lautet: „Mit der Kirchengemeinschaft zwischen den bekenntnisverschiedenen Kirchen wird die im 16. Jahrhundert entstandene und bis heute andauernde Trennung aufgehoben, Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewährt und eine möglichst große Gemeinsamkeit im Zeugnis und Dienst an der Welt erstrebt.“ Die Aufgaben, die die Verwirklichung der Kirchengemeinschaft stellt, werden in vier Punkten gesehen: Zeugnis und Dienst, theologische Weiterarbeit, organisatorische Folgerungen und ökumenische Aspekte.

Die zunächst vorwiegend unter Theologen bekannten Thesen gerieten stärker in das Licht der deutschen kirchlichen Öffentlichkeit dadurch, daß man vielerorts — und gerade auch bei Lutheranern — der Meinung war, sie eigneten sich dazu, eine gemeinsame Basis für eine neue Fassung der Grundordnung der EKD zu werden.

Dem Entwurf der Leuenberger Konkordie ist ein Anschreiben an alle beteiligten Kirchen angefügt mit der Bitte, zu ihm Stellung zu nehmen und Änderungswünsche vorzubringen, falls die Kirchen solche für notwendig halten. Dies soll bis zum 1. März 1973 geschehen, dann wird von einem Fortsetzungsausschuß entschieden werden, ob erneut eine Vorversammlung einzuberufen ist, oder ob der Fortsetzungsausschuß den endgültigen Text der Konkordie fertigstellen kann, der dann von den einzelnen Kirchen unterzeichnet werden soll.

Soweit die kurze Einführung in die Entstehungsgeschichte der Leuenberger Konkordie.

2. Ich versuche nun zweitens anzudeuten, in welcher besonderen Lage sich unsere badische Landeskirche bzw. diese Synode gegenüber dem Entwurf der Leuenberger Konkordie befindet.

Im vergangenen Jahr hat unsere Landeskirche das Jubiläum der Badischen Union begangen. Vor 150 Jahren haben unsere Väter einen ähnlichen Schritt, wie er jetzt auf europäischer Ebene vollzogen werden soll, gewagt. Lutheraner und Reformierte sind damals im Gebiet des Großherzogtums Baden nicht nur eine Kirchengemeinschaft miteinander eingegangen, sondern haben eine Union geschlossen, in der Übereinstimmung in den wichtigsten Punkten der Lehre möglich war.

Unsere neue Grundordnung sagt im § 2: „Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen. Mit ihm sucht sie die Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften. Als Unionskirche weiß sie sich dabei verpflichtet, kirchentrennende Unterschiede zu überwinden und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen.“ Ein grundsätzliches Ja zur Leuenberger Konkordie liegt also in der Linie der Grundordnung unserer Landeskirche.

Wir könnten es uns nun leicht machen und uns der Erklärung anschließen, die die Theologische Kommission der Arnoldshainer Konferenz erarbeitet hat. Sie begrüßt in einer verhältnismäßig knappen Stellungnahme den Leuenberger Entwurf, unterstreicht einige seiner Sätze und bittet um Berücksichtigung von zwei Änderungswünschen. Zudem sind vermutlich viele von Ihnen, verehrte Synodale, der Meinung, es handle sich hier um einen, von der Gemeinde her gesehen, in der evangelischen Christenheit längst fälligen, ja überfälligen Schritt. Dieser Eindruck entspricht dem, was die Leuenberger Gesprächsteilnehmer bereits im Jahre 1970 in dem Satz ausgesprochen haben: „Jede Bemühung um die Herstellung von Kirchengemeinschaft muß davon ausgehen, daß die Mehrzahl lutherischer und reformierter Christen Europas bereits in einer so engen Gemeinschaft leben, daß sich bei ihnen das Bewußtsein für die Trennung weitgehend verloren hat.“

Die letzte Tagung der vorigen Synode hat eine Arbeitsgruppe beauftragt, eine eigene Stellungnahme der badischen Landeskirche vorzubereiten. Nach anfänglich breiter Zustimmung haben vorwiegend lutherische Theologen in der Bundesrepublik und über sie hinaus auch in Skandinavien Bedenken gegenüber dem Entwurf geäußert. Sie befürchten, das Bekenntnis könne durch die Unterzeichnung der Konkordie an Bedeutung verlieren. Hier werde eine neue Union, eine, wie Landesbischof Dietzfelbinger sich neulich ausdrückte, „Union über alle Unionen“ angestrebt. Hinter solchen Äußerungen steht die vielleicht nicht ausgesprochene, aber im stillen gehegte Vermutung, durch eine Union sei ein Substanzverlust an Bekenntnisbindung zu befürchten.

Aus diesem Grunde erscheint es uns notwendig, durch eine eigene badische Stellungnahme deutlich zu machen: es liegt uns gerade als einer unierten Kirche daran, daß der Entwurf von Leuenberg in dem, was er sagt, eine lehrmäßig möglichst ausgereifte Gestalt erhält. Wir wollen dadurch dazu mit-helfen, die vielerorts gegenüber der Leuenberger Konkordie geäußerten Bedenken zu beheben.

3. Ich komme zum dritten Teil. In gebotener Kürze möchte ich Sie in die Vorschläge einführen, die die Arbeitsgruppe der Synode macht. Dieser Arbeitsgruppe gehörten von der alten Synode Prof. D. Brunner, die Pfarrer Hellmut Rave und Wolfgang Schneider und Oberstaatsanwalt Rolf Herzog an. Von der neuen Synode konnten Frau Helga Gramlich, Herr Dr. Eckart v. Kirchbach und Pfarrer Gerhard Koch gewonnen werden. Außerdem arbeitete dankenswerterweise Professor Dr. Marc Lienhard, Straßburg, einer der beiden Vorsitzenden des Leuenberger Fortsetzungsausschusses, mit.

Ich bitte Sie nun, den Entwurf, der Ihnen zugegangen ist, zur Hand zu nehmen.

In I. ist unsere grundsätzliche Zustimmung zu der Absicht, dem Aufbau und den Grundlinien des Leuenberger Entwurfs ausgesprochen.

Unter II. finden Sie — nach einer Bemerkung über die sprachliche Gestalt der Konkordie — eine Reihe von Änderungsvorschlägen. Sie sind nicht alle gleich gewichtig. Deshalb werde ich sie nicht Punkt für Punkt erläutern.

Ich wende mich zunächst den sachlichen Änderungsvorschlägen zu. Die Präzisierungsvorschläge lehrmäßiger Art und die mehr sprachlichen Verbesserungsvorschläge können kürzer behandelt werden.

Zunächst also sachliche Änderungsvorschläge:

Zu Punkt 1 schließen wir uns einer Anregung der Arnoldshainer Konferenz an. Sie sagt: „Wir halten die Erwähnung von Leid und Schuld, die aus der Trennung der Kirchen entstanden sind, wie sie jetzt in den Anschriften der beiden Vorsitzenden der Leuenberger Vorversammlung vom 24. 9. 1971 — also außerhalb des eigentlichen Wortlautes des Entwurfes — enthalten ist, nicht für ausreichend. Wir sind der Meinung, daß eine Aussage dieses Inhalts in eine Präambel des Konkordientextes aufgenommen werden sollte.“

Wichtig war uns weiter, daß Punkt 14 über die Taufe zutreffender formuliert wird. Zwei Hinweise erscheinen unerlässlich: a) daß die Taufe mit Wasser vollzogen wird, und b) daß eine Wiedertaufe ausgeschlossen ist.

Aus der Diskussion, die auf dem Leuenberg über diesen Punkt stattgefunden hat, ist bemerkenswert, daß die Lutheraner darauf drängten, hier einen Satz über die Kindertaufe einzubringen. Dieser Satz blieb im endgültigen Text angesichts der auf breitem Raum im Gang befindlichen Taufdebatte unberücksichtigt. Dafür erscheint unter den nicht-kirchentrennenden Unterschieden, die durch kontinuierliche Lehrge-

spräche aufzuarbeiten sind, der wichtige Punkt: „Taufpraxis“.

Zu Punkt 31. Der Entwurf der Leuenberger Konkordie spricht in Teil II das gemeinsame Verständnis des Evangeliums, in Teil III die Übereinstimmung angesichts der Lehrverurteilungen der Reformationszeit aus. Diese beiden Teile werden zusammengefaßt in den Punkten 31 und 32 des Entwurfs. Es erscheint vor allem Prof. D. Brunner unbedingt erforderlich, daß der Punkt 31 lautet: „Die unterzeichnenden Kirchen stimmen im Verständnis des Evangeliums, wie es im Teil II und Teil III Ausdruck gefunden hat, überein.“ Die ausführliche Begründung hierfür finden Sie in dem Ihnen zugegangenen Aufsatz von Prof. D. Brunner aus den „Lutherischen Monatsheften“ V/72 „Zustimmung wäre möglich“. Als Teilnehmer an den Leuenberger Gesprächen muß ich allerdings erklären, daß es den Verfassern des Entwurfs ferngelegen hat, den Lehrgehalt von Teil III aus der die Kirchengemeinschaft begründenden Lehrübereinstimmung auszuscheiden. Es trifft zu, daß die in Teil III gemachten Aussagen wesentlich zum Verständnis des Evangeliums hinzugehören. Es muß jedoch betont werden, daß es außer dem, was in Teil III steht, weitere Grundaussagen des Evangeliums — etwa die Dreieinigkeit — gibt, die im Text der Leuenberger Konkordie nicht erwähnt sind. Die Leuenberger Konkordie ist — das muß immer wieder gesagt werden — kein Bekenntnis, sondern eine Lehrübereinkunft und braucht daher nicht auf Vollständigkeit aus zu sein. Nachdem dies deutlich gemacht ist, erklären wir, daß der Einfügung der Worte „und Teil III“ in Punkt 31 durchaus nichts im Wege steht.

Zu Punkt 33. Hier wird eine gewisse Engführung des Entwurfs zur Leuenberger Konkordie sichtbar. Bereits in den Leuenberger Gesprächen wurde der Vorschlag gemacht, dort zu formulieren, „die unterzeichnenden Kirchen erkennen einander als Glieder der Kirche Jesu Christi an“, also nicht, wie es im Text jetzt heißt „als Kirche Jesu Christi“ an. Damit würde deutlicher, daß die Kirche Jesu Christi größer ist als die sich gegenseitig anerkennenden Kirchen der Leuenberger Konkordie. Art. 2 des Entwurfs der Grundordnung der EKD formuliert hier zutreffend: „Die EKD bekennt sich zu Jesus Christus als dem einen Herrn der einen heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche“ (Singular!), „zu der Er die Kirchen“ (Plural!) „und Christen aller Länder, Völker und Rassen beruft.“

Denkt man von dieser Sicht her, so legt sich nahe, in Punkt 34 und in der Überschrift von Teil IV das Wort „hergestellt“ durch „festgestellt“ zu ersetzen. Im Grunde sind nicht wir es, die die Kirchengemeinschaft herstellen, wir entdecken, daß sie möglich ist. Gewiß handelt es sich in Teil IV um die rechtlichen Konsequenzen aus Teil I bis III, aber Anerkennung eines Tatbestandes und Rechtsakt lassen sich nicht voneinander trennen. Ein katholischer Gutachter weist mit Recht darauf hin, daß das Beischieben der Kommission „Lutherisch-Reformiertes Gespräch“ zu den Thesen vom 4. Mai 1970 davon

spricht, daß die Konkordie „es ermöglicht, zwischen den Kirchen, die den in diesen Thesen formulierten Konsensus anerkennen, Kirchengemeinschaft festzustellen“.

Zu dem letzten Satz von Punkt 33 — ich greife noch einmal auf ihn zurück — muß erläuternd bemerkt werden: Unter Interkommunion versteht man die Zulassung von Gliedern verschiedener Bekenntnisse zur Mahlfeier. Interzelebration meint die gemeinsame Verwaltung und gegenseitige Vertretung bei der Mahlfeier durch Amtsträger verschiedener Konfessionen.

Zu Punkt 37. Auch die Freikirchen haben sich mit dem Leuenberger Entwurf beschäftigt. Das führte Pfarrer Rave zu dem — nach unserer Zusammenkunft eingebrachten — Vorschlag, daß an den vorgesehenen Lehrgesprächen auch die nicht-reformatorischen Kirchen beteiligt werden sollten. Sind damit die Freikirchen gemeint, so wäre ein solcher Satz möglich. Wenn jedoch, wie ich vermute, unter „nicht-reformatorische Kirchen“ vorzugsweise Kirchen katholischer Prägung verstanden werden, so müßte etwa formuliert werden: „Diese Lehrgespräche müßten auch den nicht-reformatorischen Kirchen offenstehen.“ Sachlich würde ein solcher Satz jedoch wohl besser im letzten Abschnitt des Konkordienentwurfs „Ökumenische Aspekte“ untergebracht. Die württembergische Landessynode hat vorgeschlagen, als Ziffer 49 neu einzuführen: „Auf Grund ihrer geschichtlichen Herkunft sehen sie“ — die reformatorischen Kirchen — „eine besondere Verpflichtung, den Dialog mit der römisch-katholischen Kirche zu führen.“ Die bisherige Ziffer 49 folgt dann als Ziffer 50.

Ich bin wieder etwas vorausgeeilt. Zurück zu Punkt 38. Die Streichung des Wortes „überprüft“ wurde bereits während der Leuenberger Gespräche mehrmals beantragt. Wir schließen uns auch hier dem Votum der Arnoldshainer Konferenz an, die begründet, dies Wort „könnte so verstanden werden, als werde das zum Ausdruck gebrachte gemeinsame Verständnis des Evangeliums gleichzeitig wieder in Frage gestellt“.

Zu den Präzisionsvorschlägen lehrmäßiger Art kann ich mich kürzer fassen. Sie betreffen die Punkte 9, 10, 16, 19, 21 und 22. Es handelt sich in der Mehrzahl um Vorschläge, die Prof. D. Brunner eingebracht hat, und deren Überzeugungskraft sich die Arbeitsgruppe nicht verschloß. Sie finden die Begründung für die meisten dieser Vorschläge in dem schon genannten Aufsatz von Prof. D. Brunner „Zustimmung wäre möglich“. Es muß freilich noch einmal unterstrichen werden, daß die Leuenberger Konkordie kein Bekenntnis sein will und von daher gesehen keine Vollständigkeit ihrer theologischen Aussagen anstrebt. Deshalb ist nicht abzusehen, ob alle diese Präzisionsvorschläge, die in ähnlicher Weise auch von anderer Seite erfolgen, in den endgültigen Wortlaut der Leuenberger Konkordie Eingang finden werden, der ja von einer Vielzahl von Kirchen gebilligt werden muß. Um ihres theologischen Gewichtes willen leiten wir sie jedoch dem

Fortsetzungsausschuß zu, der die Aufgabe hat, den endgültigen Wortlaut festzulegen.

Um sprachliche Verbesserungsvorschläge und geringfügige Verbesserungen und Änderungen handelt es sich in den Punkten 2, 4, 17, 25, 36 bis 38, 39 und 41. Sie erklären sich im wesentlichen selbst.

In Punkt 36 ist vom Malta-Dokument die Rede. Es handelt sich dabei um den Schlußbericht einer gemeinsamen theologischen Studienkommission, die von dem Vatikanischen Sekretariat zur Förderung der Einheit unter den Christen und dem Generalsekretariat des Lutherischen Weltbundes einberufen wurde. Dieses Dokument mit der Überschrift „Das Evangelium und die Kirche“ zeigt, daß heute das Gespräch über die Lehre nicht nur mit den lutherischen und reformierten Kirchen, sondern darüber hinaus geführt wird. Es muß allerdings bemerkt werden, daß es sich bei „Das Evangelium und die Kirche“ um kein kirchen-offizielles Dokument handelt. Der wichtigste Satz aus Abschnitt 40 des Malta-Dokuments, auf den hier verwiesen wird, lautet: „Die Kirche muß sich stets bewußt bleiben, daß der Sieg Christi in der Welt und über die Welt noch verborgen ist und daß ihr Zeugnis für Christi Veröhnungswerk darin bestehen muß, daß sie seine Leiden teilt und gegen die Kräfte des Bösen in dieser im Vergehen begriffenen Zeit kämpft.“

Ausdrücklich aufmerksam mache ich auf den letzten Abschnitt unseres Vorschlages: „Aussagen über das Amt“ — die sich übrigens im Malta-Dokument finden — „werden im Konkordienentwurf vermißt.“ Dies ist ein empfindlicher Mangel. Die Frage des Amtes — in einem Vorentwurf zur Konkordie ausdrücklich erwähnt — ist bei der Erstellung des endgültigen Entwurfes nicht mehr behandelt worden. Es fehlte dazu die Zeit. Hier ist der Entwurf — nach dem offenen Eingeständnis der Teilnehmer an den Leuenberger Gesprächen — unfertig geblieben und muß ergänzt werden. Die Hoffnung darauf, daß die Leuenberger Konkordie „der Begegnung und Zusammenarbeit mit anderen Kirchen einen neuen Anstoß geben werde“, wie sie im letzten Abschnitt „Ökumenische Aspekte“ ausgesprochen ist, erscheint wenig aussichtsvoll, wenn die Konkordie keinerlei Aussagen über das kirchliche Amt macht.

Hier ist jedoch darauf hinzuweisen, daß der Leuenberger Konkordienentwurf sich als einen Anfang versteht. Punkt 37 sagt: „Die im Zentralen gewonnene Übereinstimmung verpflichtet die Kirchen, in kontinuierliche Lehrgespräche einzutreten.“ Das Thema „Amt und Ordination“ ist für solche Lehrgespräche eine vordringliche Aufgabe.

Ich komme zurück auf die eingangs nur kurz gestreifte Bemerkung zur Sprache der Konkordie. Sie lautet: „Unter der Voraussetzung, daß die Adressaten in erster Linie die mit Verkündigung und Unterweisung beauftragten Diener der Kirche sind, kann die sprachliche Gestalt der Konkordie akzeptiert werden.“ „Diesen“ — nämlich den Dienern der Kirche — „fällt dann aber eine wichtige Übersetzungsaufgabe zu, da die Reichweite der Konkordie nicht auf diesen Kreis beschränkt bleiben sollte.“

Verehrte Synodale, als Sie von dem für diese Tagung übersandten Material zur Leuenberger Konkordie Kenntnis nahmen, hat vermutlich mancher unter Ihnen gedacht: „Das sind dogmatische Haarspaltereien. Mit denen sollen sich die Theologen befassen!“ Der Weg durch die Vorschläge, die unsere Arbeitsgruppe macht, ist Ihnen wohl nicht weniger beschwerlich und steinig vorgekommen. Indessen genügt es nicht, faktisch miteinander in Kirchengemeinschaft zu leben. Kirchengemeinschaft, das heißt in diesem Falle Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft, müssen auch lehrmäßig verantwortet werden. Die Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung ist — wie bereits erwähnt — ein entscheidender positiver Faktor in den Überlegungen, die zu der Leuenberger Konkordie geführt haben. Wir können nicht, wie die Leuenberg ablehnenden Ratzeburger Thesen eines kleinen Kreises lutherischer Theologen es tun, unsere kirchliche Gegenwart letztlich nur vom Standpunkt der Theologie des 16. Jahrhunderts aus betrachten. Die Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung bedeutet jedoch gleichzeitig auch so etwas wie eine Last, weil wir uns mit der sprachlichen Gestalt früherer Glaubensaussagen auseinanderzusetzen haben.

Den Gemeinden muß die Bedeutung der Leuenberger Konkordie in ihre Sprache übersetzt werden. Den Laien unter Ihnen, verehrte Synodale, fällt hier eine Mittelstellung zu. Es wird Ihnen zugemutet, sich mit dem Wortlaut der Konkordie selbst zu befassen. Das soll in den Beratungen der Ausschüsse geschehen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe, soweit sie hier anwesend sind, stehen Ihnen dabei selbstverständlich zur Verfügung.

Ich fasse zusammen:

1. Die Arbeitsgruppe begrüßt das dynamische Verständnis von Kirchengemeinschaft, das der Konkordienentwurf entwickelt. Würden Kirchengemeinschaft und Bekenntnisgemeinschaft gleichgesetzt, so wäre selbst der kleine Schritt nach vorne, den der Entwurf darstellt, unmöglich. Diese Klammer, Kirchengemeinschaft = Bekenntnisgemeinschaft, ist in dem Leuenberger Gespräch bewußt gelöst worden. Stattdessen wird eine Übereinstimmung in einem fundamentalen Verständnis des Evangeliums als Voraussetzung für eine Kirchengemeinschaft als ausreichend erachtet. Daß diese Übereinstimmung im fundamentalen Spannungen nicht aus-, sondern einschließt, ist am deutlichsten aus Punkt 40 ersichtlich, wo ausdrücklich auf „Tendenzen theologischer Polarisierung“ hingewiesen wird, mit denen sich die reformatorischen Kirchen heute auseinandersetzen müssen. „Die damit verbundenen Probleme“ — so heißt es dort — „greifen weiter als die Lehrdifferenzen, die einmal den lutherisch-reformierten Gegensatz begründet haben.“

2. Mit dem Theologischen Ausschuß der Arnolds-hainer Konferenz und mit der württembergischen Landessynode — auch noch mit ändern; aber diese beiden habe ich gerade vorliegen — ist die Arbeitsgruppe der Ansicht, daß eine erneute Einberufung einer Vorversammlung nicht notwendig ist. Sie

empfiehlt Ihnen, die von ihr gemachten Änderungs-vorschläge zu überprüfen, im übrigen aber dem Entwurf der Leuenberger Konkordie grundsätzlich zuzustimmen.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Prälat Dr. Bornhäuser, wir sind Ihnen in zweifacher Hinsicht zu großem Dank verpflichtet: erstens für Ihre Bereitschaft, uns diesen Einführungsvortrag zu halten, und zweitens für Ihre ausführliche und gründliche Berichterstattung, die es uns allen sowohl in den beiden Ausschüssen als auch hier im Plenum sicherlich sehr erleichtern wird, die gesamte Aufgabe zu überprüfen und sehr wahrscheinlich auch — so wie Sie es am Schluß ausdrückten — unsere Zustimmung zu geben. Recht herzlichen Dank!

Ich darf nun die Ausschüsse — Hauptausschuß und Rechtsausschuß — bitten, diese Ausführungen ganz besonders mit in die Beratungen aufzunehmen. Deshalb meine Frage: Können wir das Referat verteilen?

Prälat **Dr. Bornhäuser**: Selbstverständlich! Ich habe es allerdings noch nicht vervielfältigen lassen.

Prälat **Dr. Angelberger**: Der Umdruck wird Ihnen, meine Damen und Herren, in Bälde zugehen.

VII.

Wir kommen zu Punkt VII der Tagesordnung: Verschiedenes. — Zunächst hat Herr Dr. Gessner das Wort.

Synodaler **Dr. Gessner**: Gemäß § 7 der Geschäftsordnung der Synode ist ein Ältestenrat zu bilden. Dieser hat nach dem Text des § 7 die Aufgabe, gemeinsam mit dem Präsidenten eine freie Verständigung über wichtige Fragen der Geschäftsbehandlung und über Wahlen zu ermöglichen. Weiterhin heißt es in § 7: „Der Ältestenrat wird vom Präsidenten nach Bedarf zusammengerufen. Das Ergebnis der Beratungen des Ältestenrates wird vom Präsidenten der Synode nach freiem Ermessen bekanntgegeben.“

In der Praxis ist es im wesentlichen so, daß der Ältestenrat vor den Tagungen zusammentritt und den Gang der Tagung in den wichtigsten Punkten festlegt, auch den Vorschlag über die Zuweisung der Eingänge an die einzelnen Ausschüsse, die vom Präsidenten bestens vorbereitet und durchdacht ist.

Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und fünf weiteren Mitgliedern, die von der Synode zu wählen sind.

Hierzu hat nun das kombinierte und erweiterte Präsidium in der Sitzung vorhin in der großen Pause Vorschläge ausgearbeitet, und ich bin beauftragt, Ihnen diese Vorschläge, d. h. die Namen der Synodalen, die vom Präsidium vorgeschlagen werden, bekanntzugeben. Es sind dies — in alphabetischer Reihenfolge — die Synodalen

Dr. Harald Bilger,
Dr. Helga Gilbert,

Fritz Häffner,
Oberin Lieselotte Hofmann,
Kurt Klauß,
Hermann Kobler,
Dieter Oloff und
Günther Wenk.

Der Vorschlag umfaßt also acht Namen. Zu wählen sind fünf Synodale.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es steht selbstverständlich frei, weitere Vorschläge zu machen und auch bei der Ausfüllung des Stimmzettels noch andere Namen mit aufzunehmen.

Die Mitglieder des gemischten Gremiums waren der Ansicht, daß wir Sie bitten sollten, die Wahl heute durchzuführen, damit die Arbeit voll in Gang gesetzt werden kann.

(Zuruf: Wäre es möglich, daß die vorgeschlagenen Damen und Herren sich vorstellen?)

— Das kommt; wir müssen zuerst wissen, ob es heute geht. Sind Sie damit einverstanden, daß wir die Wahl jetzt durchführen?

(Zustimmung)

— Danke schön. Dann bitte ich die Kandidaten, sich vorzustellen. — Herr Dr. Bilger, würden Sie bitte vortreten.

Synodaler **Rauer**: Ich möchte die Frage stellen, ob es verfahrensmäßig möglich ist, die Wahl jetzt durchzuführen. Einige Synodale fehlen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir sind beschlußfähig.

Darf ich jetzt Herrn Dr. Bilger bitten.

Synodaler **Dr. Bilger**: Meine Damen und Herren, ich bin genauso überrascht von der Nominierung wie Sie. Ich habe sie gleichzeitig mit Ihnen erfahren. Nun habe ich ja vorhin schon gelernt, was man hier tun muß: sagen, wie groß man ist, daß man verheiratet ist und drei Kinder hat — in meinen Falle. Ich bin Ingenieur, habe meinen Doktor in Betriebswirtschaft, bin im kirchlichen Rahmen seit 18 Jahren tätig. Ich war schon 18 Jahre Kirchengemeinderat, war Bezirkskirchenrat und bin seit einigen Jahren Mitglied in verschiedenen Ausschüssen der EKD, die sich mit Entwicklungsdiensten befassen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. — Frau Dr. Gilbert, bitte.

Synodale **Frau Dr. Gilbert**: Ich bin Hausfrau, Jahrgang 1932, Mutter von drei Kindern. Von der Ausbildung her bin ich Juristin, habe aber nach dem Assessorenexamen meine volle Berufstätigkeit aufgegeben und nehme jetzt nur einen schmalen Lehrauftrag an der Fachhochschule für Ingenieure in Karlsruhe wahr. Ich bin schlichtes, wenn auch kritisches Gemeindeglied, von kirchlichen Ämtern unbelastet, bin Neuling in der Synode und habe diese Aufgabe gern übernommen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Auch Ihnen sei Dank. — Herr Häffner, bitte.

Synodaler **Häffner**: Ich bin Gemeindepfarrer in Schönau bei Heidelberg (Odenwald), bin zum zweiten Male hier in der Synode, Familienvater, habe

sechs Kinder. Ich bin gern in der Synode, arbeite im Rechtsausschuß mit.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. — Frau Oberin Hofmann, bitte.

Synodale **Oberin Hofmann**: Lieselotte Hofmann. Ich war 19 Jahre Diakonisse im Kurhessischen Diakonissenhaus in Kassel, wurde 1965 nach Mannheim berufen und bin seit dem Advent 1965 Oberin des Diakonissenhauses Mannheim.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. — Herr Klauß, bitte!

Synodaler **Klauß**: Es ist offenbar schwer, seinem Schicksal zu entgehen.

(Heiterkeit)

Neben den Dingen, die ich vorhin genannt habe, meiner beruflichen Tätigkeit, bin ich stark in der Jugendarbeit engagiert. Ich bin Vorsitzender des Christlichen Vereins junger Männer Karlsruhe, bin auch in der Gemeindearbeit tätig, helfe dort seit Jahren in der Christenlehre für unseren gesundheitlich angeschlagenen Pfarrer, leite einen Jugendkreis und bin lange Jahre Vertreter der evangelischen Jugend Karlsruhe im Stadtjugendausschuß und Jugendwohlfahrtsausschuß gewesen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Auch Ihnen herzlichen Dank. — Bitte, Herr Kobler vom Hochrhein!

Synodaler **Kobler**: Wie der Herr Präsident sagte, bin ich vom Hochrhein, Dekanat Hochrhein, das erst vor zweieinhalb Jahren installiert wurde. Aus diesem Grunde bin ich erst seit zweieinhalb Jahren in der Synode, nun also zum zweiten Mal. Ich bin im Finanzausschuß. Studium: Volkswirtschaft. Leiter einer Volksbank. — Das ist keine Schleichwerbung. — Verheiratet, vier Kinder.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. — Herr Oloff, bitte!

Synodaler **Oloff**: Seit dreieinhalb Jahren Gemeindepfarrer in Achern, Bezirk Baden-Baden, Jahrgang 1941. Ich arbeite im Bildungsausschuß mit.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. — Nun darf ich noch Herrn Wenk bitten.

Synodaler **Wenk**: Also: ich bin überrascht,
(Heiterkeit)

möchte aber deswegen nicht kneifen. — Ich komme aus dem Bezirk Schopfheim, bin kaufmännischer Geschäftsführer in einem Industrieunternehmen mit 500 Beschäftigten. Hierher bin ich als Außenseiter gekommen, sehe aber eine große Aufgabe, die ich gern wahrnehme.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Werden noch irgendwelche Fragen gestellt? — Fräulein Gramlich!

Synodale **Fräulein Gramlich**: Ich verstehe nicht Herrn Wenks Bemerkung, er sei als „Außenseiter“ gekommen.

Synodaler **Wenk**: Das heißt, daß ich mich nicht „hochgedient“ habe.

(Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Also waren Sie damals überrascht und sind heute überrascht.

(Synodaler **Wenk**: Genau so)

Noch Fragen? — Keine Fragen mehr. Dann darf ich bitten, fünf Namen auf das orangene Blatt zu setzen.

Zwischendurch eine Mitteilung: Die Ausschüsse beginnen heute nachmittag 15.30 Uhr mit ihren Arbeiten, und zwar so wie gestern eingeteilt, mit Ausnahme des Bildungsausschusses, der sich im Besprechungszimmer 2, also nicht in der Schwarzwaldstube, treffen wird. Die übrigen drei Ausschüsse tagen in denselben Räumen wie gestern abend.

(Einsammeln der Stimmzettel)

Wir schließen die beiden Urnen ein. Die Auszählung wird von den Schriftführern **Eck**, **Jörger** und **Schuler** während der Mittagspause vorgenommen. Das Ergebnis geben wir heute nachmittag in den Ausschüssen und morgen früh bei Beginn der Plenarsitzung — um 9.00 Uhr — bekannt.

Bevor ich die Plenarsitzung schließe, bitte ich unseren Synodalen **Eck**, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodaler **Eck** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die zweite öffentliche Sitzung der ersten Tagung.

(Schluß der Sitzung: 12.30 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 25. Oktober 1972, vormittags 9.00 Uhr.

Tagesordnung

- I.
- Begrüßung
- II.
- Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl zum Ältestenrat der Synode
- III.
1. Verpflichtung der Synodalen Grob und Günther
 2. Zuteilung dieser Synodalen zu einem ständigen Ausschuß
- IIIa.
- Gegenseitiger Besuchsdienst
- IV.
- Referate zum Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen:
1. Pfarrer Dr. Ullrich Lochmann, Singen:
Erfahrungen mit dem Rassismus in Südafrika
 2. Professor Dr. Norbert Lochner, Luxemburg:
Bericht zur Lage in Südafrika
 3. Privatdozent Dr. Hans-Peter Schneider, Denzlingen:
Geschichte und Theorie des Widerstandsrechts in Theologie und Rechtsphilosophie
 4. Oberkirchenrat Claus Kemper, Frankfurt a. M.:
Programm zur Bekämpfung des Rassismus aus der Sicht der EKD
- V.
- Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die dritte Sitzung der ersten Tagung und bitte unseren Synodalen Dr. Eisinger, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler **Dr. Eisinger** spricht das Eingangsgebet.

I.

Ein herzlicher Willkommgruß gilt unseren Herren Referenten des heutigen Tages, Herrn Oberkirchenrat **Kemper** aus Frankfurt (Beifall), Herrn Privatdozenten **Dr. Schneider**, Denzlingen (Beifall) und Herrn Pfarrer **Dr. Lochmann**, Singen (nochmals Beifall). Der vierte Referent, Herr **Dr. Lochner**, hofft, in Bälde bei uns zu sein; er hat einige Verkehrsschwierigkeiten zu überwinden.

Weiter begrüße ich herzlich die ab heute anwesenden Kandidaten des Petersstifts, die Studenten des Badischen Konvents und die Studierenden der Fachhochschule Freiburg (Beifall).

Mein besonderer Gruß gilt den beiden Nachzögern, unseren Synodalen **Grob** und **Günther** (Beifall). Gleichzeitig darf ich unserem Synodalen **Grob** recht herzlich zu seinem heutigen Geburtstag gratulieren (Allgemeiner großer Beifall).

Ich finde es sehr schön, daß Sie, nachdem Sie die beruflichen Verpflichtungen nicht überwinden konnten, die familiären Verpflichtungen etwas zurückgestellt haben, um heute wenigstens anwesend sein zu können. (Nochmals Beifall)

II.

Nun das Ergebnis unserer letzten Wahl der gestrigen Plenarsitzung. In den Ältestenrat sind bei Abgabe von 78 Stimmen gewählt worden:

Herr Dr. Harald Bilger mit 55 Stimmen
 Frau Dr. Helga Gilbert mit 53 Stimmen
 Herr Hermann Kobler mit 51 Stimmen
 Herr Kurt Klaufuß mit 50 Stimmen
 Frau Oberin Hofmann mit 47 Stimmen.

Darf ich zunächst fragen, ob Sie die Wahl annehmen?

Herr Dr. Bilger? (Zuruf: Ja!) — Danke schön!
 Frau Dr. Gilbert? (Zuruf: Ja!) — Vielen Dank!
 Herr Kobler? (Zuruf: Ja!) — Danke schön!
 Herr Klaufuß? (Zuruf: Ja!) — Danke! und
 Frau Oberin Hofmann (Zuruf: Ja!) — Vielen Dank!

Nachdem Sie die Wahl angenommen haben, gratuliere ich Ihnen recht herzlich und wünsche, daß wir gut zusammenarbeiten werden.

(Beifall)

III, 1

Ich komme nun zur Verpflichtung unserer beiden neuen Synodalen. Darf ich Sie bitten vorzutreten.

(Die Synodalen **Grob** und **Günther** treten vor den Präsidententisch; alle Synodalen erheben sich)

Ich spreche Ihnen zunächst den Wortlaut des Versprechens vor:

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Darf ich Sie nun bitten, die Worte zu sprechen: Ich verspreche es.

(Die Synodalen **Grob** und **Günther** sprechen gemeinsam: „Ich verspreche es.“)

— Danke schön!

Bitte Platz zu nehmen.

(Alle Synodalen nehmen wieder Platz.)

III, 2

Dem Wunsche unserer beiden Synodalen entsprechend möchte ich den Vorschlag unterbreiten, daß unser Synodaler Grob dem Rechtsausschuß und unser Synodaler Günther dem Bildungsausschuß zugewiesen wird. Stimmen Sie dem zu?

(Allgemeine Zustimmung)

— Danke schön!

IIIa.

Nun haben Sie auf Ihren Plätzen noch weitere Unterlagen vorgefunden. Darunter auch einen Vordruck mit der Überschrift: Gegenseitiger Besuchsdienst. Wir haben seit über sechs Jahren die Übung, nicht nur mit unserer württembergischen Nachbarsynode in einem steten und herzlichen Besuchsdienstverhältnis zu stehen, sondern auch mit zahlreichen anderen Nachbarsynoden wie Pfalz, Hessen, Kurhessen-Waldeck und vor allen Dingen Berlin-Brandenburg. Es ist so, daß der Verkehr nicht immer wahrgenommen wird durch Entsendung eines Vertreters im Rahmen derjenigen Kirchen, die der Arnoldshainer Konferenz angeschlossen sind. Es wird aber je nach Beratungsgegenstand besonders zweckmäßig sein, wenn tatsächlich ein Vertreter von uns dorthin fahren kann. Den Mitgliedern des Präsidiums ist es meist nicht möglich, die Termine wahrzunehmen. Daher greifen wir, wenn es notwendig ist, gerne auch auf andere Synodale zurück. Deshalb diese Rundfrage, die Sie vorgefunden haben. Schreiben Sie bitte ein, und zwar, ob Sie dafür sind, daß ein regelmäßiger Besuchsdienst zum Beispiel mit der Pfalz durchgeführt wird oder nur bei besonderem Anlaß wie zum Beispiel bei den Waldensern. Das wäre der erste Abschnitt. Dann kämen die Unterabschnitte 3, 4 und 5. Hier wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie eintragen würden, ob Sie als Hauptvertreter, das heißt als Vertreter, auf den in erster Linie zurückgegriffen werden kann, oder als Stellvertreter oder doch zum mindesten als gelegentlicher Vertreter bereit sein könnten, zu einer der Nachbarsynoden als unser Vertreter zu fahren. Vielleicht überlegen Sie das bitte im Laufe des Tages und geben gegen Abend Ihren Vordruck bitte beim Büro hinten ab. Im voraus schon herzlichen Dank!

Die Synoden tagen meistens auch zweimal wie wir — mit Ausnahme von Hessen, die zwischenzeitlich einen fünfmaligen Jahresturnus eingeführt haben — und gelegentlich natürlich auch bei den anderen Synoden eine dritte Tagung, wie es bei uns gewesen ist. Aber im wesentlichen war Frühjahr und Herbst der Zeitraum, an dem auch unsere Nachbarsynoden ihre Tagungen abgehalten haben. Die Mitteilungen kommen ungefähr drei Wochen vorher, so daß also eine Benachrichtigung, wenn es notwendig ist, spätestens zwei Wochen vorher erfolgen wird.

Sonst war, glaube ich, hierzu nichts zu sagen. Also ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich entschließen könnten, bei einem oder dem anderen Fach ein freundliches Ja einzusetzen. — Ja, bitte!

Synodaler **Wolfgang Schneider**: Es sind das Elsaß, Österreich, die Waldenser angeführt, aber erstaun-

licherweise unsere Nachbarn in der Schweiz nicht. Ich vermisse das.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie vermissen das, haben sich aber bisher nicht gerührt; denn ich habe nur die aufgenommen, die bislang vorgeschlagen waren. Ich glaube, wenn ich gekommen wäre und hätte ein Adreßbuch gebracht, dann hätte es geheißen, wohin mit den vielen Sachen. Also da bitte ich jeweils um Vorschläge. — Gut! Aber nun, Sie können ja unten als nächste Spalte die Schweiz eintragen, und es fragt sich dann allerdings auch, mit wem in der Schweiz bei der rein kantonalen Gebietsregelung. — Bitte, Herr Leser!

Synodaler **Leser**: Es gibt in der Schweiz einzelne Kantone mit ihren Kantonsynoden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Deshalb wäre meine Frage, mit wem. Dieser Besuchsdienst eignet sich bedeutend besser für die an der Grenze zur Schweiz gelegenen Bezirkssynoden zu den jeweiligen Kantonsynoden.

Synodaler **Leser**: Mit Basel-Stadt. Ich wäre bereit, aber damit ist noch nicht die ganze Schweiz erfaßt.

Synodaler **Bußmann**: Sie haben den Kollegen Schuler und mich schon gefragt, ist das dann...

Präsident **Dr. Angelberger** (unterbrechend): Ja wohl, das ist klar. Ich habe ja vorhin gesagt, wenn die Mitglieder des Präsidiums nicht können. Also bei Württemberg, mit dem wir ja unter einem staatlichen Dache leben, ist es so, daß beide Synoden einen Hauptvertreter und einen Stellvertreter eingeteilt haben. Das sind bei uns Herr Bußmann als Hauptvertreter und Herr Schuler als Stellvertreter. Aber es könnte ja mal sein, daß beide nicht können, und deshalb die Bitte, auch hier zu vermerken. Dann darf ich also bitten, daß Sie Ihre Eintragungen bis gegen Abend machen.

Ist sonst noch irgend etwas zu bemerken hierzu? — Das ist nicht der Fall.

IV, 1

Dann darf ich bei Punkt IV unserer Tagesordnung den ersten Herrn Referenten bitten, sein Referat zu halten. Bitte, Herr Dr. Lochmann.

Erfahrungen mit dem Rassismus in Südafrika

Pfarrer **Dr. Ullrich Lochmann**: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Meine verehrten Damen und Herren! Ich möchte Ihnen zunächst danken für die Gelegenheit, zu Beginn der Behandlung des Programms zur Bekämpfung des Rassismus einen Bericht über meine Erfahrungen in Südafrika geben zu dürfen. Über den unmittelbar anstehenden Entscheidungen könnte die Vergegenwärtigung der Situation in den betreffenden Ländern, des täglichen Leidens von Millionen Menschen z. B. in Südafrika, vielleicht zu kurz kommen. Nur um dieses Leid kann es uns ja gehen: es im Gebet und im Kontakt mit Menschen von dort mitzutragen, es zu lindern, wo wir können, seine Voraussetzungen beseitigen zu helfen, soweit es in unserer Macht steht; möglichst vielen Menschen mehr von der Freiheit, Würde und Lebensqualität verschaffen zu helfen, die Gott seinen Kreaturen zugedacht hat.

Ich möchte versuchen, Ihnen die Menschen Südafrikas und ihre Probleme so konkret wie möglich nahezubringen und allgemeine Informationen sparsam zu gebrauchen, selbst auf die Gefahr hin, daß ganze Bereiche des Problems Südafrika nicht berührt werden. Meine Erfahrungen stammen von einem Aufenthalt als Lehrer am Lutheran Theological College Umpumulo in Natal (Südafrika), einer Ausbildungsstätte für afrikanische Pastoren. Die Landeskirche hatte mich für drei Jahre dorthin abgeordnet, aber leider gewährte die südafrikanische Regierung mir und meiner Familie nach zwei Jahren keine Aufenthaltsgenehmigung mehr, so daß wir im Januar dieses Jahres vorzeitig zurückkehren mußten.

Was geschieht in Südafrika?

Das Leben der 15 Millionen Schwarzen, 2 Millionen Mischlinge und 0,6 Millionen Inder in Südafrika läßt sich kennzeichnen durch: tödliche Armut — ständige Unsicherheit — systematische Rechtlosigkeit — stetige Zerstörung der Menschenwürde. Nicht jeder ist gleich stark und von allem zugleich betroffen. Dem Unglück als ganzem entgeht jedoch keiner, der das Pech hatte, als „Nichtweißer“ geboren zu werden. Umfragen unter Afrikanern in Johannesburg zeigten 1970, daß 88 Prozent von ihnen keine Verständigung zwischen Schwarz und Weiß mehr für möglich halten und daß nur ein Viertel von ihnen in Südafrika bleiben würden, wenn sie die Wahl hätten.¹

Natürlich wirkt die Verletzung der Menschenrechte der Mehrheit der Bevölkerung auch auf die 3,7 Millionen Weißen zurück. Aber nicht alle von ihnen empfinden so, wie Basil Moore es beschreibt, ein seit diesem Jahre gebannter Studentenfürher:

„Ich kann es nicht mehr ertragen, als Weißer behandelt zu werden. Nicht, weil ich gegen meine Pigmentation bin. Sondern weil Südafrika mein Verhalten durch mein Weißsein definiert, und nicht durch mein Menschsein. Es gibt eine Reihe von Dingen, die ich ohne Aufsehen tun kann, weil ich weiß bin; wäre ich es nicht, so würde die Umwelt völlig anders reagieren. Ich kann die Hand eines weißen Mädchens halten, ich kann einmal die Ampel überfahren, ich kann mitten in Johannesburg im Restaurant speisen, ich kann es mir erlauben, aus Versehen jemanden auf der Straße anzurempeln. Was ich tue, ist akzeptabel, weil ich weiß bin.“

Nicht nur Weiße klassifizieren mich nach meinem Weißsein, sondern auch Schwarze. Sie klassifizieren mich als den mit allen Rechten, mit aller Gewalt hinter sich — und deshalb immer im Recht — und sich selbst dann als Dinge, Sklaven, Diener, Tiere. Yes my Baas! kannst du mir etwas Wasser aus einer Büchse geben — natürlich nicht aus der Porzellantasse des großen weißen Herrn... Ich kenne all die Gründe für dieses krankhaft-krieche-

rische Benehmen. Aber mein Magen dreht sich um, wenn ich einen Mann treffe, der weiß sieht und den Hund spielt. Dies ist nicht nur demütigend für mich, sondern es zerstört mein Menschsein und läßt nur mein Weißsein übrig.

Und dann gibt es Schwarze, die mich ablehnen — nicht wegen dessen, was ich bin, denke, sage und tue, sondern weil ich weiß bin. Mein Weißsein macht mich verdächtig, ungläubwürdig, unbrauchbar, unerlösbar.

Das System entmenschlicht uns alle auf verschiedene Weise.“

Ähnlich empfinden vielleicht mehr weiße Südafrikaner als jene 10 Prozent, die in direkter Opposition zum System stehen. Aber man kann sich an diese Empfindung gewöhnen. Durchhalten kann sie nur, wer einen starken inneren Widerstand gegen die Gewöhnung aufgebaut hat und ständig darin bestärkt wird. Es gehört zu den bittersten Erfahrungen als Gast in Südafrika, daß dieser innere Widerstand nachläßt und man sich dabei ertappt, die Rolle des Weißen als angenehm zu entdecken.

Auch der Schwarze gewöhnt sich an seine Rolle. Spätestens nach dem ersten Diebstahl, meist aus reinem Hunger, nach den ersten Prügeln, verlieren die Kinder ihre Unbefangenheit und Offenheit Weißen gegenüber und üben sich in der Rolle des freundlichen und servilen Boys. Freundlichkeit, Zufriedenheit und Dankbarkeit scheinen über dem Land zu liegen, wenn man es oberflächlich bereist. In Wirklichkeit ist das eine Maske, getragen von den bestgeübten Schauspielern der Welt. Wo die Maske fällt, dort zeigen sich Menschen, nicht besser als man selbst, aber keinesfalls schlechter, Menschen, die unter einem System leiden, das „alle Zutaten sozialer Ubelstände auf der Welt in sich vereinigt“². Ihr wahres Problem ist nicht die Maske, sondern das Überleben als Mensch.

Armut

Bereits das physische Überleben ist gefährdet. Von den Afrikanern in den Städten müssen — dies ist in mehreren Untersuchungen bestätigt worden — um 70 Prozent unter dem Existenzminimum leben, das für eine fünfköpfige Familie mit R 70 (x 4,50 = 315 DM) angegeben wird. Die Durchschnittseinkommen liegen bei R 300 für Weiße, R 100 für Mischlinge und Inder und R 50 für Afrikaner; in den Goldminen beträgt das Verhältnis weiße zu schwarzen Löhnen sogar 20:1. 32 Prozent der schwarzen Arbeiter verdienen unter R 10 pro Woche und sind damit auch von der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen³.

In den sog. „Homelands“ oder Bantustans, den Gebieten, die einmal — irgendwann, dies wird nie festgelegt — selbständige Stammesprovinzen oder -staaten werden sollen, sind 118 Menschen, meist Kleinbauernfamilien, pro qkm zusammengepfercht (Durchschnitt in ganz Südafrika: 34,8 pro qkm). Durch das Vordringen der weißen Siedler, durch Kriege,

¹ M. Horrell u. a., Survey of Race Relation in S. A., 1971, S. 38.

² SPROCAS Nr. 6, Johannesburg 1971, S. 104.

³ Survey 71, S. 177 f.

seit 1913 dann durch das „Landgesetz“ geregelt, muß die Hälfte der Afrikaner auf 13,7 Prozent des Bodens leben. Ihr pro-Kopf-Einkommen hat sich stetig verschlechtert⁴. Der Boden in den Bantustans war bereits 1954 zu 30 Prozent stark, zu 40 Prozent mäßig von Erosion befallen⁵, so daß Farmwirtschaft nur in sehr begrenztem Umfang möglich ist. Fährt man durch die Reservate, sehr oft felsige Hügellandschaften, so scheint es ein Wunder, daß dort überhaupt Menschen leben können. Und immer mehr „Unproduktive“, jährlich ca. 100 000, werden in die Reservate abgeschoben, aus städtischen Gebieten, in denen sie oft seit Generationen wohnten.

Auf Grund dieser Verhältnisse in den Reservaten gehen 50 Prozent der arbeitsfähigen Männer als Wanderarbeiter in die Industriestädte. Sie müssen ihre Arbeitskraft verkaufen — können aber nicht mit ihr handeln, denn Streik ist für sie gesetzlich verboten und außerdem sinnlos. Ungelernte Arbeitskräfte sind zu zahlreich und zu leicht ersetzbar. Die Job-Reservation-Gesetze verhindern, daß Schwarze in Fachberufe aufsteigen können, so daß nur 4 Prozent von ihnen ausgebildet, 36 Prozent halbausgebildet und 60 Prozent ungelernete Arbeiter sind⁶.

In den Bantustans gibt es so gut wie keine Industrie. Die Schürfrechte für die wenigen Bodenschätze sind ausnahmslos an weiße Firmen vergeben. Industrieunternehmen lassen sich ihre Ansiedlung in der Nähe der Reservate damit honorieren, daß die Bestimmungen für Mindestlöhne außer Kraft gesetzt werden, so daß etwa eine Näherin R 3 statt R 7,50 wöchentlich verdient und dafür 45 statt 40 Stunden arbeiten muß⁷.

Wir wohnten im Reservat, und es kamen täglich Männer, Frauen und Kinder, um nach Arbeit und einem, wenn auch noch so geringen Verdienst zu fragen. Entlang der Straßen durch die Reservate stehen Kinder, verkaufen ein paar Früchte, Schnitzereien usw., tanzen, oder halten einfach die Hände ausgestreckt nach ein paar Cent.

Wie überall sind die Folgen der Armut Unterernährung, Tb, hohe Kindersterblichkeit und niedrige Lebenserwartung (37 Jahre)⁸.

Die Bildungspolitik zeigt ein ähnliches Bild. Für Schulbildung gab die Regierung 1969 R 14 für ein schwarzes, jedoch R 228 für ein weißes Kind aus; der Schulbesuch ist für weiße Kinder frei und obligatorisch, für schwarze dagegen keines von beiden. Unsere eigene Hausgehilfin mußte den größten Teil ihres Monatsverdienstes aufwenden, um vier ihrer Kinder zur Schule schicken zu können. Die uns benachbarte Primarschule war ständig überfüllt, so daß der Unterricht z. T. auf dem Sportplatz stattfand, wobei die Kinder das ABC in den Sand schrieben.

Unsicherheit

Während ein Teil der Inder und Mischlinge von solch direkter Armut verschont ist, werden auch diese Bevölkerungsgruppen der dauernden Ungewißheit ausgesetzt, die durch die sog. Gruppengebietsgesetze verursacht ist. Diese Gesetze haben das Ziel, alle Rassen streng nach Wohngebieten zu trennen. Ohne daß den Betroffenen dabei mitzureden erlaubt ist, wird verhandelt, ob eine bestimmte Straße, zum Inderviertel geschlagen, ob eine Mischlingsiedlung dieses Jahr oder in zehn Jahren zu weißem Gebiet erklärt und also ausgesiedelt werden soll. Die Eltern eines unserer Studenten leben seit vielen Jahren in Ungewißheit, ob sie ihr Haus abreißen, ihr kleines Baugeschäft aufgeben, ihre alte Gemeinde verlassen müssen oder noch ein paar Jahre von der Umsiedlung verschont bleiben. Gerüchte gehen um; die Zeitungen berichten von den Diskussionen im Parlament, ob die Mischlinge als eigenes Volk zu betrachten seien, dem man ein Homeland geben muß, ob sie weiter verstreut leben sollen oder doch eines Tages integriert werden können.

Besonders gravierend wirkt sich die Gebietspolitik wieder für die Afrikaner aus. Abgesehen von den z. T. unter katastrophalen Bedingungen durchgeführten Umsiedlungsaktionen riesigen Ausmaßes haben Tausende von Afrikanern buchstäblich keinen Ort, wo sie bleiben können. Verliert ein Mann seine Arbeit, so muß er die Stadt oder die Farm verlassen. Die Verwaltung seines Homelands weist ihn wegen Überfüllung ab. Er sucht Arbeit, darf sich dazu aber nur 72 Stunden in einer fremden Stadt aufhalten. So lebt er entweder illegal in einer der Townships, oder er findet Wohnplatz auf einer jener Farmen, die nicht bewirtschaftet werden, deren Eigentümer davon leben, solchen Heimatlosen Wohnfläche zu vermieten. Oder er irrt umher, wird aufgegriffen wegen eines ungültigen Arbeitspasses und in Gefängnisse oder Arbeitslager geworfen.

Täglich werden ca. 2000 Menschen wegen sog. Paßvergehens abgeurteilt — meist solche, die kein Recht haben, an irgend einem Ort zu bleiben, deren einziges Verbrechen es ist, zu existieren.

Auch unser College steht unter der dauernden Drohung der Regierung, das Gebiet zu beschlagnehmen und das College zu schließen, falls die Schule sich nicht loyal verhält. Ein weiteres Theologisches Seminar in Alice in der Nähe von Port Elisabeth wird von der benachbarten staatlichen Universität Fort Hare bedrängt, sein Gelände aufzugeben.

Ob es Absicht oder Mangel des Systems ist, die Menschen in Ungewißheit zu lassen — der Effekt ist derselbe: Verunsicherung, mangelndes Vertrauen in die Zukunft, wenig Interesse an allem, was Heimat bedeutet, nicht selten ein lebenslanges Flüchtlingselend im Lande der eigenen Väter.

Rechtlosigkeit

Die grundlegende Rechtlosigkeit Südafrikas besteht in dem praktisch generellen Zwangsarbeitssystem für Nichtweiße und darin, daß nur die weiße Bevölkerung das Wahlrecht besitzt.

⁴ UN-Publikation „Industrialisierung, Fremdkapital und Zwangsarbeit“ in S. A., N. Y. 1970, S. 11.

⁵ UN-Publikation „Industrialisierung, Fremdkapital und Zwangswirtschaft“ in S. S., N. Y. 1970, S. 37.

⁶ Race Relations News, Sept. 1972, S. 2.

⁷ Survey 71, S. 217.

⁸ epd-Dokumentation „Zweite Sonderausgabe 1972“, S. 47.

Was Rechtlosigkeit im einzelnen bedeutet, konnten wir selbst erfahren. Briefe wurden geöffnet, unser Telefon war angezapft, unter den Studenten gab es Spitzel. Bei der Ausweisung wurden keine Gründe genannt, und es gab keine Appellationsmöglichkeit. Freunde wandten sich von uns ab, eine im ganzen erfreuliche Arbeit wurde abgebrochen, Pläne zunichte gemacht.

Kann ein Ausländer bei alledem leicht in Versuchung geraten, es von der sportlichen Seite her aufzufassen, so gibt es für Südafrikaner aller Rassen kein Entrinnen vor dem Polizeistaat. Die Sicherheitsorgane können jeden Menschen zu jeder Zeit unschädlich machen. Unter den sog. „Terrorismus-“ und „Kommunismusgesetzen“ haben Polizei und Justizminister die Möglichkeit zu inhaftieren oder zu bannen, ohne jemandem Rechenschaft dafür schuldig zu sein. Es gibt 16 ungeklärte Todesfälle im Zusammenhang mit solchen Verhaftungen, es gibt Zeugenaussagen für Folterungen in den Gefängnissen, neuerdings auch wieder für Folterungen und Massenmorde im Ovamboland.

Oft wird einfach nur eingeschüchtert, wie es in Umpumulo in der Nacht zum 24. Oktober 1971 geschah. Ein Kommando der Sicherheitspolizei erschien um 4.30 Uhr und durchsuchte die Behausungen von Studenten und einem schwarzen Kollegen, angeblich nach Material des verbotenen African National Congress. Wochenlang danach noch blieb die Atmosphäre am College vergiftet, weil die Polizei sehr gut orientiert schien und einer aus der Gemeinschaft der Spitzel sein mußte. Kleinere Besuche des „special branch“ bei Lehrern oder Studenten fanden häufiger statt, wobei die Betroffenen stets mit frischen Informationen vom College-Leben konfrontiert wurden.

Die Polizeistaatmethoden sind aber nur eine Seite der systematischen Rechtlosigkeit in Südafrika, die zudem noch zu ergänzen wäre durch unwürdige Verhältnisse in den Gefängnissen und Tendenzen der Justiz, Farbige härter zu bestrafen als Weiße. 1970/1971 fand ein Prozeß wegen „Beleidigung der Justiz“ statt gegen den Juristen Prof. Barend van Niekerk, der behauptet hatte, die Todesstrafe (jährlich 80–90 Hinrichtungen) richte sich vor allem gegen die Afrikaner. Van Niekerk mußte freigesprochen werden auf Grund des von ihm vorgelegten Materials⁹.

Die andere Seite der Rechtlosigkeit ist eine Kriminalitätsrate, die an der Spitze der Weltstatistiken steht. Es gibt in Südafrika prozentual 5mal mehr Inhaftierte als in England¹⁰. Allein in Soweto, der schwarzen Township vor Johannesburg, geschehen monatlich 80 Morde und das örtliche Hospital hat monatlich 2000 Verwundete zu versorgen. Noch einmal Basil Moore:

„Gehen Sie einmal bei Nacht in irgendeine schwarze Township. Mord, Vergewaltigung, Messerstechereien, sinnlose und unmenschliche Gewalt schleichen durch die unbeleucht-

teten, ungepflasterten Straßen zwischen den überfüllten, schmutzigen, undichten Hütten. Vielleicht stößt gerade ein Schwarzer eine Fahrradspeiche zwischen die unteren Rückenwirbel eines anderen und lähmt ihn auf Lebenszeit — nur weil dieser ihn schief angeschaut hatte. Doch derselbe Mann wird sagen und, noch schlimmer, glauben: Du hast recht, Baas! wenn der weiße Vorarbeiter ihn selbst unter Tage verprügelt.

Hier ermordet ein Schwarzer einen anderen, weil der ihm 10 Cent gestohlen hatte. Doch derselbe Mann erlaubt es den Weißen, seine Arbeitskraft für Hungerlöhne auszubeuten, und läßt es zu, daß sie ihm Haus, Frau, Kinder, Land, Schafe, Vieh und das Bürgerrecht im eigenen Lande wegnehmen.

Hier prügelt und mißbraucht ein Schwarzer seine schwarze Frau. Aber derselbe Mann wird mit servilem Gehorsam Anweisungen und auch Beleidigungen seiner weißen „Missus“ entgegennehmen.

Hier schlägt eine schwarze Frau ihr Kind, weil es kränklich weint. Doch dieselbe Frau wird als Kindermädchen sich fast umbringen für ihren kranken weißen Schützling und darauf bestehen, daß der Arzt kommt.

Was ist der Seele eines Volkes angetan worden, daß sie schwarzes Leben für billig und nutzlos hält und vor dem weißen Herrn in die Knie sinkt?“

Zerstörung der Menschenwürde

Falls es zu diesem Punkt weiterer Ausführungen bedarf, möchte ich wieder vom Leben am College berichten sowie von zwei Briefen.

Es herrschte am lutherischen College ein dauerndes Ringen um die Frage, inwieweit gelegentlich öffentliche Proteste gegen Eingriffe der Regierung angebracht seien, wie sie in anderen Kirchen, z. B. bei Katholiken und Anglikanern, an der Tagesordnung sind. Auch bei unserer Ausweisung gab es dieses Ringen. In allen Fällen waren es jedoch unsere schwarzen Kollegen, die jede Diskussion abblockten mit dem Hinweis, daß sie ihre Existenz nicht gefährden lassen oder gar verschleppt werden wollten. Männer, die selbst alles Leid der Unterdrückung besser kannten als wir und in privaten Gesprächen nicht müde wurden, das System zu kritisieren, handelten gegen ihre Überzeugung.

Im Januar dieses Jahres berichtete das „Journal Südafrika“ — es gehört zu den bestechend aufgemachten Magazinen der südafrikanischen Botschaft — daß der Chef der Ovamboregierung, Häuptling Ushona Shiimi, bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen sei. M. C. Botha, der Minister für Bantuverwaltung und -entwicklung, habe bei einer Würdigung des von der Regierung eingesetzten Häuptlings gesagt: „Ich glaube, der plötzliche Tod von Ushona Shiimi ist ein sehr harter Schlag für das Ovambovolk.“ Er sei das Vorbild eines guten

⁹ Survey 71, S. 74.

¹⁰ Survey 71, S. 72.

Häuptlings gewesen und 10 000 Ovambos hätten an seinem Begräbnis teilgenommen¹¹.

Ein Freund aus Ovamboland berichtete in einem Briefe anders:

„Er war der unglücklichste Mann, von dem ich je in Südwafrika gehört habe. Die Nachricht von seinem Tode ist in den Arbeiterkasernen von Windhuk mit Jubel begrüßt worden. Eigentlich war dies im ganzen Land so. Es war, als ob Neujahr an einem falschen Tage angebrochen sei. Sie schlugen Trommeln und Blechkanister, betranken sich und was nicht alles. Der Mann war so verhaßt, daß sein Tod eine Erleichterung für alle sog. Nichtweißen im Lande bedeutet. Ein sehr unglücklicher Mann, glaube ich, denn er war wirklich nicht er selbst.“

Aus einem zweiten Brief, geschrieben von einem jungen Mann, der sich als Hilfsarbeiter Geld verdient, um studieren zu können:

„Ich bin nicht glücklich in meiner Arbeit. Das kommt durch das Benehmen, das diese Weißen an den Tag legen. Sie kümmern sich nicht um uns, sie nennen uns Kaffern, und ich weiß nicht, was dies heißt. Ich hoffe sehr, ihr betet täglich für uns. Wir sind wirklich in einer schwierigen Lage.“

Entwicklung? Friede?

Es wurde bisher nicht von den helleren Seiten Südafrikas gesprochen. Von den Begegnungen, die nach wie vor über die Rassengrenzen hinweg stattfinden; von der väterlichen Liebe vieler Farmer und Unternehmer für ihre „Boys“, von dem Vertrauensverhältnis zwischen Schwarz und Weiß in manchen Gemeinden, von der Gastfreundschaft und der offenen Geradheit burischer und deutscher Farmer. Nicht davon, daß es den Afrikanern in der Republik immer noch wirtschaftlich besser geht als in vielen — nicht allen¹² — selbständigen schwarzafrikanischen Ländern (obwohl dieser Vergleich ja rassistisch ist); kaum davon, daß es unbestechliche Richter gibt und daß z. T. Männer und Frauen in der Administration sitzen, die lieber heute als morgen unter einer anderen Regierung arbeiten würden. Immerhin gibt der südafrikanische Staat ca. 10 Prozent seines Haushaltes für die Entwicklung der Bantustans aus — wenig im Vergleich dazu, daß 70 Prozent aller Arbeitskräfte Afrikaner sind, viel im Vergleich zu unseren immer noch nicht erreichten 0,7 Prozent für Entwicklungshilfe.

Die akuten Entwicklungsprobleme ähneln weitgehend denen in anderen Teilen der Erde und besonders Afrikas: das Mißverhältnis zwischen schwarzen und weißen Löhnen, der Drang in die Städte, die Bevölkerungsexplosion, Krankheit, Armut, mangelnde Bildung, mangelndes Kapital. Alles dies ist im südlichen Afrika noch einmal konzentriert. Die Lö-

sung der Probleme scheitert an ähnlichen Faktoren wie sonst auch: am sog. Teufelskreis der Armut, an bestimmten Ausbeutungspraktiken der Reichen, an bisher noch mangelnder Organisation der Unterentwickelten.

Dazu kommt aber in Südafrika, daß alle Anstrengungen, auch wenn sie gut gemeint sind, sofort als weitere rassistische Unterdrückungsmaßnahmen suspekt werden: Aufrufe zur Geburtenkontrolle müssen als neuer Ausrottungsversuch erscheinen, fachliche Ratschläge zur landwirtschaftlichen Entwicklung, etwa: das Vieh zu beschränken oder aus versprengten Kraalen Dörfer zu bilden, werden zum Angriff auf die alte Stammeskultur, die bisweilen doch noch einen Rückhalt gewährt gegen das Übergewicht der weißen Macht. Alle Versuche sind durch das System der Unfreiheit bereits im Keime vergiftet.

Dies wird besonders deutlich an den Staudammprojekten Cabora Bassa und Cunene. Die Gegner dieser Projekte haben es schwer, das Argument Südafrikas, Portugals und der beteiligten Firmen zu widerlegen, die Dämme kämen auf lange Sicht allen Bevölkerungsteilen zugute. Dies mag ehrlich gemeint sein. Und auch die Befreiungsorganisationen wollen ja Dämme. Aber sie wollen zuerst die Garantie der Freiheit für ihre Menschen — wie es in einer Äußerung der MPLA zum Cunene-Projekt zum Ausdruck kommt:

„Nach Eroberung seiner Unabhängigkeit wird das angolische Volk, ein souveränes Volk, in der Lage sein, allein oder mit Partnern, die keine Ausbeutung betreiben, das Cunene-Becken auszubauen und wirtschaftlich zu nutzen¹³.“

Jede Entwicklungshilfe im südlichen Afrika, vom Staudamm bis zur theologischen Schule, ist im Grunde zur Sinnlosigkeit verdammt, solange die zu Entwickelnden ihrer Menschenrechte beraubt sind. Reine Entwicklungsanstrengungen können hier keinen Frieden bringen. Es legt sich eher ein Gedanke von E. Käsemann nahe, zur Auslegung von Röm. 13, wo Käsemann das Dienen als die genuine Haltung des Christen gegenüber dem Staat herausstellt:

„Wenn man im Ganzen eines Gemeinwesens nicht mehr ernsthaft dienen kann, sondern jeder konkrete und im Einzelbereich geleistete Dienst den Charakter der Teilnahme an gemeinsamer Selbsterstörung gewinnt... dann wird man dem Christen als Bürger nicht das Recht verwehren können, sich an der Revolution zu beteiligen¹⁴.“

Die Gründe für die Situation in Südafrika

Gehen wir davon aus, daß das Leid der Farbigen in Südafrika das Hauptproblem ist, so werden gewöhnlich folgende Faktoren als Gründe genannt:

1. Der allgemeine Rassismus der weißen Bevölkerung, der zugleich einer historisch eingewur-

¹¹ Journal Südafrika 1/1972, S. 5. — Analysen der Arbeit des s. a. Informationsministeriums finden sich in der zitierten epd-Dokumentation, S. 39–62.

¹² Z. B. in Zambia, s. epd-Dokumentation, S. 44.

¹³ ÖRK-Publikation, Cunene-Staudamm-Projekt, S. 47.

¹⁴ E. Käsemann, Exegetische Versuche u. Besinnungen II, S. 222.

zelen Überlegenheitsideologie entspringt und der Angst um die eigenen Privilegien.

2. Die nationalistische Regierung unter Premierminister John Vorster, der die Politik seiner Vorgänger konsequent weitergeführt hat.

3. Die Politik der weißen Gewerkschaften.

4. Die Interessen des nationalen und internationalen Kapitals, besonders in England und den USA. (Die deutschen Investitionen machen nur ca. 5 Prozent der Auslandsinvestitionen in Südafrika und in Angola aus, jedoch ist die BRD drittgrößter Handelspartner Südafrikas.)

Niemand bezweifelt, daß alle diese Faktoren zusammengewirkt haben und noch zusammenwirken, der Streit geht nur um die Rangfolge. Ich möchte hierzu auf die Ergebnisse der vom südafrikanischen Christenrat und vom Christlichen Institut in Südafrika jüngst vorgelegten SPROCAS-Studien verweisen.

Im Band über „Power, Privilege and Poverty“ wird belegt, daß Arbeiterschaft, Management und Regierung der Weißen seit Beginn der Industrialisierung in einem nur selten getrüben Zusammenspiel die heutigen Gesetze und Zustände geschaffen haben. Der Hoffnung, es könne sich durch eines dieser drei Elemente in Zukunft etwas ändern, wird wenig Raum gegeben. Die Industrie hat zwar schon immer die beruflichen Rassenschranken kritisiert, es sei aber noch nicht geschehen, daß sie je gegen die gewerkschaftlichen und Lohn-Rassenschranken opponiert hätte. Vielmehr habe sie diese ausgenutzt und bestärkt. Im Zusammenspiel der Kräfte sei außerdem in zunehmendem Maße „die allmächtige Rolle des Staates in wirtschaftlichen Angelegenheiten“ zutage getreten — belegbar durch die Gesetzgebung, die zahllosen Kontrollinstanzen und die Tatsache, daß heute etwa die Hälfte der Ausgaben für festes Kapital vom Staat selbst getätigt werden¹⁵.

Südafrikas Industrie gehört finanziell in erster Linie dem Staat, die Auslandsinvestitionen betragen nur ca. 20 Prozent.

Der Staat aber basiert auf dem Willen der weißen Wählerschaft, deshalb die Schlußfolgerung: „Als Wurzel unserer unverantwortlichen Gesellschaft haben wir das Machtmonopol der Weißen herausgestellt. Deshalb kann eine wirkliche Veränderung nur eintreten, wenn Schwarze in die Lage versetzt werden, sich zu organisieren — entweder durch Gewerkschaften oder andere quasi-politische Organisationen — und dadurch eine Verhandlungsgrundlage erhalten.“ Für eine Befreiung der Schwarzen sei die Fähigkeit, sich zu organisieren, offensichtlich der entscheidende Faktor¹⁶.

Schlußfolgerungen

Das Programm des Ökumenischen Weltrates, schwarze Befreiungsorganisationen zu unterstützen, erweist sich als wohldurchdacht. Gleichgültig ob Revolution oder Evolution oder eine der Spielarten

dazwischen: in allen Fällen wird der Erfolg im südlichen Afrika davon abhängen, ob schwarze Macht sich organisieren kann. Ansätze einer solchen Organisation sind also einer besonderen Unterstützung wert. Es gibt sie in den Kirchen, unter Studenten, Lehrern und Kaufleuten, auch bereits in übergreifenden Körperschaften. Von besonderer Bedeutung erwies sich der Streik von ca. 20 000 Ovambo-Kontraktarbeitern, auf den die Regierung außerordentlich nervös reagierte, und der nicht nur erste Erleichterungen für die Arbeiter in Namibia erbracht hat, sondern ein bedeutendes Zeichen der Ermutigung für die südafrikanischen Farbigen war. Es wird hier viel experimentiert, es gibt viele Fehlschläge, aber auch Erfolge. Das Wort eilt oft allzuweit der Tat voraus — aber wieviele Taten sind im südafrikanischen System schon möglich? Die Hoffnungen der Farbigen haben sich in jedem Falle auf diese Selbstorganisation konzentriert.

Ob und wie manche Gruppen, besonders außerhalb Südafrikas, Waffen benutzen, wird weniger durch Ideen bestimmt als durch die jeweilige Situation.

Uns ist allein die Frage gestellt, mit wem wir uns als Christen und auch als Kirche vorrangig identifizieren wollen: mit den Menschen gleicher Hautfarbe, gleicher Privilegien, z. T. gleicher Sprache und Konfession — oder mit den heute Leidenden.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sehr geehrter Herr Dr. Lochmann! Haben Sie recht herzlichen Dank für Ihren ausführlichen und klaren Bericht über Ihre Erfahrungen mit dem Rassismus. Zunächst soweit dieser Dank. Und nun machen wir eine kurze Pause von 10 Minuten. Ich darf Sie bitten, wieder pünktlich zu kommen.

(Pause von 9.45 bis 10 Uhr)

IV, 3

(IV, 2 folgt nach IV, 3)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Dr. Lochner ist noch nicht eingetroffen. Wir hören jetzt das unter Ziffer 3 vorgesehene Referat von Herrn Privatdozent Dr. Schneider, Denzlingen, über

Geschichte und Theorie des Widerstandsrechts in Theologie und Rechtsphilosophie

Meine Damen und Herren, Sie erhalten das Referat auch noch schriftlich.

Bitte, Herr Dr. Schneider!

Privatdozent **Dr. Hans-Peter Schneider**: Sehr verehrter Herr Präsident! Hochverehrter Herr Landesbischof! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Auseinandersetzung um das „Anti-Rassismus-Programm“ des Ökumenischen Rates der Kirchen vom Jahre 1970 hat sich in Deutschland vorwiegend am Problem der „Gewalt“ entzündet, obwohl weitgehende Übereinstimmung darin besteht, daß

1. nicht das pazifistische Ideal absoluter Gewaltlosigkeit dem Evangelium gemäß ist, sondern ein verantwortliches „Der Liebe Tun“ (Kierkegaard) und

¹⁵ SPROCAS Nr. 7, S. 54 ff.

¹⁶ SPROCAS Nr. 7, S. 60 f.

2. jedes christliche wie kirchliche Handeln in der Welt legitime oder illegitime Machtausübung direkt oder indirekt fördert oder hemmt, sich also niemals „gewaltindifferent“ auswirkt.

Nur wenige Stimmen äußerten schon damals die berechnete Befürchtung, daß die „Gewalt“-Diskussion unweigerlich in eine Sackgasse führen müsse, weil sie an der Dialektik des Problems vorübergehe. Deshalb verdient die Tatsache besonders hervorgehoben zu werden, daß bereits vor zwei Jahren in der Stellungnahme des Herrn Landesbischof vom 28. Oktober 1970, welche sich die Landessynode zu eigen machte, folgender Fragenkomplex als klärungsbedürftig bezeichnet wurde:

„Unumgänglich ist die Anwendung von Gewalt auch in einem Rechtsstaat durch dessen öffentlich kontrollierte Organe, etwa gegenüber Verbrechern. Wie steht es aber, wenn von seiten der Bürger Gewalt zur Beseitigung ungerechter Verhältnisse, die in besonders schwerer Weise gegen die Menschenwürde verstoßen, angewendet wird, nachdem alle Versuche einer friedlichen Regelung vergeblich geblieben sind?“

Damit war der Sache nach die Widerstandsthematik zumindest ins Blickfeld gerückt. Denn in der Tat ist der rechtstheologisch angezeigte Ort für die Kontroverse über den Beruf des Christen zur Auflehnung gegen ungerechte, tyrannische Herrschaftsstrukturen nicht der Gewaltaspekt, sondern die seit alters in Theologie und Rechtsphilosophie erörterte Frage nach den Bedingungen und Grenzen „rechtmäßigen“ (biblisch zu rechtfertigenden) Widerstandes, d. h. nach einem „christlichen Widerstandsrecht“.

Da mir dieser zentrale Gesichtspunkt in der bisherigen Diskussion beinahe untergegangen zu sein scheint, möchte ich hier von vornherein darauf verzichten, mich konkret zum „Anti-Rassismus-Programm“ zu äußern. Vielmehr habe ich die Absicht, Sie über die „Geschichte und Theorie des Widerstandsrechts in Theologie und Rechtsphilosophie“ zu informieren in der Hoffnung, auf diese Weise den Problemhorizont erweitern und Ihnen vor allem einen gewissen Orientierungsrahmen für mögliche Entscheidungen bieten zu können. Das Referat wird sich daher hauptsächlich mit den verschiedenen theologischen und rechtsphilosophischen Aussagen zum Widerstandsrecht beschäftigen, wie sie aus der frühen Kirchengeschichte (I), seit der Reformation (II) und in zeitgenössischen Quellen (III) überliefert sind, nicht ohne freilich im letzten Teil den Versuch der rechtstheologischen Grundlegung eines spezifisch „kirchlichen“ Widerstandsrechts (IV) zu wagen.

I. Das Widerstandsrecht in Theologie und Rechtsphilosophie bis zum Ende des Mittelalters

Über den Sinn einer Zusammenfassung aller theologischen, philosophischen oder kirchlichen Stellungnahmen zum Widerstandsrecht seit der frühchristlichen Epoche bis ins 20. Jahrhundert unter einheitlichen Leitgedanken mag man durchaus streiten. Sämtliche Äußerungen aus dieser Zeit stützen sich

jedoch auf eine gemeinsame Grundkonstante, welche — jedenfalls in Deutschland — erst mit dem Jahre 1919 hinfällig geworden ist: nämlich die institutionelle Nähe von Kirche und Staat sowie die Existenz einer wenigstens dem Anspruch nach christlichen Obrigkeit. Deshalb konnte das Problem eines korporativen Widerstandsrechts der Kirche überhaupt nicht ins Bewußtsein treten, setzt es doch schon vom Ansatz her den autonomen säkularen Staat voraus. So haben selbst die Verfechter eines ständischen „ius resistendi“ niemals mit letzter Konsequenz auch den kirchlichen Widerstand gefordert. Die verschiedenen Positionen beziehen sich vielmehr ausschließlich auf das Widerstandsrecht des einzelnen Christen, auch wenn die Kirche gelegentlich — etwa im Investiturstreit — als Gegenmacht zur weltlichen Gewalt in Erscheinung trat. Das gilt es zunächst festzuhalten, damit später die völlig veränderte Problemlage in der Gegenwart deutlich wird.

1. Biblischer Befund

Die Heilige Schrift enthält nur wenige Hinweise auf ein Widerstandsrecht. Im Rahmen der streng theokratischen Ordnung des Alten Testaments durfte ein gottloser Herrscher erst nach ausdrücklichem Befehl Jahwes getötet werden; dann aber war aktiver, gewaltsamer Widerstand kraft unmittelbarer göttlicher Weisung nicht nur erlaubt, sondern geboten (vgl. Richter 3, 15ff.). — Demgegenüber scheint das Neue Testament ein Widerstandsrecht eher auszuschließen. Zwar klingt gelegentlich der Gedanke von den „zwei Reichen“ an (Mark. 12, 17: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“); gleichwohl wird die weltliche Obrigkeit grundsätzlich als von Gott verordnet betrachtet, der ein Christ Gehorsam schulde (Röm. 13, 1). Nach der Bergpredigt gilt sogar schon das bloße „Widerstreben“ als „Übel“ (Matth. 5, 39). Von dieser Generallinie weichen allerdings einige Schriftstellen ab, die zumindest mittelbar auf die Möglichkeit christlichen Widerstands hindeuten, so Apg. 5, 29 („Man muß Gott mehr gehorchen denn den Menschen“), ferner Hebr. 12, 14 („Jaget dem Frieden nach gegen jedermann“) und Jak. 4, 7 („Widerstehet dem Teufel“). Im ganzen wird man daher der Bibel wohl keine eindeutige Aussage für oder gegen das Widerstandsrecht entnehmen können, welche die jeweilige Antithese völlig zu entkräften imstande wäre.

2. Frühchristliche Stellungnahmen

In der frühen Christenheit galt nahezu uneingeschränkt das Prinzip des „dulddenden Gehorsams“. Wo der Staat seine von Gott verfügbaren Schranken überschritt und die christliche Religion selbst bekämpfte, war der einzelne bis hin zum Märtyrertod verpflichtet, passiven Widerstand zu leisten. Ähnlich lehnten auch die Kirchenväter im Anschluß an Matth. 22, 21 und Röm. 13, 1 überwiegend jeden aktiven Widerstand gegen die Staatsgewalt ab. So entschied sich zum Beispiel TERTULLIAN für „dulddenden Gehorsam“ selbst dann, wenn sich eine erfolgversprechende Gelegenheit zum Umsturz biete, da man — wie AUGUSTINUS bestätigte — in ungerechter Obrigkeit ein Zuchtmittel Gottes zu

erblicken habe. Lediglich ORIGINES und CHRYSOSTOMUS entnahmen aus Römer 13, 1 eine Gehorsamspflicht nur gegen das Amt der Obrigkeit, während die Person des Herrschers zum Teufel entarten könne, so daß man ihr wie dem Satan selbst aktiv widerstehen müsse. Diese Unterscheidung zwischen Amt und Person wird zumal von lutherischen Theologen gelegentlich auch heute noch vertreten.

3. Widerstandsrecht und Tyrannenmord im Mittelalter

Schon die frühmittelalterlichen Auseinandersetzungen über den Ursprung der Staatsgewalt führten jedoch zu einer Revision der urchristlichen Lehre vom „duldenden Gehorsam“. Vor allem unter dem Einfluß altgermanischer Rechtsformen (Gefolgschafts- und Treueverhältnis zwischen Herrscher und Untertan) gewann gegenüber der Idee des unmittelbar von Gott verordneten weltlichen Regiments (Translationstheorie) allmählich der Gedanke einer vom Volk „erkorenen“ Obrigkeit (Designationstheorie) an Boden. Würde aber der Herrscher durch das Volk bestimmt, so verlor er im Falle eines Treuebruchs auch das Recht auf Unterwerfung. Daher überzeugte die Maxime vom „duldenden Gehorsam“ nur noch dort, wo der Machthaber als unmittelbar von Gott eingesetzt galt (Gottesgnadentum), etwa im Bereich der griechischen Orthodoxie. Nach der für das westliche Kaisertum gültigen „Designationstheorie“ gab jedoch ein Herrscher seinen Gefolgschaftsanspruch selbst auf, wenn er ungerecht handelte; er war vor Gott „ohne Amtbefugnis“ und galt als „tyrannos“, dem man aktiv und mit Gewalt widerstehen durfte. Für die kirchliche Widerstandslehre war dazu allerdings im Unterschied zum germanischen Recht noch eine förmliche Verurteilung (Kirchenbann) notwendig, welche meist in der Exkommunikation bestand. Erst danach konnte der „Widerstand“ von den Untertanen „vollzogen“ werden (Verkehrsverbot usw.). Wir finden also schon im frühen Mittelalter einen zwar nicht von der Kirche organisierten, aber doch zumindest kirchenamtlich autorisierten und legitimierten Widerstand des Volkes gegen tyrannische Herrscher.

a) Gleichzeitig versuchte die mittelalterliche Theologie im Rahmen der Lehre vom „monarchischen Ständestaat“, dessen Wirkungsbereich durch natürliches und göttliches Recht beschränkt ist, den Gedanken des Gottesgnadentums mit dem Prinzip der Volkssouveränität zu verbinden. Der Staat diene als von Gott errichtete Ordnung (*civitas perfecta*) der Wahrung des Gemeinwohls (*bonum commune*) und sei im Sinne einer göttlichen Institution von der Person des jeweiligen Herrschers zu trennen. So gelangte die Scholastik zu einem verfassungsmäßig gewährleisteten Widerstandsrecht gegen einzelne Machthaber, ohne die prinzipielle Gehorsamspflicht des Christen in Frage stellen zu müssen. JOHANNES VON SALISBURY beispielsweise hielt in seiner Schrift „*Policraticus*“ (1149) einen aktiven Widerstand des einzelnen im stillschweigenden Einverständnis des Volkes bis hin zur Tötung des gottlosen Herrschers nicht nur für erlaubt, sondern für

recht und billig („*iustum et aequum*“). Entsprechend galt im kanonischen Recht lange Zeit der Satz: „Wer aus Eifer für die Kirche einen Exkommunizierten tötet, gilt nicht als Mörder“ (Urban II.). Erst bei THOMAS VON AQUIN findet sich die Unterscheidung zwischen einem „*tyrannus usurpationis*“, den jeder Private zur Wahrung einer noch bestehenden, wenn auch funktionsunfähigen Amtsauctorität „*ex defectu tituli*“ vernichten darf, und dem „*tyrannus regiminis*“, welcher — da faktisch im Besitze der Macht — nur „*publica auctoritate*“ angeklagt und durch Gerichtsurteil abgesetzt bzw. zum Tode verurteilt werden kann. Wo diese Möglichkeit fehle, sei wegen des Risikos noch größerer Ungerechtigkeit und Friedlosigkeit bei Aufständen „*recurrendum ad regem omnium Deum*“. Thomas beschränkte also das Recht zum aktiven Widerstand auf den Fall der Usurpation, ein später vor allem im Luthertum wiederkehrender Gedanke.

b) Ausgehend von den Prinzipien der „Volkssouveränität“ und des „Herrschaftsvertrages“, erkannten auch die mittelalterlichen Naturrechtslehren überwiegend ein Recht des Volkes auf Rücknahme der nur widerruflich übertragenen Amtsgewalt an, so etwa MANEGOLD VON LAUTENBACH in seinem „*Liber ad Gebhardum*“ (vor 1103). Bei MARSILIUS VON PADUA erscheint in der berühmten Kampfschrift „*Defensor Pacis*“ (1324) das Volk sogar als oberster Gesetzgeber, welchem der Herrscher unmittelbar verantwortlich sei und von dem er für Verstöße gegen göttliches oder natürliches Recht auch bestraft bzw. abgesetzt werden könne. Allerdings ist bei solchen radikalen Äußerungen zu berücksichtigen, daß sie in der Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst vor allem dazu bestimmt waren, die Position der Kurie zu stärken. Kaiserliche Reichsrechtsdenker wie LUPOLD VON BEBENBURG (*Tract. de iuribus regni et imperii Romanorum*, 1340) billigten daher lediglich den Kurfürsten die Befugnis zu, das Widerstandsrecht des Volkes auszuüben. Dem entspricht auch die Regelung in der „*Magna Charta*“ (1215), nach der ein „*Rat der Barone*“ den König bei Mißachtung der verbrieften Freiheiten zur Verantwortung ziehen und absetzen konnte.

Damit war das Widerstandsrecht des Volkes zwar de facto zugunsten eines „ständischen Widerstandsrechts“ beseitigt, zugleich aber erstmals das Prinzip der verfassungsmäßigen Beschränkung von Herrschaft positiv-rechtlich anerkannt und so seine Übernahme in die territorialen und städtischen „*Freiheitsbriefe*“ und „*Handfesten*“ des 14. bis 16. Jahrhunderts vorbereitet. Bei der theoretischen Begründung dieses „ständischen Widerstandsrechts“ hat man häufig auf antike Vorbilder verwiesen (Ephoren in Sparta; römische Volkstribunen). Trotz der Zulässigkeit eines Widerstandes mit Waffengewalt umfaßte jedoch das „*ius resistendi*“ der Landstände im Gegensatz zur scholastischen Lehre vom Recht auf Beseitigung des „*tyrannus usurpationis*“ generell nicht die Befugnis zur Tötung des Herrschers. Mithin erweist sich das „ständische Widerstandsrecht“ als ein geregeltes, „aus dem Wesen der Rechtsordnung hervorgehendes Korrektiv gegen normwidrige Befehle“ (Hans Fehr) und insofern „als einer der klar-

sten Bestandteile des mittelalterlichen Verfassungsrechts" (Fritz Kern).

c) Als Antwort auf die gegen den Reichsgedanken gerichtete Idee der „Fürstensouveränität“ entwickelte sich freilich im späten Mittelalter daneben unter Heranziehung antiker Autoren (Platon, Aristoteles, Cicero, Seneca) eine besonders extreme Doktrin aktiven Widerstandes: die Lehre vom Tyrannenmord (tyrannicidium). Ihre Hauptvertreter, BARTOLUS DE SASSOFERRATO (De tyrannia, vor 1357) und SALUTATI (De tyranno, 1400) rechtefertigten im Wege kasuistischer Distinktionen die unmittelbare Tötung oder Deportation eines Tyrannen als legale Formen seiner Beseitigung. Mit der Ermordung Ludwigs von Orleans durch Johann von Burgund im Jahre 1407 erlangte diese Lehre sogleich eine große politische Bedeutung, wurde jedoch, nachdem JEAN PETIT den Mord als rechtmäßige Tötung eines Tyrannen verteidigt hatte, auf Betreiben JOHANNES GERSONS von der Synode in Paris (1414) zur „Häresie“ erklärt. Das Konzil von Konstanz (1415) relativierte allerdings diesen Standpunkt, indem es erneut an die Unterscheidungen THOMAS VON AQUIN anknüpfte.

Ungeachtet dessen bestätigten die spanischen Jesuiten des „siglo de oro“ noch einmal das Recht zur „Notwehr des souveränen Volkes“ gegen tyrannische Herrscher, freilich nur in Form von Absetzung und gerichtlicher Bestrafung (SUAREZ, BELLARMIN), während die private Tötung inzwischen allgemein abgelehnt wurde. Lediglich JUAN DE MARIANA vertrat in seinem „Fürstenspiegel“ (1599) noch die These, daß auch ein Privatmann äußerstenfalls bis zur Tötung des Tyrannen schreiten dürfe, sofern die „vox populi“ zustimme, wurde jedoch von SUAREZ widerlegt und im Jahre 1610 mit seiner Lehre ausdrücklich verurteilt.

Insgesamt war also das mittelalterliche Widerstandsrecht weitgehend vom Gedanken der „Notwehr“ des souveränen Volkes gegen gottlose (= tyrannische) Herrscher getragen, wengleich seine Ausübung in der Regel den Kurfürsten und Ständen vorbehalten blieb.

II. Das Widerstandsrecht in Theologie und Rechtsphilosophie seit der Reformation

Mit der Reformation trat indessen das frühchristliche Prinzip des „duldenden Gehorsams“ wieder stärker in den Vordergrund, begleitet von der Überzeugung, daß im Notfall Gott selbst den „Rächer“ erwecken müsse. Zulässig war daher in der Regel nur ein „geistlicher Widerstand“ durch Verkündigung und Gebet. Daneben wurden jedoch für den weltlichen Bereich auch die verfassungsmäßig garantierten Widerstandsbefugnisse der Stände ausdrücklich anerkannt.

1. Die Widerstandslehren der Reformatoren

a) LUTHERS Stellungnahme zum Widerstandsrecht erscheint ambivalent und ist daher bis heute umstritten. Unter dem Eindruck der Bauernkriege lehnte er wohl zunächst in Auseinandersetzung mit Münzer und den Schwärmern jedes aktive Widerstandsrecht

gegen die Obrigkeit strikt ab („Von weltlicher Obrigkeit“) und bezeichnete den Widerstand schlicht als „Aufruhr“. Nach 1529 sah LUTHER jedoch die Reformation zunehmend von Kaiser und Papst bedroht und näherte sich allmählich dem Gedanken einer theologisch begründeten Widerstandspflicht gegen den Katholizismus (Antichrist) sowie der Forderung nach einem weltlichen Widerstandsrecht der Fürsten gegen den Kaiser, soweit dieser in religiösen Angelegenheiten die föderative Struktur des Reiches verletze. Auch solcher „Widerstand eines Christen“ dürfe sich freilich nach Möglichkeit nur „geistlicher Mittel“ bedienen. Im Rahmen dieser Grundsätze ließ Luther allerdings zwei Ausnahmen zu: 1. bei Anmaßung von Herrschergewalt (usurpatorischer Tyrann) habe der Christ die Pflicht zur Nothilfe für den betroffenen Nächsten und die Befugnis zu passivem Widerstand gegen rechtswidrige Befehle; 2. bei völliger Rechtlosigkeit als Herrschaftsprinzip, d. h. wenn die weltliche Obrigkeit sich über alle göttlichen und natürlichen Gebote willkürlich hinwegsetze (apokalyptischer Tyrann), entstehe im äußersten Grenzfall für jeden Christen ein Recht zur Revolution, denn es handele sich dann um eine Macht, die sowohl das Evangelium als auch das weltliche Recht „mit Füßen“ trete: den dämonischen Herrscher aber müsse man vernichten „wie eine Bestie“ (Disp. zu Matth. 19. 21 vom 9. 5. 1539). Damit übernahm Luther im wesentlichen die scholastischen Lehren vom ständischen Widerstandsrecht bei Amtsmissbrauch, von der Pflicht zu passivem Widerstand bei Amtsanmaßung (Usurpation) und schließlich vom aktiven Widerstandsrecht aller Christen bei völliger Dämonisierung der Macht (apokalyptischer Tyrann).

b) Auch nach CALVIN ist ein Widerstandsrecht des einzelnen gegen die Obrigkeit grundsätzlich ausgeschlossen: „Resisti magistratui non potest, quia simul Deo resistatur.“ So sah Calvin bei ungerechter Herrschaft nur drei Auswege: 1. im günstigsten Fall werde Gott selbst den Rächer erwecken; 2. wo es im Staat Stände oder gewählte Beauftragte gäbe, seien diese berufen, zur Wahrung der Freiheit des Volkes gegen den rechtlosen Machthaber vorzugehen, und zwar insbesondere dann, wenn der Gehorsam vor Gott in Frage gestellt werde; 3. schließlich sei generell ein „prohibitiver Widerstand“ durch Ausweichen als angemessenes Verhalten des Christen gegenüber einer Willkürherrschaft zu empfehlen. Den Grund für diese äußerst vorsichtige Stellungnahme Calvins zum Widerstandsrecht wird man vermutlich in der theokratischen Konzeption seiner Kirchenstaats-Theorie zu suchen haben. Denn schon seine Nachfolger gingen weit über jene Minimalpositionen hinaus, allen voran der Prediger BEZA und der schottische Reformator KNOX. So gehört beispielsweise nach Art. 14 des Schottischen Bekenntnisses von 1560 die Pflicht, „zum Nutzen des Nächsten... Tyranei zu unterdrücken“, als Aufgabe jedes Christen zur zweiten Tafel des Dekalogs. Hier wird also nicht nur von erlaubtem, sondern ausdrücklich von gottgebotenem Widerstand gegen die politische Macht gesprochen, allein gerechtfertigt in der solidarischen Verantwortung für den Nächsten.

c) Unter den großen Reformatoren forderte als einziger ZWINGLI ein bedingtes Widerstandsrecht für den Fall, daß die Obrigkeit vorsätzlich „gegen Gottes Wort“ handle (vgl. „Fidei Ratio“ für Karl V. von 1530). Dann ist sie „mit Gott“ abzusetzen (Thesen 1523, Nr. 42), und zwar „von gemeiner Hand“ bei direkter, von den Ständen bei indirekter Wahlmonarchie sowie vom gesamten Volk nach einheitlichem Christenurteil bei der Erbmonarchie.

2. Widerstandstheorien der nachreformatorischen Monarchomachen

Die geistige Bewegung der Monarchomachen (Fürstenbekämpfer), ausgelöst durch die Bartholomäusnacht (1572), richtete sich vor allem gegen das Prinzip der Fürstensouveränität und fand sowohl auf protestantischer Seite (Hotman, Daneau, Duplessis-Mornay) wie unter Katholiken (Fickler, Rose, Boucher) namentlich in Frankreich während des 17. Jahrhunderts eine große, zum Teil fanatische Anhängerschaft. Unter Rückgriff auf die mittelalterliche Lehre vom Tyrannenmord (Petit, Mariana) entwickelten die Monarchomachen in Verbindung mit den Prinzipien der Volkssouveränität und des Herrschaftsvertrages eine allgemeine Theorie vom Widerstandsrecht des Volkes gegen jede Form absolutistischer Gewaltherrschaft, insbesondere bei fortgesetzter Unterdrückung des Glaubens, welche im naturrechtlichen Gewand bereits wichtige Elemente der späteren Menschen- und Bürgerrechte enthielt. So wurde ein Widerstandsrecht außer für Verletzungen der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit auch schon bei willkürlichen Verhaftungen, Enteignungen usw. gefordert. Gleichwohl beriefen sich fast sämtliche Monarchomachen zur Begründung eines solch extensiven Widerstandsrechts noch ausschließlich auf kirchliche Autoritäten.

3. Das Widerstandsrecht in den Naturrechtslehren des 17. und 18. Jahrhunderts

Allmählich beginnt sich jedoch die Widerstandsdiskussion aus dem religiösen Rahmen herauszulösen, wobei die Legitimierung eines „ius resistendi“ zunehmend vom rationalistischen Naturrecht übernommen wird. Ungeachtet prinzipieller Vorbehalte in der Praxis, leitete namentlich HUGO GROTIUS einerseits die Widerstandsbefugnis aus dem natürlichen Recht zur „Notwehr“ ab und stützte zum anderen für bestimmte Einzelfälle (Verfassungsbruch, Eingriff in verbrieftete Freiheiten, Hochverrat, Felonie u. a.) ein unmittelbares Widerstandsrecht des Volkes auf den Sozialvertragsgedanken. Die Lehre vom Gesellschaftsvertrag bildete auch den Ausgangspunkt der für die anglo-amerikanische Verfassungsentwicklung so außerordentlich bedeutsamen Widerstandstheorien JOHN LOCKES: Wenn der Herrscher seine vertragsrechtlichen Befugnisse überschritt — etwa durch einen Rückfall in die absolute Monarchie — oder die vom Volk gewählten Organe ihre Funktionsfähigkeit verloren, trat erneut der ursprüngliche Naturzustand ein, wo jeder gemäß dem Law of Nature ein Widerstandsrecht besaß. Im Gesellschaftszustand hingegen ist ein „ius resistendi“ — vor allem gegen Mehrheitsbeschlüsse — nicht gegeben. Nach PIERRE JURIEU begründete nur die Verletzung

unveräußerlicher Menschenrechte und Grundfreiheiten ein Widerstandsrecht, dessen Ausübung freilich nicht einzelnen Privaten, sondern dem Volke in toto bzw. den Ständen als dessen Repräsentanten zukam. ULRICH HUBER schließlich sah für den Fall rechtlich, d. h. durch „leges fundamentales“ beschränkter Macht im Widerstandsrecht eine „sanctio“ der Verfassung. Wenngleich hier auch zum erstenmal der Gedanke eines „ius resistendi“ zum Schutze der Verfassung formuliert wurde (vgl. heute Art. 20 Abs. 4 GG), so mußte dieses Recht doch in jedem Falle positiv normiert sein. Damit wurde aber praktisch schon zu Beginn der Neuzeit eine unmittelbar aus dem Naturrecht abzuleitende Widerstandsbefugnis gelegnet.

4. Widerstand und Revolution im 18. und 19. Jahrhundert

Mit zunehmender Anerkennung einer unbeschränkten Volkssouveränität erhielt der Gedanke des Widerstandes in der Staats- und Sozialphilosophie des 18. und 19. Jahrhunderts immer stärker revolutionäre Züge. Dem Postulat absoluter Widerstandsmacht des Volkes gegen den usurpatorischen Herrscher bei ROUSSEAU folgte als Ergebnis der französischen Revolution die erste positiv-rechtliche Gewährleistung des Widerstandsrechts in Art. 11 und 35 der Verfassung von 1793, wobei zwischen den Befugnissen des einzelnen und denen des Volkes klar unterschieden wurde. — Es finden sich aber zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch starke restaurative Strömungen, die namentlich in Deutschland immer mehr an Einfluß gewannen. Für KANT erschien nur ein gesetzlich verankertes Widerstandsrecht möglich, zugleich aber in sich schon ein gedanklicher Widerspruch. Während HALLER den Widerstand des einzelnen noch als „gerechte Selbsthilfe“ bezeichnete und FICHTE die ständische „Ephoren-Theorie“ CALVINS übernahm, lehnten STAHL und SCHLEIERMACHER jegliches Widerstandsrecht unter Berufung auf das monarchische Prinzip kategorisch ab. Nur CARL VON ROTTECK billigte in Anknüpfung an ROUSSEAU dem Volk gemäß der *volonté générale* noch gewisse Widerstandsbefugnisse zu. Im liberalen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts, der wesentliche Anliegen älterer Widerstandstheorien in sich aufnahm, verstummte jedoch allmählich auch die rechtsphilosophische und staatswissenschaftliche Diskussion.

III. Das Widerstandsrecht als rechtstheologisches Problem der Gegenwart

Dieser Zustand allgemeinen Desinteresses an Fragen des Widerstandsrechts änderte sich jedoch schon sehr rasch zu Beginn des 20. Jahrhunderts, und zwar vor allem für den kirchlichen Bereich. Das ist hauptsächlich auf drei Ursachen zurückzuführen: 1. die Trennung von Thron und Altar (1919) mit der Konsequenz eines von Verfassungen wegen zur religiösen Neutralität verpflichteten Staates und des gleichzeitigen Verlustes einer *ex officio* christlichen Obrigkeit; 2. das Aufkommen des politischen Totalitarismus mit zum Teil antichristlicher Ziel-

setzung, der die Kirche vielerorts zum offenen Kampf herausforderte, und schließlich 3. das ökumenische Bekenntnis der Kirchen zu einer weltweiten Verantwortung für Frieden und soziale Gerechtigkeit. In dieser veränderten Situation erhalten auch die verschiedenen theologischen und rechtsphilosophischen Äußerungen zum Widerstandsrecht heute eine neue Qualität: sie dienen nicht mehr nur der moralischen Orientierung für den einzelnen Christen, sondern geben zugleich auch Auskunft darüber, ob und inwieweit die Kirche in der Welt ein Beispiel tätiger Liebe für die Welt und notfalls auch gegen die Welt aufzurichten imstande ist.

1. Stellungnahmen der evangelischen Theologie

Unter den Stellungnahmen evangelischer Theologen läßt sich freilich vor allem auf lutherischer Seite eine gewisse Zurückhaltung beobachten. Trotz der leidvollen Erfahrungen des Kirchenkampfes wird hier ganz überwiegend an der prinzipiellen Ablehnung eines aktiven Widerstandsrechts des einzelnen und jeder Form weltlichen (politischen) Widerstands durch die Kirchen unbeirrt festgehalten. So erkennt PAUL ALTHAUS eine Pflicht zum passiven Widerstand gegen die Obrigkeit nur an, wenn sie Verbrechen gegen das ausdrückliche Gebot Gottes befiehlt. Falls allerdings in Extremfällen eine völlig entartete Regierung um der gottgewollten Ordnung willen beseitigt werden müsse, bestehe auch für den einzelnen Christen die ethische Verpflichtung zum revolutionären Handeln. Für WALTER KÜNNETH, der demgegenüber vom Christen „blinden Gehorsam“ fordert, bleibt das Widerstandsrecht sogar nur eine hypothetische Möglichkeit in nicht näher bestimmten Ausnahmesituationen, zu dessen Aktualisierung allenfalls die „Beamtschaft“ berufen sei, weil sie in erhöhtem Maße eine Mitverantwortung für das Staatsganze trage. Ähnlich läßt auch Helmut THIELICKE lediglich in Ausnahmefällen eine „revolutionäre Verantwortung jedes Christen“ gelten, wobei der Widerstand allerdings stets „staatsbejahend“ sein müsse und als tragendes Subjekt niemals die Kirche selbst in Betracht kommen dürfe. Für den Fall des „totalen Staates“ empfiehlt THIELICKE 1. Tarnung und begrenzte Kollaboration zur Verhinderung größerer Übel, 2. bekennenden Protest gegen Einzelmaßnahmen und 3. permanente Versuche der Unterwanderung. Durch diese Einschränkungen bezüglich totalitärer Systeme wird freilich das Votum für ein „revolutionäres Christentum in Grenzsituationen“ praktisch wieder zurückgenommen.

Der geschlossenen Phalanx von Kritikern stehen im Luthertum nur wenige Befürworter eines Widerstandsrechts gegenüber. Weil vom Christen statt Untertanengehorsam aktive Mitwirkung im Staate gefordert sei, hält vor allem ERNST WOLF das Widerstandsrecht für einen ebenso selbstverständlichen wie unerläßlichen Bestandteil jeder freiheitlichen Verfassungsordnung. Während es in normalen Zeiten schon durch kritisches Handeln und Reden des christlichen Staatsbürgers praktiziert werde, könne sich das „ius resistendi“ gegenüber totalitären Re-

gimen als „Wagnis des einzelnen“ sogar in eine Pflicht zum gewaltsamen Umsturz verwandeln. Ebenfalls eine Sonderstellung innerhalb der lutherischen Theologie nehmen die Thesen EIVIND BERGGRAVS ein. In seiner Schrift „Der Staat und der Mensch“ (1946) erhebt er im Anschluß an Luthers Lehre vom apokalyptischen Tyrannen die Verteidigung des Rechtsstaats zur allgemeinen Christenpflicht. Daraus folge, daß der Christ 1. nur gegenüber einer rechtsstaatlich legitimierte Obrigkeit zum Gehorsam verpflichtet sei und 2. bei gesetzloser und gewalttätiger Obrigkeit das „prinzipielle Recht zum Aufbruch“ besitze. Allein diese Aussagen entfalten innerhalb des Luthertums schon eine geradezu „revolutionäre“ Wirkung, wenn sie auch vielfach als „überspitzt“ (Klügel) abgelehnt wurden.

Aus reformierter Sicht erklärt KARL BARTH unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Art. 14 des Schottischen Bekenntnisses von 1560 bei Regierungen, die „sich selbst an Gottes Stelle setzen, die Gewissen, die Kirche unterdrücken und so zum Antichrist werden“, jeden aktiven, auch gewaltsamen Widerstand „aus dem in der Liebe tätigen Glauben“ für zulässig. Jedoch müsse die unmittelbare Gewaltanwendung stets „ultima ratio“ bleiben. Daneben solle der Christ ständig darum beten, daß ihm der Zwang zu gewaltsamem Vorgehen erspart werde. Abgesehen von solchen Ausnahmesituationen darf sich freilich auch nach Barth der Christ dem prinzipiellen Gehorsam gegenüber der politischen Macht nicht entziehen (erforderlichenfalls passiver Widerstand eingeschlossen).

2. Katholische Äußerungen

Ausgehend von der naturrechtlichen Befugnis zur „Rechtsbehauptung der Untertanen“, halten MAUSBACH und MEIER einen aktiven Widerstand dann für erlaubt, wenn alle legalen Wege ergebnislos bleiben und das Umsturzvorhaben der Vernunftordnung entspricht. Dabei spielt offenbar der Begriff der „sozialen Notwehr“ eine wesentliche Rolle. Sieht man von einigen vorsichtigeren Stimmen ab (CATHREIN, MESSNER), so setzt die Zubilligung des Widerstandsrechts nach katholischer Moraltheologie insgesamt voraus, daß alle Möglichkeiten einer friedlichen Konfliktlösung ausgeschöpft sind, konkrete Erfolgsaussichten bestehen, das Prinzip der Verhältnismäßigkeit von Mittel und Zweck gewahrt ist und der Widerstand selbst nicht als „blutiger Angriff“ erscheint. Bei völliger Aussichtslosigkeit wird der Widerstand zur persönlichen Gewissensfrage.

Unter den neueren kirchenamtlichen Verlautbarungen zum Thema „Widerstandsrecht“ sind besonders die Dokumente des II. Vatikanischen Konzils zu erwähnen. Nach ersten, behutsamen Hinweisen auf ein „ius resistendi“ in der Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“ hat schließlich die Enzyklika „Populorum Progressio“ das aktive, revolutionäre Widerstandsrecht ausdrücklich anerkannt, und zwar im Falle der „eindeutigen und lange dauernden Gewaltherrschaft, die die Grundrechte der Person schwer verletzt und dem Gemeinwohl des Landes ernststen Schaden zufügt“. Gestützt auf diesen Satz, lehnte die Entschließung der Lateinameri-

kanischen Bischofskonferenz in Medellin vom September 1968 zwar gewaltsame Umsturzversuche für den gegenwärtigen Zeitpunkt noch ab und rief zu friedlichen Aktionen auf, die der sozialen Reform und Gerechtigkeit dienen; der gleichzeitige Hinweis auf die „Tyrannei ungerechter Strukturen“ enthält jedoch bereits eine unüberhörbare Warnung vor möglichen künftigen Entwicklungen.

3. Das Widerstandsrecht in ökumenischer Sicht

Aus ähnlichen Überlegungen heraus hat auf ökumenischer Ebene erstmals die Weltkonferenz für „Kirche und Gesellschaft“ in Genf (1966) nach ausführlicher Diskussion über die Revolutionsproblematik zum gewaltlosen Widerstand des Christen gegen alle hergebrachten Interessen aufgerufen, durch die „Menschen unterdrückt“ werden. Hingegen müsse die unmittelbare Gewaltanwendung in Ausnahmesituationen immer „letzte Möglichkeit“ bleiben und dürfe erst nach sorgfältiger Analyse der Verhältnisse und eindeutiger Bestimmung der Ziele in Erwägung gezogen werden. Zwei Jahre später erinnerte die 4. Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Upsala (1968) an die „prophetische Rolle“ der Kirche in der Welt und stellte ihr die konkrete Aufgabe, einen Beitrag zur Veränderung der sozialen Verhältnisse in den Entwicklungsländern zu leisten. Da jegliche Form der „Ausbeutung“ von Menschen als Sünde zu betrachten sei, müsse die Kirche eine „Strategie der gewaltlosen Revolution“ entwickeln und insbesondere den Rassismus bedingungslos bekämpfen. Schließlich forderte auch der Zentralaussschuß des Ökumenischen Rates in Addis Abeba (1971) die Kirchen der Welt auf, entschieden und ohne sich mit einer politischen Richtung zu identifizieren auf die Seite der Unterdrückten und Opfer von Gewaltmaßnahmen zu treten sowie das „Anti-Rassismus-Programm“ von Canterbury und Arnoldshain (1969/70) „voll zu unterstützen“.

Damit bin ich bei meinem Bericht über die „Geschichte und Theorie des Widerstandsrechts“ in der Gegenwart angelangt. Die jüngsten Äußerungen geben indes Veranlassung, abschließend einer Grundfrage noch weiter nachzugehen, die in der Geschichte zwar immer latent mitbehandelt worden ist, aber eigentlich heute erst in aller Deutlichkeit und Schärfe hervorbricht: Ist es lediglich dem einzelnen Christen geboten, „das Recht des Nächsten notfalls auch mit Gewalt zu verteidigen oder zu erkämpfen, wenn es in politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Unterdrückung ständig mißachtet wird“ (so die Erklärung der Generalsynode der VELKD von 1970), oder gibt es daneben auch ein korporatives Widerstandsrecht der Kirche als Institution?

IV. Kirchlicher Widerstand und christliche Solidarität

Wie die Geschichte der Widerstandslehren in Theologie und Rechtsphilosophie zeigt, liegt dem Postulat eines christlichen Widerstandsrechts explizit oder unausgesprochen stets das im Liebesgebot

wurzelnde Prinzip „bruderschaftlicher Solidarität“ zugrunde.

1. Christlicher Widerstand in einer unchristlichen Welt

Dieser christlichen Solidaritätspflicht kommt um so größere Bedeutung zu, je mehr sich die Spannung zwischen Kirche und Welt verschärft, weltliche Herrschaft von christlichen Grundsätzen entfernt, ja vielerorts sich ein geradezu antichristlicher Totalitarismus ausbreitet und neue Formen der Unterdrückung, Ausbeutung und Kolonialisierung zu wachsender wirtschaftlicher Ungleichheit und Ungerechtigkeit führen. Als „Kirche in der Welt und für die Welt“ muß sich das Christentum auch und gerade mit seinen institutionellen Möglichkeiten dieser unchristlichen Wirklichkeit stellen, und zwar durch Verkündigung des Evangeliums ebenso wie durch tätige Nächstenliebe zur Erhaltung und Sicherung des Friedens in der Welt aus bruderschaftlicher Solidarität mit allen unterdrückten Menschen. Von daher ergeben sich tiefgreifende Konsequenzen auch für ein Widerstandsrecht. Insbesondere erscheint die ausschließliche Legitimation christlichen Widerstandes aus dem reformatorischen Prinzip der „iustificatio impiorum“ allein nicht mehr möglich. Vielmehr kann christliche Solidarität in einer weithin unchristlichen Welt oft nur auf korporativem Wege durch die Kirche selbst aktualisiert und praktiziert werden, weil der einzelne Christ totalitären Systemen hilflos ausgeliefert ist und menschliche Unterdrückung hier gerade durch die systembedingte Ohnmacht des Individuums überhaupt erst ermöglicht wird. Überdies steht in manchen Ländern bereits die Existenz der Kirche selbst auf dem Spiel, weil sie die Glaubwürdigkeit ihrer Verkündigung gefährdet, wenn sie nicht aus eigener Kraft aktiv wird. Legt diese Situationsanalyse unter bestimmten Bedingungen im äußersten Fall auch einen kirchlich organisierten Widerstand nahe, so stellt sich nunmehr die Frage nach seiner rechtstheologischen Begründung und Begrenzung.

2. Das „Recht des Nächsten“ als rechtstheologisches Fundament eines Widerstandsrechts der Kirche

Bisher hat man die Legitimation für ein christliches Widerstandsrecht ausschließlich aus dem mehr oder weniger korrupten Zustand weltlicher Herrschaft gewonnen. Statt dessen sollte dabei zumindest gleichrangig auch der spezifische Auftrag der Kirche berücksichtigt werden. Denkt man hier vor allem an den „Nächstendienst“ in Mission und Diakonie, so erweist sich das „Recht des Nächsten“ auch als rechtstheologisches Fundament eines Widerstandsrechts der Kirche. Weil christliche Existenz wesentlich in Personalität zu Gott und in Solidarität mit dem Nächsten besteht (Erik Wolf), erscheint eine Widerstandspflicht der Kirche immer dann begründet, wenn staatliche Macht mit dem Anspruch „totaler Herrschaft“ oder ein Gesellschafts- und Wirtschaftssystem auf rassistischer Basis oder andere Formen der Ausbeutung und Unterdrückung von Menschen die Entfaltung christlicher

Personalität — etwa durch Eingriffe in die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit — und Solidarität — z. B. durch Kolonialisierung, militärische Aggression usw. — verhindern oder so stark erschweren, daß praktisch ihr Kerngehalt beeinträchtigt wird. Das heißt konkret: wo „Nächstenrecht“ völlig beseitigt oder de facto kaum zu verwirklichen ist, hat nicht nur der einzelne Christ, sondern auch die Kirche um ihres eigenen Auftrags willen die Pflicht zum Widerstand. Denn gerade gegenüber unchristlichen Mächten obliegt der Kirche zuvörderst die Aufgabe, christliche Existenz in der Welt überhaupt zu ermöglichen. Der Verzicht auf dieses Heiligungswerk käme einer Selbstverleugnung der Kirche gleich.

3. Maßstäbe und Richtschnuren für kirchlichen Widerstand

Als Richtschnuren für kirchlichen Widerstand kommen in erster Linie die „biblischen Weisungen“ (Dekalog, Summa Matthaei) in Betracht. Generelle Maßstäbe können sich aber auch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben, wie etwa dem Willkür-, Übermaß- oder Mißbrauchsverbot.

4. Formen und Mittel kirchlichen Widerstands

Wegen der situationsbedingten Vielfalt möglicher und denkbarer Reaktionen lassen sich die jeweils angemessenen, legitimen Formen und Mittel kirchlichen Widerstandes nicht im vorhinein abstrakt, sondern nur von Fall zu Fall unter Abwägung sämtlicher Begleitumstände bestimmen. Generell ist der passive Widerstand jeder aktiven, gewaltsamen Erhebung unbedingt vorzuziehen. Denn es wäre eine verhängnisvolle Verfehlung des kirchlichen Auftrags, wenn sich die Christenheit anschieken wollte, die Welt mit dem Schwert zu regieren. Ferner untersteht jede auch nur indirekte Unterstützung von gewaltsamen Widerstandshandlungen vorbehaltlos dem christlichen Versöhnungs- und Friedensgebot.

5. Grenzen eines kirchlichen Widerstandsrechts

Schließlich sind mit der christlichen Friedenspflicht zugleich auch die unübersteigbaren Grenzen kirchlichen Widerstandes markiert. Wo die Herbeiführung chaotischer Zustände (Bürgerkriege, Revolutionen mit ungewissem Ausgang usw.) droht, welche die Lage des „Nächsten“ eher verschlimmern als bessern würden, muß sich die Kirche äußerste Zurückhaltung auferlegen und darf jedenfalls nicht unmittelbar in die Auseinandersetzungen eingreifen. Zugleich aber erfordert jeder dem Ziel der Versöhnung dienende Versuch, ungerechte gesellschaftliche Strukturen gewaltlos zu verändern, nicht nur das Engagement des einzelnen Christen, sondern eine über bloß karitative Hilfsmaßnahmen hinausgehende kirchlich organisierte, „ökumenische“ Solidarität.

Ich fasse zusammen:

1. Die Geschichte kennt nur für extreme Ausnahmefälle ein aktives Widerstandsrecht des Individuums.

2. In der Gegenwart wird dem einzelnen Christen gemeinhin ein Widerstandsrecht zugebilligt, nicht aber der Kirche als Institution.
3. Es erscheint daher notwendig, auch über die rechtstheologische Begründung eines kirchlichen Widerstandsrechts nachzudenken.

Dies sollte nach den Erfahrungen des Kirchenkampfes gerade in Deutschland nicht allzu schwer fallen. Hat sich die EKD doch schon im Jahre 1945 mit der „Stuttgarter Erklärung“ zu einer Solidarität der Schuld bekannt. Möge daher die Kirche auch in Zukunft „brennender lieben, fröhlicher glauben und mutiger widerstehen“.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sehr verehrter Herr Dr. Schneider! In unser aller Namen danke ich Ihnen sehr herzlich für Ihre übersichtlichen und verständlichen Darlegungen zur Geschichte und Theorie des Widerstandsrechts in Theologie und Rechtsphilosophie. Sie haben uns einen wertvollen Dienst erwiesen. Nochmals recht herzlichen Dank.

Wir lassen jetzt eine Pause bis 11.30 Uhr eintreten.
(Pause von 11 bis 11.30 Uhr)

IV, 2

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich kann Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, daß Herr Dr. Lochner vor wenigen Minuten eingetroffen ist und bereit ist, jetzt gleich zu uns zu sprechen. (Beifall). — Herr Dr. Lochner, darf ich Sie um Ihr Referat bitten:

Bericht zur Lage in Südafrika

Professor **Dr. Norbert Lochner** (Luxemburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bin gebeten worden, mich zunächst vorzustellen. Ich bin im Jahre 1955 im Rahmen eines offiziellen Austauschprogramms zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der damaligen Südafrikanischen Union an der Universität Pretoria gewesen und habe dort ein Jahr gearbeitet. Später habe ich von der Universität Stellenbosch einen Ruf auf den Lehrstuhl für Verkehrswirtschaft erhalten. Den habe ich für ein Jahr, 1969, angenommen. Für mehr konnte ich mich nicht entscheiden, und für mehr konnte ich auch von der Behörde, bei der ich in der ganzen Zwischenzeit tätig gewesen bin, dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments in Luxemburg, wo ich die Studienabteilung leite, nicht beurlaubt werden.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, wenn ich richtig verstanden habe, was hier zur Debatte steht, geht es um die Entwicklung einer Strategie für das Anti-Rassismus-Programm, einer Strategie für die Mittel und die Bemühungen, die man einsetzen will, um den Rassismus in aller Welt zu bekämpfen, also auch in Südafrika.

Nun hat besonders der Fall Südafrika anscheinend einigen Staub aufgewirbelt, weil von den kirchlichen Weltorganisationen, die sich damit befassen, nicht ausgeschlossen werden konnte, daß die betreffenden Gelder auch in die Hände von solchen Organisationen kommen, die neben humanitärer Hilfe und neben

dem friedlichen Einsatz für eine bessere Welt auch zur Gewalt greifen.

Wenn wir darüber sprechen, ist es besonders wichtig, sich zunächst einmal klarzumachen: Welche Aussichten hat eine solche Strategie, welche Aussichten haben solche Organisationen, und wie ist die Lage in Südafrika allgemein zu beurteilen?

Sie haben heute früh schon ein Referat gehört. Ich konnte leider nicht dabei sein, so daß ich darauf nicht reagieren kann. Ich darf vielleicht in der Diskussion oder heute nachmittag, falls eine Gelegenheit ist, darauf reagieren, darf Ihnen jetzt meinerseits einfach zehn Thesen vortragen, aus denen hervorgeht, wie ich die Sache nach meinen dort gemachten Erfahrungen und meiner Kenntnis der dortigen Lage sehe.

Meine 1. These lautet: In Deutschland ist man über Südafrika nicht gut informiert. Für jemanden, der Südafrika kennt und die Entwicklung dieses Landes laufend zu verfolgen sich bemüht, ist es eine erstaunliche und bedauerliche Tatsache, wie einseitig die deutsche Öffentlichkeit über dieses Land informiert ist. In der allgemeinen Presse findet man, wenn man einmal von der Weltensensation der Herztransplantationen durch Professor Barnard absieht, ausschließlich negative Meldungen: Bergwerksunglücke, Eisenbahnunglücke, Rassenunruhen, Maßregelung und Ausweisung ausländischer Geistlicher, UNO-Beschlüsse über Südwestafrika, Schiffskatastrophen und so weiter. Besonders liebevoll wird jedes Jahr die Zahl der zum Tode Verurteilten und Hingerichteten gemeldet. Irgendeine positive Meldung findet sich, wenn man das über Monate und Jahre verfolgt, in der deutschen Presse nicht. Nur in den Wirtschaftsteilen der Zeitungen wird hie und da über die gewaltige Wirtschaftsentwicklung des Landes berichtet.

Wie ist diese Lage in der Orientierung der Öffentlichkeit zu erklären? Teilweise ist der Grund journalistische Leichtfertigkeit, die schreiben läßt, was das Vorurteil des Lesers erfordert. Man schreibt aus Holland über Windmühlen und aus Dänemark über Schweinespeck, aus Südafrika eben immer wieder über Rassenfragen. Diese Leichtfertigkeit könnte aber nur eine gelegentliche Einseitigkeit erklären, sie kann nicht die systematische Fehlinformation der Öffentlichkeit über dieses Land erklären. Die Erklärung für diesen systematischen Fehler ist ganz einfach die, daß die deutschen Massenmedien sich in zu weitgehendem Maße auf die englischsprachigen Nachrichtenagenturen verlassen und daß diese in bezug auf Südafrika nicht objektiv berichten, weil diesem Land ihre heftige Abneigung gilt, seitdem im Jahre 1948 die Afrikaner das Heft in die Hand bekommen haben, und erst recht seitdem das Land zur Republik wurde und aus dem Commonwealth ausschied. Leider sind diejenigen deutschen Zeitungen und Nachrichtenagenturen, die eigene Korrespondenten in Südafrika unterhalten, nicht viel besser dran als die anderen, da diese Korrespondenten, wie mir bekannt ist, fast nie der afrikaans Sprache mächtig sind und sich deshalb, obwohl im Lande selbst anwesend, ausschließlich auf englische

Quellen und englischsprechende Gesprächspartner stützen müssen.

Nun gibt es in der ganzen Welt kaum ein Land, in dem die Oppositionspresse, die in Südafrika mit der englischsprachigen Presse fast deckungsgleich ist, derart erbarmungslos Tag für Tag auf die Regierung einschlägt, wie das in Südafrika der Fall ist. Wenn man eine Johannesburgener englischsprachige Zeitung liest, so muß man glauben, daß das Land jeden Augenblick am Rande eines Bürgerkrieges steht.

Der Afrikaans Sprache und Kultur gegenüber befließigt sich diese Presse eines höhnischen Tones, der in jedem anderen Land, das eine weniger großzügige Pressefreiheit kennt als Südafrika, nicht geduldet werden würde.

Das wird dann kritiklos von den deutschen Zeitungen übernommen. Ein besonders trauriges Beispiel können Sie diese Woche im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ lesen, wo man aus der Durban Daily News eine einfach ungläubliche Verspottung Ermordeter durch die Nachfahren der an ihrem Tod Schuldigen übernimmt. Dort werden die Feierlichkeiten zur Erinnerung an die Opfer der britischen Konzentrationslager als eine makabre und greuliche Zeremonie abqualifiziert. Wird der „Spiegel“ demnächst Ähnliches über eine Feier in Dachau zu schreiben wissen? In den Jahren 1900 bis 1902 hat man über 25 000 Burenfrauen und -kinder in Konzentrationslagern umkommen lassen, und man soll sich nicht darüber hinwegtäuschen, daß in jeder afrikanischen Familie heute noch eines der Opfer beklagt wird. Man hat kein Recht, darüber zu spotten und diese Gefühle zu verletzen, auch wenn Hitler aus den britischen KZ's von damals einen Entschuldigungsfilm für seine eigenen KZ's drehen ließ. Und wenn man sagt, das sei doch schon so lange her, dann soll man sich nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Opfer der Hitler'schen KZs noch nach mehr als hundert Jahren von unseren Nachbarvölkern, wie ja wohl auch von uns selbst, beklagt werden werden.

Auf einem anderen Gebiet hat es sich der gleiche „Spiegel“ geleistet, einen südafrikanischen Dramatiker zu verspotten, weil dieser auf die Idee verfiel, sein Stück in „Afrikaans“, — wie es im „Spiegel“ heißt, — „einem holländischen Dialekt, den man dort dem Englischen vorzieht“, aufführen zu lassen. Das wäre etwa das gleiche, wie wenn jemand sich darüber wunderte, daß der „Spiegel“ darauf besteht — obwohl er doch in der ehemaligen britischen Besatzungszone herausgegeben wird —, in Deutsch, einem von Martin Luther künstlich geschaffenen germanischen Dialekt, zu erscheinen.

Sieht man von der Presse ab, so ist es leider auch mit unseren anderen Informationsquellen nicht besser bestellt. Leider haben meinen Beobachtungen nach auch viele unserer deutschen diplomatischen Vertreter in Südafrika in Ermangelung von Sprachkenntnissen keinen Zugang zu afrikaans Quellen. Das gleiche gilt natürlich auch von Touristen und anderen Durchreisenden.

Meine 2. These lautet: Deutschland hat eine gewisse Tradition darin, durch wohlgemeinte, aber

unbedachte Initiativen gerade in Südafrika ungewolltes Unheil anzurichten.

Die ungenügende Information, von der ich eben sprach, kann zu falscher Politik und zu falschen Initiativen führen. Gerade das Verhältnis von Deutschland zu Südafrika in der Geschichte kann als Warnung dienen.

Im Jahre 1895 ließ bekanntlich der Ministerpräsident der britischen Kapkolonie, Cecil Rhodes, von seinem Mitarbeiter Dr. Jameson eine Privatarmee ausrüsten, die in die Burenrepubliken einfiel und diese mit Hilfe der in die Goldstadt Johannesburg zugeströmten Ausländer vernichten sollte. Der Anschlag auf die Freiheit des Burenvolkes wurde jedoch niedergeschlagen. Aus diesem Anlaß sandte der deutsche Kaiser Wilhelm II. eine Glückwunschedepesche an den Präsidenten der Südafrikanischen Republik, die später sogenannte Krügerdepesche. Es steht außer jedem Zweifel, daß diese Depesche die Burenrepubliken auf deutsche Hilfe in ihrer Auseinandersetzung mit dem britischen Imperialismus hoffen machte, eine Hoffnung, die später schnöde betrogen wurde. Sie wissen, daß, als Präsident Krüger während des zweiten Freiheitskrieges auf seinem Bittgang in Europa den deutschen Kaiser aufsuchen wollte, er gleich nach Überschreiten der Grenze in Köln die Nachricht erhielt, daß der Kaiser ihn nicht empfangen würde. Der Ablauf dieser Ereignisse wird noch heute als die Grundtatsache in den deutsch-afrikanischen Beziehungen angesehen. Deutschen Versprechungen wird dort seit jener Zeit nicht mehr ohne weiteres Vertrauen geschenkt. Man sei also vorsichtig mit unreflektierten spontanen Sympathiebezeugungen und Hilfeleistungen und überlege jeweils genau, zu welchen Handlungen diese Sympathiebezeugungen und Hilfeleistungen den Empfänger verführen könnten und wieweit man dann wirklich mit seiner Sympathie und seiner Hilfeleistung zu gehen bereit ist.

Meine 3. These lautet: In Deutschland wird in fataler Weise die Stärke und der Lebenswille des Afrikanervolkes und damit die Stabilität der Lage in Südafrika unterschätzt.

Da die deutsche Öffentlichkeit einseitig informiert ist, glaubt man, Südafrika bestehe nur aus Bergwerksunglücken, Zuganglücken, ausgewiesenen und demnächst auszuweisenden Geistlichen und einigen Narren, die aus irgendwelchen unverständlichen Gründen sich weigern, das Englische anzunehmen, und darauf bestehen, Afrikaans zu sprechen, so daß sie niemand versteht.

Das sieht so aus, als ob das Ganze demnächst gleich zusammenfällt. Besonders spricht man oft von einer sogenannten Nacht der langen Messer, die den Weißen in Südafrika den Garaus machen würde.

Das ist eine völlige Verkennung der Lage. Die Afrikaner haben eine politisch stabile Republik aufgebaut mit unbestechlichen und zweckmäßigen Institutionen. Wer die heftigen Angriffe der Opposition und der oppositionellen Presse auf die Regierung als Anzeichen für eine Schwäche dieses

Staates ansieht, begeht einen großen Fehler. Es kann übrigens gesagt werden, daß die Opposition, also die Vereinigte Partei, würde sie die Nationale Partei ablösen, kaum eine wesentlich andere Politik als die heutige Politik betreiben würde. Südafrika hat eine festgefügte und in der Bevölkerung fest verankerte Demokratie, und dieses Land ist bis in die Mitte der fünfziger Jahre mit erstaunlich wenig Polizei für die innere Sicherheit ausgekommen. 1956/57 ging eine Welle von Terroranschlägen über das Land, wie wir sie jetzt in der Bundesrepublik auch erlebt haben, und seit jener Zeit hat man eine energische Politik zur Verstärkung der inneren Sicherheit betrieben. Ebenso wie gegenwärtig in der Bundesrepublik haben die damaligen Bombenleger einige Abstriche an der Freizügigkeit in Südafrika herbeigeführt.

Das Wichtigste bei der Beurteilung der inneren und äußeren Stabilität ist jedoch die Tatsache, daß man es in Südafrika mit einer Bevölkerung von Weißen zu tun hat, die ihr Land lieben, dafür Opfer zu bringen bereit sind und die keine andere Heimat kennen. Wer die Rassenfragen in Südafrika mit Gewalt zu lösen wünscht oder gewaltsame Lösungen anstrebt oder unterstützt, muß sich darüber im klaren sein, daß er die Verantwortung für namenloses Elend auf sich nimmt, das übrigens sehr viel weniger die weißen, als vielmehr die farbigen Bewohner des Landes treffen würde. Insbesondere ein Guerilla-Krieg gegen Südafrika ist völlig aussichtslos. Südafrika mit seinen weiten, offenen Räumen ist nicht Kenia und nicht Vietnam. Und die Afrikaner sind keine Kolonisten, die nach Australien weiterziehen, wenn Schwierigkeiten auftreten, und keine Algerienfranzosen, die eine unwillige Armee des Mutterlandes für sich kämpfen lassen. Jeder Vergleich Südafrikas mit den genannten Ländern ist verfehlt, weil dort in Südafrika eben unvergleichbare Tatsachen gegeben sind. Südafrika besitzt eine schlagkräftige Armee und eine eigene Rüstungsindustrie. Eine gewaltsame Veränderung von außen könnte nur durch einen massiven Einsatz einer der beiden großen Weltmächte erreicht werden und auch das nur, wenn die andere Weltmacht diesen Einsatz tolerieren würde.

Die Afrikaner haben, wie ich sagte, keine andere Heimat als Südafrika und würden mit dem Rücken an der Wand kämpfen, wenn man ihnen ihr Daseinsrecht streitig machen würde. Das Afrikanervolk hat in seiner Geschichte bereits mehrere Versuche des Volksmordes überstanden, und man ist sich in Südafrika sicher, daß auch künftige Anschläge scheitern werden.

Nach der Annektion des bis dahin holländischen Kaplandes im Zuge der napoleonischen Kriege haben die Engländer eine harte Anglisierungspolitik gegenüber den damaligen Kap-Holländern durchgeführt. Eher als sich zu beugen, sind diese in das unwirtliche Innere gezogen und haben als Vortrecker ihre Republiken gegründet. Als Buren haben sie sie in zwei Freiheitskriegen gegen den britischen Imperialismus verteidigt. Sie haben sich drei Jahre gegen die damalige Weltmacht England gehalten, und als sie 1902 dennoch ihre Freiheit verloren, haben sie sie,

nunmehr Afrikaner genannt, in zähem Ringen wiedergewonnen und 1961 mit der Errichtung der Republik endgültig nach dem verlorenen Krieg den Frieden gewonnen. Diese Tradition ist in Südafrika lebendig und ist heute ein politischer Faktor, der nicht übersehen werden darf, wenn man über Südafrika spricht.

Meine 4. These lautet: Das Afrikanervolk hat ein Recht auf Selbstbehauptung.

Merkwürdigerweise weiß man in Deutschland fast nichts über das, was den Afrikanern ihr Land und ihr Volk so wertvoll erscheinen läßt, daß sie sich weigern, es in einem Schmelztiegel nach brasilianischem oder nordamerikanischem Muster untergehen zu lassen. Wegen der Informationslücken glaubt man in Deutschland, daß man es dort mit einer heterogenen Gruppe von Siedlern zu tun hat wie in bestimmten ehemaligen Kolonialgebieten, die aus Farmen und Goldbergwerken möglichst viel Profit ziehen wollen und bereit sind, im Falle, daß keine Profite mehr möglich sind, das Land zu verlassen. Man weiß nicht, daß umgekehrt vielmehr dort eine festgefügte Kultureinheit besteht, mit der sich zu beschäftigen überaus interessant ist.

Hervorragendes Zeichen der Afrikaner-Gemeinschaft ist die festverwurzelte Bauerndemokratie, die im Alltag und im politischen Leben die Verhaltensformen beherrscht. Für einen mehr als durchreisenden Besucher aus Europa ist besonders ergreifend zu beobachten, wie eine tiefe Religiosität dort noch das gesamte öffentliche Leben beherrscht. Man schämt sich dort seiner Religiosität nicht, und die Sittenstrenge der Afrikaner geht dem europäischen Besucher manchmal etwas zu weit, zum Beispiel, was die Einhaltung der Sonntagsruhe betrifft. Wenn auch manche zynischen Beobachter darüber spotten, daß die Afrikaner so lange im Inneren Afrikas von der Zivilisation abgeschnitten gewesen seien, daß zu ihnen vorläufig nur das Alte Testament und noch nicht das Neue vorgedrungen sei, so muß doch derjenige, der das Land wirklich kennt und das Alte Testament wirklich gelesen hat, leicht einsehen, warum gerade das Alte Testament zu einer Art Volksbuch der Afrikaner geworden ist: Landschaftsbeschreibungen und politische Situationen des Alten Testaments passen in frappierender Weise auf Südafrika. Die starke Religiosität des Landes ist übrigens anerkanntermaßen ein Erbe der französischen Hugenotten, deren Nachfahren heute schätzungsweise zehn Prozent der Afrikaner-Bevölkerung ausmachen. Zu je zehn Prozent haben wahrscheinlich Engländer und Franzosen zum Aufbau des Afrikanervolkes beigetragen, zu dreißig Prozent die Deutschen und zu fünfzig Prozent die Niederländer. Das gleiche gilt wahrscheinlich für die Sprache, die sich aus dem Niederländischen des 17. und 18. Jahrhunderts unter dem Einfluß der deutschen und französischen Siedler entwickelt hat.

Die Geschichte der afrikanischen Sprache ist äußerst interessant. Da sie so spät schriftlich fixiert wurde, hat sie eine modern vereinfachte Grammatik, sie hat sehr viele einsilbige Wörter, was ihr eine große Prägnanz gibt, sie hat eine große Ausdrucks-

kraft, die zum Teil aus der bäuerlichen Vergangenheit schöpft. Sie klingt etwas härter, aber klarer als das Niederländische.

Warum kennt man in Deutschland nichts von der Dichtung in afrikaanser Sprache, die seit den dreißiger Jahren mit Namen wie D. J. Opperman und N. P. van Wyk Louw in der Lyrik und mit den sogenannten „Sechzigern“, etwa André Brink und Etienne Leroux Anschluß an das Weltniveau gewonnen hat? Warum kennt man nur Allan Paton, der in „Cry the beloved country“ in englischer Sprache die Tragödie des Zusammenpralls der Bantu-Bevölkerung mit der industriellen Zivilisation ausgelotet hat? Warum kennt man nicht A. P. Venter, der in seinem Buch „Swart Pelgrim“ in afrikaanser Sprache eine ebenbürtige Leistung über das gleiche Thema vorgelegt hat? Man weiß in Deutschland zu wenig davon und kommt deshalb zu Fehlteilen wie dem, daß man es als „Rassismus“ bezeichnet, wenn eine Bevölkerung sich für die Erhaltung ihrer historischen und kulturellen Werte einsetzt.

Meine 5. These lautet: Auch die Bantu-Völker haben ihr Recht darauf, ihre traditionellen Werte zu erhalten und als Kultureinheiten weiterzubestehen. Wenn man in Deutschland wenig von der Sprache und Kultur der weißen Südafrikaner weiß, so weiß man noch viel weniger von den Bantu-Völkern, die in Südafrika noch weitgehend intakt sind, während man in den anderen afrikanischen Ländern Auflösungserscheinungen der alten Kulturzusammenhänge beobachten kann, weil diese alten kulturellen Einheiten durch die Militärdiktaturen der neuen Nationalstaaten bekämpft werden. Oft trifft die Schuld daran den Kolonialismus, der Afrika nicht nach ethnischen Gesichtspunkten, sondern nach der zufälligen Eroberung der Küstenplätze unterteilte und zu allem Übel die Teilung Afrikas in englischsprechende und frankophone Gebiete hinterließ.

In Südafrika besteht die echte Chance, daß mehrere große Bantu-Völker als kulturell intakt gebliebene Einheiten den Weg in das industrielle Zeitalter schaffen, nämlich die Xhosas, Zulus, Sothos und Tswanas. Diese Völker, die zwischen zwei und vier Millionen Menschen umfassen, besitzen äußerst interessante Sprachen und komplizierte Sozialverfassungen sowie eine farbreiche Folklore, die leider teilweise in der Vergangenheit — übrigens auch von den Missionen — bekämpft statt gefördert wurde. Diese Völker lebten bis gegen die Mitte unseres Jahrhunderts von der Industriegesellschaft unberührt in ihren Stammesgebieten. Erst in unseren Tagen mit dem gewaltigen Wirtschaftsaufschwung des Landes, mit der erst etwa 1945 voll in Gang gekommenen Industrialisierung werden sie mehr und mehr in die Industriegesellschaft hineingezogen. Soll man sie in einem großen Schmelztiegel untergehen lassen, oder soll man ihnen die Chance geben, ihre Identität zu behalten? Was kann man ihnen anbieten, wenn man ihre Familien- und Stammesstruktur zerstört und damit die Grundlagen ihrer Moral?

Unsere Beurteilung — hier in Deutschland — der Lage der Bantu in Südafrika geht fälschlicherweise gewöhnlich von der Lage der amerikanischen Farbigen aus, über die wir sehr viel mehr wissen. Eine Vergleichbarkeit ist aber nicht gegeben. Bei den farbigen Amerikanern haben wir eine sprachlich und kulturell völlig integrierte Minderheit vor uns, die keine eigene Identität besitzt und der von den Weißen ausschließlich wegen ihrer Hautfarbe die Gleichberechtigung verweigert wird. In Südafrika haben wir jedoch intakte Völker vor uns, die noch ihre der Stufe der Halbnomaden zuzurechnende Kultur sowie ihre Sprache besitzen. Hier geht es nicht um die Integration von einzelnen Individuen, sondern um das Zusammenleben von Völkern mit eigener Identität in einem einzigen Land.

Meine 6. These lautet: Eine Politik der getrennten Entwicklung braucht nicht notwendigerweise diskriminierend zu sein. Wenn mehrere Völker in einem Land zusammenleben müssen, dann braucht man bestimmte Regeln des Zusammenlebens, jedenfalls wenn diese Völker ihre Identität zu behalten wünschen. Wenn diese Völker dazu von äußerst verschiedener Kulturstufe sind, dann müssen diese Regeln in einer Weise gestaltet werden, die dieser Verschiedenheit Rechnung trägt. Es ist denkbar, daß eine Politik der getrennten Entwicklung verfolgt wird, die keines der Völker benachteiligt. Immer wird es dabei jedoch Maßnahmen geben, die der Trennung dienen, und andere Maßnahmen, die der Entwicklung dienen. Die Maßnahmen der Trennung sind besonders ins Auge fallend. Sie würden jedoch nicht als diskriminierend empfunden werden, wenn die Maßnahmen der Entwicklung in gerechter Weise verteilt würden.

Die südafrikanische Regierung hat heute mit den sogenannten Apartheid-Gesetzen, die die Trennung sicherstellen, ein ziemlich vollständiges System der Rassentrennung aufgebaut, das mit dem Gruppengebietegesetz auch die räumliche Trennung der Wohngebiete gebracht hat. Für die weiße Bevölkerung ist diese Trennungsgesetzgebung die Vorbedingung gewesen, unter der man ihr bei der heutigen Lage die Opfer abverlangen kann, die für die Entwicklungspolitik gegenüber den farbigen Völkern gebracht werden müssen. Es ist natürlich, daß die Trennungspolitik schneller durchgeführt und abgeschlossen werden konnte als die Entwicklungspolitik, zumal diese eine dauernde Aufgabe für die Zukunft ist. Es kann als sicher angenommen werden, daß die Trennungsgesetzgebung abgebaut und gemildert werden kann in dem Maße, wie die Entwicklungspolitik zum Erfolg führt.

Meine 7. These lautet: Es gibt einen friedlichen Weg für Südafrika in eine Zukunft des Rassenfriedens und der Rassengleichheit. Ich sagte, daß die Rassentrennung, so wie sie heute aufgebaut worden ist, eine Vorbedingung dafür war und ist, daß die weiße Bevölkerung die großen Lasten der Entwicklungshilfe für die Bantu-Völker auf sich nimmt. Diese Lasten sind heute in Südafrika schon außerordentlich stark spürbar. Während, als ich zum ersten Male

in Südafrika war, im Jahre 1955, das Land noch als eine Art Steueroase gelten konnte, wird die weiße Bevölkerung heute außerordentlich scharf besteuert und hat ungeheure Lasten zu tragen.

Ich kann deshalb als 8. These formulieren, daß die gegenwärtige südafrikanische Regierung diesen Weg, nämlich den Weg in eine Zukunft des Rassenfriedens und der Rassengleichheit, entschlossen betreten hat. Die derzeitige politische Situation in der Nationalen Partei — ein Gebiet, auf dem sich gerade in dem Jahre, in dem ich dort gewesen bin, Entscheidendes abgespielt hat — ist die folgende: Die führenden Leute mit Ministerpräsident Vorster an der Spitze gelten als die sogenannten „aufgeklärten Nationalisten“, und sie haben gerade im Jahre 1969 den rechten Flügel der Partei abgestoßen, die Gruppe, die man als die sogenannten „Verkrampften“ bezeichnete, etwa die „Verkrallten“; („Verkrampfte“ ist eigentlich nicht die richtige Übersetzung). Die Wendung in der Politik, die das bedeutete, ist, daß die südafrikanische Regierung in vollem Umfang ihre Verantwortung für die Entwicklungspolitik gegenüber den farbigen Völkern auf sich genommen hat und aus den Reihen der Nationalen Partei die Gegner einer solchen Politik — das heißt also: die Rassenkämpfer von der weißen Seite — ausgeschaltet sind.

Als 9. These kann ich deshalb formulieren: Die Südafrikanische Republik hat in den letzten Jahren Vorbildliches für die Hebung des Lebensstandards und der Lebensqualität der farbigen Völker des Landes getan. Man kann, wenn man etwas übertreibt, sagen, daß die weiße Bevölkerung eine Bevölkerung von Entwicklungshelfern in einem schwarzen Land darstellt. Wenn man bedenkt, daß die farbige Bevölkerung von vier Millionen auf gegen 15 Millionen angewachsen ist und daß sie auf 20 Millionen zu wächst, dann wird klar, daß die weiße Bevölkerung, die dort die Wirtschaft und die Industrie trägt, eine ungeheure Aufgabe hat.

Als ein Beispiel für das, was in Südafrika an Entwicklungshilfe für die Farbigen getan wird, möchte ich das Bildungswesen erwähnen. In den letzten Jahren sind fünf Universitäten für die Farbigen errichtet worden: in Westkapland für die Kap-Farbigen, in Fort Hare für das Xhosa-Volk, in Nongoma für das Zulu-Volk und in Turfloop für die Sotho-Bevölkerung, während eine fünfte Universität für die Inder in Durban geschaffen wurde. Entsprechend dieser Bildungspolitik hat man selbstverständlich auch versucht, den ganzen Unterbau des Volksschulwesens und höheren Schulwesens aufzubauen, was, wie Sie sich vorstellen können, ungeheure Mittel verschlingt und auch nicht von einem Tag auf den anderen geschehen kann.

Natürlich kann man z. B. diese Universitätsgründungen dahingehend kritisieren, daß man sagt: „Das ist ja nun auch wieder ein Instrument der Apartheid, man wirft nämlich die Farbigen aus den weißen Universitäten hinaus, und nur deshalb baut man ihnen die eigenen Universitäten.“ Das wäre jedoch eine ungerechte oder zumindest eine einseitige Be-

leuchtung dieser Frage. Denn wir haben ja auch mit unserer europäischen Entwicklungspolitik, die wir von hier aus betreiben, die Erfahrung gemacht, daß man bessere Resultate erzielt, wenn man die Bildung in die Entwicklungsländer trägt, und nicht, wenn man die Gebildeten oder die zu Bildenden aus diesen Ländern herauszieht und an europäische Universitäten steckt, wo sie nämlich — und das ist der Vorwurf, den man der bisherigen Bildungspolitik in den ganzen letzten, sagen wir einmal, hundert Jahren von seiten der Afrikaner gemacht hat — daß die wenigen Farbigen, die eine Bildungschance bekommen haben, ihren eigenen Bevölkerungen entfremdet wurden. Das ist auch ein Vorwurf — in diesem Kreis vielleicht interessant zu sagen —, den man dem gesamten Bildungswesen der Missionen gemacht hat. Man hat die Leute aus ihrer Bevölkerung herausgezogen und hat die Intelligentesten nach England oder Deutschland usw. geschickt, wo sie kein anderes Bemühen hatten, als so schnell wie möglich, man könnte sagen: „schwarze Weiße“ zu werden, anstatt daß sie in ihr Land zurückgekehrt wären, um dort ihren eigenen Leuten beim Aufbau zu helfen.

In solchen Fragen hat sich eine grundsätzliche Änderung ergeben, seit die Afrikaner in der Republik die Regierungsverantwortung übernommen haben; denn sie haben traditionsgemäß das größere Verständnis und das größere Einfühlungsvermögen gegenüber den farbigen Bevölkerungen, mit denen sie seit dem 17. Jahrhundert zusammenleben.

Nach all dem, was ich Ihnen hier vorgetragen habe — und ich glaube, daß es sich um Gesichtspunkte handelt, die zu wenig berücksichtigt werden —, muß ich Ihnen sagen, daß ich natürlich gegen die Rassendiskriminierung in jeder Weise beizutragen bereit bin und daß ich selber auch in dieser Richtung Schritte unternommen habe. Ich habe zum Beispiel den ganzen Überschuß meiner Tätigkeit in Südafrika der farbigen Universität von Westkapland geschenkt. Zu verschiedenen Malen habe ich die Bitte bzw. die Anregung an kirchliche Instanzen gerichtet, daß sie die Mittel des Anti-Rassismus-Programms nicht an Organisationen geben sollen, die sich der Gewalt verschrieben haben, sondern daß sie sie diesen Bildungsmaßnahmen in Südafrika zur Verfügung stellen, wo an den Universitäten in Zusammenarbeit von Schwarzen und Weißen die künftigen Führer des schwarzen Südafrikas herangebildet werden.

Es wird natürlich von der rechten Seite, also von der Seite der „Verkrampften“ her in Südafrika diese ganze Bildungs- und Ausbaupolitik einschließlich der Politik der eigenen Bantuheimstätten, in denen die Farbigen in den letzten Jahren ihre eigenen Rechte und ihre eigene Selbstverwaltung bekommen — stark kritisiert als eine Art Selbstmordpolitik. Man sagt, ihr bildet da die Leute heran, die euch später umbringen oder aus dem Land werfen werden. Die gegenwärtige Regierung nimmt dieses Risiko bewußt auf sich, und zwar in der Hoffnung, daß, wenn eines Tages die farbige Mehrheit eine politische, soziale und gesellschaftliche Stufe erreicht haben wird, in der sie die Regierungsgewalt

übernehmen kann, es sich dann um eine gebildete Bevölkerung handelt, jedenfalls um eine Bevölkerung, die über eine ausreichend große Bildungsschicht verfügt, so daß irgendwelche Katastrophen der hier angedeuteten Art verhindert werden können.

Die letzte (10.) These, die ich vortragen möchte, stammt nicht von mir. Sie lautet: Selig sind die Sanftmütigen, denn sie werden das Land besitzen. Und in diesem Sinne möchte ich darauf hinweisen, daß man auch in Südafrika einen Weg finden sollte und finden muß, der eine gerechtere Zukunft ohne eine Revolution oder ein Blutbad oder Mord und Totschlag herbeiführen kann. Ich muß Ihnen leider sagen, daß man, wenn man zum Beispiel den Brief liest, den Herr Blake vom Ökumenischen Rat an die Hessen-Nassauische Kirche geschrieben hat, nicht glauben kann, daß Herr Blake gut beraten ist. Er sagt, wir müssen Farbe bekennen, wir müssen Stellung nehmen, die Zeit der frommen Reden ist vorbei, wir müssen auch Verständnis aufbringen für diejenigen, die an der Möglichkeit einer friedlichen Lösung verzweifeln und zur Gewalt geschritten sind. Wenn Sie diesen Brief — ich vermute, daß er sich auch in Ihrer Dokumentation befindet oder Sie ihn kennen — vornehmen und immer anstelle der betreffenden Organisationen, die dort unterstützt werden sollen, zum Beispiel einfügen das Wort Baader-Meinhoff-Gruppe, dann würden Sie ungefähr lesen: Wir sehen vor uns eine Gruppe von Leuten, die an der Möglichkeit einer friedlichen Entwicklung verzweifelt sind und die deshalb zur Gewalt greifen, die von hohen Idealen der Gleichheit ausgehen; sie wollen eine gerechtere Welt, sie wollen keine Bereicherung für sich selber, sie bekämpfen die Diskriminierung, die gegen weite Bevölkerungskreise in unserem Lande vor sich geht. Und jetzt müssen wir also solche Organisationen unterstützen, indem wir ihnen humanitäre Hilfe bieten, humanitäre Hilfe irgendwie in Geld, wobei man ihnen das Versprechen abnehmen würde, daß sie dieses Geld, das aus den Kirchenmitteln stammt, nicht dafür verwenden, Bomben und Maschinengewehre anzukaufen, sondern — sagen wir einmal — um einen Kindergarten einzurichten, damit sie dort ihre Kinder abgeben können, während sie gehen, um ein Kaufhaus anzuzünden oder ein paar Polizisten umzubringen. Es ist ganz merkwürdig, daß dies jedermann absurd erscheint, aber je weiter die Angelegenheit von einem entfernt ist, desto weniger absurd ist es plötzlich, und wenn es 10 000 km entfernt in Südafrika passiert, dann sieht man nur noch das abstrakte Prinzip, man sieht nicht mehr die wirklichen Auswirkungen auf dem Boden der Tatsachen.

Ich darf zusammenfassen, daß ich meinerseits glaube, daß es einen friedlichen Weg in die Zukunft Südafrikas gibt, in eine Zukunft der Rassengleichheit und wo die Mehrheit regieren wird, daß diese Zukunft noch ziemlich fern ist, daß der Weg dorthin sehr schwer ist, aber daß er gefunden werden wird; daß die Leute, die dort gegenwärtig regieren, diesen Weg beschritten haben. Sie tun sich etwas schwer, weil sie auf ihre Wähler Rücksicht nehmen müssen. Auch die ganze weiße Bevölkerung

ist natürlich in diesem Zusammenprallprozeß, der durch die Industrialisierung hervorgerufen wird, in Mitleidenschaft gezogen. Es ist jedoch meine Überzeugung, daß auf jeden Fall eine friedliche Entwicklung in Aussicht steht.

Im übrigen möchte ich meine Ausführungen schließen mit den Worten des Xhosa-Dichters, die zur Hymne aller derer geworden sind, die guten Willens sind: Nkosi sikelela i-Africa — Gott rette Afrika!

(Großer Beifall — im Hintergrund Zischen)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sehr geehrter Herr Professor Dr. Lochner! Auch Ihre interessanten Ausführungen zur Lage in Südafrika tragen mit dazu bei, bei uns allen ein Bild entstehen zu lassen, das unser entscheidendes Handeln am Ende der Aussprache erleichtert. Haben Sie für Ihr Kommen und Ihren Bericht unseren aufrichtigen Dank!

(Nochmals Beifall)

Wir lassen jetzt die Mittagspause eintreten bis 15.30 Uhr.

(Pause von 12.25 bis 15.30 Uhr)

IV, 4

Präsident **Dr. Angelberger**: Die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir fahren in der Tagesordnung fort. Ich bitte nunmehr Herrn Oberkirchenrat Kemper, Frankfurt, sein Referat:

Programm zur Bekämpfung des Rassismus aus der Sicht der EKD

zu halten.

Oberkirchenrat **Claus Kemper**, Frankfurt (mit Beifall begrüßt): Herr Präsident! Herr Landesbischof! Hohe Synode! In dem von ihm vor der 14. Tagung der 1965 gewählten Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 10. bis 14. April dieses Jahres erstatteten Bericht des Ausschusses für Mission und Ökumene zum Anti-Rassismus-Problem hat Herr Kirchenoberrechtsrat Niemann ausgeführt (S. 98 des Berichts):

Die neue Synode wird bei ihren Überlegungen zum Anti-Rassismus-Programm den Vorzug und die Last zugleich haben, ihre Entscheidung in größerem zeitlichen Abstand zur allgemeinen und leidenschaftlich geführten Diskussion der mit dem Programm des Ökumenischen Rates angerührten Fragen fällen zu müssen.

Es ist sicherlich ein Vorzug, wenn eine Synode, oder wie in diesem Falle zwei Synoden sich nun bereits während einer dritten Tagung die Zeit zu einer intensiven Behandlung dieses ebenso umfangreichen wie komplexen Programms des Ökumenischen Rates nehmen. Ich möchte mich auch im Namen des Präsidenten des Kirchlichen Außenamtes D. Wischmann herzlich für die Gelegenheit bedanken, vor Ihnen als Vertreter des Amtes gerade zu diesem Thema sprechen zu können. Zur Erleichterung der Last werde ich freilich weniger beitragen können.

Wir im Kirchlichen Außenamt haben nicht den Eindruck, daß die Diskussion erheblich nachgelassen

habe. Wir haben nach der Sitzung des Zentralausschusses des Ökumenischen Rates in Utrecht vor zwei Monaten und auf Grund der beiden dort gefaßten Beschlüsse zum Anti-Rassismus-Programm wieder zahlreiche Zuschriften erhalten, in denen teilweise heftige Kritik geübt wird, und wir alle haben ja auch heute morgen bei den Referaten wieder gemerkt, wieviel Diskussionsstoff, wieviel Ansatzpunkte zur Leidenschaftlichkeit darin nach wie vor enthalten sind.

Die besondere Eingrenzung des mir gestellten Themas ist gegeben mit den Worten „aus der Sicht der EKD“. Diese Eingrenzung stellt aber zugleich eine Erschwerung der Betrachtung dar. Denn wer oder was ist die hier apostrophierte EKD? In der Ihnen mit dem Vorbereitungsmaterial übersandten Dokumentation des epd* kommen 28 Gruppen und Einzelpersonen mit Erklärungen, Stellungnahmen und Anfragen zu Wort. Sie alle leben und bewegen sich im Rahmen der EKD. Ihre Meinungen gehen zum Teil völlig auseinander. Dabei sind extreme Gruppen, bei denen radikale Kritik in absurde Argumentation umschlägt, gar nicht einmal aufgeführt; zum Teil deswegen, weil sie sich erst zu Wort gemeldet haben, als diese Dokumentation bereits abgeschlossen war. Ebenso kommen darin nicht vor säkulare Vereinigungen wie z. B. die Deutsch-Südafrikanische Gesellschaft. Es gibt also noch erheblich mehr Gruppen, die sich in dieser Sache zu Wort gemeldet haben. Meine eigene Dokumentensammlung, die keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, bewegt sich augenblicklich zwischen den Ordnungszahlen 260 und 270, und dabei sind Sammlungen von Dokumenten wie die uns hier vorliegende nur mit einer Nummer aufgeführt. Andererseits: Als Sammelbecken der unterschiedlichen Meinungen innerhalb der EKD kann man die Erklärungen und Stellungnahmen der Synode der EKD und damit in Verbindung auch die der Kirchenkonferenz, des Rates der EKD und des Herrn Ratsvorsitzenden, die er in Übereinstimmung mit dem Rat zu dieser Sache abgegeben hat, ansehen. An diesen Beispielen möchte ich daher im folgenden die Sicht der EKD zusammenfassend darzustellen versuchen.

A.

Herr Niemann hat in seinem erwähnten Bericht drei Punkte herausgehoben, über die „weithin in der EKD Übereinstimmung“ besteht.

1. Ich zitiere aus der Seite 97 des Ihnen vorliegenden Synodalberichtes:

Im Glauben an den Schöpfer und Herrn der einen Menschheit muß sich die Kirche gegen jede persönliche und rechtliche Rassendiskriminierung wenden. Sie wird weit nachdrücklicher als bisher die Sache der unterdrückten Rassen zu vertreten haben, wobei gewiß nicht zu übersehen ist, daß es auch einen farbigen Rassismus gibt.

Diese grundlegende Überzeugung zieht sich wie ein roter Faden durch die gesamte Diskussion des

* Band 5, Witten/Frankfurt/Berlin 1971

Anti-Rassismus-Programms und durch alle Beiträge aus dem Bereich der EKD hindurch. Herr Landesbischof D. Dietzfelbinger hat ihr bereits in seinem ersten Brief an den Generalsekretär des Ökumenischen Rates Dr. Blake vom 15. September 1970 Ausdruck gegeben. Er schreibt u. a. (epd-Dokumentation 5, Seite 60):

Gerade wir in Deutschland wissen um die Gefahren des Rassismus und fühlen uns besonders als Christen verpflichtet, ihnen wirksam zu begegnen . . . Die Verantwortung der Christen ist unbestritten, für entrechtete, verfolgte und um ihrer Hautfarbe willen bedrängte Menschen einzutreten.

Zwei Jahre später heißt es dann in einer vom Rat der EKD verabschiedeten vorläufigen Stellungnahme zur Vorbereitung auf die Zentralaussschußsitzung in Utrecht, also jetzt von 1972 (ich zitiere):

Der Rat ist sich der Verantwortung bewußt, für Würde, Selbstbestimmung und Recht der vom weißen Rassismus betroffenen Menschen einzutreten.

Den gesamten Wortlaut dieser vorläufigen Stellungnahme finden Sie in epd-Dokumentation Nr. 37 vom 5. September d. J. auf Seite 3.

2. „Um ihre Verkündigung der Frohen Botschaft nicht zu verdunkeln“ — so heißt es in Ihrem letzten Synodalbericht —, „darf die Kirche keine Gewaltanwendung, die Leben und Würde des Menschen gefährdet, unterstützen. Sie muß mit allen Kräften zur friedlichen Lösung der gesellschaftlichen und politischen Konflikte beitragen.“ Zur gleichen Frage heißt es in der Erklärung der EKD-Kanzlei in Hannover vom 18. 9. 1970: „Eine prinzipielle Bejahung von Gewaltanwendung in politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen ist der Christenheit nicht möglich“ (epd-Dokumentation Nr. 5, S. 64). Und wiederum zwei Jahre später in der Stellungnahme des Rates zu Utrecht wird (ich zitiere) „angesichts der Spannung unterschiedlicher Überzeugungen hinsichtlich der Auswirkungen wirtschaftlicher Sanktionen gegen Südafrika die Auffassung vertreten, daß nichts getan werden darf, was die Situation verschärfen würde“.

3. Zitat aus Ihrem Protokoll: „Zweckgebundene Spenden dürfen nur im Sinne der Spender verwendet werden.“

Die letzte Äußerung eines Gremiums der EKD liegt hierbei freilich zeitlich vor Ihrer letzten Synodaltagung. Es ist der Beschluß der EKD-Synode vom 19.—22. Februar 1971, aufgeführt auf Seite 251 in der Dokumentation. Dort heißt es, daß „aus Verantwortung den Spendern gegenüber auch klar umgrenzte Projekte“ innerhalb des Anti-Rassismus-Programms angeboten werden müßten.

B.

Es ist nun freilich nicht so gewesen, daß über diese drei Punkte von Anfang an ein Konsensus bestanden hätte. Vielmehr sind diese Punkte und auch die übrigen von Herrn Niemann zitierten Punkte eine ganze Zeitlang offengeblieben, kontrovers ge-

wesen, und über einige ist bis heute keine Übereinstimmung erzielt worden. Diese Punkte lassen sich unter den Stichworten zusammenfassen: weißer Rassismus, Neuverteilung der Macht, Gewalt und Gewaltlosigkeit, Projektbindung kirchlicher Gelder.

Die Konzentration auf den sogenannten weißen Rassismus ist von mehreren Seiten als gegenüber der Weltsituation unangemessene Gewichtsverlagerung kritisch beurteilt worden. Es waren nun merkwürdigerweise in Uppsala 1968 auf der vierten Vollversammlung des Ökumenischen Rates und auch auf der Zentralaussschußsitzung in Canterbury 1969 nicht etwa Vertreter der nördlichen Halbkugel, die dieses Argument vorgebracht hätten, etwa um sich bewußt oder unbewußt gegen Anforderungen des Anti-Rassismus-Programms abzuschirmen, sondern es waren gerade Vertreter aus der Dritten Welt, aus Afrika und Asien, die auf diesen Tatbestand hingewiesen haben. Der Exekutivausschuß des Ökumenischen Rates, also jenes kleinere Gremium von 15 Mitgliedern, zu dem von deutscher Seite Herr Dr. v. Weizsäcker gehört und das sich zwischen den Sitzungen des Zentralaussschusses etwa alle halbe Jahre trifft, hatte auf Grund dieses Einwandes aus der Dritten Welt im Jahre 1969 bereits die Konsequenz gezogen und die Anweisung gegeben, nun nicht mehr nur, sondern vorrangig die Probleme des weißen Rassismus zu behandeln, ohne indes auf die Untersuchung der verschiedenen Spielarten des Gegenrassismus und sonstiger Formen des Rassismus zu verzichten. (In der epd-Dokumentation S. 24.) Entsprechend fand die Konzentrierung auf den weißen Rassismus im Gesamtprogramm Canterbury 1969, wo auf der Zentralaussschußsitzung dann das uns vorliegende Anti-Rassismus-Programm beschlossen wurde, ihren Niederschlag.

Im Münchener Gespräch vom 1. Dezember 1970, das einer ersten Besprechung und Klärung der aufgetretenen Fragen und Kontroversen zwischen Vertretern der EKD und Vertretern des Ökumenischen Rates dienen sollte, führte Dr. Blake aus, daß der weiße Rassismus deswegen so besonders in Augenschein genommen werde, weil er die gefährlichste Form des Rassismus sei, weil er nämlich mit politischen und wirtschaftlichen Machtstrukturen gekoppelt sei und daß seine Bekämpfung auf der persönlichen Ebene, auf der Ebene der persönlichen Überzeugung des einzelnen und des Einsatzes des einzelnen für größere Gerechtigkeit nicht mehr genüge. Es gehe um den institutionalisierten Rassismus, wie er in ökonomischen, sozialen und politischen Strukturen zum Ausdruck komme.

Ebenfalls heftige Kritik fand im Bereich der EKD die Formulierung von der „Neuverteilung der Macht“. Diese Formulierung war aber nicht, wie mancherorts angenommen wurde, etwa ad hoc von Dr. Blake geschaffen worden — in dem „Spiegel“-Interview, das er anläßlich seiner Teilnahme an der Jahrestagung der Ökumene-Referenten im Oktober 1970 in Arnoldshain gegeben hatte —, sondern diese Formulierung von der Neuverteilung der Macht findet sich bereits im Beschluß von Canterbury mit einer dazugehörigen Interpretation. Sie können dieses nachlesen auch wieder in der epd-Dokumentation auf

Seite 28, wo von diesem Punkt im Rahmen des Gesamtprogramms von Canterbury die Rede ist.

Eng mit diesem Diskussionspunkt verbunden war und ist die Frage von Gewalt und Gewaltlosigkeit. Es ist allgemein bedauert worden und bleibt bedauerlich, daß die Diskussion im Bereich der EKD, überhaupt im deutschen Bereich sich vornehmlich auf diesen einen Aspekt konzentriert hat. Zu dieser Frage liegen daher auch die meisten Äußerungen vor von sehr ernst zu nehmenden Beiträgen über solche, die auf falsch verstandener oder mangelnder Information beruhen, bis hin zu Darstellungen, die man als bewußt verzerrt bezeichnen muß. Die Diskussion hierüber hat trotz der vorhin festgestellten Übereinstimmung im Grundsätzlichen hinsichtlich ihrer praktischen Konsequenzen noch zu keiner Einigung geführt. Dies gilt übrigens nicht nur für den Bereich der EKD, sondern für den gesamten Bereich der Ökumene. Professor Scheuner aus Bonn und Dr. van den Heuvel aus Genf haben dies in zwei Aufsätzen in der Ökumenischen Rundschau in Heft 2/1971 nachgewiesen, wo sie die ökumenische Diskussion der letzten Jahrzehnte zum Thema Gewalt, Gewaltlosigkeit, Widerstandsrecht, Widerstandspflicht aufzeigen.

Diese ganze Diskussion erhielt dann noch eine besondere Brisanz durch die gleichzeitige Diskussion über neue Strukturen innerhalb der EKD und dadurch, daß einige Diskussionsteilnehmer frühere Stellungnahmen zur Wiederbewaffnung und zur Bundeswehrseelsorge gleichsam als Kontrapunkt in die Diskussion einbrachten. Zur Bildung einer Sicht der EKD trug dann wesentlich auch das Gespräch von München am 1. Dezember 1970 bei, obwohl es im Verlauf des Gespräches und als Ergebnis nicht zu einer Übereinstimmung, zu einer Gemeinsamkeit unmittelbar am Ort gekommen ist. Der Rat der EKD formulierte zunächst seine Sicht — denn er war der Einladende gewesen, er war der eine Gesprächspartner gewesen — im Anschluß an das Gespräch in seiner Erklärung vom 12. Dezember 1970 (in der Dokumentation auf S. 162—164 abgedruckt). Diese Erklärung ist doch so wichtig, daß ich aus ihr ein paar Absätze zitieren möchte. Es heißt da auf Seite 163 oben:

Die Konsultation ging davon aus, daß die Kirche Christi als Gottes Volk aus allen Völkern im Bekenntnis zu ihrem Herrn darin einmütig ist, daß Rassismus in jeder Form dem Willen Gottes widerspricht. Christen sind daher verpflichtet, um ihres Glaubens willen zum Abbau aller Rassenschranken und Rassendiskriminierungen beizutragen.

Damit werden Aussagen aufgenommen, die sich, wie ich in einer Ausarbeitung zur Vorgeschichte des Anti-Rassismus-Programms aufzeigen konnte, seit mindestens der zweiten Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Evanston 1954 durchgängig in der Behandlung dieses Problems finden. Dr. Philipp Potter, der Nachfolger Dr. Blakes und jetzt Generalsekretär des Ökumenischen Rates, hat auf dem Missionstag in Berlin 1970 diese Linie sogar zurückgeführt bis in die Weltmissionskonferenz von Tambaram und Jerusalem Ende der dreißiger Jahre.

Die Erklärung sagt weiter:

Aus dieser Verpflichtung ergibt sich, daß die Kirche nach Kräften rassisch Diskriminierten, sozial, kulturell, ökonomisch oder politisch Unterdrückten Beistand und Hilfe geben muß.

Zu dieser Hilfe gehört auch die Bemühung um einen Beitrag zur Änderung derjenigen gesellschaftlichen Strukturen, die den Rassismus fördern oder in denen rassistisches Denken Gestalt gewonnen hat.

— Ich lasse einen Absatz aus. —

In der Diskussion konnte keine Einmütigkeit darüber erzielt werden, ob die Kirche auch solche Gruppen unterstützen könne, die zur Erreichung ihrer Ziele Gewalt nicht ausschließen. Ebenso blieb die Frage offen, ob kirchliche Gelder nur bestimmten Projekten zugute kommen oder den betreffenden Gruppen allgemein für humanitäre Zwecke ihren Zusagen entsprechend gegeben werden sollten.

Das Gewicht der in dieser Kontroverse zutagegetretenen theologischen Fragen nach der Verwendung kirchlicher Mittel in Situationen gewaltsamer Auseinandersetzungen erfordert die Fortführung des Gesprächs. Sie ist für Februar 1971 in Aussicht genommen. Auch sollen diese Fragen auf der nächsten Sitzung des Zentralausschusses des ORK in Addis Abeba im Zusammenhang mit der weiteren Ausgestaltung des Anti-Rassismus-Programms zur Sprache gebracht werden.

C.

Bis zu dieser Formulierung und Klärung also war es gekommen sozusagen am Vorabend der Zentralausschußsitzung von Addis Abeba von 1971, und diese Sicht sowohl hinsichtlich des grundsätzlichen Konsensus als auch hinsichtlich der offengebliebenen Fragen haben die EKD-Delegierten auf der Sitzung in Addis Abeba vorgelegt und vertreten. Die diesbezüglichen Beschlüsse des Zentralausschusses finden Sie auf Seite 216 ff. der epd-Dokumentation.

Liest man diese Dokumente und Beschlüsse durch, so wird man sagen müssen, daß die vorgebrachten Bedenken, die gestellten Fragen, die damals übrigens nicht nur aus dem Bereich der EKD kamen, sondern auch aus dem englischen Bereich von einigen Delegierten, aus dem skandinavischen Bereich von einigen Delegierten, vom Zentralausschuß weitgehend aufgenommen worden sind.

Die ganzen Beschlüsse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Beibehaltung der Grundintentionen. Es wurde bestätigt, daß die Beschlüsse von Arnoldshain 1970 mit dem 1969 in Canterbury angenommenen Programm übereinstimmen. Man hielt ferner an der Auffassung fest, daß der weiße Rassismus das Hauptproblem darstelle.

Schließlich: Der Sonderfonds und seine Methode der Geldvergabe soll bestehen bleiben.

2. Projektbindung. Neben dem Sonderfonds sollen den Mitgliedskirchen innerhalb des Gesamtprogramms genau bestimmte Projekte angeboten werden, die sich ausschließlich der gewaltfreien Durchsetzung der Menschenrechte widmen, dies sowohl auf dem Studiengebiet als auch auf dem Gebiet praktischer Aktionen. Es sollte keine Übertragung von Geldern, die für bestimmte Projekte gegeben werden, auf den Sonderfonds stattfinden. Gelder sollen vielmehr dem Sonderfonds nur zufließen, wenn sie ausdrücklich für diesen bestimmt sind. Das schließt z. B. die immer wieder einmal auftauchende Verdächtigung aus, daß etwa Mittel aus den regelmäßigen Beiträgen der Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates, die sie zum allgemeinen Haushalt des Ökumenischen Rates leisten, in den Sonderfonds fließen.

Ohne den Sonderfonds damit in seiner Problematik herabzumindern, kann man ihn seit Addis Abeba meines Erachtens nun als ein bestimmtes Projekt betrachten mit festgelegter Zielsetzung, mit festgelegtem Empfängerkreis, der Antrag stellen muß, mit festgelegter Herkunft der Gelder und mit festgelegten Vergabebedingungen.

3. Gewalt und Gewaltlosigkeit. Hierzu wurden in Addis Abeba eine grundsätzliche theologische und eine praktische Erklärung abgegeben. Sie finden sie auf den Seiten 216 und 217 der epd-Dokumentation 5 abgedruckt. Ich darf daraus zitieren:

2. Der Zentralausschuß ist der Ansicht, daß die Kirchen stets auf der Seite der Befreiung der Unterdrückten und der Opfer von Gewaltmaßnahmen, die grundlegende Menschenrechte verletzen, stehen müssen. Er weist auf die Tatsache hin, daß in vielen Fällen Gewalt der Aufrechterhaltung des Status quo inhärent ist. Dennoch kann und will

— damit sind ganz deutlich aus dem Bereich der EKD lautgewordene Bedenken aufgenommen worden —

der Ökumenische Rat sich nicht vollständig mit einer politischen Bewegung identifizieren, noch richtet er die Opfer des Rassismus, die zwangsläufig zur Gewalt greifen, weil sie die ultima ratio zur Wiedergutmachung erlittenen Unrechts ist und somit den Weg zu einer neuen, gerechteren Sozialordnung öffnet.

3. Er stellt fest, daß die Frage der Gewalt im Rahmen der Rassenfrage nicht völlig ausdiskutiert oder gelöst werden kann, und fordert den Ökumenischen Rat angesichts der wachsenden Besorgnis über diese Frage unter Christen in allen Teilen der Welt auf, unter seiner Federführung eine Studie über gewaltlose und gewaltsame Methoden des sozialen Wandels durchzuführen.

4. Studienvorhaben. Hierüber handelt insbesondere der Absatz B Ziffer 6 des Dokuments von Addis Abeba Nr. 55, das auch in der epd-Dokumentation abgedruckt ist (S. 216ff.). Dieser Absatz — nach dem das ganze Dokument praktisch seinen

Namen bekommen hat, man spricht heute immer nur vom „Dokument 55 B 6“ — ist insbesondere für die Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates von Bedeutung. Da werden sie nämlich aufgerufen, eine Reihe von Studien zu den verschiedenen mit dem Anti-Rassismus-Programm zusammenhängenden Fragen durchzuführen.

Auf der Grundlage der in Addis Abeba vorgelegten Dokumente und der mündlich erstatteten Berichte verabschiedete dann die Synode der EKD auf ihrer Tagung in Spandau vom 19. bis 22. Februar 1971 die auf den Seiten 251 f. der epd-Dokumentation aufgeführten Beschlüsse.

Diese Synodalerklärung stellt nach meinem Empfinden die präziseste, zusammenfassendste und klarste Darstellung der Sicht der EKD in bezug auf das Anti-Rassismus-Programm dar, und zwar in bezug auf das ganze Anti-Rassismus-Programm, also einschließlich des Sonderfonds. Es ist daher von Bedeutung, den Wortlaut dieser Erklärung zu untersuchen. Es heißt auf Seite 251 der epd-Dokumentation:

Die Synode nimmt dankbar zur Kenntnis, daß auf der Konferenz des Zentralausschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen in Addis Abeba Klärungen für den allen Christen aufgegebenen Kampf gegen die Diskriminierung der Rassen erfolgt sind, welche ein gemeinsames Vorgehen ermöglichen. Diese Klärungen besagen:

1. Der Kirche ist jegliche Sanktionierung von Gewalttätigkeit verwehrt. Aber

— dieses „aber“ wiederholt sich in jedem Absatz und müßte eigentlich immer dick rot unterstrichen werden —

die Grundsatzfragen über den Gebrauch von Gewalt in Gebieten sozialen Umbruchs bedürfen gründlicher und umfassender ökumenischer Untersuchungen.

2. Die Kirche kann im Dienst an notleidenden und unterdrückten Menschen mit politischen Bewegungen zusammenarbeiten, darf sich aber nicht vollständig mit ihnen identifizieren oder zu ihrem Vorspann mißbrauchen lassen.

— Auch hier wieder das „aber“. —

3. Die Empfänger der Hilfe sind aus verständlichen Gründen

— auch das muß unterstrichen werden: aus verständlichen Gründen —

empfindlich gegen alle von außen kommenden Auflagen, Bindungen und Kontrollen; aber aus Verantwortung den Spendern gegenüber müssen auch klar umgrenzte Projekte angeboten werden. In diesem Verständnis bejaht die Synode das ökumenische Programm zur Bekämpfung des Rassismus, wie es in Addis Abeba in den Dokumenten 10, 24 und 55 niedergelegt worden ist, und empfiehlt es dem Rat, den Gliedkirchen und den Gemeinden zur Beachtung.

Dann ist auch noch der erste Absatz von Ziffer II von Bedeutung:

Die Synode bittet den Rat der EKD, dafür Sorge zu tragen, daß die in dem Dokument 55 B 6 aus Addis Abeba angesprochenen Untersuchungen angestellt und ihre Ergebnisse veröffentlicht werden. Die Synode bittet den Rat, auf der Synodaltagung im November 1971 einen ersten Bericht zu erstatten.

D.

Auf der Grundlage also der Beschlüsse von Addis Abeba und auf der Grundlage dieses Synodalbeschlusses geschah und geschieht die Weiterarbeit der EKD zunächst einmal in den verschiedenen Kammern, die dann vom Rat damit beauftragt wurden, diese Dinge in Angriff zu nehmen. Über den gegenwärtigen Stand der Arbeiten berichtete Oberkirchenrat Dr. Linnenbrink vor der jüngst gehaltenen Tagung der EKD-Synode in Spandau in Beantwortung einer schriftlichen Anfrage — ich darf daraus ein paar Dinge vorlesen —:

Folgende Studienaufträge wurden erteilt:

a) Auswirkungen der wirtschaftlichen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zum südlichen Afrika.

Zur Vorbereitung dieses auf höchstens zwei Jahre befristeten Studienprojekts sind zwei Aufträge vergeben worden. Die Ergebnisse dieser an einen Volkswirtschaftler und einen Kommunikationsexperten vergebenen Arbeit werden für diesen Monat erwartet. Auf der Basis dieser Arbeit soll dann die Vergabe des Auftrages für das obengenannte Studienprojekt erfolgen. Es soll in enger Kooperation mit dem Sozialwissenschaftlichen Institut in Bochum durchgeführt werden.

b) Die Öffentlichkeitsarbeit Südafrikas, Portugals und Rhodesiens und der Kritiker dieser Staaten.

Diese Studie wurde im September 1972 offiziell an die Herren Dr. Reiner Müller und Konrad Bussemer — beide Berlin — vergeben. Die Verantwortung für die Durchführung dieser Studie liegt bei der Informationsstelle Südliches Afrika in Bonn, die wissenschaftliche Aufsicht liegt bei Professor Gerhard Grohs in Berlin, der Mitglied und zweiter stellvertretender Vorsitzender der Kammer der EKD für Entwicklungsdienst ist. Es ist mit den Beteiligten verabredet worden, daß in zirka zwei Monaten die Ergebnisse der Arbeit vorliegen.

c) Verstärkung kirchlicher Informationsarbeit. Die obengenannte Informationsstelle Südliches Afrika e. V. in Bonn hat sich zur Aufgabe gesetzt, möglichst detailliert über alle Ereignisse und Entwicklungen im südlichen Afrika zu berichten, die von Belang sind für die Stellung der farbigen und schwarzen Bevölkerung in diesem Gebiet. Neben den Informationen über die Formen der Diskrimi-

nierung dieses Bevölkerungsteiles sollen ebenso Berichte über Ansätze und Möglichkeiten zur Aufhebung oder Linderung dieser Benachteiligung geliefert werden. Zu diesem Zweck ist die Herausgabe eines monatlich erscheinenden Informationsdienstes geplant. Die Null-Nummer dieses Dienstes ist für Oktober 1972 zu erwarten. Die EKD hat sich bereit erklärt, sich mit einem bestimmten Betrag auf der Basis einer Absatzgarantie jährlich an der Finanzierung dieses Informationsdienstes zu beteiligen.

Weitere Studien, die ebenfalls in Auftrag gegeben werden sollten, konnten aus einer Reihe von Gründen — Finden der richtigen Personen, die es machen können, Finanzierung usw. — noch nicht realisiert werden. Erste Verhandlungen mit möglichen Interessenten hatten nicht den gewünschten Erfolg.

Auch einzelne Landeskirchen und kirchliche Gruppen innerhalb der EKD haben sich mit diesen und anderen in Zusammenhang mit dem Programm stehenden Themen weiter beschäftigt. Von den Landeskirchen ist zwar keine dem Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom Dezember 1970 gefolgt und hat einen Betrag aus Kirchensteuermitteln für den Sonderfonds zur Verfügung gestellt, aber eine Reihe von Landeskirchen haben Sonderkonten eröffnet, auf die Spenden für den Sonderfonds eingezahlt werden können.

In einigen Landeskirchen ist auch Informationsmaterial für die Arbeit in den Gemeinden zusammengestellt worden. Mir ist besonders erinnerlich eine in vier Folgen erschienene Information aus dem Bereich der württembergischen Landeskirche unter dem Titel „Konsequenzen“, Nr. 1 bis 4 1971, vielleicht auch einigen von Ihnen bekannt geworden, und eine Information aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Kurhessen und Waldeck. Dem Protokoll der 14. Tagung Ihrer Landessynode, Seite 97, entnehme ich, daß auch im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden solches Informationsmaterial erarbeitet bzw. angeregt wurde. Es ist mir jedoch in Frankfurt nicht zur Kenntnis gekommen.

Auf der Grundlage der Beschlüsse von Spandau 1971 haben die Gremien der EKD, vor allem der Rat der EKD, den Fortgang des Anti-Rassismus-Programms auch im Bereich des Ökumenischen Rates sehr aufmerksam verfolgt. Der Ökumenische Rat selbst bzw. sein Sekretariat für die Durchführung des Anti-Rassismus-Programms hat unter Heranziehung einer ganzen Reihe von Mitarbeitern eine intensive Informationsarbeit geleistet. Ergebnis sind u. a. die Reihe der „Profile“, von denen Sie einige im Vorbereitungsmaterial zu dieser Synodaltagung vorgefunden haben. Es gibt diese „Profile“, auch einige andere in deutscher Sprache, bei uns, beim Kirchlichen Außenamt in Frankfurt; dort können sie bestellt werden. Eine Reihe von „Profilen“ ist nicht ins Deutsche übersetzt worden, sondern nur im Englischen erhältlich und kann unmittelbar beim Ökumenischen Rat in Genf bestellt werden.

Wesentlich scheint auch zu sein eine vom Referat für Kirche und Gesellschaft auftragsgemäß in An-

griff genommene Studie über die gewaltlosen Methoden zum sozialen Wandel, die in Addis Abeba gefordert worden ist. Von deutscher Seite sind an dieser Studie als Mitglieder des Arbeitsausschusses dieser Abteilung für Kirche und Gesellschaft die Herren Professor Dr. Tödt aus Heidelberg und Bundesverfassungsrichter Dr. Simon beteiligt. Das sind die deutschen Delegierten in diesem Ausschuss. In Cardiff hat im September dieses Jahres nach einem vorbereitenden Papier, das eine weite Streuung fand, eine erste Konsultation stattgefunden, deren Ergebnisberichte zur Zeit in Genf ins Deutsche übersetzt werden. Wir hoffen also, daß wir sie bald bekommen. Denn bei uns in Deutschland, also im Bereich der EKD, hat die Kammer für öffentliche Verantwortung sich dieses Themas angenommen. Die Arbeit hat sich als nicht einfach herausgestellt. Die Kammer hat zur Zeit den dritten Entwurf einer Thesenreihe vorliegen. Und das scheint noch nicht der letzte zu sein. Aber ich weiß so viel, daß diese Thesenreihe zum Thema der Gewaltanwendung anschließen soll nach der Intention der Kammermitglieder an die Thesenreihe, die vor einiger Zeit veröffentlicht worden ist über den Friedensdienst der Christen. Das soll ausgezogen und spezifiziert werden. Wenn also jemand sich mit diesem Thema speziell beschäftigen will, dann sei er hingewiesen auf das aus Genf zu erwartende Material von Kirche und Gesellschaft einerseits und auf der anderen Seite auf diese Thesenreihe, an der da weitergearbeitet werden soll.

Die Gremien der EKD, vor allem der Rat, haben sich zur ökumenischen Arbeit an dem gesamten Themenkomplex von Fall zu Fall auch geäußert. So zu den Ergebnissen einer Konsultation über die Lage der Indianer in Lateinamerika, der sog. Barbados-Konsultation, und zu einer Konsultation über das Kunene-Staudammprojekt, die im März dieses Jahres in Arnoldshain stattfand.

Der nächste entscheidende Punkt einer unmittelbaren Mitarbeit mußte jedoch die nächste Zentralausschußsitzung nach Addis Abeba sein, und die war jetzt im August in Utrecht. Dort hatte die Kommission für das Anti-Rassismus-Programm zwei Anträge erarbeitet:

1. eine Empfehlung zur Frage der Investitionen im südlichen Afrika, veröffentlicht in epd-Dokumentation Nr. 37 vom 5. September d. J. auf Seite 2.

2. eine Empfehlung zur Aufstockung des Sonderfonds auf 1 Million Dollar. 1969 in Canterbury war der Sonderfonds auf 500 000 Dollar beschränkt festgesetzt worden, und jetzt lag eine Empfehlung zur Aufstockung auf 1 Million vor, ebenfalls in der epd-Dokumentation vom 5. September d. J. auf Seite 5 abgedruckt.

Die Stellung der EKD-Gremien zum Sonderfonds war durch die Synodalerklärung vom Februar 1971 bekannt und brauchte deshalb nicht wiederholt zu werden. Anders war es bei der Empfehlung zur Frage der Investitionen. Hier schien es dem Rat geboten, auf Grund der aus Genf vorliegenden Informationen und der eigenen Kontakte zu Vertretern verschiedener Gruppen in Südafrika sich zu äußern.

Auf der Grundlage eines vom Kirchlichen Außenamt und den Kammern für öffentliche Verantwortung und für Entwicklungsdienst erarbeiteten Entwurfs verabschiedete der Rat die am Anfang meines Berichtes bereits zitierte Stellungnahme zum Thema wirtschaftlicher Sanktionen gegen Südafrika. Sie wurde als EKD-Gesprächsbeitrag zum Vorbereitungsmaterial nach Genf gegeben und auch die EKD-Delegierten in Utrecht hatten sie vorliegen. In der Stellungnahme wird die von der Arbeitskommission des Genfer Referates ausgesprochene Empfehlung zur Zurückziehung von ausländischen Investitionen aus Südafrika kritisch beurteilt. Es wird die Meinung vertreten, daß stattdessen „zunächst alle gesetzlich möglichen Schritte unternommen werden“ sollten, „um im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung in Südafrika die Gleichberechtigung aller Bevölkerungsgruppen herbeizuführen“. Es werden sodann acht konkrete Vorschläge gemacht, die das Ergebnis einer ganzen Reihe von Gesprächen mit Vertretern der verschiedensten Gruppen aus Südafrika selbst darstellen. Und von diesen acht konkreten Vorschlägen heißt es dann: „Der Rat hält sie für realisierbar, wie die Versuche einiger Firmen zeigen.“ Es ist da unter anderem abgehoben auf das Vorhaben von Polaroid. Die Stellungnahme schließt dann mit dem Satz: „Er (der Rat) wird sich seinerseits darum bemühen, mit den in Frage kommenden deutschen Unternehmen über ihre Verwirklichung“ (also die Verwirklichung dieser acht Vorschläge) „zu sprechen“. Dieses Vorhaben hat der Rat gleichzeitig mit der Verabschiedung der Stellungnahme in Gang gesetzt. Auf der letzten EKD-Synode hat wiederum Dr. Linnenbrink in Beantwortung einer weiteren schriftlichen Anfrage darüber berichtet: „Am 21. August 1972 hat sich der Ratsvorsitzende, Landesbischof D. Dietzfelbinger, in einem Schreiben an die führenden Vertreter von Unternehmen gewandt, die im südlichen Afrika Niederlassungen, Filialen besitzen oder in anderer Weise wirtschaftliche Beziehungen zu diesem Gebiet haben. In diesem Schreiben — ich zitiere nur auszugsweise — „wird die Bitte um ein Gespräch mit den Firmenvertretern über diesen Fragenkomplex ausgesprochen. Inzwischen sind eine Reihe von Antworten eingegangen, die eine solche Gesprächsbereitschaft erkennen lassen. Ein solches Gespräch wird vorbereitet und in Kürze stattfinden. Es ist vorgesehen, solche Gespräche auch mit anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen zu führen, die ihrerseits über Einflußmöglichkeiten in den genannten Gebieten verfügen.“

Über die Verhandlungen in Utrecht liegt das schriftliche Protokoll noch nicht vor. Nach mündlichen Berichten der Teilnehmer sind sie zu dem angegebenen Punkt ziemlich hart gewesen. In der Presse ist darüber berichtet worden. Ich verweise auf die Berichte von Karl Alfred Odin in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung aus den damaligen Tagen. Das Ergebnis sieht so aus, wie es der epd in seiner bereits genannten Dokumentation Nr. 37/72 veröffentlicht hat. Der Beschluß ist zunächst in der von der Kommission des Anti-Rassismus-Programms vorgelegten Form gefaßt worden. Sodann aber ist unter Berufung auf Addis Abeba die Stellungnahme

des Rates der EKD als unter die sogenannten multiplen Strategien fallend zur Kenntnis genommen und begrüßt worden. Der Herr Ratsvorsitzende hat in seinem Bericht vor der letzten Tagung der EKD-Synode hierüber gesprochen und hat erklärt, daß der Rat seinerseits an seiner Stellungnahme festhalte und ihr entsprechend weiterarbeiten werde.

E.

Im Zusammenhang mit der Arbeit an dem gesamten Programm zur Bekämpfung des Rassismus sind zwei Vorgänge zu erwähnen, weil sie besondere Beziehungen der EKD zu Kirchen im südlichen Afrika betreffen. Das sind einmal die Vorgänge im Verfolg der beiden offenen Briefe von Bischof Auala und Pastor Govaseb der Evang.-lutherischen Kirche und der Evang.-lutherischen Ovambo-Cavango-Kirche an Premierminister Vorster, im Verfolg des Streiks der Ovambo-Arbeiter in Südwestafrika und im Verfolg der Berichte über Folterungen von Gefangenen in Südwestafrika. Der Rat der EKD hat sich hierüber zu verschiedenen Malen berichten lassen. Im Juli dieses Jahres nahm er zustimmend von einem geplanten Schreiben des Ratsvorsitzenden an Premierminister Vorster Kenntnis. Die Antwort aus Pretoria traf am ersten Tag der EKD-Synode vor drei Wochen ein, und die Synode der EKD hat daraufhin mit großer Mehrheit eine Entschließung angenommen: „Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat von dem Briefwechsel zwischen dem Vorsitzenden des Rates der EKD und dem Premierminister der Republik Südafrika über Nachrichten von Folterungen im Ovamboland Kenntnis erhalten.“ — Der Herr Ratsvorsitzende hatte hierüber, wie gesagt, in seinem Tätigkeitsbericht gesprochen. — „Die Synode stellt fest, daß die Auskunft des Privatsekretärs des Premierministers, wonach an diesen Nachrichten absolut nichts Wahres sei, in offenkundigem Widerspruch steht zu vorliegenden Berichten, an deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln bisher kein Anlaß besteht. Sie bittet den Vorsitzenden des Rates, um Erklärung dieses Widerspruches bemüht zu sein und dem Premierminister zugleich ihre Sorge über die zunehmende Zahl von Ausweisungen oder verweigerten Einreisen kirchlicher Mitarbeiter auszusprechen. Die Synode bittet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Synodalen eine umfassende Information über die bedrängenden kirchlichen und gesellschaftlichen Probleme im südlichen Afrika, insbesondere in Südwestafrika zu vermitteln und in der nächsten Synodaltagung einen Bericht zu erstatten.“

Zum zweiten sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen die Vorgänge im Verfolg der Erklärung einer Gruppe ehemaliger kirchlicher Mitarbeiter in Südafrika, der sog. Mainzer Erklärung. Über die Erklärung selbst hat Herr Niemann ebenfalls auf der letzten Tagung Ihrer Synode berichtet. Ich kann dazu ergänzend mitteilen, daß am 24. Mai 1972, also nach Ihrer Synode, im Kirchlichen Außenamt ein Gespräch mit Vertretern des Mainzer Arbeitskreises Südliches Afrika über die in der Mainzer Erklärung angeschnittenen Fragen stattgefunden hat. Darüber wurde ein gemeinsames Kommuniqué im

öffentl.icht, das mit Rundschreiben vom 29. Mai unter anderem auch an alle Gliedkirchenleitungen der EKD ging. Weitere Kontakte zwischen Mainzer Arbeitskreis und dem Kirchlichen Außenamt sind vorgesehen. Sie sind bisher ganz einfach an Terminschwierigkeiten entweder auf der einen oder auf der anderen Seite gescheitert.

Ihrem letzten Synodalprotokoll auf Seite 103 entsprechend sind Anfragen vom Oberkirchenrat in Karlsruhe an das Kirchliche Außenamt ergangen. Sie wurden mit zwei Schreiben vom 6. Oktober und vom 21. Oktober d. J. beantwortet. Ich habe die Durchschläge auch hier. Obwohl ich für dieses spezielle Gebiet nicht der eigentlich zuständige Referent bei uns bin, das ist mein Kollege Kremkau, hat er mich doch soweit eingewiesen, daß ich notfalls einige Erklärungen dazu geben kann.

F.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Damit ist der sachliche Bericht über das Anti-Rassismus-Programm aus der Sicht der EKD eigentlich abgeschlossen. Wenn es mir erlaubt wird, möchte ich gerne noch ein paar persönliche Gedanken zu dem ganzen Fragenkomplex äußern.

1. Pastor Beyers Nandé, Direktor des christlichen Instituts im Südlichen Afrika, in Johannesburg, der übrigens gerade in diesen Tagen einen Ehrendoktor der Freien Universität Amsterdam verliehen bekommen hat, hat seinen auch in Deutschland bekannt gewordenen Artikel „Am Scheideweg“ vom Oktober 1970 mit den Worten begonnen: „Wer hätte je gedacht, daß ein einzelner Beschluß des Ökumenischen Rates, gefaßt in Arnoldshain, dem in den herrlichen friedlichen Taunuswäldern in der Nähe von Frankfurt gelegenen ökumenischen Zentrum“ — gemeint ist die Evangelische Akademie, aber die hat ja eine ökumenische Reputation — „größere und weitreichendere Folgen für alle Kirchen und Christen in Südafrika haben würde als irgendein anderer kirchlicher Beschluß, der in den vergangenen 10 oder 15 Jahren in Südafrika gefaßt wurde.“ Ich glaube, daß man dies mutatis mutandis auch für die evangelische Christenheit in Deutschland sagen kann. Es gibt keinen Beschluß des Ökumenischen Rates der Kirchen, der ein solches Echo gefunden, eine solche Diskussion hervorgerufen hat wie das Anti-Rassismus-Programm.

Präses Dr. Thimme in Bielefeld hat bei einer Gelegenheit geäußert, die Diskussion um das Anti-Rassismus-Programm sei deshalb so schwierig, weil hier zwei Arten von Gegenständen zusammengetroffen seien, solche, über die völlige Klarheit bestehe und die man deshalb eigentlich nicht zu diskutieren brauche, und solche, die Bekenntnischarakter trügen, die man deswegen eigentlich nicht diskutieren könne.

Beide Äußerungen deuten für mich darauf hin, daß mit den vom Anti-Rassismus-Programm aufgeworfenen Fragen psychische Tiefenschichten in uns angesprochen werden, die entweder auf Grund der uns umgebenden Verhältnisse oder aber auf Grund bewußter Unterdrückung sonst nicht zum Vorschein kommen. Es sind diese Tiefenschichten, die die Dis-

kussion so ungeheuer komplizieren und zur Folge haben, daß auch die saubersten rationalen Argumente und genauesten Informationen mit Belegen von den jeweiligen Gesprächspartnern oft nicht akzeptiert werden. Ich kann das aus eigener Erfahrung sagen, weil ich mich schon vor dem Anti-Rassismus-Programm, aber vor allem seitdem, gerade auch mit Vertretern einiger dieser im Anfang meines Berichtes erwähnten extremen Gruppen zusammengesetzt habe. Wir haben endlose Gespräche geführt. An einem bestimmten Punkt war es immer einfach aus, es half kein Argument, keine Information — es half nichts mehr.

2. Alle Gespräche über die mit dem Anti-Rassismus-Programm verbundenen Fragen laufen auf eine Grundfrage hinaus, die ich einmal als die „Vertrauensfrage“ bezeichnen möchte. Warum glaubt man eigentlich den Versicherungen des Ökumenischen Rates nicht, daß er z. B. die Mittel aus dem Sonderfonds den betreffenden Organisationen nur auf Grund entsprechender Zusagen zur Verfügung stellt? Es ist ja nicht nur so, daß man den Organisationen nicht glaubt, man glaubt auch schon dem Ökumenischen Rat nicht. Haben wir bisher jemals, seitdem es einen Ökumenischen Rat gibt — oder auch schon vorher — einen Anlaß, der jetzt ein solches Mißtrauen rechtfertigen würde?

(Beifall)

Warum glaubt man den Zusicherungen der betreffenden Organisationen hinsichtlich der Verwendung der Gelder nicht? Warum glaubt man das nicht, was der Niederländische Missionsrat in einer Informationsschrift über das Programm einmal so formuliert hat:

„Es gehört zum Wesen des Kampfes gegen den Rassismus, darauf zu vertrauen, daß auch nicht-weiße Führer

— führende Persönlichkeiten dieser Gruppen —

ein Wort haben, das sie geben und halten können!“

3. Ich darf eigentlich nicht wagen, meine eigenen Erkenntnisse und Erfahrungen zu generalisieren; das ist immer gefährlich. Aber ich möchte an dieser Stelle doch sagen, daß meine theologische Erkenntnis und meine Erfahrungen — die ersten Erfahrungen mit der Rassenfrage habe ich 1938 als Quintaner in der Schule gemacht —, die ich in nun fast zehn Jahre währender Bekanntschaft und Freundschaft mit den verschiedensten Menschen aus Südafrika und während eines intensiven Studienaufenthalts im Lande selbst gewinnen konnte, mich nicht davon haben überzeugen können, daß dem Anti-Rassismus-Programm von Grund her zu widersprechen sei.

Meine Damen und Herren! Sie behandeln heute und morgen auf die verschiedenste Weise in Ausschüssen dieses Thema in einer Woche, die im Evangelischen Tagzeitenbuch unter der Überschrift „Die geistliche Waffenrüstung“ steht und in der die biblischen Lesungen von den „Mächten und Gewalten“ sprechen, mit denen der Christ zu kämpfen hat. Die Mächte und Gewalten in uns selbst, die das Annehmen — die Rezeption — und das Vertrauen gegenüber dem Gesprächspartner immer wieder,

und gerade bei diesem Thema, blockieren, sind uns bei diesem Thema näher als bei manchen anderen. Möge unser Herr uns auch die geistliche Waffenrüstung geben, die wir für das Gespräch miteinander bei allem Ernst der Auseinandersetzung brauchen werden.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sehr verehrter Herr Oberkirchenrat Kemper! Ihre zusammenfassende Darstellung ist für uns eine weitere wertvolle Bereicherung. Für Ihre Bereitschaft zum Referat, für Ihr Kommen sowie für Ihre Ratschläge und Ihre Hilfeleistung auch später noch im Rahmen unserer Beratungen sage ich unseren herzlichsten Dank.

(Beifall)

Ehe wir in eine kurze Pause eintreten, gebe ich bekannt, daß wir noch unter diesem Punkt der Tagesordnung zunächst zwei, sagen wir einmal: **Diskussionsreferate** der Herren Dr. Lochmann und Dr. Lochner hören werden. Im Anschluß daran wird unser Synodaler Dr. Bilger kurz aus seinem Gebiet der Erfahrungen berichten. Schließlich wollen wir noch vorsehen, daß kurz allgemeine Fragen an die Herren Referenten gerichtet werden können.

(Beifall)

Die Herren Ausschußvorsitzenden und ich haben einen Plan festgelegt, wie und zu welcher Zeit in den einzelnen Ausschüssen das Gespräch mit den Herren Referenten fortgesetzt werden kann. Wir denken an einen Beginn ungefähr um 17.30 oder 17.45 Uhr. Denn wir müssen Rücksicht darauf nehmen, daß einige der Herren uns leider alsbald schon wieder verlassen müssen.

Wir lassen jetzt eine ganz kurze Pause eintreten; ich bitte pünktlich zurückzukommen.

(Unterbrechung von 16.36 bis 16.48 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Bitte etwas rascher, denn es geht kostbare Zeit verloren! — Herr Dr. Lochmann hat das Wort. — Ich bitte um Ruhe!

Pfarrer **Dr. Ullrich Lochmann**: Meine Damen und Herren! Ich möchte mich so kurz fassen, wie es möglich ist in diesem Beitrag. Die Tendenz des Vortrages von Herrn Dr. Lochner geht dahin, daß durch eine friedliche Entwicklung die Probleme sich mit der Zeit lösen werden. Die Antwort hierauf ist natürlich eine Ermessensfrage. Ich habe ja zitiert von diesen 88 Prozent der Schwarzen, die daran nicht glauben. Ich könnte sehr viele Missionare zitieren und Männer und Frauen, die in engem Kontakt mit den Schwarzen leben und arbeiten, die einstimmig damit rechnen, daß in 10 bis 15 Jahren ein Zusammenstoß blutiger Art stattfindet. Experten in Südafrika, gerade diejenigen, die bei diesem SPROCAS-Unternehmen mitgearbeitet haben, arbeiten heute praktisch nur noch für das eine Ziel, daß dieser Zusammenstoß nicht ganz so schlimm wird. Man hat schon seit Jahrzehnten auf diese friedliche Entwicklung und Lösung der Probleme gehofft und ist bisher immer enttäuscht worden. Auch Mitglieder der sog. Tomlinson-Kommission, die das Apartheidsprogramm entworfen haben, sind heute zum Teil der Meinung,

daß diese Politik einfach gescheitert ist an den Tatsachen. Das ist nicht meine Meinung, sondern das liest man in der Presse, die natürlich englische Presse ist. Übrigens stimmt es nicht, daß Korrespondenten, die des Afrikaans nicht mächtig sind, nicht die volle Wahrheit erfahren können. Jeder einigermaßen gebildete Afrikaner kann gut englisch. Die Leute sind meistens zweisprachig.

Geradezu grotesk erschien mir die letzte Schlußfolgerung aus diesem Gedanken der friedlichen Entwicklung, daß die 3,7 Millionen Weißen in Südafrika eigentlich alle Entwicklungshelfer sind. Ich kann dem in keiner Weise zustimmen. Es gibt viele wirklich von einem tiefen christlichen Motiv bewegte Männer und Frauen, die man so bezeichnen kann. Die große Masse der Weißen jedoch, die ihren Wohlstand genießt, ein Wohlstand, der prozentual im Durchschnitt sogar noch höher liegt als in Amerika — es gibt zum Beispiel prozentual mehr Swimmingpools als in Amerika —, kann ich unmöglich als Entwicklungshelfer betrachten.

Darf ich auf einige Punkte — ich hätte gerne zu jeder These etwas gesagt — eingehen. Herr Dr. Lochner sprach von der Sittenstrenge der Afrikaner, bitte, Afrikaner mit zwei a im Unterschied zu den schwarzen Afrikanern mit einem a. Wie verträgt es sich mit dieser Sittenstrenge, daß durch das Wanderarbeitssystem die Männer fast das ganze Jahr von ihren Familien getrennt sind, und zwar die größere Zahl der Männer, daß durch dieses System in den Arbeiterkasernen ein hohes Maß an Homosexualität herrscht, daß in den Reservaten die Familien zerstört werden, daß die Sitten eben durch das System völlig zerstört werden.

Zu einem zweiten Punkt: Er sprach von der Identität der Völker und daß die Regierung diese Identität fördern wolle. Es handelt sich meiner Ansicht nach hier — ich könnte Ihnen das auch durch Filme usw. belegen — um ein mehr folkloristisches Problem. Natürlich gibt es die verschiedenen Kulturen, das ist aber nur ein Nebenproblem. Die wahre Identität, die die Schwarzen zur Zeit suchen, nämlich die Identität ihres Schwarzseins als die, die die Unterdrückten sind, die sie suchen in ihren verschiedenen Organisationsversuchen, u. a. auch in einem Versuch einer Black Theology — genau diese Bestrebungen werden von der Regierung unterdrückt. Es ist kürzlich ein Buch über Black Theology geschrieben worden. Dieses Buch ist gebannt worden.

Herr Dr. Lochner sagte, daß die Südafrikaner hohe Anstrengungen unternehmen für die Entwicklung ihrer Bantustans. Nun ich glaube, man kann das nicht so ganz vergleichen. Immerhin ist es dasselbe Land. Wir müßten nicht unsere 0,7 Traumpromille für Entwicklungshilfe damit vergleichen, sondern die Summe, die in Deutschland für deutsche Entwicklungsprobleme, im Bayerischen Wald usw., ausgegeben wird. Da liegt also schon ein Fehler. Außerdem stimmt es, glaube ich, nicht, daß die Südafrikaner sehr hohe Steuern bezahlen müssen. Ich selbst habe mich die ganze Zeit über bemüht, meine Steuern in Südafrika zahlen zu dürfen, wo sie nur die Hälfte dessen betragen hätte, was ich hier bezahlen mußte.

Ein weiterer Punkt von Herrn Dr. Lochner war, daß die Universitäten in den schwarzen Gebieten angesiedelt werden für die Schwarzen, damit die schwarze Intelligenz in ihrem Kontext ausgebildet wird. Er zieht den Vergleich zu Kenia und anderen Ländern, wo man besser die Leute dort ausbildet als in Deutschland. Nun kann man dies aber doch nicht ganz vergleichen. Die Intelligenz, die dort ausgebildet wird, kann dann nur zu einem ganz geringen Teil in den Bantustans eingesetzt werden. Sie arbeitet ja zum großen Teil in den weißen Gebieten. Dieser Vergleich trifft also auch nicht ganz zu. Die Bestrebung der Regierung, eine schwarze Intelligenz heranzubilden, eine Elite, ist natürlich begrüßenswert, wie ich überhaupt nicht in Abrede stelle, daß große Anstrengungen unternommen werden. Man muß dazu aber sehen, daß diese Elite bereits vorhanden war, daß der Integrationsprozeß bereits sehr weit fortgeschritten war und erst wieder künstlich rückgängig gemacht wurde. In unserer Nachbarschaft wohnte ein kleiner Krämer, der unter der Verwoerd-Administration im Ministerium für Bantu Education saß als Schwarzer. Diese Elite ist praktisch zurückgestuft worden, und ein großer Teil von ihnen sind einfach von der Bildfläche verschwunden und sitzen heute z. T. in Robben Island, in der Kolonie für politische Gefangene.

Zum Schluß darf ich eingehen auf das Argument, man könne diese Befreiungsorganisationen vergleichen mit Baader-Meinhoff. Herr Dr. Lochner hat hier recht, die Dinge sind außerordentlich kompliziert, und jeder, der sich dort einsetzt und etwas erreichen will, macht sich die Finger schmutzig. Keiner kommt mit reiner Seele davon. Die Dinge sind kompliziert. Ich möchte aber hinzufügen, daß man nicht nur Baader-Meinhoff hier nennen darf, sondern auch Namen wie Schill, Andreas Hofer, Stauffenberg und Bonhoeffer.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Herr Dr. Lochner, darf ich bitten!

Professor **Dr. Norbert Lochner**: Herr Vorsitzender, ich bin hierher eingeladen worden, um das Problem von einer bestimmten Seite zu beleuchten und nicht, um zu irgendwelchen Optionen Stellung zu nehmen, sondern zu versuchen, einige Tatsachen von einer anderen Seite her zu sehen, als sie gewöhnlich gesehen werden.

Wenn ich zunächst, von dieser Aufgabe ausgehend, das Referat von Herrn Dr. Lochmann, das ich inzwischen gelesen habe, durchblättere, dann sehe ich, daß ebenso wie bei den Namen zur Hälfte eine große Übereinstimmung bei uns besteht. Ich unterschreibe alles, was er dort als seine persönlichen Erfahrungen über die Schwierigkeiten zwischen Weißen und Schwarzen berichtet. Das ist wirklich so, die Situation ist schwierig, und es ist tatsächlich oft peinlich und erniedrigend und entwürdigend und entsetzlich für einen Europäer, der dorthin kommt, das miterleben und zu sehen. Trotzdem darf ich einige Richtigstellungen versuchen.

Ich bezweifle die Ergebnisse der Umfrage von Johannesburg, bei der sich ergab, daß 88 Prozent

der Afrikaner keine Verständigungsmöglichkeiten mehr sehen sollen. Sie wissen, wie schwierig jede solche Umfrage sowieso schon in unseren Ländern ist, geschweige denn dort. Wenn Herr Dr. Lochmann gesagt hat, daß ein Viertel der Leute in Johannesburg nicht in Südafrika bleiben würden, wenn sie die Wahl hätten, dann kann man dem die Tatsache entgegensetzen, daß Jahr für Jahr mehrere hunderttausend Gastarbeiter aus den nördlichen angrenzenden Ländern nach Südafrika kommen, um dort zu arbeiten, weil sie dort sehr viel bessere Arbeitsbedingungen und Arbeitsmöglichkeiten finden als in ihren eigenen Ländern. Ich halte es durchaus für möglich, daß bei dieser Umfrage diejenigen, die nicht in Südafrika bleiben wollen, jene Gastarbeiter sind, die aus den anderen Ländern zugezogen sind. Wenn Sie eine Umfrage unter unseren türkischen und italienischen Gastarbeitern machen, werden Sie feststellen, daß nicht 80 Prozent, sondern 100 Prozent lieber in ihrem eigenen Land arbeiten würden als in der Bundesrepublik.

Wenn Sie den Text vor sich haben, sehen Sie, daß unter der Überschrift „Armut“ gesagt wird, daß von den Afrikanern in den Städten sehr viele unter dem Existenzminimum leben müssen. Das ist in der Tat wahr. In Südafrika wie in anderen vergleichbaren Ländern besteht eine große Landflucht und ein großer Drang, in die Städte zu ziehen, um in den Städten ein Einkommen zu suchen, das man natürlich nicht immer finden kann. Würde der Zuzug in die Städte von der Regierung unkontrolliert zugelassen werden, dann würde die gesamte südafrikanische Wirtschaftsentwicklung in einem namenlosen Elend untergehen, und die südafrikanischen Städte würden sich in gewaltige Slums verwandeln. Es ist bezeichnend für die Einseitigkeit der Information, die hier vorliegt, daß wenige Seiten später in demselben Referat davon gesprochen wird, daß diese armen Menschen in den Reservaten zusammengepfercht werden sollen. Wo sollen sie denn hin — in die Städte oder in die Reservate?

Die richtige Weise, das zu sehen, ist die folgende:

Es liegt ein objektiv schwieriges Problem vor. Die Südafrikanische Republik steht vor derselben Frage wie Ägypten oder Indien oder andere Länder: Man steht vor einer gewaltigen Bevölkerungsexplosion, bei der man Gefahr läuft, daß alle möglichen wirtschaftlichen Fortschritte weitgehend vom Bevölkerungszuwachs aufgezehrt werden. Die Frage des Bevölkerungszuwachses ist im Abschnitt „Armut“ des Referats von Herrn Dr. Lochmann allerdings hinwegdividiert, indem nur von der Zahl der Menschen pro Quadratkilometer gesprochen wird und nicht von der Entwicklung der Bevölkerung. Tatsächlich hat sich die Bantu-Bevölkerung in Südafrika von 4 Millionen um die Jahrhundertwende auf heute 14 Millionen vervielfacht. Allein schon aus dieser einen Zahl können Sie ersehen, vor was für gewaltigen Problemen dieses Land steht. Rassismus oder nicht Rassismus — dieses Land hat gewaltige ökonomische Probleme, weil auch die Gebiete, in denen die Eingeborenen traditionell gewohnt haben, jetzt eben überbevölkert sind. Der Zusammenprall mit der industriellen Gesellschaft hat

ihnen unsere europäische Hygiene gebracht. Auf diesem Gebiet hat die Regierung in Südafrika außerordentlich große Leistungen vollbracht. Das führt eben, wie in Ägypten, wie in Indien und wie in anderen solchen Ländern, zu der Bevölkerungsexplosion, mit der man irgendwie fertig werden muß.

Ich kann jetzt natürlich nicht systematisch vorgehen, sondern nur nach der Reihenfolge der einzelnen Punkte, die mir in dem Referat aufgefallen sind. Wenn z. B. gesagt wird, daß die schwarzen Afrikaner sich mit 13,7 Prozent des Bodens zufriedengeben müssen, während der Rest in den Händen der Weißen ist, dann ist das ein Beispiel dafür, wie man mit einer statistischen Zahl, die völlig richtig ist, die vollkommene Unwahrheit sagen kann. Diese Zahl ist durch die ganze Welt gegangen, sie ist von UNO-Kommissionen wiederholt worden, und sie ist sogar von Miriam Makeba in einem Protest-Song verwendet worden; über die „miserable thirteen percent“ singt sie in einem musikalisch sehr netten Lied. Die Wahrheit ist: Bei den 13,7 Prozent — Zahlen sind nun einmal mein Beruf, ich habe das also nachgerechnet —, mit denen da immer operiert wird, sind nur die als Bantu-Gebiete deklarierten Gebiete mitgezählt, während der Rest auf der Seite der Weißen mitgerechnet wird. Auf der Seite der Weißen wird aber mitgerechnet u. a. die Wüste Kalahari, es wird mitgerechnet die Wüste Namib und es wird mitgerechnet die Halbwüste Karo. Wenn Sie diese drei Wüsten abziehen, ergibt sich schon eine ganz andere Zahl als 13,7 Prozent. Auch diese andere Zahl würde wahrscheinlich noch Eindruck machen, aber tatsächlich ist 13,7 Prozent eine richtige Zahl, die jedoch die Unwahrheit sagt.

Ferner ist im Referat gesagt, daß die Reservate „sehr felsig und oft Hügellandschaften“ seien, zudem seien sie von der Erosion befallen. Tatsächlich ist es so, daß die Bantu-Gebiete die besten landwirtschaftlichen Gebiete Südafrikas mit den größten Niederschlägen sind. Die Niederschläge sind in diesem trockenen Land besonders wichtig. Die Gründe dafür, daß man in den Bantu-Gebieten mit der Landwirtschaft nicht vorankommt, sind eben die Überbevölkerung und die primitiven landwirtschaftlichen Methoden, mit denen dort gearbeitet wird; eine große Überweidung hat dort die Erosion verursacht.

Aber alles das — wie alle Probleme, das darf ich an dieser Stelle vielleicht zwischendurch sagen — kann man der südafrikanischen Regierung oder den Weißen in Südafrika nicht in die Schuhe schieben. Im Gegenteil, sie arbeiten hart daran, diese Verhältnisse zu verändern. Experten bestätigen, daß z. B. im Gebiet der Transkei, wo die Xhosas leben, der Trend der Erosion jetzt gewendet worden ist; sie schreitet nicht mehr weiter voran, sondern durch die entsprechenden landwirtschaftlichen Maßnahmen und die Bildungsmaßnahmen für die Bauern, die dort ihre Ziegen und Schafe weiden lassen, hat man den Trend gewendet.

Wenn z. B. in polemischer Weise gesagt wird: „Schürfrechte für die wenigen Bodenschätze sind ausnahmslos an weiße Firmen vergeben“, dann muß

man fragen: An was für Firmen sonst? Die kann man natürlich nur an jemanden vergeben, der etwas damit anzufangen weiß; eine andere Möglichkeit besteht nicht.

Wenn es heißt: „Für Schulbildung gab die Regierung 1969 14 Rand für schwarze, jedoch 228 Rand für weiße Kinder aus“, so ist das wieder eine statistische Berechnung, die wahrscheinlich völlig richtig ist, aber doch die Unwahrheit sagt. Denn tatsächlich ändert sich der Charakter dieser Zahlen sehr schnell, wenn man eine Zeitreihe bildet und wenn man sieht, wie stark die Ausgaben für die farbige Bevölkerung in den letzten Jahren, insbesondere seit dem Erlaß des Bantu Education Act, gestiegen sind, wenn man bedenkt, daß vorher, in den letzten hundert Jahren, fast nichts für die Erziehung der Bantus getan wurde. Die einzigen Bildungsbemühungen, die es gab, waren die der versprengten und verstreuten Missionsstationen. Seit ungefähr Mitte der fünfziger Jahre gibt es den Bantu Education Act, durch den man sich zum Ziel gesetzt hat, eines Tages alle Bantu in die Schulen zu bringen. Bei den Kap-Farbigen, den sogenannten Mischlingen, ist das schon fast gelungen. Bei den Bantus ist das nicht so einfach. Man kann nicht einen Zauberstab ergreifen und für eine Bevölkerung von 14 Millionen plötzlich ein Grundschulwesen haben, weil man auch die Lehrer und die Ausbilder der Lehrer und die entsprechenden Institutionen braucht. Würde man also eine Zeitreihe bilden, so würde sich zeigen, daß die Ausgaben für die Schulbildung der Bantu in den letzten Jahren außerordentlich stark gestiegen sind, und wenn man vor allen Dingen nicht — wie es hier wahrscheinlich geschehen ist — die Gesamtzahl der Ausgaben auf die Gesamtzahl der Bantukinder verteilt, sondern diejenigen unter den Bantukindern erst einmal herausnimmt, die überhaupt noch nicht von der Bildung erreicht werden, ganz einfach weil sie in abgelegenen Gebieten wohnen, und ganz einfach weil die entsprechende Entwicklungsstufe noch nicht erreicht ist, dann wird auch diese Zahl anders aussehen. Sie wird natürlich immer noch erschreckend sein, wenn man vergleicht, was für die Weißen und was für die Schwarzen ausgegeben wird. Aber jedenfalls kann man der Entwicklung nach sagen, daß gerade auf dem Bildungsgebiet der südafrikanischen Regierung auf gar keinen Fall irgendein Vorwurf gemacht werden kann. Das ist im Gegenteil meiner Ansicht nach dasjenige Gebiet, wo die südafrikanische Regierung mit besonders großem Recht auf ihre Leistungen in den letzten Jahren hinweisen kann.

Es wird natürlich auch sehr viel über die Nachteile des Gruppengebiete-Gesetzes gesagt, durch das die Wohngebiete nach Rassengruppen getrennt werden. Auch die Bantustan-Politik gehört mit hierher. Nun kann man über die Nachteile dieser Gesetzgebung sehr leicht übereinstimmen. Es gibt in der Tat ungeheure Probleme. Aber welche Alternative kann man denn anbieten? Schauen Sie nach den Vereinigten Staaten, was dort passiert! Da wird das Ganze von der Bodenspekulation „geregelt“. Sie kennen die Beispiele, daß ein Bodenspekulant eine farbige Familie mit möglichst viel Kindern, die mög-

lichst viel Lärm macht, in eine Straße hineinsetzt, die Weißen dann alle ausziehen und er den Grund und Boden billig aufkauft. Dann wirft er die Schwarzen hinaus und verkauft das Ganze teuer an Weiße. So geht das in den Vereinigten Staaten. In Südafrika hat man das Gruppengebiete-Gesetz, durch das die verschiedenen Bevölkerungsgruppen klar voneinander getrennt werden.

Bei der Durchführung dieser Politik gibt es selbstverständlich im Einzelfall ungeheure Härten. Aber wenn im nächsten Absatz des Referats von den Umsiedlungsaktionen riesigen Ausmaßes gesprochen wird, die Tausende von Afrikanern heimatlos gemacht haben sollen, dann wäre hier ein richtiges Wort „Slum-Beseitigung“. Die südafrikanische Regierung hat seit etwa Mitte der 50er Jahre mit ungeheurer Energie und mit sehr großem Erfolg in ganz Südafrika fast alle Slums beseitigt. Es gibt dort keine Blechhütten-siedlungen am Rande der Großstädte mehr, sondern riesige, unübersehbare, von der Regierung gebaute Bantu-Siedlungen, in denen jeder ein Dach über dem Kopf haben kann.

Es wird dann gesagt, die Bevölkerung habe kein Wahlrecht. Auch auf diesem Gebiet ist aber eine deutliche Entwicklung im Gange. Wenn Sie einen politisch vernünftigen Vorschlag machen sollen, dann wird wahrscheinlich niemand sagen: „Wir können morgen das Wahlrecht für jedermann in Südafrika einführen.“ Das ist faktisch einfach nicht möglich. Die Regierung hat jedoch einen Prozeß eingeleitet, der die farbigen Bevölkerungen an die politische Verantwortung heranführen soll. Einer der Schlüssel dazu ist eben die Entwicklung der Bantustans. Gerade in den letzten Monaten ist, wenn ich richtig orientiert bin, folgendes durchgeführt worden: Jeder südafrikanische Bantu bekommt Wahlrecht in dem Heimatgebiet seiner Nationalität. Auch wenn er in Johannesburg arbeitet, wird er z. B. in der Transkei wahlberechtigt sein, wenn es sich um einen Xhosa handelt. Diese Wahlen sind für die Mischlingsbevölkerung am Kap bereits durchgeführt worden, und ich bin selber 1969 bei der Eröffnung ihres Parlaments dabei gewesen und habe mir das angesehen. Natürlich kann man Spott über diese Wahlen ausgießen, weil dieses Parlament der Farbigen praktisch keine sehr weitgehenden Befugnisse hat. Es wird sie aber im Rahmen der Selbstverwaltung für die Farbigen nach und nach erweitern können. Es hat mich einmal jemand gefragt: „Wie kann man denn nun genau beschreiben, welche Befugnisse dieses Farbigenparlament in Bellville hat?“ Da habe ich gesagt: „Das ist ganz einfach: es hat ungefähr dieselben Befugnisse wie das Europäische Parlament im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft, (Heiterkeit)

nämlich fast gar keine.“ Man kann auch über die Wahlen spotten, weil ein Teil der Abgeordneten von der Regierung ernannt wird. Bei den ersten Wahlen hat die Labour Party einen großen Wahlsieg gewonnen. Die Regierung hat jedoch ihre Abgeordneten aus der Opposition ernannt, so daß diese schließlich die Mehrheit in dem Rat hatte.

Aber wenn man bedenkt, daß die Wahlbeteiligung 45 Prozent betragen hat, was eigentlich erstaunlich

hoch ist, wenn man weiter bedenkt, wie verstreut die Bevölkerung wohnt, daß das ihre ersten Wahlen waren, dann könnte man sagen, das ist einmal ein erster Schritt, das wird sich entwickeln. Wenn man davon ausgeht, daß dort wilde Rassisten an der Regierung sein sollen, dann müßten sie doch eine solche Entwicklung als eine ungeheure Gefahr ansehen. Das Risiko wird jedoch in der Hoffnung auf eine friedliche Entwicklung eingegangen.

Ich glaube, ich spreche zu lang. Einen Vergleich der Verbrechensrate von Südafrika und England halte ich für unfair. Man müßte eher mit Indien oder einem ähnlichen Land vergleichen, aber da gibt es nicht einmal Statistiken.

Was die Sittenstrenge der Afrikaner anbetrifft und die Homosexualität in den Bantusiedlungen, so zeigt eine Gegenfrage, wie unfair es ist, die beiden Dinge nebeneinanderzustellen. Wie sieht es denn mit unseren Gastarbeitern aus? Was tun wir denn, um ihnen menschenwürdige Verhältnisse zu schaffen? Unser Problem ist viel kleiner als das Problem dort unten. Ich kann nur wiederholen, es gibt furchtbare Probleme, es ist objektiv nicht einfach, dort eine Politik zu finden. Ob nun die Weißen an der Regierung sind oder die Farbigen, das Problem der Homosexualität in den Arbeitslagern bei den Minen wird nicht anders. Das hat mit Rassismus nichts zu tun.

Die Intelligenz der Schwarzen war tatsächlich schon vor dem Erlaß des Bantu Education Act vorhanden, aber die Lage war dadurch gekennzeichnet, daß die meisten Gebildeten fortgegangen sind, wie Herr Dr. Lochmann richtig gesagt hat. Die Gebildeten sind nach London gegangen, sie sind in London Ärzte geworden und haben dort gearbeitet und sind nicht wieder zurückgekehrt. Was die Regierung jetzt macht, dient dazu, die Leute effektiv zu zwingen, wieder in ihre Bantugebiete zurückzugehen, nicht Modearzt in London zu werden, sondern dort, wo die Hilfe notwendig ist, in ihren eigenen Völkern zu arbeiten. Da verdienen sie natürlich viel weniger und können das als eine Diskriminierung ansehen.

Soviel vielleicht zu dem Referat von Herrn Dr. Lochmann.

Ich möchte vielleicht, wenn es erlaubt ist, auch noch etwas zum Referat von Herrn Kemper sagen.

Ich zweifle manchmal an der Möglichkeit, über so große Entfernungen wie von hier nach Südafrika miteinander zu diskutieren. Wir sprechen ja über die Strategie und fragen uns: was soll man machen, was kann man machen, um das Land dort zu beeinflussen? Ich würde also nicht einen Brief an den Ministerpräsidenten Vorster schreiben und ihn fragen, ob da irgendwelche Folterungen gewesen sind. Ich weiß nicht, ob Sie sich vorstellen, was das für eine Maßnahme ist, einen solchen Brief zu schreiben, wie wenn ein führender mohammedanischer Geistlicher aus Kairo einen Brief an den Bundeskanzler Brandt schreiben und sich darüber beschweren würde, daß in der berüchtigten „Glocke“ im Gefängnis von Hamburg-Fuhlsbüttel ein unbekannter Gefangener zu Tode gequält worden ist und was Herr Brandt dazu gefälligst zu antworten hätte

oder der Bundespräsident Heinemann, und was er im selben Zusammenhang zu der Ausweisung mohammedanischer Geistlicher aus der Bundesrepublik zu sagen hätte. So kann man das nicht machen. Wenn der Regierung in Südafrika irgendwelche Übergriffe der Vollzugsbeamten bekannt werden, dann werden die ebenso vor Gericht zur Verantwortung gezogen wie in Deutschland.

Wir haben ferner eben gehört, daß nur auf Grund von entsprechenden Zusagen der betreffenden Organisationen kirchliche Gelder vergeben werden sollen und daß es unfair sei, nicht zu glauben, was diese Organisationen sagen und was die betreffenden kirchlichen Autoritäten sagen, die diese Gelder vergeben. Wenn es heißt, daß ein solches Mißtrauen nicht gerechtfertigt sei, dann möchte ich wieder auf ein „Spiegel“-Interview kommen, das vor etwa einem Jahr von einem führenden Mann einer Freiheitsbewegung im südlichen Afrika gegeben worden ist. Es handelt sich um ein Interview, das in Deutschland gegeben wurde und in dem der Betreffende gesagt hat: Mein Wort, daß wir diese Kirchengelder nur für friedliche Zwecke verwenden, das ist vollkommen sicher, und das kann ich Ihnen auch beweisen; denn Maschinengewehre, Munition und Bomben bekommen wir in ausreichender Zahl von der Sowjetunion und von China. Nicht wahr, die Kirchengelder braucht man gar nicht für Waffen. Wenn Sie das als Vertrauensbasis bezeichnen, so habe ich vollkommen festes Vertrauen in diese Zusage. Ich glaube sicher, daß das Geld für nichts anderes als humanitäre Zwecke verwendet wird.

Ich kann hier nicht versuchen, von Grund auf dem Programm zu widersprechen, ich würde das auch gar nicht wollen, im Gegenteil. Ich fühle mich selber als Anti-Rassist und bitte Sie, im Sinne dieses eben berufenen Vertrauens mir das zu glauben. Es geht nur um die Strategie, darum, was wir tun können. Es ist meiner Ansicht nach nicht vernünftig, eine Verleitung von Leuten zu aussichtsloser Gewalt zu fördern. Das ist unsinnig. Eine viel bessere Strategie wäre es z. B., wenn man diejenigen Weißen unterstützt, die den mutigen Weg gegangen sind, um eine friedliche Änderung herbeizuführen, die selber große politische Risiken und sogar große Existenzrisiken auf sich genommen haben. In diesem Sinne bleibe ich dabei, daß das Vorhandensein der Weißen in der Republik von Südafrika als eine Art von Entwicklungshilfe angesehen werden kann bzw. daß diese Weißen als eine Art Entwicklungshelfer angesehen werden können. Natürlich haben sie mehr Schwimmbäder als in Amerika, weil es da wärmer ist. Auch die deutschen Entwicklungshelfer in Indien haben mehr Schwimmbäder als die durchschnittlichen Amerikaner. Solche Hinweise wirken ziemlich demagogisch. Das eine ist ganz sicher, mit der heutigen Bevölkerungszahl von 14 Millionen können die Farbigen in diesem Land ohne die Weißen nicht mehr leben. Die Menschen dieses Landes sind aufeinander angewiesen. Und auf eine friedliche Entwicklung.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Herr Dr. Bilger, darf ich Sie bitten!

Synodaler Dr. Bilger: Sehr verehrter Herr Präsident! Sehr verehrter Herr Landesbischof! Meine Damen und Herren! Sie können sich denken, daß ich in einer etwas schwierigen Lage bin; denn mir ist in der Mittagszeit heute gesagt worden, daß ich aus der Zeit, die ich jetzt gerade in Südafrika war, auch einiges hier Ihnen erzählen sollte. Nun waren das drei Monate, die gerade vor acht Tagen zu Ende gegangen sind. Sie können sich vorstellen, daß die Dinge in mir selbst noch nicht so richtig verdaut sind, daß ich also sicher vieles ungeschützt sagen werde und daß ich vielleicht, wenn ich in einem Jahr die Dinge, die ich jetzt so vor mich hinrede, schriftlich vorfinde und anschau, dann irgendwie entsetzt bin.

(Heiterkeit)

Das kann ich also jetzt noch nicht so genau sagen. Jedenfalls in einem Punkt scheinen wir alle einig zu sein, daß, wenn man in Südafrika in den sozialen Problemen, in der sozialen Problematik, die in diesem Lande drinsteckt, zu leben hat und lebt, es ein schreckliches Land ist. Das haben wir immer wieder empfunden, und, wenn ich das vielleicht ein bißchen persönlich gestalten darf — wir waren insgesamt drei Monate dort —, nachdem wir drei Wochen dort gewesen waren, mußte meine Frau wieder zurückfahren aus familiären Gründen, und das war in einer Zeit, wo sie so angegriffen war, daß sie jeden Morgen mit Tränen aufgewacht ist. Also so kann man ergriffen werden von der Situation in diesem Land.

Nun, diese Seite ist aber sicher nicht alles, wie auch Herr Dr. Lochmann sagt. Es wird ja nicht nichts getan. Es werden jeden Tag zwei Schulen gebaut und dadurch aber ungefähr gerade nur das ausgeglichen an Schulraum und an Schulumöglichkeiten, was von unten her nachwächst, so daß eigentlich noch mehr getan werden müßte, um die Intensität des Schulbesuches bei den Schwarzen vermehren zu können. Es wird vermehrt, aber sicher kann man sagen, es könnte und müßte noch sehr viel mehr getan werden. Man muß vielleicht auch irgendwo zur Kenntnis nehmen, daß die N. G. Sendingskerk, also die Niederländisch-reformierte Missionskirche, die größte Missionskirche in Südafrika ist und daß niemand so viel Geld für die Mission ausgibt wie die Buren. Als wir einmal beim Mittagessen in einem Hospital im Kreise katholischer Schwestern die Probleme des Landes besprachen und gerade jüngere Schwestern sich auch sehr ereiferten, sagte uns eine ältere Nonne: „Ja, ja, das ist alles recht, aber die Buren beten.“ Das ist etwas, was wir irgendwo mitbedenken sollten.

Es leben sicher in dem Lande viele Menschen obenhin, als ob nichts los wäre in dem Land, viele Weiße. Es ist unvorstellbar, wie groß die Schicht derjenigen ist, die überhaupt keine Idee haben von dem, was im Lande vor sich geht. Das ist einem dann auch wieder erstaunlich. Sie gehören zum größeren Teil zu den Englisch sprechenden Weißen. Man muß vielleicht auch mal um der Gerechtigkeit willen sagen, daß im Grunde oder in einer ganz bestimmten Beziehung Südafrika ein Rechtsstaat ist. Richter von der Ebene etwa des Landgerichtsrats ab sind unabsetzbar. Sie können deswegen auch in ent-

sprechender Weise den Mund aufmachen und zu den Problemen im Lande Stellung nehmen, denn es kann ihnen keiner etwas tun, und sie machen dies auch. Gerade in den letzten Tagen, als wir dort waren, ist einer der hervorragenden Richter sehr stark wieder mit Angriffen auf die Regierung in verschiedenen rassistischen Fragen hervorgetreten. Daß die normal gerichtlich ausgesprochene Anzahl von Todesstrafen bei den Schwarzen größer ist als bei den Weißen und auch größer als der Bevölkerungsrelation entsprechen würde, möchte ich eigentlich nicht so sehr wie Herr Dr. Lochmann auf eine andere Art der Rechtsprechung zurückführen deswegen, weil ich da verhältnismäßig noch ein gewisses Zutrauen zur ordentlichen Rechtsprechung habe. Ich möchte das eigentlich darauf zurückführen, daß die Entwurzelung bei den Schwarzen sehr viel stärker ist als bei den Weißen, und auf Grund dieser Entwurzelung sie eben auch sehr viel anfälliger für alle möglichen Straftaten sind, was ja auch diese Vorfälle in Soweto, die Herr Dr. Lochmann erwähnt hat, betrifft.

Ich bin aber doch der Ansicht, daß das ganze Prinzip der „getrennten Entwicklung“, wie es heute heißt — „Apartheid“ will niemand mehr hören, es heißt heute „getrennte Entwicklung“ — letztlich ein unmenschliches Prinzip ist.

(Zustimmung)

Die Sache hat sich inzwischen dahin entwickelt, daß keiner mehr den anderen kennt, nicht einmal mehr die Afrikaans Sprechenden die Englisch Sprechenden; auch die müssen in verschiedene Schulen gehen. Es ist z. B. ein Projekt eines Klubs in Durban, dem ich selbst angehörte, gewesen, die Afrikaans sprechenden Oberstufenschüler und die Englisch sprechenden Oberstufenschüler in einem Ferienlager zusammenzubringen. Dieser Klub ist daraufhin öffentlich in den Zeitungen auf das heftigste angegriffen worden. — Ich muß dazu sagen, daß diese Dinge sich wohl auflösen; wie ich überhaupt nicht so sehr stark auf die verschiedenen Erscheinungsformen, so schrecklich und so ärgerlich und so belastend für die Zukunft sie sein mögen, auf die verschiedenen Erscheinungsformen der sogenannten „kleinen Apartheid“ eingehen möchte, wozu ich das vielleicht noch etwas rechnen könnte.

Der getrennten Entwicklung liegt sicher in einem gewissen Umfange einfach auch eine Politik des „divide et impera“, des „teile und herrsche“ zugrunde. Die einzelnen Stämme, die ja heute schon verschiedentlich genannt worden sind, sind nachträglich jetzt auch wieder in den Townships, also in den schwarzen Wohngebieten um die Städte herum — z. B. Soweto, das erwähnt worden ist — nachträglich wieder getrennt worden, was eben doch z. B. auch dazu führt, daß die Stammeskriege in diesen Townships wieder eher aufleben. Das ist genauso, wie bei uns irgendwelche Stadtviertel einander nicht so ganz sympathisch sind. Jedenfalls ist die frühere integrierte Unterbringung in diesen Townships in vielen Dingen aufgehoben worden. Man muß sich diese Unterbringung ja so vorstellen: Soweto z. B., das etwa 30 oder 40 Kilometer außerhalb von Johannesburg liegt, hat schätzungsweise

eine Million Einwohner. Offiziell sind es, glaube ich, 600 000, aber es kriechen viele Leute dort einfach unter und bleiben verborgenerweise da, so daß die Einwohnerschaft sicherlich gegen eine Million hin geht. Um 5 Uhr werden die Leute in die Eisenbahnzüge geladen, in übervollen Eisenbahnzügen kommen sie in Johannesburg an und quellen in die Stadt hinein, und abends wird das Ganze wieder durch denselben Schlauch zurückgepfercht. Das ist natürlich eine Art des Wohnens von Arbeitskräften, die, glaube ich, doch nicht so ganz unseren Vorstellungen entspricht.

Dazu sind diese Viertel, diese Townships im allgemeinen nur durch eine Straße erschlossen, haben eine Stromversorgungsleitung, eine Wasserversorgungsleitung, was, wenn Sie es unter strategischen Gesichtspunkten betrachten, auch ganz interessant sein könnte.

Die Homelands, die sogenannten Bantustans, bezüglich derer hier darüber diskutiert wurde, ob sie landwirtschaftlich gut nutzbare oder schlecht nutzbare Gebiete seien, sind sicher nicht in dem Maße die alten Wohngebiete der Stämme, wie das klingt, wenn man es europäischen Ohren erzählt. Denn früher gab es solche Wohngebiete überhaupt nicht. Die Bantu, die etwa vom 12. oder 13. Jahrhundert ab im östlichen Südafrika lebten, waren zwar nicht gerade nomadisierende, aber doch ihren Wohnsitz häufig verlegende Hirtenvölker, die also im gesamten Gebiet herumzogen und deren Rückzugsgebiete die genannten Gebiete letztlich waren; nachdem die Weißen von dem übrigen Land Besitz ergriffen hatten, haben sich die Bantu in bestimmte Gebiete zurückgezogen; ein ähnlicher Vorgang, wie er sich in Europa in den Alpen oder in Wales abgespielt hat. Das sind nun die sogenannten Homelands. Selbstverständlich sind in den Bergen größere Niederschläge. Aber das ist sicher nicht der ursprüngliche Anlaß dafür, daß die Bantus speziell diese Gebiete als Wohngebiete hatten; denn die Leute hatten ganz andere Lebensgewohnheiten.

Ich habe mir vorhin eine Notiz gemacht — ich kann hier ja ohnehin keinen systematischen Vortrag halten —, als über die Menschen gesprochen wurde, die unter Umständen in die Homelands zuständig sind. Jeder Bantu bekommt ja heute sein Homeland zugeteilt, ist also hierhin oder dorthin zuständig. Da kann es passieren, daß Leute, wenn sie ihre Arbeit in der Stadt und damit auch ihr Recht verlieren, in der Township zu wohnen, einfach in „ihr“ Homeland zurückgesiedelt werden. Es kann passieren, daß Leute in ein Gebiet zurückgesiedelt werden, wo sie in ihrem Leben noch nie waren. Stellen Sie sich einen hochgebildeten Mann vor wie den Herausgeber der „World“, Moerane, ein Xhosa, dessen Vorfahren seit Generationen in der Kap-Provinz gewohnt haben, der heute in Johannesburg wohnt, dessen Großvater — auch das ist ganz interessant — in der Kap-Provinz das Wahlrecht als Bantu gehabt und im Jahre 1896 verloren hat (es ist also nicht alles auf die heutige Regierung zurückzuführen). Wenn dieser Mann nun durch irgendeinen Zufall seinen Job als Herausgeber der „World“ verlöre, müßte er theoretisch in „sein“

Homeland, da er Xhosa ist, nach der Transkei, zurück, wo er im Leben noch nie war und seine Familie noch nie zuständig gewesen ist. — Solche Dinge also sind in der Theorie drin.

Ich möchte auch der Auffassung entgegenreten, daß die alten Stämme der Bantu noch in der Form beständen, wie sie früher bestanden haben. Durch die Kriege der Shaka's und die Kaffernkriege im 19. Jahrhundert, besonders in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, sind alle Bantu-Stämme eigentlich pulverisiert worden. Aus dieser Pulverisierung heraus haben sich neue Zusammenschlüsse gebildet, die aber nie mehr die alten Traditionen aufnehmen konnten, die sie früher hatten, und die jetzt natürlich durch die über sie hinwegrollende Industrialisierung weiter zerstört werden.

Es war von Schürfrechten in den Bantustans die Rede und davon, ob die Bodenschätze von „weißen“ oder „schwarzen“ Gesellschaften erschlossen werden sollten. Dazu ist auf die gesetzliche Grundlage hinzuweisen, daß die gesamten industriellen Erschließungen von der Bantu Development Corporation, einer Regierungs-Corporation, zu regeln sind; und die regelt sie eben so, wie sie es für gut hält.

Die Homelands, die Bantustans sind zwar Politik der Regierung, und man sagt: man will die Homelands zur Selbständigkeit entwickeln und dann aus ihnen eine Konföderation mit Südafrika machen und so weiter. Aber diese Homelands sind nicht lebensfähig. Das wird heute eingeräumt, im privaten Gespräch auch von Regierungsvertretern. Es ist einfach lächerlich, wenn man Behauptungen hört — in Südafrika, nicht hier habe ich sie von mancher Seite gehört —, daß z. B. die Transkei in der Lage wäre, 20 Millionen Menschen zu ernähren, und sie deswegen 20 Millionen Menschen aufnehmen könnte. Das ist eine völlig falsche Darstellung. Es könnte sein, daß die Transkei, wenn sie wie weißes Gebiet verwaltet, also entsprechend bewirtschaftet würde, 20 Millionen Menschen ernähren könnte. Dann dürften aber nicht die 20 Millionen Menschen dort wohnen, sondern allenfalls tausend; dann wäre das vielleicht möglich.

Noch einmal zurück zu den Townships, von denen Herr Dr. Lochner gesagt hat, daß es in ihnen Slums mit Blechhütten usw. nicht mehr gäbe. Ich will einmal so sagen: Diese Viertel werden bei kleinem abgebaut. Aber sie existieren noch in großem Umfang z. B. in der Umgebung von Kapstadt und von Windhuk. Vor einiger Zeit ist die Nachricht durch die Zeitungen gegangen, daß in den Slumvierteln Rehoboths, einer Bastersstadt, 17 Todesfälle bei Kleinkindern infolge einer Magenerkrankung eingetreten sind, weil sie vergiftetes Wasser aus diesen Slumbrunnen zu trinken bekommen haben. Solche Dinge gibt es also noch. Sie sind allerdings im Abbau begriffen.

Die Homelands werden immer ihre Abhängigkeit von der Republik behalten. Augenblicklich müssen mindestens 70 Prozent der männlichen Bevölkerung zur Arbeit nach der Republik gehen. Dadurch, daß sie in die Republik gehen müssen, sind sie auch von ihr abhängig. Ich kann das vielleicht besser am

Beispiel heute selbständiger Länder wie Swasiland oder Lesotho erörtern, wo heute die politische Grenze schon gezogen ist. Da ist es heute so, daß etwa 50 Prozent der männlichen Bevölkerung nach Südafrika zur Arbeit gehen. Wenn sie dort nicht mehr gebraucht werden, wenn keine Arbeit für sie da ist, müssen sie wieder nach Hause. Die gesamten sozialen Lasten, die für diese Leute anfallen, fallen in ihrem Heimatland an. Das Heimatland kann sie nicht tragen; es trägt sie die weiße Entwicklungshilfe. Diese Art von „Entwicklung“ ist wohl auch nicht ganz das richtige.

Wenn 50 Prozent der schwarzen Arbeiterschaft in die weiße Industrie gehen, so haben wir da eine de-facto-Integration. Während der Arbeit finden Sie diese de-facto-Integration.

Eine kleine Bemerkung zum Existenzminimum! Das ist natürlich eine etwas umstrittene Zahl. Man kann sich fragen: „Ist es höher oder niedriger?“, weil das Existenzminimum für eine Familie von fünf Köpfen

(Zuruf: Kindern?)

angesetzt ist und nicht jede Familie fünf Köpfe hat.

(Zuruf: Meistens mehr!)

— Mal mehr und mal weniger. Die jungen weniger. Aber darüber kann man, wenn man will, diskutieren.

Nun möchte ich auf etwas kommen, das mir besonders wichtig erscheint. Die Schicht der Gebildeten auf der schwarzen Seite wächst, und sie wächst verhältnismäßig schnell. Leider wächst sie besonders schnell und eigentlich ziemlich schwergewichtig nur auf der Seite der Theologen und Lehrer.

(Heiterkeit)

Das „nur“ ist nicht abwertend für die Theologen und Lehrer, es soll auf die Einseitigkeit hinweisen, und zwar insofern, als das zwei Berufe sind, die nicht so sehr integrationsabhängig sind. Wenn Sie an Wirtschaftler oder Politiker denken, so müssen die in der Gesamtgesellschaft sehr viel mehr an Integration mit den andern Gruppen denken, als das gerade bei Theologen oder bei Lehrern der Fall sein kann. Herr Dr. Lochmann hat da vorhin schon die Frage der Black Theology anklingen lassen, die jetzt gerade bei einer Konferenz, die neulich stattgefunden hat, tatsächlich auch gewisse Linien in der Richtung der Black Power aufgezeigt hat. Da ist eine solche Entwicklung leichter möglich, als sie bei Wirtschaftlern usw. möglich wäre, weshalb ich bedaure, daß nicht in der ganzen Breite der Berufe eine solche Entwicklung hinauf zu den Gebildeten hin stattfinden kann.

Doch nun die Gebildeten. Wenn ich mal ein akademisches Studium habe und ein gebildeter Mann bin, dann möchte ich in irgendeiner Form auch an den Entscheidungen, die für mein Volk und in meinem Staate gemacht werden, teilnehmen. Und da wächst nun die Frustration unter den Gebildeten ganz enorm. Der Hinweis darauf, daß die Gebildeten in ihren Homelands die Entwicklung betreiben sollten und ihre Homeland-Regierung da ausüben sollten, genügt, glaube ich, nicht. Denn in den Home-

lands wird keine Politik gemacht, die eigentliche Entscheidungen bringt. Die eigentlichen Entscheidungen macht die Zentralregierung. Und die Zentralregierung ist die von den Weißen geleitete Regierung. Und da setzt die große Schwierigkeit an. An den Entscheidungen dieser Zentralregierung soll ein Schwarzer aber nicht mit 0,1 Prozent teilnehmen. Das ist eine Feststellung, die ich in sehr vielen Gesprächen mit den verschiedensten Leuten habe machen können. Ich konnte alle möglichen Modelle errichten, vieles wurde zugegeben, aber in einem waren alle hart: Keine 0,1 Prozent der Entscheidungsmöglichkeiten an die Schwarzen abgeben! Und warum sind die so hart entschlossen dazu, wenn sie doch irgendwie auch religiös sind (wenn sie auch, wie wir glauben, in falschen Linien laufen)? Das Warum ist, glaube ich, einfach damit zu beantworten, daß man die Geister, die man rief, nicht mehr los wird und heute eine nackte Angst hat vor einem eventuellen schwarzen Rassismus. Die Entgegnung ist immer die, daß, wenn man den kleinsten Teil des kleinen Fingers reichen würde, man dann sofort die Massen nachziehen würde. Man könnte vielleicht beginnen mit einem Buthelezi und mit ihm sich arrangieren, das wäre ganz gut für den Anfang, aber dann dauerte es nicht lange, bis die schwarzen Scharfmacher nachkommen, die schwarzen Politiker, die sich dann bewußt werden, daß die große Masse ihre Stärke ist, und die dann die große Masse nachziehen würden. Dann würde der schwarze Rassismus über die Weißen hinwegrollen und alles würde erledigt sein. Deswegen Wahlrecht wohl in den Homelands, da kann nicht viel passieren, aber keinerlei Modifikationen des Wahlrechts in der Republik oder sonst etwas, was eine Teilnahme an der Regierung erlauben würde.

Nun muß man sich ja auch, glaube ich, darüber klar sein, daß 90 Prozent der Bevölkerung des Landes in Opposition zur Regierung stehen — ich sage nicht der Wählerschaft, sondern der Bevölkerung. Da fühlt sich die Regierung irgendwie in die Ecke gedrängt. Sie wird nun noch weiter in die Ecke gedrängt durch das Verhalten der internationalen Mächte, durch das Verhalten der UNO und eben auch durch diese Beschlüsse, die im Oberkirchenrat

(Große Heiterkeit)

— also so mächtig ist der Oberkirchenrat doch noch nicht! — im Ökumenischen Rat der Kirchen gefaßt worden sind. Diese Beschlüsse stoßen auch bei den Kirchen in Südafrika auf sehr viel Ablehnung. Ich habe eigentlich dort keinerlei Zustimmung zu diesen letzten Beschlüssen gefunden, im Gegenteil, es wurde mir in kirchlichen Kreisen — ich meine jetzt nicht die Niederländisch-reformierte Kirche, die N. G. Kerk, sondern all die anderen Kirchen, die anglikanische, katholische, Methodisten, und was da alles ist — immer wieder gesagt: „Der Ökumenische Rat der Kirchen, das sind die neuen Kolonialherren, die sagen uns, was gut für uns ist!“ Ich habe von einem afrikanischen Bischof, der teilgenommen hat als Präsidiumsmitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen — Sie wissen, wer es ist, der Bischof Zulu, er ist Anglikaner, und die Anglikanische Kirche ist die progressivste in Südafrika — mir sa-

gen lassen: „Man hat auf mich in Utrecht überhaupt nicht gehört, genau so wenig wie auf den Bischof Habelgarn (einen Coloured), den Präsidenten des Christian Council in Südafrika, sondern man hat mir gesagt, Sie sind ein alter Mann, Sie verstehen das nicht, was in Ihrem Lande los ist. Wir haben Informationen von der SASO, das sind 2000 bis 3000 Studenten, auf die verlassen wir uns.“ Nun SASO heißt also South African Students Organisation und ist eine in der Richtung der Black Power liegende Studentenorganisation, deren wesentliche und geistig führende erste Leute heute gebannt sind und die in der jetzigen Phase ihrer Entwicklung eine Entwicklung der Bourgeoisierung durchmacht. Die SASO zeigt heute nach außen ein anderes Bild, als was innerlich noch in ihren führenden Persönlichkeiten drinsteckt. Das bin ich gern bereit im privaten Gespräch zu erörtern. Aber ich glaube, das sollte ich nicht so ganz öffentlich tun. Jedenfalls sollte sich der Ökumenische Rat vielleicht nicht in diesem Ausmaße auf einseitige Informationen verlassen.

Die Folge dieser ganzen Dinge ist die, daß sich auch die studentische Generation der Afrikaner — also mit zwei a, der Buren —, die heute sich verhältnismäßig aufgeschlossen zeigen, ein Beispiel dafür, daß vor kurzem ein Vortrag des wesentlichsten Mannes auf der schwarzen Seite, der sich als Führer am stärksten herausstellt, Chief Buthelezi, in Stellenbosch an der Universität stattgefunden hat, der hervorragend angekommen ist, von den Studenten hervorragend aufgenommen worden ist, auch von den Professoren, auch Buthelezi war sehr befriedigt von der Diskussion, ich habe mit allen drei Seiten gesprochen, alle drei Seiten waren begeistert von dieser Unternehmung, — daß sich aber genau diese Studenten, die da so begeistert waren, heute unter dem Eindruck der internationalen auf Südafrika einwirkenden Kräfte wieder zurückwenden in die Richtung ihrer Väter, weil sie sich sagen, es gibt keine Wahl mehr für uns, es gibt nur noch siegen oder untergehen. Und aus dieser schwierigen geistigen Situation, meine ich, sollten wir uns irgendwie bemühen, diese Leute herauszubringen; denn daß man sie nur in die Ecke drängt, das führt nirgends hin. Es ist schon herausgestellt worden, daß eine Revolution unmöglich ist, der Machtapparat ist derart aufgebaut, daß das ein riesiges Blutbad geben würde, wenn irgendeine Revolution stattfinden würde, aber erfolgreich wäre sie nicht. Die ältere Generation ist so verkrampft beharrlich in diesen Dingen, daß sie tatsächlich diesen Machtapparat meines Erachtens auch anwenden würde, wenn es erforderlich würde. Man sollte sie, glaube ich, nicht zu sehr in diese Ecke drängen, sondern ich glaube, daß es Aufgabe der Kirche ist, dem verlorenen Sohn, wenn er sich auch noch nicht als verloren betrachtet, den Weg ins Vaterhaus zu zeigen. Es ist Aufgabe der Kirche, wenn der verlorene Sohn kommt, ihn nicht niederzuknüppeln, sondern ihn aufzunehmen. Was heißt das? Das heißt meines Erachtens, man sollte alles tun, um die Bewußtseinsbildung im Lande zu fördern, um den Prozeß der Heranbildung der Schwarzen zu denselben bildungs-

mäßigen, auch zivilisatorischen und kulturellen Qualitäten, wie wir sie haben, fortlaufend zu fördern. Das würde gleichzeitig auch das Selbstbewußtsein erheblich heben. Man sollte aber auf der anderen Seite auch eine ganz klare und glaubhafte Politik der sozialen Gerechtigkeit fördern, eine ganz klare Haltung gegen weißen Rassismus, aber auch eine ganz klare Warnung vor dem schwarzen Rassismus aussprechen, so daß die weiße Gruppe wirklich sieht, daß sie nicht einfach einer sie bedrückenden und von allen Seiten auf sie einkämpfenden Welt ausgesetzt ist, sondern daß es nur um die Rassismusfrage geht und daß für den Fall, daß schwarzer Rassismus sich gegen sie kehren würde, sie auch da in der Kirche wieder eine Rückendeckung finden könnten. Ich glaube, das könnte allmählich in der weißen Minderheit ein Gefühl entstehen lassen, daß nicht die ganze Welt böswillig auf ihr herumhackt — das Gefühl, das sie jetzt ausgesprochen hat —, und sie nicht unbedingt darauf angewiesen ist, sei es, wie es sei, sich nur noch zu verteidigen.

Ich bitte zu entschuldigen, daß das alles sehr aphoristisch war, was ich Ihnen da zu bieten hatte. Ich wollte aber vor allem hinweisen auf diese Verkrampfung, die in der obersten Ebene besteht: auf der einen Seite die harte Entschlossenheit, nichts abzugeben, da man glaubt, vom schwarzen Rassismus überrollt zu werden, und auf der anderen Seite die in schnellem Maße entstehende Frustration bei den Schwarzen. Dies läßt die Lage jetzt so erscheinen, als ob sie unauflösbar wäre. Ich glaube, als Kirche müßten wir uns bemühen, diese Situation aufzulösen. Ich kann nur diesen einen Weg sehen, daß man eben wirklich klar und sauber sagt, wir sind gegen Rassismus jeder Art, und diese Aussage muß auch wirklich glaubhaft sein.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sehr geehrter Herr Dr. Bilger! Ihr anschaulicher Erfahrungs- und Erlebnisbericht ist für uns eine fabelhafte Bereicherung. Haben Sie recht herzlichen Dank dafür!

(Nochmals Beifall)

Unsere Zeit ist nun sehr stark vorangeschritten. Darf ich den Vorschlag wiederholen, grundsätzlich allgemeine Fragen hier noch an die Herren Referenten zu stellen, alles andere dann in die Ausschüsse zu verlegen, damit wir das Programm einigermaßen abwickeln können.

Wird eine Frage gewünscht? — Ja, Herr Herrmann!

Synodaler **Herrmann**: In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit und der Gefahr, daß wir dann doch wieder sehr ausführliche Antworten bekommen, würde ich vorschlagen, daß wir das in den einzelnen Ausschüssen erledigen. Dort kann sich eine echte Gesprächssituation ergeben. Ich würde meinen, daß wir sofort in die Ausschüsse gehen.

(Allgemeine Zustimmung)

Präsident **Dr. Angelberger** Jawohl! — Dankeschön!
— Herr Dr. Schneider!

Privatdozent **Dr. Schneider**: Darf ich fragen, ob die Referenten die Möglichkeit haben, in den Ausschüssen sozusagen herumzuwandern?

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl, es ist schon ein Fahr- oder Wanderplan vorhanden.

Keine Frage mehr? — Herr Feil! (Zuruf) — Nicht mehr, gut!

V.

Es bleibt nur noch V: **V**erschiedenes. Liegt hier etwas Dringendes vor? — Das ist nicht der Fall.

Darf ich Sie, Herr Stock, nun bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodaler **Stock** spricht das Schlußgebet.

Indem ich nochmals allen Referenten herzlich danke, schließe ich die dritte Sitzung der ersten Tagung.

(Ende 18 Uhr)

Vierte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Freitag, den 27. Oktober 1972, vormittags 8.45 Uhr.

Tagesordnung

- I.**
- Bekanntgaben
- II.**
- Wahl der synodalen Mitglieder zum Landeskirchenrat
- III.**
- Berichte zur Bildung der besonderen Ausschüsse
1. Bericht des Hauptausschusses
Berichterstatlerin: Synodale Frau Hansch
 2. Bericht des Rechtsausschusses
Berichterstatler: Synodaler Leser
 3. Bericht des Finanzausschusses
Berichterstatler: Synodaler Ziegler
 4. Bericht des Bildungsausschusses
Berichterstatler: Synodaler Steininger
 5. Bericht des Bildungsausschusses (Kuratorium und Beirat der Evangelischen Fachhochschule Freiburg)
Berichterstatler: Synodaler Blöchle
- IV.**
- Berichte des Finanzausschusses
1. Bauvorhaben diakonischer Einrichtungen
Berichterstatlerin: Synodale Oberin Barner
 2. Landeskirchliche Bauvorhaben
Berichterstatler: Synodaler Michel
 3. Kirchengemeindliche Bauvorhaben
Berichterstatler: Synodaler Michel
 4. Antrag der Bezirkssynode Müllheim/Baden auf Änderung des Verfahrens zur Aufstellung des Haushaltsplans
Berichterstatler: Synodaler Trendelenburg
- V.**
- Berichte des Rechtsausschusses
1. Antrag des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter in Baden auf Erlass eines kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten der Evangelischen Landeskirche in Baden
Berichterstatler (zugleich für Finanzausschuß): Synodaler Herrmann
 2. Antrag des Amtes für Volksmission und Gemeindeaufbau der Evangelischen Landeskirche in Baden auf Zuteilung eines Sitzes in der Landessynode
Berichterstatler: Synodaler Dr. Wendland
 3. Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Karlsruhe auf Änderung des § 138 der Grundordnung
Berichterstatler: Synodaler Bayer

VI.

Berichte des Bildungsausschusses

1. Antrag der Evangelischen Landesjugendkammer in Baden auf Bildung eines Jugendsynodalausschusses
Berichterstatler: Synodaler Krämer
2. Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Schiltach auf Änderung der Vorschriften für das Patenamts (§ 141 GO)
Berichterstatler: Synodaler Leichle

VII.

Berichte des Hauptausschusses

1. Zwischenbericht der Ökumenischen Initiativegruppe Baden-Württemberg
Berichterstatler: Synodaler Wenk
2. Antrag des Ältestenkreises der Pauluspfarrei Emmendingen auf Änderung der Durchführungsform des Abendmahls
Berichterstatler: Synodaler Schoener

VIII.

Gemeinsamer Bericht des Hauptausschusses und Rechtsausschusses

- Stellungnahme zum Leuenberger Entwurf einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa
- Berichterstatler für HA.: Synodaler Koch
Berichterstatler für RA.:
Synodaler Willi Müller

IX.

Gemeinsamer Bericht des Hauptausschusses und Bildungsausschusses

- Vorlage zur Ordnung der Konfirmation, Abendmahl-Frühkommunion und Christenlehre
- Berichterstatler für HA.: Synodaler Schnabel
Berichterstatler für BA.:
Synodaler v. Adelsheim

X.

Gemeinsamer Bericht des Hauptausschusses, Rechtsausschusses und Bildungsausschusses

- Eingabe des stud. theol. Anschütz, Lahr, mit drei Anträgen
- Antrag des Konvents der badischen Theologiestudenten (Göttingen) zur Denkschrift der EKD: „Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen“
- Berichterstatlerin für HA.:
Synodale Frau Dr. Gilbert
Berichterstatler für RA.: Synodaler Häffner
Berichterstatler für BA.: Synodaler Ritsert

XI.

Gemeinsamer Bericht der Ausschüsse zum Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen und zu

- a) Eingabe der Evangelischen Landesjugendkammer in Baden zum Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen
- b) Resolution der Evangelischen Landesjugendkammer in Baden zum Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen
- c) Vorschlag der Evangelischen Landesjugendkammer in Baden zum Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen
- d) Antrag der Gemeinde Immenstaad am Bodensee zum Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen
- e) Anträge der Kirchl.-theol. Konferenz in Baden zur Rassismusfrage

Berichterstatter für HA.: Synodaler Marquardt
 Berichterstatter für RA.: Synodaler Bußmann
 Berichterstatter für FA.: Synodaler Dr. Müller
 Berichterstatter für BA.: Synodaler Oloff

XII.

Verschiedenes

XIII.

Schlußgebet des Herrn Landesbischof

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die vierte Sitzung der ersten Tagung und bitte unseren Synodalen Schoener, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler **Schoener** spricht das Eingangsgebet.

I. Bekanntgaben

Unter dem ersten Punkt der Tagesordnung verlese ich einen Antrag der Synodalen Erdwein, Kobler, Deecke, Reger, Wenz, Fluhrer und Ziegler betr. Erweiterung des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb durch den Bau von Sportstätten:

Unsere Evangelische Akademie bietet bis heute ihren Besuchern und Teilnehmern an Tagungen, Sitzungen und Lehrgängen und dergleichen nicht die Möglichkeit irgendwelcher körperlicher, sportlicher Betätigung. Der Mensch besteht aber neben der Seele und dem Geist auch aus einem Körper,

(Große Heiterkeit)

von dessen Wohlbefinden Geist und Seele unmittelbar beeinflußt werden. Ganz besonders in unserer Leistungsgesellschaft ist Bewegungsausgleich von so wesentlicher Bedeutung, daß es mir unverantwortlich erscheint, hier nicht baldmöglichst etwas zu tun. Eine moderne Anlage von der Größe und der Bedeutung der Evangelischen Akademie in Herrenalb muß unbedingt weltfremd erscheinen, wenn sie nicht die Möglichkeit zu sportlicher Betätigung bietet.

(Beifall)

Die Bedeutung körperlicher Betätigung in medizinischer oder pädagogischer und auch in gesellschaft-

licher Hinsicht ist so allgemein bekannt, daß es sich erübrigt, nähere Ausführungen zu machen. Auf die Bedeutung solcher sportlicher Betätigung im Rahmen der Freizeit sei nur hingewiesen.

Diesem Mangel sollte baldmöglichst abgeholfen werden. Ich habe Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung gebeten, Einblick in die Pläne des derzeit vorgesehenen Bauvorhabens nehmen zu dürfen, um zu prüfen, ob nicht im Rahmen dessen mit nicht allzu hohem Kostenaufwand schon etwas getan werden könnte. Leider ließ sich das bis heute nicht ermöglichen, und Herr Oberkirchenrat Dr. Jung meinte, es sei nicht möglich, im Rahmen dieses Bauvorhabens etwas zu machen.

Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag, die Synode möge beschließen, daß vom Oberkirchenrat baldmöglichst geeignete Schritte unternommen werden, um diesem Mangel abzuweichen. Das Evangelische Kirchenbauamt oder geeignete sonstige Persönlichkeiten sollen überprüfen, was auf Grund der bereits vorhandenen Bebauung für Möglichkeiten bestehen, und längstens bis zur Frühjahrssynode

— da flicken wir noch ein: 1973 —

entsprechende Vorschläge ausarbeiten, die dann diskutiert und gegebenenfalls beschlossen werden können.

Soweit der Antrag. Entsprechend den Ausführungen in der Schlußzusammenfassung erachte ich es für zweckmäßig, diesen Antrag dem Finanzausschuß zu überreichen mit der Bitte um weitere Behandlung. — Ja, bitte!

Prälat **Dr. Bornhäuser**: Bis zur Erstellung einer Sportstätte lade ich herzlich zum Waldlauf morgens 6.30 Uhr ein.

(Große Heiterkeit und Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Treffpunkt? — am Rundlauf?

Prälat **Dr. Bornhäuser**: Nein, unten am Eingang, ich habe einen Schlüssel zur Haustür!

(Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Unter diesem Punkt der Tagesordnung möchte ich nochmals meine Bitte erneuern, füllen Sie doch bitte den Vordruck für den gegenseitigen Besuchsdienst bei den Nachbarsynoden aus.

II.

Unter Punkt II unserer Tagesordnung ist vorgesehen die Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates. Hier darf ich zunächst unseren Synodalen Dr. Gessner bitten, einleitende Ausführungen zu machen.

Darf ich noch bitten, die Anwesenheitsliste möglichst rasch laufen zu lassen, da eine Wahlhandlung von längerer Dauer beginnen wird.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Gessner**: Liebe Kon-synodale! Über die Aufgaben des Landeskirchenrats werden Sie nachher noch nähere Information und Unterrichtung erhalten. Ich habe Sie namens des Ältestenrates lediglich mit der Zusammensetzung des Landeskirchenrates, dem Verfahren bei seiner Wahl und den Namen der vom Ältestenrat für den Landeskirchenrat benannten Synodalen bekannt zu machen.

Über die Zusammensetzung des Landeskirchenrates heißt es in § 124 Absatz 1 GO:

Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode, den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode zu wählenden Synodalen, den Oberkirchenräten und den Prälaten. Die Zahl der von der Landessynode zu wählenden Synodalen steht im Verhältnis 3:2 zur Zahl der Oberkirchenräte. Die Prälaten gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an.

Nach Absatz 2 dieser gleichen Bestimmung tritt zum Landeskirchenrat noch ein Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg.

Die Zahl der zu wählenden Synodalen beträgt, da wir 8 Oberkirchenräte haben, demnach 12. Nach der alten Grundordnung, und zwar dort dem § 105, war die Zahl der von der Landessynode zu wählenden Synodalen gleich der Zahl der Oberkirchenräte. Bekanntlich haben wir 5 theologische und 3 nichttheologische Oberkirchenräte. Zum Ausgleich hat die Landessynode bisher 3 theologische und 5 nichttheologische Synodale in den Landeskirchenrat gewählt.

Der Ältestenrat ist nun der Auffassung, daß dieses Verhältnis zwischen theologischen und nichttheologischen Synodalen beibehalten werden sollte. Dieses Verhältnis auf 12 Synodale übertragen ergibt $4\frac{1}{2}$ zu $7\frac{1}{2}$. (Heiterkeit)

Es ist einzusehen, daß eine solche Wahl nicht möglich ist. (Heiterkeit)

Der Ältestenrat stand also vor der Frage vorzuschlagen, zu wählen entweder 4 theologische und 8 nichttheologische oder 5 theologische und 7 nichttheologische Synodale. Er einigte sich mit weit überwiegender Mehrheit auf den Vorschlag von 4 theologischen und 8 nichttheologischen Synodalen. Dabei ging er davon aus, daß im Landeskirchenrat mit den Oberkirchenräten dann 9 theologische und 11 nichttheologische Mitglieder sind. Dieses Verhältnis entspricht einmal der Intention der Grundordnung, das Laienelement in diesen Gremien zu stärken, wie es u. a. in der Bestimmung über den Bezirkskirchenrat zum Ausdruck kommt. Hier heißt es in § 90 Absatz 2:

Insgesamt soll im Bezirkskirchenrat die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen.

Zum ändern ist zu beachten, daß durch das Hinzukommen des Mitgliedes der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg fast der Gleichstand hergestellt ist und außerdem die 3 Prälaten, wenn auch ohne Stimmrecht, auf theologischer Seite hinzutreten. Über diesen Vorschlag müßte das Plenum nun noch befinden.

Zum Gang der Wahl sagt § 30 der Geschäftsordnung, daß sie in einem Wahlgang durchzuführen ist. Um sicherzustellen, daß die Zahl der theologischen und nichttheologischen Mitglieder des Landeskirchenrates dem von der Synode festgelegten Verhältnis entspricht, werden die zu wählenden Synodalen nach theologischen und nichttheologischen Mitgliedern gesondert in dem Wahlvorschlag des

Ältestenrates aufgeführt. Jeder Synodale kann auf jede der Gruppen nur so viele Stimmen abgeben, als aus dieser Gruppe Mitglieder in den Landeskirchenrat zu wählen sind. Ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder einer Gruppe erreicht, geht nach dem Vorschlag des Ältestenrates die Wahl nur noch bei der anderen Gruppe weiter, bis auch dort die erforderliche Zahl erreicht ist.

Der Vorschlag des Ältestenrates enthält für 12 zu wählende ordentliche Mitglieder des Landeskirchenrates und 12 zu wählende Stellvertreter 32 Namen. Die nicht als ordentliche Mitglieder gewählten Synodalen sind zur Wahl als Stellvertreter vorgesehen.

Ich nenne nunmehr die Namen der vom Ältestenrat vorgeschlagenen Synodalen. Sie brauchen die Namen nicht mitzuschreiben, sie werden Ihnen auf dem Wahlvorschlag nachher gedruckt geliefert. Die Namen sind in alphabetischer Reihenfolge folgende:

von Adelsheim von Ernest, Joachim
 Dr. Bilger, Harald
 Clausing, Ellen
 Erdwein, Friedrich
 Gabriel, Emil
 Dr. Gessner, Hans
 Dr. Gilbert, Helga
 Dr. Götsching, Christian
 Herb, August
 Dr. Hetzel, Ingrid
 Klauß, Kurt
 Krämer, Arnold
 Dr. Müller, Siegfried
 Rauer, Manfred
 Schöfer, Hans-Dietrich
 Stock, Günter
 Viebig, Joachim

Das waren die nichttheologischen Mitglieder; es folgen die als theologische Mitglieder vorgeschlagenen Synodalen:

Blöchle, Hans
 Bußmann, Günter
 Cleiß, Ernst
 Feil, Helmut
 Herrmann, Oskar
 Hoffmann, Erwin
 Leser, Gerhard
 Lutz, Jürgen
 Michel, Hanns-Günther
 Nagel, Horst
 Oloff, Dieter
 Ritsert, Karl
 Schnabel, Klaus
 Schoener, Karlheinz
 Ziegler, Gernot

Es sind dies 17 nichttheologische Synodale und 15 theologische Synodale. Es bleibt Ihnen nun unbenommen, aus Ihrer Mitte noch weitere Namen zu nennen, jedoch nur bis zu Beginn der Wahl. Zwischen den Wahlgängen sind weitere Vorschläge nicht zulässig. Doch können nach Abschluß der Wahl der ordentlichen Mitglieder für die Wahl der Stellvertreter wiederum neue Vorschläge gemacht werden.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Ich unterbreche jetzt die Plenarsitzung, und wir führen eine gemeinsame Ausschußsitzung durch, das heißt, das Protokoll ruht nunmehr bis zur Fortsetzung der Plenarsitzung.

(Unterbrechung der Plenarsitzung von 9 bis 9.23 Uhr)

Präsident Dr. Angelberger: Wir fahren in der Plenarsitzung fort. Sie haben durch den Berichterstatter des Ältestenrates gehört, daß im Ältestenrat die Meinung gebildet worden ist, daß sowohl bei den ordentlichen Mitgliedern wie bei den Stellvertretern das Verteilungsverhältnis 8:4 sein möge.

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich das Begehren des Ältestenrates zur Abstimmung stellen, nämlich dahingehend, daß 8 nichttheologische und 4 theologische Mitglieder gewählt werden.

Wer ist für diesen Vorschlag des Ältestenrates? — Darf ich die Gegenprobe machen. Wer ist dagegen? 6. Enthaltung, bitte? — 1 Enthaltung. Somit ist dem Vorschlag des Ältestenrates entsprochen. Die Verteilung ist somit im Verhältnis 8 zu 4 festgelegt. Ich darf nun bitten, zur Wahl zu kommen. Das Auszählen übernehmen die 4 restlichen Schriftführer. Die Namen werden angekreuzt, und zwar 8 auf der linken und 4 auf der rechten Seite. Ich frage jedoch abschließend nochmals: Wird noch ein weiterer Vorschlag gemacht? — Das ist nicht der Fall. — Ja, Herr Dr. Müller!

Synodaler Dr. Müller: Zur Geschäftsordnung! — Dieser gelbe Zettel ist der Stimmzettel?

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Herr Bußmann!

Synodaler Bußmann: Mir ist nicht klar, ob unser Konsynodaler Leser noch auf dem Wahlvorschlag steht oder nicht.

Präsident Dr. Angelberger: Er hat vorhin in der Ausschußsitzung die Bitte geäußert, man möge ihn beim Stellvertreter berücksichtigen. So habe ich es verstanden. — Dann war noch Herr Buchenau, wenn ich nicht irre.

Synodaler Buchenau: Herr Präsident, ich bitte aber festzustellen, wieviel Abstimmungszettel nun bei den stimmberechtigten Mitgliedern der Synode vorhanden sind. Ich meine, ohne jemandem zu nahe zu treten, die Sache, daß plötzlich binnen weniger Sekunden der nächste Zettel da war.

Synodaler Dr. Müller: Vom Pressetisch, zu seiner Beruhigung!

Präsident Dr. Angelberger: Ja, gut! — Herr Schweikhart, war jeweils einer ausgegeben?

(Zuruf: Ja!)

— 75, so waren sie gezählt, Herr Buchenau; deshalb meine Frage.

(Zuruf Synodaler Buchenau: Danke, dankel!)

Nun darf ich Sie bitten, auf der linken Seite 8 Namen Ihrer Wahl anzukreuzen und auf der rechten Seite 4 Namen Ihrer Wahl.

(Wahlhandlung)

Hat jeder seinen Stimmzettel abgegeben? — Das ist der Fall.

III.

Ich möchte jetzt in der Tagesordnung fortfahren, und zwar mit Punkt III:

Bildung der besonderen Ausschüsse.

Ich gehe davon aus, daß mit denjenigen Schwestern und Brüdern, die hier in Vorschlag gebracht werden, gesprochen worden ist, so daß es nicht ins Gewicht fällt, wenn unsere 4 Schriftführer, die im Augenblick die Auszählung vornehmen, nicht anwesend sind.

III, 1

Frau Hansch wird mit dem Bericht des Hauptausschusses beginnen. Ich darf Frau Hansch bitten.

Berichterstatterin Synodale Frau Hansch: Ich darf Ihnen die Vorschläge, die der Hauptausschuß zur Zusammensetzung der besonderen Ausschüsse unterbreitet, bekanntgeben. Der Hauptausschuß hatte die Aufgabe, der Synode die Zusammensetzung der Ausschüsse „Lebensordnung“, „Liturgische Kommission“ sowie „Mission und Ökumene“ vorzuschlagen. Die Beratung hatte folgendes Ergebnis:

1. Der Hauptausschuß war der Meinung, daß sich ein **Lebensordnungsausschuß** insbesondere mit der **Taufauftrag** befassen müsse. Zweckmäßigerweise solle das in Weiterführung des bisherigen **Taufausschusses** geschehen, der nach § 8 Absatz 3 Geschäftsordnung das Recht haben solle, zu kooptieren und sich seinen Vorsitzenden zu wählen. Es wird empfohlen, bei der Kooptation auf den bestehenden Arbeitskreis für Tauffragen zurückzugreifen und mit der **Taufkommission der EKD** zusammenzuarbeiten. Dabei sollen der **Liturgischen Kommission** unserer Synode entsprechende Ergebnisse für die Erarbeitung der **Taufagende** zugeleitet werden.

Der Hauptausschuß schlägt vor, in den **Lebensordnungsausschuß** folgende Synodale zu wählen:

aus dem Hauptausschuß die Synodalen Hof und Ertz,

aus dem **Finanzausschuß** die Synodalen Dr. Müller und Dekan Hoffmann,

aus dem **Rechtsausschuß** den Synodalen Häffner, aus dem **Bildungsausschuß** die Synodalen Gramlich, Cleiß und Günther.

2. Über die Aufgabenstellung der **Liturgischen Kommission** wird Sie anschließend Herr Dekan Schoener unterrichten. Für die Zusammensetzung des Ausschusses macht Ihnen der Hauptausschuß folgenden Vorschlag:

aus dem Hauptausschuß die Synodalen Schoener und Cramer,

aus dem **Finanzausschuß** die Synodalen Steyer und Reger,

aus dem **Rechtsausschuß** den Synodalen Eck, aus dem **Bildungsausschuß** die Synodalen Cleiß und Lutz.

3. Zum **Ausschuß „Ökumene und Mission“** enthält das Ihnen zugegangene Berichtsheft

der „Mitteilungen“ das Nähere über seine Entstehung und Geschichte. Vor allem auch wegen der neuen Aufgabenstellungen, die durch Uppsala und die Fragen des Entwicklungsdienstes gestellt wurden, war die Mitwirkung der Synodalen aus dem Rechts- und Finanzausschuß von besonderer Bedeutung. Für den neuen Ausschuß schlägt der Hauptausschuß vor:

aus dem Hauptausschuß die Synodalen Dr. Gilbert, Rauer, Rave und Rüdell,

aus dem Finanzausschuß die Synodalen Reger, Trendelenburg und Dr. Bilger,

aus dem Rechtsausschuß die Synodalen Leser und Grob,

aus dem Bildungsausschuß die Synodalen Klauß und Oloff.

Über die Arbeitsvorhaben dieses Ausschusses wird Sie Herr Pfarrer Rave anschließend unterrichten.

Der Berichterstatter Schnabel wird auf die Bildung eines Lebensordnungsausschusses II im Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt IX eingehen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. — Darf ich Herrn Schoener um die Ergänzung bitten.

Synodaler **Schoener**: Die Liturgische Kommission ist eine sehr rührige Kommission. Dies wird schon dadurch erkennbar, daß wir in den letzten sechs Jahren fünfzigmal getagt haben.

(Beifall)

Die Tagungen fanden an verschiedenen Orten statt: Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim, Freiburg, Wiesloch und waren jeweils ganztägig. Die Tagungen gingen von morgens 9 bis nachmittags 17 Uhr.

Aus der Arbeit darf ich folgendes berichten. Die Liturgische Kommission hat die Agende 1 geschaffen; das ist jenes große Kirchenbuch, das von allen badischen Pfarrern Sonntag für Sonntag mit großer Treue benutzt wird.

(Heiterkeit)

Aus der Arbeit der Liturgischen Kommission seien weiterhin erwähnt die Bestattungsagende, die Trauagende, einzelne Formulare zur Einführung in kirchliche Dienste. Ferner haben wir uns lange Zeit mit dem Problem der sogenannten Ökumenischen Trauung befaßt. Ein neuer Gebetsanhang für die Neuauflage unseres Gesangbuches ist gestern in Druck gegeben worden.

Als nächstes großes Arbeitspensum steht uns die Tauffrage bevor mit dem konkreten Ziel einer neuen Taufagende. Außerdem werden fortwährend Vorschläge für neue Gottesdienstformen gesammelt, geprüft und von einer Unterkommission in gewissen Abständen herausgegeben. Ein liturgischer Wegweiser, seit langem gewünscht, liegt in Gestalt zweier Vorarbeiten vor. Die Arbeit konnte aber wegen anderer zeitbedingter Aufgaben noch nicht vollendet werden.

Das Arbeitsklima der Liturgischen Kommission kann als hervorragend bezeichnet werden. Wir waren stets sehr lieb miteinander,

(Heiterkeit)

wir waren auch fröhlich und leisteten trotzdem oder gerade deshalb gute Arbeit.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Rave, darf ich Sie bitten.

Synodaler **Rave**: Zum Ausschuß für Ökumene und Mission: als unerledigtes Vorhaben aus dem Arbeitspensum der vorhergehenden Synodalperiode ist zu erwähnen das überarbeitete Formular für eine gemeinsame Trauung nicht nur Evangelisch-Katholischer, sondern auch Freikirchlich-Evangelischer usw. Das hoffen wir bald zur Bearbeitung zu erhalten.

Zum zweiten ist in der Beziehung zur Römisch-Katholischen Kirche das akute Problem der Interkommunion zu erwähnen. In diesem Punkt ist der Ausschuß für Ökumene und Mission in ständigem Kontakt mit den gemeinsamen ökumenischen Kommissionen der Erzdiözese Freiburg und unserer Landeskirche.

Drittens: Nächste Aufgabe des Ausschusses für Ökumene und Mission ist die Vorbereitung der Ratifizierung der Ordnung einer Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Baden-Württemberg. Ich erinnere an den Bericht von Herrn Oberkirchenrat Schäfer vom Montag.

Viertens sind zu erwähnen Fragen der Missionsarbeit sowohl in der Heimat als auch draußen, über die am besten Herr Oberkirchenrat Schäfer direkt aus seinem Referat berichtet.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. — Herr Oberkirchenrat Schäfer!

Oberkirchenrat **Schäfer**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Hauptausschuß hat mich gebeten, über die Arbeit der Missionssynode zu berichten, die in Stuttgart stattgefunden hat. Zu dieser Synode hat die badische Landessynode folgende sechs Delegierte entsandt: Frau Debbert, Karlsruhe, Frau Knauber, Karlsruhe, die Pfarrer Dr. Lochmann, Singen, Schäfer, Pforzheim und Goerke, Lahr, sowie den Vorsitzenden des Synodalausschusses Ökumene und Mission, Pfarrer Rave, Baden-Baden.

Die Missionssynode fand am 16. 9. 1972 in Stuttgart statt. Nach einem Eröffnungsgottesdienst in der Hospitalkirche, den ein südafrikanischer Pfarrer der Brüderkirche in deutscher Sprache hielt, wurde das Abendmahl von Vertretern der überseeischen Partnerkirchen ausgeteilt. Dann konstituierte sich die Synode. Präsident der Synode wurde Minister a. D. Schneider aus der Pfälzischen Kirche, Stellvertreter Pfarrer Rave, Baden-Baden. Vizepräsident D. Dr. Weeber vom Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, der seit Jahren die Geschäfte der Südwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission geführt hatte, wurde Vorsitzender des Missionsrates, dem nun neben einem Vertreter des Oberkirchenrats Karlsruhe auch Pfarrer Rave als Vertreter dieser Synode angehört.

Als Gäste nahmen Vertreter der überseeischen Partnerkirchen an der Synode teil. Sie kamen aus

Ghana und dem Libanon, aus Südafrika und Westkalimantan, aus Japan, Korea und Indien. Vor und nach der Missionssynode führten die Gäste einzeln und in Gruppen Gespräche mit dem Evangelischen Missionswerk in Südwestdeutschland und den Kirchenleitungen Südwestdeutschlands. Sie waren Referenten und Besucher von Gemeindeveranstaltungen, Mitarbeiterbesprechungen und Fachtagungen. Der epd Baden und die kirchlichen Organe haben, soweit es unsere Landeskirche betrifft, ausführlich darüber berichtet.

Fünf Aufgaben sind es, die dem Evangelischen Missionswerk in Südwestdeutschland und seinen Organen in der vor uns liegenden Aufbauphase gestellt sind und an denen sich auch der Ausschuß für Ökumene und Mission beteiligen muß:

1. Es müssen Strukturen der Partnerschaft entwickelt werden, die im Gegensatz zum Paternalismus vergangener Zeiten eine gleichberechtigte Mitarbeit der jungen Missionskirchen und direkte Kontakte zwischen Kirchen und Kirchen ermöglichen.

2. Es muß für die Geschäftsstelle in Stuttgart eine Form gefunden werden, die den Interessen der uns zugewiesenen Partnerkirchen ebenso wie der Mitarbeit der Trägerkirchen in Südwestdeutschland entspricht.

3. In den Landeskirchen wird bedacht werden müssen, wie die Heimatarbeit organisiert werden soll, wenn sie die vorhandenen Missionskreise ebenso aktivieren soll wie die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, die sich bisher nur sehr zögernd ihrer missionarischen Verantwortung bewußt werden.

4. Es muß verhindert werden, daß Mission Sache weniger Experten bleibt. Sie muß Gemeinschaftsaufgabe der Gemeinden, der Kirchenbezirke, der Landeskirche und all ihrer Mitarbeiter werden.

5. Es wird die Aufgabe aller Engagierten sein, diejenigen Kräfte zu unterstützen und zu ermutigen, die die Weltmission schon bisher durch Gebet, Opfer und aktive Mitarbeit getragen haben. Was heute nützt, ist nicht eine verkirchlichte Mission, sondern eine missionarische Kirche.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön.

Ich komme zu Ihrer Befragung hinsichtlich der Bildung der besonderen Ausschüsse, und zwar zunächst eines **Lebensordnungsausschusses**. Wer kann die Bildung eines Lebensordnungsausschusses nicht bejahen — Enthaltungen, bitte? — Die Bildung ist einstimmig gebilligt.

Wir kommen zur Frage der personellen Zusammensetzung. Der Hauptausschuß schlägt die Synodalen Hof und Ertz, der Finanzausschuß die Synodalen Dr. Müller und Hoffmann, der Rechtsausschuß den Synodalen Häffner und der Bildungsausschuß die Synodalen Gramlich, Cleiß und Günther vor.

Ist gegen die vorgesehene personelle Besetzung von irgend jemand etwas einzuwenden? Oder ist jemand dagegen? — Enthaltungen bitte? — Damit ist diese **Zusammensetzung** einstimmig bewilligt.

Frau Hansch, ich gehe davon aus, daß eine Befragung stattgefunden hat.

Synodale **Frau Hansch**: Ja.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön.

Nun die **Liturgische Kommission**! Wer ist mit der Einrichtung dieser besonderen Kommission nicht einverstanden? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Niemand. Die Einrichtung dieser Kommission ist einstimmig gebilligt.

Für die Zusammensetzung sind vorgeschlagen aus dem Hauptausschuß die Synodalen Schoener und Cramer, aus dem Finanzausschuß die Synodalen Steyer und Reger, aus dem Rechtsausschuß der Synodale Eck und aus dem Bildungsausschuß die Synodalen Cleiß und Lutz.

Wer kann diesem Personalvorschlag nicht folgen? — Wünscht jemand sich zu enthalten? — Das ist nicht der Fall. Damit sind sowohl **Bildung** als auch **personelle Zusammensetzung** einstimmig gebilligt.

Nun zum **Ausschuß für Ökumene und Mission**. Wer ist dagegen, daß ein solcher besonderer Ausschuß gebildet wird? — Niemand. Enthaltungen, bitte? — Niemand. Die **Bildung** des Ausschusses ist mit allen Stimmen gebilligt.

Nun zum personellen Vorschlag. Vorgeschlagen sind aus dem Hauptausschuß die Synodalen Dr. Gilbert, Rauer, Rave und Rüdell, aus dem Finanzausschuß die Synodalen Reger, Trendelenburg und Dr. Bilger, aus dem Rechtsausschuß die Synodalen Leser und Grob und aus dem Bildungsausschuß die Synodalen Klauß und Oloff.

Wer ist mit dieser **Zusammensetzung** nicht einverstanden? — Enthaltungen, bitte? — Es ist ebenfalls einstimmige Billigung erfolgt.

III, 2

Ich rufe Ziffer 2 des Tagungspunktes III auf:

Bericht des Rechtsausschusses.

Ich darf unseren Synodalen Leser um den Bericht bitten.

Berichterstatte **Synodaler Leser**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Rechtsausschuß bittet die Synode, 1. einen Verfassungsausschuß und 2. einen Planungsausschuß als besondere Ausschüsse einzusetzen zu wollen.

1. **Verfassungsausschuß**: In § 132 der Grundordnung wird festgelegt, daß Kirchengesetze entweder vom Landeskirchenrat oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden können. Die zuletzt genannte Möglichkeit verlangt insbesondere bei größeren Gesetzesvorlagen eine gründliche Vorbereitung bei möglichst breiter Meinungsbildung. Diese Aufgabe könnte — wie bisher bereits positiv praktiziert — ein aus allen Ausschüssen besetzter und durch Experten erweiterter Ausschuß erfüllen. Es stehen in der kommenden Legislaturperiode größere Gesetze zur Beschlußfassung an. Ich erinnere an das Referat von Herrn Oberkirchenrat Wendt vom vergangenen Montag. In Ausführung der Grundordnung bedürfen die Kirchengesetze, die u. a. den Dienst der Gemeinde, das Predigtamt, den

Dienst der Gemeindepfarrer und der landeskirchlichen Pfarrer regeln, der Novellierung. Dazu kommt der auf der Strecke gebliebene Entwurf einer Lehrbeanstandungsordnung. Durch Bildung eines Verfassungsausschusses kann sich die Synode von Anfang an in das Gesetzgebungsverfahren miteinschalten.

Der Rechtsausschuß schlägt nach Rücksprache mit den entsprechenden Ausschüssen folgende Synodale der Synode vor:

vom Hauptausschuß: Frau Hansch, Frau Dr. Gilbert und Herrn Koch,

vom Bildungsausschuß: Herrn von Adelsheim,

vom Finanzausschuß: die Herren Dr. Müller und Gabriel,

vom Rechtsausschuß: die Herren Herb, Feil, Richter, Willi Müller, Gessner, Bayer, eventuell Bußmann und Oskar Herrmann.

Dazu kommt wie bisher der Präsident der Synode, Herr Dr. Angelberger.

Herr Präsident, die Herren Bußmann und Herrmann sowie Frau Dr. Gilbert wünschen die Entscheidung über die Besetzung des Ausschusses nach Auszählung der Stimmen zur Wahl der Mitglieder im Landeskirchenrat.

2. **Planungsausschuß:** Die Bildung eines Planungsausschusses würde durch den Antrag der Konsynodalen Dr. von Kirchbach, Rave und Schneider vom 24. Oktober 1972 angeregt. Der Evangelische Oberkirchenrat hat in seinem Hause ein Amt für Planung und Organisation beim Evangelischen Oberkirchenrat installiert, das von den Herren Dr. Rau und Schmitz-Peiffer betreut wird. Die Errichtung eines Planungsausschusses würde ein synodales Gegenüber zu diesem Amt für Planung und Organisation beim Evangelischen Oberkirchenrat schaffen. Der Ausschuß wäre in seiner Funktion dem Finanzausschuß und Rechtsausschuß zu vergleichen, welche mit den entsprechenden Referaten im Evangelischen Oberkirchenrat zusammenarbeiten. Aus der notwendigen Aufteilung der gesamten kirchlichen Arbeit und dem in der Grundordnung niedergelegten Prinzip des Zusammenwirkens verschiedener Dienste folgt zwingend die Bildung eines Planungsausschusses.

Der Ausschuß soll folgende Aufgaben wahrnehmen. Ich beziehe mich im folgenden auf den oben erwähnten Antrag.

1. Entwicklung von Zielvorstellungen für die mittel- und langfristige Planung kirchlichen Lebens in enger Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Planungsamt,

2. kritische Analyse überkommener kirchlicher Struktur im Hinblick auf die Notwendigkeit, den kirchlichen Auftrag auch unter veränderten soziologischen und gesellschaftlichen Verhältnissen auszuführen,

3. Überprüfung von Planungstechniken und Methoden auf ihre Anwendbarkeit im kirchlichen Bereich.

Die Planung der synodalen Arbeit sowie die Vorbereitung der Synodaltagungen soll nach Ansicht des Rechtsausschusses dem Ältestenrat übertragen wer-

den. Der Rechtsausschuß machte sich die Gesichtspunkte der Regional-, Personal- und Strukturplanung zu eigen und empfiehlt darum der Synode die Annahme des Antrags von Kirchbach u. a. Zur Klarstellung und Vermeidung von Mißverständnissen möchte ich noch hinzufügen: Der Planungsausschuß kann nicht die Lobby der Synode sein, über die Planungswünsche einzelner Regionen und Gemeinden in die Arbeit des Amts für Planung und Organisation beim Evangelischen Oberkirchenrat lanciert werden: er ist ein begleitendes Gremium für dieses Amt für Planung und Organisation beim Evangelischen Oberkirchenrat. Der Rechtsausschuß schlägt nach Rücksprache mit den anderen Ausschüssen folgende Personen vor:

aus dem Hauptausschuß: die Herren Fritz, Nagel und Wenk,

aus dem Rechtsausschuß: Herr Markgraf von Baden,

aus dem Finanzausschuß: die Herren von Kirchbach, Michel und Erdwein,

aus dem Bildungsausschuß: die Herren Leichle und Ritsert.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Eine Wortmeldung? — Herr Schneider, bitte!

Synodaler **Schneider:** Ich bejahe die Intention dieser Arbeitsgruppe, habe aber ein bißchen Mühe, mich mit der großen Zahl der Mitglieder dieses Kreises einverstanden zu erklären. Ich frage, ob es nicht zweckmäßiger wäre, wenn man zunächst einmal mit einem kleineren Kreis beginnen würde, der ja unter Umständen die Möglichkeit hätte, weitere Mitglieder hinzuzuziehen; denn das ist doch vor allen Dingen eine fachlich motivierte Arbeit.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Viebig, bitte!

Synodaler **Viebig:** Ich bitte, noch einmal die Vorschläge für den Verfassungsausschuß zur Hand zu nehmen, da anscheinend nicht alle Namensvorschläge der Ausschüsse berücksichtigt wurden. Der Rechtsausschuß hat eine Auswahl getroffen. Nur daß wir es noch einmal klarstellen, bevor die Abstimmung erfolgt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Die Zustimmung zu den Personalvorschlägen stellen wir zurück, bis das Ergebnis der vorausgegangenen Wahl vorliegt. Das war ja schon in einer Zwischenbemerkung von Herrn Leser gesagt worden. Ich kann aber die Namen noch einmal rasch vorlesen. Vorgeschlagen sind vom Hauptausschuß Frau Hansch, Frau Dr. Gilbert und Herr Koch, vom Bildungsausschuß Herr von Adelsheim, vom Finanzausschuß die Herren Dr. Müller und Gabriel, vom Rechtsausschuß die Herren Herb, Feil, Richter, Willi Müller, Gessner, Bayer und eventuell — so heißt es hier, das ist das Zurückgestellte — Bußmann und Oskar Herrmann; schließlich noch meine Wenigkeit.

Herr Herb, bitte!

Synodaler **Herb:** Vom Rechtsausschuß ist versehentlich die Nominierung des Synodalen Dr. Wendland vergessen worden. Ich bitte, das nachzutragen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Noch eine Wortmeldung? — Herr Leser, bitte!

Synodaler Leser: Es wäre zu überlegen, ob der Planungsausschuß auf Grund dessen, was Herr Schneider sagte, nicht doch mit weniger Mitgliedern besetzt werden sollte. Mir wurden die vorhin zitierten Namen genannt. Als Berichterstatter kann ich nicht aus eigener Macht etwas streichen. Es wäre zu fragen, ob die einzelnen Ausschüsse ihren Personalvorschlag nicht kürzen, so daß der Planungsausschuß seine Arbeit nur mit 6 Mitgliedern beginnen würde.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Viebig!

Synodaler **Viebig**: Wir hatten auch Herrn Schnabel für den Verfassungsausschuß vorgeschlagen. Ich bitte doch, diesen Vorschlag noch mitaufzunehmen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl. — Herr Dr. Müller!

Synodaler **Dr. Siegfried Müller**: Ich meine, bei dem Planungsausschuß ist ja der Unterschied, ob 6 oder 9 Mitglieder, nicht so gravierend für die Arbeitsfähigkeit. Wenn sich schon die Ausschüsse bemüht haben, die Leute aus ihren Reihen, die an dieser Arbeit Interesse haben — denn davon muß man ja ausgehen — vorzuschlagen, sollte man jetzt nicht so lange darüber streiten, ob es 9 oder 6 Mitglieder sein sollen. Nachdem 9 vorgeschlagen sind, sollte man es dabei belassen.

Präsident **Dr. Angelberger**: In Klammern darf ich bemerken: wenn man berücksichtigt, daß doch nicht immer alle Leute kommen können, ist man vielleicht froh, wenn die Zahl etwas größer ist.

Noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich die Aussprache schließen und komme zunächst nun zur Frage der Errichtung des Verfassungsausschusses. Ist jemand dagegen? — Enthaltungen? — Die Notwendigkeit der Errichtung ist einstimmig bejaht. Die Entscheidung über die personelle Zusammensetzung wird zurückgestellt.

Wir kommen zum Planungsausschuß. Auch hier frage ich: Wer ist mit der Bildung eines solchen Ausschusses nicht einverstanden? — Einstimmig gebilligt.

Wir kommen zur Abstimmung über die personelle Zusammensetzung. Vorgeschlagen sind vom Hauptausschuß die Herren Fritz, Nagel und Wenk, vom Rechtsausschuß Herr von Baden, vom Finanzausschuß die Herren von Kirchbach, Michel und Erdwein, vom Bildungsausschuß die Herren Leichle und Ritsert.

Wer ist mit diesem Personalvorschlag nicht einverstanden? — Enthaltungen, bitte? — Eine Enthaltung, keine Gegenstimmen. Der Vorschlag ist damit angenommen.

III, 3

Präsident **Dr. Angelberger**: Nun darf ich um den dritten Abschnitt bitten. Herr Ziegler gibt den Bericht des Finanzausschusses.

Berichterstatter Synodaler **Ziegler**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dem Finanzausschuß war hinsichtlich der Besetzung einiger wei-

terer nichtständiger Ausschüsse oder Arbeitsgruppen die Federführung zugesprochen worden. Es handelt sich dabei um die Arbeitsgruppe Diakonie, den Rechnungsprüfungsausschuß, den Stellenplanausschuß und den Öffentlichkeitsarbeitsausschuß. Über die Aufgaben dieser Ausschüsse brauche ich nichts zu sagen; denn das ist in den ständigen Ausschüssen behandelt worden.

Nach Rücksprache mit den übrigen ständigen Ausschüssen unserer Synode ergeben sich folgende gemeinsame Ausschlußvorschläge:

1. **Arbeitsgruppe Diakonie**: insgesamt 16 Mitglieder; 4 aus dem Finanzausschuß: es sind die Synodalen Barner, Gabriel, Dr. Göttsching, Michel;

aus dem Hauptausschuß 2 Synodale: Frau Oberin Hofmann, Synodaler Marquardt,

aus dem Rechtsausschuß 2 Synodale: Herr Eck und Herr Dr. Gessner,

aus dem Bildungsausschuß ebenfalls 2 Synodale: Herr Dr. Glum und Herr Blöchle.

Der Evangelische Oberkirchenrat ist mit 4 Mitgliedern vertreten: den Herren Oberkirchenrat Dr. Löhr, Oberkirchenrat Hammann, Kirchenoberrechtsrat Niens und der Dezenternin für Sozialarbeiterinnen, Frau Goetz,

das Diakonische Werk unserer Kirche mit 2 Mitgliedern: dem Hauptgeschäftsführer und einem Vertreter der Gemeindedienste.

2. **Der Rechnungsprüfungsausschuß**, bestehend aus 3 Mitgliedern: vorgeschlagen und gewählt im Finanzausschuß wurden die Synodalen Jörger, Kobler und Niebel.

3. **Der Stellenplanausschuß**, bestehend aus 5 Mitgliedern:

Finanzausschuß: 2 Synodale, die Herren Flühr und Ziegler,

Hauptausschuß: 1 Synodaler, Herr Lust,

Rechtsausschuß: ebenfalls 1 Synodaler, Herr Herb,

Bildungsausschuß: 1 Synodaler, Herr Krämer.

4. Hinsichtlich des Öffentlichkeitsausschusses wurde nach Rücksprache mit dem Bildungsausschuß diesem die Federführung zugesprochen. Der Finanzausschuß bejaht die Notwendigkeit eines Öffentlichkeitsausschusses und hat dafür sein Mitglied, Herrn Buchenau, nominiert.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Die Ausführungen unseres Synodalen Buchenau stelle ich zurück bis nach dem Bericht des Bildungsausschusses.

Ich gebe jetzt Gelegenheit zur Wortmeldung zu dem Bericht, den unser Synodaler Ziegler gegeben hat. — Herr Cramer, bitte!

Synodaler **Cramer**: Ich habe die Frage, wieso bei der Arbeitsgruppe Diakonie im Unterschied zu allen sonstigen Ausschüssen, die genannt wurden, hier von vornherein bestimmte Mitglieder des Oberkirchenrats und anderer Gremien, des Diakonischen Werkes zum Beispiel, festgelegt und genannt werden. Ist dies Sache des Beschlusses einer Synode?

Präsident Dr. Angelberger: Ich möchte unterscheiden: diese Mitarbeiter sind nur genannt, wir legen nur die synodalen Mitglieder fest. Aber ich gebe Herrn Ziegler Gelegenheit.

Synodaler Ziegler: Es hat sich bei der Arbeit dieser Arbeitsgruppe Diakonie als dringend notwendig erwiesen, daß eine gewisse Koordination, an deren Mangel wir mitunter in anderen kirchlichen Gremien leiden, gegeben ist. Und darum erscheint die Zusammensetzung wie vorgetragen — Synode, Kirchenleitung und Diakonisches Werk — als notwendig.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Frage? — Ist nicht der Fall.

Ich rufe den Rechnungsprüfungsausschuß auf. Ist hierzu eine Frage? — Stellenplanausschuß? — Auch nicht der Fall. Ich kann deshalb auch hier zur Abstimmung kommen.

Zunächst Arbeitskreis Diakonie: Wer ist gegen die Errichtung eines solchen Arbeitskreises? — Enthaltung? — Niemand. Einstimmig gebilligt.

Nun die personelle Besetzung:

Finanzausschuß 4 Synodale: und zwar Frau Oberin Barner, die Herren Gabriel, Dr. Göttching und Michel,

Hauptausschuß 2 Synodale: Frau Oberin Hofmann und Herr Marquardt,

Rechtsausschuß 2 Synodale: die Herren Eck und Dr. Gessner,

Bildungsausschuß ebenfalls 2 Synodale: die Herren Dr. Glum und Blöchle.

Wer kann dieser personellen Zusammensetzung nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — 1. (Ich füge in Klammern hinzu: ein Betroffener) — gebilligt.

Nun zum Rechnungsprüfungsausschuß: die Herren Jörger, Kobler und Niebel sind vorgeschlagen.

Zunächst zum Ausschuß selbst: Wer stimmt nicht zu, daß ein solcher Ausschuß errichtet wird? — Enthaltung? — Einstimmige Billigung.

Und nun zur Besetzung: Jörger, Kobler und Niebel. Wer ist mit dieser Besetzung nicht einverstanden? — Enthaltung? — Ebenfalls einstimmig gebilligt.

Es käme der sogenannte Stellenplanausschuß, der vor ungefähr einem Jahr gebildet worden ist. Wer ist gegen diese Bildung? — Enthaltung? — Niemand.

Die personelle Zusammensetzung: der Finanzausschuß entsendet die Synodalen Flühr und Ziegler, die übrigen Ausschüsse je einen Synodalen, und zwar der Hauptausschuß den Synodalen Lust, der Rechtsausschuß den Synodalen Herb und der Bildungsausschuß den Synodalen Krämer.

Wer ist mit dieser Besetzung nicht einverstanden? — Enthaltung? — 1 Enthaltung (Betroffener). Somit einstimmig gebilligt bei 1 Enthaltung.

III, 4

Nun darf ich zunächst den Bericht des Bildungsausschusses vorziehen und Herrn Steininger um seine Ausführungen bitten.

Berichterstatter Synodaler Steininger: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Dem Bildungsausschuß lag der Antrag auf Bildung eines Öffentlichkeitsausschusses vor. Dafür gab der Bildungsausschuß folgende Votation ab: 8 Stimmen dafür, 1 dagegen, 8 Enthaltungen. Somit ist der Antrag abzulehnen gewesen.

Die Begründung dafür:

Dem Bildungsausschuß erschien die Konzeption für den besonderen Ausschuß zu groß geschneidert, auch die Befragung des Konsynodalen Buchenau konnte diese Bedenken nicht zerstreuen.

Ich darf hinzufügen, daß der Hauptausschuß empfiehlt, den Unterausschuß Öffentlichkeitsarbeit dem Bildungsausschuß zuzuweisen. Dies ist heute morgen bekannt geworden.

Präsident Dr. Angelberger: Nun dürfte ich Sie, Herr Buchenau, bitten, die Fortsetzung zu geben.

Berichterstatter Synodaler Buchenau: Meine Damen und Herren! Auf Wunsch des Finanzausschusses und des Bildungsausschusses war aufgegeben worden, eine Konzeption für diesen möglicherweise entstehenden besonderen Ausschuß Öffentlichkeitsarbeit zu erarbeiten. Ich darf vorwegnehmen, daß die Problematik eines solchen Ausschusses gewisse Parallelen zu dem vorhin bereits bewilligten Planungsausschuß darstellt. Auch in diesem Falle liegt die Bildung eines besonderen Amtes vor, weil man erkannt hat, daß vorhandene Aufgaben mit stärkerer Intensität vorangetrieben werden müssen.

Zur Konzeption ergaben sich folgende Punkte, wobei ich vorausschicken muß, daß beim Erarbeiten der Konzeption Vertreter sowohl des Bildungsausschusses als auch des Finanzausschusses anwesend waren und auch die Verlängerung in Richtung der zuständigen Stellen des Evangelischen Oberkirchenrates vertreten war.

1. Der Ausschuß ist beratendes Gremium für die Public-Relations-Arbeit (PR-Arbeit) der Landeskirche nach innen und außen. Es hat sich erwiesen, daß in der PR-Arbeit Einzelprobleme sachlich-fachlich gezielter als bisher einem größeren Publikum deutlich gemacht werden müssen. Darauf weist auch der Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats unter Abschnitt E ausdrücklich hin. Der Ausschuß wird insbesondere die Aufgaben des Amtes für Information in dessen Mittlerrolle zwischen Kirche und Synode, deren Gremien, Einrichtungen und Werken einerseits und den Massenmedien fördern. Die PR-Aufgaben stellen sich vor allem in der Pressearbeit (einschließlich Rundfunk und Fernsehen) nach außen und innerhalb der Kirche sowie in der Arbeit der Medienzentrale (Film-Bild-Ton-Arbeit) dar.

Meine Damen und Herren, ich glaube, dieser Hinweis auf den Abschnitt 1 der Konzeption genügt im Prinzip, zumal allen Ausschüssen die Gesamtkonzeption in Form eines Manuskriptes von eineinhalb

Schreibmaschinenseiten Länge vorlag.* Ich darf abschließend sagen, daß an ein kleines, arbeitsfähiges Gremium gedacht ist, nämlich an 5 synodale Mitglieder, wobei jeder ständige Ausschuß mit mindestens einem Mitglied vertreten sein sollte. Alle Ausschüsse haben sich hier bereits personelle Gedanken gemacht. Und im übrigen wäre die Mitarbeit aus dem Bereich des Evangelischen Oberkirchenrats zu erwarten, insbesondere von Herrn Oberkirchenrat Stein und von Herrn Pfarrer Wolfinger als dem Leiter des Amtes für Information.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Darf ich zunächst den personellen Teil erfragen. Es ist hier aufgeführt auf dem Konzept:

für den Finanzausschuß der Synodale Buchenau, Bildungsausschuß die Synodalen Frau Buschbeck und Herr Steininger, Rechtsausschuß der Synodale Bayer und Hauptausschuß der Synodale Schuler.

Ich eröffne die Aussprache. — Sie haben die Ausführungen von Herrn Steininger wie Herrn Buchenau gehört. — Keine Wortmeldung. — Ja, bitte!

Berichterstatter Synodaler **Steininger**: Um Herrn Buchenau entgegenzukommen, darf ich sagen: Bei der Votation der Ablehnung waren 8 Enthaltungen, die dazu führten, daß dieser Antrag abzulehnen war. Ich glaube, das spricht für die Bildung dieses Ausschusses, weil man zum Zeitpunkt der Abstimmung im Bildungsausschuß noch keine Meinungsklä rung herbeigeführt hatte.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Ich kann somit die Aussprache schließen und Sie fragen:

Wer ist gegen die Bildung eines besonderen Ausschusses für Öffentlichkeit, Pressearbeit usw.? — 7. Enthaltung, bitte? — 19. 19 plus 7 gibt 26, anwesend sind augenblicklich 71. Somit ist die Bildung des Ausschusses beschlossen.

Zur personellen Besetzung. Ich darf nochmals wiederholen:

Finanzausschuß: Synodaler Buchenau, Bildungsausschuß: die Synodalen Frau Buschbeck und Herr Steininger, Rechtsausschuß: Synodaler Bayer und Hauptausschuß: Synodaler Schuler.

Wer ist gegen diesen Besetzungsvorschlag? — Enthaltung, bitte? — 1 Enthaltung (Betroffener). Somit ist auch die personelle Besetzung genehmigt.

III, 5

Nun darf ich als nächstes Herrn Blöchle bitten, ebenfalls für den Bildungsausschuß zu berichten.

Berichterstatter Synodaler **Blöchle**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Dem Bildungsausschuß oblag, gemäß der Satzung für die Fachhochschule in Freiburg 2 Mitglieder für das Kuratorium und ein Mitglied für den Beirat zu benennen.

In der Frage der Kuratoriumsmitglieder war es dem Bildungsausschuß möglich, Ihnen eine Wahl

* Wortlaut:

Konzeption für den Besonderen Ausschuß Öffentlichkeitsarbeit

Erarbeitet auf Wunsch des Finanzausschusses und des Bildungsausschusses von dem Landessynodalen Buchenau:

I. Der Ausschuß ist beratendes Gremium für die PR-Arbeit der Landeskirche nach innen und außen. Es hat sich erwiesen, daß in der PR-Arbeit Einzelprobleme sachlich-fachlich gezielter als bisher einem größeren Publikum deutlich gemacht werden müssen. Darauf weist auch der Hauptbericht des Evang. Oberkirchenrats unter Abschnitt E ausdrücklich hin. Der Ausschuß wird insbesondere die Aufgaben des Amtes für Information in dessen Mittlerrolle zwischen Kirche und Synode, deren Gremien, Einrichtungen und Werken, und den Massenmedien fördern. Die PR-Aufgaben stellen sich vor allem in der Pressearbeit (einschl. Rundfunk und Fernsehen) nach außen und innerhalb der Kirche sowie in der Arbeit der Medienzentrale (Film-Bild-Ton-Arbeit).

II. Der Ausschuß soll sachlich-fachliche Anregungen geben, als kritisches Gewissen die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche begleiten, Kontakte ebnen helfen, Adresse für die Medien sein, die tätig werden, und Koordinationsaufgaben — auch im Blick auf die kirchlichen Werke — beratend klären und wahrnehmen. Wünsche nach Publikationen können im Ausschuß klärend beraten werden. Hierzu gehören insbesondere Prüfung der technischen und finanziellen Möglichkeiten. Das Amt für Information wird den

Ausschuß über Planungen und Testergebnisse vorgesehener Aktionen unterrichten.

III. Aus dieser Aufgabenstellung ergibt sich eine enge Zusammenarbeit mit allen ständigen Ausschüssen, insbesondere mit dem Finanzausschuß und dem Bildungsausschuß. Der Ausschuß übt keinerlei zensurähnliche Tätigkeit aus, sondern achtet auf Einhaltung der unbedingt notwendigen Wahrung der redaktionellen Freiheit der tätig werdenden Einrichtungen.

IV. Der Ausschuß wird nicht zuletzt auch nach Kräften die Arbeit des Evangelischen Presseverbandes und dessen Anliegen fördern. Mitglieder des Ausschusses sollten der Synode zustehende Plätze im Kuratorium des Presseverbandes mit dem Ziel der verstärkten Zusammenarbeit einnehmen.

V. Gedacht ist an ein kleines, arbeitsfähiges Gremium, dessen Mitglieder der PR-Arbeit möglichst eng verbunden sein sollten.

Vorgeschlagen werden:

5 synodale Mitglieder, wobei jeder ständige Ausschuß mit mindestens einem Mitglied vertreten sein sollte.

Es wird aus dem EOK insbesondere die Mitarbeit erwartet von: Oberkirchenrat Stein als zuständigem Dezernenten und Pfarrer Wolfinger als Leiter des Amtes für Information.

Der Finanzausschuß hat diesem Konzept bereits zugestimmt und als Mitglied für den Ausschuß den Synodalen Buchenau nominiert.

Der Bildungsausschuß hat für den Ausschuß Frau Buschbeck und Herrn Hans Steininger nominiert.

vorzulegen, das heißt 4 Kandidaten für die 2 Plätze. Im Falle des Beirats ist es so, daß wir eine Person vorschlagen.

1. Der Bildungsausschuß schlägt der Synode die Entsendung von Frau Ellen Clausing, Sozialarbeiterin, als Mitglied der Landessynode in den Beirat der Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg vor.

Als Begründung soll ausgeführt werden: Frau Clausing wurde in der „Sozialen Frauenfachschule“ in Freiburg in der Zeit von 1949 bis 1951 ausgebildet. Anschließend war sie fünf Jahre lang in der schwierigen Nachkriegszeit im Stadtjugendamt in Mannheim in einem notvollen Stadtviertel tätig. Sie konnte dort wichtige und entscheidende Erfahrungen in der Hilfe für Jugendliche und Erwachsene in sozialen und erzieherischen Konflikten erwerben. Zur Zeit ist Frau Clausing in Heidelberg ehrenamtlich beim Paritätischen Wohlfahrtsverband tätig. Der Bildungsausschuß sieht in Frau Clausing eine Persönlichkeit, die um die Anhebung der Ausbildung der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen auf ein wissenschaftliches Niveau Bescheid weiß. Gleichzeitig kennt sie aber auch die Notwendigkeit einer praxisbezogenen Wissenschaftlichkeit.

2. Der Bildungsausschuß schlägt als Delegierte in das Kuratorium der Fachhochschule in Freiburg folgende Synodale vor: die Herren Michel, Trendelenburg, Baron v. Adelsheim und Günther.

Zur Begründung dieses Vorschlages führt der Bildungsausschuß aus, daß die Herren Michel, Günther und Trendelenburg in der Nähe Freiburgs zu Hause sind und schon von der vorherigen Synode beauftragt waren, die Entwicklung der Fachhochschule zu verfolgen. Baron von Adelsheim ist an der Ausbildung an der Fachhochschule interessiert und ist daher für das Kuratorium vorgeschlagen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache. — Keine Wortmeldung!

Wir könnten den personellen Teil gleich erledigen hinsichtlich des Beirates. Hier ist ein Synodaler vorgesehen und ein Vorschlag liegt vor, Frau Ellen Clausing. — Sind Sie damit alle einverstanden? — Ich bitte, dies durch Akklamation kundzutun. (Allgemeine Zustimmung) — Danke schön!

Nun käme der nächste Teil: Kuratorium. Dort sind 2 Plätze zu besetzen. Darf ich Sie bitten, hier zur Wahl zu schreiten. Ich wiederhole nochmals die Namen, die vorgeschlagen sind: Herr v. Adelsheim — bitte!

— Die Wahlzettel werden ausgeteilt. —

Synodaler **v. Adelsheim**: Darf ich hierzu noch ein Wort sagen! — Als ich mich für diese Kandidatur zur Verfügung stellte, war mir nicht klar, daß, wie es jetzt mitgeteilt worden ist, drei weitere Kandidaten in der unmittelbaren Nähe von Freiburg wohnen. Ich möchte deswegen um der Sache willen meine Kandidatur zurückziehen.

(Zurufe)

Präsident **Dr. Angelberger**: Zu wählen sind 2 Mitglieder, und der Vorschlag besteht jetzt noch aus 3 Namen, nämlich: — in der alphabetischen Reihenfolge — die Herren Günther, Michel und Trendelenburg. Also 2 zu wählen.

(Wahlhandlung; dann Unterbrechung der Sitzung von 10.18 bis 10.23 Uhr)

(Glocke des Präsidenten)

Darf ich bitten, Platz zu nehmen.

II. (1. Fortsetzung)

Ergebnis des ersten Wahlganges der Wahl zum Landeskirchenrat.

(Zuruf: Langsam! — Heiterkeit)

76 sind anwesend, 76 Stimmen sind abgegeben worden, wobei eine Stimme nur die Seite der theologischen Mitglieder berücksichtigt hat, so daß es auf der nichttheologischen Seite nur 75 sind, auf der anderen Seite die volle Zahl 76.

Nun zum Ergebnis in der Reihenfolge von vorhin:

Herr v. Adelsheim	22	
Herr Dr. Bilger	32	
Frau Clausing	10	
Herr Erndwein	14	
Herr Gabriel	56	(Beifall)
Herr Dr. Gessner	52	(Beifall)
Frau Dr. Gilbert	35	
Herr Dr. Göttching	41	
Herr Herb	41	
Frau Dr. Hetzel	36	
Herr Klauß	17	
Herr Krämer	10	
Herr Dr. Müller	25	
Herr Rauer	32	
Herr Schöfer	18	
Herr Stock	38	
Herr Viebig	47	(Beifall)

76 — 38 ist die Hälfte; wer 39 und mehr Stimmen hat, ist gewählt. Es sind somit bei den nichttheologischen Mitgliedern im ersten Wahlgang gewählt: Herr Gabriel, Herr Dr. Gessner, Herr Dr. Göttching, Herr Herb und Herr Viebig.

(Beifall)

Darf ich hier gleich fragen, ob die Wahl angenommen wird.

Herr Gabriel? (Zuruf: Ich nehme die Wahl an.) Danke! (Beifall)

Herr Dr. Gessner? (Zuruf: Ja) — (Beifall)

Herr Dr. Göttching? (Zuruf: Ja) — (Beifall)

Herr Herb? (Zuruf: Ja) — (Beifall)

Herr Viebig? (Zuruf: Ja) — (Beifall)

Danke schön! Allen fünf Gewählten herzlichen Glückwunsch!

Ich komme zur Gruppe II: theologische Mitglieder:

Herr Blöchle	7
Herr Bußmann	41
Herr Cleiß	12
Herr Feil	33
Herr Herrmann	33
Herr Hoffmann	7
Herr Leser	1

Herr Lutz	4
Herr Michel	46 (Beifall)
Herr Nagel	11
Herr Oloff	12
Herr Ritsert	3
Herr Schnabel	8
Herr Schoener	37
Herr Ziegler	25

Somit sind gewählt mit 39 und mehr Stimmen die Herren Bußmann und Michel.

(Beifall)

Nehmen Sie die Wahl an, Herr Bußmann? (Zuruf: Ja)

Herr Michel? (Zuruf: Ja)

(Beifall)

Auch Ihnen herzlichen Glückwunsch!

Herr Schweikhart, darf ich Sie bitten, 76 Stimmzettel auszuteilen.

Ich schlage vor, daß Sie auf dem nunmehr erhaltenen Wahlzettel die folgenden Namen streichen, und zwar in der Gruppe I die Namen der 5 Gewählten Gabriel, Dr. Gessner, Dr. Götsching, Herb und Viebig, in der Gruppe II die Namen der Herren Bußmann und Michel.

In dem jetzt beginnenden zweiten Wahlgang stehen die 3 restlichen nichttheologischen Mitglieder als ordentliche Mitglieder und 2 theologische Mitglieder, ebenfalls als ordentliche Mitglieder zum Landeskirchenrat, zur Wahl. Nochmals in Kürze: unter I 3 Namen, unter II 2 Namen.

Ich darf bitten, die Wahlhandlung vorzunehmen.

(Wahlhandlung)

Die Auszählung der Stimmen bei der Wahl von Vertretern zum Kuratorium der Fachhochschule Freiburg wird von den beiden Schriftführern Jörger und Hof, die Auszählung hinsichtlich der Mitglieder zum Landeskirchenrat von den Schriftführern Eck, Schuler und Fräulein Gramlich vorgenommen, nicht von Herrn Cleiß, da er Kandidat ist.

Wenn alle Stimmen abgegeben sind, machen wir eine Pause bis 10.45 Uhr.

Ich habe noch eine kurze Anmerkung. Die Mitglieder des Ausschusses Ökumene und Mission treffen sich bei Beginn der Pause ganz kurz am Rednerpult, damit ein Termin zur ersten Sitzung vereinbart werden kann.

(Unterbrechung von 10.36 bis 11 Uhr)

III, 5 (Fortsetzung und Schluß)

Präsident **Dr. Angelberger**: Die Wahl zum Beirat der Fachhochschule ist bereits vor der Pause erfolgt.

Ich gebe nun das Ergebnis der Wahl zum Kuratorium bekannt. An Stimmen haben erhalten Günther 37, Michel 61, Trendelenburg 38, Hartmann 1. Enthalten haben sich 2. Ungültig waren 2 Stimmzettel. Abgegeben wurden 75 Stimmen. Mehr als die Hälfte sind 38 Stimmen. Somit sind die Herren Michel und Trendelenburg gewählt, die ich

nunmehr frage, ob sie die Wahl annehmen. Herr Michel?

Synodaler **Michel**: Ja.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Trendelenburg?

Synodaler **Trendelenburg**: Ja.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Glückwunsch. Danke schön.

(Beifall)

II (2. Fortsetzung)

Der zweite Wahlgang in der Wahl der Mitglieder zum Landeskirchenrat hat, wie kaum anders zu erwarten war, zu keinem Ergebnis geführt. Wir müssen deshalb einen dritten Wahlgang vornehmen. Im dritten Wahlgang können nur solche Synodale gewählt werden, die im ersten oder im zweiten Wahlgang Stimmen erhalten haben, und diejenigen gelten nach § 30 der Geschäftsordnung als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Aufgabe im dritten Wahlgang bleibt dieselbe wie im zweiten. Auf der linken Seite der Liste sind in Gruppe I 3, auf der rechten Seite in Gruppe II 2 ordentliche Mitglieder zu wählen.

Ich gebe jetzt zunächst noch das Abstimmungsergebnis im zweiten Wahlgang bekannt. Erhalten haben von Adelsheim 13, Dr. Bilger 26, Frau Clausing 3, Erndwein 3, Frau Dr. Gilbert 26, Frau Dr. Hetzel 35, Klauß 8, Krämer 6, Dr. Müller 10, Rauer 34, Schöfer 9, Stock 29. Soweit die Gruppe der nichttheologischen Mitglieder.

Nun zu den theologischen Mitgliedern: Blöchle 2, Cleiß 5, Feil 27, Herrmann 29, Hoffmann 5, Leser 2, Lutz 2, Nagel 6, Oloff 7, Ritsert 2, Schnabel 5, Schoener 30, Ziegler 19. Abgegeben waren 76 Stimmen; alle 76 Stimmzettel waren gültig.

Inzwischen sind die Stimmzettel für den dritten Wahlgang wieder ausgeteilt oder werden im Augenblick noch weiter ausgeteilt. Ich darf wiederholen: kreuzen Sie bitte links 3 und rechts 2 Namen an.

Herr Schöfer, bitte!

Synodaler **Schöfer**: Ich möchte sagen, daß ich meine Kandidatur für den nächsten Wahlgang zurückziehe.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Schöfer zieht für den nächsten Wahlgang seine Kandidatur zurück. Als Stellvertreter wollen Sie aber in Vorschlag bleiben? (Synodaler **Schöfer**: Ja)

Herr Blöchle, bitte!

Synodaler **Blöchle**: Ich schließe mich dem an, was Herr Schöfer und der Herr Präsident soeben gesagt haben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Nagel!

Synodaler **Nagel**: Auch ich will meine Kandidatur für diesen Wahlgang zurückziehen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Hoffmann!

Synodaler **Hoffmann**: Ich ziehe meine Kandidatur zurück.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ganz? Oder?

Synodaler **Hoffmann**: Ganz.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf bitten, nun zur Wahlhandlung zu schreiten.

(Wahlhandlung)

Um das Auszählen der Stimmen darf ich wieder diejenigen Schriftführer bitten, die auch im zweiten Wahlgang ausgezählt haben.

IV, 1

Wir fahren inzwischen in unserer Tagesordnung fort. Ich rufe den Punkt IV auf, und zwar zunächst die Ziffer 1:

Berichte des Finanzausschusses 1. Bauvorhaben diakonischer Einrichtungen.

Diesen Bericht gibt Frau Oberin **Barner**.
(Beifall)

— Darf ich bitten!

Berichterstatterin Synodale Oberin **Barner**: Herr Präsident! Verehrter Herr Landesbischof! Liebe Mitsynodale! Für die neuen Synodalen unter uns möchte ich zur Einführung in die augenblickliche Situation auf dem gesamten Gebiet der Diakonie auf den ausführlichen Bericht der Arbeitsgruppe Diakonie, den Herr Gabriel der Synode in diesem Frühjahr (Protokoll S. 39ff.) gegeben hat, hinweisen. Zum Vergleich dessen, was wir heute über die diakonischen Bauvorhaben zu berichten haben, ist es gut, den Bericht, den auch Herr Gabriel darüber im Frühjahr gegeben hat — im gedruckten Protokoll S. 123ff. — nachzulesen.

Zunächst ein allgemeiner Überblick: In den Haushaltsjahren 1972/73 stehen zur Finanzierung von Bauvorhaben im Bereich der Diakonie zur Verfügung: 2 Millionen DM aus dem landeskirchlichen Haushalt sowie 3 Millionen DM aus Mitteln der Kapitalienverwaltungsanstalt. In der Regel werden für Bauvorhaben ein Drittel als Zuschuß und zwei Drittel als Darlehen zu 2,5 Prozent Zins und 2 Prozent Tilgung als Darlehensbedingungen gewährt. Die Darlehensquote wurde so festgelegt, weil der Schuldendienst bei den Einrichtungen der Diakonie durch den Pflegesatz und durch Abschreibungen finanziert werden kann, und zum anderen, weil die ständig steigenden Rücklaufmittel wieder für neue Finanzhilfen verwendet werden können.

Im Jahr 1972 wurden für die Bauvorhaben bewilligt: aus Haushaltsmitteln 2 Millionen DM, aus Mitteln der Kapitalienverwaltungsanstalt 2 387 000 DM, die sich insgesamt verteilten auf 1 450 000 DM an Zuschüssen und 2 937 000 DM als Darlehen. Diese wurden teilweise aus der Kapitalienverwaltungsanstalt, teilweise aus Haushaltsmitteln gegeben.

Noch zu bewilligen sind in diesem Jahr 583 000 DM.

Die im Jahre 1972 gewährten Finanzhilfen verteilen sich auf insgesamt 22 Bauvorhaben (16 Neubauten, 6 Instandsetzungen, Erweiterungs- oder Umbauten), und zwar im einzelnen auf 9 Einrichtungen der Altenhilfe, 9 Einrichtungen der Jugendhilfe, 1 Einrichtung für Behinderte, 1 Einrichtung für Gefährdete, 1 Krankenhausneubau, 1 Wohnheim für Mitarbeiter.

Die gesamten Baukosten hierfür belaufen sich auf 156 Millionen DM, wovon 26,7 Millionen DM als Finanzhilfe von uns beantragt sind. Gefördert wurden 8 fortführende Maßnahmen; das sind solche Bauvorhaben, für die schon in früheren Jahren Bewilligungen ausgesprochen worden sind, und zwar mit 950 000 DM an Zuschüssen und 1 350 000 DM an Darlehen. — Finanzhilfen wurden erstmals bewilligt für 12 Vorhaben, und zwar 333 000 DM als Zuschüsse und 1 537 000 DM als Darlehen. Rücklagen wurden in Höhe von 800 000 DM gebildet für 2 Vorhaben (Freiburg und Tübingen), für die schon früher vom Finanzausschuß Finanzhilfen in Aussicht genommen waren.

Die Planung für die Jahre 1973ff.:

Zur Zeit liegen insgesamt 27 Anträge auf Finanzhilfe vor (20 Neubauten, 7 Instandsetzungen und Erweiterungen), die sich im einzelnen verteilen auf 8 Einrichtungen der Altenhilfe, 8 Einrichtungen der Jugendhilfe, 5 Einrichtungen für Behinderte, 2 Einrichtungen für Gefährdete, 2 Krankenanstalten und 2 Wohnheime für Mitarbeiter.

Diesen 27 vorliegenden Anträgen liegen Gesamtbaukosten von 228 Millionen DM zugrunde. Als Finanzhilfe wurden 38 Millionen beantragt. Die Finanzhilfen für diese 27 Bauvorhaben teilen sich folgendermaßen auf:

1. auf 15 fortführende Maßnahmen, also für Bauvorhaben, für die schon früher Finanzhilfe gegeben oder Rücklagen gemacht wurden. Die Gesamtkosten hierfür betragen 164,3 Millionen DM, für die eine landeskirchliche Finanzhilfe in Höhe von 26,7 Millionen DM beantragt ist. Hiervon wurden bereits bewilligt bzw. zurückgelegt 12,8 Millionen DM, so daß für diese laufenden Bauvorhaben für die Jahre 1973ff. insgesamt noch 13,9 Millionen DM zu bewilligen sind.

2. 12 neue Anträge liegen vor, davon 5 Instandsetzungen und Erweiterungsbauten. Einem Gesamtkostenaufwand von 64,5 Millionen DM steht eine beantragte Finanzhilfe in Höhe von 11,3 Millionen DM gegenüber.

3. Erst in jüngster Zeit wurden weitere Bauvorhaben bekannt, ohne daß jedoch bereits detaillierte Anträge vorliegen. Es handelt sich um 26 Bauvorhaben, davon 6 Instandsetzungen. Die zur Zeit bekannten Kosten dieser Bauvorhaben betragen 73,1 Millionen DM, für die mit einer Finanzhilfe von rund 14 Millionen DM von uns gerechnet werden kann. Im einzelnen handelt es sich um 10 Einrichtungen der Altenhilfe, 6 Einrichtungen der Jugendhilfe, 3 Einrichtungen für Behinderte, 3 Wohnheime für Mitarbeiter, 2 Einrichtungen für Schulen, 2 sonstige Einrichtungen.

Faßt man die vorhandenen Anträge sowie die bekannten Bauvorhaben zusammen, so haben wir es mit 53 Bauvorhaben mit einem Gesamtaufwand von zur Zeit 313 Millionen DM zu tun, für die unsererseits mit einer Finanzhilfe in Höhe von 53 Millionen DM innerhalb des nächsten Jahrzehnts gerechnet werden kann.

Dabei sind in den bisher dargestellten Zahlen mittlerweile eingetretene Kostenerhöhungen nur

soweit berücksichtigt, als hierfür bereits detaillierte Anträge vorliegen. Es sind jedoch insgesamt Kostenerhöhungen zu erwarten

- a) durch notwendig gewordene Umplanung bei Bauvorhaben, für die Anträge zwar gestellt, aber noch keine Finanzhilfen bewilligt worden waren,
- b) durch Fortführung einer Baumaßnahme, für die ein Antrag vorliegt, durch weitere Bauabschnitte (diese Bauabschnitte dürften aber eher als neue Anträge zu behandeln sein),
- c) durch höhere Baukosten auf Grund allgemeiner Erhöhung der Baupreise,
- d) durch Kürzung oder Wegfall öffentlicher Mittel bei bereits laufenden Bauvorhaben.

Nimmt man zunächst nur die Bauvorhaben, für die Anträge auf Finanzhilfen vorliegen oder bewilligt worden sind, in eine mittelfristige Finanzplanung, so ist das derzeitige jährliche Volumen von 2 Millionen DM Haushaltsmitteln und 3 Millionen DM Darlehen aus der Kapitalienverwaltungsanstalt bis zum Jahre 1976 restlos ausgeschöpft. Größere Mittel stünden erst vom Jahre 1977 an wieder zur Verfügung.

Diese überaus große Zahl von Anträgen, wie sie uns heute vorliegen, macht uns auf der einen Seite deutlich, welche Bedeutung der diakonischen Arbeit heute in Kirche und Öffentlichkeit zugemessen wird und wie groß der tatsächliche Bedarf an diakonischen Einrichtungen auf allen Gebieten ist. Betrachtet man die Aufgliederung der Bauvorhaben nach Aufgabengebieten, so fällt allerdings auf, daß darunter nur wenige Ausbildungsstätten für diakonische Berufe zu finden sind. Auf der anderen Seite müssen wir aber auch die Grenzen unserer finanziellen Leistungsfähigkeit klar erkennen.

Im Hinblick auf diese Grenzen wurden im Finanzausschuß folgende vier Möglichkeiten erörtert, um den Trägern der diakonischen Einrichtungen trotzdem eine wirksame Hilfe zu ermöglichen:

1. Aufnahme von Bankdarlehen unter Gewährung einer Zinsbeihilfe auf beschränkte Zeit.
2. Den Trägern der Einrichtungen könnte empfohlen werden, z. B. Wohnheime für Mitarbeiter oder Altenwohnheime nicht mehr selbst zu bauen und zu finanzieren, sondern diese etwa einer Versicherungsgesellschaft als Bauträger anzubieten. Nach Fertigstellung könnte das Gebäude von der betreffenden diakonischen Einrichtung im ganzen ermietet und an ihre Mitarbeiter weitervermietet werden. Kostenausfälle könnten über den Pflegesatz verrechnet werden.
3. Erhöhung der Haushaltsmittel für diakonische Bauvorhaben sowie Zuweisung von Haushaltsüberschüssen.
4. Als äußerstes Mittel könnte auch in Erwägung gezogen werden, im laufenden Haushaltszeitraum 1972/73 auf Grund neuer Anträge keine Finanzhilfen mehr zu bewilligen, sondern alle zur Verfügung stehenden Mittel zur Abwicklung von Bauvorhaben, für die bereits Finanzhilfen bewilligt oder Rücklagen gemacht worden sind, zu verwenden.

Es mag merkwürdig erscheinen, daß ich als Mitarbeiterin in einem diakonischen Werk mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer so harten Maßnahme meinen Bericht schließen muß. Wer aber selbst in der Diakonie lebt, weiß, daß jede Expansion eines Werkes zunächst eine Substanzverdünnung mit sich bringt. Es könnte sein, daß dem einen oder anderen Werk eine solche Härte hilft, sich auch von innen wieder neu aufzubauen und die Kräfte zu gewinnen, die gerade die Diakonie dem Sog unserer Zeit auf manchen Gebieten entgegenstellen muß, wenn sie echte Diakonie unserer Kirche bleiben will. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Recht herzlichen Dank, Frau Oberin.

IV, 2

Jetzt möchte ich Ihnen den Vorschlag unterbreiten, daß wir im Anschluß hieran gleich die beiden Berichte von Herrn Michel entgegennehmen und dann die Aussprache hören. — Herr Schnabel, bitte!

Synodaler **Schnabel**: Ich hätte nur gern eine Auskunft, was man unter fortführenden Maßnahmen versteht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das nehmen wir nachher in der Aussprache. Notieren Sie es, bitte! — Darf ich Herrn Michel nun bitten.

Berichterstatter Synodaler **Michel**: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Meine lieben Mitsynodalen! Das Problem der Finanzierung der landeskirchlichen Bauvorhaben beschäftigt die Landessynode seit langer Zeit. Die früheren Überlegungen hatte der Finanzausschuß bereits in einer ersten Grundlegung im April 1967 dem Plenum vorgetragen und darin auch Schwerpunkte für die landeskirchlichen Bauvorhaben geschaffen. In seiner Zwischentagung vom 10. und 11. März 1972 hat sich der Finanzausschuß erneut mit dem Fragenkomplex „Prioritäten kirchlicher Arbeit“ befaßt und auf Grund von Strukturüberlegungen als Basis für übergeordnete Planungen Prioritäten präzisiert, der auch die landeskirchlichen Bauvorhaben unterliegen. Diese wurden dem Plenum am 13. April 1972 vorgetragen. Auf Grund der hierauf gefaßten Beschlüsse wurden die Finanzmittel für die nachfolgend genannten Bauvorhaben bereitgestellt. Durch die allgemeine Preisentwicklung auf dem Bausektor sind die seinerzeitigen Kostenschätzungen für die landeskirchlichen Bauvorhaben aber überholt. Die sich daraus ergebenden Probleme hat der Berichterstatter des Finanzausschusses ebenfalls am 13. April 1972 dem Plenum der Landessynode vorgetragen. Die erforderlichen Nachbewilligungen, um die der Finanzausschuß die Synode jetzt bittet, betreffen also die von der vorhergehenden Landessynode genehmigten und im Bau befindlichen Vorhaben.

1. Mädchenwohnheim Gaienhofen

Es sind noch zu finanzieren 550 000 DM, die zunächst von der Zentralpfarrkasse vorschüßlich übernommen werden.

2. Sportplatzinstandsetzung Gaienhofen

Noch zu finanzieren 80 000 DM, die überplanmäßig in der Haushaltsposition 810.950 einzusetzen sind.

3. Theologisches Studienhaus Heidelberg
Noch zu finanzieren 1 225 000 DM. Über die Deckung dieses Betrages wird die Landessynode auf der Frühjahrstagung 1973 nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses 1972 zu beschließen haben.
4. Verwaltungsgebäude in Karlsruhe
105 000 DM, die überplanmäßig auf die Haushaltsposition 810.950 zu übertragen sind.
5. Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium Mannheim-Neckarau
Hier sind die Instandsetzungen des Altbaues, der Kirchgartenschule und der beiden Internate Martin-Bucer-Haus und Ott-Heinrich-Stift mit einem geschätzten Aufwand von 500 000 DM zu finanzieren. Hierfür stehen glücklicherweise Deckungsmittel im Haushaltsplan zur Verfügung.
6. Für das Haus der Jugend in Oppenau müssen demgegenüber überplanmäßig 75 000 DM aus der Hst. 810.950 bereitgestellt werden.
7. Ebenso beim August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld 78 000 DM.
8. Für die Beteiligung an kirchengemeindlichen Bauvorhaben in Bruchsal und Heidelberg, wo je 2 Wohnungen für Krankenhauspfarrer und Religionslehrer gebaut werden, ist mit einer Erhöhung des landeskirchlichen Finanzierungsbeitrags in Höhe von 270 000 DM zu rechnen. Dieser Betrag muß auch aus einem eventuellen Jahresüberschuß 1972 bereitgestellt werden.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, die oben genannten 1972 anfallenden Kosten überplanmäßig in Hst. 810.950 zu verausgaben und die Deckungsmittel für die mit Sicherheit 1973 anfallenden Kosten aus einem eventuellen Haushaltsüberschuß 1972 auf die nächste Jahresrechnung vorzutragen.

Für die kirchengemeindlichen Bauvorhaben in Freiburg, wo eine Religionslehrer-Wohnung gebaut wurde, und das landeskirchliche Religionslehrer-Wohnhaus mit 6 Wohnungen in Villingen, das am 1. November bezugsfertig ist, sind keine Mehrkosten angefallen.

Die durch die Neuwahl vergrößerte Landessynode benötigt für ihre Ausschusssitzungen geeignete Räume. Von der Wichtigkeit dieser Tatsache haben sich ja drei Ausschüsse zur Genüge in Kenntnis setzen können. Auf Anregung unseres Herrn Präsidenten hat das Kirchenbauamt einen Erweiterungsbau für das Haus der Kirche erarbeitet. Es ist beabsichtigt, 2 Tagungsräume mit je 30 Plätzen auf dem Hanggelände zwischen Neubau und Kapellenbau zu schaffen. Diese Räume stehen künftig auch für die übrigen Arbeitstagungen der Akademie und anderer kirchlicher Veranstalter zur Verfügung. Die voraussichtlichen Baukosten sind auf 325 000 DM, die Einrichtungskosten auf 25 000 DM geschätzt worden. Die Rohbauausschreibung ist abgeschlossen und, wie Sie gesehen haben, sind auch die Fundamentarbeiten bereits begonnen. Die Mittel in Höhe von 350 000 DM werden zunächst unter der Haushaltsabteilung IV 21/72 bereitgestellt.

Ich darf voraussetzen, daß auch den neuen Synodalen der Beschluß der alten Synode zur Errichtung eines Ausbildungszentrums für eine Fachhochschule

in Freiburg bekannt ist. Am 14. April 1972 wurde zur Ausführung dieser Fachhochschule hier in der Landessynode beschlossen:

„1. Die Überprüfung der Baupläne für den Neubau gemäß Beschluß der Landessynode vom 13. Januar 1971 mit dem Ziele, daß die Unterrichtsräume bei veränderter Zweckbestimmung des Gebäudes entsprechend umgeändert werden können, muß unter Beteiligung des s. Z. eingesetzten Synodalausschusses durchgeführt werden; ein Gutachten des Staatlichen Hochschulbauinstituts zu den Bauplänen soll eingeholt werden.

2. Nach der Prüfung der Baupläne und ihrer Genehmigung wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, die erforderlichen Aufträge für den Neubau der Fachhochschule zu erteilen und die Kosten aus den bisher bereitgestellten Mitteln und — soweit notwendig — vorschußweise im Vorgriff auf planmäßige Mittel späterer Haushaltjahre, auch durch die Aufnahme von Darlehen, zu bestreiten.“

Diesem Beschluß lag eine Kostenschätzung in Höhe von 11,9 Millionen DM zugrunde. Bei der Beratung im Finanzausschuß hatte man jedoch auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Neubau von Anfang an auch auf eine rein kirchliche Nutzung hin zu konzipieren. Auf Grund der sich hieraus ergebenden Planungsänderung und einschließlich weiterer Kostensteigerungen wurden deshalb die Kosten auf rund 15 Millionen DM geschätzt. Diese Zahl wurde vom Berichterstatter des Finanzausschusses dem Plenum vorgetragen.

Auf Grund der im Frühjahr 1972 gefaßten Beschlüsse wurde das Institut für Hochschulbau in Stuttgart mit der Erstellung eines Gutachtens zu den vorliegenden Planungen beauftragt. Dieses Gutachten wurde im August vorgelegt. Es kam zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

- a) Der Standort ist als geeignet anzusehen.
- b) Der vorgelegte Entwurf bedarf einer grundlegenden Neubearbeitung, da die Variabilität keineswegs erfüllt ist und eine durchgehende einheitliche Maßordnung fehlt, die im Hochschulbau als unumstrittene Voraussetzung für die Verwendung sowohl wirtschaftlicher Rohbaukonstruktionen als auch anpassungsfähiger und variabler Ausbausysteme gilt.

Soweit der Bericht.

Daraufhin wurde Herr Architekt Eberhard in Freiburg vom Evangelischen Oberkirchenrat beauftragt, seinen Entwurf grundlegend zu überarbeiten. Inzwischen liegt der neue Entwurf vor, dessen Grundzüge im ständigen Kontakt zwischen Fachhochschule, Evangelischem Oberkirchenrat, Gutachter und Synodalkommission erarbeitet wurden. Dabei stellte sich heraus, daß die im Gutachten angenommene Bedarfsfläche überschritten werden wird, und zwar hauptsächlich bei der Bibliothek, bei der sich unter Einrechnung der Arbeitsplätze eine Nettoüberschreitung von 120 qm ergibt. Diese Mehrfläche wird mit dem Bedarf einer speziell kirchlichen Fachhochschule und späterer weitergehender Verwendung begründet. Der Finanzausschuß war einheitlich der Auf-

fassung, daß die hieraus folgenden zusätzlichen Kosten von der Synode bejaht werden sollten. Der Flächenüberschreitung in den Unterrichtsräumen, Werkräumen und Sozialräumen steht eine Minderfläche in der Mensa gegenüber. Dennoch empfiehlt der Finanzausschuß der Synode, das vorgelegte Bauprogramm um den großen Hörsaal zu kürzen. In der Besprechung mit dem Gutachter ergab sich, daß die Studenten gegebenenfalls auch an anderer Stelle insgesamt unterrichtet werden können, und so eine Einsparung von 650 000 DM möglich wird. Der Gutachter war darüber hinaus der Auffassung, daß eine detaillierte Begründung für die Mehrflächen bei den Werk- und Sozialräumen zu einer Anerkennung durch den Staat führen könnte.

Die Streichung des großen Hörsaals vorausgesetzt, ergibt die vorgelegte Bauplanung nach übereinstimmender Schätzung des Gutachters und des Architekten, bezogen auf den Bauindex des Monats August 1972, Gesamtbaukosten in Höhe von 11 Millionen DM. Darin sind Grundstück, Einrichtung usw. enthalten. Legt man den Mindestsatz für den Staatszuschuß gemäß § 27 FHG (das sind 30 Prozent) zugrunde, kann ein Zuschuß in Höhe von rund 3 Millionen DM erwartet werden. Damit sind von der Landeskirche noch mindestens 8 Millionen DM zu finanzieren, zu denen auch noch der Betrag für die Kosten des Schulpavillions (Goethestr. 2) in Höhe von 234 000 DM kommt. Er wurde errichtet für die Übergangszeit. Bis jetzt stehen dafür 4,43 Millionen DM bereit. Die restlichen 3,8 Millionen DM müssen wenn möglich aus dem Haushaltsüberschuß 1972 und evtl. im Vorgriff auf Haushaltsmittel 1973/74 aufgebracht werden. Bauverteuerungen während der Bauzeit — wir rechnen mit etwa 2 bis 3 Jahren — sind in dieser Summe nicht enthalten und müssen zusätzlich finanziert werden. Die ursprünglich vorgesehene Turnhalle kann unter den z. Z. gegebenen finanziellen Umständen somit vorerst nicht mitgeplant werden. Der Finanzausschuß wird sich in seiner Zwischentagung intensiv mit der weiteren Bauplanung und mit den Ausschreibungen für die Fachhochschule befassen und der Synode erneut berichten. Er bittet um zustimmende Kenntnisnahme dieses Zwischenberichtes.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön!

II. (3. Fortsetzung)

Darf ich vielleicht unterbrechen, damit wir in der Wahlhandlung zum Landeskirchenrat fortfahren können.

Zunächst das Ergebnis des dritten Wahlganges: Was niemand zu hoffen wagte, trat doch ein, daß wir nochmal ran müssen.

Ich komme zum Ergebnis der Nichttheologen:

von Adelsheim	10
Dr. Bilger	23
Clausing	4
Erndwein	4
Dr. Gilbert	24
Dr. Hetzel	38 (Beifall)
Klauß	4

Krämer	3
Dr. Müller	8
Rauer	42 (Zwischenruf)
Stock	27

Gewählt sind somit in der Gruppe I nichttheologische Mitglieder die Herren: Gabriel, Dr. Gessner, Dr. Götsching, Herb, Viebig und jetzt hinzukommend Frau Dr. Hetzel, Herr Rauer und Herr Stock.

Ich frage nun die zuletzt Gewählten, ob sie die Wahl annehmen:

Dr. Hetzel? (Zuruf: Ja!) — Danke schön! (Beifall)

Herr Rauer? (Zuruf: Ja!) — Danke schön! (Beifall)

Ich erkläre für Herrn Stock, der leider schon weg mußte, daß er die Wahl annimmt.

(Beifall)

Ihm und den beiden andern Gewählten herzlichen Glückwunsch!

Nun zum dritten Wahlgang 2. Gruppe: theologische Mitglieder:

Cleiß	3
Feil	36
Herrmann	33
Oloff	1
Ritsert	4
Schnabel	4
Schoener	33
Ziegler	18

Dem aufmerksamen Hörer wird nicht entgangen sein, daß zwei Kandidaten 33 Stimmen erhalten haben.

Herr Feil, Sie sind gewählt. Darf ich Sie fragen, ob Sie die Wahl annehmen. (Zuruf: Ja!) Herzlichen Glückwunsch!

(Beifall)

Und nun geben wir rasch die Zettel aus zu einer Stichwahl zwischen den Herren Herrmann und Schoener.

(Die Wahlzettel werden ausgeteilt)

IV, 3

Herr Michel, darf ich Sie um den Bericht zu Ziffer 3 Kirchengemeindliche Bauvorhaben bitten!

Berichterstatter Synodaler **Michel**: Als der Berichterstatter des Finanzausschusses im Plenum der Landessynode im April 1972, Herr Gabriel, über die Neubauplanungen und die Instandsetzungen der Kirchengemeinden berichtete, mußte er feststellen, daß die geplanten Maßnahmen einen Umfang erreicht hatten, der alle finanziellen Möglichkeiten der Landeskirche überschreitet. Zu dieser Feststellung kam der Finanzausschuß auf Grund der Erhebungen des Evangelischen Oberkirchenrats zu den Bau-Relationen für den Haushaltszeitraum 1972/73 der von den Kirchengemeinden gemeldeteten und von den Bezirkskirchenräten nach der Dringlichkeit überprüften Bauplanungen. Diese Planungen wurden vom Evangelischen Oberkirchenrat als Orientierungs- und Entscheidungshilfe einer mittelfristigen Bau- und Finanzplanung für die Jahre 1972—1976 aufgestellt, der Landessynode vorgetragen und von ihr zustimmend zur Kenntnis genommen.

Gemäß dem Beschluß der Landessynode vom April 1971 war der Substanzerhaltung kirchlicher Gebäude vor Neubauten der Vorrang einzuräumen. Das ist im Haushaltsplan 1972/73 geschehen. Im Blick auf den Ansatz dieser Haushaltsstelle muß allerdings bedacht werden, daß es sehr schwierig ist, eine eindeutige Schätzung von Instandsetzungskosten vorzunehmen. Bei der Durchführung der Instandsetzungen werden nicht selten weitere Baumängel festgestellt, so daß in der Regel bei den beschränkten Haushaltsmitteln der Kirchengemeinden die landeskirchliche Finanzhilfe wesentlich erhöht werden muß.

Die Kirchengemeinden hatten für die im Haushaltszeitraum 1972/73 geplanten 245 Neubauvorhaben eine landeskirchliche Finanzhilfe in Höhe von 35,3 Millionen DM erwartet. In diesem Umfang standen Mittel natürlich nicht zur Verfügung. Das verpflichtete den Evangelischen Oberkirchenrat, das Problem der Priorität erneut zur Diskussion zu stellen. Es zeigte sich im Finanzausschuß, daß es sehr schwierig ist, generelle Kriterien für die Beurteilung von Neubauvorhaben zu finden. Deswegen hat der Evangelische Oberkirchenrat als Zwischenlösung eine innere Rangfolge der Planungen erarbeitet, um die bereitgestellten landeskirchlichen Haushaltsplanmittel schwerpunktmäßig einsetzen zu können. So muß zunächst ein Teil der Haushaltsplanmittel in erster Linie zur Deckung der in Preissteigerungen begründeten Mehraufwendungen für z. B. im Bau befindliche bzw. genehmigte, aber noch nicht begonnene Bauvorhaben verwandt werden. An zweiter Stelle steht die Finanzhilfe für die Instandsetzungen gemäß dem Beschluß der Landessynode vom 27. April 1971 und an dritter Stelle kommen dann erst die Finanzhilfen für Neubauvorhaben, und zwar zunächst für rückständige Bauvorhaben aus der Planung des Jahres 1971 und dann je ein Vorhaben in jedem Dekanat aus der Planung 1972/73.

In Übereinstimmung mit den Überlegungen des Finanzausschusses betonte der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrats, daß diese Einstufung der Neubauvorhaben nur eine Übergangsregelung sein kann, auch wenn bei diesem Modell den Bezirkskirchenräten ein besonderes Schwergewicht in der Entscheidung zukommt. Diese Tatsache scheint zunächst eine Entlastung und Hilfe für die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates zu sein. Bei näherem Hinsehen muß man aber feststellen, daß viele Gemeinden, die von ihren Bezirkskirchenräten nicht an die erste Stelle innerhalb des Bezirks gesetzt wurden, diese Entscheidung anfechten und auf direktem Wege unter Umgehung des Bezirkskirchenrats eine Entscheidung zu ihren Gunsten erzwingen wollen. Zugegebenermaßen hat der Einwand vieler Kirchengemeinden, daß nicht in allen Dekanaten gleichermaßen die an erster Stelle genannten Bauvorhaben im Blick auf die Landeskirche gleich wichtig seien, eine gewisse Berechtigung. Es wird also nötig sein, einen möglichst objektiven Maßstab zu finden, der dann vielleicht von einer besonderen Kommission oder einem erweiterten landeskirchlichen Bauausschuß angewandt werden kann. Wenn auch verständlicherweise da-

mit zu rechnen ist, daß jede Kirchengemeinde und jeder Kirchenbezirk die in ihrem Bereich geplanten Bauvorhaben für vordringlich halten, so muß dennoch wegen der gebotenen Begrenzung der Finanzmittel dieser Haushaltsstelle eine Auswahl getroffen werden können. Die Hoffnungen des Berichterstatters vom April 1972, daß durch eine geringfügige Verzögerung in der Abwicklung sämtlicher Baumaßnahmen der Fehlbetrag überbrückt werden kann, hat sich leider nicht bewahrheitet. Im Gegenteil ist die Summe des Fehlbetrages von 2,2 Millionen DM auf 3,5 Millionen DM in einem halben Jahr angewachsen. Um nicht den Haushaltsplan für die Jahre 1974/75 durch weiteres Hinausschieben geplanter Bauvorhaben über die Maßen zu belasten, muß die Synode bereits heute gebeten werden, bei der Entscheidung über mögliche Mehreinnahmen des Jahres 1972 vor der Erfüllung anderer Wünsche einen entsprechenden Betrag für die Deckung dieser Finanzierungslücke bei den Kirchengemeinden zu berücksichtigen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! —

II. (4. Fortsetzung)

Stichwahlergebnis: 75 abgegebene Stimmen, 75 gültige Stimmen. Es entfielen auf Herrn Schoener 42 Stimmen, auf Herrn Herrmann 33 Stimmen. Somit ist Herr Schoener gewählt.

(Beifall)

Ich darf Sie fragen, ob Sie die Wahl annehmen? (Zuruf: Ja) — Danke! Herzlichen Glückwunsch!

Und nun zur Zusammensetzung des Landeskirchenrats. Er besteht aus folgenden 12 ordentlichen Mitgliedern (im Alphabet):

die Herren Gabriel,
Dr. Gessner,
Dr. Götsching,
Herb,
Frau Dr. Hetzel,
die Herren Rauer,
Stock und
Viebig sowie
die Herren Bußmann,
Feil,
Michel und
Schoener.

Nun darf ich dem Herrn Landesbischof das Wort erteilen.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Nach der Grundordnung kann zusätzlich zu den von der Landessynode jetzt gewählten Synodalen der Landesbischof einen Vertreter der Evangelisch-Theologischen Fakultät Heidelberg in den Landeskirchenrat berufen. In diesem Sinne habe ich Herrn Professor Eisinger gebeten, eine solche Berufung anzunehmen. Er hat dieser Bitte zu meiner Freude entsprochen, und er wird die Berufung noch offiziell zugestellt bekommen, jetzt nur durch Akklamation.

(Großer Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Auch Ihnen, Herr Dr. Eisinger, recht herzlichen Glückwunsch!

Und dieser jetzt zusammengesetzte Landeskirchenrat trifft sich heute 13.30 Uhr im Klubraum zu seiner ersten Sitzung.

Ich darf gleich anfügen, es besteht die große Hoffnung, daß wir um 14 Uhr beim Plenum fortfahren können. Deshalb die Bitte, um 14 Uhr hier zu sein.

Nun eröffne ich die Aussprache noch nicht, sondern möchte Sie bitten, jetzt auch gleich mit der Wahl der Stellvertreter zu beginnen. Sie wissen ja, wer nun gewählt ist, verzichtet hat noch Herr Hoffmann, so daß alle übrigen vorgeschlagenen Personen noch zur Verfügung stehen.

Darf ich bitten zu verteilen.

(Austeilen der Wahlzettel)

Sie haben jetzt die Zettel erhalten. Ich will nochmals die Namen nennen, die entfallen, damit nicht Zweispurigkeit erfolgt. Es entfallen bei I die Namen: Gabriel, Dr. Gessner, Dr. Götsching, Herb, Frau Dr. Hetzel, Rauer, Stock, Viebig. Soweit I.

Es kommt nun II: Bußmann, Feil, Michel, Schöner, und Hoffmann hat die Kandidatur zurückgezogen.

Soweit die Namen. Diesen Namen können jetzt durch Vorschlag weitere Namen angefügt werden. Gewählt werden wiederum auf I, also linke Seite, 8 Stellvertreter, II, rechte Seite, 4 Stellvertreter aus der Gruppe II.

Werden noch Vorschläge gemacht? — Herr von Adelsheim.

Synodaler v. Adelsheim: Ich schlage unter II den Pfarrer Gerhard Koch vor.

Präsident Dr. Angelberger wiederholt den Namen. — Herr Hartmann.

Synodaler Hartmann: Bei den Nichttheologen Herrn Reger.

Synodaler Reger: Ich bitte, von einer Kandidatur Abstand zu nehmen.

Synodaler Steyer: Hermann Trendelenburg für die Gruppe der Nichttheologen.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Wortmeldung? — Herr Gabriell

Synodaler Gabriel: Ich schlage für die Gruppe der Theologen Herrn Pfarrer Steyer vor.

Präsident Dr. Angelberger: Kein Vorschlag mehr? — Dann darf ich die Namen wiederholen:

I.

Herr von Adelsheim
Herr Dr. Bilger
Frau Clausing
Herr Erndwein
Frau Dr. Gilbert
Herr Klauß
Herr Krämer
Herr Dr. Müller
Herr Schöfer und
Herr Trendelenburg

II.

Herr Blöchle
Herr Cleiß
Herr Herrmann
Herr Leser
Herr Lutz
Herr Nagel
Herr Oloff
Herr Ritsert
Herr Schnabel
Herr Ziegler
Herr Koch und
Herr Steyer.

Ist alles klar? — Dann darf ich zur Wahl schreiben. Wie ich sagte: 8 links und 4 rechts.

— Wahlhandlung —

(Glocke des Präsidenten)

IV, 1—3 Berichte des Finanzausschusses (Fortsetzung und Schluß)

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat zunächst Herr Schnabel zu dieser Frage von vorhin.

Synodaler Schnabel: Ich brauche es nicht zu wiederholen. Ich hatte nur gefragt, was man unter fortlaufenden oder fortführenden Maßnahmen versteht.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Gabriell

Synodaler Gabriel: Fortführende Maßnahmen — auch im diakonischen Bereich — sind Maßnahmen, deren Durchführung sich auf mehrere Jahre erstreckt. Die Finanzierung solcher Maßnahmen kann wegen ihres Umfanges nicht in einem Block erfolgen. Sie richtet sich vielmehr nach dem Baufortschritt, wenn es sich um ein Projekt handelt, dessen Bauzeit sich über mehrere Jahre erstreckt. Ich darf beispielsweise das große Haus für Altenpflege und Alterssklerotiker in Offenburg anführen, das zur Zeit im Bau ist und bei dem sich das finanzielle Gesamtvolumen von 26,4 Millionen DM auf etwas über 30 Millionen DM weiterentwickelt hat. Solche Maßnahmen bedürfen einer fortführenden Finanzierung. Ich nehme an, das wird verständlich sein.

(Synodaler Schnabel: Jawohl, vielen Dank)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Rave, bitte!

Synodaler Rave: Auch ich habe eine Frage, und zwar zu den landeskirchlichen Bauvorhaben. Meiner Erinnerung nach waren da drei Beträge für Schulen dabei. Ich erinnerte mich dabei an das Referat von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr vom Montag. Da war im Blick auf die Entwicklung der Kosten für unsere kirchlichen Schulen die Frage gestellt, welche Bedeutung die Landessynode im Blick auf diese geradezu explosionsartige Erhöhung der Kosten sowohl für den Betrieb als auch für die Bauten selbst den Schulen grundsätzlich beimißt. Wir stehen hier jetzt schon vor der Frage, was wir machen sollen, bevor diese grundsätzliche Frage diskutiert ist. Ich möchte den Finanzausschuß fragen, ob er sich etwas und, wenn ja, was er sich für den Komplex Schulen überlegt hat. Zugleich möchte ich den Referenten, den Herrn Oberkirchenrat, bitten, dazu noch eine Entscheidungshilfe zu geben. Ich sehe mich in Erinnerung an das Referat vom Montag außerstande, jetzt wieder einige Beträge für die Schulen zu genehmigen.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Gabriell

Synodaler Gabriel: Es handelt sich heute nicht um Beschlüßvorschläge, sondern nur um Informationsberichte. Ich darf aber zum Komplex kirchliche Schulen folgendes sagen. Der verstorbene Oberkirchenrat Adolph hat auf Antrag der Synode im April 1971 (Prot. S. 18ff.) einen umfassenden Bericht über die Situation des Religionsunterrichts gegeben. Dieser Bericht ist in der damaligen Tagung vom Plenum sehr positiv aufgenommen worden und hat zu dem spontanen Antrag geführt, der Schulreferent möge auch über Situation, Bedeutung, Fortentwicklung und Zukunftsaussichten unserer kirchlichen

Schuleinrichtungen berichten. Durch den frühen Tod von Oberkirchenrat Adolph war das in diesem Frühjahr nicht möglich; aber der Antrag, der damals gestellt und verbeschieden wurde, steht noch unerledigt im Raum. Ich würde meinerseits im Auftrag des Finanzausschusses — oder wenigstens einiger seiner Mitglieder — darum bitten, daß dieses Grundsatzreferat im Frühjahr gehalten wird; denn die finanziellen Auswirkungen sind bedeutend, und wir müssen eine Grundanschauung auf diesem Gebiet haben. Ich stimme in diesem Punkt mit Herrn Rave vollkommen überein und hätte diese Bitte um Nachholung des Referats ohnehin noch vorgebracht. Ich habe schon heute morgen Herrn Oberkirchenrat Walther auf diese Sache hingewiesen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Oberkirchenrat Dr. Walther, bitte!

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Ich sehe mich im Augenblick außerstande, einen solchen Bericht auch nur in Umrissen zu skizzieren; aber ich bin selbstverständlich gern bereit, nach Prüfung der Hintergründe und Gegebenheiten diesen Bericht auf der nächsten Synode vorzulegen. Ich glaube nur, daß wir im Augenblick keine Grundsatzentscheidung treffen sollten, auch deshalb, weil gerade ein neues Privatschulgesetz in Bearbeitung und Beratung ist und weil — gestern fand ja die entsprechende Landtags-sitzung statt — von staatlicher Seite die Subventionen an Privatschulen völlig neu überdacht und überarbeitet werden. Ich glaube, eine Grundsatzentscheidung können wir heute auf dieser Sitzung nicht treffen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Dr. Müller!

Synodaler **Dr. Siegfried Müller**: Es handelt sich nicht, Herr Rave, um eine explosionsartige Entwicklung der Kosten, sondern hier geht es bei dem vom Finanzausschuß Vorgetragenen um eine Information über die Restbeträge für schon vor Jahren genehmigte und begonnene Vorhaben, sowohl in Gaienhofen wie auch in Neckarau. Ich glaube, auch das muß man sehen. Die Grundsatzfrage — das hat schon Herr Gabriel gesagt — bewegt uns im Finanzausschuß schon lange. Bloß, wir können jetzt Dinge, die wir seinerzeit beschlossen und angefangen haben, nicht halbfertig liegen lassen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldungen? — Frau Clausing, bitte!

Synodale **Frau Clausing**: Warum ist denn für den Neubau der Fachhochschule keine Ausschreibung erfolgt? Für ein Projekt dieser Größenordnung ist das doch im allgemeinen üblich.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Oberkirchenrat Dr. Jung!

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Im Augenblick befindet sich das Bauvorhaben in der Planung. Die Planung ist noch nicht abgeschlossen. Der Berichtstatter des Finanzausschusses hat Ihnen berichtet, daß ein Gutachten des Hochschulbauinstituts vorliegt. Auf Grund noch zu überarbeitender Pläne werden die Ausschreibungen erfolgen.

Synodale **Frau Clausing**: Ich meinte doch, ob die Planung ausgeschrieben wurde.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Jetzt wird deutlich, daß Sie einen Architektenwettbewerb meinen. Diese Überlegung wurde auf Grund eines Beschlusses der Landessynode, das Hochschulbauinstitut — also Herrn Professor Linde und seine Herren — gutachtlich zu hören, gegenstandslos. Die Überprüfung durch das Institut liegt jetzt vor. Ein Synodalausschuß, von dem Herr Pfarrer Michel berichtet hat, wird mit den Gutachtern zusammen die weitere Entwicklung bestimmen und danach die endgültige Entscheidung dem Plenum der Landessynode vortragen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldungen? — Möchten Sie noch etwas ergänzend sagen, Herr Michel? — Nicht.

Herr Gabriel!

Synodaler **Gabriel**: Ich möchte zu den drei Berichten gern einige wenige Sätze insgesamt hier im Plenum anbringen. Sie werden gesehen haben, daß sich das kirchliche Bauwesen und die Anforderungen im diakonischen Bereich in Zahlengrößen bewegen, die eine wirklich straffe und sachgerechte Überprüfung notwendig machen. Da wir die umfangreichen Anforderungen von nunmehr rund 313 Millionen DM aus dem diakonischen Bereich vorliegen haben — das ist die doppelte Summe unseres zur Zeit gültigen Haushaltsansatzes für die gesamte Landeskirche —, war es sinnvoll und nötig, daß wir den Diakonieausschuß in dieser Weise besetzt haben.

Heute morgen ist von einer Seite gefragt worden, warum hier Oberkirchenräte auch nominiert worden sind. Das wollte ich gern noch nachträglich begründen. Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr als der Referent für das gesamte Haushaltswesen sollte immer unter uns sein, weil die Relativität eines Finanzeinsatzes immer im Rahmen des Gesamten gesehen werden muß. Auch Herr Oberkirchenrat Hamann als der zuständige Referent für die Diakonie sollte unter uns sein, ebenso Herr Niens als Sachbearbeiter.

Wir können im Finanzausschuß nicht mehr in die Einzelprojekte einsteigen. Das ginge über unsere Kapazität hinaus. Das sollte in einem Diakonieausschuß vorbereitet werden. Wir müssen das dann in die Gesamtüberlegungen des Finanzausschusses einbringen.

Noch einige Bemerkungen zur Bewältigung der großen Fehlbeträge. Wir haben für das kommende Frühjahr bei Vorlage des Rechnungsabschlusses Überhänge zu erwarten, aber wir haben daneben auch höhere Ausgaben. Es wird dann zu prüfen sein, inwieweit die auf Landeskirche und auf Kirchengemeinden entfallenden Höherdotierungen für die entsprechenden Bereiche sinnvoll verwendet werden. Dafür wird die Synode vom Finanzausschuß im Frühjahr Vorschläge bekommen. Dabei sollte man es bewenden lassen. Ich glaube nicht, daß es einen Sinn hätte, im Plenum in das Zahlenspiel einzugehen und eine lange Debatte zu entfachen, die doch für niemand eine Übersicht brächte.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. — Noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Wir haben also von den Berichten d a n k e n d K e n n t n i s g e n o m m e n.

IV, 4

Ich darf nun Ziffer 4 des Tagesordnungspunktes IV aufrufen:

Antrag der Bezirkssynode Müllheim/Baden auf Änderung des Verfahrens zur Aufstellung des Haushaltsplans.

Den Bericht des Finanzausschusses erstattet Herr Trendelenburg. Bittel

Berichterstatte r Synodaler **Trendelenburg**: Ich habe natürlich keine so gewichtigen Probleme vorzutragen wie mein lieber Bruder Michel, aber auch hierzu erbitte ich Ihre Aufmerksamkeit.

Die Bezirkssynode Müllheim hat mit dem 24. Juli 1972 einen Antrag auf Änderung des Verfahrens bei der Aufstellung des Haushaltsplanes gestellt (Verzeichnis der Eingänge Ziffer 10).

Gewünscht wurde eine frühere Übersendung der Haushaltsplanformulare, die bisher zum Jahreswechsel (nur 1966 einmal im März) den Kirchengemeinden zugeleitet wurden. Weiter wird ange-regt, daß die Aufstellung und Prüfung der Haus-haltspläne vor dem neuen Rechnungsjahr erfolgen sollte.

Dies wird schwierig sein, weil in die Haushalts-pläne die Jahresüberschüsse des Vorjahres ein-gearbeitet werden müssen. (Das ist übrigens in allen Bereichen so.)

Die Haushaltswirtschaft der Landeskirche wird, wie Sie wissen, im Zweijahresturnus behandelt. Die Steueranteile und der Verteilschlüssel der Landeskirche und der Kirchengemeinden liegen nach den Beschlüssen der sogenannten Steuersynoden erst Anfang November fest, so daß erst dann die Zu-teilungswerte der E-Anteile bestimmt werden kön-nen. Hier wäre es sinnvoll, wenn die Kirchengemeinden das letzte Quartal des ablaufenden Haus-haltsjahres zur Vorbereitung der Festlegung der wahrscheinlichen Rechnungsergebnisse nutzen wür-den, die in den sachlich notwendigen Rahmen des folgenden Haushaltsplans eingearbeitet werden müssen. Das ist außerordentlich wichtig, damit man den Rahmen überhaupt kennt. Das vergessen viele Kirchengemeinden.

In der Diskussion wurde gefragt, ob überplan-mäßige Ausgaben vor Genehmigung der neuen Haus-haltspläne gemacht werden könnten; auch wurde um die Angabe der Kriterien gebeten, nach denen die Haushaltspläne der Kirchengemeinden vom Evan-gelischen Oberkirchenrat geprüft werden. Diese Fragen entstehen besonders da, wo Mittel aus dem Ausgleichsstock erwartet werden. Auch hier muß man davon ausgehen, daß der gegebene Umfang des Vorjahres nicht überschritten werden kann. Es wäre lediglich zu prüfen, ob eine entsprechende Vorauszahlung bei sehr zuschußintensiven Kirchen-gemeinden quartalsmäßig auch vor der abgeschlos-senen Prüfung erfolgen könnte. — Diesen Satz habe ich mir selbst zu erfinden erlaubt, weil ich da eine gewisse Möglichkeit sehe, die größten Härten aus-zugleichen. — Für die Prüfung der Haushaltspläne liegen durchaus Kriterien hinsichtlich verschiedener Positionen (z. B. Schuldendienst, Besoldungsrück-

lagen, Baurelationen für die Bauunterhaltungsmittel usw.) vor.

(Wer das richtig beherrschen will, muß natürlich eine längere Ausbildung in „Streichquartetten“ ha-ben. Wir haben ja im Lande sehr viele Musik-schulen. Wenn Sie diese Kunst beherrschen, werden Sie auch diese Kriterien viel besser erfassen kön-nen.)

(Heiterkeit und Beifall)

Dem Anliegen der Bezirkssynode Müllheim sollte nach Anregung des Finanzausschusses und des Herrn Referenten Oberkirchenrat Dr. Löhr in der Form Rechnung getragen werden, daß die Haus-haltsplanformulare bereits Mitte des Jahres mit einer begleitenden vorläufigen Angabe der Richt-werte der Besteuerungsgrundlagen (voraussichtliche E-Anteile und Grundsteuermeßwerte) den Kirchen-gemeinden übersandt werden und daß die endgül-tigen Werte sofort nach ihrem Bekanntsein Mitte November den Kirchengemeinden übermittelt wer-den.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön.

Wünscht jemand hierzu das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall. Ein besonderer Antrag liegt nicht vor, so daß wir diesen Punkt abschließen können.

III, 2 (Fortsetzung und Schluß)

Ich darf jetzt zurückgreifen auf den noch offenen Teil betreffend die Besetzung des Verfas-sungsausschusses. Herr Leser, bitte!

Synodaler **Leser**: Ich hatte bei Erstattung meines Berichtes einen Personalvorschlag gemacht und bitte, ihn wie folgt zu ändern. Frau Dr. Gilbert bittet um Entlastung. Vom Hauptausschuß wird Herr Schnabel vorgeschlagen. Herr Bußmann bittet von seiten des Rechtsausschusses ebenfalls um Entlastung. Hinzu kommt — das ist vergessen worden — Herr Wendland.

Präsident **Dr. Angelberger**: Den hatten wir vor-hin schon dabei. Der Klarheit wegen will ich noch einmal alle wiederholen: vom Hauptausschuß Frau Hansch und die Herren Koch und Schnabel, vom Bildungsausschuß Herr von Adelsheim, vom Finanz-ausschuß die Herren Dr. Müller und Gabriel, vom Rechtsausschuß die Herren Herb, Feil, Richter, Willi Müller, Gessner, Bayer, Oskar Herrmann, Dr. Wendland und schließlich noch meine Wenigkeit.

Sind Sie mit dieser vorgeschlagenen Beset-zung einverstanden? Wer kann nicht zustimmen? — Wer enthält sich der Stimme? — Gebilligt bei einer Enthaltung, und zwar eines Betroffenen.

III, 4 (Fortsetzung und Schluß)

Da ist noch ein offenstehender Teil. Nach den Vorstellungen, die zur Gründung des besonderen Ausschusses für Öffentlichkeitsar-beit führten, sollten künftig Ausschußmitglieder die Synode beim Kuratorium des Evan-gelischen Presseverbandes vertreten. Im Zuge der Umfrage unter den fünf gewählten Aus-

schußmitgliedern sind von ihnen die Herren Bayer, Buchenau und Steininger bereit, für die der Synode zustehenden 3 Sitze im Kuratorium des Presseverbandes zu kandidieren.

Wünscht hierzu jemand das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall. Wer ist gegen den Vorschlag? — Enthaltungen, bitte? — Wir haben das Ergebnis, daß nun in das Kuratorium des Presseverbandes mit einmütiger Zustimmung die Herren Bayer, Buchenau und Steininger entsandt werden.

(Beifall)

Wir machen jetzt die Mittagspause, allerdings in verkürzter Form, damit wir etwas Zeit gewinnen. Ich bitte, spätestens um 14 Uhr wieder hier zu sein.

(Unterbrechung von 12.18 bis 14.03 Uhr)

II. (5. Fortsetzung und Schluß)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich gebe das Ergebnis der Wahl der stellvertretenden Mitglieder zum Landeskirchenrat bekannt, zunächst das Ergebnis bezüglich der Nichttheologen, und zwar in alphabetischer Reihenfolge: von Adelsheim 45, Dr. Bilger 51, Frau Clausing 38, Herr Erndwein 39, Frau Dr. Gilbert 55, Herr Klauß 40, Herr Krämer 32, Herr Dr. Müller 40, Herr Schöfer 39, Herr Trendelenburg 41.

Somit sind gewählt — in alphabetischer Reihenfolge: Herr von Adelsheim, Herr Dr. Bilger, Herr Erndwein, Frau Dr. Gilbert, Herr Klauß, Herr Dr. Müller, Herr Schöfer und Herr Trendelenburg.

(Beifall)

Ich frage — wieder in dieser Reihenfolge — ob die betreffende Dame und die Herren gewillt sind, das Amt des Stellvertreters im Landeskirchenrat anzunehmen. Herr von Adelsheim?

Synodaler von Adelsheim: Ja, ich nehme an.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. — Herr Dr. Bilger?

Synodaler **Dr. Bilger**: Ich nehme an.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. — Herr Erndwein?

Synodaler **Erndwein**: Ich nehme an.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. — Frau Dr. Gilbert?

Synodale Frau **Dr. Gilbert**: Ja.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. — Herr Klauß?

Synodaler **Klauß**: Ja.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. — Herr Dr. Müller?

Synodaler **Dr. Siegfried Müller**: Ja.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. — Herr Schöfer?

Synodaler **Schöfer**: Ja.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. — Herr Trendelenburg?

Synodaler **Trendelenburg**: Ja.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. —

Nun zu den Theologen. Ich gebe zunächst das Ergebnis der Auszählung bekannt. Erhalten haben Herr Blöchle 15, Herr Cleiß 24, Herr Herrmann 41, Herr Leser 30, Herr Lutz 9, Herr Nagel 11, Herr Oloff 23, Herr Ritsert 6, Herr Schnabel 17, Herr Ziegler 41, Herr Koch 17 und Herr Steyer 25 Stimmen.

Gewählt sind somit die Herren Herrmann und Ziegler.

Ich frage gemäß Abs. 4 von § 30 in Verbindung mit Abs. 5 des § 4 der Geschäftsordnung, ob Sie damit einverstanden sind, daß wir die Herren mit den beiden nächstniedrigeren Stimmzahlen, nämlich Herrn Leser mit 30 und Herrn Steyer mit 25 Stimmen, noch als gewählt hinzuziehen. Wird Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Damit sind auch diese beiden Herren durch diesen Wahlgang als gewählt anzusehen.

Ich frage, ob die Gewählten die Wahl annehmen. Herr Herrmann, nehmen Sie die Wahl an?

Synodaler **Herrmann**: Ja.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. — Herr Leser?

Synodaler **Leser**: Ja.

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielen Dank. — Herr Ziegler?

Synodaler **Ziegler**: Ja.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. — Herr Steyer?

Synodaler **Steyer**: Ja.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ebenfalls danke schön.

Nun kommt noch die Zuordnung. Wir haben in der Mittagspause die Lage schnell überprüft. Es läßt sich allerdings nicht so einrichten, daß der betreffende Stellvertreter jeweils aus dem Nachbarort genommen wird; aber die Entfernungen sind so gewählt, daß sie sich fernmündlich und verkehrsmäßig doch einigermaßen überwinden lassen.

Ich beginne mit den Nichttheologen: Herr Gabriel und Herr von Adelsheim, Herr Dr. Gessner und Frau Dr. Gilbert, Herr Dr. Götsching und Herr Dr. Bilger, Herr Herb und Herr Erndwein, Frau Dr. Hetzel und Herr Schöfer, Herr Rauer und Herr Trendelenburg, Herr Stock und Herr Klauß, Herr Viebig und Herr Dr. Müller.

Nun die Theologen: Herr Bußmann und Herr Herrmann, Herr Feil und Herr Steyer — da ist leider eine ganz große Entfernung, aber es geht nicht anders —, Herr Michel und Herr Leser, Herr Schoener und Herr Ziegler; diese Entfernung haben wir hingebracht.

(Heiterkeit)

Sind Sie mit dieser Zuteilung einverstanden? Oder soll ich vor Ihrer Zustimmung die Zuordnung wiederholen? — Das ist nicht der Fall. Wer erhebt Widerspruch gegen diese Zuteilung? — Enthaltung, bitte? — Das ist auch nicht der Fall. Also einstimmige Billigung.

Ich darf nun vor allen Dingen unseren Schriftführern herzlich danken, die oft und mühsam gezählt haben, aber auch Ihnen für Ihre Geduld, bis jeweils die Zahlen vorlagen.

V.

Nun rufe ich Punkt V unserer Tagesordnung auf:
Berichte des Rechtsausschusses.

V,1

1. Antrag des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter in Baden auf Erlaß eines kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Ich darf unseren Synodalen Herrmann um den Bericht bitten, der zugleich für den Finanzausschuß gegeben wird.

Berichterstatter Synodaler **Herrmann**: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Rechtsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 24. Oktober 1972 mit dem Antrag des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter in Baden beschäftigt (Verzeichnis der Eingänge Nr. 6 mit Anlage). Es handelt sich bei diesem Antrag um einen Gesetzentwurf, der die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Bundesangestelltentarifs in kirchlicher Modifizierung für die Gruppe der Mitarbeiter im landeskirchlichen Dienst auf diejenigen vorsieht, die bei Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und entsprechenden, eventuell noch zu bildenden Anstellungsträgern (Kirchengemeindeverbände u. a.) hauptamtlich beschäftigt sind.

Zwar hat der Evangelische Oberkirchenrat durch Verordnung vom 2. Oktober 1967 (VBl. 9/67) bereits den betroffenen Anstellungsträgern empfohlen, den BAT in ihrem Bereich anzuwenden und auf dessen Beachtung bei der Genehmigung von Dienstverträgen gedrängt; bindende Vorschriften fehlen jedoch bis zur Stunde.

Die bisherige Praxis der Synode hat auf die Erhaltung der Selbständigkeit der Kirchengemeinden in diesem Bereich Rücksicht genommen. Als Gründe hierfür wurden vor allem angeführt die unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse sowie die unterschiedliche Finanzkraft der Gemeinden. Diese Rücksichtnahme ging jedoch zu Lasten eines wesentlichen Grundsatzes des Arbeitsrechts, nämlich des Gleichheitsgrundsatzes. Der Gleichheitsgrundsatz fordert mit gutem Grund eine gleiche tarifliche Behandlung aller im Dienst der Kirche stehenden Mitarbeiter. Daß der Landeskirche rahmengesetzliche Befugnisse zustehen, ist unbestritten (Grundordnung § 30).

Der Rechtsausschuß bejaht insofern das Anliegen des Antrags voll und erkennt die Notwendigkeit einer allgemein verbindlichen Regelung an, schlägt jedoch den durch das kirchliche Gesetz über die Mitarbeitervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. April 1971 vorgesehenen Weg vor, diesen Antrag der neu gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission zuzuweisen und eine Stellungnahme von ihr zu erbitten. Die Arbeitsrechtliche Kommission möge also diesen Antrag so bald wie möglich beraten und mit ihrer Stellungnahme der Synode zurückreichen. Gleichzeitig soll dann dieser Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Landes-

kirchenrat mit der Bitte zugeleitet werden, diesen Antrag als Gesetzesvorlage in der Frühjahrstagung 1973 der Landessynode einzubringen.

Der Finanzausschuß, in dessen Namen ich in diesem Punkt gleichzeitig spreche, hat sich dieser Empfehlung des Rechtsausschusses angeschlossen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand, das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall. Ich kann somit gleich zur Abstimmung kommen. Wer ist mit dem Vorschlag des Ausschusses nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

V,2

Wir kommen in dem Tagesordnungspunkt V zur Ziffer 2:

Antrag des Amtes für Volksmission und Gemeindeaufbau der Evangelischen Landeskirche in Baden auf Zuteilung eines Sitzes in der Landessynode.

Herr Dr. Wendland, ich darf um den Bericht bitten.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Wendland**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Rechtsausschuß hatte sich mit dem Antrag des Amtes für Volksmission und Gemeindeaufbau zu befassen, der dahin geht, den Leiter dieses Amtes als ständigen Gast in die Landessynode zu berufen und ihm das Recht zu gewähren, im Plenum bei Verhandlungen über Fragen seines Aufgabenbereiches sich zu Wort zu melden und in den Ausschüssen mitzuarbeiten.

Den Antrag und die Begründung dazu finden Sie in dem Verzeichnis der Eingänge unter Nr. 11.

Der Rechtsausschuß hat nach eingehender Beratung beschlossen, der Synode zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung darf ich zunächst darauf hinweisen, daß bereits die Frühjahrssynode mit der Frage befaßt war, ob Vertreter kirchlicher Ämter in die Landessynode berufen werden sollten. Nach der amtlichen Ausgabe der Verhandlungen der Landessynode im Frühjahr 1972 (S. 62) hatten das Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau, das Frauenwerk, das Männerwerk, das Amt für Jugendarbeit, die Evangelische Akademie und die Evangelische Arbeitnehmerschaft beantragt, daß die Synode beschließen möge, daß einige Leiter kirchlicher Werke beratend an den Tagungen der Landessynode teilnehmen, darunter auch der Leiter des Amtes für Volksmission und Gemeindeaufbau, aber auch die Leiter des Frauenwerkes, der Männerarbeit, der Evangelischen Akademie u. a.

Der Rechtsausschuß hat schon damals wie folgt Stellung genommen: — ich zitiere jetzt den Berichterstatter Feil wörtlich aus dem Protokoll der Landessynode vom Frühjahr 1972:

Wenn die Landessynode den Leitern der sieben genannten Werke beratende Stimme gewährt, ist mit Sicherheit zu erwarten, daß

andere Werke mit gleichem Recht ihre Leiter in derselben Weise in der Landessynode vertreten wissen wollen. Es wurde darauf hingewiesen, daß in der pfälzischen Landessynode 20 Werke mit beratender Stimme vertreten seien und zu einer großen Belastung der Verhandlungen in der dortigen Synode geführt hätten. Die in der pfälzischen Synode gemachten negativen Erfahrungen sollten von unserer Landessynode beachtet werden.

Was damals gesagt wurde, gilt heute in gleichem Maße. Würden wir diesem — praktisch wiederholten — Antrag stattgeben, so würde, nachdem jetzt nur noch ein Amt ein solches Präsenz- und Beratungsrecht verfolgt, ein ungleich größerer Präzedenzfall geschaffen.

Hinzu kommt folgender Gesichtspunkt: Würden wir dem Antrag folgen, so entstünden erhebliche Probleme in der Abgrenzung der Ämter. Das Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau ist als Abteilung dem Oberkirchenrat untergeordnet. Dieser ist nach § 111 Abs. 2 der Grundordnung berechtigt, an den Tagungen der Landessynode beratend teilzunehmen. Würden wir einem der Ämter nun ebenfalls das Beratungsrecht einräumen, so hätte dieses damit eine dem Oberkirchenrat ähnliche Stellung gewonnen: das Amt hätte die gleiche Beraterfunktion, wie § 111 Abs. 2 der Grundordnung sie dem Oberkirchenrat einräumt. Damit wäre zunächst die Unterordnung des jeweiligen Amtes unter den Oberkirchenrat in Frage gestellt; zudem wäre die Vorschrift des § 111 Abs. 2 der Grundordnung mit ihren klaren Abgrenzungen umgangen. Man müßte — das ist jetzt meine persönliche Meinung — sogar die Frage aufwerfen, ob der hier zur Diskussion stehende Antrag nicht zuletzt sogar auf eine Änderung der Grundordnung hinausliefe. Immerhin sollte mit dem Antrag im Frühjahr 1972 bereits ein Zusatz zu § 105 Abs. 2 der Grundordnung (heute § 111) erreicht werden, die Beteiligung also in der Verfassung verankert werden.

Aus all diesen Gründen muß der Antrag abgelehnt werden. Der Rechtsausschuß ist der Meinung, daß die Belange eines Amtes ausreichend über § 111 Abs. 2 letzter Satz der Grundordnung gewahrt werden können. Diese Bestimmung eröffnet die Teilnahme weiterer Personen an Sitzungen nach den Vorschriften der Geschäftsordnung: nach § 8 Abs. 3 können sachkundige Personen zu Ausschusssitzungen hinzugezogen, nach § 15 Abs. 3 sogar zu Sitzungen des Plenums zugelassen werden. Dies erscheint uns als ausreichend.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön, Herr Dr. Wendland! — Wünscht jemand, das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall. Ich komme zur Abstimmung.

Wer ist gegen den Vorschlag des Rechtsausschusses? — Enthaltung, bitte? — Somit einstimmige Annahme dieses Vorschlags.

V, 3

3. Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Karlsruhe auf Änderung des § 138 der Grundordnung

Den Bericht gibt unser Synodaler Bayer. Darf ich bitten!

Berichterstatter Synodaler Bayer: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dem Rechtsausschuß wurde aus der Liste der Vorlagen und Eingaben der Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Karlsruhe vom 12. September 1972 auf Änderung des § 138 der Grundordnung (GO) zur Beratung zugewiesen. Sie finden den Wortlaut dieses Antrags mit Begründung im Verzeichnis der Eingänge unter Nr. 13.

Es geht hier, meine Damen und Herren, um die Frage, wie bei Beschlußfassungen und Wahlen Stimmenthaltungen zu werten sind. Nach § 138 GO ist ein Abstimmungsmodus vorgeschrieben, wonach durch Stimmenthaltungen Anträge abgelehnt werden können, da zu ihrer Annahme eine Anwesenheitsmehrheit erforderlich ist.

Der Rechtsausschuß ist einstimmig der Ansicht, daß es bei dieser Art der Abstimmung bleiben soll, und zwar aus folgenden Gründen:

Zur Beschlußfähigkeit genügt es in den Fällen des § 138a GO, daß mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Hier von sollte die Mehrheit für eine zur Entscheidung stehende Frage sein, ehe diese als gültig angenommen angesehen werden kann. Deshalb wurde in der GO, die erst in der letzten Legislaturperiode einstimmig beschlossen worden ist, dieser für alle verbindliche Abstimmungsmodus vorgesehen.

Wir halten es nicht für vertretbar, daß man es jedem kirchlichen Gremium überläßt, in seiner Geschäftsordnung eine eigene Abstimmungsart festzulegen. Das gäbe eine Uneinheitlichkeit, die nicht verantwortet werden kann, und könnte in extremen Fällen zu der Konsequenz führen, daß bei wichtigen Entscheidungen eine sehr geringe Mehrheit majorisierend wirkt. Um hier ein extremes Beispiel zu nennen: 2 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, und meinetwegen 50 Enthaltungen. Bei einem Abstimmungsmodus, bei dem für die Annahme eines Antrags einfache Stimmenmehrheit entscheidet und Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen, wäre dann dieser Antrag angenommen.

Der Rechtsausschuß sieht daher keine Veranlassung, eine Änderung des § 138 GO vorzuschlagen, und empfiehlt einstimmig der Landessynode, den Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Karlsruhe abzulehnen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön, Herr Bayer! — Herr Schnabel, bitte!

Synodaler **Schnabel**: Ich möchte zu dem, was eben ausgeführt worden ist, und zu dem Beschluß des Rechtsausschusses folgendes sagen:

Erstens einmal, Sie wissen ja, der Kirchengemeinderat Karlsruhe ist ein sehr großer Kirchen-

gemeinderat und ist in seiner Vergangenheit immer wieder gehandikapt gewesen dadurch, daß durch Enthaltungen praktisch Anträge abgelehnt worden sind. Wir haben das als eine ungute Sache empfunden, wenn einfach die Enthaltungen mit den Nein-Stimmen gleichgestellt werden, was sie ja de facto nicht sein wollen. Wir müssen ja ausgehen von der Umwelt, in der überall anders abgestimmt wird als ausgerechnet in der Kirche, die letzten Endes von den Gremien ihrer Umwelt ihre Demokratie und ihre Abstimmungsmodi übernommen hat. Denn nicht die Kirche hat ja dieses Abstimmungsverfahren zuerst gehabt, sondern die kommunalen Gremien. Es gibt weder im Landtag von Baden-Württemberg noch im Landtag von Rheinland-Pfalz, noch im Bundestag, noch in den kirchlichen Gremien zum Beispiel, soweit sie mir bekannt sind, in Württemberg, diesen Abstimmungsmodus, den die Landessynode hier hat. Nichts gegen den Abstimmungsmodus der Landessynode. Wir wenden uns ja nur dagegen, daß dieser Modus für alle verbindlich erklärt werden soll.

Ich muß im übrigen dazu sagen, daß der Kultus- und Rechtsausschuß des Kirchengemeinderats Karlsruhe, der diesen Antrag an den Kirchengemeinderat gerichtet hat, unter Leitung von Oberstaatsanwalt Herzog steht, der diesen Paragraphen der Grundordnung ja mit zu verantworten hat, um den es hier geht, und der auch unseren Antrag mit unterstützt.

Ich halte es für nicht adäquat, wenn nun als Beispiel angenommen wird: 2 Ja und 1 Nein und 50 Enthaltungen bringen einen Antrag durch. Deshalb hat ja der Kirchengemeinderat Karlsruhe in seiner Begründung dazu geschrieben, daß er bereit ist, seine eigene Geschäftsordnung so zu ändern, daß, wenn die Stimmenthaltungen ein Drittel übersteigen, der Antrag an den Ausschuß zurück muß. So, wie das dargestellt wurde, so karikiert, haben wir das nicht gemeint in unserem Antrag.

Und endlich möchte ich sagen, das Argument der Uneinheitlichkeit ist deshalb für mich nicht stichhaltig, weil die Uneinheitlichkeit in theologischer Beziehung glücklicherweise in unserer Landeskirche gewahrt ist, Uneinheitlichkeit im Blick auf Freiheit, sie uns aber gerade an einem rechtlichen Punkt nicht gewährt wird. Und ich möchte deshalb darum bitten, daß der Antrag des Rechtsausschusses nicht angenommen wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Feil, bitte!

Synodaler **Feil**: Einige Anmerkungen zu diesen Ausführungen.

1. Wir haben das im Frühjahr dieses Jahres sehr eingehend besprochen und waren dort schon der Auffassung: es ist entscheidend die Anwesenheitsmehrheit.

2. Herr Schnabel geht davon aus, daß Enthaltungen gleich Nein-Stimmen sind. Das ist seine Interpretation. Man kann genau umgekehrt sagen, Enthaltungen seien Ja-Stimmen. Aber das steht ja nicht zur Frage, sondern Enthaltungen sind und bleiben Enthaltungen. Es wird sich nicht ausmachen lassen, ob die, die sich enthalten haben, nun ja oder nein stimmen wollen. Darum enthalten sie sich.

Darum darf man nicht einseitig hier eine negative Entscheidung sehen.

3. würde ich sagen, wenn nun die Synode vor einem halben Jahr beschlossen hat, es bleibt bei der Anwesenheitsmehrheit, soll man nicht ein halbes Jahr später eine andere Entscheidung treffen, auch nicht im Blick auf eine Kirchengemeinde, die nun glaubt, hier anders verfahren zu müssen. Und

4. eine Frage: Ich bin nicht sicher, ob Herr Schnabel recht hat mit seiner Behauptung, im kommunalen Bereich würde anders verfahren bei Abstimmungen. Das können vielleicht die Kommunalpolitiker unter uns klären. Wir haben ja Bürgermeister hier. Ich frage hier, weil ich die Behauptung in diesem Punkte anzweifle.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Dr. Müller, bitte!

Synodaler **Dr. Müller**: Ich bin auch der Meinung, daß wir § 138 der Grundordnung nicht ändern sollten, aber aus der Praxis heraus bin ich dafür, daß wir den Antrag doch insoweit noch einmal positiv betrachten, als das Beispiel, das in der Begründung gebracht wurde, ja doch wohl einen vorgekommenen Fall bringt von einer Mehrheit von Enthaltungen. Wenn in einem Gremium wie in einem Kirchengemeinderat ein Mehr von Enthaltungen, also 16 Stimmenthaltungen, 10 Nein, was als Beispiel genannt wurde, vorkommt, so kann das ja nur zwei Gründe haben oder vielleicht sogar nur einen, daß die Vorlage noch nicht völlig entscheidungsreif ist. Und da muß, meine ich — und das gibt keine Schwierigkeiten — in einer Geschäftsordnung eines Kirchengemeinderats so etwas drinstehen für einen solchen Fall; wo die Enthaltungsmehrheit so groß ist, muß zurücküberwiesen werden,

(Großer Beifall)

bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderates sollte das Verhandlungsgeschick haben, das von sich aus schon zu tun. Andererseits muß dem Mißbrauch, der da auch möglich ist, gewehrt werden, daß durch Enthaltungen in größerer Zahl, also — ich will das mal unterstellen — durch verabredete Enthaltungen bestimmte Entschlüsse überhaupt nicht die Basis bekommen in einem Kirchengemeinderat. Für solche Fälle muß etwas möglich sein und ist etwas in der Geschäftsordnung eines Kirchengemeinderats vorzusehen. Für die Landessynode ist bei der Vorbereitung, die wir jeweils in den Ausschüssen haben treffen können, das sehr unwahrscheinlich, und ich meine, § 138 GO müßte für die Landessynode nicht geändert werden, müßte aber Freiheit lassen für entsprechende Geschäftsordnungen, die Enthaltungsmehrheiten, die die Arbeit blockieren können, nicht erlauben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Noch eine Wortmeldung? — Herr Bayer, bitte! — Halt, nehmen wir zunächst Herrn Schnabel, Herr Bayer ist ja Berichterstatter.

Synodaler **Schnabel**: Ich habe im letzten Jahr den Auftrag gehabt — ich wollte nur Herrn Feil antworten —, für den Deutschen Pfarrertag mit anderen Kollegen zusammen eine Geschäftsordnung zu erarbeiten, und habe zu diesem Zweck alle Geschäftsordnungen der Länderparlamente der Umgebung und auch der kommunalen Parlamente, soweit sie ver-

füßbar waren, z. B. von Stuttgart und Karlsruhe, angefordert. Und in allen diesen Gremien ist derselbe Abstimmungsmodus, nämlich ein anderer als in der Landessynode. Da heißt es überall: Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich ergänzen: Wenn Sie sich die Mühe machen und sehen die Geschäftsordnungen der Landessynoden, also jetzt auf dem kirchlichen Sektor, nach, dann finden Sie ein anderes Ergebnis. Deshalb wollen ja die Pfälzer, die die Möglichkeit offen hatten, abändern.

Herr Bayer, bitte!

Synodaler **Bayer**: Es gibt viele Abstimmungsarten, und ich will nicht sagen, daß unsere die denkbar beste ist. Aber hier haben wir eine Abstimmungsart mit der Anwesenheitsmehrheit, das bedeutet, daß nur eine Person mehr da sein muß als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder, um eine Beschlußfähigkeit festzustellen. Von dieser Hälfte plus eins sollte dann doch wenigstens die Mehrheit der Anwesenden für eine Frage sein, ehe sie als angenommen angesehen werden kann. Ich gebe zu, ich habe vorhin ein extremes Beispiel gebracht und der Karlsruher Vorschlag ist nicht so extrem — Herr Schnabel, ich habe Sie ja nicht als Extremisten bezeichnet. Aber wenn wir die Festlegung des Abstimmungsmodus jedem kirchlichen Gremium freigeben, dann kommen eben auch extreme Abstimmungsarten herein, und das sollte man verhindern.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich den Antrag des Rechtsausschusses zur Abstimmung stellen. Ich bleibe mal bei der negativen Formulierung.

Wer ist mit dem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht einverstanden? — 7. Enthaltungen, bitte? — 11. Somit ist der Antrag angenommen.

Jetzt würde ich sagen, die Ausführungen von Herrn Dr. Müller kommen ja ins Protokoll, und wir könnten sie auch mit aufnehmen, Herr Wettach, in die Verbescheidung des Antrages des Kirchgemeinderats Karlsruhe, so daß diese Möglichkeit, durch Zurückverweisung eine bessere Grundlage zur Abstimmung zu schaffen, dadurch allgemein bekannt wird. Oder wollten Sie einen förmlichen Antrag stellen?

Synodaler **Dr. Müller**: Ist noch nicht antragsreif.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich denke auch. Dann können wir's bei dem belassen. Danke schön! —

VI.

Dann kommt nun unter VI unser nächster Abschnitt, und zwar sind dies die Berichte des Bildungsausschusses. Ich darf zunächst unseren Synodalen Krämer bitten.

VI, 1

Berichterstatter Synodaler **Krämer**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dem Bildungsausschuß war übertragen, den in der Liste der Eingänge unter Nr. 5 aufgeführten Antrag der Evan-

gelischen Landesjugendkammer in Baden vom 8. Mai 1972 auf Bildung eines Jugendsynodalausschusses zu beraten.

Dabei ergaben sich für uns folgende Überlegungen:

1. Die durchgängige Aufgabe der Erwachsenengeneration, die Jugend in einem Prozeß zunehmend eigenverantwortlichen Handelns in die Fähigkeit der Weltbewältigung einzuüben, ist für viele Erwachsene schwierig, ja unlösbar geworden. Der Jugendarbeit der Kirche kommt von daher wachsende Bedeutung zu.

2. Die verschiedenen Aktivitäten auf dem Gebiete evangelischer Jugendarbeit bedürfen auch auf der Ebene dieser Synode der Förderung und konstruktiv-kritischen Anteilnahme.

3. Die Jugendorganisationen brauchen einen Adressaten, an den sie ihre eigenen schöpferischen Beiträge in der Fortentwicklung ihrer Aufgaben richten und in der Diskussion überprüfen können.

Der Bildungsausschuß versteht sich als hierfür zuständig und weiß sich diesen Aufgaben verpflichtet. Er verweist auf den ihn näher kennzeichnenden Aufgabenkatalog, wonach er ein

Ausschuß zur Behandlung der Fragen der Schule, Erziehung, Jugend und Unterricht, Fortbildung, Erwachsenenbildung und Akademie, sowie Fragen des Studiums, der Ausbildung und der Prüfungen

ist.

Diese Landessynode hat damit mit der Schaffung des Bildungsausschusses bereits dem Antrag der Evangelischen Jugendkammer in Baden sachlich entsprochen. Die Übernahme dieses Arbeitsbereiches in den Namen des Ausschusses, z. B. „Bildungs- und Jugendausschuß“ wird nicht empfohlen, um Präzedenzfälle zu vermeiden.

Der Bildungsausschuß verweist ferner auf die den Jugendorganisationen gebotene Möglichkeit, sich über das Forum „geladene Gäste“ Einblick in die Arbeit des Ausschusses zu verschaffen oder auch auf Antrag zu speziellen Fragen der Jugendarbeit zugelassen und gehört zu werden.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wird hierzu das Wort gewünscht? — Herr Viebig!

Synodaler **Viebig**: Ich wäre dankbar, wenn in die Antwort an die Antragsteller auch aufgenommen werden könnte, daß die evangelische Jugend ja innerhalb der Kirchenbezirke die Möglichkeit hat, sich an die zuständigen Landessynodalen zu wenden und daß sie dort auch Querverbindungen herstellt. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß im Kirchenbezirk Veranstaltungen der evangelischen Jugend stattfinden, von denen man bestenfalls in der Tageszeitung liest. Hier sollten doch auch Möglichkeiten der gegenseitigen Information ausgenützt werden. Wir können ja dann diese Probleme, die die Jugend uns vorbringt, hier in der Landessynode weiter vertreten.

Synodaler **Schneider**: Eine Frage zum Stichwort „geladene Gäste“. Ist daran gedacht, auch künftig wie in der letzten Synode Gäste des Landesjugendkonvents, des Badischen Konvents und der Kandi-

daten einzuladen? Ich denke daran, daß etwa der Landesjugendkonvent ja einige Male den gleichen mitarbeitenden Gast delegiert hatte, der in den Ausschüssen eine recht gute Arbeit leistete.

Präsident Dr. Angelberger: Ich muß mit „wenn“ anfangen. Eingeladen waren die Kandidaten des Petersstifts, Theologie-Studenten des Badischen Konvents und Studierende der Fachhochschule Freiburg. Da aber dieser Antrag zur Entscheidung stand und wir festgelegt hatten, Gäste zu konstituierenden Versammlungen nicht einzuladen, würde die Einladung von Jugendvertretern unterlassen. Wird aber entschieden im Sinne des Berichtes des Herrn Krämer für den Bildungsausschuß, tritt automatisch unsere alte Regelung wieder in Kraft, was auch bereits Herr Pfarrer Ströhlein von der Landesjugendkammer wie auch Herr Horn in Freistett für den Landesjugendkonvent weiß. Also mit „wenn“ muß ich deshalb beginnen, weil ich ja nicht weiß, was die Abstimmung ergeben wird.

Herr Rave, bitte!

Synodaler Rave: Die Landesjugendkammer wollte an sich einen Ausschuß haben nach § 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung, in dem sowohl synodale als außersynodale erfahrene Persönlichkeiten zusammenwirken. Nachdem wir nun einen ständigen Ausschuß gebildet haben, ist diese Möglichkeit des Zusammenwirkens nicht gegeben. Ich würde wenigstens dann dem Beschluß noch die Anregung mitgeben wollen, daß nach § 8 Abs. 4 zur Beratung einzelner Fragen von den Ausschüssen, also auch von dem Ausschuß für Bildung Unterausschüsse bestellt werden können. Wahrscheinlich wird es sich in der praktischen Arbeit dann doch als zweckmäßig erweisen, für die speziellen Fragen, die hier in diesem Antrag ins Auge gefaßt sind, innerhalb des Gesamtbereichs der Aufgaben des Bildungsausschusses eines Tages einen Unterausschuß Jugend zu berufen, zu dem man dann dem Begehren nach auch solche nichtsynodale Mitglieder hereinnehmen könnte. Ich wäre froh, wenn man diese Möglichkeit jetzt bei der Abstimmung doch auch noch im Auge hätte.

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben selbst die Geschäftsordnung zitiert. Ich nehme an, daß die Ausschußvorsitzenden und auch die Mitglieder gelegentlich vielleicht die Geschäftsordnung lesen. —

Herr Schöfer, bitte!

Synodaler Schöfer: Ich möchte nur informativ mitteilen, daß diese Möglichkeit im Bildungsausschuß sehr wohl besprochen worden ist. Wir sind übereingekommen, daß wir dann, wenn es sich als aktuell und notwendig erweist, einen Unterausschuß für Jugendfragen zu bilden, das erneut prüfen. Wir halten die Anliegen der Jugend für so gewichtig und umfassend, daß wir das nicht einem Sonderausschuß überlassen wollen, sondern jederzeit vom ganzen Ausschuß wahrnehmen lassen wollen.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldung? — Frau Dr. Gilbert, bitte!

Synodale Dr. Gilbert: Ich möchte den Berichterstatter noch fragen, warum die Bezeichnung Bildungs- und Jugendausschuß abgelehnt worden ist. Der Hinweis auf Präzedenzfälle befriedigt mich nicht ganz. Ich glaube eben doch, daß ein Unter-

schied darin besteht, ob ich Bildungsaufgaben oder Jugendaufgaben wahrnehme. Und ich könnte mir vorstellen, daß jedenfalls auf die Antragsteller eine gewisse Wirkung davon ausgeht, daß ihr Begehren wenigstens in der Nomenklatur des neugebildeten Ausschusses einen gewissen Niederschlag findet.

Synodaler Krämer: Ich habe im Katalog der Aufgaben des Bildungsausschusses nachgesehen: es ist ein Ausschuß für Fragen der Schule, Erziehung, Jugend, Fortbildung, Erwachsenenbildung und Akademie sowie Fragen des Studiums, der Ausbildung und Prüfungsfragen. Wenn nun die Akademie oder die Schule darauf drängt, doch nun auch besonders vertreten zu sein, so müßten wir einen Namen entwickeln, in dem jedes Mal gesagt wird, wir sind der Ausschuß für . . . , und danach müßte die vollständige Aufzählung der Aufgaben folgen. Und das hielten wir bei unseren Beratungen nicht für zweckmäßig und blieben deshalb bei der Kurzbezeichnung Bildungsausschuß, der sich aber, wie wir ausführten, diesen Fragen und gerade den Jugendfragen besonders verpflichtet weiß.

Präsident Dr. Angelberger: Deshalb ist ja in der Geschäftsordnung meistens nur ein Name gewählt, zum Beispiel Finanzausschuß, der auch Baufragen erledigt.

Herr Trendelenburg, bitte!

Synodaler Trendelenburg: Ich glaube doch, daß wir dem Anliegen in irgendeiner Form Rechnung tragen müssen. Denn daß die Jugend in der Landessynode auch eine Vertretung haben sollte, ist wohl verständlich. Sie fühlen sich aber beim Bildungsausschuß nicht zu Hause. Wenn ich jung wäre — das geht mir heute noch so —, mit der Bildung, das hinge mir bald zum Halse heraus.

(Große Heiterkeit)

Es ist doch nicht so, daß nun alles nur mit Bildung zusammenhängt, was mit Jugend zusammenhängt.

Ich würde vorschlagen, daß man sich überlegt, ob man in irgendeiner Form dem Anliegen Rechnung tragen kann, damit dieser Ausschuß auch für die Jugend wirklich attraktiv wird.

Synodaler Klauf: Gerade aus dem gleichen Grund haben wir die Übernahme des Namens „Jugend“ bei der Firmierung dieses Ausschusses abgelehnt. Wir meinten, es könnte sein, daß die Jugendlichen, die diesen Antrag gestellt haben, sich billig abgespeist fühlen, wenn nur in die Überschrift dieses Ausschusses eben der Name Jugend mit aufgenommen wird, ohne daß ein eigener Ausschuß gebildet wird. So halten wir die Interessen der Jugend für besser vertreten.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Schöfer!

(Zuruf: Entfällt nach Herrn Trendelenburg)

Noch eine Wortmeldung? — Herr Wenz!

Synodaler Wenz: Meinen Sie nicht, daß in Zukunft die Arbeit dieses Ausschusses besser entscheidet über die Namengebung?

(Heiterkeit, Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Keine Wortmeldung mehr? — Doch Herr Hartmann!

Synodaler Hartmann: Ich meine, daß auch durch die Änderung der Herabsetzung des Wahlalters und

die Möglichkeit, schon mit 21 Jahren gewählt werden zu können, hier diesem Anliegen der Jugend eine gewisse Rechnung getragen wird.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldung? — Nicht der Fall.

Es käme zunächst zur Abstimmung die Frage, die der Bildungsausschuß vorgetragen hat, nämlich die Bildung eines besonderen Ausschusses abzulehnen, wobei der alte Modus der Einladung wieder Platz greifen würde.

Wer ist gegen den Vorschlag des Bildungsausschusses? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Nun der Ergänzungsantrag von Frau Dr. Gilbert, den Ausschußnamen zu erweitern: Bildungs- und Jugendausschuß. Wer ist für diesen Antrag? — 11. Enthaltung, bitte? — 3. Somit ist der Antrag abgelehnt.

VI, 2

Nun darf ich bitten, den zweiten Bericht für den Bildungsausschuß zu geben. Unser Synodaler Leichle berichtet zu dem Antrag des Kirchengemeinderats Schiltach.

Berichterstatte Synodaler Leichle: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es handelt sich um den Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Schiltach vom 12. September 1972 auf Änderung der Vorschriften für das Patenamts (§ 141 GO). Sie finden das im Verzeichnis der Eingänge unter der Nr. 14. Dort ist auch die Begründung für den Antrag mitgeliefert. Er lautet:

Nach § 141 der Grundordnung soll für den Bereich der Kirchengemeinde Schiltach das Patenrecht nicht mit der Konfirmation, sondern am Ende der Christenlehre verliehen werden.

Die Stellungnahme des Bildungsausschusses sieht folgendermaßen aus: Er empfiehlt der Synode, diesem Antrag nicht stattzugeben. Er verweist dazu auf den von ihm befürworteten Antrag des Landeskirchlichen Arbeitskreises für Konfirmandenunterricht, der der Synode ebenfalls vorliegt — es handelt sich um die Vorlage an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden im Herbst 1972 von diesem Arbeitskreis (Anlage 3). Er wurde auch im Hauptausschuß behandelt. Dort sind Modelle geplant, die dem Antrag der Kirchengemeinde Schiltach Rechnung tragen. Der Ausschuß ist jedoch der dort geäußerten Auffassung, daß solche Versuche einer zentralen Projektentwicklung einer wissenschaftlichen Begleitung, der Beratung und Auswertung bedürfen.

Der Antrag der Kirchengemeinde Schiltach soll daher als Material an diesen genannten Landeskirchlichen Arbeitskreis für Konfirmandenunterricht weitergeleitet werden.

Wir waren der Meinung, daß damit dem berechtigten Anliegen dieses Antrages Rechnung getragen ist. — Danke schön!

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön. Wird eine Aussprache gewünscht? — Herr Rave, bitte!

Synodaler Rave: Ich habe nur die Frage, warum denn, wenn man Erfahrungen sammeln und wissenschaftlich auswerten will, wie das nach § 141 der Grundordnung grundsätzlich zulässig ist, die Schiltacher das nicht probieren sollen. Ich meine, denen kann man doch für 3 Jahre grünes Licht geben. Dann hat man in dieser Frage Erfahrungen einer Gemeinde für die Auswertung. Ich bin deswegen anderer Meinung als der Bericht und würde darum bitten, den Schiltachern die Genehmigung nach § 141 der Grundordnung für drei Jahre zu erteilen.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Blöchle, bitte!

Synodaler Blöchle: Der Bildungsausschuß hat sich auch darüber unterhalten, daß es nicht zweckmäßig ist, einer Gemeinde dieses Sonderrecht zuzugestehen, da umliegende Gemeinden dann das Patenrecht nach dem gleichen Verfahren verleihen müßten. Dieses Anliegen würde eine Ausweitung auf die ganze Landeskirche erfahren. Deswegen waren wir also der Meinung, daß das Anliegen in diesem Präzedenzfall abzulehnen sei.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Schöfer ist der nächste. Bitte!

Synodaler Schöfer: Meine Wortmeldung entfällt, nachdem Herr Blöchle das gesagt hat.

Präsident Dr. Angelberger: Dann war der nächste der Herr Leichle.

Synodaler Leichle: Ich bin der Meinung, es bleibt der Kirchengemeinde Schiltach ja unbenommen, sich mit diesem Arbeitskreis ins Benehmen zu setzen und sich eventuell als Versuchsgemeinde registrieren oder betreuen zu lassen. Das ist damit keineswegs ausgeschlossen.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Dr. Müller, bitte!

Synodaler Dr. Siegfried Müller: Ich meine: wenn § 141 der Grundordnung die Erprobung von neuen Formen zuläßt, kann man das nicht mit dem Hinweis darauf zunichte machen, daß Präzedenzfälle geschaffen würden. Ohne Präzedenzfälle, ohne Einzelgänger, sind keine Erprobungen möglich.

(Vereinzelter Beifall)

Ich bin der Ansicht, daß wir nach § 141 der Grundordnung eigentlich keinen Beschluß der Synode brauchen, vielmehr kann sich die Kirchengemeinde an den Oberkirchenrat bzw. Landeskirchenrat wenden und ihr Vorhaben anmelden. Nach § 141 der Grundordnung ist es in das Ermessen des Landeskirchenrates gestellt, die Genehmigung zu erteilen. Ich würde dafür sein, daß die Genehmigung erteilt wird.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Trendelenburg! — Er verzichtet.

Fräulein Gramlich!

Synodale Frl. Gramlich: Ich stelle fest, daß die Diskussion hier ähnlich verläuft wie bei uns im Bildungsausschuß. Wir sind dort zu dem Entschluß gekommen, diese Frage zurückzustellen, bis die Vorlage des Landeskirchlichen Arbeitskreises Konfirmation behandelt ist. Dieser Punkt steht auf unserer Tagesordnung unter IX. Ich würde vorschlagen, daß wir auch hier über den Antrag von Schiltach erst beschließen, wenn wir den Tagesordnungspunkt IX abgehandelt haben. Es liegt ein derart

enger Zusammenhang vor, daß man das eine nicht ohne das andere sehen kann.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Ertz, bitte!

Synodaler **Ertz**: Ich möchte nur eine kurze Bemerkung machen. Ich meine, die Christenlehre ist eine so fragwürdige Angelegenheit bei uns geworden, daß wir das Patenamnt nicht daran aufhängen sollten.

(Zuruf: Wo sollen wir es denn dann? — Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Ravel!

Synodaler **Rave**: Ich möchte einen Antrag stellen, damit die Diskussion ein Ziel hat, und zwar als Gegenantrag, daß dieses Begehren von Schiltach zuständigkeitshalber an den Landeskirchenrat überwiesen wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie meinen: Überweisung an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Vorbereitung und späteren Sachbehandlung durch den Landeskirchenrat?

(Synodaler **Rave**: Genau das!)

— Das wollte ich auch vorschlagen, aber ich wollte Ihre Wortmeldung berücksichtigen.

Darf ich den Vorsitzenden des Bildungsausschusses fragen: Ziehen Sie Ihren Antrag zurück? Oder soll er im Raum stehen bleiben?

Synodaler **Schöfer**: Ich glaube, daß der Bildungsausschuß, dessen Meinung ich jetzt nicht erforschen kann, mit dieser Regelung einverstanden sein könnte.

Präsident **Dr. Angelberger**: Widerspruch des Berichterstatters? Herr Leichle?

(Synodaler **Leichle**: Nein!)

— Nicht? Dann können wir abstimmen. Wer ist gegen den zweiten Vorschlag: Evangelischer Oberkirchenrat und Landeskirchenrat? — Wer enthält sich? — Vier Stimmenthaltungen. Somit angenommen.

Damit erübrigt sich, Fräulein Gramlich, Ihr Hilfsantrag.

VII, 1

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt VII:

Berichte des Hauptausschusses

1. Zwischenbericht der Ökumenischen Initiativgruppe Baden-Württemberg.

Wir hören dazu den Bericht unseres Synodalen **Wenk**.

Berichterstatter Synodaler **Wenk**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe zu berichten über den Zwischenbericht der Ökumenischen Initiativgruppe Baden-Württemberg vom 4. Mai 1972. Mit diesem Zwischenbericht — Stand Mai 1972 — hat sich der Hauptausschuß in seiner Sitzung am 25. Oktober 1972 befaßt. Der Zwischenbericht ist Ihnen unter dem 1. August 1972 zugegangen.

Wir stellten fest: Der genannte Bericht ist durch das Referat „Ökumenische Notizen“, das am 23. Oktober 1972 an dieser Stelle von Herrn Oberkirchenrat Schäfer gehalten wurde, überholt.

Ich zitiere auszugsweise:

Die zweite Tagung hat vom 10. bis 14. Oktober 1972... stattgefunden. Es wurde eine Satzung oder, besser gesagt, eine „Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg“ verabschiedet. Diese „Ordnung“ wird den Kirchen zugeleitet. Bis zum 1. Dezember 1972 werden „Absichtserklärungen“ der Kirchenleitungen erwartet. Dann werden sich die Synoden mit dem Text — und damit auch mit der Sache — befassen müssen. Spätestens am 1. Juli 1973 sollten dann die Beitrittserklärungen der Kirchen vorliegen.

Wir empfehlen deshalb:

1. Der Landeskirchenrat möge die „Absichtserklärung“ abgeben.
2. Die Synode wird in ihrer Frühjahrstagung die „Ordnung“ beraten.
3. Der Ausschuß Ökumene und Mission wird beauftragt, diese Beratung vorzubereiten.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. — Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall. Somit entfällt die Aussprache. Wir haben die Empfehlung des Ausschusses gehört:

1. Der Landeskirchenrat möge die „Absichtserklärung“ abgeben.

— Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Vorschlag unter Ziffer 2:

Die Synode wird in ihrer Frühjahrstagung die „Ordnung“ beraten.

Wer kann dieser Empfehlung nicht folgen? — Enthaltung? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Die dritte Empfehlung ist die Bitte an den Ausschuß für Ökumene und Mission, diese Beratung für die Frühjahrstagung vorzubereiten. Wer ist hier nicht in der Lage, der Empfehlung zuzustimmen? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Auch einstimmig angenommen!

Somit ist die gesamte Empfehlung einstimmig angenommen.

VII, 2

Wir kommen nun zu Ziffer 2 des Tagesordnungspunktes VII:

Antrag des Ältestenkreises der Pauluspfarrei Emmendingen auf Änderung der Durchführungsform des Abendmahls.

Ich darf dazu unseren Synodalen **Schoener** um Berichterstattung bitten.

Berichterstatter Synodaler **Schoener**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Wie Sie aus dem Verzeichnis der Eingänge unter Ziffer 9 gesehen haben, hat der Ältestenkreis der Pauluspfarrei Emmendingen am 18. Juli 1972 einen Antrag auf Änderung der Durchführungsform des Heiligen Abendmahles gestellt.

Der Antrag lautet:

Die Synode wolle beschließen, daß das Abendmahl während des Hauptgottesdienstes auch in sitzender Form durchgeführt werden kann.

Die Begründung des Antrags finden Sie in dem erwähnten Verzeichnis, so daß ich sie Ihnen nicht noch einmal vorlesen muß. Aus der Begründung geht hervor, daß es sich bei der Paulusgemeinde um eine Gemeinde ohne feste Tradition handelt, daß Raumnot als Hauptursache des Antrags anzusehen ist und daß die Jugend die bisherige Abendmahlsform als düster, starr und verkrampft empfindet. Der Ältestenkreis teilt zugleich mit, daß die veränderte Form der Abendmahlsfeier bereits seit 1970 erprobt wird und daß weiter eine Steigerung des Besuchs um 50 Prozent zuverzeichnen sei. Der Ältestenkreis vertritt in seinem Antrag die Meinung, daß gegen die sitzende Form kein theologisches Argument erhoben werden könne, daß vielmehr der Gemeinschaftscharakter deutlicher werde und daß zudem durch den Einsatz von 11 Abendmahls Helfern das Dienstbewußtsein gestärkt werde. Der Antrag endet mit der Bitte, im Falle der generellen Ablehnung doch einen weiteren Zeitraum zur Erprobung freizugeben.

Es liegt uns weiterhin ein Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 3. Juli vor, in welchem die Gemeinde gebeten wird, von der Änderung um der Ordnung und der Einheit willen Abstand zu nehmen. Bei der dort geübten Praxis werde die Abendmahlsfeier zu einer stummen Feier. Der Gang zum Altar sei ein Bekenntnis. Das Abendmahl dürfe nicht vom Herrenmahl zu einer innerweltlichen Gemeinschaftsfeier verändert werden. Mit dem Erstaunen des Evangelischen Oberkirchenrats, daß die Gemeinde bereits seit 1½ Jahren diese neue Form praktiziere, schließt der Bescheid vom 3. Juli.

Darauf hat sich der Bezirkskirchenrat Emmendingen am 17. Oktober an den Präsidenten der Landessynode gewandt und betont, daß die sogenannte wandelnde Kommunion in unserer Landeskirche längst nicht mehr allgemein Sitte sei, daß vom Neuen Testament her keine Abendmahlsform theologisch zu begründen sei. Eine einheitliche Ordnung widerspreche außerdem dem Artikel VII der *Confessio augustana*.

Aus der Aussprache im Hauptausschuß seien folgende Gedanken wiedergegeben. Zuerst wurde von seiten des Evangelischen Oberkirchenrats darauf hingewiesen, daß fast täglich solche und ähnliche Anträge eingehen. Der Evangelische Oberkirchenrat bittet darum die Synode um eine klare Entscheidung, damit aus der Vielfalt nicht Willkür werde. Er macht zusätzlich darauf aufmerksam, daß es sich nur scheinbar um eine lediglich formale Sache handle, es stehe eindeutig auch eine theologische Konzeption dahinter. Es gehe um den Stellenwert des Heiligen Abendmahls. Es gehe um die Frage: Ist es noch das Mahl des Herrn, oder ist es nur ein Gemeinschaftsmahl?

(Zuruf)

— Ich habe nur zitiert.

Ein Mitglied des Hauptausschusses bekannte, daß ihm die geübte Abendmahlspraxis fragwürdig geworden sei. Es möchte den Eindruck des individuellen Handelns zwischen Pfarrer und dem einzelnen Gemeindeglied vermeiden und die Gemeinschaft mit dem Herrn deutlicher herausgestellt wissen. Ein weiterer Diskussionsteilnehmer meinte, eine Rückbesinnung auf die urchristliche Mahlfeier sei notwendig. Vielleicht könne man der Liturgischen Kommission den Auftrag geben, hier grundsätzlich zu arbeiten. Mehrfach wurde auf den auch schon erwähnten § 141 der neuen Grundordnung verwiesen. Danach sind solche und ähnliche Erprobungen wie in Emmendingen durchaus legitim. In der Diskussion wurde von mehreren Teilnehmern betont, daß bei aller Variationsbreite des äußeren Abendmahlsvollzugs einige unabdingbare Spezifika festgehalten werden müßten; dazu gehörten: die Spendeformel, die Annahme der Elemente — hier werde sogar erwogen, die Annahme durch ein gesprochenes Amen zu bekräftigen —, als drittes Spezifikum die Entlassung. Alle drei Besonderheiten seien durch die Emmendinger Praxis gefährdet bzw. abgeschwächt und verdunkelt.

Des weiteren wurde das Antwortschreiben des Evangelischen Oberkirchenrats zwar gutgeheißen, es wird aber darum gebeten, das Wort „Ordnung“ zu vermeiden. Für viele sei das heute ein Reizwort,

(Heiterkeit)

man möge es durch „Einheit“ ersetzen. In Emmendingen, so sagte man, werde der Gemeinschaftscharakter nur scheinbar gestärkt. In Wirklichkeit vollziehe sich gerade dort eine unerwünschte Individualisierung, denn man gebe zu, daß von anderen Gemeinden Abendmahlsteilnehmer hinzukommen. Damit gerate man in die Nähe eines Abendmahles, wie es einst die Zünfte feierten, die intern zur Cluberbauung zusammenkamen. Durch eine Vielfalt der Form würden die Gemeinden verwirrt. Die Gemeinden hätten ein Anrecht auf Stetigkeit und Vertrautheit. Vom theologischen Aspekt der Sakramentsverwaltung werden schwere Bedenken gegen die Emmendinger Praxis erhoben.

Die Diskussion, die ich soeben wiederzugeben versuchte, mündete schließlich in folgende Vorschläge:

Man möge unter Hinweis auf § 141 der neuen Grundordnung eine Erprobung legalisieren; es soll eine Arbeitsgruppe, etwa eine Unterkommission der Liturgischen Kommission, die Abendmahlsfrage gründlich behandeln; der Evangelische Oberkirchenrat solle schließlich von den Gemeinden einen Bericht verlangen, der über die vorhandene Abendmahlspraxis Auskunft gibt.

Die Vertreter von Emmendingen, die bei der Beratung anwesend waren, betonten, daß in der Tat die räumliche Not die Ursache zur Veränderung war. Sie räumten ein, daß nach Behebung dieser Raumschwierigkeit die Motivation entfalle und eine Rückkehr zur alten Praxis durchaus denkbar sei.

Mit Mehrheit formulierte der Hauptausschuß die genannten Vorschläge zu Anträgen und bittet die

Synode um die Zustimmung zu den folgenden drei Anträgen:

1. Eine zeitlich begrenzte Erprobung ist nach § 141 der Grundordnung zu genehmigen. — Zuständig hierfür ist der Landeskirchenrat.
2. Die Liturgische Kommission wird mit einer Bearbeitung der Abendmahlsfrage beauftragt.
3. Der Oberkirchenrat möge von den Gemeinden Berichte anfordern, die über die vorhandene Abendmahlspraxis Auskunft geben.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. — Ich eröffne die Aussprache. — Herr Rave, bitte!

Synodaler **Rave**: Nur eine kleine Bemerkung im Hinblick auf die Emmendinger. Allerdings hat das damit begonnen, daß die Emmendinger in der Pausenhalle einer Schule ihre Abendmahlsfeiern halten mußten. Aber in dieser Situation und in der Notwendigkeit, das in dieser anderen Form zu machen, haben sie dann doch grundsätzlich neue Erkenntnisse über die Bedeutung und den Inhalt dieser Feier gewonnen, so daß man nicht einfach sagen kann, sobald die eine Kirche haben, machen sie es automatisch wieder wie vorher. — Das wollte ich als kleine Ergänzung zu dem gegebenen Bericht noch anfügen dürfen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Feil, bitte!

Synodaler **Feil**: Nur drei Bemerkungen. Erstens. Weithin wird das Abendmahl das Altarsakrament in der Christenheit genannt. Ich bitte zu bedenken, ob wir diesem sehr treffenden Ausdruck dann noch Rechnung tragen, wenn das Abendmahl in der Weise wie in Emmendingen gehalten wird. Zweitens. Der Gemeinschaftscharakter kommt beim Sitzen nicht besser zum Ausdruck, als wenn wir uns, wie wir es hier in der Kapelle praktizieren, um den Altar sammeln; denn da wird wohl am besten der Gemeinschaftscharakter zum Ausdruck gebracht. Drittens — und da wiederhole ich nur —: der Gang zum Tisch des Herrn ist und bleibt ein Bekenntnis.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Herrmann!

Synodaler **Herrmann**: Ich kann keine Details zu dieser Frage anführen, weil wir uns im Ausschuß mit dieser Frage nicht befaßt haben. Dennoch würde ich zwei Dinge zu bedenken geben. Erstens: Vielleicht wäre es für uns als evangelische Christen nicht ganz unwesentlich, sich einmal zu überlegen, wie in den ersten Jahrhunderten die Christen das Abendmahl gefeiert haben: an Tischen oder im Gehen? Ursprünglich war ja bei uns einmal der Ansatz dazu da, von den neutestamentlichen Voraussetzungen auszugehen oder ihnen einigermaßen nahezukommen.

Zweitens. Ich bin darüber erschrocken, daß jede Maßnahme oder jede Neuordnung, die irgendwo in einer Gemeinde versucht wird, zu einer Fülle von Papier erstarrt. Wir bitten jetzt den Oberkirchenrat, daß sämtliche Gemeinden Bericht erstatten, wie sie es mit dem Abendmahl halten. Eine Kom-

mission wird eingesetzt. Wofür das alles? Damit eine Ordnung in unserer Landeskirche aufrechterhalten bleibt?! Wir sind ja nicht für Unordnung; aber es gibt auch eine Freiheit des Geistes. Wenn wir mehr auf den Geist achten, dann würde das Papier nicht so überhand nehmen, die Kommissionen auch nicht.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Richter!

Synodaler **Richter**: Ich möchte noch einmal wiederholen, was ich im Ausschuß gesagt habe, daß zwar die Raumfrage sozusagen die Initialzündung war für diesen Antrag und für diese Art der Austeilung, daß aber diese Not auch zu neuen Erkenntnissen führte. Darum beantragte ich, dem Landeskirchenrat zu empfehlen, die Geltungsdauer der Rechtsverordnung auf die in der Grundordnung vorgesehene Höchstzeit auszudehnen, um der Gemeinde der Pauluspfarrei in Emmendingen die Möglichkeit zu bieten, die beantragte Form der Abendmahlsausteilung auch im Neubau des Gemeindezentrums zu praktizieren.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Nagel!

Synodaler **Nagel**: Ich bitte, hier keine Abendmahlsdiskussion zu entfachen. Der Hauptausschuß hat es sich in dieser Frage nicht leicht gemacht. Wir haben sehr lange darüber diskutiert. Ich meine, die beiden gestellten Anträge sind das Maximale, was man anbieten kann. Wir können und müssen diesen Weg gehen. Denn es ist auch anderweitig in der Landeskirche so viel Grundsätzliches über das Abendmahl zu klären, daß wir damit auch ruhig die Liturgische Kommission beschäftigen können.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Dr. Wendland!

Synodaler **Dr. Wendland**: Ich halte die Anträge des Berichterstatters für ganz sinnvoll und ausgewogen. Wir müssen uns bewußt sein, daß wir nicht zuständig sind, sondern daß der Landeskirchenrat zuständig ist. Deshalb hat es auch wenig Sinn, wenn wir in der Diskussion hier in Einzelheiten eintreten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Ertz!

Synodaler **Ertz**: Bei allem Verständnis, das ich für das habe, was Synodaler Feil gesagt hat, möchte ich doch zu bedenken geben, ob wir in der Not, die wir alle am Abendmahl haben, — wobei ich jetzt keine grundsätzliche Debatte einleiten möchte — wenn wir hier ablehnen würden, nicht etwas blockieren würden, was einfach für uns alle notwendig ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Koch, bitte!

Synodaler **Koch**: Ich möchte zwar den Hinweis auf § 141 der Grundordnung unterstützen; aber es wurden doch zwei Dinge gesagt, die man aus gutem theologischen Gewissen heraus nicht so im Raum stehenlassen kann. Die Raumfrage ist nicht das eigentliche Problem bei dem Antrag von Emmendingen, sondern das Problem liegt in folgendem: Wenn die Mehrzahl der Gottesdienstbesucher vor dem Abendmahl den Gottesdienst verläßt, wenn die Jugend die Abendmahlsfeier als düster, verkrampft und starr bezeichnet und erlebt, daß nur einige ältere Menschen zur Abendmahlsfeier bleiben und die anderen fernbleiben, dann ist das eine ganz akute Not in einer Gemeinde. Hier ist kein Raumproblem, sondern ein theologisches Problem der Abendmahlsfeier angesprochen. Deswegen, meine ich, muß von diesem Gesichtspunkt aus diese

Frage tatsächlich so, wie es die Antwort auf diesen Antrag darstellt, theologisch entschieden werden.

Das zweite. Ich bin auch sehr wohl für Freiheit, Herr Herrmann, ich würde trotzdem sagen: Freiheit — ja, aber Wirrwarr — nein.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Cramer, bitte!

Synodaler **Cramer**: Ohne eine Abendmahlsdebatte entfachen zu wollen, muß man doch darauf hinweisen, daß man das Wort Altarsakrament nicht so eng fassen kann, wie es Herr Feil getan hat. Es wird ja auch bei der sogenannten sitzenden Kommunion vom Altar ausgegangen und dann ausgeteilt, nicht von irgendwo sonst her.

Das zweite: Wir sollten uns, glaube ich, noch einmal daran erinnern, daß der Evangelische Oberkirchenrat ausdrücklich darum gebeten hat, daß eine klare Entscheidung in diesen Fragen getroffen wird. Deshalb ist es notwendig, daß die Kommission damit betraut wird, also nicht allein wegen des Emmendinger Antrags. Wir können aber andererseits die Emmendinger nicht warten lassen, bis eine Kommission hier zu einem Vorschlag gekommen ist. Deshalb ist es notwendig, daß die Hilfe über den § 141 der Grundordnung angeboten wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Dr. Bilger, bitte!

Synodaler **Dr. Bilger**: Wenn vorhin gesagt wurde, daß der Oberkirchenrat täglich Eingänge ähnlicher Art zu verzeichnen habe, dann ist das ja ein Zeichen dafür, daß da tatsächlich ein großes Suchen in dieser Frage in unserer Landeskirche stattfindet. Es ist deswegen einfach notwendig, daß man wohl einige Jahre der Erprobung und eines überwachen — oder wie soll ich sagen — Suchens zuläßt, dessen Ergebnisse dann dem Oberkirchenrat mitgeteilt werden können, also so in der Art, wie es beantragt worden ist. Die Dinge hängen ja noch etwas mit der ganzen Sitzordnung in unserer Kirche zusammen, die auf den Altar ausgerichtet ist. Wenn man sich die Emmendinger Abendmahlsfeier in einer Anordnung vorstellt, wie sie etwa in der Herrnhuter Gemeinde oder so stattfindet, dann ist das ganze Bild ein anderes. Ich glaube, wir sollten auf jeden Fall neuen Dingen jetzt nicht den Weg verschließen, sondern uns dem Suchen offenhalten, was bedeuten würde, daß man den Antrag, so wie er gestellt ist, unterstützen sollte.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Leser, bitte!

Synodaler **Leser**: Wir diskutieren nach meiner Meinung eine äußere Form der Abendmahlsfrage in einer Zeit, in der die Zahl der Abendmahlsbesucher abnimmt. Wir hatten in unserer Gemeinde Visitation. Dabei stellten wir, statistisch betrachtet, eine steigende Tendenz fest. Sobald jedoch die Zunahme der Bevölkerung mit berücksichtigt wird, muß von abnehmendem Abendmahlsbesuch gesprochen werden. Ich vermute, daß unsere Gemeinde keinen Einzelfall darstellt. Wenn dies der Fall ist — und davon gehe ich aus — dann ist doch die Frage nach der sitzenden oder wandelnden Kommunion grundlos. Die Frage, welche sich stellt, ist die nach dem geistlichen Grund. Wir sollten in der Synode über die geistlichen Fundamente sprechen. Woran liegt es, daß viele Gemeindeglieder das Abendmahl nicht mehr wünschen?

Ich möchte darum hier gerade umgekehrt argumentieren. Ich freue mich, daß eine Gemeinde im Blick auf das Abendmahl lebendig wird und einiges in Bewegung bringt. Ich würde meinen, wir sollten den § 141 der GO nicht bemühen, sondern den Emmendingern Mut machen und sie in ihrem Vorhaben begleiten. Dabei sollten wir aber immer darauf hinweisen, daß bei allem die geistliche Frage wichtig ist.
(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Trendelenburg!

Synodaler **Trendelenburg**: Ich bin, ehrlich gesagt, da auch theologisch etwas durcheinander geraten, einmal mit dem Begriff Altarsakrament und zum andern von dem Bild, das Jesus mit seinen zwölf Jüngern am Tisch zeigt. Ich bin der Meinung, die Abendmahlsfrage ist für unsere Kirche so zentral, daß es nicht zuviel verlangt wäre, wenn wir uns hier einmal ganz konkret unterhalten würden. Ich bin als Laie nicht in der Lage, darauf eine vernünftige Antwort zu geben, höchstens von der Praxis her, aber nicht von der Theorie her. Diese Frage muß aber im Interesse der Gemeinden 100prozentig ausdiskutiert werden. Ich glaube, daß das möglich ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Häffner.

Synodaler **Häffner**: Wir wollen doch froh und dankbar sein, daß es die Emmendinger mit dem Feiern des Abendmahls offensichtlich so ernst nehmen. Wir sollten ihrem Versuch Modellcharakter zubilligen. Auf unserem Pfarrkolleg haben wir dann und wann das Abendmahl ebenfalls auf solche Art gefeiert und waren sehr dankbar dafür.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Dr. Slenczka!

Synodaler **Dr. Slenczka**: Es ist ja zweifellos so, daß sich in diesen Experimenten, die in unseren Gemeinden in großer Zahl auftauchen, doch ein grundsätzliches theologisch-praktisches Problem verbirgt. Ich würde allerdings zunächst davor warnen, von neuen Erkenntnissen oder neuen Gaben zu sprechen. Denn dadurch könnte gerade eine falsche Weichenstellung vorgenommen werden. Eine Besinnung auf das theologisch Grundsätzliche könnte vielleicht auch die notwendige Auseinandersetzung um die Form etwas entlasten. Eine der ältesten Bezeichnungen für das Abendmahl ist ja gar nicht das „Altarsakrament“, das sich auf die Form bezieht, sondern das „Herrenmahl“. Es muß für sämtliche Formen der Feier deutlich sein, daß dieses Herrenmahl seine Einheit und seinen Grund hat in den Einsetzungsworten, die konstitutiv sind für jedes Abendmahl, und zwar ganz egal, in welcher Form, und sogar ganz egal, in welcher kirchlichen Tradition es gefeiert wird. Diese Einheit muß zunächst einmal grundlegend geweckt sein.

(Beifall)

Daran entscheidet sich, ob ein Sakrament recht gefeiert wird oder nicht.

Schließlich noch ein letztes Moment. Ich hatte darauf auch im Hauptausschuß kurz hingewiesen. Man kann von vornherein davon ausgehen, daß es sich auch beim Emmendinger Experiment keineswegs um eine neue Form handelt, sondern um eine der verschiedenen traditionellen Formen. Es gibt die klassische Möglichkeit, daß man sich an dem Tisch versammelt, sitzend. Es gibt zweitens die Möglichkeit

der Wandlungskommunion, wie sie aus praktischen Gründen in den meisten evangelischen Kirchen praktiziert wird. Es gibt drittens die Möglichkeit, daß die Elemente vom Altar zu den Plätzen hingetragen werden. Das Vorbild dafür ist wahrscheinlich die Speisung der Viertausend oder Fünftausend. Es ist ja gar nicht so, daß man in den Sitzreihen das Sitzen am Tisch symbolisiert, sondern eher das Sitzen in Gruppen wie bei der Speisung. Aber gerade von hier aus haben unsere Erwägungen in dem Hauptausschuß ihr Ergebnis gefunden, daß wir uns gesagt haben, um grundsätzliche Fragen geht es dabei nicht, sondern — lassen Sie es mich einmal so abwertend sagen — um Fragen der Ordnung und der Gemeinschaft, die also niemals etwas Prinzipielles sind, sondern etwas Praktisches unter den räumlichen Gegebenheiten und im Blick auf die landeskirchliche Gemeinschaft. Von hier aus möchte ich doch diese drei Vorschläge nachdrücklich unterstützen, die von unserem Hauptausschuß gemacht werden; denn sie sind gerade geeignet, die praktischen Bedürfnisse, um die es geht in der speziellen Gemeinde wie auch in der Lage unserer Landeskirche, zu klären, ohne daß es in theologische grundsätzliche Konflikte auszuarten braucht.

(Beifall)

Synodaler Steyer: Ich hätte grundsätzlich keine Bedenken gehabt, die Sache von Emmendingen in der vorliegenden Form zu unterstützen, wenn diese Abendmahlsfeier in einem Abendmahlsgottesdienst stattfinden würde, der ausschließlich zu diesem Zweck angesetzt worden ist. Da es sich aber um einen Gesamtgottesdienst handelt, muß jedem die Gelegenheit gegeben sein, die Gelegenheit, nicht daran teilzunehmen. Und von daher würde ich sagen, habe ich vollstes Verständnis für die Antwort des Oberkirchenrates in Absatz 5, wenn er sagt, es könnte ebensogut ein Gruppendruck vorliegen, weil sich niemand gern ausschließt. Das ist für mich der springende Punkt der Antwort des Oberkirchenrats. Wenn nicht mehr gewährleistet ist, daß jemand auch am Heiligen Abendmahl nicht teilnehmen kann, dann darf eine Kirche diese neue Gottesdienstform unter keinen Umständen gutheißen oder gar sanktionieren.

Synodaler Schuler: Ich hatte schon im Hauptausschuß darauf hingewiesen und wiederhole es hier noch einmal im Plenum, daß das, worum die Emmendinger bitten, wir bereits schon seit mehreren Jahren gelegentlich tun. Ich hatte das auch dem Evangelischen Oberkirchenrat mitgeteilt, daß wir das getan haben auf Beschluß des Ältestenkreises und Bestätigung der Gemeindeversammlung. Ich hatte vom Oberkirchenrat daraufhin nie etwas gehört, bin natürlich jetzt um so erstaunter gewesen, als die Anfrage kam.

Zum Letzten von eben vielleicht noch ergänzend: Wir haben genau das, daß, obwohl das Abendmahl so angeboten wird, nicht alle daran teilnehmen. Es ist kein Gruppennwang.

Synodaler Klaus: Ich habe den Eindruck, daß etliche Herren nicht mitbekommen haben, daß vor allen Dingen unter jungen Menschen die Bindung an formale Dinge heute weithin geschwunden ist

und immer mehr schwindet. Ich glaube aber nicht, daß damit auch eine nachlassende Bindung an das Wort einhergeht. Es ist unter jungen Menschen vor vier bis fünf Jahren noch üblich gewesen, wenn in einer Jugendgruppe oder auf einer Freizeit das Abendmahl gefeiert werden sollte, daß man dann zum Pfarrer ging und fragte, ob er käme zur Ertteilung des Abendmahls. Heute denkt daran weithin niemand mehr. Ich kann von einer Jugendgruppe berichten, die jeden Monat einmal am Sonntag ein Lord's Supper durchführt, ein gemeinsames Mahl, und dort in ihrer Form das Abendmahl begeht. Ich frage, ist das nun eine Bereicherung oder ist es eine Verarmung?

Präsident Dr. Angelberger: Jetzt kommt Herr Rave!

Synodaler Rave: Das kommt eben dabei heraus, wenn Versuche so schwer gemacht werden, daß dann wirklich ein unguter Wildwuchs sich breit macht. Ich würde das nicht als eine Bereicherung, sondern als einen unguuten Wildwuchs ansehen, wenn da „wilde“ Abendmahlsfeiern ohne ordinierte Diener der Kirche stattfinden. Aber eben das ist doch gerade ein Argument, es den Emmendingern nicht so schwer zu machen. Und darum darf ich noch drei Dinge sagen:

1. Es ist eine Neuentdeckung unserer Zeit, daß das Heilige Abendmahl als das Herrenmahl zugleich das Mahl der Gemeinschaft ist. Das, wo ich sagen muß, daß ich die Argumentation des Oberkirchenrats nicht verstehe, ist, daß er in seiner Ziffer 4 das Herrenmahl in Gegensatz stellt zu einem innerweltlichen Gemeinschaftssymbol. Das werden die Emmendinger darin sicher nicht gesehen haben, sondern: Die Teilhabe an Jesus Christus ist zugleich die Teilhabe, die Gemeinschaft auch untereinander. Das ist die neue Erkenntnis, die sich auch in den Arnoldshainer Abendmahlsthesen niedergeschlagen hat, die auch von unserer Landeskirche akzeptiert worden sind.

2. Viele Gemeinden versuchen nun, in verschiedener Weise dieses Moment in der Art, wie sie das Abendmahl halten, zum Ausdruck zu bringen, wobei es wahrscheinlich nicht die günstigste Form ist, die die Emmendinger bringen. Andere Gemeinden versuchen es in anderer Weise, nicht zuletzt darin, daß das Abendmahl stark zunehmend im Gesamtgottesdienst gehalten wird und nicht in anschließenden Feiern. Eben deswegen hat der Hauptausschuß aber gemeint, sollte man die Gemeinden einmal jetzt im Land herum fragen, wie probiert ihr's und wie ihr, was kommt da und was kommt dort an solchen tastenden Versuchen heraus und was für Erfahrungen macht ihr damit. Da steht nun nicht Papier gegen Geist, sondern wird ein Versuch unternommen herauszubekommen, was der Geist da und dort in den Gemeinden wirkt.

(Schwacher Beifall)

3. Ich meine nun daher zum dritten, daß man nun vielleicht wirklich nicht in diesem Fall den umständlichen Weg über Vorlage des Oberkirchenrats an den Landeskirchenrat gehen muß, sondern daß hier auch die Synode einmal von sich aus beschließen könnte, die Emmendinger sollen in der darge-

stellten Weise fortfahren, bis sie ihre neue Kirche bezogen haben, und ein Jahr, nachdem sie die neue Kirche bezogen haben, sollen sie dann berichten, wie es inzwischen geworden ist.

Also nicht nach § 141, sondern ein ad-hoc-Beschluß zu diesem Antrag, wie er ja erbeten ist.

(Schwacher Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: In Unterbrechung der Rednerliste Herr Rauer!

Synodaler **Rauer**: Es sind ja sicher viele und tief-schürfende Gedanken hier geäußert worden, die mit großem Ernst um die Sache vorgetragen wurden. Es war aber kein einziger dabei, der nicht im Haupt-ausschuß auch schon diskutiert worden wäre. Ich möchte deshalb die Diskussion vielleicht mal wieder etwas auf den Boden der Realitäten zurückholen und fragen, ob dieser Antrag praktikabel ist oder nicht. Ich bin der Meinung, daß wir diese Frage hier zu prüfen haben und daß wir dann sehr bald zu der Überzeugung kommen werden, daß dieser Antrag keinen der vielen guten Gedanken niederknüpelt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ebenfalls zur Geschäftsordnung Herr Prälat Dr. Bornhäuser!

Prälat **Dr. Bornhäuser**: Vorhin ist mit Recht gesagt worden, daß wir hier keine Abendmahlsdebatte halten können. Aber es ist wirklich die Gefahr, daß unsere Diskussion jetzt in eine Abendmahlsdebatte ausartet. Ich weise darauf hin, daß noch drei wichtige Punkte auf unserer Tagesordnung stehen, für die sonst kein vernünftiger Diskussionsraum mehr bleibt.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Ertz!

(Synodaler **Ertz**: Ich verzichte, weil es nicht wichtig ist!)

(Große Heiterkeit)

Herr **Wenzl**!

Synodaler **Wenzl**: Ich wollte nur die Bitte äußern, wenn diese Befragung stattfindet, ob man nicht mit fragen könnte, in welcher Weise in den Gemeinden bei der Abendmahlsfeier den geheilten Trinkern die Möglichkeit gegeben wird, das Abendmahl zu feiern, ohne mit Alkohol in Berührung zu kommen. Das ist eine sehr große Not, die ich erst seit ein oder zwei Monaten kenne.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldung liegt nicht vor. — Herr Richter!

Synodaler **Richter**: Ich möchte beantragen, wenn darüber abgestimmt wird, daß nicht pauschal abgestimmt wird über alle drei Gruppierungen, sondern jeweils getrennt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nein, getrennt! — Noch eine Frage? — Nicht. Dann schließe ich die Aussprache. Wir kommen zur Abstimmung.

Es sind drei in sich getrennte Anträge gewesen:

1. Eine zeitlich begrenzte Erprobung ist nach Grundordnung 141 zu genehmigen.

Das nächste ist nur Ausführung. Wer ist damit nicht einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmige Billigung.

2. Die Liturgische Kommission wird mit einer Bearbeitung der Abendmahlsfrage beauftragt.

Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — 3. Enthaltung, bitte? — 2. Angenommen bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen.

3. Der Oberkirchenrat möge von den Gemeinden Berichte anfordern, die über die vorhandene Abendmahlspraxis Auskunft geben.

Wer ist mit dieser Umfrage nicht einverstanden? — 19. Enthaltung, bitte? — 2 Enthaltungen — 21. Damit ist der Antrag angenommen.

Es kommt ein Zusatzantrag von Herrn **Wenzl**:

Bei dieser Umfrage möge gleichzeitig erfragt werden, in welcher Weise geheilten oder zum mindesten bedingt entlassenen Alkoholikern geholfen werden kann bei der Austeilung des Abendmahls unter Vermeidung des Weines.

Wer ist gegen diesen Zusatzantrag? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Somit ist auch dieser Punkt der Tagesordnung erledigt. Und es gibt jetzt ganz kurz Kaffee und ein Stück Kuchen. Wir wollen spätestens ein Viertel vor vier wieder hier sein.

(Unterbrechung von 15.28 bis 15.45 Uhr)

VIII.

Unter Tagesordnungspunkt VIII folgt ein gemeinsamer Bericht des Haupt- und Rechtsausschusses betr. Stellungnahme zum Leuenberger Entwurf einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa.

Zunächst für den Hauptausschuß unser Synodaler **Koch**, den ich hiermit bitte.

Berichterstatter Synodaler **Koch**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mein Bericht im Auftrag des Hauptausschusses, die „Stellungnahme der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Entwurf einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“ betr., gliedert sich, gemäß der verlaufenen Diskussion, in 5 Hauptteile:

A. Grundsatzdebatte:

Zu Beginn und auch während der gesamten Diskussion wurde wiederholt festgestellt, daß es sich bei der Leuenberger Konkordie (LKK) nicht um ein Bekenntnis, sondern um das Ergebnis von Lehrgesprächen zwischen lutherischen und reformierten Kirchen handelt. Damit soll also nicht ein bestehendes Bekenntnis dieser Kirchen verwässert, sondern lediglich gegenseitige Kirchengemeinschaft ermöglicht werden. Leuenberg ist die Darstellung der kirchlichen Realität, ohne Bekenntnischarakter; der Versuch, längst Fälliges im Bewußtsein der evangelischen Christen aufzuarbeiten; der Versuch, das herzustellen, was im Leben der Kirchen längst Faktum geworden ist. Insofern wurde dieser Entwurf von allen Mitgliedern des Hauptausschusses lebhaft begrüßt. Es wurde freilich auch darauf aufmerksam gemacht, daß bei einem solchen Versuch die Gefahr bestehe, Wesenselemente eines kirchlichen Bekenntnisses könnten verloren gehen. Daß die Leuenberger

Konkordie jedoch dieser Gefahr nicht erlegen ist, konnte übereinstimmend festgestellt werden.

B. Stellungnahme zu I des Ihnen vorliegenden Entwurfs:

Die Tatsache, daß es sich hier nicht um ein Bekenntnis, sondern eben nur um das Ergebnis eines Lehrgesprächs handelt, das Kirchengemeinschaft ermöglichen soll, hat denn auch für die Bewertung der Formulierungen selbst eine entscheidende Konsequenz: Sie stehen nicht im Rang einer *Conditio sine qua non*, sondern sind zu verstehen als Arbeitsmaterial, das der Endredaktion der Konkordie zu präziseren Formulierungen verhelfen soll. Es wurde dabei festgestellt, daß sich viele Änderungswünsche dieser Stellungnahme auch mit den Änderungswünschen anderer Landessynoden und Gruppen decken. So empfiehlt der Hauptausschuß bei 3 Enthaltungen:

Die Synode möge den Wortlaut I des Ihnen vorliegenden Entwurfs der Arbeitsgruppe als ihre Stellungnahme annehmen und beschließen.

C. Sachliche Änderungsvorschläge:

Der Hauptausschuß hielt sich hier an die im Referat des Prälaten Dr. Bornhäuser erwähnten Punkte der Leuenberger Konkordie.

Zu 1:

Der Änderungsvorschlag der von der Landessynode beauftragten Arbeitsgruppe wird in seiner Intention einstimmig bejaht. Vielleicht sei jedoch eine bessere sprachliche Formulierung als die hier vorgeschlagene noch möglich. Ein Antrag auf vertauschte Reihenfolge der beiden Worte „Leid und Schuld“ in „Schuld und Leid“ fand bei 5 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen Zustimmung. Jedemfalls gilt auch hier für die Formulierung der Grundsatz: keine *Conditio sine qua non*.

Zu 14:

Die Formulierung „bei der Begießung mit Wasser“ wurde übereinstimmend als sehr unglücklich empfunden. Es wurde noch einmal klargemacht, daß man diese Formulierung in der Arbeitsgruppe gewählt hat, um damit dem römisch-katholischen Taufverständnis entgegenzukommen. Mehrere Neuformulierungen wurden versucht, alle unbefriedigend. Schließlich beschloß der Hauptausschuß, einem Votum des Herrn Landesbischof nachkommend, es beim ursprünglichen Text der Konkordie einfach zu belassen. Der Änderungsvorschlag der Arbeitsgruppe entfällt hiermit.

Zu 31:

Da es sich bei der LKK nicht um ein Bekenntnis handelt, konnte sich der Hauptausschuß auch nicht der Meinung Prof. Brunners anschließen, der hier von dem Zusatz „und Teil III“ Annahme oder Ablehnung der Konkordie abhängig machen will. Dadurch soll auf keinen Fall die Konkordie gefährdet werden, obwohl einer Verbindung von Teil II und Teil III nichts im Wege steht. Außerdem betonte Landesbischof Heidland, daß der Absatz 32 die Intention von Prof. Brunner ohnehin aufnehme, wodurch dessen Anliegen ja gewahrt sei.

Zu 33:

Der Textvorschlag des Arbeitsausschusses gilt nur für den ersten Satz und wurde einstimmig angenommen.

Zu 34:

Hier hat der Hauptausschuß eingehend die Frage diskutiert, ob das Wort „hergestellt“ nicht besser ersetzt werden sollte durch „festgestellt“, weil, wie einige meinten, es nicht um eine Herstellung der Einheit, sondern um ihre Neuentdeckung gehe. Die im Entwurf vorliegende Formulierung „hergestellt“ fand letzten Endes die Mehrheit.

Zu 37:

Hier wurde auf den Vorschlag der württembergischen Landessynode verwiesen (s. Referat von Prälat Bornhäuser zu diesem Konkordienentwurf — zu Punkt 37). Dort heißt es: „Auf Grund ihrer geschichtlichen Herkunft sehen die reformatorischen Kirchen eine besondere Verpflichtung, den Dialog mit der römisch-katholischen Kirche zu führen.“ Wenn man sich diese Formulierung zu eigen machen will, darf jedoch nicht vergessen werden, auch die orthodoxe Kirche hier mit zu nennen. Die überwiegende Mehrheit entschied sich letztlich für den Textvorschlag Pfarrer Raves. Allerdings schließt Absatz 49 der Leuenberger Konkordie die Intention dieses Zusatzes mit ein.

Zu 38:

Das Wort „überprüft“ soll gestrichen werden. Dies wurde damit begründet, daß sonst die LKK in ihrem Ergebnis heruntergespielt und sofort wieder in Frage gestellt werden könnte. So ähnlich wie mit einer Ehe, die unmittelbar nach der standesamtlichen Trauung wieder neu in Frage gestellt würde. Auf die weitere Arbeit ist ohnehin mit den Worten „vertieft“ und „aktualisiert“ ausreichend hingewiesen.

D. Präzisierungsvorschläge:

Zu 9:

Erste Hälfte: Der erste Änderungsvorschlag der Arbeitsgruppe wurde von Prof. Slenczka ausdrücklich empfohlen und bei 4 Enthaltungen angenommen. Eine Streichung der Worte „zum Heil der Welt“ fand kaum Zustimmung.

Zu 10:

Der Änderungsvorschlag der Arbeitsgruppe wurde einstimmig angenommen.

Zu 16:

Inhaltlich entspricht die veränderte Formulierung der Veränderung von Abs. 9 am Ende. Daß der Begriff „Zukunft“ durch den Änderungsvorschlag unmißverständlich als nicht evolutionär interpretiert wird, wurde einstimmig gutgeheißen. Daß hier freilich gewisse Präzisierungsarbeiten noch notwendig sind, war auch allen klar. Von hier aus wurde dann Abs. 9, 3. Teil, in die Diskussion gebracht.

Zu 9:

Der Hauptausschuß schloß sich dem Urteil Prof. Slenczkas an, daß der Begriff in Abs. 9, 3. Teil „neue Schöpfung“ dem hier Gemeinten nicht gerecht werde,

weil darin viel mehr die paulinische Spannung zwischen dem „schon“ und „noch nicht“ zum Ausdruck komme, nicht so sehr die futurische Eschatologie. Eine Formulierung der württembergischen Synode lautet: „Als der Kommende, der als Richter und Retter der Lebenden und Toten der Welt eine neue Zukunft eröffnet.“ Damit ist die Aussage freilich wesentlich stärker personalisiert. Dieser Formulierung schloß sich auch der Hauptausschuß bei einer Enthaltung an. Der Änderungsvorschlag der Arbeitsgruppe entfällt hiermit.

Zu 19:

Beide Formulierungen, die gemacht sind, befriedigen nicht. Die Endredaktion sollte hier eine neue bessere Formulierung schaffen.

Zu 22:

Auch dieser Änderungsvorschlag wurde einstimmig angenommen.

E. Sprachliche Verbesserungsvorschläge:

Zu 2:

Der Änderungsvorschlag der Arbeitsgruppe soll dem deutschen Text der CA im Wortlaut genau angeglichen sein. Damit heißt ab jetzt der Passus: „... Hiernach ist für die ‚wahre Einigkeit der Kirche‘ die Übereinstimmung in der ‚reinen Predigt des Evangeliums‘ und in der ‚rechten Verwaltung der Sakramente‘ notwendig und ausreichend; ...“

Zu 4:

Die Intention des Veränderungsvorschlages ist gut, weil sonst das Gespräch mit der römisch-katholischen Kirche belastet würde. Dennoch ist diese Formulierung nicht glücklich, zumal in der CA ein deutlicher Unterschied gemacht wird zwischen der „göttlichen Überlieferung“ und den „Menschen-satzungen“. Jedenfalls soll der Begriff „kirchliche Überlieferung“ noch einmal überprüft und nach Möglichkeit durch einen anderen ersetzt werden.

Zu 17, 25, 39:

Alle Veränderungsvorschläge der Arbeitsgruppe wurden angenommen.

Zu 41:

Auch hier zeigte sich wieder wie an vielen Punkten eine allgemeine Unzufriedenheit mit den vorliegenden Formulierungen, auch wenn man dem Ergänzungsvorschlag mehr zuneigte als dem ursprünglichen Text.

Ich komme endlich zum Schluß: Unter der anerkannten Voraussetzung, daß diese Konkordie keinen verpflichtenden Bekenntnischarakter besitzt [— der Beschluß der Synode der EKU (Ost) vom 21.—23. April 1972 macht einen deutlichen Unterschied zwischen Konkordie (= Eintracht) und Union (= Vereinigung) —] und unter der Voraussetzung, daß darum alle von der Arbeitsgruppe gemachten Formulierungsvorschläge nicht als endgültig, sondern als Arbeitsmaterial verstanden werden wollen, empfiehlt der Hauptausschuß:

Die Synode möge den vom Hauptausschuß überarbeiteten und gutgeheißenen Wortlaut der Kon-

kordie sich zu eigen machen und „Leuenberg“ als Arbeitsmaterial für die Endredaktion zusenden.
(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön.

Den Bericht des Rechtsausschusses gibt der Synodale Willi Müller.

Berichterstatter Synodaler **Willi Müller**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Rechtsausschuß hat sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht mit den einzelnen Abänderungsvorschlägen befaßt; aber er legt Wert auf die Feststellung, daß alle Vorschläge, die eingebracht werden, wohl als Material, aber nicht als Voraussetzung für die Zustimmung zu dem Entwurf angesehen werden sollen.

In diesem Sinn schlägt der Rechtsausschuß vor, die Abschnitte 3 und 4 unter I wie folgt zu ändern:

Abschnitt 3: Aus diesem Grunde begrüßt die Landessynode die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa und erklärt sich mit der Intention und dem wesentlichen Inhalt des Entwurfs einverstanden („Aufbau“ und „Grundlinien“ sind damit einbezogen).

Abschnitt 4 soll folgende Formulierung erhalten:

Die Landessynode empfiehlt, durch präzisere Formulierungen Unklarheiten zu beseitigen, um das angestrebte Ziel nicht durch verschiedenartig interpretierbare Aussagen zu gefährden.

Weiter schlägt der Rechtsausschuß vor, die Vorbemerkung über die Adressaten zu streichen.

Im Sinne des Referats von Prälat Dr. Bornhäuser schlägt der Rechtsausschuß weiterhin vor, in Punkt 29, IV statt „Herstellung“ „Feststellung“ zu schreiben. Entsprechend müßten Punkt 30, 1 und 34 geändert werden.

Die Einberufung einer Vorversammlung hält der Rechtsausschuß nicht für notwendig.

Auf der letzten Tagung der Landessynode — vgl. Verhandlungsberichte der Landessynode vom April 1972 Seite 88 — warnte der Berichterstatter des Rechtsausschusses, Konsynodaler Oskar Herrmann, bei aller Würdigung des Entwurfs der Konkordie vor der Gefahr, daß eine unterschiedene Berufung auf die Leuenberger Konkordie im Bereich der EKD zu einer Verminderung der bereits praktizierten und von uns offiziell bestätigten Kirchengemeinschaft führen könnte. Wörtlich heißt es dort: „So sehr wir also die Leuenberger Konkordie auf europäischer Ebene begrüßen, so sehr müssen wir darauf achten, daß durch diese Erklärung nicht die in der EKD gewachsene und von uns nun endgültig angestrebte kirchenrechtliche Formulierung dieser Gemeinschaft in Frage gestellt wird.“ Diese vor einem halben Jahr unter Beifall aufgenommene Warnung sollte man bei aller Freude über den Entwurf der Konkordie, die ja zwischen den reformatorischen Kirchen Europas gelten soll, hören.

Auf der anderen Seite kann die Konkordie für die EKD die Basis für die Neufassung der Grundordnung geben, vor allem unter Berücksichtigung von Punkt 33, der die Gewährung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, der gegenseitigen An-

erkenntnis der Ordination und die Ermöglichung der Interzelebration zum Inhalt hat. Von dieser Basis aus muß weitergebaut werden.

Eine Konkordie hat nur dann ihren Wert, wenn von ihr Impulse ausgehen, die zu einer inneren Gemeinschaft der Kirchen führen und den Auftrag in der Welt damit erleichtern und glaubhafter machen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. — Ich eröffne die Aussprache. Herr Schneider, bitte!

Synodaler **Schneider**: Einige Bemerkungen. Es wurde mehrfach gesagt, die Konkordie habe nicht die Bedeutung eines Bekenntnisses. Das ist zwar richtig, aber man muß das wahrscheinlich leise sagen, um die Konkordie nicht von vornherein herunterzuspielen. Wenn die Kirchen diese Konkordie unterzeichnen, dann wird diese Konkordie doch eben eine Bedeutung für die Auslegung der in Geltung bleibenden Bekenntnisse bekommen.

Zweitens. Soweit ich mich erinnere, folgte der Hauptausschuß Herrn Professor Brunner darin nicht, daß er sagte, die Annahme hängt davon ab, daß in Abschnitt 31 II durch „und III“ ergänzt wird, folgte aber der Empfehlung an den Fortsetzungsausschuß, den Abschnitt 31 in dieser Weise zu ergänzen, um den vorliegenden Text zu verdeutlichen; denn es sollte alles getan werden, um einen möglichst durchsichtigen Text zu schaffen.

Drittens. Ich glaube doch, daß der vorgeschlagene Text mit dem Wortlaut „Herstellung“ der bessere ist. Es besteht ein Unterschied zwischen Feststellung, Herstellung und Verwirklichung. Feststellung beschreibt einen Erkenntnisvorgang. Herstellung ist ein kirchenrechtlicher Begriff. Verwirklichung geht auf das Organisatorische.

Schließlich. Im Augenblick versucht man, den Begriff „Kirchengemeinschaft“ der Leuenberger Konkordie auch im Verfassungsbemühen der EKD ins Gespräch zu bringen. Da muß deutlich gesagt werden, im Bereich der EKD haben wir jetzt schon mehr, als durch die Unterzeichnung der Konkordie verwirklicht werden könnte. Deshalb geht es nicht, daß wir jetzt die EKD zugunsten der Konkordie reduzieren.

Präsident **Dr. Angelberger**: Eine weitere Wortmeldung, bitte? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich die Aussprache schließen.

Der Hauptausschuß hat mit Ausnahme von sieben kleinen Änderungsanträgen die Annahme in der Form vorgeschlagen, wie sie unsere Arbeitsgruppe vorgelegt hat. Der Rechtsausschuß hat in vier Punkten eine Änderung erbeten, wobei er sich in einem Punkt mit dem Hauptausschuß in Übereinstimmung befindet. Deshalb möchte ich Sie zunächst einmal fragen, wie Sie sich zu den Anregungen des Rechtsausschusses stellen, die sich zunächst auf I, Abschnitte 3 und 4 beziehen. Hier schlägt der Rechtsausschuß folgenden Wortlaut vor, und zwar für den Abschnitt 3:

Aus diesem Grunde begrüßt die Landessynode die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa und erklärt sich mit der Intention

und dem wesentlichen Inhalt des Entwurfs einverstanden („Aufbau“ und „Grundlinien“ sind damit einbezogen).

(Zuruf: Das letztere ist nur zu unserer Erklärung und braucht nicht in den Text!)

— Ja, nicht zum Text, das ist klar, es sollte nur die Erläuterung geben, daß man diese Worte sparen könnte.

Für den Abschnitt 4 schlägt der Rechtsausschuß folgenden Wortlaut vor:

Die Landessynode empfiehlt, durch präzisere Formulierungen Unklarheiten zu beseitigen, um das angestrebte Ziel nicht durch verschiedenartig interpretierbare Aussagen zu gefährden.

Die **Abänderungsvorschläge** des Rechtsausschusses stelle ich nun zunächst zur Abstimmung, und zwar zuerst den Vorschlag zu Abschnitt 3. Wer ist gegen die Fassung, die der Rechtsausschuß vorgeschlagen hat? — 1 Stimme. Wer enthält sich? — 8 Stimmenthaltungen. Ich stelle somit die **Billigung** des Vorschlages des Rechtsausschusses fest.

Wir kommen zur Abstimmung über den Vorschlag des Rechtsausschusses für den Abschnitt 4. Auch hier frage ich: wer kann der Empfehlung des Rechtsausschusses nicht folgen? — Niemand. Wer enthält sich?

Prälat **Dr. Bornhäuser**: Herr Präsident, ich habe nicht verstanden, ob der erste Satz dieses Absatzes „Eine Zustimmung zur Konkordie kann in Aussicht gestellt werden“ erhalten bleibt oder wegfällt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Der fällt weg.

(Widerspruch)

Prälat **Dr. Bornhäuser**: Auf diesen Satz würde ich wesentlichen Wert legen, weil das dem Fortsetzungsausschuß die Arbeit erleichtert; er ist sozusagen eine Bestätigung: wir sind grundsätzlich auf dem richtigen Weg. Infolgedessen wäre das Weglassen dieses Satzes nicht etwa eine formale, sondern eine sachliche Änderung.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut, Vermittlungsvorschlag: Der Satz „Eine Zustimmung...“ bleibt stehen, und es heißt dann weiter: „Die Landessynode empfiehlt jedoch...“

(Zuruf: Besser wäre „wird in Aussicht gestellt“!)

— Oder so; dann ist es auch drin. — Würden Sie sagen, Herr Herrmann, wie es heißen soll?

Synodaler **Herrmann**: Dann hieße der erste Satz des Abschnittes: „Eine Zustimmung zur Konkordie wird in Aussicht gestellt.“ Und dann geht es weiter: „Die Landessynode empfiehlt...“

Präsident **Dr. Angelberger**: Also es heißt: „Eine Zustimmung zur Konkordie wird in Aussicht gestellt. Die Landessynode empfiehlt jedoch, durch präzisere Formulierungen Unklarheiten zu beseitigen, um...“

Herr Dr. Gessner, bitte!

Synodaler **Dr. Gessner**: Der Rechtsausschuß glaubte, daß diese Inaussichtstellung der Zustimmung bereits in dem dritten Abschnitt enthalten ist. Aber

ich nehme nicht an, daß etwas einzuwenden ist, wenn das ausdrücklich aufgenommen wird. Der zweite Satz sollte dann folgendermaßen formuliert werden: „Die Landessynode empfiehlt, bei der endgültigen Textfassung durch präzisere Formulierungen...“

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, oder so.

Herr Schneider, bittel!

Synodaler **Schneider**: Ich bitte um eine weitere Ergänzung: „Die Einberufung der Vorversammlung wird nicht für notwendig gehalten.“ Denn das ist die Frage, die im Leuenberger Brief gestellt wird. Da müßte eine Antwort gegeben werden.

(Zuruf: Das kommt ja noch! — Weiterer Zuruf: Das ist im Bericht des Rechtsausschusses enthalten)

Präsident **Dr. Angelberger**: Im Bericht des Rechtsausschusses heißt es ja: „Die Einberufung einer Vorversammlung hält der Rechtsausschuß nicht für notwendig.“

(Zuruf: Darüber müssen wir auch abstimmen!

— Weiterer Zuruf: Aber soweit sind wir noch nicht! — Weitere Zurufe)

— Selbstverständlich müßten wir diesen Vorschlag des Rechtsausschusses uns als Landessynode zu eigen machen, wenn wir ihm folgen wollen.

Nun frage ich: Wer ist gegen diese Fassung, die zuletzt besprochen wurde? —

(Zuruf: Bitte, noch einmal vorlesen!)

— Ich verlese nochmals:

Eine Zustimmung zur Konkordie wird in Aussicht gestellt. Die Landessynode empfiehlt, bei der endgültigen Fassung durch präzisere Formulierungen Unklarheiten zu beseitigen, um das angestrebte Ziel nicht durch verschiedenartig interpretierbare Aussagen zu gefährden.

Dann kommt der Zusatz, der vorhin noch angeregt wurde, der aber nachher sowieso gekommen wäre in dem Vorschlag des Rechtsausschusses: „Die Einberufung einer Vorversammlung hält die Synode nicht für notwendig.“ Also bisher hielt der Rechtsausschuß das nicht für notwendig. Wer ist mit dem Vorschlag des Rechtsausschusses, ergänzt durch das, was in der Aussprache gesagt wurde, nicht einverstanden? — Enthaltungen, bitte? — Bei 2 Enthaltungen angenommen.

Jetzt stimmen wir gleich über den Nachsatz ab.

Prälat **Dr. Bornhäuser**: Darf ich bitten, der Vollständigkeit halber so zu formulieren: „Die Einberufung einer weiteren Vorversammlung...“, weil das schon die Vorversammlung war, die den Leuenberger Entwurf vorgelegt hat.

Präsident **Dr. Angelberger**: Der Wortlaut wäre dann:

„Die Einberufung einer weiteren Vorversammlung hält die Synode nicht für notwendig.“

Wer stimmt dem nicht zu? — Enthaltung? — Einstimmig gebilligt!

Der Rechtsausschuß möchte ferner die Vorbemerkung über die Adressaten gestrichen haben. Sie haben ja den Bericht und die Begründung gehört. Wer ist für dieses Begehren des Rechtsausschusses,

diesen Absatz zu streichen? — 12. Enthaltungen, bitte? — 13 Stimmenthaltungen. Das sind zusammen 25 Stimmen. Das Begehren des Rechtsausschusses ist damit nicht durchgegangen.

Der Rechtsausschuß schlägt im Gegensatz zu dem Hauptausschuß vor, in Punkt 29 IV und in Punkt 30, 1 und 34 statt „Herstellung“ zu schreiben „Feststellung“. Hier müssen wir zunächst über den Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses abstimmen. Er wünscht das Wort „Feststellung“. Wer ist für die Verwendung dieses Wortes „Feststellung“? — Das sind 18 Stimmen. Enthaltungen, bitte? — 14 Stimmenthaltungen. Das sind zusammen 32.

Wer ist für „Herstellung“, wie es der Hauptausschuß wünscht? — Das sind 33. — Jetzt haben wir es geschafft (Annahme).

Jetzt kämen wir zur Abstimmung über die Vorschläge des Hauptausschusses. Da bitte ich, Herr Koch, um Ihre Unterstützung.

Die Abstimmung über Abschnitt I können wir damit als erledigt ansehen, daß die Veränderungen vorgenommen worden sind, wie sie allerdings vom Rechtsausschuß vorgeschlagen wurden. Sie waren ja im übrigen für die Annahme des gesamten Abschnittes.

Dann kommt beim Textvorschlag der Arbeitsgruppe zu Ziffer 1 die Umstellung der Worte „Leid und Schuld“ in der Reihenfolge „Schuld und Leid“. Wer ist gegen diesen Vorschlag des Hauptausschusses? — Enthaltungen? — 5 Enthaltungen. Damit angenommen.

Jetzt kämen wir zu Ziffer 2. Der Passus soll lauten:

...Hiernach ist für die „wahre Einigkeit der Kirche“, die Übereinstimmung in der „reinen Predigt des Evangeliums“ und in der „rechten Verwaltung der Sakramente“ notwendig und ausreichend; ...

Wer ist mit diesem Vorschlag des Hauptausschusses nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Zwei Enthaltungen. Der Vorschlag ist somit angenommen.

Bei Ziffer 4 ist lediglich der ganze Stil beanstandet, jedoch nichts empfohlen.

Jetzt kommen wir zum Textvorschlag des Hauptausschusses zu Ziffer 9. Hier wird die Formulierung der württembergischen Synode vorgeschlagen, die lautet: „Als der Kommende, der als Richter und Retter der Lebenden und Toten der Welt eine neue Zukunft eröffnet.“ Wer billigt nicht diesen Vorschlag des Hauptausschusses? — Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? — Eine Stimmenthaltung. Annommen!

(Zurufe: Es ist eine Alternative bei Ziffer 9! —

Weitere Zurufe)

Synodaler **Koch**: Es geht darum, daß bei dem Änderungsvorschlag der erste Satz die Zustimmung des Hauptausschusses fand und der Alternativvorschlag wegfallen soll. Es soll jetzt heißen: „... als der menschengewordene Sohn Gottes, in dem Gott sich zum Heil der Welt mit dem Menschen verbunden hat...“

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielen Dank.

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Hauptausschusses? — Enthaltungen, bitte? — Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen. Gebilligt.

Dann kommt Ziffer 10.

(Zuruf: So, wie von der Arbeitsgruppe angenommen!)

— Jawohl. Der Änderungsvorschlag der Arbeitsgruppe wurde einstimmig angenommen.

Dann kommen wir zu — —

(Zuruf: Ziffer 14! Der ursprüngliche Text soll hier belassen werden!)

— Jawohl. Wer ist damit nicht einverstanden? — Vier Gegenstimmen. Wer enthält sich? — Eine Stimmenthaltung. **A n g e n o m m e n.**

Dann käme nach meiner Aufzeichnung die Ziff. 16. Herr Koch, bitte!

Synodaler **Koch**: Der Text wird belassen, aber es wird um eine gewisse Präzisierung gebeten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Dann brauchen wir darüber nicht abzustimmen. Daher kommen wir jetzt zu den Ziffern 17, 25 und 39. Da folgen wir dem Vorschlag der Arbeitsgruppe. Oder wer möchte nicht folgen? — Enthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung **a n g e n o m m e n.**

Wir kommen zur Abstimmung über Ziffer 22a; das wäre der Zusatz zu Ziffer 22. Wer ist mit diesem Vorschlag des Hauptausschusses nicht einverstanden? — Enthaltungen? — Niemand. **Einstimmig a n g e n o m m e n.**

Jetzt kommt Ziffer 31. Da konnte sich der Hauptausschuß nicht der Meinung anschließen, die hier von dem Zusatz „und Teil III“ die Annahme oder die Ablehnung der Konkordie abhängig machen will.

Prälat **Dr. Bornhäuser**: Herr Präsident, ich bitte aber darauf hinzuweisen, daß der Hauptausschuß empfiehlt, es in die Konkordie aufzunehmen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl! — Also daß zusätzlich: „und Teil III“ aufgenommen wird.

Wer billigt dies nicht? — Enthaltung? — **Einstimmig gebilligt.**

31, 33, 34 — haben wir erledigt —, 37 —

(Zuruf: Es wird der Textvorschlag Pfarrer Rave empfohlen.)

— Den haben wir, deshalb keine Änderung. Das, was Sie hier finden zu Ziffer 37.

Wer ist mit diesem Vorschlag von Herrn Rave nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — **A n g e n o m m e n.** (Beifall)

38: Das Wort „überprüft“ soll gestrichen werden.

Wer ist damit einverstanden, daß dieses Wort gestrichen wird? — Enthaltung, bitte? — 1. Bei 1 Enthaltung **a n g e n o m m e n.**

39 — haben wir schon erledigt; 41 ebenfalls.

Es ist keine Gesetzesvorlage, deshalb keine geschlossene Abstimmung notwendig. — Danke schön! (Beifall)

Mit diesen Änderungen ist die Zustimmung erteilt. — Danke schön! (Beifall)

Darf ich Ihnen nochmal danken, Herr Prälat. Ihre Ausführungen wurden mehrfach erwähnt und haben unsere Arbeit wesentlich erleichtert.

IX.

Nächster Punkt: Bericht des Haupt- und Bildungsausschusses: Vorlage zur Ordnung der Konfirmation, Abendmahl-Frühkommunion und Christenlehre.

Zunächst darf ich Herrn Schnabel bitten, für den Hauptausschuß zu berichten.

Berichterstatte r **Schnabel**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir hatten vorliegen das Papier des Landeskirchlichen Arbeitskreises für Konfirmandenunterricht, das sich bezieht auf den Auftrag, den die Landessynode im Frühjahr 1972 erteilt hat, und wir nehmen dazu folgendermaßen Stellung.

Die Landessynode hatte im Herbst 1966 beschlossen, daß der Frühjahrssynode 1972 über die Erfahrungen mit der Konfirmationsordnung 1966, die damals als nur vorläufig angesehen wurde, ein erneuter Bericht vorgelegt werden soll. Gedacht war 1966 an die neu gebildete Synode, die mit der Frühjahrstagung 1972 ihre Arbeit aufnehmen sollte. Jedoch hat noch die alte Synode in diesem Frühjahr diesen Bericht erhalten (gedruckte Verhandlungen April 1972, S. 28ff.). In diesem Bericht vom Frühjahr 1972 zum Konfirmationsgeschehen hat Oberkirchenrat Kühlewein über die Arbeit eines Arbeitskreises berichtet, der sich intensiv mit Fragen der Konfirmation beschäftigt hat. Dieser Bericht schloß mit 5 Anträgen, die dem Hauptausschuß zur Vorlage für die neue Synode übergeben wurden. Diese 5 Anträge besagen:

1. eine Ermutigung, neue Formen konfirmierenden Handelns zu erproben,
2. diese Modelle dem Oberkirchenrat zur Sammlung, Beratung und Koordination zu übergeben,
3. durch den Arbeitskreis einen Rahmen für das Verhältnis von Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht erstellen zu lassen,
4. in den Arbeitskreis ein sachkundiges Mitglied der Landessynode zu entsenden und
5. dafür zu sorgen, daß die Beratungen über die Neuordnung der Konfirmation nicht im Sande verlaufen, sondern von der neuen Synode aufgenommen werden.

Nun hat der Landeskirchliche Arbeitskreis für Konfirmation ein Arbeitspapier vorgelegt, das nach Meinung des Hauptausschusses vor allem didaktisch-methodische Modelle entwickelt, wobei die Reflexion geistlicher und theologischer Fragen zu kurz gekommen zu sein scheint. Der Inhalt der Lernziele, das Evangelium und die theologische Aufgabe, es weiterzugeben, sowie die Person der Lernziele, also das Kind und der Jugendliche als Getaufte, sind nach Meinung der Ausschußmitglieder theologisch nicht ausreichend durchdacht.

Darum schlägt der Hauptausschuß dem Plenum vor, den Antrag des Arbeitskreises Konfirmation in der vorliegenden Form abzulehnen. Begründet wird die Ablehnung außer durch die genannten Argumente damit, daß viele Einzelheiten des Modells unklar geblieben sind, vor allem aber damit, daß mit dem vorgelegten Arbeitspapier der in der Früh-

jahrssynode gegebene Auftrag höchstens in Punkt 3 „Erstellung eines Zielrahmens für das Verhältnis Religionsunterricht — Konfirmandenunterricht“, aber auch hier theologisch nur unzureichend erfüllt worden ist.

Der Hauptausschuß stellt darum folgenden Antrag:

„Die Landessynode wolle beschließen, daß eine synodale Kommission zur Frage des Konfirmationsgeschehens — also ein Lebensordnungsausschuß II Konfirmation — bestellt wird mit der Maßgabe, besonders die theologische Bestimmung von Empfänger und Inhalt der Unterweisung zu bedenken und Mitglieder des Arbeitskreises Konfirmation an seiner Mitarbeit zu beteiligen.“

Als Teilnehmer an diesem Lebensordnungsausschuß II werden genannt:

Herr Hof
Herr Cramer
Herr Koch
Herr Fritz

vom Hauptausschuß;

Frau Heinemann und
Herr Steyer

vom Finanzausschuß;

vom Bildungsausschuß wurden keine Mitglieder genannt.

Dieser Antrag wurde ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung angenommen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Darf ich nun Sie, Herr von Adelsheim, bitten, für den Bildungsausschuß zu berichten.

Berichterstatter Synodaler von **Adelsheim**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bildungsausschuß hat sich auftragsgemäß mit der Vorlage an die Landessynode befaßt, die der Landeskirchliche Arbeitskreis für Konfirmandenunterricht unterbreitet hat. In der Frühjahrsynode 1972 hat lt. Sitzungsprotokoll S. 30 Herr Oberkirchenrat Kühlewein 5 Bitten des Landeskirchlichen Arbeitskreises für Konfirmandenunterricht der Synode vorgetragen. Diese Bitten ergaben eine Rückverweisung seitens der Synode an diesen Arbeitskreis. Die Bitten selber sind bereits aus dem Hauptausschuß hier eben vorgetragen worden.

Der Bildungsausschuß sieht in der genannten Vorlage die 5 aufgezählten Bitten erfüllt. Ich muß noch dazu sagen, die Bitte Nr. 4 ist insofern erfüllt, als Herr Professor Eisinger in diesen Arbeitskreis entsandt worden ist. Der Bildungsausschuß empfiehlt daher der Synode, die im Arbeitspapier 2 formulierten Anträge des Arbeitskreises für Konfirmandenunterricht der Synode zur Beschlußfassung vorzulegen:

Die Anträge — muß ich wohl hier verlesen, Herr Präsident? —

(Zuruf: Ja, es ist zweckmäßig!)

lauten:

1. Die Landessynode erkennt die in den Berichten über die Frühjahrsparfarrkonferenzen 1971 zum Ausdruck kommenden Bemühungen vieler Gemeinden und ihrer Pfarrer an, neue Formen

für das konfirmierende Handeln der Kirche zu entwickeln und zu erproben.

Dabei hat es sich als notwendig herausgestellt, über den Synodalbeschuß hinaus, der den Abendmahlsbesuch nach einer gründlichen Vorbereitung schon zu Beginn des Konfirmationsgeschehens freigibt, auch solche Modellversuche zu genehmigen, die die Grenzen bisheriger Praxis in der badischen Landeskirche überschreiten.

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, besonders den Modellen Beachtung zu schenken, die

- a) eine zeitliche Entflechtung des Konfirmationsgeschehens vorsehen,
- b) Konfirmandenunterricht und Christenlehre als spezielle Form der Jugendarbeit betreiben,
- c) ein bewußtes Leben der Gruppe fördern (Freizeiten).

2. Im Zusammenhang mit der Bemühung um neue Formen für das konfirmierende Handeln der Kirche ist die Mitbeteiligung und Mitverantwortung von Eltern und Konfirmanden wichtig geworden.

Ebenso erscheint es notwendig, daß Konfirmandenunterricht zunehmend in Zusammenarbeit von mehreren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern erteilt wird.

Die Landessynode bittet deshalb den Evangelischen Oberkirchenrat, Gemeinden, in denen dies bereits geschieht, besondere Beachtung zu schenken und sie gegebenenfalls für einen Modellversuch auszuwählen.

Ich muß hier hinzusetzen, diese Anträge sind von uns wörtlich übernommen. Das einzige, was wir manipuliert haben, ist, daß wir hier in diesem Satz das Wörtchen „deshalb“ zur besseren Verklammerung mit dem Voraufgegangenen hinzugesetzt haben.

3. Bei der Erprobung neuer Unterrichts- und Organisationsformen ist es notwendig, Modellversuche in Gemeinden verschiedener Prägung, die für die badische Landeskirche repräsentativ sind, durchzuführen. Diese Versuche bedürfen einer zentralen Projektentwicklung, einer wissenschaftlichen Begleitung, Beratung und Auswertung.

Erst nach Abschluß dieser Modellversuche können neue landeskirchliche Richtlinien für das Konfirmationsgeschehen unter Einbeziehung der Christenlehre erarbeitet werden.

Die Landessynode gibt die Projektentwicklung für diese Modellversuche grundsätzlich frei und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die hierfür notwendigen Initiativen zu ergreifen.

4. Projektentwicklung und Modellversuche erfordern eine eingehende personelle und finanzielle Ausstattung.

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, dafür Sorge zu tragen, daß der notwendige Bedarf erarbeitet und der nächsten Synodaltagung vorgelegt wird.

Außerdem bittet der Bildungsausschuß die Synode, beschließen zu wollen, daß der Arbeitskreis beauftragt wird, Zwischenergebnisse, die geeignet sind, die gegenwärtige Notlage der Konfirmation zu bessern, laufend der Praxis zugänglich zu machen. Dafür kann eine weitere Fortsetzung des blauen Konfirmandenbuchs, genannt: „Arbeitshilfen für Pfarrer“, vorgesehen werden.

Der Bildungsausschuß schlägt der Synode außerdem vor zu beschließen, daß der Landeskirchliche Arbeitskreis für Konfirmandenunterricht weiter beauftragt wird, das Konfirmationsgeschehen zu untersuchen. Zur Rückkoppelung dieses Arbeitskreises an die Synode sollen 7 Synodale in diesen Arbeitskreis delegiert werden, die sich auf die 4 ständigen Ausschüsse wie folgt verteilen:

- 3 Synodale aus dem Bildungsausschuß,
- 2 Synodale aus dem Hauptausschuß,
- 1 Synodaler aus dem Finanzausschuß und
- 1 Synodaler aus dem Rechtsausschuß.

Für den Bildungsausschuß werden die Synodalen Professor Eisinger, Ritsert und Frl. Gramlich benannt.

Da der Landeskirchliche Arbeitskreis für Konfirmandenunterricht nach Ansicht des Bildungsausschusses weiter bestehen soll, war der Ausschuß der Auffassung, daß von der Neubildung eines Katechetischen Ausschusses abgesehen werden soll.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Ich eröffne die Aussprache. Herr Dr. Slenczka, bitte!

Synodaler **Dr. Slenczka**: Ich bin Mitglied des Hauptausschusses gewesen, in dem nun also eine, vordergründig gesehen, ablehnende Stellung zu dieser Vorlage bezogen wird. Gleichwohl wird man wohl auch von der Arbeit des Hauptausschusses festhalten müssen, daß wir durchaus anerkannt und erkannt haben, daß uns eine überaus kompetente Kommission eine sehr sorgfältig durchdachte Vorlage übergeben hat. Gleichwohl scheinen mir drei Punkte wichtig zu sein bei dem Versuch, nun die unterschiedlichen gegensätzlichen Ergebnisse der beiden Ausschüsse irgendwie auszuwerten.

Ich möchte das unter drei Stichwörtern zusammenfassen:

Erstens: Es hat ja — und mir ist es erst in einigen persönlichen Gesprächen etwas möglich gewesen, eine Übersicht zu gewinnen — gefehlt eine *Koordination* zwischen dem Bildungsausschuß und dem Hauptausschuß. Es scheint mir nicht recht möglich, diese Koordination jetzt im Plenum noch durchzuführen, wenn man diese beiden Ergebnisse vor sich hat. Das müßte man als Frage mindestens hinstellen.

Das zweite ist mit dem Stichwort *Interpretation* anzugeben. Man wird berücksichtigen müssen, wohl auch für das Verständnis der Ausschußmitglieder, daß eine sehr scharf durchdachte und durchgefeilte Fachterminologie entschränkt werden muß, damit die Problematik deutlich wird. Das ist vielleicht eine besondere Aufgabe gerade dort, wo Spezialisten am Werk sind, gleich welcher Art, ob sie nun aus der Theologie oder der Didaktik ihre Vorstellungen oder Begriffe beziehen.

Das dritte — und das ist nun eigentlich der Versuch, wo ich meine, daß wir zu einer Verständigung kommen müßten — ist die Frage der *Integration*. Ich meine, daß unsere Besorgnis, die hinter der Frage nach den theologischen Inhalten dieses Projekts steht, eben genau diese Frage der *Integration* ist: wie verhält sich eigentlich das, was hier methodisch-didaktisch vorgeschlagen wird, zu der Wirklichkeit der Kirche. Und zwar möchte ich das an zwei Stellen deutlich machen: einmal bei der Bestimmung der Lernziele und zweitens bei der Bestimmung des didaktischen Orts. Ich glaube, daß es doch wichtig sein wird, daß man die theologischen Experten der Religionspädagogik und der Didaktik nun auch in ein Gespräch führt mit der praktischen Wahrnehmung des Konfirmandenunterrichts durch die Gemeindepfarrer und daß man von hier aus dann auch Erwägungen darüber anstellt — ich möchte das nur ganz kurz andeuten —, was heißt es denn, daß eben im Religionsunterricht wie auch im Konfirmandenunterricht uns nicht nur Jugendliche gegenüberstehen, sondern Getaufte, die also Glieder am Leibe Jesu Christi bereits sind und durch diesen Unterricht das gezeigt bekommen sollen, was sie durch die Taufe bereits sind, in der Kirche.

Ich möchte es bei dieser Andeutung belassen und meine, daß man doch empfehlen sollte, die Anregung beider Kommissionen aufzunehmen und vielleicht noch weiter durchzudiskutieren, um dann eine endgültige Entscheidung in der Frühjahrssynode zu fällen. Denn sonst laufen wir Gefahr, daß wir ein formales Projekt haben, über dessen Inhalte wir uns nicht verständigt haben. Und dort die Klarheit zu gewinnen, ist das Anliegen dieses Vorschlages.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke! — Herr Cramer, bitte!

Synodaler **Cramer**: Ergänzend zu dem, was in dem Bericht des Hauptausschusses zum Ausdruck gekommen ist, möchte ich erwähnen, daß auch die Frage des Konfirmators gestellt wurde, eine Frage, die bei den Überlegungen dieses Arbeitskreises auch nicht berücksichtigt wurde, bis jetzt jedenfalls nicht. Und es könnte den Anschein haben, als ob durch die Verlagerung auf mehrere hauptamtliche und nebenamtliche Mitarbeiter im Konfirmandenunterricht hier etwas entsteht, was bisher jedenfalls in unserer Landeskirche nicht so war. Das persönliche Verhältnis des Konfirmators zu seinen Konfirmanden hat in der Tradition unserer Kirche immer eine sehr erhebliche Rolle gespielt. Wir müssen uns fragen, ob wir das einfach aufgeben wollen, indem wir hier etwas anderes machen. Es muß nicht unbedingt ein Gegensatz sein, das will ich gleich zugeben. Ich habe nichts einzuwenden gegen eine Beteiligung bzw. Mitbeteiligung anderer, am Unterricht etwa. Aber die Frage ist zu stellen, und sie wäre, wenn wir etwa die Entscheidung auf Frühjahr verschieben, vielleicht dem Arbeitskreis vorzulegen, damit er sich damit auch befaßt.

Das zweite, was ich noch ergänzend sagen wollte, damit kein Mißverständnis entsteht: Der Hauptausschuß hat nicht vorgeschlagen, einen katechetischen Ausschuß zu bilden — das wurde im Bericht

des Bildungsausschusses abgelehnt —, sondern einen Lebensordnungsausschuß.

Präsident **Dr. Angelberger** (unterbrechend): Nein, das ist ein Mißverständnis bei Ihnen. Das andere geht zurück auf den ersten Tag unseres Zusammen-seins; denn diese Kommission bestand, und die Frage war, soll sie jetzt wieder ins Leben gerufen werden. Das wird verneint. Das liegt außerhalb. — Herr Rave, bitte!

Synodaler **Rave**: Ich möchte etwas sagen zu dem Antrag Absatz 4: „Projektentwicklung und Modellversuche erfordern eine eingehende personelle und finanzielle Ausstattung“. Dazu wird erläutert im Arbeitspapier Nr. 3 Ziffer 4.31 und 4.32, daß vorgesehen ist, in Nord und Süd zwei Projektleiter zu haben, die nebenamtlich noch eine Unterrichtsverpflichtung wahrnehmen, und einen hauptamtlichen Studienleiter, also zwei volle Kräfte, wobei dieser hauptamtliche Studienleiter neben den beiden Projektleitern die Aufgabe bekommt (Ziffer 4.32), in den sechs Gemeinden den Konfirmandenunterricht und ähnliche Versuche zu koordinieren und Beratung zu üben.

An dem Punkte möchte ich nun aus meinem Herzen keine Mördergrube machen und sagen, daß ich nicht bereit bin, in diesem Maße einer personellen und finanziellen Ausstattung,

(Beifall)

wie sie in dem Absatz 4 nun doch in einer Weise pauschal im voraus erbeten wird, zuzustimmen. Wir haben heute vormittag gehört, was etwa allein auf dem Bereich der Diakonie an finanziellen Anforderungen da ist. Ich möchte auch daran erinnern, was beispielsweise die Religionslehrer bei vollem Deputat nebenher als Projektentwicklung in Arbeitsgemeinschaften leisten. Man kann ja auch noch sagen, daß die meisten Gemeindepfarrer Sonderaufgaben wahrnehmen zusätzlich zu ihrem vollen Gemeindedienst, und die Landessynodalen und Kirchenältesten, die in ihren Gemeinden arbeiten, eine ganze Menge neben ihrer vollen Berufstätigkeit. Ich sehe nicht ein, daß man auf diesem Bereich für diese sechs Modellversuche zwei halbe und eine volle Kraft beschäftigen muß, bevor überhaupt etwas herauskommt.

Deswegen möchte ich bitten, diesen Absatz 4 abzulehnen und sich damit zu begnügen, 1—3 zu beschließen. Der Schlußsatz lautet ja: Der Evangelische Oberkirchenrat möge die hierfür notwendigen Initiativen ergreifen. Dann kann er sich auch überlegen, wieviel hauptamtliche Kräfte dann dafür nötig sind.

Präsident **Dr. Angelberger**: Frau Hansch, bitte!

Synodale **Hansch**: Wenn ich Professor Slenczka richtig verstanden habe, dann erhebt sich durch die Differenz der Ergebnisse des Bildungsausschusses und des Hauptausschusses auf der anderen Seite vor allem die Frage, welches Gremium die Weiterarbeit bis zum Frühjahr wahrnehmen soll. Ich würde befürchten, daß, wenn man jetzt nur beschließt: im Frühjahr wird es wieder vorgelegt, und nicht ein festes Gremium damit beauftragt, dann die zwei Alternativen nicht deutlich herauskommen. Es sind also zwei Vorschläge gemacht, einmal ein neuer

Synodalausschuß, der durch Kooption von Fachkräften entstehen soll, und auf der anderen Seite der alte Ausschuß, der erweitert werden könnte durch Kooption von Synodalen. Nun glaube ich, daß es wahrscheinlich einfacher und für die Kontinuität im Frühjahr förderlicher wäre, wenn man diesen zweiten Vorschlag, den alten Ausschuß zu belassen und durch Kooption von Synodalen zu ergänzen, annehmen würde.

Synodaler **Fritz**: Ich möchte darauf hinweisen, daß uns das Gebiet der Konfirmation und das Geschehen dort auch etwas wert sein sollte, gerade die große Not, die da besteht. Wir haben auf dem Sektor des Religionsunterrichts und auf diesem Gebiet sehr viel eingesetzt, es hat sich bezahlt gemacht, warum nicht auch hier.

Synodaler **Klauß**: Genau das gleiche, aber mit anderen Worten. Wenn ein Kind krank ist, holt man auch einen teuren Spezialisten. Ich glaube, das Kind Konfirmandenunterricht ist todkrank. Vielleicht sollte man auch hier vor hohen Ausgaben nicht zurückweichen.

Synodaler **von Adelsheim**: Ich möchte nichts sagen zum Antrag, es handelt sich nur um eine Präzision. Es geht ja nicht um einen bestehenden Ausschuß, sondern um einen bestehenden Arbeitskreis, zu dem gewissermaßen als Verbindungsleute aus der Synode einige Synodale kommen. Das ist etwas anderes. Aber der Sache nach kann ich einverstanden sein.

Präsident **Dr. Angelberger**: Eine Frage an Sie, Herr Dr. Slenczka. Sie sagten ja, eine weitere Vorbereitung zum Frühjahr, weil mit Recht diese beiden wirklich auseinanderlaufenden Ansichten vertreten werden. Was hatten Sie gedacht, Sie sind ja der Auslöser des Ganzen? Es wäre nämlich auch eine Möglichkeit, und das hatte ich eigentlich geglaubt, aus Ihren Ausführungen herauszuhören, daß die beiden ständigen Ausschüsse bei der Zwischentagung im März es behandeln, wobei wir gleichzeitig die Mitglieder des Arbeitskreises hierher bitten würden.

(Zustimmung)

— Hatte ich richtig vermutet?

Synodaler **Dr. Slenczka**: Ich muß gestehen, an dieser Stelle durchschaue ich nicht die praktischen Möglichkeiten. Ich kann nur als Ziel sagen, daß es mir sehr wichtig scheint, daß hier das theologisch-praktische Element von der Gemeindebasis her noch stärker einbezogen wird und daß eine entsprechende Kommission oder bestehende Kommission zusammenarbeitet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja! — Also ich darf davon ausgehen, daß Sie alle wissen, daß wir mit den Ausschüssen eine gemeinsame Zwischentagung Anfang März hier haben. Das haben die Ausschußvorsitzenden sicher bekanntgegeben, denn wir haben es mehrfach besprochen.

(Zwischenrufe)

Es ist auch schon alles bestellt. Man könnte hierzu, wenn man wollte, auch die Mitglieder des Arbeitskreises bitten. — Herr Schneider!

Synodaler **Schneider**: Ich glaube aber doch, es ist besser, daß wir eine kleine Arbeitsgruppe, etwa

einen Lebensordnungsausschuß, wie vorgeschlagen, mit der Weiterführung beauftragen. Denn es ist ja damit zu rechnen, daß unsere Ausschußtagung auch wieder belastet ist.

Wir haben im Hauptausschuß bestimmte theologische Fragen gestellt, wie Herr Slenczka berichtete, und die könnten von dieser Gruppe im Benehmen mit diesem Arbeitskreis aufgenommen werden.

Ich wollte aber gern noch etwas anderes sagen: Ich glaube, wir sollten nicht polarisieren, daß wir jetzt eine Entscheidung treffen, um Stellen oder Geld einzusparen. Wenn die Gruppe zu der Einsicht kommt, daß finanzielle Mittel notwendig sind und daß neue Stellen notwendig sind, dann wird das hier auch ein Echo finden. Aber zunächst einmal sollte die Arbeitsgruppe sich dieses Themas annehmen.

Präsident **Dr. Angelberger**: und erst über den finanziellen Teil befinden, wenn die Arbeit abgeschlossen ist. — Fräulein Gramlich, bitte!

Synodale **Gramlich**: Ich möchte etwas zur dem Vorwurf des Hauptausschusses, daß diese Vorlage rein didaktisch sei, sagen und zur Frage des fehlenden theologischen Inhalts.

Wenn man die Gliederung der Vorlage anschaut, heißt es dort:

- 1.1 Rechtlich-institutioneller Rahmen,
- 1.2 Didaktischer Ort,
- 1.3 Lernziele,
- 1.4 Modellversuche.

Ich nehme an, daß bei den Lernzielen der theologische Inhalt vermißt wurde; bei 1.1 und 1.2 hat ein solcher sowieso nichts zu tun. Die Lernziele sind unter 1.3 formuliert als Lernverhalten, das in einem Lernprozeß angestrebt werden soll. Das entspricht der gegenwärtigen pädagogischen Forschung, nämlich der Curriculumforschung, die an dieser Stelle überhaupt keine inhaltliche Definition zuläßt. Die inhaltlichen Bestimmungen haben ihren Ort erst in den Modellversuchen, die hier überhaupt nicht angeführt sind. Unter 1.4 wird darauf hingewiesen, daß Modellversuche gesammelt und erprobt werden müssen. Das heißt, dieses Papier ist überfordert, wenn es in diesem Stadium inhaltliche bzw. theologische Bestimmungen bringen soll. Das kann überhaupt nicht in der Intention dieses Papiers liegen.

Dann noch zu dem Votum von Herrn Rave: Ich möchte ausdrücklich darauf bestehen, daß der Abschnitt 4 des Antrags erhalten bleibt und zwar aus folgendem Grund: Wohl ist die Arbeitsgruppe in ihren Überlegungen zu der Projektentwicklung zu dem Ergebnis gekommen, daß sie diese zwei Projektleiter und einen Studienleiter braucht, das hindert aber den Oberkirchenrat nicht daran, bei seinen Überlegungen gegebenenfalls zu einer anderen Lösung zu kommen. Wir beantragen hier ja nur bzw. der Arbeitskreis beantragt hier ja nur: die Landessynode bittet den Oberkirchenrat, dafür Sorge zu tragen, daß der notwendige Bedarf erarbeitet und der nächsten Synodaltagung vorgelegt wird. Was da hintendran steht, ist also im Augenblick noch gar nicht interessant für die Befürwortung von Nr. 4 des Antrags.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Viebig, bitte!

Synodaler **Viebig**: Zunächst eine kurze Bemerkung zum Formalen. Der Berichterstatter des Bildungsausschusses hat gesagt, daß die Anregungen von der Frühjahrsynode an den Arbeitskreis zurückgegeben worden seien. Das ist nicht der Fall, sondern der Präsident hat dem Hauptausschuß diese Sache zur Behandlung zugewiesen, der Hauptausschuß ist aber nicht mehr zur Behandlung dieser Angelegenheit gekommen. So ist die Sachlage.

Zur weiteren Behandlung: die Ablehnung dieses Antrages durch den Hauptausschuß ist eigentlich nicht darauf zurückzuführen, daß wir sachlich große Bedenken gegen einzelne Dinge hätten, sondern, wenn wir einen Ausschuß einsetzen wollen, der sich mit dieser Frage grundsätzlich beschäftigt, dann möchten wir eben, daß dieser Antrag als Material für diese Kommission gilt und wir nicht schon gebunden sind in einer Richtung, wenn wir das jetzt hier in dem Plenum der Synode heute genehmigen.

(Zustimmung)

Ich würde sagen, dem ersten Satz mit: „Die Landessynode erkennt“ usw. bis „erproben“ würde der Hauptausschuß auch zustimmen. Das andere aber, würde ich meinen, sollten wir dann doch nicht hier jetzt verabschieden, sondern der Kommission geben, die der Hauptausschuß bilden will. Und ich meine, wir würden uns auch mit dem Bildungsausschuß bezüglich der Art, wie diese Kommission unter einem Lebensordnungsausschuß II gebildet werden soll, einigen können.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sicher! — Herr Oberkirchenrat Dr. Walther!

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Ich glaube, wir sollten die Vorarbeiten, die in diesem Papier bisher geleistet wurden, nicht gering veranschlagen und nicht etwa meinen, daß ein anderer, nun neu zu konstituierender Ausschuß diese Vorarbeiten ohne weiteres leisten könnte. Das Entscheidende an diesem Ausschuß und an dieser Konzeption, wie sie hier dargelegt wurde, scheint mir zu sein, daß die Konfirmation — das ist das Zentrum des Ganzen — nicht als isolierter liturgischer Akt verstanden und dann theologisch interpretiert und didaktisch zur Entfaltung gebracht wird, sondern daß hier „Konfirmation“ vor allen Dingen als ein unterrichtliches Geschehen verstanden wird, das auf die „Konfirmation“ (im traditionellen Sinn) hin angelegt ist und dann weiterführt zur Christenlehre, und zwar mit einem ganz bestimmten theologischen Inhalt; daß also theologischer Inhalt und pädagogisch-unterrichtliches Geschehen hier ständig zusammen gesehen werden müssen. Ich würde deshalb meinen, daß dieser Arbeitskreis unbedingt weiterarbeiten müßte, wenn auch nun vielleicht unter Hinzuwahl einiger Synodalen, die den anderen, den theologischen Aspekt stärker zur Geltung bringen. Aber die Konzeption als solche sollte beibehalten bleiben.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Zunächst Herr von Adelsheim!

Synodaler **von Adelsheim**: Ich möchte hierzu noch folgendes ergänzend sagen: Ich bin überzeugt davon: wenn ein besonderer Ausschuß gebildet würde und dieser für sich arbeiten würde und der Arbeits-

kreis auch für sich weiterarbeiten würde, würde das die Sache umständlich machen und verlängern. Herr Klaus führte vorhin aus: „Bei einem kranken Kind fragt man nicht, was der Arzt kostet“. Man wartet auch nicht lange, bis man den Arzt hinzuzieht!

Noch eine kurze Bemerkung zu der formalen Richtigstellung von Herrn Viebig. Da hat er meine Intention etwas verkannt. Ich beabsichtigte, in einer eleganten Form — nicht so direkt — zu sagen, daß der Hauptausschuß nicht mehr zu der Sache gekommen war. (Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Blöchle! — Nicht mehr? — Nun Herr Leichle, bitte!

Synodaler **Leichle**: Ich möchte auch in dieser Richtung wie der Herr Oberkirchenrat votieren. Die Sache ist ja so. Wenn wir einen selbständigen Ausschuß der Synode einsetzen, dann ist dieser Ausschuß genötigt, die Sacharbeit zu leisten, das heißt, er wäre genötigt, Modelle und solche Dinge selbst zu erarbeiten. Er kann dann lediglich Fachleute zur Beratung hinzuziehen. Wenn wir aber diesen kirchlichen Arbeitskreis weiter bestehen lassen, wird dort im wesentlichen die Facharbeit geleistet, und die Synode kann ihre eigentliche Intention, nämlich eine solche Arbeit zu überwachen und zu begleiten, erst richtig wahrnehmen. Ich bitte darum, daß in dem Sinn, wie es der Bildungsausschuß vorgeschlagen hat, entschieden wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Noch eine Wortmeldung? — Herr Schöfer.

Synodaler **Schöfer**: Ich möchte im gleichen Sinne wie Herr Oberkirchenrat Walther und Herr Leichle votieren und einen speziellen Wunsch den Synodalen mitgeben, die in den Arbeitskreis entsandt werden: Man möge auf die Notwendigkeit einer sprachlichen Entkrampfung ein besonderes Augenmerk richten. (Beifall)

Ein Projektentwurf muß gewiß eine eigene Fachsprache haben. Diese Sprache aber wird von Nichtfachleuten effektiv nicht verstanden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Keine Wortmeldung mehr? — Ich möchte nun die Herren Vorsitzenden vom Hauptausschuß und vom Bildungsausschuß mit ihrem jeweiligen Berichterstatter bitten, daß sie das Ergebnis der jetzigen Aussprache unter Berücksichtigung des Vortrages von Herrn Oberkirchenrat Dr. Walther dahin zusammenfassen, daß das Material noch einmal zurückgeht an den Arbeitskreis, wobei auch alle Verfeinerungen hereingenommen werden können, und daß die Synode gleichzeitig in den Arbeitskreis aus jedem der ständigen Ausschüsse einen oder mehrere Synodale entsendet. Könnte das gleich gemacht werden? — Dann stellen wir die Schlußbehandlung dieses Punktes um ungefähr eine halbe oder dreiviertel Stunde zurück.

(Zustimmung)

Dann bitte ich die Herren Viebig und Schnabel für den Hauptausschuß, die Herren Schöfer und — —

(Zuruf: Eine Wortmeldung)

— Ja, Herr Rauer!

Synodaler **Rauer**: Ich bin der Meinung, wir sollten jetzt gleich bei diesem Punkt mit dem Punkt XI betreffend Rassismus das gleiche versuchen. Wir

haben hier vier Beschlußvorschläge vorliegen, die sich in großen Teilen gleichen. Wenn sich die vier Berichterstatter zusammensetzen und versuchen, daraus einen Entwurf zu schneiden, haben wir es nachher für die Abstimmung einfacher.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich wollte das nachher auch vorschlagen, aber wir können es auch gleich machen. Jetzt ziehen sich die Vorsitzenden mit ihren Berichterstattern und die Vorsitzenden der vier Ausschüsse mit den Berichterstattern zu XI zurück. Wir treffen uns 5 Minuten vor halb, also um 17.25 Uhr wieder. Was den Tagesordnungspunkt IX anlangt, so könnte er ziemlich rasch erledigt sein.

Herr Ravel!

Synodaler **Rave**: Ich darf noch eine Bemerkung für die Arbeit dieser kleinen Gruppe machen. Es sind doch manchmal Sachgegensätze vorhanden, beispielsweise: ob eine Landeskollekte oder örtliche Kollekte. Deswegen mögen die vier auch Alternativvorschläge für die Abstimmung zusammenstellen; sie brauchen sich ja nicht auf eine mittlere Linie zusammenzuraufen,

(Zuruf: So war es nicht gemeint)

sondern könnten der Synode auch klare Alternativen unterbreiten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja. Wir machen jetzt eine Pause bis 5 Minuten vor halb sechs Uhr. Die erste Gruppe besteht aus vier Köpfen, die zweite aus acht, also Ausschußvorsitzende plus Marquardt, Bußmann, Dr. Müller und Oloff.

(Unterbrechung von 17.07 bis 17.50 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf noch sagen, daß sich diejenigen, die zum ersten Mal der Synode angehören, dort hinten am Tisch die *Sammlung „Konfirmandenunterricht“* holen können.

Ich gebe sodann noch folgendes bekannt: Am 4. Juli hat das Präsidium der alten Synode den Beschluß gefaßt, daß die Landessynode im Frühjahr 1973 in der Zeit vom 29. April bis 5. Mai und im Herbst vom 21. bis 27. Oktober tagen wird.

Dazu kommen die Synodalausschüsse, und zwar gemeinsam, zusammen. Wir können dann nämlich einen Teil der Vorlagen und Eingänge schon behandeln; der Ältestenrat wird ungefähr zwei Stunden vorher zusammenkommen. Hierfür sind vorgesehen — und auch im Hause ist schon alles veranlaßt — der 9. und 10. März, ungefähr um die Mittagszeit, freitags beginnend bis ungefähr Samstag nach dem Essen, sowie der 28. und 29. September 1973.

Ich kann vielleicht schon ankündigen, daß wir bei Tagesordnungspunkt XI eine Änderung in der Berichterstattung vornehmen, und zwar geht es in der Reihenfolge: Hauptausschuß, Berichterstatter Synodaler Marquardt; Rechtsausschuß, Berichterstatter Synodaler Bußmann; Bildungsausschuß, Berichterstatter Synodaler Oloff; Finanzausschuß, Berichterstatter Dr. Müller, weil Dr. Müller die Zusammenfassung dessen vorträgt, was jetzt unter den Acht besprochen und beschlossen worden ist. Die Berichterstatter werden natürlich noch ihre Berichte vortragen; denn das ließ sich nicht mehr ändern. Das

Ergebnis faßt aber dann Herr Dr. Müller zusammen.

Herr Schnabel, bitte!

Berichterstatte r Synodaler **Schnabel**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es tut mir leid, daß das so ruck-zuck gehen mußte. Deshalb ist es stilistisch vielleicht auch nicht ganz einwandfrei. Ich habe im Auftrag der kleinen Gruppe, die soeben getagt hat — das waren die Vorsitzenden des Bildungsausschusses und des Hauptausschusses mit den Berichterstatte rn — folgenden Antrag bekanntzugeben:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. Der bestehende Arbeitskreis Konfirmation wird in eine Kommission umgewandelt, an der Mitglieder der Landessynode beteiligt sind.
2. Die wissenschaftliche Begleitung der Arbeit dieser Kommission soll durch die Professoren Eisinger und Slenczka durchgeführt werden.
3. Die finanziellen Aufwendungen für die Erarbeitung der Projektbeschreibung sollen im Zusammenhang mit der Kommission bis zur Frühjahrssynode 1973 vom Evangelischen Oberkirchenrat erarbeitet werden.
4. Die Vorlage des Arbeitskreises für Konfirmation wird der Kommission als Arbeitsmaterial übergeben.
5. Die fertig ausgearbeitete Projektbeschreibung soll der Frühjahrssynode 1973 vorgelegt werden.
6. Synodale Mitglieder der Kommission sollen FrI. Gramlich, Frau Heinemann, Herr Ritsert, Herr Cramer, Herr Hof, Herr Koch und Herr Blöchle sein. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. — Beweist der Beifall, daß wir eine Aussprache nicht benötigen? (Zustimmung)

Herr Blöchle, bitte!

Synodaler **Blöchle**: Ich wurde soeben hier genannt. Ich glaube, das würde eine Überforderung meiner Kräfte bedeuten, wenn ich auch noch dieses Amt annehmen würde.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie möchten gestrichen werden? Gut. Schade; aber jeder Wunsch wird erfüllt, wenn es geht.

Sonst noch etwas? — Herr Schnabel, bitte!

Synodaler **Schnabel**: Die Frage ist, ob dann, wenn Herr Blöchle ausscheidet, Herr Steyer bereit ist, der ursprünglich vom Finanzausschuß bereit war mitzuarbeiten.

Synodaler **Steyer**: Ich versuche es.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich würde sagen, der Versuch ist nicht strafbar, sagen Sie wenigstens mal ja. (Heiterkeit)

Ich glaube, wir können die sechs Ziffern des Antrags gemeinsam zur Abstimmung bringen, und zwar einschließlich des Änderungsvorschlags für die personelle Besetzung: anstelle von Herrn Blöchle Herrn Steyer. Einverstanden? — Wer kann diesem letzten Ergebnis seine Stimme nicht geben? — Enthaltungen, bitte? — Bei einer Stimmenthaltung a n g e n o m m e n. (Beifall)

Vielen Dank und gute Arbeit.

X.

Jetzt komme ich zu Tagesordnungspunkt X:

Berichte des Hauptausschusses, Rechtsausschusses und Bildungsausschusses

zur Eingabe des stud. theol. Anschütz, Lahr, mit drei Anträgen und

zum Antrag des Konvents der Badischen Theologiestudenten (Göttingen) zur Denkschrift der EKD: Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen.

Frau Dr. Gilbert, darf ich Sie um den Bericht für den Hauptausschuß bitten.

Berichterstatte rin Synodale Frau **Dr. Gilbert**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Und ich muß in diesem Falle auch sagen: Liebe Gäste! Die Anträge von Herrn Anschütz haben Sie — mit Anlage — als Ergänzung des Verzeichnisses der Eingänge unter dem Datum vom 17. Oktober 1972 erhalten.

Ich muß vorausschicken: Herr Anschütz war als Gast der Synode bei unserer Ausschlußberatung und bei der Beschlußfassung zu allen drei Punkten anwesend.

Der Antrag 1 beinhaltet, wenn ich es noch einmal kurz zusammenfassen darf, die Forderung, daß die Synode auf ihrer Frühjahrstagung 1973 den Ertrag des Kirchenkampfes für unsere gegenwärtige Kirche reflektiert und aktualisiert. Herr Anschütz hatte Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen, und faßte dabei den Ertrag des Kirchenkampfes in fünf Punkten kurz zusammen:

1. Die Kirche muß eine eindeutige Stellungnahme beziehen.
2. Die Kirche kann nicht im apolitischen Raum agieren.
3. Die Kirche hat ihr Wächteramt entdeckt.
4. Die Kirche hat eine unbedingte Verpflichtung zur Ökumene.
5. Der Gemeindeaufbau muß von unten her geschehen.

Der Hauptausschuß war sich darin einig, daß die Geschichte des Kirchenkampfes nicht Gegenstand einer Synodaltagung sein kann; dies um so mehr, als die Studien dazu noch nicht abgeschlossen und auch zu umfangreich seien. Man stimmte aber auch darin überein, daß die grundlegenden Erkenntnisse des Kirchenkampfes und die Erklärung von Barmen in der Synode aktualisiert werden müßten. Das kann auf zweierlei Weise geschehen:

Zum ersten wiesen mehrere Mitglieder darauf hin, daß bereits heute im Raume der Kirche der Weg zu Barmen für unsere heutige Situation übersetzt wird. Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit wurde auf die Arbeit des Theologischen Ausschusses der EKD, auf die Tagesordnung der Kirchlich-theologischen Konferenz in der nächsten Tagung, auf die Studien der Kommission der EKD, auf die Themenstellung und auf die Referenten des nächsten nordbadischen Pfarrkollegs hingewiesen. Aber auch die praktische Arbeit der Synode aktualisiere fortlaufend den Erfolg von Barmen: die Behandlung

des Anti-Rassismus-Programms betreffe das Thema der Kirche im politischen Raum, die Leuenberger Konkordie sei ein Stück Weges auf das Ziel der Ökumene zu, die Frage Konfirmation führe unmittelbar in die Aufgabe, wie Gemeindeaufbau von unten her geschehen könne. Schließlich gebe der Hauptbericht des Oberkirchenrats auf der Frühjahrssynode 1973 hinreichend Gelegenheit, über die Frage einer bekennenden Gemeinde im Rahmen der Volkskirche zu reflektieren.

Zum zweiten trugen mehrere Mitglieder des Hauptausschusses vor, daß neben der Fülle der hier zu fällenden und jeweils auf Barmen hin zu prüfenden Einzelentscheidungen eine Gesamtbesinnung der Synode über den theologischen Ertrag des Kirchenkampfes dringend geboten sei. Ähnlich wie bei der Behandlung des Anti-Rassismus-Programmes könne auf möglichst jeder oder doch auf jeder zweiten Synode ein theologischer Arbeitstag vorgesehen werden, ein Tag, der uns für unsere Arbeit hier insgesamt qualifiziert. — Um es in der Terminologie unseres Vorsitzenden zu sagen: „Wir brauchen sowohl einen Tag des Baumes als auch Waldgesinnung durch das ganze Jahr.“

(Heiterkeit)

In der Engführung dieses Wunsches auf den vorliegenden Antrag wurde mit einer Stimme Enthaltung beschlossen, für Herbst 1973, spätestens Frühjahr 1974, eine theologische Besinnung über die Situation unserer Kirche in ihrem Bezug zu Barmen zu empfehlen.

Ich darf die Empfehlungen des Hauptausschusses für die Beschlüsse der Synode für alle drei Anträge am Ende zusammenfassen.

Ich komme jetzt zu Antrag zwei. Er lautet:

Die Synode bittet den Landesbischof, Worte zu politischen Fragen in Zusammenarbeit mit ihr bzw. dem Landeskirchenrat herauszugeben.

Hierzu führte der Gast und Antragsteller aus, daß in seiner Sicht hier kein demokratisches, sondern ein theologisches Problem liege, nämlich die Frage danach, inwieweit das Führerprinzip in unserer evangelischen Kirche noch fortlebe.

In der Aussprache wurde darauf hingewiesen, daß nach § 120 der Grundordnung der Landesbischof zu brüderlich beratenden und behelrenden Worten an Pfarrer und Gemeinden, gemeinhin „Hirtenbriefe“ genannt — und dabei handelt es sich offenbar um ein Reizwort —,

(Heiterkeit)

befugt und verpflichtet sei. Der Antrag zwei laufe also auf eine Änderung der Grundordnung hinaus. Einzelne, darüber informierte und dazu befugte Mitglieder unseres Ausschusses wiesen mit Nachdruck darauf hin, daß die Hirtenbriefe jedenfalls unseres Landesbischofs stets im Einverständnis mit dem Oberkirchenrat abgefaßt würden, ja häufig eine Korrektur auch grundlegender Art durch dieses Gremium erführen. Die Verlautbarungen des Landesbischofs seien keine Ein-Mann-Entscheidungen. Schließlich scheint mir folgendes Votum sehr erwähnenswert: wir brauchen bei aller Notwendig-

keit von synodalen Elementen in unserer Verfassung auch das Wort, das nur ein Einzelner zu verantworten hat. Das freilich schränke nicht die Freiheit der mündigen Gemeinde ein, sich zu diesem Wort eine eigene Meinung zu bilden.

Wir kamen daher zu dem bis auf eine Stimmenthaltung einmütig gefaßten Entschluß, für den Antrag zwei eine ablehnende Entscheidung zu treffen.

Schließlich zu Antrag drei. Da geht es um die Aktualisierung von Barmen in unseren Gemeinden. Dem wurde grundsätzlich zugestimmt. Erneut zeigten sich zwei Wege, dieses Ziel zu erreichen:

Zunächst wurde in der Aussprache darauf hingewiesen, daß in der Arbeit des Männerwerks seit Jahren politische Themen behandelt werden. Außerdem sei durch den sicherlich zu erwartenden Auftrag an die Gemeinden, im Rahmen des Anti-Rassismus-Programms über die Stellung der Kirche im politischen Raum nachzudenken, dem Antrag des Antragstellers bereits entsprochen.

Zum zweiten entsteht aber die Frage, welchem Ausschuß die über diesen konkreten Anlaß — Anti-Rassismus-Programm — hinausführende Arbeit in den Gemeinden zuzuweisen sei. Der Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit schien einigen Mitgliedern des Hauptausschusses dafür geeignet; andere hatten Zweifel, ob die dort ins Auge gefaßten Public-Relations-Aufgaben diesem Ziel gerecht würden. Darum wurde auch der Bildungsausschuß für zuständig angesehen.

Ich fasse zusammen, indem ich Ihnen die Empfehlungen des Hauptausschusses zur Beschlußfassung vorlege:

1. Die Synode sieht für ihre Tagung im Herbst 1973, spätestens Frühjahr 1974, einen theologischen Arbeitstag — etwa zum Thema „Bekennende Gemeinde im Rahmen der Volkskirche“ — vor. Zur Vorbereitung möge geeignetes Material zur Verfügung gestellt werden.
2. Der Antrag zwei ist abzulehnen.
3. Dem Anliegen des Antrages drei ist grundsätzlich zuzustimmen. Die darin genannte Aufgabe wird dem Bildungsausschuß und dem Öffentlichkeitsarbeitsausschuß zugewiesen. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön, Frau Dr. Gilbert.

Für den Rechtsausschuß bitte ich Herrn Häffner um die Berichterstattung.

Berichterstatter Synodaler **Häffner**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Liebe Gäste! Dem Rechtsausschuß wurde — zur Behandlung der formalen Seite — die Eingabe des Herrn Kurt Anschütz vom 28. Juni 1972 zugewiesen, ferner der Antrag des Konvents der Badischen Theologiestudenten — Göttingen —, versehen mit dem Poststempel — Datum vom 2. Oktober 1972.

Der Rechtsausschuß hat es sich „mit der Behandlung des Antrages nicht leicht gemacht“. Er war hier der gleichen Meinung wie unser Konsynodaler Arnold Krämer, dessen Brief mit seinen Erläuterungen uns ebenfalls vorlag.

Nun zu den Anträgen. Der erste Antrag besagt:

Die Synode wolle beschließen:

Im Mittelpunkt der Frühjahrssynode 1973 wird die Reflexion über den Ertrag des Kirchenkampfes für unsere Kirche und für das ihr heute gebotene Handeln stehen. Wir begreifen diese Reflexion als den Versuch, das theologische und kirchliche Erbe, das uns überliefert wurde, nicht brachliegen zu lassen, sondern vielmehr weiterzuentwickeln zum Nutzen für Kirche und Gesellschaft.

Der Rechtsausschuß schlägt vor, diesen Antrag zuständigkeitshalber dem Ältestenrat weiterzuleiten.

Bei einer Grundsatzdiskussion auf der nächsten Synode wird herauszustellen sein, was uns Barmen bisher ganz praktisch bedeutete, oder ob hier ein Versäumnis vorliegt.

Ich komme zu dem zweiten Antrag. Er lautet:

Die Synode wolle beschließen:

Die Synode bittet den Landesbischof, Worte zu politischen Fragen in Zusammenarbeit mit ihr bzw. dem Landeskirchenrat herauszugeben.

Dieser Antrag veranlaßte den Rechtsausschuß, auf den Aufgabenkatalog hinzuweisen, wie er gemäß den §§ 120 und 121 der Grundordnung für den Bischof gegeben ist und was an Aufgaben nach § 110 Abs. 2 der Grundordnung der Landessynode zukommt. Dieser zweite Antrag ist nicht vom ersten Antrag zu trennen. Es wird sich also auch hier eine Grundsatzdiskussion anschließen, um den Sachverhalt klar herauszustellen.

Der Rechtsausschuß stellt jedoch fest, daß das vom Antragsteller beanstandete Wort des Bischofs vom April dieses Jahres nicht den Bestimmungen unserer Grundordnung widerspricht.

Auch der dritte Antrag, einen Ausschuß einzusetzen zur Erarbeitung von nötigen Hilfen für die zu bildenden Arbeitskreise, damit die Gemeinden ihre politische Mitverantwortung wahrnehmen können, wird folgerichtig mit den Anträgen 1 und 2 weiterbehandelt werden müssen. Das gleiche gilt für den weiterführenden Antrag des Konvents der Badischen Theologiestudenten, wie er im Wortlaut vorliegt.

Ein grundsätzliches und klärendes Gespräch zwischen dem Antragsteller und dem Herrn Landesbischof hat nach Mitteilung des Herrn Präsidenten stattgefunden. Herr Anschütz möchte dieses Gespräch nicht als Ersatz für eine Diskussion in der Synode ansehen.

Der Rechtsausschuß hat die Weiterbehandlung empfohlen und bittet die Synode, seinem Vorschlag zuzustimmen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön.

Nun bitte ich Sie, Herr Ritsert, um den Bericht für den Bildungsausschuß.

Berichterstatte Synodaler **Ritsert**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es geht um den Zusatzantrag des Konvents der Badischen Theologiestudenten in Göttingen mit Poststempel vom 2. Oktober

1972 zum Brief von Herrn Anschütz an den Herrn Landesbischof.

Der Bildungsausschuß empfiehlt der Landessynode die Weiterleitung des genannten Antrags an das Amt für Öffentlichkeitsarbeit. Dort soll geprüft werden, wie und wieweit dem Antrag Rechnung getragen werden kann.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. Das war kurz und bündig.

Ich eröffne die Aussprache. — Es erfolgt keine Wortmeldung. Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen des Hauptausschusses gehen am weitesten. Die Empfehlung unter Ziffer 1 lautet:

Die Synode sieht für ihre Tagung im Herbst 1973, spätestens Frühjahr 1974, einen theologischen Arbeitstag — etwa zum Thema „Bekennende Gemeinde im Rahmen der Volkskirche“ — vor. Zur Vorbereitung möge geeignetes Material zur Verfügung gestellt werden.

Wer kann diesen Vorschlag nicht billigen? — Enthaltung, bitte? — Der Vorschlag ist einstimmig angenommen.

Die Empfehlung unter Ziffer 2 lautet:

Der Antrag zwei ist abzulehnen.

Wer ist mit dieser Empfehlung nicht einverstanden? — Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? — Eine Stimmenthaltung. Auch diese Empfehlung ist angenommen.

Die Empfehlung unter Ziffer 3 geht dahin:

Dem Anliegen des Antrages 3 ist grundsätzlich zuzustimmen. Die darin genannte Aufgabe wird dem Bildungsausschuß und dem Öffentlichkeitsarbeitsausschuß zugewiesen.

Vielleicht wäre die umgekehrte Reihenfolge möglich, zuerst Öffentlichkeitsarbeitsausschuß und dann Bildungsausschuß?

(Zustimmung)

— Ich stelle das Einverständnis mit dieser Reihenfolge fest. Wer kann diesem so geänderten Vorschlag nicht folgen? — Enthaltung, bitte? — Zwei Stimmenthaltungen. — Auch diese Empfehlung ist angenommen.

Damit ist dieser Punkt entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses erledigt. Auf die übrigen Anträge muß daher nicht mehr eingegangen werden.

XI.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XI:

Gemeinsamer Bericht der Ausschüsse zum Antirassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen und zu

a) Eingabe der Evangelischen Landesjugendkammer in Baden zum Antirassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen,

b) Resolution der Evangelischen Landesjugendkammer in Baden zum Antirassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen,

c) Vorschlag der Evangelischen Landesjugendkammer in Baden zum Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen,

d) Antrag der Gemeinde Immenstaad am Bodensee zum Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen sowie

e) Anträge der Kirchlich-theologischen Konferenz in Baden zur Rassismus-Frage.

Zunächst bitte ich Sie, Herr Marquardt, um den Bericht für den Hauptausschuß.

Berichterstatte r Synodaler **Marquardt**: Hochverehrter Herr Präsident! Liebe Synodale! I. Der Hauptausschuß hat sich zunächst bemüht, eine grundsätzliche Stellungnahme zu erarbeiten, wie sie am knappsten in dem Antrag von Frau Sterner aus Immenstaad am Bodensee im Februar 1972 formuliert ist. Sie finden diesen Antrag im gedruckten Protokoll der Frühjahrssynode 1972 auf Seite 8 in dem Verzeichnis der Eingänge unter Nr. 10. Dazu kommen die Eingaben und Resolutionen der Landesjugendkammer (Nr. 7—9) zu demselben Thema, und schließlich die Anträge der Kirchlich-theologischen Konferenz in Baden zur Rassismus-Frage vom 15. Juni 1972, das ist Nr. 7 im Verzeichnis der Eingänge zu unserer jetzigen Tagung.

In dem genannten Antrag von Frau Sterner heißt es: „Wir bitten um eine klare Stellungnahme unserer Kirchenleitung zu diesem Programm“, nämlich zum Anti-Rassismus-Programm (ARP).

Unser Vorschlag für solch eine Stellungnahme liegt Ihnen vor.*

Sie ersehen daraus, daß wir uns nicht entschließen konnten, uns die Beschlüsse des Ökumenischen Rates der Kirchen (ORK) im vollen Umfang zu eigen zu machen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Wir waren uns einig darüber, daß die südafrikanischen Gesetze zur Rassentrennung oder Apartheid unmenschlich sind, mußten uns aber fragen lassen, ob unser Engagement dafür nicht ein Versuch ist, die eigene Vergangenheit auf Kosten der Südafrikaner zu bewältigen. Wir sind verantwortlich für das, was wir tun. Und ebenso für die Folgen unserer Entscheidung. Dr. Lochmann versicherte uns, daß der Beschluß des ORK in Südafrika bereits seine Wirkung gehabt hat. So ist eine neuerliche Stärkung der Rechtsopposition unter Albert Herzog, die den Premierminister Vorster bedrängen könnte, nicht

mehr zu erwarten. Die Fronten stehen im großen und ganzen fest. Herr Dr. Lochmann meinte, daß es nur eine Änderung durch Errichtung einer vierten Macht im Konzert der Mächte geben könne, und zwar eine friedliche, organisierte weiß-schwarze Macht. Die sollte man mit jeder Art von Hilfe unterstützen, um damit ein Symbol zu errichten, an dem die Schwarzen sich ausrichten können. Jeder, der die Schwarzen unterstütze, zeige, wo er stehe. Bis jetzt habe sich die badische Landeskirche, wie er sagte, vor solch einer Entscheidung gedrückt und sei auf das Projekt Driefontein ausgewichen. Ein Mitglied des Ausschusses stellte uns vor Augen, daß wir vor der Alternative Revolution oder Evolution stünden und daß eigentlich alle Sprecher des Tages sich für die Unterstützung der Evolution eingesetzt haben. Es wurde eingewandt, daß jede Revolution die Folge einer verhinderten Evolution darstelle, und darum sei die Förderung der Evolution für uns so wichtig. Das Ausschußmitglied wies darauf hin, daß Revolutionen nicht gemacht werden, sondern daß die Zeit für sie reif werden müsse. Im übrigen kenne er aus der Geschichte kein Beispiel, bei welchem durch die Revolution eine Besserung der Verhältnisse eingetreten sei. Man muß sich daher fragen, ob diejenigen schwarzen Führer, die zur Revolution aufrufen, wirklich die Freunde ihres Volkes sind. Das Ergebnis unseres Gespräches ist eine Stellungnahme, wie Sie sie vor sich liegen haben. Sie wurde von einem kleinen Redaktionskreis formuliert und lautet: „Als Kirche Jesu Christi weiß sich die Evangelische Landeskirche in Baden verpflichtet, auf der Seite der Unterdrückten, Armen und Leidenden in aller Welt zu stehen und ihnen zu helfen. Eine besondere Hilfe ist da notwendig, wo Menschen unter Rassendiskriminierung leiden.“ Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode, nachher diese einstimmig gefaßte Entschlie ßung anzunehmen.

Es war zwar angeregt worden, in diese Erklärung auch ein Schuldbekennnis einzubringen. Der Redaktionsausschuß hat jedoch vor dieser Aufgabe wieder resigniert.

II. Zu der im Antrag der Kirchlich-theologischen Konferenz unter Nr. 1 geforderten Bewußtseinsbildung in den Gemeinden hat der Hauptausschuß in folgender Weise Stellung genommen:

Im Grundsatz haben wir die Ansicht vertreten, daß dies eine Aufgabe ist, die vor allen Dingen der Bildungsausschuß behandeln sollte, was er ja

* Hauptausschuß — Beschlus sentwurf

I.

Als Kirche Jesu Christi weiß sich die Evang. Landeskirche in Baden verpflichtet, auf der Seite der Unterdrückten, Armen und Leidenden in aller Welt zu stehen und ihnen zu helfen. Eine besondere Hilfe ist da notwendig, wo Menschen unter Rassendiskriminierung leiden.

II.

1. Bewußtseinsbildung in den Gemeinden (siehe vor allem Vorschläge des Bildungsausschusses).

2. Finanzielle Maßnahmen

a) die Erhebung einer Landes-Kollekte und Aufruf zu Spenden zugunsten des Sonderfonds des Anti-Rassismus-Programms

b) aus Haushaltsmitteln der Landeskirche für den kirchlichen Entwicklungsdienst sollen für Aufgaben im Bereich der Bildung:

50 000 DM für den Ausbau der Bantu-Hochschulen in Südafrika und

50 000 DM für das Mozambique-Institut in Daresalam

zur Verfügung gestellt werden.

wohl auch getan hat. Von uns aus wäre beizutragen, einen besonderen Gottesdienst abzuhalten, der das Problem des Anti-Rassismus zum Thema hat. Es sollte dabei ein Text empfohlen werden, vielleicht mit Anregungen des Herrn Landesbischof; es wurde z. B. Eph. 6 vorgeschlagen, die geistliche Waffenrüstung. Gleichzeitig sollten Sündenbekenntnis und andere Gebete in der Handreichung für diesen Gottesdienst mitgeliefert werden. Die Kollekte, zu der wir uns nachher noch äußern, sollte in diesem Gottesdienst erhoben werden, und bei der Kollektenempfehlung sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß in diesem Falle dem einzelnen Gottesdienstbesucher es nicht verübelt wird, wenn er aus Gewissensgründen nicht in seinen Geldbeutel greift.

Ich darf übrigens in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß wir im Sommer 1971 ein kleines Faltblatt in den Gemeinden verteilen ließen und aufgefordert haben zu Spenden für das Anti-Rassismus-Programm. Da war so ein Neger drauf mit einem Poststempel. Das Echo auf diese Spendenaktion war folgendes: Im Jahre 1971 gingen dafür 2 Einzelspenden ein in Höhe von 100 DM und in Höhe von 39,45 DM, also insgesamt 139,45 DM. Für die Sonderaktion Busch-Schule, für die das Diakonische Werk der Landeskirche im Jahre 1972 um Gaben gebeten hat, sind inzwischen eingegangen 10 179 DM.

Sie mögen aus diesen Zahlen erkennen, daß es von großer Bedeutung sein wird, wie wir in den Gemeinden die ganze Sache vertreten, wenn es sich um eine Kollekte oder um eine Spendenaktion handelt.

III. Die Kirchlich-theologische Konferenz hat den Antrag gestellt, die Landeskirche wolle für den Sonderfonds des ORK zur Bekämpfung des Rassismus den Betrag von 50 000 DM zur Verfügung stellen. Über diesen Punkt gingen begreiflicherweise die Meinungen am weitesten auseinander. Es wurde gesagt, daß wir als Gesamtkirche die revolutionären Intentionen nicht unterstützen können und deswegen für uns keine Bezuschussung des Sonderfonds in Frage komme. Pfarrer Ertz brachte den Beschluß der Bezirksynode Sinsheim mit, daß man nicht pauschal Geld geben dürfe für diese Sache. Immerhin wird betont, daß diejenigen, die den Sonderfonds unterstützen wollen, nicht als Leute angesehen werden dürfen, die die Revolution unterstützen oder bejahen. Es wurde die Frage gestellt, ob man sich nur nach der Gemeinde richten dürfe oder nach der Jugend oder nach der Reaktion für die Religionslehrer im Unterricht. Nach welchen Maßstäben unterscheiden wir und entscheiden wir, was die Kirche zu tun hat und was nicht? Entscheiden wir entsprechend dem starken Öffentlichkeitsdruck oder nach der Frage, wie es bei den Gemeinden ankommt, oder wie es bei den Ländern in Afrika ankommt, und was ist logisch, was ist christlich, und was ist dann eindeutig falsch? Nicht die großen und spektakulären Entscheidungen sind möglicherweise die bedeutendsten, sondern eher die kleinen. Etwa die, daß die Buren-Kirchen den Zehnten geben, vornehmlich für die Entwicklungsprogramme bei den schwarzen Kirchen. Überhaupt wurde die Frage ge-

stellt, was denn das heiße, daß man ein Programm zur Bekämpfung des Rassismus aufstelle. Schauen man auf die Kirchengeschichte, so habe das, wogegen die Kirche zu kämpfen beschlossen habe (etwa gegen die Ketzer oder die Häretiker), zu ihren größten Fehlleistungen geführt. Darf denn die Kirche Krieg führen oder gar zum Kriegführen ermuntern? Es komme doch auf die geistliche Waffenrüstung an. Deswegen solle man dafür eintreten, daß man nicht ein Programm zur Bekämpfung des Rassismus unterstütze, sondern daß man im größtmöglichen Umfang sich an dem Programm des CCPD, das heißt der Kommission für kirchlichen Entwicklungsdienst, in Addis Abeba im Januar 1971 beschlossen, beteilige, und zwar nicht bloß mit 50 000 DM. Was würde geschehen, wenn die Fremilos ein Flugzeug entführen und es dann heiße, die Kirche stehe hinter den Fremilos? Es wurde vorgeschlagen, deswegen 50 000 DM für den Sonderfonds aus Kollekten und Spenden zu geben, wobei es so gedacht war, daß zunächst die Landeskirchenkasse diese 50 000 DM als Vorschuß gibt, um durch eine Landespflichtkollekte sich nachher das Geld wieder zurückerstatte zu lassen; und weitere 50 000 DM sollten für Südafrika gegeben werden für ein gezieltes Bildungsprojekt unter der einheimischen Bevölkerung. Diese Methode, beide Seiten gleichzeitig zu bedenken, habe zur Versöhnung zum Beispiel im Sudan beigetragen. Die Abstimmung über diese verschiedenen Vorschläge ergab folgendes:

- a) Für eine Hingabe von 50 000 DM an den Sonderfonds, wie im Antrag Ziffer 2, stimmten 6 dafür, 14 dagegen und 4 enthielten sich der Stimme. Der Antrag wurde also abgelehnt.
- b) Der Antrag, den Sonderfonds mit 50 000 DM aus einer Landeskollekte zu bedienen, wurde angenommen mit 13 Ja- gegen 8 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen.
- c) Der Vorschlag, 50 000 DM als Kassenvorschuß aus der Landeskirchenkasse zu zahlen, wurde dagegen abgelehnt bei 11 Ja-Stimmen gegen 11 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen. Hingegen befürwortete
- d) die Mehrheit des Hauptausschusses den Vorschlag, aus den Mitteln des Kirchlichen Entwicklungsdienstes genau gleichzeitig je 50 000 DM auszugeben für die Lehrerbildung an das Mozambique-Institut in Daressalam und 50 000 DM für Lehrerausbildung in Südafrika unter den Eingeborenen. 20 stimmten dafür, 4 enthielten sich. Bei dem Mozambique-Institut in Daressalam handelt es sich um eine Einrichtung, die in dem Ende der 50er Jahre bereits mit Hilfe der Ford-Foundation gegründet wurde durch Initiative von Dr. Eduardo Mondlane — das ist ein methodistischer Pfarrer aus Mozambique —, der dort vor 2 Jahren einem Bombenanschlag zum Opfer gefallen ist. In diesem Institut werden Schulentwicklungspläne für Mozambique, desgleichen auch landwirtschaftliche Entwicklungspläne für diese portugiesische Kolonie aufgestellt, nach denen in den sogenannten befreiten Gebieten die Schulen dann eingerichtet werden sollen und die Landwirtschaft gefördert wird. Die portugiesische Regierung gibt dort in Mozambique nicht mehr als

0,3 Pfennig pro Kopf im Jahr für die Bildung der Schwarz-Afrikaner in ihrer Kolonie aus.

Es ist sehr wichtig, darauf hat Herr Prälat Dr. Bornhäuser hingewiesen, daß man diese Maßnahme ganz deutlich erklärt: sowohl nach Südafrika für die Bantus als auch nach Daressalam für die Leute aus Mozambique gleichzeitig 50 000 DM zu geben, weil die Kirche damit ganz bewußt ihren Auftrag zur Versöhnung wahrnehmen will, indem sie beiden Seiten das gleiche gibt. Denn leider beobachtet man in zunehmendem Maße Mißtrauen und Ablehnung gegenüber den Entscheidungen des Ökumenischen Rates der Kirchen.

IV. Der Antrag 3, die Landeskirche solle sich an die Firmen wenden; dieser Punkt gehört eigentlich zum Thema Bewußtseinsbildung und wäre dort einzuordnen.

Ein Mitglied des Hauptausschusses betonte, die Kirche müsse sich unbedingt um die Probleme der Wirtschaft kümmern. Hier gehe es um wichtige gesellschaftspolitische Fragen. Aber man müsse genau informiert sein. Unter dieser Voraussetzung befürwortet der Hauptausschuß das Anliegen des Antrags einstimmig mit folgender Bedingung: „Wir machen nicht auch noch eine Aktion zum Anschreiben der Firmen, nachdem der Rat der EKD das, wie Herr Oberkirchenrat Kemper berichtete, schon gemacht hat.“

Wenn sich aber Kontaktmöglichkeiten anbieten, sollen sie in diesem Sinne auch von uns ausgenutzt werden. Vor allem z. B. beim Gespräch, das der Herr Landesbischof im Kreis von Unternehmern am 24. November in Mannheim führen wird und bei Akademietagungen, wenn er das will.

Grundsätzlich wird die gesellschaftspolitische Initiative der Kirche als legitim bejaht, aber es muß dabei darauf geachtet werden, daß nicht unqualifizierte und dilettantische Äußerungen gemacht werden. Schließlich

V. der 4. Antrag, die Synode möge sich um die Facharbeiter kümmern. Auch hierbei gilt ähnliches wie bei dem vorhin Gesagten. Wenn keine Facharbeiter nach Südafrika geschickt werden, können soundsoviele Arbeitsstellen pro Facharbeiter nicht besetzt werden. Die Leidtragenden wären die Bantus. Im übrigen wachen nach Herrn Dr. Lochmann die Gewerkschaften in Südafrika streng darüber, daß ja keine Schwarzen zu Facharbeitern ausgebildet werden. Der Antrag wurde daher bei 2 Enthaltungen abgelehnt und der Landessynode nicht zur Annahme empfohlen. Hingegen beschloß der Hauptausschuß bei 4 Enthaltungen und 2 Gegenstimmen, diesen Antrag dem Arbeitskreis „Dritte Welt“ beim Landesjugendpfarramt zu näherer Bearbeitung zu übergeben. Vielleicht heißt dieser Arbeitskreis auch etwas anders; wir wußten das nicht.

Hiermit, meine Damen und Herren, bin ich mit meinem Bericht am Ende. Die Probleme des Rassismus sind noch keineswegs gelöst. Es wurde immer wieder darauf hingewiesen, daß auch in unserem eigenen Lande zwar nicht Rassismus im großen Stil, wohl aber Diskriminierung etwa von Gastarbeitern und anderen Fremden an der Tagesordnung ist. Ein

weites Feld, auf dem noch viel für die viel berufene Bewußtseinsbildung unserer Gemeinden zu tun sein wird. Ich meine aber, daß wir uns unter gar keinen Umständen mit unseren Beschlüssen beruhigen dürfen, wie sie nun auch ausfallen mögen, sondern ich glaube, daß wir angesichts des Rassismus als Kirche Christi vor einem ähnlich großen Problem stehen, wie die Kirche des 19. Jahrhunderts angesichts der sich bildenden Industriearbeitnehmerschaft und der sozialen Probleme. Damals hat die Kirche nach unserem Urteil auf der ganzen Linie versagt. Hoffen wir, daß nicht unsere Enkel und Urenkel uns einmal denselben Vorwurf machen werden im Blick auf die Probleme des Rassismus.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Bitte, Frau Hansch!

Synodale Hansch: Was ich sagen will, bezieht sich nicht auf die Wiedergabe der Beschlüsse, die mir entsprechend wiedergegeben zu sein scheinen, sondern auf die Wiedergabe der Voten. Da scheint es mir, ...

Präsident Dr. Angelberger (unterbrechend): Das müssen wir verschieben. Wir haben noch nicht alle Berichte hinter uns.

(Zuruf: Frau Hansch)

— Wir müssen jetzt erst alle Berichte durchmachen, dann beginnen wir mit der Aussprache. — Entschuldigung! —

Drärf ich jetzt um den nächsten Bericht bitten, Herr Bußmann für den Rechtsausschuß.

Berichterstatter Synodaler Bußmann: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich habe Ihnen zu berichten über das Ergebnis der Beratungen im Rechtsausschuß. Der Ausschuß hat, nachdem die Befragung der Referenten zum Zwecke der weiteren Meinungsbildung abgeschlossen war, auf Anregung seines Vorsitzenden versucht, der so komplexen Materie des Anti-Rassismus-Programms von 4 Aspekten her gerecht zu werden. Die Anliegen der an die Landessynode gestellten Anträge wurden auf diese Weise aufgenommen und durch Beschlußvorschläge beantwortet. Ich stelle dies jeweils voran und lasse die zugehörige Begründung folgen.

1. Der Rechtsausschuß stellte sich der Frage: Sind wir für oder gegen das ARP des ÖRK? Als Ergebnis der Beratungen wird beantragt, das Plenum möge sich folgenden Hauptsatz zu eigen machen:

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden bejaht und unterstützt das ARP des ÖRK im Sinne der Entschließungen von Addis Abeba vom 10.—21. Januar 1971.

Der Rechtsausschuß flankiert diese entscheidende Feststellung

a) durch das, was die Weltkirchenkonferenz in Uppsala (Sektion IV) so ausgedrückt hat:

„Rassendiskriminierung ist eine krasse Leugnung des christlichen Glaubens. Sie leugnet die Wirksamkeit des Versöhnungswerkes Jesu Christi, durch dessen Liebe alle menschlichen Verschiedenheiten ihre trennende Bedeutung verloren haben.“

b) durch den Hinweis auf die Thesen von Herrn Dr. Schneider, der „das im Liebesgebot wurzelnde

Prinzip christlicher Solidarität" herausgestellt hat. Damit wurde eine aus dem Evangelium von Jesus Christus gewonnene Erkenntnis problemlösend in der Debatte um ein kirchliches Widerstandsrecht geltend gemacht. „Dieser Solidaritätspflicht kommt um so größere Bedeutung zu, je mehr sich weltliche Herrschaft von christlichen Grundsätzen entfernt . . .“ „Christliche Solidarität kann jedoch in einer weithin unchristlichen Welt nur auf kooperativem Wege durch die Kirche selbst aktualisiert und praktiziert werden, weil der einzelne Christ totalitären Systemen hilflos ausgeliefert ist . . .“ „So gesehen, erweist sich das Recht des Nächsten als rechtstheologisches Fundament eines Widerstandsrechts der Kirche“;

c) durch die Herausstellung eines weiteren wesentlichen Gedankens aus dem Referat von Herrn Dr. Schneider (Einleitung Ziffer 2), der darauf aufmerksam macht, daß „jedes christliche wie kirchliche Handeln in der Welt legitime oder illegitime Macht ausübung direkt oder indirekt fördert oder behindert, sich also niemals ‚gewaltindifferent‘ auswirkt“;

d) durch Hervorhebung der Ziffer 2 und 3 aus der Resolution des Zentralausschusses des ORK von Addis Abeba, wo es heißt: „Er (d. h. der Zentralausschuß) ist der Ansicht, daß die Kirchen stets auf der Seite der Befreiung der Unterdrückten und der Opfer von Gewaltmaßnahmen, die grundlegende Menschenrechte verletzen, stehen müssen. Er weist auf die Tatsache hin, daß in vielen Fällen Gewalt der Aufrechterhaltung des Status quo inhärent ist. Dennoch kann und will der ORK sich nicht vollständig mit einer politischen Bewegung identifizieren, noch richtet er die Opfer des Rassismus, die zwangsläufig zur Gewalt greifen, weil sie die ultima ratio zur Wiedergutmachung erlittenen Unrechts ist und somit den Weg zu einer neuen, gerechteren Sozialordnung eröffnet.“ (epd-Dokumentation Seite 216 ff.).

Zur Begründung: Der Rechtsausschuß ist sich einig darin, daß die neue Landessynode den Gemeinden und darüber hinaus der Öffentlichkeit ein klares Wort zum ARP des ORK schuldig ist, nachdem sich ihre Vorgängerin — gewiß aus guten Gründen — viel Zeit damit gelassen hat. Damit ist ein Anliegen der Anträge der Gemeinde Immenstaad und der Evangelischen Landesjugendkammer aufgenommen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind sich vor dem Hintergrund der gehörten so konträren Referate dessen bewußt, daß vieles, wie z. B. „die Frage der Gewalt im Rahmen der Rassenfragen nicht völlig ausdiskutiert oder gelöst werden kann . . .“ (epd. Dok. S. 217). Seine Mitglieder sind sich gleichfalls im klaren, daß diesen Worten Taten folgen müssen, um ihre Verbindlichkeit unter Beweis zu stellen. Darum:

2. Frage: Wie kann die Bedeutung des ARP in der Landeskirche bei möglichst vielen Menschen ins Bewußtsein gehoben werden? Als einstimmig gebilligtes Ergebnis der Beratungen beantragt der Rechtsausschuß:

a) die Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Dienste in Baden soll ein Aktionsprogramm ausarbeiten, das geeignet ist, in den Gemeinden so eingesetzt zu werden, daß es bewußtseinsbildend wirkt.

b) Arbeitsmaterial zum Thema ARP soll bereitgestellt werden. Dabei ist mehr auf Qualität, d. h. gute Anwendbarkeit zu achten und nicht auf Quantität, die mutlos macht, weil sie nicht bewältigt werden kann. (Beifall)

c) Die Bewußtseinsbildung soll über Behandlung des ARP auf einer Tagung der Bezirkssynoden sowie auf Pfarrkonferenzen bzw. Pfarrkonventen ihren Lauf nehmen.

Damit ist ein weiteres Anliegen des Antrags der Evangelischen Landesjugendkammer und einer der Anträge der Kirchlich-theologischen Konferenz aufgenommen.

Zur Begründung: Der Rechtsausschuß war sich schnell einig darüber, daß Bewußtseinsbildung in dieser Sache ein höchst notwendiges und ebenso verantwortliches Tun darstellt. Er weiß aber auch aus Erfahrung, daß mit einer entsprechenden Quantität an gedrucktem Papier noch nicht viel erreicht ist. Seine Mitglieder warnen auch vor einer zeitlich zu weit auseinanderliegenden Serie von Veröffentlichungen zum Thema. Sie hoffen auf eine konzentrierte und konzertierte Aktion von Seiten der Arbeitsgemeinschaft Kirchliche Dienste für die Gemeindeförderung im nächsten Jahr. Daß der Predigt im Zusammenhang mit dem, was durch den weitreichenden Begriff „Bewußtseinsbildung“ umschrieben wird, eine hervorragende Bedeutung zukommt, sei besonders vermerkt.

3. Welche finanziellen Zuwendungen folgen aus der Zustimmung zum ARP des ORK? Der Rechtsausschuß empfiehlt, den von ihm jeweils mit überwiegender Mehrheit getroffenen Entscheidungen zuzustimmen:

a) Es sollen Kirchensteuermittel vergeben werden (bei 1 Enthaltung angenommen).

b) Sie sollen projektgebunden im ARP eingesetzt werden (einstimmig angenommen).

c) Es sollen Mittel aus Kirchensteuern in Höhe von 100 000 DM ausgegeben werden (einstimmig angenommen).

d) Die Auswahl eines geeigneten Projektes soll über das Kirchliche Außenamt der EKD erfolgen.

e) Die Synode empfiehlt dem Evangelischen Oberkirchenrat, in den Kollektenplan 1973 an geeigneter Stelle (z. B. Karfreitag) eine Pflichtkollekte für den Sonderfonds des ARP aufzunehmen. Auf eine gut informierende Abkündigung, welche die Aufgaben des Sonderfonds beschreibt, wird Wert gelegt.

f) Es soll ein Spendenaufruf zugunsten des Sonderfonds des ARP an die Gemeindeglieder gerichtet und ein Sonderkonto für diesen Zweck eröffnet werden.

Damit ist dem finanziellen Teil der Anträge der Gemeinde Immenstaad, der Landesjugendkammer, der Kirchlich-theologischen Konferenz und dem Appell des Zentralausschusses des ORK von Utrecht vom August 1972 Rechnung getragen worden.

Zur Begründung:

a) Da die Projektliste des Weltrates der Kirchen gleichwertig neben dem Sonderfonds des ARP angeboten wird, bedeutet die Empfehlung des Rechtsausschusses eine auf der Linie der Zustimmung zum ARP liegende Entscheidung.

b) Da das ARP als eine kirchlich wichtige Aufgabe anerkannt wird, ist eine Vergabe von Steuermitteln gegenüber dem Kirchensteuerzahler zu verantworten (vgl. ähnliche Entscheidungen, z. B. zugunsten des Kirchlichen Entwicklungsdienstes, der Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt und den Bau der Fachhochschule Freiburg).

c) Der Betrag von 50 000 DM erschien trotz des ohnedies mehr symbolischen Wertes zu gering, gemessen an dem Haushaltsvolumen unserer Landeskirche.

d) Durch Pflichtkollekte und Spendenaufruf wird der Sonderfonds des ARP in der Weise unterstützt, die dem Prozeß der Bewußtseinsbildung in unserer Landeskirche gegenwärtig am nächsten kommt.

4. Gibt es Möglichkeiten, auf die z. B. mit Südafrika Wirtschaftsbeziehungen unterhaltende Industrie in Baden so einzuwirken, daß dies der Strategie des ARP nützt?

Drei Antworten auf diese Frage:

a) Bezüglich der Verhinderung von weiteren Investitionen in vom Rassismus geprägten Ländern sieht der Rechtsausschuß keinerlei Möglichkeiten.

b) Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, geeignete Personen (etwa Industriepfarrer) mit der Durchführung der in Ziff. 3 des Antrags der Kirchlich-theologischen Konferenz genannten Aufgabe zu betrauen und bei der nächsten Synode darüber zu berichten. Hierbei handelt es sich um die Prüfung der Möglichkeit, „ohne Rücksicht auf Hautfarbe und Rassenzugehörigkeit den Arbeitnehmern bei gleichen Arbeitsbedingungen gleiche Löhne zu zahlen, bessere Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen, Aufstiegschancen zu gewähren sowie die Bildung von ‚work-committees‘ in den Betrieben zu fördern“.

c) In den Rahmen der vorhin angeführten Bewußtseinsbildung wird der Appell zu rechnen sein, daß „Facharbeiter nicht in den Süden Afrikas gehen sollen, um die dortigen Arbeitsstellen für nichtweiße Afrikaner offenzuhalten“. Dieser Appell richtet sich ausschließlich an Arbeitnehmer, die Christen sind. Ob sie ihn als Fingerzeig ernst nehmen?

Damit wurde versucht, auf die Anträge 3 und 4 der Kirchlich-theologischen Konferenz einzugehen und, wenn auch negativ, auf eine diesbezügliche Forderung des Zentrallausschusses des ORK bei seiner Tagung in Utrecht zu reagieren.

Soweit der Bericht des Rechtsausschusses und die Anträge des Rechtsausschusses.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Herr Oloff, bitte!

Berichterstatte Synodaler **Oloff**: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Der Bericht des Bildungsausschusses ist gegliedert nach Stellungnahmen zu den vier vorliegenden Anträgen der Kirchlich-theologischen Konferenz in Baden. Sie finden es in den Eingängen.

Zu Antrag 1: Mittel und Wege der Bewußtseinsbildung. Der Bildungsausschuß unterstützt diesen Antrag, weil er der Auffassung ist, daß es bei der Rassismus-Frage vorrangig um Bewußtseins-

bildung geht. Dies ist in den Gemeinden nicht schon mit einer Fülle von Informationsmaterial zu erreichen. Vielmehr müßte die Verwendung des Informationsmaterials im Hinblick auf die jeweils verschiedenen Zielgruppen in den Gemeinden bedacht werden. Dabei sollten Erfahrungen, die bereits in anderen Landeskirchen (Württemberg, Rheinland, Bayern, Kurhessen-Waldeck) gemacht worden sind, ausgewertet werden.

Mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe sind von der Kirchenleitung in der Rassismusfrage erfahrene Personen zu beauftragen. Diese sollten unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden grundsätzlichen Erörterungen darauf bedacht sein, möglichst bald den Gemeinden konkrete Arbeitshilfen zu geben (z. B. thematische Erarbeitung eines Missionsgottesdienstes, Zurüstung von Mitarbeitern u. a.). Die dafür notwendigen Mittel müßten von der Landeskirche bereitgestellt werden.

Zu Antrag 2:

1. Im Bildungsausschuß haben sich — ebenso wie in den Gemeinden — einander widersprechende Auffassungen ergeben. Die Kontroversen bezogen sich dabei im Bildungsausschuß ausschließlich auf den Sonderfonds, während die übrigen Teile des Anti-Rassismus-Programms — etwa auch die Vergabe projektgebundener Mittel — durchweg positiv und nicht kontrovers beurteilt wurden.

2. Gemeinsam war im Bildungsausschuß die Erkenntnis, daß auch karitatives Handeln der Kirchen in vom Rassismus bedrohten Ländern mit Risiko verbunden ist, weil sich karitatives Handeln meist darauf beschränkt, lediglich die Folgen von Unrecht zu mildern, und dabei die Ursachen bestehen läßt, die nicht selten immer mehr und größeres Leid hervorrufen.

3. Wo die Ursachen des Leids in mit Gewalt aufrechterhaltenem Unrecht bestehen, taucht die Frage auf, ob zur Beseitigung dieses Unrechts Gewalt mit Gewalt bekämpft werden darf.

Ein Handeln, das auf Veränderung ungerechter Verhältnisse aus ist, geht somit das Risiko ein, selbst ungerechtes Handeln zu werden. Dieses Risiko besteht um so mehr für diejenigen, die sich nur mittelbar an einer solchen Auseinandersetzung beteiligen, etwa durch finanzielle Unterstützung.

4. Wer hier teilnimmt, geht das Risiko ein, schuldig zu werden. Aber auch wer nicht handelt und so ungerechte Verhältnisse bestehen läßt, kann sich schuldig machen. Diese Erkenntnis entbindet den Christen aber nicht von einer Entscheidung. Das gilt auch bei dem zur Behandlung anstehenden Antrag bezüglich der Beteiligung am Sonderfonds des Anti-Rassismus-Programms.

Bei diesem Stand des Gespräches erfolgte im Bildungsausschuß eine erste Abstimmung über die Frage „Gestehen wir uns gegenseitig zu, daß man beide Positionen aus christlicher Verantwortung einnehmen kann?“ Die Abstimmung darüber ergab einstimmige Zustimmung.

Es folgte eine zweite Abstimmung über die Frage: „Soll der Bildungsausschuß der Synode empfehlen, sich der Intention des Sonderfonds anzuschließen?“

Bei Abwesenheit von zwei Mitgliedern ergab sich dabei folgendes Stimmenverhältnis: 10 dafür, 8 dagegen.

Im Bildungsausschuß wurde jedoch mit großer Mehrheit abgelehnt, für den Sonderfonds Kirchensteuerermittel zur Verfügung zu stellen.

Damit empfiehlt der Bildungsausschuß der Synode die Ablehnung des Antrags 2 in der gestellten Form.

Dagegen empfiehlt der Bildungsausschuß mit Mehrheit, die Landessynode möge die Kirchenältesten und Kirchengemeinderäte bitten, an einem bestimmten kollektfreien Sonntag eine Sonderkollekte zugunsten des Sonderfonds zu erheben. Diese Empfehlung wurde vor allem mit der Absicht ausgesprochen, in den Ältestenkreisen ein Gespräch über das Anti-Rassismus-Programm anzuregen und damit zur Bewußtseinsbildung in den Gemeinden beizutragen.

Mit großer Mehrheit empfiehlt der Bildungsausschuß der Landessynode, sich für die Einrichtung eines besonderen Spendenkontos zugunsten des Sonderfonds einzusetzen.

Zu Antrag 3: Der Bildungsausschuß begrüßt die Absicht des Antrags in dem Sinn, daß er Kontakte zwischen kirchlichen Stellen und Firmen, die im Süden Afrikas Tochterfirmen unterhalten, für wünschenswert hält. Durch die Befragung der Referenten wurde jedoch deutlich, daß die Arbeitsbedingungen für die Schwarzen in den einzelnen Betrieben nicht einheitlich sind. Daher erscheint zur Aufnahme der gewünschten Kontakte dreierlei notwendig und möge von der Landessynode beschlossen werden:

1. Die kirchlichen Stellen sollten sich zunächst durch Gespräche mit den in Frage kommenden Firmen über deren jeweilige Situation unterrichten lassen.
2. Es sollten mit den einheimischen kirchlichen Stellen jener Länder Informationen ausgetauscht werden.
3. Um Überschneidungen und unnötige Verwirrung zu vermeiden, sollte die Landeskirche hierbei nichts ohne Rücksprache mit der EKD unternehmen.

Zu Antrag 4, die Frage der Facharbeiter betreffend: Der Bildungsausschuß kann die Unterstützung dieses Antrags nicht empfehlen. Die Befragung der Referenten hat ergeben, daß es im Süden Afrikas zur Zeit so gut wie keine schwarzen Facharbeiter gibt. Der Bildungsausschuß ist vielmehr der Meinung, daß gerade Christen, die in den Süden Afrikas gehen, bewußtseinsverändernd wirken könnten, indem sie ihren schwarzen Mitarbeitern zu der Erfahrung verhelfen, als gleichwertige Menschen angenommen zu sein.

Diese Überlegungen sollten auch Gegenstand der angestrebten Gespräche mit deutschen Firmen sein, die im Süden Afrikas Tochterfirmen unterhalten.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön.

Herr Dr. Müller, ich bitte um Ihre Berichterstattung für den **Finanzausschuß**.

Berichterstatte **Dr. Müller**: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die bisherige Behandlung des Anti-Rassismus-Programms des Ökumenischen Rates der Kirchen durch die Landessynode ist leicht nachzulesen im Bericht von Herrn Kirchenoberrechtsrat Niemann, gedrucktes Protokoll Frühjahr 1972, S. 96ff. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich ausdrücklich darauf. Sein Bericht sowie das in der Zwischenzeit übersandte Material und die vier Referate sollten die Synode in den Stand setzen, auf offene Fragen Antworten zu finden und handeln zu können — um die Worte des Herrn Landesbischof vom 30. Oktober 1970 zu zitieren. Wieweit das gelungen ist, muß die heutige Debatte und Beschlußfassung zeigen.

Der Finanzausschuß hat seine Beratungen sowohl in der Form der Befragung der fünf Sachverständigen zu den einzelnen Antragspunkten als auch in der Form der Grundsatzdiskussion mit ihnen und untereinander durchgeführt. Er fand mit allen Sachverständigen bzw. Referenten Übereinstimmung darin, daß das Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates zu unterstützen sei; aber im Detail schieden sich die Geister. Die Frage der mittelbaren Unterstützung von Gewalt dadurch, daß Mittel aus dem Sonderfonds auch an Organisationen vergeben wurden, die die Anwendung von Gewalt nicht prinzipiell ausschließen — eine absolute Minderheit unter den unterstützten Gruppen — erwies sich keineswegs als ausdiskutiert, sondern als sehr lebendig und entscheidend. Um sie kreiste im Grunde die Diskussion immer wieder, und jeder Vorschlag, der eine Hilfeleistung bedeutete ohne Unterstützung von sogenannten auch-militanten Gruppen, erschien der Mehrheit des Finanzausschusses beachtenswerter als der Sonderfonds des ÖRK. Was von Herrn Niemann — gedrucktes Protokoll Frühjahr 1972 Seite 100 — als „sinnwidrige Verschiebung der Problematik“ bezeichnet worden war, stand nach wie vor im Vordergrund unserer grundsätzlichen Auseinandersetzung, und eine Solidarisierung mit den Beschlüssen des Exekutiv-Comitees des ÖRK rückte immer weiter aus dem Bereich der Möglichkeit.

Es herrschte Übereinstimmung in der Befürwortung des Antrags 1 — betreffend Bewußtseinsbildung — mit allen Referenten und im Finanzausschuß. Sowohl für bereits gegebenes Geld — vom ÖRK — als auch für Spenden, die noch kommen sollen, ist eine Information, wie sie beantragt wird, dringend nötig.

(Darf ich dazu sagen: es müßte nur etwas erfunden werden, wodurch man die Kontrolle hätte, ob Informationen, die in guter Auswahl und in erträglichem Umfang übersandt werden, auch gelesen werden.)

(Beifall)

Es gab die heißesten Diskussionen und aufrichtigsten Bekenntnisse zu **Antrag 2**. Helfen? Selbstverständlich! Rassismus bekämpfen? Ja, Aber wie? Kann die Gewissensentscheidung eines einzelnen, der den Sonderfonds unterstützen zu müssen meint, auch die Gewissensentscheidung einer Gruppe, einer Synode, einer Kirche werden?

Ich erspare hier mir und Ihnen die Schilderung einzelner Argumente oder Bekenntnisse, die bei uns vorgetragen wurden. Sie sind, soweit ich sehe, bereits alle in der Literatur zu diesem Thema vorhanden.

Diese Frage haben wir jedenfalls mit Mehrheit verneint; aber unsere Antwort ist die, daß wir zu dem einen Nein zwei Ja hinzufanden und so positiv wie möglich geben wollen. Wir meinten, daß unsere Gemeindeglieder zu Spenden aufgerufen werden sollten und daß Kirchengemeinderäte auch Sonderkollekten beschließen dürfen sollten. Wir meinten zweitens, daß wir, dem Beschluß von Addis Abeba vom 18. Januar 1971 (Dokument B 2, letzter Satz) folgend, für ein Sonderprojekt, das bisher nicht unter „Brot für die Welt“ oder unter Entwicklungshilfe fiel, die Bewilligung von 50 000 DM empfehlen sollten.

Zu Ziffer 3 empfehlen wir Annahme, wenn ausdrücklich der Passus „in geeigneter Weise“ beachtet wird. Wir erhielten Bericht von Pannen, die hierbei schon passiert sind, und erhielten die Information, daß es sich im Bereich unserer Landeskirche um drei Firmen handelt, je eine in Mannheim, Heidelberg und Konstanz.

Der von dem Beschluß des ORK vom Jahre 1970 ausgehende Impuls hat uns getroffen; er hat eine Diskussion in Gang gesetzt, die auch mit der Verabschiedung dieser Anträge und mit dem Ende dieser Tagung sicherlich nicht aufhören wird. Wir meinen mit unseren Beschlußvorschlägen die Ökumenizität unserer Landeskirche zu bekunden. Wir möchten aber auch die Verbindung zu den Kirchen, die 1961 aus dem ORK ausgetreten sind — das kann man und kann trotzdem Kirche bleiben —, aufzunehmen versuchen. Wir hoffen, daß ein Studienaufenthalt von zwei oder drei Pfarrern der Buren-Kirchen bei uns in der badischen Landeskirche mit der Möglichkeit der Teilnahme an Pfarrerweiterbildung, wie wir sie kennen, z. B. Kontaktstudium und ähnliches, mehrmals wiederholt, auch ein Beitrag zur Bekämpfung des Rassismus werden kann.

Wir empfehlen der Synode zu den vier Anträgen der Kirchlich-theologischen Konferenz in Baden zur Rassismusfrage folgende **Beschlußfassung**:

Zu Ziffer 1: Annahme mit dem Hinweis auf die Beschlüsse vom 30. 4. 1971 und mit der Information, daß das geplante Sonderheft der „Mitteilungen“ über die öffentlichen Sitzungen der Landesynode zu diesem Thema möglichst mit der Wiedergabe der Referate im Wortlaut berichten möge. — Das ist die einstimmige Empfehlung des Finanzausschusses.

Zu Ziffer 2, die wir in die Buchstaben a), b) und c) untergegliedert haben, empfehlen wir:

a) Mittel für den Sonderfonds des ORK zur Bekämpfung des Rassismus aus Kirchensteuermitteln nicht zu geben. — Dies ist eine mehrheitliche Empfehlung des Finanzausschusses —.

b) Zu Spenden für den Sonderfonds aufzurufen, ein Sonderkonto einzurichten, auf die Möglichkeit, durch Beschluß des jeweiligen Kirchengemeinderats

auch freie Kollekten auf das Sonderkonto zu überweisen, hinzuweisen. — Dies war eine mehrheitliche Empfehlung.

c) Für das Anti-Rassismus-Programm des ORK 50 000 DM aus Kirchensteuermitteln zu bewilligen; bei der Auswahl eines geeigneten Projekts soll sich ein dreiköpfiger Unterausschuß des Finanzausschusses von Oberkirchenrat Kemper, Frankfurt, beraten lassen. — Diese Empfehlung ist vom Finanzausschuß einstimmig getroffen worden.

Zu Ziffer 3: Betreffend die Kontaktaufnahme mit den Firmen empfehlen wir:

Annahme mit dem Hinweis, das Kirchliche Außenamt einzuschalten, das nach dem Brief des Ratsvorsitzenden an etwa 100 Firmen bereits entsprechende Erfahrungen gemacht hat, und vor allem die „geeignete Weise“ der Kontaktaufnahme gut vorzubereiten. — Das war bei einer Stimmenthaltung die einstimmige Empfehlung des Finanzausschusses.

Zu Ziffer 4 empfehlen wir: Nicht als gesonderten Antrag zu behandeln, sondern in den Antrag zu Ziffer 1 — Stichwort „Bewußtseinsbildung“ — einzubeziehen. — Das war eine einstimmige Empfehlung.

Ferner empfehlen wir: Die Synode möge zustimmen, daß mit der Verabschiedung dieser Anträge auch die Anträge vom April 1971 — gedrucktes Protokoll Seite 7, 8, 10 und 179ff. — erledigt sind.

Darüber hinaus stellt der Finanzausschuß von sich aus den **Antrag**: Über den Weltbund reformierter Kirchen oder eine andere geeignet erscheinende überregionale Körperschaft mit den vier Buren-Kirchen Kontakt aufzunehmen und die Einladung zu übermitteln, daß in den nächsten etwa zwei Jahren insgesamt zwei oder drei Pfarrer dieser vier Kirchen jeweils für ein halbes Jahr als Gäste der badischen Landeskirche zu einem Studienaufenthalt, verbunden mit einer Teilnahmemöglichkeit am Kontaktstudium und anderen Formen der Pfarrerweiterbildung, nach Deutschland geschickt werden. — Dies war eine einstimmige Empfehlung.

Noch eine allerletzte Bemerkung. Wir haben aus den Berichten der anderen Ausschüsse entnommen, daß in den Anträgen mit finanzieller Auswirkung teilweise das Doppelte der in den zur Behandlung gestellten Anträgen genannten Summen vorgesehen ist. Ich bin vom Finanzausschuß beauftragt, darauf hinzuweisen, daß wir der Meinung sind, daß, wenn die anderen Ausschüsse Beträge so um 100 Prozent erhöhen, sich das nach einer vorherigen Fühlungnahme mit dem Finanzausschuß besser machen würde.

(Heiterkeit und Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Siegfried Müller**: Herr Präsident, soll ich gleich den gemeinsamen Beschlußentwurf vortragen?

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, aus diesem Grunde wurden Sie als letzter Berichterstatter vorgesehen.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Siegfried Müller**: In der Pause vorhin haben sich die Ausschußvorsitzenden und Berichterstatter zusammengesetzt und versucht, auf einem Blatt, das Ihnen sicherlich in-

zwischen verteilt worden ist, einen gemeinsamen Beschlußentwurf zu Tagesordnungspunkt XI zu verabschieden*. Ich muß gleich sagen, daß die Überschrift „Gemeinsamer Beschlußentwurf zu Tagesordnungspunkt XI“ nicht vollständig ist; es müßte heißen „Gemeinsamer Beschlußentwurf plus Synopse der Differenzen zu Tagesordnungspunkt XI“. Entschuldigen Sie auch die im Text vorhandenen stilistischen Unebenheiten. Das ist noch zu glätten. Die einzelnen Stilarten der Berichterstatte der vier Ausschüsse auf eine einzige Stilart zu koordinieren, ist natürlich in der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen. Ich gebe jetzt auch nicht zu jeder Zeile die Quelle an. (Heiterkeit)

Sie haben ja alle vier Ausschlußbeschlußvorschläge und können diese Quellenforschung selbst gerne betreiben.

Der gemeinsame Beschlußentwurf sieht unter I folgendes vor:

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden bejaht und unterstützt das Anti-Rassismus-Programm des ÖRK im Sinne der

* Gemeinsamer Beschlußentwurf zu Tagesordnungspunkt XI

I.

Die Synode der Evang. Landeskirche in Baden bejaht und unterstützt das Anti-Rassismus-Programm des ÖRK im Sinne der Entschliefungen von Addis Abeba vom 10. bis 21. Januar 1971. Als Kirche Jesu Christi weiß sich die Evang. Landeskirche in Baden verpflichtet, auf der Seite der Unterdrückten, Armen und Leidenden in aller Welt zu stehen und ihnen zu helfen. Eine besondere Hilfe ist da notwendig, wo Menschen unter Rassendiskriminierung leiden.

II.

1. Bewußtseinsbildung betr.

a) Die Arbeitsgemeinschaft Kirchliche Dienste in Baden soll ein Aktionsprogramm ausarbeiten, das geeignet ist, in den Gemeinden so eingesetzt zu werden, daß es bewußtseinsbildend wirkt.

b) Arbeitsmaterial zum Thema ARP soll bereitgestellt werden.

c) Die Bewußtseinsbildung soll über Behandlung des ARP auf einer Tagung der Bezirkssynoden sowie auf Pfarrkonferenzen bzw. Pfarrkonventen ihren Lauf nehmen.

d) Das geplante Sonderheft der „Mitteilungen“ sollte möglichst eine wörtliche Wiedergabe der Referate zu diesem Thema enthalten.

2.

a) Dem Antrag, für den Sonderfonds des ÖRK zur Bekämpfung des Rassismus Kirchensteuermittel zur Verfügung zu stellen, kann nicht entsprochen werden.

b)

Finanzausschuß:

Für das Anti-Rassismus-Programm des ÖRK 50 000 DM aus Kirchensteuermitteln zu bewilligen; bei der Auswahl eines geeigneten Projekts soll sich ein dreiköpfiger Unterausschuß des Finanzausschusses von Oberkirchenrat Kemper, Frankfurt, beraten lassen.

Hauptausschuß:

Aus Haushaltsmitteln der Landeskirche für den Kirchlichen Entwicklungsdienst sollen für Aufgaben im

Entschliefungen von Addis Abeba vom 10. bis 21. Januar 1971. Als Kirche Jesu Christi weiß sich die Evangelische Landeskirche in Baden verpflichtet, auf der Seite der Unterdrückten, Armen und Leidenden in aller Welt zu stehen und ihnen zu helfen. Eine besondere Hilfe ist da notwendig, wo Menschen unter Rassendiskriminierung leiden.

Nun kommt II Ziffer 1 betreffend Bewußtseinsbildung. Das geht nach der Reihenfolge der Anträge. Da ist keine Differenz, keine Abweichung von der Beschlußfassung, die Sie ja schon auf einem anderen Papier haben. Der Buchstabe d) ist aus einem anderen Papier ergänzt; das ist das, was ich beim Finanzausschuß vorhin schon vorgelesen habe.

II Ziffer 1 betreffend Bewußtseinsbildung lautet:

a) Die Arbeitsgemeinschaft Kirchliche Dienste in Baden soll ein Aktionsprogramm ausarbeiten, das geeignet ist, in den Gemeinden so eingesetzt zu werden, daß es bewußtseinsbildend wirkt.

Bereich der Bildung 50 000 DM für den Ausbau der Bantu-Hochschulen in Südafrika und 50 000 DM für das Mozambique-Institut in Daressalam zur Verfügung gestellt werden.

Rechtsausschuß:

Es sollen Kirchensteuermittel vergeben werden; sie sollen projektgebunden im ARP eingesetzt werden; es sollen Kirchensteuern in Höhe von 100 000 DM ausgegeben werden; die Auswahl eines geeigneten Projektes soll über das Kirchliche Außenamt erfolgen.

Bildungsausschuß: —

c)

Finanzausschuß:

Ein Sonderkonto einzurichten, auf das Spenden für den Sonderfonds eingezahlt werden können, und auf die Möglichkeit, durch Beschluß des jeweiligen Kirchengemeinderats auch freie Kollekten auf das Sonderkonto zu überweisen, hinzuweisen.

Hauptausschuß:

Die Erhebung einer Landeskollekte und Aufruf zu Spenden zugunsten des Sonderfonds des Anti-Rassismus-Programms.

Rechtsausschuß:

Der Evang. Oberkirchenrat setzt für 1973 eine Pflichtkollekte zugunsten des Sonderfonds des ARP an; es soll ein Spendenauftrag zugunsten des Sonderfonds an die Gemeindeglieder gerichtet und ein Sonderkonto eröffnet werden.

Bildungsausschuß:

Die Landessynode bittet die Kirchenältesten und Kirchengemeinderäte, an einem bestimmten kollektenfreien Sonntag eine Sonderkollekte zugunsten des Sonderfonds zu erheben. Zugunsten des Sonderfonds wird ein Spendenkonto eingerichtet.

3. Annahme mit der Bitte an den Evang. Oberkirchenrat, das Kirchliche Außenamt einzuschalten, das nach dem Brief des Ratsvorsitzenden an etwa 100 Firmen bereits entsprechende Erfahrungen gemacht hat, und vor allem die „geeignete Weise“ der Kontaktaufnahme, z. B. über die Industriefarrer, gut vorzubereiten.

b) Arbeitsmaterial zum Thema Anti-Rassismus-Programm soll bereitgestellt werden.

c) Die Bewußtseinsbildung soll über Behandlung des Anti-Rassismus-Programms auf einer Tagung der Bezirkssynoden sowie auf Pfarrkonferenzen bzw. Pfarrkonventen ihren Lauf nehmen.

d) Das geplante Sonderheft der „Mitteilungen“ sollte möglichst eine wörtliche Wiedergabe der Referate zu diesem Thema enthalten.

Bei Ziffer 2 kommt der springende Punkt. Da enthält der Buchstabe a) eine gemischte Formulierung aus den Voten aller vier Ausschüsse. Die Berichterstatter waren sich vorhin darüber einig, daß derselbe Sachverhalt in allen vier Ausschüssen vorliegt und so ausgedrückt werden kann:

a) Dem Antrag, für den Sonderfonds des ORK zur Bekämpfung des Rassismus Kirchensteuermittel zur Verfügung zu stellen, kann nicht entsprochen werden.

Unter dem Buchstaben b) haben wir zunächst den Vorschlag des Finanzausschusses gebracht, sodann den Vorschlag des Hauptausschusses, schließlich den Vorschlag des Rechtsausschusses. Diese Vorschläge lauten:

b) Finanzausschuß:

Für das Anti-Rassismus-Programm des ORK 50 000 DM aus Kirchensteuermitteln zu bewilligen; bei der Auswahl eines geeigneten Projektes soll sich ein dreiköpfiger Unterausschuß des Finanzausschusses von Oberkirchenrat Kemper, Frankfurt, beraten lassen.

Hauptausschuß:

Aus Haushaltsmitteln der Landeskirche für den Kirchlichen Entwicklungsdienst sollen für Aufgaben im Bereich der Bildung 50 000 DM für den Ausbau der Bantu-Hochschulen in Südafrika und 50 000 DM für das Mozambique-Institut in Daressalam zur Verfügung gestellt werden.

Rechtsausschuß:

Es sollen Kirchensteuermittel vergeben werden; sie sollen projektgebunden im Anti-Rassismus-Programm eingesetzt werden; es sollen Kirchensteuern in Höhe von 100 000 DM ausgegeben werden; die Auswahl eines geeigneten Projektes soll über das Kirchliche Außenamt erfolgen.

Vom Bildungsausschuß lag zu diesem Punkt kein konkreter Vorschlag vor.

Die Vorschläge unter Buchstabe c) sind ebenfalls einzeln aufgeführt, weil sie nicht auf einen Nenner zu bringen waren. Der Buchstabe c) lautet:

c) Finanzausschuß

Ein Sonderkonto einzurichten, auf das Spenden für den Sonderfonds eingezahlt werden können, und auf die Möglichkeit, durch Beschluß des jeweiligen Kirchengemeinderats auch freie Kollekten auf das Sonderkonto zu überweisen, hinzuweisen.

Hauptausschuß:

Die Erhebung einer Landeskollekte und Aufruf zu Spenden zugunsten des Sonderfonds des Anti-Rassismus-Programms.

Rechtsausschuß:

Der Evangelische Oberkirchenrat setzt für 1973 eine Pflichtkollekte zugunsten des Sonderfonds des Anti-Rassismus-Programms an; es soll ein Spendenaufruf zugunsten des Sonderfonds an die Gemeindeglieder gerichtet und ein Sonderkonto eröffnet werden.

Bildungsausschuß:

Die Landessynode bittet die Kirchenältesten und Kirchengemeinderäte, an einem bestimmten kollektenfreien Sonntag eine Sonderkollekte zugunsten des Sonderfonds zu erheben. Zugunsten des Sonderfonds wird ein Spendenkonto eingerichtet.

Der Vorschlag unter Ziffer 3 ist im wesentlichen die Formulierung des Finanzausschusses mit der Einführung der Industriefarrer, wie das aus dem Rechtsausschuß, wenn ich mich recht erinnere, vorgeschlagen wurde. Der Vorschlag zu II 3 lautet:

3. Annahme mit der Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, das Kirchliche Außenamt einzuschalten, das nach dem Brief des Ratsvorsitzenden an etwa 100 Firmen bereits entsprechende Erfahrungen gemacht hat, und vor allem die „geeignete Weise“ der Kontaktaufnahme, z. B. über die Industriefarrer, gut vorzubereiten.

Zu Antrag 4 haben die Ausschüsse ja keine Stellungnahme abgegeben, die einen besonderen Antrag erfordern würde. Es bleibt dann also bei den einzelnen Stellungnahmen bzw. bei der Empfehlung, es in Punkt 1 betreffend Bewußtseinsbildung einzubinden.

Ich möchte aber auch an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, daß außer diesen jetzt vorgetragenen Empfehlungen der besondere Antrag des Finanzausschusses, der nicht auf diesem vorhin verteilten orangefarbenen oder ockerfarbenen Blatt* steht, natürlich noch zur Abstimmung ansteht.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl. Danke schön.

Ich eröffne die Aussprache. — Frau Hansch, bitte!

Synodale Frau **Hansch**: Was ich sagen wollte, soll nicht die Diskussion über die jetzt anstehenden Punkte inhibieren oder unterbrechen. Ich möchte es rein als protokollarische Bemerkung verstanden wissen. Ich glaube nicht, daß der Bericht, soweit er die Diskussion im Hauptausschuß wiedergegeben hat, den Gewichten der Argumente, wie sie dort zum Ausdruck gekommen sind, wirklich entspricht. Mir scheint, daß die Argumente, die für das Anti-Rassismus-Programm — einschließlich oder zum Teil plusminus Sonderfonds — vorgebracht wurden, viel zutreffender etwa in dem Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses wiedergegeben worden sind als in unserem Ausschußbericht. Es schien mir also ganz einseitig zu sein.

Präsident **Dr. Angelberger**: Dazu eine Erklärung? — Nicht der Fall.

Herr Landesbischof, bitte!

* Siehe Fußnote Seite 141

Landesbischof **Dr. Heidland**: Wie die Synode weiß, hatte die südafrikanische Regierung im vergangenen November die Aufenthaltsgenehmigung für Pfarrer Dr. Lochmann nicht verlängert, so daß er seinen dortigen Aufenthalt vorzeitig Ende 1971 abbrechen mußte, während er hoffte — und das war auch sein Auftrag, dem wir zugestimmt hatten —, daß er noch das Jahr 1972 dort arbeitet. Ich hatte über diesen Vorgang eine Korrespondenz mit dem südafrikanischen Botschafter in Bad Godesberg geführt und um eine Begründung für das Verhalten der Regierung gebeten. Ich habe nur ausweichende Antworten erhalten. Nachdem ich nun fünf Monate vergeblich auf die näheren Informationen gewartet habe, die mir der Botschafter im Mai in Aussicht stellte, muß ich annehmen, daß ich auch in der nächsten Zeit und überhaupt keine weiteren Informationen mehr erhalte. Ich kann das nur so auslegen, daß offenbar eine solche Begründung für die südafrikanische Regierung vorliegt, die das Licht der Öffentlichkeit scheut. Das aber veranlaßt mich, offiziell zu protestieren gegen die Verweigerung der Aufenthaltsverlängerung für Pfarrer Dr. Lochmann.

(Beifall)

Ihm selbst danke ich für seinen hingebungsvollen Dienst an seinen farbigen Studenten.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Rave, bitte!

Synodaler **Rave**: Es tut mir fast leid, jetzt eine solche Kleinigkeit vorbringen zu müssen. Aber nachdem der Finanzausschuß den Hauptausschuß und den Rechtsausschuß gemahnt hat, in Geldsachen zunächst bei ihm vorstellig zu werden, möchte ich doch darauf hinweisen, daß der Vorschlag des Hauptausschusses der bei weitem billigste ist; denn er regt an, daß die beiden Beträge von 50 000 DM aus den Mitteln für den Kirchlichen Entwicklungsdienst genommen werden sollen. Man kann zu den Beträgen, die man pauschal zum Kirchlichen Entwicklungsdienst gibt, bekanntlich Projektwünsche äußern. Eben das war unsere Meinung, daß wir zu den sowieso im Haushaltsplan genannten Beträgen diese beiden Projektwünsche hinzufügen wollen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Dr. Bilger!

Synodaler **Dr. Bilger**: Ich möchte drei kleine Anmerkungen zu den vorangegangenen Referaten machen, eine Anmerkung zu der Frage der Spenden an Bantu-Schulen, eine zweite Anmerkung zur Frage der Pflichtkollekte und eine dritte Anmerkung zur Frage der Facharbeiter.

Die erste Anmerkung: in einem der Vorschläge ist zu lesen und auch vorgetragen worden, daß ein Teil der Gelder, die wir für Südafrika aufwenden wollen, soweit ich informiert bin, der Regierung von Südafrika zur Förderung ihres Schulprogramms an Bantu-Schulen zugewiesen werden soll. Wenn ich das so richtig verstanden habe, muß ich sagen, ich möchte hiervor ganz eindringlich warnen. Alle Schulen der Regierung in Südafrika dienen der Propagierung des separate development, also eben gerade der Rassenpolitik, die die Regierung verfolgt. Es gibt soziologische Untersuchungen, die zeigen, daß die Regierung mit dieser Politik und mit dem Material, das sie in der Schule anbietet, mit dem Unterrichts-

material, das verwandt wird, Erfolge hat in der Ausbildung eben dieses rassistischen Denkens.

Ich glaube, es würde in Südafrika von der Seite, der wir helfen wollen, nicht verstanden werden, wenn wir Geld für diese Zwecke geben würden. Falls ich sehen sollte, daß hier in der Diskussion die Dinge so laufen, daß man dennoch geneigt ist, entgegen dem, was ich gerade gesagt habe, in diese Richtung Geld zu geben, bin ich auch gerne noch bereit, etwas über Methoden zu berichten, wie unterrichtet wird. Doch ist das vielleicht nicht nötig.

Ich möchte vorschlagen, dieses hierfür vorgesehene Geld, sagen wir einmal, einer Institution wie dem Christian Council in Südafrika zur Verfügung zu stellen, der sicherlich eine ganze Reihe von Projekten anzubieten haben wird, wo auch die Ausbildung schwarzer Kinder gefördert werden wird, auch die schulische Ausbildung, jedoch von einer ganz anderen Seite her.

(Beifall)

Zur Frage der Pflichtkollekte: Wenn wir einerseits zu der Auffassung gekommen sind, daß wir dem Sonderfonds von Steuermitteln keine Beträge zuführen wollen, so ist wahrscheinlich die Grundlage dieser Meinungsbildung gewesen, daß das Image dieses Sonderfonds, mag er gestaltet sein, wie er will, jedenfalls davon bestimmt ist, daß in ihm auch militante Gruppen in irgendeiner Weise gefördert werden, und daß man eben diese Förderung der militanten Gruppen aus den verschiedensten Überlegungen nicht möchte. Ich persönlich habe ja bei den Ausführungen, die ich neulich machen konnte, stark darauf hingewiesen, daß man an sich nichts tun sollte, was bei der weißen Gruppe den Eindruck noch mehr verschärft, daß sie allein gelassen in der Welt dasteht, wobei ich, wie gesagt, nicht die Regierung als solche unterstützen möchte.

Ich glaube, daß Gemeinden durch eine Pflichtkollekte einfach überrascht werden. Die Zeitspanne zwischen Abkündigung und Erhebung der Kollekte ist immer so kurz, daß eine eigentliche Meinungsbildung hierüber nicht erfolgen kann. Wenn von seiten der Kirchenleitung eine Pflichtkollekte veranlaßt wird, so wird das doch sehr in die Nähe einer Entscheidung gerückt, die wir schon getroffen haben, wenn wir sagen, wir lehnen die Beschickung des Sonderfonds aus Steuermitteln ab. Daß man eine Kollekte durch Entscheidung eines örtlichen Kirchengemeinderats erheben könnte, ist eine ganz andere Sache.

Zur Facharbeiterfrage: Dieses Problem ist vielleicht nicht komplex genug zum Ausdruck gebracht worden. Natürlich ist es verhältnismäßig selten, daß schwarze Facharbeiter ausgebildet werden können. Sie werden aber auf allen möglichen Schleichwegen ausgebildet dadurch, daß ein weißer Facharbeitermangel allmählich eintritt. Es werden neben den Jobs, die auf Grund der „job reservation“ für weiße Arbeiter reserviert sind, mit genau derselben Arbeitsplatzbeschreibung Plätze für schwarze Arbeiter heute geschaffen. Lediglich ist der Titel dieses Arbeitsplatzes ein anderer. Die Arbeitsplatzbeschreibung ist genau dieselbe für beide Seiten, das eine steht unter job reservation, das andere steht nicht

unter job reservation. Und je stärker der Mangel an weißen Arbeitskräften in Südafrika in Erscheinung tritt, je stärker wird auch der Druck, schwarze Facharbeiter in dieser Richtung irgendwie zu fördern. Das soll nicht bedeuten, daß ich die Notwendigkeit der Entsendung von weißen Facharbeitern für Firmen, die dort arbeiten und ihre Facharbeiter dort haben müssen, nicht einsehe. Ich wollte dies nur als eine Seite, die vielleicht bei den Vorträgen zu kurz gekommen ist, noch eben kurz anführen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Koch!

Synodaler **Koch**: Ich habe vorhin die Erklärung von Landesbischof Heidland voll bejaht! Aber lassen Sie mich doch eine Frage stellen, die ich auch aus Verantwortung für unsere Kirche stellen muß. Ich bitte Sie, diese Frage sehr ernst zu nehmen. Wenn sich die Synode im Sinne dieses gemeinsamen Beschlußentwurfes zum Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen, im Sinne von Addis Abeba, bekennen sollte, und wenn sie damit die Gläubigen zu Kollekten in den Sonderfonds aufruft und um Spenden für den Sonderfonds bittet, ist sich dann die Synode auch klar, was sie tut? Daß sie damit in der heutigen konkreten politischen Situation des Anti-Rassismus sich offiziell als Kirche auch zur These der Revolution — um einen Begriff von Professor Slenczka aufzunehmen — mit allen ihren möglichen, auch blutigen Konsequenzen bekennt? Ich bitte, das wirklich als eine echte Frage zu verstehen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Frau Dr. Gilbert!

Synodale **Dr. Gilbert**: Ich wollte eigentlich noch etwas sagen zu dem Thema Bewußtseinsbildung, aber meine Gedanken zu diesem Punkt treffen mit dem soeben behandelten Thema der Kollekte jedenfalls teilweise zusammen. Sie haben durch den Bericht aus unserem Hauptausschuß von meinem besonderen Anliegen im Rahmen der Bewußtseinsbildung gehört. Sie finden es auch in den Anträgen des Bildungsausschusses, auf den unser Antrag in diesem Punkt verwiesen hat. Dieses Anliegen ist in dem uns jetzt zur Beschlußfassung vorgelegten gemeinsamen Antrag nicht mehr enthalten. Genug als Vorwort, jetzt zur Sache selbst.

Mir scheint es notwendig zu sein, Bewußtseinsbildung nicht nur durch intellektuelle Information in Tagungen oder Seminaren zum Thema zu erreichen. Vielmehr meine ich, daß die Gemeinde auch vom geistlichen Raum her, also vom Gottesdienst her, eine Bewußtseinsbildung beanspruchen darf. Es wird hier viel von der geistlichen Waffentrüstung gesprochen. Ich meine, daß die in unserer Beschlußfassung auch berücksichtigt werden sollte. Sie werden mir entgegnen, daß diese Möglichkeit in den Vorschlägen, wie sie jetzt vorliegen, in Ziffer 2 enthalten sei. Aber mir ist diese Möglichkeit nicht hinreichend genug betont.

Ich beantrage daher, daß den Gemeinden ein thematischer Gottesdienst zum Anti-Rassismus-Programm empfohlen wird. Ein Predigtmodell könnte in dem beabsichtigten Sonderheft der „Mitteilungen“ enthalten sein. Zum Zeitpunkt möchte ich nichts sagen, die Pfarrer werden besser wissen, wann man

einen solchen Gottesdienst in die Zeit des Kirchenjahres einbauen kann. Mir scheint mit einem solchen Gottesdienst auch eine genügende Einführung gegeben zu sein, um die Pflichtkollekte recht zu begründen und die Bedenken, die Herr Dr. Bilger hat und die ich auch teile, auszuräumen. Deshalb stelle ich folgenden Ergänzungsantrag:

Unter II. 1 Ziff. 2 sollte ein Zusatzpunkt kommen: „Außerdem sollen in den Gemeinden thematische Gottesdienste gehalten werden“, und unter Punkt d), dem geplanten Sonderheft, müßte es heißen: „sollte möglichst eine wörtliche Wiedergabe der Referate und ein Gottesdienstmodell zu diesem Thema enthalten“.

Präsident **Dr. Angelberger**: Dürfte ich bitten, den Antrag schriftlich zu stellen, damit wir ihn zum Rahmenprotokoll nehmen können! — Herr Herrmann, bitte!

Synodaler **Herrmann**: Dieser gemeinsame Beschlußentwurf, den uns Herr Dr. Müller vorgelegt hat, enthält unter I eine von allen Ausschüssen einhellig empfohlene Erklärung, in der das Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates gut geheißen wird. Wir machen mit dieser Erklärung das Anti-Rassismus-Programm zu unserer Sache und erkennen diese Aufgabe, die dort umschrieben wird, als eine für uns verpflichtende Aufgabe an. Anders kann meines Erachtens das, was im Abschnitt I steht, nicht verstanden werden.

Ich kann dem gegenüber dann eigentlich nicht begeifen, daß wir dort, wo es über verbale Erklärungen hinaus in die praktischen Konsequenzen geht, zurückzucken.

(Beifall)

Wo haben wir einmal bisher in unseren Überlegungen in der Synode eine Aufgabe als notwendig anerkannt, ohne zu dieser Aufgabe auch finanzielle Konsequenzen zu ziehen? Sind wir nicht in der Lage, zu einer Erklärung, die wir Wort für Wort abgeben — im bejahenden Sinne abgeben —, dann auch zu stehen, wenn wir gegenüber der Öffentlichkeit und unseren Gemeindegliedern dieses Ja so in seinen Konsequenzen tragen, daß wir dafür auch die Mittel der Kirche — und es sind ja im Blick auf den Gesamthaushalt der Kirche unbedeutende Mittel, die nur eine symbolische Bedeutung haben — freimachen?

Darüber hinaus haben wir uns ja sogar noch geweigert, eine allgemeine, im ganzen Land als verbindlich zu verstehende Pflichtkollekte zu erheben.

Und jetzt noch ein zweites: Es ist sicher für jeden von uns klar, daß wir in allererster Linie Menschen karitativ und auch entwicklungsmäßig zu helfen haben, die solche Hilfe brauchen. Aber wenn ich den Kirchenkampf richtig verstanden habe, so gilt doch ganz gewiß auch das, was Bonhoeffer meint, wenn er sagte, daß es nicht nur gelte, die bei einem Verkehrsunfall durch einen wild gewordenen Autofahrer zu Unglück Gekommenen zu verbinden, sondern solche Unglücke überhaupt zu verhindern.

In dieser unserer Welt, in der wir leben, ist — ob wir es wollen oder nicht — die Gewalt eine Realität. Ob wir die Gewalt nur hinnehmen dort, wo sie von etablierten Kräften ausgeübt wird, oder im

alleräußersten Falle eben auch wenigstens begreifen und akzeptieren, daß andere in einer ganz besonderen und ausdrücklich extremen Situation ihrerseits zur Gewalt greifen und ihnen jedenfalls nicht von vornherein das Recht dazu absprechen?

Ich weiß, daß ich damit in die Gefahr gerate, zu einem Theologen der Revolution abgestempelt zu werden. Aber ich nehme diese Gefahr in Kauf. Ich weiß nur, daß das ganz sicher so nicht von mir verstanden wird. Nur, wir können in dieser unserer Welt, in der gesellschaftliche Verhältnisse solch eine prägende Kraft haben, im letzten die Dinge nicht nur dadurch ändern, daß wir hindendrein Opfer verbinden, sondern wir müssen auf unsere Weise die Struktur dieser Welt erkennen und ihr entsprechend antworten.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Zur Geschäftsordnung Herr Häffner!

Synodaler **Häffner**: Ich stelle den Antrag auf Schluß der Rednerliste. Wir haben schon zu viel gehört, hören jetzt wieder viel. Nun müssen wir handeln, zunächst einmal ganz konkret zu den Vorschlägen und Anträgen Stellung nehmen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Die Rednerliste enthält noch neun Namen, und zwar: die Herren Viebig, Gabriel, Klauß, Feil, Leser, Dr. Bilger, Hartmann, Wenz und Kobler,

(Zuruf Synodaler **Blöchle**: Ich habe mich auch gemeldet!)

— und Blöchle, dann zehn.

Ich lasse über den Antrag von Herrn Häffner abstimmen. Wer ist für diesen Antrag? — Darf ich es umgekehrt machen? Wer ist gegen den Antrag? — 3. Wer enthält sich? — 6. Somit ist der Antrag angenommen.

Wir fahren fort in der Rednerliste, wie ich sie eben bekanntgegeben habe. Herr Viebig, bitte!

Synodaler **Viebig**: Ich möchte zunächst erklären, daß ich den Vorwurf, daß der Berichtstatter des Hauptausschusses in seinem Bericht die Gewichte der Argumente unserer Diskussion nicht richtig wiedergegeben habe, für unberechtigt halte.

Ich spreche jetzt zu I des gemeinsamen Beschlußentwurfes. Es trifft nicht zu, was der Synodale Herrmann gesagt hat, daß alle Ausschüsse in ihren Vorschlägen erklärt hatten, daß wir das Anti-Rassismus-Programm ausdrücklich unterstützen. Das muß Ihnen auch auffallen, wenn Sie den ersten Satz im Vorschlag des Hauptausschusses lesen. Ich bin vor allen Dingen aber der Meinung, daß wir diesen Satz des Hauptausschusses an den Anfang stellen müssen. Er spricht von einer grundsätzlichen Verpflichtung unserer Landeskirche als Kirche Jesu Christi, auf der Seite der Unterdrückten und Leidenden in aller Welt zu stehen. Dann wird erst in einem weiteren Satz weiter ausgeführt, eine besondere Hilfe ist da notwendig, wo Menschen unter Rassendiskriminierung leiden. Dann müßte es weitergehen: „Deshalb bejaht und unterstützt...“, also was im ersten Satz steht. Diese Umstellung bitte ich als Antrag zu verstehen.

Ich persönlich muß aber erklären, daß ich gerade diesem Satz, der Bezug nimmt auf die Entschließung

von Addis Abeba in der Fassung vom 10.-21. Januar 1971, nicht zustimmen kann, weil dieses Ziel, das dort abgedruckt ist: „Der Kampf gegen den Rassismus muß zur Neuverteilung auch der politischen Macht von den Mächtigen auf die Machtlosen führen“, nach dem Informationsstand, den ich jetzt habe, doch wohl nur auf blutigem Wege zu erreichen ist. Und dafür, glaube ich, sollte die Kirche nicht kämpfen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich Sie bitten, Ihren Antrag schriftlich abzugeben!

Herr Gabriel, bitte!

Synodaler **Gabriel**: Ich möchte zuerst zu dem Punkt sprechen, den Herr Rave angeschnitten hat. Er wollte doch ausdrücken, daß wir nicht jetzt 50 000 DM aus dem Topf „Entwicklungshilfe“ nehmen und einfach für ein gebundenes Projekt ausgeben, er wollte doch, wenn ich's richtig verstanden habe, sorgen dafür, daß das zusätzlich ausgegeben wird. Und ich kann Ihnen sagen, die Diskussion im Finanzausschuß ging immer davon aus, daß das Planmäßige der Entwicklungshilfe ungeschmälert laufen soll und diese 50 000 DM, die wir eingesetzt haben, überplanmäßig ausgegeben werden sollten. Ich hätte gleich bei dieser Gelegenheit eine redaktionelle Verbesserung vorzuschlagen: unter 2 b) würde ich bitten, daß wir schreiben:

für das Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates 50 000 DM überplanmäßig aus Haushaltsmitteln zu bewilligen.

Damit ist jeder Mißdeutung gewehrt.

Und nun zum eigentlichen Problem: wir haben zu prüfen, inwieweit wir uns heute als Kirche identifizieren mit dem, was mit diesem Sonderfonds beabsichtigt und ohne unsere weitere Kontrolle möglich ist, wenn wir zu einer Kollekte aufrufen. Ich bitte Sie, einmal die Ausführungen unter II 2 c) des gemeinsamen Entwurfes sorgfältig abzuwägen. Der Finanzausschuß empfiehlt, ein Sonderkonto einzurichten, auf das Spenden für den Sonderfonds eingezahlt werden können, und weist auf die Möglichkeit hin, daß durch Beschluß des jeweiligen Kirchengemeinderats auch freie Kollekten erhoben und auf das Sonderkonto überwiesen werden können.

Vielleicht mag es merkwürdig klingen, aber ich behaupte, daß im Finanzausschuß häufig Theologie getrieben wird. Wir sind im Umgang mit dem Geld in diesem Punkt viel vorsichtiger als alle anderen Ausschüsse. Der Bildungsausschuß hat das nur zu einem finanziellen Imperativ gemacht. Er hat von „soll“ gesprochen. Die anderen Ausschüsse sprechen schon vom „Aufruf zur Kollekte“, und machen damit die Aktion zu einer Aktion der Kirchenleitung, die von uns als Legislativorgan gesamtheitlich getragen und verantwortet werden müßte. Dem würde ich mich entschieden widersetzen.

(Beifall)

Es ist kein genuiner Unterschied, ob wir aus unseren Haushaltsmitteln an den Sonderfonds 50 000 DM überweisen oder ob wir als Kirche einen Aufruf zu opfern hinausgeben und unsere Kirchenglieder für eine Sache aufrufen, der wir eine Unterstützung hier aus guten Gründen versagt haben. Es ist aber etwas anderes, wenn nach Erreichen einer neuen

Bewußtseinsbasis nach Absatz 1 unseres Antrages ein Gespräch über Anti-Rassismus in den Kirchengemeinden entsteht, wenn etwa, wie es empfohlen wird, durch die „Mitteilungen“ die ganzen Referate hinausgehen und das Pro und Contra, These und Antithese ausdiskutiert wird in den Gemeinden und einzelne Kirchengemeinderäte mehrheitlich zur Ansicht kommen, eine solche Kollekte in ihrer Gemeinde durchführen zu sollen; dann haben sie es auch zu verantworten. Dagegen haben wir im Finanzausschuß nichts einzuwenden.

Ich bitte Sie, doch zu bedenken, daß wir im Umgang mit dem Geld eine Haushalterschaft betreiben müssen, die wir vor uns selber und vor Gott verantworten müssen. Und wir können, wenn wir gewissensmäßig gebunden sind, nicht einfach darüber hinweggehen und sagen, nun gut, auf dem Spendenweg können wir die Gemeinden machen lassen, was wir im Prinzip für die Landeskirche ablehnen. Das wäre äußerst unfair und wäre eine Sachverfremdung unserer Verantwortung.

Synodaler Klaus: Zu Beginn möchte ich feststellen, daß ich nicht dem Finanzausschuß angehöre, und trotzdem möchte ich folgendes vortragen: In den Vorträgen aller vier Ausschüsse ist die Errichtung eines Sonderkontos enthalten. Ich meine, wir könnten diesen Vorschlag aussagekräftiger und glaubwürdiger machen, wenn wir hier und heute ein Opfer für dieses Sonderkonto zusammenlegen würden. Es könnte uns sonst vorgehalten werden: „Es ist bequem, anderer Leute Geld auszugeben.“

Synodaler Feil: Zum zweiten Teil der Ausführungen von Bruder Herrmann: Er hat klar erkennen lassen, daß wir, wenn wir konsequent sind und die Folgerungen aus I ziehen, wissen müssen, daß wir — ich sag's nun nach meiner Auffassung — auch militante Gruppen mit unserem Geld unterstützen. Er hat damit das schwierige Problem Gewaltanwendung oder Gewalttätigkeit nicht nur angesprochen, sondern nun einfach uns damit — soll ich mal sagen — belastet. Es ist vielleicht nicht so ganz deutlich geworden beim Bericht des Rechtsausschusses, daß ja diese Frage sehr eingehend diskutiert worden ist, und ich möchte an den letzten Beschluß des Rates der EKD erinnern. Da ist der Satz, den ich sehr zu beachten bitte, gesprochen und beschlossen worden, der heißt: „Die Kirche kann auf keinen Fall Gewalttätigkeit sanktionieren.“ So der Rat der EKD vor wenigen Wochen. Ein solcher Satz muß hier gesagt werden, daß wir uns auch verständigen können, daß wir nicht mit dem, was hier steht, noch einmal Terroristengruppen oder militante Gruppen unterstützen wollen. Dafür würde ich auf keinen Fall mein Ja hier geben können.

(Zuruf: Ich auch nicht!)

— Ja, es klang aber vorhin ganz anders. Es muß also hier deutlich werden, daß auch wir als badische Synode keine Gewaltanwendung sanktionieren.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Leser, bitte!

Synodaler Leser: Ich möchte auf das Votum von Herrn Koch mit einer Klarstellung antworten, indem ich auf die schon am Mittwoch zitierte Resolution von Addis Abeba nochmal ausdrücklich hinweise.

Wir finden sie in der Dokumentation Seite 216ff. Ich zitiere, um unsere Zeit nicht zu überziehen, nur zwei Sätze:

„Der Ökumenische Rat ist der Ansicht, daß die Kirchen stets auf der Seite der Befreiung der Unterdrückten und der Opfer von Gewaltmaßnahmen, die grundlegende Menschenrechte verletzen, stehen müssen. Er weist auf die Tatsache hin, daß in vielen Fällen Gewalt der Aufrechterhaltung des Status quo inhärent ist. Dennoch kann und will der ÖRK sich nicht vollständig mit einer politischen Bewegung identifizieren, noch richtet er die Opfer des Rassismus, die zwangsläufig zur Gewalt greifen, weil sie die ultima ratio zur Wiedergutmachung erlittenen Unrechts ist und somit den Weg zu einer neuen, gerechteren Sozialordnung öffnet.“

Hier wird nicht einer gewaltsamen Revolution das Wort geredet. Das sei ausdrücklich festgestellt. Wir geben unsere Zustimmung einem Programm, das die Kirchen im Ökumenischen Rat, zu dem auch unsere deutsche Kirche zählt, bejahen.

Synodaler Dr. Bilger: Ich möchte nur ganz kurz darauf hinweisen, daß meines Wissens der Teil der Beschlüsse des Anti-Rassismus-Programms beim Ökumenischen Rat, der die Erhöhung des Sonderfonds betraf, mit ganz knapper Mehrheit gefaßt worden ist. Das würde bedeuten, daß wir uns nicht unbedingt gegen den Ökumenischen Rat stellen, wenn wir den Sonderfonds nicht unterstützen, sondern daß wir uns auf die Seite einer knapp unterlegenen Minderheit stellen.

Synodaler Hartmann: Ich bin selbstverständlich für jede glaubensfördernde Unterstützung in Südafrika. Ich möchte aber folgendes zu beachten bitten, daß Kirche Jesu Christi sich nicht allein in der Unterstützung von Bildungsprogrammen und anderen ähnlich gelagerten Programmen erschöpfen darf, und meine, wir sollten zumindest schwerpunktmäßig auch zur Evangeliumsverkündigung Gelder zur Verfügung stellen.

Bitte, bedenken Sie dazu:

- a) Evangeliumsverkündigung an Tote ist nicht mehr möglich; aber
- b) Lebende bleiben ohne Evangelium, das heißt, ohne das Brot des Lebens, auch mit z. B. Bildung, im letzten tot.

Synodaler Wenz: Ich möchte folgendes zu bedenken geben: Wenn wir uns entschließen, in den Sonderfonds zu zahlen, hoffen wir, daß diese Maßnahmen zum Erfolg führen. Es wurde uns von beiden Seiten, Herrn Lochmann wie Herrn Lochner, versichert, daß die Macht der Weißen in Südafrika derart installiert und stark ist, daß, bis eine Wendung eintreten würde, unverhältnismäßig viel Schwarze ihr Leben lassen müßten. Es kommt also zuerst zu großen Verlusten, auch der Schwarzen, denen geholfen werden soll.

Dann möchte ich noch zu bedenken geben: Wenn die Sache Erfolg haben würde, kann ich mir nicht recht vorstellen, daß nach dieser Verhärtung, wie sie jetzt eingetreten ist, dann die Schwarzen in der Lage sein sollten, nicht in umgekehrter Reihenfolge Rassismus zu üben. Ich selbst werde nicht mit dem

Gedanken fertig, wenn ich mich da jetzt entscheiden muß, was dann gewonnen wäre.

Synodaler Kobler: Ich glaube, der Bildungsausschuß hat das zentrale Thema klar erkannt, nämlich Sonderfonds. Und wenn vorhin von Herrn Viebig gesagt wurde, daß Addis Abeba, diese Entschlüsse von ihm nicht akzeptiert werden können, so möchte ich es ohne weiteres nicht nur mit unterstreichen, sondern auch betonen. Einer meiner Vordredner hat vorhin auch aus der Dokumentation vorgelesen. Wenn Sie einige Seiten weiterschlagen, steht dort klipp und klar, daß auch aus dem Sonderfonds zur Bekämpfung des Rassismus unter anderem Frelimo und Mozambique unterstützt werden.

Ich glaube, daß es nahezu schizophren ist, wenn wir auf der einen Seite sagen, wir wollen uns innerlich exkulpieren und aus Haushaltsmitteln nichts in den Sonderfonds geben, und auf der anderen Seite dann unser Gewissen zu beruhigen glauben, wenn wir nun über die Hintertür der Spenden dasselbe erreichen wollen. Also entweder ein klares Ja oder ein klares Nein.

(Beifall)

Synodaler Blöchle: Es bedarf wohl keiner Erklärung, daß auch ich als Glied der Kirche Jesu Christi mich auf der Seite der Unterdrückten, Armen und Leidenden verpflichtet weiß. Ich muß aber entschieden widersprechen, wenn Gelder, gleichwie sie gesammelt oder zusammengetragen seien, einem Fonds gegeben werden, der Gewaltmaßnahmen unterstützt. Ich bitte darum, alle Maßnahmen, die in irgendeiner Weise dazu beitragen sollen, den Sonderfonds zu füllen, abzulehnen, weil ich nämlich befürchte, wenn dies in den Gemeinden bekannt wird, auch die Unterstützung für karitative Maßnahmen ausbleiben werden, wie dies bislang in der Aktion „Brot für die Welt“ von seiten der Gemeinde geschieht. Die Aktion „Brot für die Welt“ würde damit in die gleiche Mißtrauenssphäre hineingezogen, und es würde damit nur die Gebefreudigkeit der Gemeinde für diese karitativen Maßnahmen abgeblockt.

Ich würde also sagen, kein Geld für Gruppen, die Gewalt ausüben, und darum kein Geld für den Sonderfonds, gleichviel wie es zusammengetragen wird.

(Beifall)

Synodaler Gabriel: Zur Geschäftsordnung! Darf noch ein Antrag gestellt werden?

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl; aber zunächst erhält Herr Rave das Wort, weil er in der Aussprache angesprochen worden ist.

Synodaler Rave: Die Rednerliste ist ja geschlossen, aber ich habe gebeten, zur Abstimmung deswegen noch etwas sagen zu dürfen, weil nach dem Votum von Herrn Gabriel der Vorschlag des Hauptausschusses bei II 2 b) — die Sache mit den zweimal je 50 000 DM — nicht richtig verstanden wurde. Uns schien bei allem, was wir tun, das Entscheidende, daß wir dem Versöhnungsauftrag der Kirche gerecht werden. Deshalb hat unsere Kirche, haben unsere Gemeindeglieder seinerzeit sowohl nach Nordvietnam für die Hals-, Nasen-, Ohren-Klinik in Hanoi als auch nach Südvietsnam Mittel gegeben. Parallel dazu und nach diesem Beispiel sollen gleichzeitig dorthin wie auch dorthin für die „unverfänglichen

Aufgaben“ im Bereich der Bildung die Mittel gegeben werden. Daß das nun aus dem Kirchlichen Entwicklungsdienst kommen soll, hat einen Grund, der hier noch nicht zur Sprache kam: Es kann weder aus dem Sonderfonds Anti-Rassismus-Programm noch aus der Projektliste Anti-Rassismus-Programm genommen werden, und zwar einfach deshalb, weil die Regierung Südafrikas Geld überhaupt nicht hereinläßt, das irgendwie unter dem Titel „Anti-Rassismus-Programm“ läuft, so daß wir also auch dann, wenn wir den Christenrat in Südafrika bedenken wollen, das nicht unter dem Titel „Projekte des Anti-Rassismus-Programms“ tun können. Aus diesem Grunde haben wir den Kirchlichen Entwicklungsdienst als den Kanal vorgeschlagen.

Ich denke, daß es sinnvoll war, das noch zu verdeutlichen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Die Aussprache ist geschlossen. Antragstellung ist noch möglich. — Herr Gabriell

Synodaler Gabriel: Ich möchte zwei Bemerkungen machen, zunächst folgende. Das Anti-Rassismus-Programm ist uns von den Referenten als das Programm geschildert worden, aus dem gezielte Projekte benannt werden können, die bis zu ihrer Durchführung unter der Kontrolle des Gebers bzw. unter dem Rapport der Durchführenden bleiben. Es ist uns von Herrn Oberkirchenrat Kemper gesagt worden, daß das auch in Südafrika machbar erscheint. Das widerspricht etwas dem, was Sie, Herr Rave, jetzt gesagt haben; aber das ist ja jetzt nicht vordergründig zu klären. Ich wollte nur den Unterschied zwischen dem Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates und den Zielsetzungen des Sonderfonds deutlich machen. Ich stelle deshalb den Antrag, daß wir uns generell mit den Opfern und Spenden von dem Sonderfonds zurückziehen. Ich bin dazu durch den Verlauf der Diskussion ermuntert und stelle den Antrag, unter II 2 c) als Vorschlag des Finanzausschusses folgende geänderte Formulierung aufzunehmen:

c) Ein Sonderkonto einzurichten, auf das Spenden für das Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen eingezahlt werden können, und auf die Möglichkeit, durch Beschluß des jeweiligen Kirchengemeinderats auch freie Kollekten auf dieses Konto zu überweisen, hinzuweisen.

Das ist mein Antrag. Damit sind wir aus der Schere der divergierenden Ansichten heraus, wenn sich dafür eine Mehrheit findet, und wir sind, soweit es die Synodalen betrifft, die nicht mitziehen können, in unserer Gewissensentscheidung entlastet.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Wir kommen zur Abstimmung über den gemeinsamen Beschlußentwurf zu Tagesordnungspunkt XI, der allerdings teilweise erheblich voneinander abweichende Alternativen enthält.

Zu I ist ein Änderungsvorschlag da, der aber nicht den Inhalt betrifft, sondern lediglich die Anordnung, und zwar dahingehend, daß mit den Sätzen begonnen wird: „Als Kirche Jesu Christi weiß sich die Evangelische Landeskirche in Baden ver-

pflichtet, auf der Seite der Unterdrückten, Armen und Leidenden in aller Welt zu stehen und ihnen zu helfen. Eine besondere Hilfe ist da notwendig, wo Menschen unter Rassendiskriminierung leiden." Dann soll fortgefahren werden mit: „Deshalb bejaht und unterstützt die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden das Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen im Sinne der Entschlüsse von Addis Abeba vom 10. bis 21. Januar 1972.“ — Das war der Antrag von Herrn Viebig.

Herr Marquardt, bitte!

Synodaler **Marquardt**: Kann man über diese beiden Teile getrennt abstimmen?

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie meinen, in der Reihenfolge, daß man über die ersten zwei Sätze und dann über den letzten Satz abstimmt?

(Zuruf: Ja!)

Herr Herrmann!

Synodaler **Herrmann**: Ich stelle den Antrag, daß wir über den Beschlußentwurf unter I erst dann abstimmen, wenn wir über II abgestimmt haben und wenn klar ist, inwiefern der Beschlußentwurf unter I deklamatorischen oder tatsächlichen Inhalt hat.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut, das läßt sich machen.

Jetzt stimmen wir über II 1 a) ab. Wer kann dieser gemeinsam vorgeschlagenen Fassung nicht folgen? — Enthaltung, bitte? — Bei einer Stimmenthaltung **a n g e n o m m e n**.

Wir kommen zur Abstimmung über den Vorschlag unter II 1 b): „Arbeitsmaterial zum Thema Anti-Rassismus-Programm soll bereitgestellt werden.“ Ist hier jemand mit dem Vorschlag nicht einig? — Enthaltung, bitte? — Das ist nicht der Fall. **A n g e n o m m e n**.

Wir kommen zur Abstimmung über II 1 c). Wer ist nicht in der Lage, diesem Vorschlag seine Stimme zu geben? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Das ist einstimmig **a n g e n o m m e n**.

Und jetzt kommt der **Zusatzantrag** von Frau Dr. Gilbert: „Außerdem soll ein thematischer Gottesdienst in den Ortsgemeinden gehalten werden.“ Wer kann dieser Ergänzung nicht folgen? — Wer enthält sich? — 6 Stimmenthaltungen. Ich stelle also **A n n a h m e** bei 6 Stimmenthaltungen fest.

Es folgt jetzt die Abstimmung über den Beschlußentwurf unter II 1 d). Wer kann seine Stimme diesem Vorschlag nicht geben? — Wer enthält sich? — Keine Stimmenthaltung. **A n g e n o m m e n**.

Hier soll noch hineinkommen, und zwar hinter dem Wort „Referate“: „und ein Gottesdienstmodell“. Nachdem wir die Fassung unter c) angenommen haben, ist das durchaus zweckmäßig. Ich frage trotzdem: wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Niemand. **A n g e n o m m e n**.

Nun käme der Beschlußentwurf zu II 2 a). Das ist noch eine gemeinsam vorgeschlagene Fassung. Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einig? — Das sind 11 Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte? — 1 Stimmenthaltung. Somit ist auch diese Fassung bei einer Stimmenthaltung und 11 Gegenstimmen **a n g e n o m m e n**.

Nun zur Abstimmung über II 2 b). Hier sind Ihnen drei Alternativen angeboten, wobei die Alternative des Finanzausschusses insoweit abgeändert worden ist, als es nach dem Betrag von 50 000 DM heißen soll „überplanmäßig aus Haushaltsmitteln“ anstelle von „aus Kirchensteuermitteln“.

Zum Vorschlag des Hauptausschusses hat Herr Dr. Bilger eine Abänderung dahin begehrt, daß hier nicht die beiden Schulen genannt werden, sondern daß der Betrag dem Christenrat in Südafrika zur Verfügung gestellt werden möge.

(Zuruf: Herr Präsident, dem Christlichen Institut! — Weiterer Zuruf: dem Christian Council!)

Herr Rauer, bitte!

Synodaler **Rauer**: Ich möchte darum bitten, daß über diese beiden Dinge getrennt abgestimmt wird, das heißt über den Vorschlag, wie er hier auf dem orangefarbenen Blatt steht, und über den Änderungsantrag von Herrn Dr. Bilger.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das ist selbstverständlich. Ich rufe die Vorschläge nur in Ihr Gedächtnis zurück.

(Zuruf)

— Der Herr Referent meint, es gäbe einen Christenrat in Südafrika überhaupt nicht. — Herr Rave!

Synodaler **Rave**: Das kann ich aufklären. Der Vorsitzende dieses Christenrates war persönlich bei der Eröffnung der Missionssynode in Stuttgart gegenwärtig. — Ich darf gleichzeitig darum bitten, daß der Antrag bezüglich des Mozambique-Instituts natürlich aufrecht erhalten bleiben soll. Also statt „Bantu-Hochschulen“ wäre zu sagen „Bildungsmaßnahmen des Christian Council von Südafrika“.

Präsident **Dr. Angelberger**: War das so gedacht, Herr Dr. Bilger?

(Zuruf)

— Gut, das würde dem also ungefähr entsprechen.

Dann ist schließlich noch der Vorschlag des Rechtsausschusses da:

Es sollen Kirchensteuermittel vergeben werden, sie sollen projektgebunden im Anti-Rassismus-Programm eingesetzt werden; es sollen Kirchensteuern in Höhe von 100 000 DM ausgegeben werden; die Auswahl eines geeigneten Projektes soll über das Kirchliche Außenamt erfolgen.

Der weitestgehende Vorschlag ist der Vorschlag des Hauptausschusses, den ich gleich mit der von Herrn Rave, der ja im Hauptausschuß ist, gewünschten Fassung koppeln darf, daß zweimal 50 000 DM gegeben werden sollen, und zwar einmal für das Mozambique-Institut und zum anderen für den Christian Council in Südafrika; diese beiden sollen als die Bedachten in Frage kommen.

Ich frage: wer ist mit diesem Vorschlag des Hauptausschusses einverstanden? — Das sind 30. Wer ist gegen den Vorschlag des Hauptausschusses? — Da sind 23 Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte? — 12 Stimmenthaltungen. 23 Gegenstimmen plus 12 Enthaltungen sind zusammen 35. Damit ist dieser Antrag **a b g e l e h n t**, da nur 30 dafür gestimmt haben.

Herr Gabriell

Synodaler **Gabriel**: Wir haben überschlägig berechnet, daß der geplante Besuch der Pfarrer unsere Landeskirche weitere ca. 30 000 bis 50 000 DM kosten würde. Ich sage das nur zur Information wegen der Größenordnung der Finanzanträge, die gegeneinander stehen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das würde in Frage kommen für den Zusatzantrag des Finanzausschusses.

In der Abstimmung kommt nach der Reihenfolge der Vorschläge als nächster der Vorschlag des Finanzausschusses. Ich betone nochmals, daß statt „aus Kirchensteuermitteln“ gesagt werden soll: „überplanmäßig aus Haushaltsmitteln“.

(Zuruf: Der Antrag des Rechtsausschusses ist weitergehend!)

— Der Vorschlag des Rechtsausschusses enthält aber noch die Formulierung „aus Kirchensteuermitteln“.

Herr Oberkirchenrat **Dr. Löhr**!

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Kann bitte auch beim Rechtsausschuß klargestellt werden, daß das als „überplanmäßig aus Haushaltsmitteln“ gedacht ist?

Ich darf noch eine kleine Sachbemerkung machen. Es wird hier so dargestellt, als wären die 50 000 DM, die jetzt bewilligt werden sollen, das Erste oder das Einzige, was unsere Kirche als einen Beitrag zum Abbau des Rassismus gibt. Das ist jedoch nicht der Fall. Für zahlreiche Projekte des Kirchlichen Entwicklungsdienstes, der Weltmission, des Ökumenischen Notprogramms geben wir doch jährlich Millionen aus; diese Mittel, wenn auch nicht alle, dienen dem Abbau des Rassismus in der Welt.

Wenn hier gesagt wird, die 50 000 DM seien nur ein kleiner Betrag, so darf ich vielleicht einen Vergleich anstellen: Wenn die Hessische Kirche, deren Steuerkraft, auf uns umgelegt, uns einen jährlichen Steuermehrbetrag von 25 Millionen DM brächte, 100 000 DM gibt, dann sind für uns 50 000 DM schon eine beachtliche Summe. Jedenfalls ich pflege mit kleineren Beträgen rechnen zu müssen.

(Beifall und Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Nun frage ich: kann der Rechtsausschuß die Änderung auch bejahen, Herr **Dr. Gessner** als Stellvertreter?

Synodaler **Dr. Gessner**: Ja, dann auch.

Präsident **Dr. Angelberger**: Dann allerdings kommen wir jetzt zum Vorschlag des Rechtsausschusses: „Es sollen überplanmäßig aus Haushaltsmitteln vergeben werden sie sollen projektgebunden ...“ das ist eine schlechte Fassung.

(Zuruf)

— Vielleicht können wir so formulieren: „Es soll aus den überplanmäßigen Haushaltsmitteln ein Betrag in Höhe von 100 000 DM projektgebunden im Anti-Rassismus-Programm ausgegeben werden.“ Ich glaube, das ist klarer.

Wer ist für diesen Antrag? — 30 sind dafür. Wer ist dagegen? — 27 Gegenstimmen. Wer enthält sich? — 8 Enthaltungen. 27 Gegenstimmen plus 8 Enthaltungen sind 35. Der Vorschlag ist damit abgelehnt.

Es verbleibt uns der Vorschlag des Finanzausschusses unter II 2 b). Jetzt darf ich umgekehrt fragen: wer ist gegen diesen Vor-

schlag? — Das sind 5 Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte? — 4 Enthaltungen. Damit ist dieser Vorschlag angenommen.

Herr **Ravel**!

Synodaler **Rave**: Ich habe einen Zusatzantrag: „Bei der Auswahl der Projekte soll der Versöhnungsauftrag der Kirche berücksichtigt werden.“

Synodaler **Schneider**: Herr Präsident, ich habe den Eindruck, das wurde nicht kapiert. Herr **Rave** will hier je 25 000 DM auf beide Seiten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wer ist für den Antrag **Rave**? — Das sind 10. Wer enthält sich? — 2 Enthaltungen. Der Antrag ist abgelehnt, es wird also nach dem Vorschlag des Finanzausschusses zu verfahren sein.

Wir kommen zur Abstimmung über II 2 c). Hier bietet sich, falls kein Widerspruch erhoben wird, zunächst die Abstimmung über den Vorschlag des Finanzausschusses an, allerdings in der Abänderung „für das Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen“ anstelle von „Sonderfonds“ und in der letzten Zeile das Wort „dieses“ statt „das Sonderkonto“. Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Das sind 19 Gegenstimmen. Wer enthält sich? — 1 Stimmenthaltung. Das gibt 20 Stimmen. Machen wir die Gegenprobe, damit es ganz sicher ist! Wer ist für den Vorschlag des Finanzausschusses? — Das sind 42. Demnach haben jetzt nicht alle abgestimmt; aber der Vorschlag ist trotzdem angenommen.

Jetzt müßten wir allerdings zu der zurückgestellten Abstimmung über den Beschlußentwurf unter I kommen.

Herr **Ravel**!

Synodaler **Rave**: Im Namen mehrerer in meiner Umgebung Sitzender möchte ich sagen: das Ja zu dem Vorschlag des Finanzausschusses schließt ein Ja zu dem Vorschlag einer Landeskollekte nicht aus. Bei der vorhergehenden Abstimmung wurde entsprechend votiert. Ich bitte daher, auch über den Vorschlag einer Landeskollekte abstimmen zu lassen.

(Zurufe)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir haben abgestimmt über den Hinweis auf „die Möglichkeit, durch Beschluß des jeweiligen Kirchengemeinderates auch freie Kollekten auf dieses Konto zu überweisen. Jetzt kommt der Vorschlag des Hauptausschusses: „die Erhebung einer Landeskollekte und Aufruf zu Spenden zugunsten des Sonderfonds des Anti-Rassismus-Programms“.

Herr **Gabriel**, Sie wollen „Sonderfonds“ gestrichen wissen?

Synodaler **Gabriel**: Gerne würde ich vorschlagen, wenn das die Mitglieder des Hauptausschusses akzeptieren könnten, daß wir das nicht beschließen, sondern die Wirkung der Öffentlichkeitsarbeit über das Anti-Rassismus-Programm abwarten und erst auf Grund der Querschnittseindrücke, die wir dabei gewinnen, weitere Schritte auf gesamtkirchlicher Basis beschließen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Der Antrag ist aber gestellt, und wir müssen darüber abstimmen. Wer ist für den Vorschlag des Hauptauss-

schusses unter II 2 c)? Wer ist also für die Landeskollekte?

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Aber für den Sonderfonds, Herr Präsident?

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, für den Sonderfonds. Wer ist dafür? — 23. Enthaltungen, bitte? — 2 Enthaltungen. Der Antrag ist abgelehnt.

Nun kommen wir aber doch zur Abstimmung über I, und zwar zunächst ohne eine Reihenfolge der einzelnen Sätze, also zuerst über den Text, wie er hier steht, von „Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden...“ bis „von Addis Abeba vom 10. bis 21. Januar 1971“. Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? — Das sind 14 Gegenstimmen. Wer enthält sich? — 9 Stimmenthaltungen. Das ergibt zusammen 23. Der Satz ist angenommen.

Nun kommt der nächste Textblock: „Als Kirche Jesu Christi...“ bis „... wo Menschen unter Rassendiskriminierung leiden“, also bis zum Ende des Abschnittes. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Enthaltungen, bitte? — Das ist einstimmig angenommen.

Jetzt kommt der Antrag von Herrn Viebig, das zuletzt Angenommene, beginnend von „Als Kirche Jesu Christi...“ bis zu „... wo Menschen unter Rassendiskriminierung leiden“ zunächst zu bringen und dann fortzufahren: Deshalb bejaht und unterstützt die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden das Anti-Rassismus-Programm des ...“
(Zurufe)

Wer ist gegen die Stellung der Sätze, wie sie Herr Viebig vorgeschlagen hat? — Niemand. Wer enthält sich? — 4 Enthaltungen. Die Fassung ist somit nach dem Antrag von Herrn Viebig angenommen.

Nun kommen wir zur Abstimmung über II 3. Wer stimmt diesem Vorschlag nicht zu? — Enthaltung? — 4 Enthaltungen. Der Vorschlag ist angenommen.

Nun kommt der Zusatzantrag des Finanzausschusses, den ich wohl nochmals verlesen sollte:

Über den Weltbund reformierter Kirchen oder eine andere geeignet erscheinende überregionale Körperschaft mit den vier Buren-Kirchen Kontakt aufzunehmen und die Einladung zu übermitteln, daß in den nächsten etwa zwei Jahren insgesamt zwei oder drei Pfarrer dieser vier Kirchen jeweils für ein halbes Jahr als Gäste der badischen Landeskirche zu einem Studienaufenthalt, verbunden mit einer Teilnahmemöglichkeit am Kontaktstudium und anderen Formen der Pfarrerweiterbildung, nach Deutschland geschickt werden.

Dies schlägt der Finanzausschuß einstimmig vor. Herr Leichle, bitte!

Synodaler **Leichle**: Ich habe eine informatorische Frage: Ich möchte fragen, ob dabei weiße und schwarze Pfarrer gemeint sind.

(Zurufe)

Ich habe von Herrn Dr. Lochmann gehört, es gebe auch schwarze.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Dr. Bilger!

Synodaler **Dr. Bilger**: Das stimmt. Die Missionskirche hat auch schwarze und Mischlingsgeistliche.

Präsident **Dr. Angelberger**: Können wir fortfahren? — Herr Leichle!

Synodaler **Leichle**: Ich möchte als weiteren Antrag formulieren, daß auch schwarze Geistliche dabei berücksichtigt werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir lassen es offen und ersehen jetzt aus der zusätzlichen Aussprache, daß wir damit weiße und schwarze meinen. Einverstanden?
(Zustimmung)

Den Vorschlag des Finanzausschusses, den Herr Dr. Müller gestellt hat, haben Sie gehört. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — 11 Gegenstimmen. Wer enthält sich? — Sechs Stimmenthaltungen. Somit ist der Zusatzantrag des Finanzausschusses angenommen und der Tagesordnungspunkt XI in seiner Gesamtheit erledigt.

Synodaler **Marquardt**: Der Hauptausschuß hat als Antwort auf den Antrag Nr. 4 der Kirchlich-theologischen Konferenz in Baden vorgeschlagen, man solle diesen Antrag — es handelt sich dabei um die Facharbeiter — dem Landesjugendpfarramt und dessen Arbeitskreis „Dritte Welt“ zur näheren Bearbeitung übergeben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das ist aber nicht mehr aufgenommen worden in das dunkelgelbe Papier.

Synodaler **Marquardt**: Nein, es steht nicht drin. — Ich bitte um Entschuldigung.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl! — Es ist der vierte Antrag: Die Synode möge sich um die Facharbeiter kümmern.

Synodaler **Marquardt**: Ja, da steht dann der Antrag unter Ziffer V des Ausschlußberichtes.

Präsident **Dr. Angelberger**: Dieser Antrag lautet: „Hingegen beschloß der Hauptausschuß, diesen Antrag dem Arbeitskreis ‚Dritte Welt‘ beim Landesjugendpfarramt zur näheren Bearbeitung zu übergeben.“

Wer stimmt diesem Begehren des Hauptausschusses zu? — 37. Wer ist dagegen? — 4. Enthaltungen, bitte noch? — 20. Der Vorschlag ist angenommen.
(Zuruf Synodaler **Dr. Müller**)

— Zur Geschäftsordnung? — Zwischen der Abstimmung gibt's das nicht. Sie sind so lange bei uns; ich glaube, Sie müssen mal die Klasse repetieren!
(Große Heiterkeit)

Ja, bittel!

Synodaler **Dr. Müller**: Es müßte noch die Feststellung getroffen werden von Ihnen, Herr Präsident, daß der Antrag des Finanzausschusses zu Ziffer 4 mit dieser Annahme des Hauptausschuß-Antrags abgelehnt ist und die Synode auch alle anderen Anträge vom April 1971 damit erledigt hat (Empfehlung des Finanzausschusses).

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl! Hiermit festgestellt! — Danke schön!

Wünscht jemand noch zu diesem Punkt das Wort? — Das ist nicht der Fall.

XII.

Dann können wir den Punkt „Verschiedenes“ aufrufen. — Nichts mehr! — Herr Viebig!

Synodaler **Viebig**: Sehr geehrter, lieber Herr Präsident! Eine arbeitsreiche Synodaltagung ist zu Ende. Es ist nun an mir nach gutem altem Brauch, Ihnen unseren Dank abzustatten.

(Beifall)

Diese neue Synode hat Ihnen durch die Wahl zum Präsidenten ihr Vertrauen ausgesprochen. Ich weiß, daß ein solcher Vertrauensbeweis Sie nicht nur mit Genugtuung erfüllt, sondern Ihnen Verpflichtung bedeutet. Dazu kennen wir alten Synodalhasen Sie gut genug.

Die erste Tagung, in der sich die Synode konstituiert, ist immer besonders schwierig und erfordert große Umsicht und viel Planungsgeschick. Sie haben das wieder bewiesen.

(Beifall)

Unser Synodaler Schoener hat Sie einmal bei einer solchen Laudatio mit dem Kapitän oder Steuermann eines Schiffes verglichen, und seine Vergleiche und Bilder waren eindrucksvoll und erheiternd. Ich will es mit ein paar Sätzen aus meinem Arbeitsfeld versuchen. Sie selbst und Ihre in dieser Woche geleistete Arbeit und alle vorausgehenden Planungen vergleiche ich mit einem Förster, der einen Wald anlegt. Da bekommen Sie eine Liste der jungen, kleinen Bäume, die sortiert und gepflanzt werden sollen. Jeder Baum braucht Platz und Nahrung, und als ein moderner Forstmann bevorzugen Sie natürlich den Mischwald.

(Heiterkeit)

Da gibt es Synodalbäume, die schnell wachsen und Licht brauchen. Sie streben ins herrschende, obere Kronendach,

(wiederum Heiterkeit)

andere vertragen den Schatten und bleiben bescheiden als dienende Bäume im Zwischen- oder Unterstand. Nun, nicht jede synodale Holzart trägt sich im gemischten Wald mit der anderen. Der Forstmann hat da seine Spezialausdrücke, und er versucht, die starken Seitenäste, die den Nachbarn bedrängen, in irgendeiner Weise zu stutzen oder gar den Baum herauszuhauen. Sie müssen hier natürlich andere Wege der Wildwuchsregulierung finden und haben sie auch gefunden.

(Große Heiterkeit)

Aber schließlich wächst aus einzelnen Bäumen ein guter und auch ein schöner Wald heran, von dem man Leistung erwartet. Auch von der Synode erwartet man eine Arbeitsleistung. Doch das ist nicht alles. Die Menschen brauchen den Wald und wollen sich auch daran freuen. Ich hoffe, daß man die Synode auch braucht und Freude über sie empfindet. Es wäre jedenfalls schön, wenn das so wäre.

Nun, das Wachsen der Bäume aber und ihr Waldwerden ist nicht Verdienst des Försters. Gott schafft dieses Wunder. Möge er es auch an dieser Synode wahr machen.

Unser Dank soll mit einem Bibelwort beschlossen werden. Es steht bei Jesaja 55 im Vers 12. Dort

heißt es: „Alle Bäume auf dem Felde sollen mit den Händen klatschen.“ Und was ein Förster nie erlebt hat, sollen Sie als Dank erfahren, daß alle Synodalbäume jetzt dankbar in die Hände klatschen.

(Sehr lebhafter, anhaltender Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Meine lieben Schwestern und Brüder! Sie haben mich mit sehr viel Dank und anerkennenden Worten „überschattet“. Das war zu viel. (Heiterkeit)

Ich hatte ja, als die meisterhaften humorvollen Ausführungen des Herrn Viebig begannen, nicht mit einem Mischwald gerechnet, sondern ich hatte beinahe befürchtet, daß mir Hörner aufgesetzt werden sollen; (Heiterkeit)

das hätte auch zum Jäger gepaßt. Aber ich möchte Ihnen recht herzlich danken für Ihre treue und dankbare Verbundenheit, die Sie hiermit zum Ausdruck gebracht haben. Ich weiß wohl auf Grund der mir nun auch auf diesem Gebiet zuteil gewordenen Erfahrungen, daß es anfänglich sehr schwer ist, und deshalb haben wir zu Beginn auch in dieser Form etwas rangiert oder, um Ihre Worte zu gebrauchen, die einzelnen Bäumchen den geeigneten Platz finden und den Weg zur Sonne oder, wie Sie sagten — ich bin kein Fachmann —, zum Kronendach suchen lassen. Ich hoffe, daß dieses schöne gemeinsame Miteinanderentwickeln auch in Zukunft der Fall sein wird, so daß wir wirklich nach ein oder zwei weiteren Tagungen eine schöne Gemeinschaft sein werden, ein Mischwald, in dem man im Frühling, im Sommer, Herbst und Winter mit Freuden spazieren gehen kann, so wie unsere Tagungen dann entsprechend gewählt werden.

Nochmals recht herzlichen Dank für Ihre Arbeit in den Ausschüssen. Sie haben keine Mühe gescheut; denn wir hätten sonst nicht hier im Plenum ein derart gewaltiges Pensum bewältigen können. Daß Sie hier als Berichterstatter und als Redner Ihr Bestes beigetragen haben, läßt uns die Hoffnung haben, daß wir gute Ergebnisse erzielen konnten. Mit dem Dank an Sie verbinde ich den Dank an alle diejenigen, die uns behilflich waren auf diesem Wege zu den Entscheidungen, den Herren des Oberkirchenrates und den treuen Helfern in Technik und Büro. (Beifall)

Auch all denen, die die leiblichen Voraussetzungen für unser Wirken geschaffen haben, sei ebenfalls herzlicher Dank! (Beifall)

Nun bleibt es mir nur, Ihnen alles Gute und eine angenehme Heimfahrt zu wünschen mit einem guten Wiedersehen bei unserer nächsten Tagung. Herzlichen Dank und beste Wünsche!

(Beifall)

Darf ich nun Sie, Herr Landesbischof, bitten!

Landesbischof **Dr. Heidland** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die vierte Sitzung und damit die erste Tagung.

(Schluß 20.30 Uhr)

Anlagen

**Ökumenische Initiativgruppe
Baden-Württemberg**

7000 Stuttgart 1, den 4. Mai 1972
Gänsheidestr. 4, Postfach 92
Telefon: 0711—2043/291

Zwischenbericht der Ökumenischen Initiativgruppe Baden-Württemberg

Stand: Mai 1972

Ausgangspunkt

Im Juni 1971 fand in Herrenalb eine erste Ökumenische Konsultationstagung Baden-Württemberg statt, an der alle vier „großen Kirchen“ und eine Reihe von Freikirchen und kleineren Kirchen beteiligt waren. Zu diesem ersten Zusammenkommen von Vertretern fast aller Konfessionen aus den Gemeinden, den Synoden und Diözesanräten sowie den Kirchenleitungen hatten die vier ökumenischen Beauftragten der Bistümer Freiburg und Rottenburg, der Landeskirchen in Baden und Württemberg und der Vorsitzende des damaligen Ökumenischen Komitees Baden-Württemberg (Zusammenschluß der beiden Landeskirchen und der Freikirchen) eingeladen. Ziel der Tagung war das gegenseitige Sich-Kennenlernen und ein Gedankenaustausch über ein mögliches Konzept kirchlicher Zusammenarbeit im Bundesland Baden-Württemberg.

Diese Ziele konnten nur anvisiert werden. Zur Weiterarbeit wurde bei dieser Tagung eine 16-köpfige Initiativgruppe berufen.

Auftrag der Initiativgruppe

Ihr wurden folgende Aufgaben gestellt:

1. Nacharbeit der Konsultationstagung
2. Bestandsaufnahme ökumenischer Aktivitäten in Baden-Württemberg
3. Bildung und Begleitung von Projektgruppen auf Landesebene
4. Entwurf einer Aufgabenbeschreibung für eine zukünftige Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg
5. Vorbereitung einer zweiten Konsultationstagung im Herbst 1972

Zusammensetzung

Die Initiativgruppe hat zur Zeit folgende Mitglieder:

Badische Landeskirche:

Oberkirchenrat Karl-Theodor Schäfer, Karlsruhe,
Pfarrer Hellmut Rave, Baden-Baden

Erzdiözese Freiburg:

Ordinariatsrat Dr. Herbert Gabel, Freiburg,
Rolf Constantin, Pforzheim

Diözese Rottenburg:

Domdekan Alfred Weitmann, Rottenburg,
Dekan Josef Kuhnle, Stuttgart

Württembergische Landeskirche:

Oberkirchenrat Ulrich Fick, Stuttgart,
(bis April 1972) Dekan Georg Pfäfflin, Stuttgart-Bad Cannstatt

Evang.-Methodistische Kirche:

Superintendent Hermann Sticher, Reutlingen

Altkatholische Kirche:

Pfarrer Sigisbert Kraft, Karlsruhe

Herrnhuter Brüdergemeine:

Pfarrer Dr. Heinz Motel, Königfeld

Bund Evang.-Freikirchlicher Gemeinden:

Pastor Gerd-Werner Gries, Freiburg

Mülheimer Verband:

Prediger Dr. Wolfgang Meissner, Karlsruhe

Arbeitsgemeinschaft Ökumenischer Kreise:

Peter Becher, Stuttgart,
Pfarrer Dr. Karl-Christoph Epting, Lörrach,
Gertrud Henrich, Tuttlingen

Vorsitzender:

Der Vorsitz wechselt nach jeder Sitzung

Geschäftsführung:

Pfarrerin Marianne Koch, Stuttgart

Arbeitsweise

Die Initiativgruppe hat für die ihr auftragene Arbeit zwischen der I. und II. Konsultationstagung (Juni 1971 — Oktober 1972) 5 Sitzungen geplant.

Drei Sitzungen haben bis jetzt stattgefunden, und zwar am

15./16. Oktober 1971 im „Bernhäuser Forst“ bei Stuttgart,

14./15. Januar 1972 im „Bernhäuser Forst“ bei Stuttgart,

10./11. März 1972 im Exerzitienhaus Hochfelden bei Obersasbach/Achern.

Es wird Wert darauf gelegt, daß jeweils alle Mitglieder bei den Sitzungen anwesend sind. Um der Kontinuität und Effektivität der Arbeit willen wird auf Stellvertreter verzichtet.

Jede Sitzungseinheit beginnt freitags um 16.00 Uhr und endet samstags um 14 Uhr.

Am Schluß einer jeden Sitzung wird der Einberufener und Gesprächsleiter für die nächste Sitzungseinheit gewählt.

Zwischen den Sitzungen arbeiten kleine, oft auch regional zusammengesetzte Ausschüsse. Die Aufgabe der Koordinierung und der organisatorisch-technischen Durchführung der Arbeit der Initiativgruppe liegt beim Sekretariat.

Zur finanziellen Abwicklung der Aufgabe haben die beiden Landeskirchen, die Erzdiözese Freiburg und die Diözese Rottenburg sowie einige kleinere Kirchen Gelder zur Verfügung gestellt, die ebenfalls im Sekretariat verwaltet werden.

Arbeitsergebnisse

Bei den ersten drei Sitzungen konnten folgende Ergebnisse erzielt werden:

1. Der dringend notwendige Informationsaustausch zwischen den Kirchen konnte erweitert und vertieft werden.
2. Eine Bestandsaufnahme ökumenischer Aktivitäten ist auf fünf Gebieten vorgenommen und teilweise bereits abgeschlossen worden.

Es sind dies die folgenden Bereiche:

- Ausländische Mitbürger
- Erwachsenenbildung
- Gemeinsames Zeugnis
- Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen
- Religionsunterricht

Dabei wurde festgestellt:

Ausländische Mitbürger

Seit etwa einem Jahr arbeitet ein ökumenischer Gesprächskreis, dem Vertreter der Kirchenleitungen (einschließlich Freikirchen) sowie der Caritas-Verbände und Diakonischen Werke angehören. Der Gesprächskreis sieht seine Aufgabe darin, notwendige Initiativen im Bundesland Baden-Württemberg in Angriff zu nehmen (Schulmemorandum zur Situation ausländischer Kinder; Empfehlungen an Kirchengemeinden zur Arbeit mit ausländischen Mitbürgern).

Zwischen der Initiativgruppe und dem Gesprächskreis „Ausländische Mitbürger“ bestehen gute Kontakte.

Erwachsenenbildung

Dr. Epting hat im Auftrage der Initiativgruppe mit dem Vorsitzenden der etwa seit zwei Jahren bestehenden Landesarbeitsgemeinschaft für kirchliche Erwachsenenbildung ein erstes Kontaktgespräch geführt. Weitere Gespräche sowie die Teilnahme an einer Sitzung der Landesarbeitsgemeinschaft für kirchliche Erwachsenenbildung sollen folgen. Dabei soll geklärt werden, ob die Arbeitsgemeinschaft das Anliegen der Initiativgruppe — ökumenische Bewußtseinsbildung in den Gemeinden — als ihre Aufgabe mit ansehen kann. Über die Bestandsaufnahme kirchlicher Erwachsenenbildung wurde ein Bericht gefertigt.

Gemeinsames Zeugnis

Diese Projektgruppe arbeitet ein Modell aus, nach dem in ein oder zwei Orten mittlerer Größe probeweise ein „Glaubensseminar“ durchgeführt werden könnte, für das alle Kirchen und kirchlichen Gemeinden am Ort verantwortlich zeichnen.

Die Vorarbeiten hierfür sind noch nicht abgeschlossen.

Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen

Die Ökumenische Kommission in Baden hat ihre Arbeit zur „Mischehenfrage“ vorläufig abgeschlossen. Auf Grund der getroffenen Vereinbarungen zwischen den Kirchen sollen nun drei gemeinsame Tagungen für Pfarrer durchgeführt werden. Auf ihnen sollen die Fragen der gemeinsamen Ehevorbereitung und der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehepaaren praxisbezogen erörtert werden.

Die evangelisch-katholische Kommission I in Württemberg hofft, in Bälde eine Handreichung für konfessionsverschiedene Braut- und Ehepaare und Pfarrer beider Konfessionen fertigstellen zu können.

Religionsunterricht

Zwischen der Projektgruppe der Initiativgruppe (Kuhnle—Rave) und dem Vorsitzenden der gemeinsamen religionspädagogischen Kommission haben erste Kontaktgespräche stattgefunden. Die Herren Kuhnle und Rave werden bei einer der nächsten Sitzungen die Anliegen der Initiativgruppe vortragen.

3. Satzungsentwurf

Bei der IV. Sitzung der Initiativgruppe am 9./10. Juni 1972 im Kurhaus Teuchelwald, Freudenstadt, werden eine überarbeitete Fassung der Aufgabenbeschreibung einer Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg sowie ein Satzungsentwurf beraten werden. Bis jetzt zeichnen sich im Satzungsentwurf folgende Leitlinien ab:

- a) Als Name ist „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg“ vorgesehen.
- b) In der Arbeitsgemeinschaft sind Kirchen und kirchliche Gemeinschaften vertreten. Die Arbeitsgemeinschaft strebt nicht den Charakter einer Rechtsperson an, sondern versteht sich als freier Zusammenschluß.
- c) Die Aufgabenbeschreibung konzentriert sich auf Funktionen, die von den Kirchen im Bundesland Baden-Württemberg gemeinsam wahrgenommen werden können.

In dem Satzungsentwurf heißt es dazu:

- aa) Die Arbeitsgemeinschaft bemüht sich um authentische Information über Bekenntnis und Tätigkeit ihrer Mitglieder.
- bb) Sie tritt für ökumenische Bewußtseinsbildung und ein Klima zwischenkirchlichen Vertrauens und gemeinsamer Verantwortung im ganzen Landesgebiet ein und ist bestrebt, bestehende und auf-

kommende Hemmungen und Schwierigkeiten abzubauen.

cc) Sie pflegt die für eine ökumenische Zusammenarbeit unerläßlichen Kontakte. Besonders hält sie Verbindung mit der Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik und West-Berlin sowie mit anderen regionalen und lokalen ökumenischen Zusammenschlüssen.

dd) Sie fördert und koordiniert ökumenische Initiativen und Aktionen auf Landesebene.

ee) Sie vertritt gemeinsame Anliegen in der Öffentlichkeit des Landes und leistet Dienste als Gesprächspartner für die Organe des Staates und der Verwaltung im Land Baden-Württemberg.

d) Die Arbeitsgemeinschaft soll möglichst wenige eigene Einrichtungen bekommen. Sie kann die vorhandenen Instrumentarien und Kanäle der Kirchen für ihre Arbeit benützen.

4. Die zweite Ökumenische Konsultationstagung Baden-Württemberg findet vom 12.—14. Oktober 1972 in der Freizeit- und Bildungsstätte „Bernhäuser Forst“ bei Stuttgart statt.

Diese Tagung hat insbesondere die Aufgabe, den Satzungsentwurf einer „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Baden-Württemberg“ zu beraten, zu ergänzen und zu verbessern und ihn dann an die Kirchenleitungen zur Stellungnahme weiterzuleiten. Die Tagung wird von einer Untergruppe der Initiativgruppe vorbereitet.

Mit diesem Zwischenbericht wird den Kirchenleitungen gleichzeitig die Einladung zur II. Konsultationstagung zugesandt. Jeder Kirche steht eine bestimmte Anzahl von Plätzen zur Verfügung, für die sie ihre Delegierten aus den Gemeinden, den gesetzgebenden Gremien sowie den Kirchenleitungen berufen möchte. Eine rechtzeitige Information der in Aussicht genommenen Vertreter wird sich aus Termingründen empfehlen.

Schlußbemerkungen

Die Initiativgruppe hat ihre Arbeit in einem Klima des Vertrauens, der Offenheit und der gegenseitigen Achtung tun können. Sie will, soweit es ihr möglich ist, gute Vorarbeit für die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft in unserem Bundesland leisten. Sie sieht dies im Blick auf das Ökumenische Komitee Baden-Württemberg als ihre Verpflichtung an. Das Ökumenische Komitee hat im Dezember 1971 mit Rücksicht auf eine zu gründende Arbeitsgemeinschaft seine Arbeit beendet.

Dabei war der Grundgedanke maßgebend, daß eine größere ökumenische Öffnung der Kirchen füreinander eine weiter gespannte Form ökumenischer Zusammenarbeit in unserem Lande nötig macht.

(gez.) Ulrich Fick

(gez.) Marianne Koch

Entwurf:

**Stellungnahme der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zum
Entwurf einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa**

— Ausgearbeitet durch die von der Landessynode mit Beschluß vom 14. April 1972 (gedr. Protokoll S. 157)
eingesetzte Arbeitsgruppe —

I.

Die Landessynode hat den „Thesen zur Kirchengemeinschaft“ vom 4. 5. 1970 und den Ergebnissen der interkonfessionellen Gespräche auf europäischer Ebene im Sinne der Stellungnahme der Arnolds-hainer Konferenz vom 2. 10. 1970 zugestimmt.

Die Evangelische Landeskirche in Baden weiß sich als Unionskirche „verpflichtet, kirchentrennende Unterschiede zu überwinden und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen“ (Grundordnung § 2 Absatz 2).

Aus diesem Grund begrüßt die Landessynode die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa* und erklärt sich mit der Intention, dem Aufbau und den Grundlinien des Entwurfs einverstanden.

Eine Zustimmung zur Konkordie kann in Aussicht gestellt werden, jedoch sollte die endgültige Textfassung Unklarheiten beseitigen, möglichst präzise formulieren, um das angestrebte Ziel nicht durch verschiedenartig interpretierbare Formulierungen zu gefährden.

Die in II. vorgeschlagenen Änderungen sind in diesem Sinne zu verstehen.

II.

Zum Ganzen:

Unter der Voraussetzung, daß die Adressaten in erster Linie die mit Verkündigung und Unterweisung beauftragten Diener der Kirche sind, kann die sprachliche Gestalt der Konkordie akzeptiert werden. Diesen fällt dann aber eine wichtige Übersetzungsaufgabe zu, da die Reichweite der Konkordie nicht auf diesen Kreis beschränkt bleiben sollte.

Zu den einzelnen Randziffern:**Zu 1:**

Im Blick auf Leid und Schuld, mit der die Scheidung der reformatorischen Kirchen voneinander verbunden war, sollte eine Formulierung wie in Abschnitt 2 der Stellungnahme der Arnoldshainer Konferenz vom 23./24. März 1972 nicht fehlen.

Textvorschlag Ziffer 1:

„... ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums fest. Dadurch wird ihnen nach einer langen und mit Leid und Schuld verflochtenen Geschichte Kirchengemeinschaft möglich.“

Zu 2:

Statt „Einheit“ sollte „Einigkeit“ gesagt werden. Dadurch und durch eine Änderung der Interpunktion im 2. Satz wird die Aussage präziser. „Unitas“ wird in Confessio Augustana ebenfalls mit Einigkeit übersetzt. Die Formulierung würde sich damit nicht nur an C. A. anlehnen sondern diese zitieren.

Textvorschlag Ziffer 2:

„... Demnach ist für die ‚wahre Einigkeit der Kirche‘ die Übereinstimmung in der ‚rechten Lehre des Evangeliums‘ und in ‚der rechten Verwaltung der Sakramente‘ notwendig und ausreichend; ...“

Zu Teil I

Teil I fordert als phänomenologische Beschreibung geschichtlicher Tatbestände keine Textverbesserungen, wenn auch wichtige Fragen ohne Antwort bleiben. So wäre z. B. bei Ziffer 3 zu bedenken, ob „wesentliche Unterschiede in der Art des theologischen Denkens“ nicht etwas mit einem verschiedenen Hören des Evangeliums zu tun haben.

Ziffer 5 weist auf einen geschichtlichen Prozeß hin, ohne den es heute keine Konkordie gäbe. Doch ist zu beachten, daß die Unterscheidung zwischen dem grundlegenden Zeugnis der reformatorischen Bekenntnisse und ihren geschichtlich bedingten Denkformen nur in actu geschehen kann und nicht abstrakt.

Zu 4:

Eine Textverbesserung wäre allerdings in Ziffer 4 bei dem Ausdruck: „zur kirchlichen Überlieferung“ dringend wünschenswert. Hier sollte eine falsche Pauschalierung vermieden und das Gespräch mit der Römisch-katholischen Kirche damit erleichtert werden.

Textvorschlag Ziffer 4:

„... Durch das Eintreten für die erfaßte Wahrheit des Evangeliums sind die Reformatoren gemeinsam in Gegensatz zu kirchlichen Überlieferungen jener Zeit geraten ...“

Zu 9:

Mit diesen Aussagen soll die christologische Grundlage der Rechtfertigungsbotschaft herausgestellt werden.

Die Formulierung in Ziffer 9, 1. Satz ist nicht ungefährlich. Sie könnte auch im Sinne des Gipfels einer Evolution des Menschen mißverstanden werden.

* Wortlaut siehe Abschnitt III (Seite 4 ff), linke Spalte.

Textvorschlag Ziffer 9, 1. Satz:

„... als der menschengewordene Sohn Gottes, in dem Gott sich zum Heil der Welt mit dem Menschen verbunden hat...“

Ein Mißverständnis könnte auch ausgeschaltet werden durch eine vorausgehende Erweiterung in Anlehnung an Johannes 1, 1—3, 1. Korinther 8, 6, Kolosser 1, 16.

Alternativer Textvorschlag Ziffer 9:

„als Gottes ewiger Sohn, durch den und zu dem das All geschaffen ist;
als der Menschengewordene, durch den Gott sich ...“

Im 2. Satz von Abschnitt 9 wird eine Erwähnung des Zornes Gottes vermißt. (Vgl. die vielen derartigen Äußerungen im Heidelberger Katechismus!). Es stellt sich die Frage, ob durch eine Formulierung jenseits von Gesetz und Evangelium die Liebe Gottes nicht zu billig und selbstverständlich erwähnt sei.

Textvorschlag Ziffer 9, 2. Satz:

„als der Gekreuzigte, der das Gericht des heiligen Gottes auf sich genommen ...“

Anstelle der verschwommenen Aussage in 9, 3. Satz wird vorgeschlagen, zunächst vom Wirken des Auferstandenen und Erhöhten zu sprechen und dann von dem im Ende Kommenden und seinem Werk.

Textvorschlag Ziffer 9, 3. Satz:

„als der Auferstandene und Erhöhte, der durch sein Wort und Sakrament im Heiligen Geist gegenwärtig ist; und
als der Kommende, der durch sein Weltgericht eine neue Schöpfung heraufführt.“

Zu 10:

Im 1. Satz sollte, um jeglichen Synergismus abzuwehren, „dem Sünder, der glaubt“ ersetzt werden durch „dem, der sich als Sünder bekennt“.

Textvorschlag Ziffer 10, 1. Satz:

„... zu Umkehr und Glauben. Er spricht dem, der sich als Sünder bekennt, seine ...“

Bei der Befreiung zum Dienen wird eine Erwähnung von Lob und Gottesdienst vermißt.

Textvorschlag Ziffer 10:

„... Er lebt in täglicher Umkehr und Erneuerung zusammen mit der Gemeinde im Lob Gottes und im Dienst an Anderen ...“

Zu 11:

Die Formulierung von Ziffer 11 ist gut gelungen.

Zu 14:

Die Aussagen über die Taufe bleiben unvollkommen. Es fehlt ein Hinweis darauf, daß die Taufe mit Wasser vollzogen wird und eine Wiedertaufe ausgeschlossen ist.

Textvorschlag Ziffer 14:

„Bei der Begießung mit Wasser schenkt uns Jesus Christus durch sein Wort im Heiligen Geist Vergebung der Sünden und neues Leben. Er nimmt uns als Glieder in seine Gemeinde

auf und ruft uns täglich aus dem alten Leben in seine Nachfolge. Die Taufe ist unwiederholbar.“

Zu 15:

Hier sollte analog zu 14 formuliert werden:

„Mit Brot und Wein schenkt sich uns Jesus Christus, der Auferstandene, in seinem für alle in den Tod gegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort im Heiligen Geist. Er gewährt uns dadurch Vergebung der Sünden und befreit uns zu einem neuen Leben aus dem Glauben. Er fügt uns neu als Glieder an seinem Leib zusammen. Er ruft uns zur Gemeinschaft untereinander und stärkt uns zum Dienst an den Menschen.“

Zu 16:

Im letzten Satz sollte der vieldeutige Begriff „Zukunft“ besser vermieden werden.

Textvorschlag Ziffer 16:

„... warten wir auf sein Wiederkommen in Herrlichkeit.“

Zu 17:

Der 1. Satz sollte präziser formuliert werden.

Textvorschlag Ziffer 17, 1. Satz:

„... eine Verwirklichung der Kirchengemeinschaft zwischen den lutherischen und reformierten Kirchen unmöglich machten ...“

Der Ausdruck „sagen“ im letzten Satz ist zu wenig verbindlich und sollte darum ersetzt werden durch „bezeugen“.

Zu 18:

Der erste Satz sollte parallel zu 15 formuliert werden.

Zu 19:

In der Formulierung des 1. Satzes zeigt sich die Gefahr, daß die Konkordie einer spezifisch modernen Denkform unterliegt, indem sie den personalen Charakter der Abendmahlsgabe stark herausstellt. Die Formulierung sollte 1. Korinther 10, 16 deutlicher aufnehmen.

Textvorschlag Ziffer 19, 1. Satz:

„Deshalb dürfen wir niemals die Wirklichkeit einer Gemeinschaft an Leib und Blut Christi vom Akt des Essens und Trinkens trennen ...“

Zu 21 und 22:

Hier wird vorgeschlagen, die Formulierungen zu belassen, sie aber nach 22 zu ergänzen durch eine Ziffer 22a. Eine Mehrheit sprach sich dafür aus, in 22 nicht nur eine Aufgabe zu formulieren, sondern im Ansatz das auszudrücken, was wir heute gemeinsam sagen können.

Textvorschlag Ziffer 22a:

„Doch können wir heute schon gemeinsam bezeugen, daß in allem Tun und Leiden und auch im Sterben des Menschen Jesus die Tod und Sünde überwindende Heilsmacht seiner Gottheit anwesend und wirksam ist.“

Zu 25

wird eine Umstellung vorgeschlagen.

Textvorschlag Ziffer 25, 2. Satz:

„Er bezeugt zugleich die Realität des universalen Heilswillens Gottes und den Ernst menschlicher Entscheidung...“

Zu 26:

Die in 26 gemachte Aussage sollte unter der Überschrift: „4. Ergebnis“ erscheinen und die Aussagen über Abendmahl, Christologie und Prädestination zusammenfassen. Damit werden Ziffer 20 und 23 überflüssig und sind darum zu streichen.

Textvorschlag Ziffer 26:

„4. Ergebnis

Wo solche Übereinstimmungen im Verständnis des Evangeliums bestehen, sind die früheren Verwerfungen in der Abendmahlslehre, in der Christologie und in der Prädestinationslehre gegenstandslos.“

Zu 27:

Die Überschrift muß jetzt lauten: „3. Folgerung.“

Zu 28:

Die Überschrift muß lauten: „6. Unterschiede kirchlichen Lebens.“

Die Gemeinde erfährt den Sinn der Konfessionen mehr in alltäglichen Erfahrungen als in Lehrsätzen; darum müßte das Verhältnis zwischen Lehre und Ordnung, Theologie und Praxis in seinen Konsequenzen geklärt werden (vgl. auch Ziffer 39).

Zu 31:

Da das gemeinsame Verständnis des Evangeliums nicht nur in Teil II sondern auch in Teil III ausgedrückt ist, soll der Text in Ziffer 31 ergänzt werden durch: „und Teil III.“

Textvorschlag Ziffer 31:

„Die unterzeichnenden Kirchen stimmen im Verständnis des Evangeliums, wie es im Teil II und Teil III Ausdruck gefunden hat, überein.“

Unterbliebe diese Ergänzung, würde der „gegenwärtige Stand der Lehre“, wie er in Teil III beschrieben ist, nicht verbindlich sein für konkrete Verkündigung und Unterweisung; die Aussagen würden darauf reduziert, die Lehrverurteilungen der Reformationszeit im Blick auf die Lehre heute als gegenstandslos zu bezeichnen, während sie doch darüber hinausgehend positiv das die Kirchen verpflichtende gemeinsame Verständnis des Evangeliums ausdrücken. Schon die jetzigen Überschriften über Teil II und III verlangen zwingend diese Ergänzung.

Zu 33:

In Satz 1 müßte eine Formulierung gefunden werden, die deutlich macht, daß das, was hier erklärt wird, im Rahmen der *ecclesia universalis* geschieht.

Damit könnte der Verdacht einer protestantischen Exklusivität ausgeschlossen werden (vgl. hierzu die Bemerkung eines römisch-katholischen Gutachters in *Ökumenischer Rundschau* 3/72 Seite 421: „Das ‚indem‘ erweckt den Eindruck, als würden die anderen, die nicht dieser Gemeinschaft teilhaftig werden, nicht als Kirche Jesu Christi angesehen“).

(Das Gesprächsergebnis auf der Reichenau weiterführend, schreibt Herr Prof. D. Brunner in seinen Bemerkungen zum Entwurf der Stellungnahme:

„Es wird sehr schwer — wenn nicht sogar unmöglich — sein, hier eine neue Formulierung zu finden, die den sehr schwierigen Sachverhalt der Relation zwischen *Una Sancta* und rechtlich verfaßter Konfessionskirche in einer auch ökumenisch zu verantwortenden Weise zum Ausdruck bringt. In einer solchen Lage ist erfahrungsgemäß Streichung des Umstrittenen am besten.“

Textvorschlag von Prof. Brunner zu Ziffer 33:

„Die unterzeichnenden Kirchen gewähren einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft...“)

Der letzte Satz von 33 spricht von „Ermöglichung der Interzelebration“. Hier müßte geklärt werden, ob Interzelebration nicht nach dem Urteil eines Teils der Kirchen, die zur Unterzeichnung der Konkordie aufgefordert werden, zur Abendmahlsgemeinschaft gehört. Würde der Text so bleiben, wäre das eine Einschränkung der Abendmahlsgemeinschaft.

Da die Interzelebration beim praktischen Vollzug kritisch wird, ist eine Überprüfung der geltenden Agenden auf Grund der Aussagen der Konkordie unumgänglich.

Zu 34:

Obwohl zunächst vorgeschlagen wurde, „hergestellt“ durch „festgestellt“ zu ersetzen (vgl. auch Ziffer 29), entscheidet man sich doch für die vorgeschlagene Fassung; denn es geht hier nicht um die Anerkennung eines Tatbestandes, sondern um einen Rechtsakt, der erst mit der Annahme dieser Konkordie vollzogen wird.

Zu 36:

Es wird hingewiesen auf das Maltadokument (Das Evangelium und die Kirche) Abschn. 40. Ein entsprechender Hinweis auf das gemeinsame Teilhaben am Leiden Christi könnte Ziffer 36 bereichern.

Zu 37:

Herr Rave schlägt vor, Ziffer 37 durch einen Satz zu ergänzen, der vor allem dem Wunsch der Freikirchen entsprechen würde (vgl. *Ökum. Rundschau* 3/72 S. 411 und 413).

Textvorschlag Rave zu Ziffer 37:

„... in kontinuierliche Lehrgespräche einzutreten. An diesen Lehrgesprächen sollen zunehmend auch die nichtreformatorischen Kirchen beteiligt werden.“

Zu 38:

Um der Gefahr zu entgehen, daß ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums gleich wieder in Frage

gestellt wird, sollte das Wort „überprüft“ gestrichen werden.

Zu 39:

Da es sich nicht nur um Lehrdifferenzen handelt, sollte besser gesagt werden: „Differenzen in Lehre und Leben“. Es wird vorgeschlagen, in der Klammer nach Prioritäten aufzuzählen.

Zu 41:

Ziffer 41 sollte ergänzt werden:

„... und zu bedenken, wie christliche Frömmigkeit (Spiritualität) in dieser Weltlage gelebt werden kann.“

Aussagen über das Amt werden im Konkordienentwurf vermisst. Wir bitten dies als nächste Aufgabe aufzugreifen (vgl. Ziffer 39).

III.

GEGENÜBERSTELLUNG

Entwurf

**Lutherisch-reformierte Gespräche auf europäischer Ebene
Vorversammlung in Leuenberg/Basel, September 1971
Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa**

**Anderungsvorschläge
der von der Landessynode
beauftragten Arbeitsgruppe**

- 1 Die dieser Konkordie zustimmenden lutherischen, reformierten und aus ihnen hervorgegangenen unierten Kirchen sowie die ihnen verwandten vorreformatorischen Kirchen der Waldenser und der Böhmisches Brüder stellen auf Grund ihrer Lehrgespräche unter sich ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums fest, das ihnen Kirchengemeinschaft ermöglicht.

„... ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums fest. Dadurch wird ihnen nach einer langen und mit Leid und Schuld verflochtenen Geschichte Kirchengemeinschaft möglich.“

- 2 Sie leiten dabei ihr Verständnis der Kirchengemeinschaft von den reformatorischen Kriterien her. Demnach ist für die wahre Einheit der Kirche die Übereinstimmung in „der rechten Lehre des Evangeliums“ und in „der rechten Verwaltung der Sakramente“ notwendig und ausreichend; denn die Kirche ist allein auf Jesus Christus gegründet, der sie durch seine Zuwendung in der Verkündigung und in den Sakramenten sammelt und sendet.

„... Demnach ist für die ‚wahre Einheit der Kirche‘ die Übereinstimmung in der ‚rechten Lehre des Evangeliums‘ und in ‚der rechten Verwaltung der Sakramente‘ notwendig und ausreichend; ...“

I. Der Weg zur Gemeinschaft

- 3 Angesichts wesentlicher Unterschiede in der Art des theologischen Denkens und des kirchlichen Handelns sahen sich die reformatorischen Väter um ihres Glaubens und Gewissens willen trotz vieler gemeinsamer Aspekte nicht in der Lage, Kirchengemeinschaft zu verwirklichen. Mit dieser Konkordie erkennen die beteiligten Kirchen an, daß sich ihr Verhältnis zueinander seit der Reformationszeit gewandelt hat.

1. Gemeinsame Aspekte im Aufbruch der Reformation

- 4 Aus dem geschichtlichen Abstand heraus läßt sich heute deutlicher erkennen, was den Kirchen der Reformation trotz aller Gegensätze in der Grundausrichtung ihres Zeugnisses gemeinsam war: Sie gingen aus von einer neuen befreienden und gewißmachenden Erfahrung des Evangeliums. Durch das Eintreten für die erfaßte Wahrheit des Evangeliums sind die Reformatoren gemeinsam in Gegensatz zur kirchlichen Überlieferung jener Zeit geraten. Übereinstimmend haben sie deshalb bekannt, daß Leben und Lehre an der ursprünglichen und reinen Bezeugung des Evangeliums in der Schrift zu messen sind. Übereinstimmend haben sie die freie und bedingungslose Gnade Gottes im Leben, Sterben und Auferstehen Jesu Christi für jeden, der dieser Verheißung glaubt, bezeugt. Übereinstimmend haben sie bekannt, daß Handeln und Gestalt der Kirche allein von dem Auftrag her zu bestimmen sind, dieses Zeugnis in der Welt auszurichten, und

„... Durch das Eintreten für die erfaßte Wahrheit des Evangeliums sind die Reformatoren gemeinsam in Gegensatz zu kirchlichen Überlieferungen jener Zeit geraten ...“

daß das Wort des Herrn jeder menschlichen Gestaltung der christlichen Gemeinde überlegen bleibt. Dabei haben sie gemeinsam mit der ganzen Christenheit das in den altkirchlichen Symbolen ausgesprochene Bekenntnis zum dreieinigen Gott und zur Gott-Menschheit Jesu Christi aufgenommen und neu bekannt.

5 2. Veränderte Voraussetzungen heutiger kirchlicher Situation

In einer vierhundertjährigen Geschichte sind für die Kirchen der Reformation insbesondere die theologische Auseinandersetzung mit den Fragen der Neuzeit, die historisch-kritische Schriftforschung und die kirchlichen Erneuerungsbewegungen wirksam geworden. Diese Faktoren führten die Kirchen zu neuen, ähnlichen Formen des Denkens und Lebens. Diese Entwicklung wurde verstärkt durch die gemeinsame Auseinandersetzung mit den Herausforderungen der Neuzeit, die auch zu neuen quer durch die Konfessionen verlaufenden Gegensätzen führten. Die Bewältigung der geistigen und gesellschaftlichen Anforderungen in der Neuzeit war mit den Denkformen des 16. und 17. Jahrhunderts allein nicht mehr möglich. Dies veranlaßte die Kirchen vor allem seit den Erweckungsbewegungen im 19. Jahrhundert, das biblische Zeugnis wie die reformatorischen Bekenntnisse in neuer Weise für die Gegenwart zu aktualisieren. Auf diesem Wege haben sie gelernt, das grundlegende Zeugnis der reformatorischen Bekenntnisse von ihren geschichtlich bedingten Denkformen zu unterscheiden und es im Blick auf die Herausforderungen der Gegenwart in neuer Gestalt aufzunehmen. Weil und insofern die Bekenntnisse das Evangelium als das lebendige Wort Gottes in Jesus Christus bezeugen, schließen sie den Weg zu dessen verbindlicher Weiterbezeugung nicht ab, sondern eröffnen ihn und fordern auf, ihn in der Freiheit des Glaubens zu gehen.

6 II. Das gemeinsame Verständnis des Evangeliums

Im folgenden beschreiben die unterzeichneten Kirchen ihr gemeinsames Verständnis des Evangeliums.

7 1. Die Rechtfertigung als die Botschaft von der freien Gnade Gottes

8 a) Das Evangelium ist die Heilsbotschaft von Jesus Christus. Sein rechtes Verständnis haben die reformatorischen Väter in der Lehre von der Rechtfertigung zum Ausdruck gebracht.

9 b) In dieser Botschaft wird Jesus Christus bezeugt als der Menschgewordene, durch den Gott sich mit dem Menschen verbunden hat;

„... als der menschgewordene Sohn Gottes, in dem Gott sich zum Heil der Welt mit dem Menschen verbunden hat...“

Alternativer Textvorschlag:

„als Gottes ewiger Sohn, durch den und zu dem das All geschaffen ist; als der Menschgewordene, durch den Gott sich...“

als der Gekreuzigte und Auferstandene, der das Gericht Gottes auf sich genommen und darin die Liebe Gottes zum Sünder offenbar gemacht hat; und

„als der Gekreuzigte, der das Gericht des heiligen Gottes auf sich genommen...“

„als der Auferstandene und Erhöhte, der durch sein Wort und Sakrament im Heiligen Geist gegenwärtig ist; und

als der Kommende, der der Welt ihre Zukunft eröffnet.

- 10 c) Gott ruft durch sein Wort im Heiligen Geist alle Menschen zu Umkehr und Glauben und spricht dem Sünder, der glaubt, seine Gerechtigkeit in Jesus Christus zu. Wer dem Evangelium vertraut, ist um Christi willen gerechtfertigt vor Gott und zum Dienen befreit. Er lebt in täglicher Umkehr und Erneuerung zusammen mit der Gemeinde Gottes im Dienst an Anderen, in der Gewißheit, daß Gott seine Herrschaft vollenden wird. So schafft Gott neues Leben und setzt inmitten der Welt den Anfang einer neuen Menschheit.
- 11 d) Diese Botschaft macht die Christen frei zu verantwortlichem Dienst an der Welt. Sie sollen eintreten für irdische Gerechtigkeit und Frieden unter den einzelnen Menschen und unter den Völkern. Dies erfordert von ihnen, daß sie mit anderen Menschen nach vernünftigen, sachlichen Kriterien suchen und sich an ihrer Anwendung beteiligen. Sie tun dies im Vertrauen darauf, daß Gott die Welt erhalten will, und in Verantwortung vor seinem Gericht.
- 12 e) Mit diesem Verständnis des Evangeliums nehmen wir die gemeinsame Überzeugung der reformatorischen Bekenntnisse auf, daß die ausschließliche Heilsmittlerschaft Jesu Christi die Mitte der Schrift und die Rechtfertigung als die Botschaft von der freien Gnade Gottes Maßstab aller Verkündigung der Kirche ist.

13 2. Verkündigung, Taufe und Abendmahl

Das Evangelium wird uns grundlegend bezeugt durch das Wort der Apostel und Propheten in der heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. Die Kirche hat die Aufgabe, dieses Evangelium weiterzugeben sowohl durch das mündliche Wort in der Predigt und im Zuspruch an den einzelnen als auch durch die Taufe und das Abendmahl. Durch Verkündigung, Taufe und Abendmahl ist Jesus Christus im Heiligen Geist gegenwärtig. So wird den Menschen die Rechtfertigung in Christus zuteil, und so sammelt der Herr seine Gemeinde.

14 a) Taufe

In der Taufe schenkt uns Jesus Christus durch sein Wort die Vergebung der Sünden und ewiges Leben. Er erneuert uns durch seinen Heiligen Geist und beruft uns in seine Gemeinde. Gott ruft uns täglich aus dem alten Leben in die Nachfolge Christi.

15 b) Abendmahl

Im Abendmahl schenkt sich Jesus Christus, der Auferstandene, in seinem für alle in den Tod gegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. Er gewährt uns dadurch Vergebung der Sünden und befreit uns zu einem neuen Leben aus dem Glauben. Er läßt uns neu erfahren, daß wir Glieder an seinem Leibe sind. Er stärkt uns zum Dienst an den Menschen.

als der Kommende, der durch sein Weltgericht eine neue Schöpfung heraufführt."

"...zu Umkehr und Glauben. Er spricht dem, der sich als Sünder bekennt, seine..."

"...Er lebt in täglicher Umkehr und Erneuerung zusammen mit der Gemeinde im Lob Gottes und im Dienst an Anderen..."

"Bei der Begießung mit Wasser schenkt uns Jesus Christus durch sein Wort im Heiligen Geist Vergebung der Sünden und neues Leben. Er nimmt uns als Glieder in seine Gemeinde auf und ruft uns täglich aus dem alten Leben in seine Nachfolge. Die Taufe ist unwiederholbar."

"Mit Brot und Wein schenkt sich uns Jesus Christus, der Auferstandene, in seinem für alle in den Tod gegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort im Heiligen Geist.

Er gewährt uns dadurch Vergebung der Sünden und befreit uns zu einem neuen Leben aus dem Glauben. Er fügt uns neu als Glieder an seinem Leib zusammen. Er ruft uns zur Gemeinschaft untereinander und stärkt uns zum Dienst an den Menschen."

- 16 Wenn wir das Abendmahl feiern, verkündigen wir den Tod Christi, durch den Gott die Welt mit sich selbst versöhnt hat. Wir bekennen die Gegenwart des auferstandenen Herrn unter uns. In der Freude darüber, daß der Herr jetzt zu uns gekommen ist, warten wir auf seine Zukunft in Herrlichkeit.

„...warten wir auf sein Wiederkommen in Herrlichkeit.“

III. Die Ubereinstimmung angesichts der Lehrverurteilungen der Reformationszeit

- 17 Die Gegensätze, die von der Reformationszeit an eine Kirchengemeinschaft zwischen den lutherischen und reformierten Kirchen unmöglich machten und zu gegenseitigen Verwerfungsurteilen geführt haben, betrafen die Abendmahlslehre, die Christologie und die Lehre von der Prädestination. Wir nehmen die Entscheidungen der Väter ernst, können aber heute folgendes gemeinsam dazu sagen:

„...eine Verwirklichung der Kirchengemeinschaft zwischen den lutherischen und reformierten Kirchen unmöglich machten...“

„...bezeugen:“ (statt „sagen“)

18 1. Abendmahl

Im Abendmahl schenkt sich Jesus Christus, der Auferstandene, in seinem für alle in den Tod gegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. So gibt er sich selbst vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen, den Glaubenden zum Heil, den Anderen zum Gericht.

Der erste Satz sollte parallel zu 15 formuliert werden.

Vorschlag für Satz 1:

- 19 Die Gemeinschaft mit Jesus Christus in seinem Leib und Blut können wir nicht vom Akt des Essens und Trinkens trennen. Ein Interesse an der Art der Gegenwart Christi im Abendmahl, das von dieser Handlung absieht, ist in Gefahr, den Sinn der Abendmahlshandlung zu verdunkeln.

„Deshalb dürfen wir niemals die Wirklichkeit einer Gemeinschaft an Leib und Blut Christi vom Akt des Essens und Trinkens trennen...“

- 20 Wo solche Ubereinstimmung besteht, sind die früheren Verwerfungen in der Abendmahlslehre gegenstandslos.

20:

streichen (vgl. Vorschlag zu Ziff. 26)

21 2. Christologie

In dem wahren Menschen Jesus Christus hat sich Gott selbst zum Heil in die verlorene Menschheit hineingegeben. Im Verheißungswort und Sakrament macht er uns Jesus als Gekreuzigten und Auferstandenen gegenwärtig.

- 22 Im Glauben an diese Selbsterschließung Gottes in seinem Sohn sehen wir uns gemeinsam vor die Aufgabe gestellt, das Interesse an der Unversehrtheit von Gottheit und Menschheit Jesu (reformierte Tradition) und das Interesse an seiner völligen Personseinheit (lutherische Tradition) angesichts des Scheiterns traditioneller Denkformen neu zur Geltung zu bringen.

Ziffer 22 a:

„Doch können wir heute schon gemeinsam bezeugen, daß in allem Tun und Leiden und auch im Sterben des Menschen Jesus die Tod und Sünde überwindende Heilsmacht seiner Gottheit anwesend und wirksam ist.“

- 23 Deshalb können wir heute die früheren Verurteilungen nicht mehr nachvollziehen.

23:

streichen (vgl. Vorschlag zu Ziff. 26)

24 3. Prädestination

Im Evangelium wird die bedingungslose Annahme des sündigen Menschen durch Gott verheißen. Wer darauf vertraut, darf des Heils gewiß sein und Gottes Erwählung preisen. Über die Erwählung kann deshalb nur im Blick auf die Berufung zum Heil in Christus gesprochen werden.

- 25 Der Glaube macht zwar die Erfahrung, daß die Heilsbotschaft nicht von allen angenommen wird, er achtet jedoch das Geheimnis von Gottes Wirken. Er bezeugt zugleich den Ernst menschlicher Entscheidung wie die Realität des universalen Heilswillens Gottes. Das Christuszeugnis der Schrift verwehrt uns, einen ewigen Ratschluß Gottes zur definitiven Verwerfung gewisser Personen oder eines Volkes anzunehmen.

- 26 Wo solche Übereinstimmung besteht, sind die früheren Verwerfungen in der Prädestinationslehre gegenstandslos.

27 4. Folgerung

Mit diesen Feststellungen bezeichnen wir die von den Vätern vollzogenen Verwerfungen nicht als unsachgemäß. Sie treffen jedoch heute die Lehre des Partners nicht mehr. Damit sind sie kein Hindernis für unsere Kirchengemeinschaft.

28 5. Unterschiede kirchlichen Lebens

In unseren Gemeinden bestehen beträchtliche Unterschiede im Blick auf die Gestalt des Gottesdienstes, die Ausprägungen der Frömmigkeit und die kirchlichen Ordnungen. Diese Unterschiede werden in den Gemeinden oft stärker empfunden als die traditionellen Lehrgegensätze. Dennoch vermögen wir nach dem Neuen Testament und den reformatorischen Kriterien der Kirchengemeinschaft in diesen Punkten keine kirchentrennenden Faktoren zu erblicken.

29 IV. Herstellung und Verwirklichung der Kirchengemeinschaft

Mit der Kirchengemeinschaft zwischen den bekenntnisverschiedenen Kirchen wird die im 16. Jahrhundert entstandene und bis heute andauernde Trennung aufgehoben, Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewährt und eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstrebt.

30 1. Herstellung der Kirchengemeinschaft

Auf Grund des festgestellten zwischenkirchlichen Konsensus erklären die Kirchen in der Bindung an die sie verpflichtenden Bekenntnisse oder unter Berücksichtigung ihrer Traditionen:

- 31 a) Die unterzeichnenden Kirchen stimmen im Verständnis des Evangeliums, wie es im Teil II Ausdruck gefunden hat, überein.

- 32 b) Die in den Bekenntnisschriften ausgesprochenen Lehrverurteilungen betreffen den gegenwärtigen Stand der Lehre der unterzeichnenden Kirchen nicht mehr. Vorhandene Unterschiede in kirchlicher Lehre, Ordnung und Lebensform haben keine kirchentrennende Bedeutung.

Vorschlag für Satz 2:

„Er bezeugt zugleich die Realität des universalen Heilswillens Gottes und den Ernst menschlicher Entscheidung...“

4. Ergebnis

„Wo solche Übereinstimmungen im Verständnis des Evangeliums bestehen, sind die früheren Verwerfungen in der Abendmahlslehre, in der Christologie und in der Prädestinationslehre gegenstandslos.“

5. Folgerung

6. Unterschiede kirchlichen Lebens

„Die unterzeichnenden Kirchen stimmen im Verständnis des Evangeliums, wie es in Teil II und Teil III Ausdruck gefunden hat, überein.“

33 c) Die unterzeichnenden Kirchen erkennen einander als Kirche Jesu Christi an, indem sie sich Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft gewähren. Diese schließt die gegenseitige Anerkennung der Ordination und die Ermöglichung der Interzelebration ein.

34 Mit dieser Erklärung ist die Kirchengemeinschaft hergestellt.

35 **2. Verwirklichung der Kirchengemeinschaft**

Die Kirchengemeinschaft erfährt ihre Verwirklichung im Leben der Kirchen und Gemeinden, verlangt von ihnen gemeinsame Ausrichtung von Zeugnis und Dienst und das Bemühen um Stärkung und Vertiefung der gewonnenen Gemeinschaft.

36 a) **Zeugnis und Dienst**

Das Evangelium von Jesus Christus gewinnt in der Welt an Glaubwürdigkeit, wenn die Kirchen es in Einmütigkeit bezeugen. Das Evangelium befreit und verbindet die Kirchen zum gemeinsamen Dienst. Er gilt dem Menschen mit seinen Nöten und der Beseitigung ihrer Ursachen. Die Bemühung um Gerechtigkeit und Frieden in der Welt verlangt von den Kirchen zunehmend die Übernahme gemeinsamer Verantwortung.

37 b) **Theologische Weiterarbeit**

Als zwischenkirchlicher Konsensus läßt die Konkordie die verpflichtende Geltung der Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen bestehen. Die im Zentralen gewonnene Übereinstimmung verpflichtet die Kirchen, in kontinuierliche Lehrgespräche einzutreten.

38 Das gemeinsame Verständnis des Evangeliums, auf dem die Kirchengemeinschaft beruht, muß weiter vertieft, überprüft und ständig aktualisiert werden.

39 Es ist weiterhin Aufgabe der Gespräche, Lehrdifferenzen, die zwischen den beteiligten Kirchen nicht kirchentrennend sind, aufzuarbeiten (z. B. hermeneutisches Verständnis von Schrift, Bekenntnis und Kirche, Gesetz und Evangelium, Taufpraxis, Amt und Ordination, Kirche und Gesellschaft, Zwei-Reiche-Lehre und Königsherrschaft Christi) und sich neu auftauchenden Problemen zu stellen.

40 Auf Grund ihres gemeinsamen Erbes müssen die reformatorischen Kirchen sich mit Tendenzen theologischer Polarisierung auseinandersetzen, die sich gegenwärtig abzeichnen. Die damit verbundenen Probleme greifen weiter als die Lehrdifferenzen, die einmal den lutherisch-reformierten Gegensatz begründet haben.

41 Es wird Aufgabe der gemeinsamen theologischen Arbeit sein, die Wahrheit des Evangeliums gegenüber Entstellungen abzugrenzen.

Vorschlag von Prof. D. Brunner zu Ziffer 33:

„Die unterzeichnenden Kirchen gewähren einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft...“

Textvorschlag Pfarrer Rave zu Satz 2:

„... in kontinuierliche Lehrgespräche einzutreten. An diesen Lehrgesprächen sollen zunehmend auch die nichtreformatorischen Kirchen beteiligt werden.“

Das Wort „überprüft“ sollte gestrichen werden.

Statt „Lehrdifferenzen“ sollte gesagt werden: „Differenzen in Lehre und Leben“.

Es wird vorgeschlagen, in der Klammer nach Prioritäten aufzuzählen.

Ergänzungsvorschlag:

„... und zu bedenken, wie christliche Frömmigkeit (Spiritualität) in dieser Weltlage gelebt werden kann.“

42 c) Organisatorische Folgerungen

Durch die Erklärung der Kirchengemeinschaft werden kirchenrechtliche Regelungen von Einzelfragen zwischen den Kirchen und innerhalb der Kirchen nicht vorweggenommen. Die Kirchen werden jedoch bei diesen Regelungen die Konkordie berücksichtigen.

43 Allgemein gilt, daß die Erklärung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und die gegenseitige Anerkennung der Ordination nicht die in den Kirchen geltenden Bestimmungen für die Anstellung im Pfarramt und für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes berühren.

44 Die Frage eines organisatorischen Zusammenschlusses einzelner beteiligter Kirchen kann nur in der Situation entschieden werden, in der diese Kirchen leben. Bei der Prüfung dieser Frage sollten folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

45 Eine Vereinheitlichung, die die lebendige Vielfalt der Verkündigungsweisen, des gottesdienstlichen Lebens, der kirchlichen Ordnung und der diakonischen wie gesellschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigt, würde dem Wesen der mit dieser Erklärung eingegangenen Kirchengemeinschaft widersprechen. Andererseits kann aber in bestimmten Situationen der Dienst der Kirche um des Sachzusammenhangs von Zeugnis und Ordnung willen rechtliche Zusammenschlüsse nahelegen. Organisatorische Konsequenzen aus der Erklärung der Kirchengemeinschaft dürfen sich auf Minoritätskirchen nicht negativ auswirken. Ihre Entscheidungsfreiheit muß voll respektiert werden.

46 d) Ökumenische Aspekte

Indem die reformatorischen Kirchen die Kirchengemeinschaft unter sich herstellen, handeln sie aus der Verpflichtung heraus, der Einheit der Kirche Jesu Christi zu dienen. Sie verstehen eine solche Kirchengemeinschaft im europäischen Raum als einen Beitrag auf dieses Ziel hin.

47 Sie erwarten, daß die Überwindung ihrer bisherigen Trennung sich auf die ihnen konfessionell verwandten Kirchen in Europa und in anderen Kontinenten auswirken wird, und sind bereit, mit ihnen zusammen die Möglichkeiten weiterer Kirchengemeinschaft zu erwägen.

48 Diese Erwartung gilt ebenfalls für das Verhältnis des Lutherschen Weltbundes und des Reformierten Weltbundes zueinander.

49 Ebenso hoffen sie, daß die Herstellung der Kirchengemeinschaft untereinander der Begegnung und Zusammenarbeit mit anderen Kirchen einen neuen Anstoß geben wird.

**Vorversammlung zur Ausarbeitung einer Konkordie der reformatorischen Kirchen in Europa,
Leuenberg/Basel, September 1971**

Leuenberg/Basel, den 24. September 1971

Sehr geehrte Herren!

Sowohl auf regionaler wie auf europäischer Ebene haben in den letzten Jahrzehnten Gespräche zwischen lutherischen, reformierten und unierten Kirchen stattgefunden. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, daß Kirchengemeinschaft zwischen den betreffenden Kirchen nach einer langen, auch mit Leid und Schuld verflochtenen Geschichte heute möglich geworden ist. Nachdem die europäischen Kirchen die Thesenreihen von Schauenburg (1967) weitgehend zustimmend zur Kenntnis genommen hatten, kam es auf Wunsch und unter direkter Beteiligung dieser Kirchen zu den sogenannten Leuenberger Gesprächen (1969—1970). Diese haben sich vorwiegend auf die Frage der Kirchengemeinschaft konzentriert. Die von den Kirchen offiziell delegierten Teilnehmer an den Gesprächen haben die Erarbeitung einer Konkordie empfohlen, die Grundlage für die Herstellung der Kirchengemeinschaft sein kann. Die Kirchen haben diesen Vorschlag zur Kenntnis genommen, bzw. ihm zugestimmt und Delegierte ernannt, die den Text der Konkordie erarbeiten sollten.

Nachdem eine Arbeitsgruppe eine erste Vorlage für eine Konkordie im April 1971 entworfen hat (bezeichnet: „Entwurf zur Konkordie der reformatorischen Kirchen in Europa“), die den Kirchen zur Kenntnis und zur vorläufigen Äußerung zugeleitet worden ist, haben die von den Kirchen ernannten Delegierten auf einer Tagung vom 19. bis 24. September 1971 in Leuenberg (Schweiz) den beiliegenden Entwurf für eine „Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“ erarbeitet. Die Vorversammlung hat darüber hinaus das weitere Verfahren für die Herstellung der Kirchengemeinschaft auf der Grundlage der Konkordie beraten und die geschäftsmäßige Durchführung des Verfahrens einem Fortsetzungsausschuß, der aus den Delegierten von der Versammlung gewählt worden ist, übertragen.

Den Kirchen wird der Entwurf für die Konkordie zur Stellungnahme übersandt. Sie erhalten damit Gelegenheit, Änderungswünsche vorzubringen, die sie für notwendig erachten. Die Stellungnahmen bedeuten noch keine formelle Zustimmung, jedoch wäre es wünschenswert, wenn die Kirchen in ihren Stellungnahmen erkennen ließen, ob eine Zustimmung zur Konkordie in Aussicht gestellt werden kann. Bei den beteiligten Kirchen ist für das Zustimmungsverfahren die Rechtslage unterschiedlich. Die Kirchen werden gebeten, in die Prüfung des Textes der Konkordie auch die Verfahrensfragen einzubeziehen.

Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen soll der endgültige Text der Konkordie fertiggestellt

werden. Zu diesem Zweck ist die Vorversammlung erneut einzuberufen, wenn eine oder mehrere Kirchen dies verlangen oder der Fortsetzungsausschuß dies für nötig hält. Anderenfalls übernimmt der Fortsetzungsausschuß diese Aufgabe.

Nach Fertigstellung der endgültigen Fassung der Konkordie wird diese den Kirchen mit der Frage vorgelegt, ob sie der Konkordie zustimmen und ihre Zustimmung im Wege der unterschriftlichen Vollziehung durch bevollmächtigte Vertreter ihrer Kirchen erklären können. Ob für die unterschriftliche Vollziehung der Erklärungen eine Hauptversammlung einzuberufen ist, muß zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Gegebenheiten entschieden werden. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Konkordie für die beteiligten Kirchen erscheint es geboten, daß ihnen nach Zustellung des endgültigen Textes für die Abgabe der Zustimmung eine Frist von etwa einem Jahr eingeräumt wird. Die unterschriftliche Vollziehung der Zustimmungserklärung — ggf. auf einer Hauptversammlung — wird erst danach möglich sein. Die Kirchengemeinschaft im Sinn der Konkordie kommt zwischen den zustimmenden Kirchen erst mit der unterschriftlichen Vollziehung der Zustimmungserklärung zustande.

Wenn einzelne Kirchen, die um Zustimmung zur Konkordie gebeten worden sind, diese erst später abgeben können, so gehören sie mit dem Zeitpunkt ihrer Zustimmungserklärung der Kirchengemeinschaft an.

Sie erhalten in der Anlage den Entwurf für eine Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa mit der Bitte übersandt, bis zum 1. März 1973 zu dem Text Stellung zu nehmen. Wir bitten zu beachten, daß die Stellungnahme zum Ausdruck bringen sollte, ob eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden kann und ob zur Fertigstellung der endgültigen Fassung die Einberufung der Vorversammlung verlangt wird. Es ist vorgesehen, daß anhand der eingegangenen Stellungnahmen noch im März 1973 die Vorversammlung oder der Fortsetzungsausschuß den endgültigen Text für die Konkordie fertigstellt.

Wir freuen uns, daß die Arbeit an einer Konkordie reformatorischer Kirchen so weit fortgeschritten ist, und geben der Hoffnung Ausdruck, daß es gelingen wird, das erstrebte Ziel zu erreichen.

Für die Teilnehmer an der Vorversammlung

gez. Prof. Dr. Max Geiger
(Vorsitzender)

gez. Bischof Dr. F. Hübner
(Vorsitzender)

Vorlage
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1972

Bezug

Auftrag der Landessynode im Frühjahr 1972

Projektentwicklung für Modellversuche (in Koordination zwischen Evang. Oberkirchenrat und Religionspädagogischem Institut mit wissenschaftlicher Begleitung).

Inhalt

1. Arbeitspapier über das Verhältnis Religionsunterricht und Konfirmationsgeschehen
 - 1.1 Rechtlich — institutioneller Rahmen
 - 1.2 Didaktischer Ort
 - 1.3 Lernziele
 - 1.4 Modellversuche
Dazu zwei Schaubilder
2. Antrag des landeskirchlichen Arbeitskreises für Konfirmandenunterricht und formulierter Vorschlag für einen Synodalbeschuß (orientiert an einem Beschuß der Landessynode Schleswig-Holstein)
3. Überlegungen zur Projektentwicklung für den Konfirmandenunterricht. Beschreibung einer

Stand

18. September 1972

An der Vorlage haben mitgearbeitet:

Dessecker, Jung, Mack, Middel, Ritter, Sick, Stein, Wöllner

Als Vertreter der württembergischen Landeskirche: Meyer zu Uptrup

Für die Erläuterung der Vorlage stehen zur Verfügung:

Arbeitspapier 1 — Dessecker, Wöllner

Arbeitspapier 2 — Mack

Arbeitspapier 3 — Middel, Stein

Arbeitspapier 1**Religionsunterricht und Konfirmationsgeschehen***

Stand: 18. September 1972

I. Rechtlich — institutioneller Rahmen**Religionsunterricht******Konfirmationsgeschehen**

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen. 2. Der Religionsunterricht steht wie das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates (Art. 7, 1 GG). 3. Der Religionsunterricht ist „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ zu erteilen (Art. 7, 3 GG). 4. Die Mitverantwortung der evangelischen Kirchen für den evangelischen Religionsunterricht ist damit festgestellt. 5. Die Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg verstehen zugleich ihre Mitwirkung am Religionsunterricht als integrativen und kritischen Beitrag zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule („Die Kirche ist zu einem freien Dienst an einer freien Schule bereit“ — Wort der Synode der EKD zur Schulfrage von 1958). | <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Konfirmationsgeschehen ist eine Veranstaltung der evangelischen Kirchen. 2. Das Konfirmationsgeschehen steht als kirchliche Veranstaltung unter der Aufsicht der Kirchen. 3. Das Konfirmationsgeschehen ist in Übereinstimmung mit den Bekenntnissen der jeweiligen Kirchen zu gestalten. 4. Die Alleinverantwortung der evangelischen Kirchen für das Konfirmationsgeschehen ist damit festgestellt. 5. Die Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg verstehen darüber hinaus das Konfirmationsgeschehen als Beitrag zur Bildung und Erziehung der Jugendlichen im persönlichen und gesellschaftlichen Bereich mit dem Ziel, sich situationsgerecht in Anpassung und Widerstand verhalten zu können. |
|---|--|

* Unter Konfirmationsgeschehen versteht der Arbeitskreis das kirchliche Handeln in Konfirmandenunterricht, Abendmahlzulassung, Konfirmation und Christenlehre.

** Die Thesen wurden dem Entwurf einer Erklärung der Gemeinsamen Religionspädagogischen Kommission der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg entnommen.

- | | |
|--|--|
| <p>6. Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts sowie Aus- und Fortbildung der Religionslehrer müssen erziehungswissenschaftlichen und theologischen Anforderungen genügen.</p> <p>7. Als ordentliches Lehrfach im öffentlichen Schulwesen ist der Religionsunterricht Gegenstand kritischer Mitverantwortung der Öffentlichkeit.</p> | <p>6. Didaktik und Methodik des Konfirmationsgeschehens sowie Aus- und Fortbildung aller an ihm beteiligten Mitarbeiter müssen theologischen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen genügen.</p> <p>7. Als Veranstaltung der Evang. Kirche ist das Konfirmationsgeschehen Gegenstand kritischer Mitverantwortung kirchlicher Öffentlichkeit.</p> |
|--|--|

II. Didaktischer Ort

Der institutionell-rechtliche Rahmen enthält bereits Aussagen über die Bereiche, in denen sich Lehren und Lernen sowohl im Religionsunterricht als auch im Konfirmationsgeschehen vollziehen. Der didaktische Ort als Lehr- und Lernbereich kann in der hier gebotenen Kürze nicht umfassend beschrieben werden. Einige Faktoren müssen aber außer den unter I. bereits genannten Bedingungen und Einflüssen besonders bedacht werden, da sie für Planung, Durchführung und Gestaltung von Religionsunterricht und Konfirmationsgeschehen wichtig sind, gleichzeitig aber auch den Unterschied zwischen Religionsunterricht und Konfirmationsgeschehen verdeutlichen.

- | | |
|---|---|
| <p>1.1 Schulbesuch und Teilnahme der Schüler am Religionsunterricht ist durch staatliche Gesetze geregelt, die für Eltern und Kinder gleichermaßen verbindlich sind.</p> <p>1.2 Der Schulbesuch gehört also in den Bereich staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten, wobei die Abmeldung vom Religionsunterricht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist.</p> <p>2. Wegen ihres Pflichtcharakters werden Schulbesuch und damit Teilnahme am Religionsunterricht schwerpunktmäßig der Arbeitswelt zugeordnet.</p> | <p>1.1 Das Konfirmationsgeschehen stellt wie alle kirchlichen Veranstaltungen ein Angebot dar, dessen Wahrnehmung in die persönliche Verantwortung von Jugendlichen und Eltern fällt.</p> <p>1.2 Das Konfirmationsgeschehen vollzieht sich in einem Bereich, der zwar stark von kirchlicher Lebensordnung und volkscirchlicher Sittlichkeit geprägt ist, aber grundsätzlich als Freiheitsraum christlicher Lebensformen verstanden wird.</p> <p>2. Wegen seines Freiwilligkeitscharakters wird das Konfirmationsgeschehen schwerpunktmäßig dem Freizeitraum zugeordnet.</p> |
|---|---|

III. Lernziele

Während in der Vergangenheit Lernen vorwiegend als Aneignung von Wissensstoff verstanden wurde, spricht man heute von Lernen in umfassenderem Sinn als **Entwicklung der Grundfähigkeiten des Menschen:**

- Denken und Wissen
- Fühlen und Wollen
- soziales Verhalten
- praktisches Tun

Dieser umfassende Lernprozeß bedarf einer ständigen Orientierung mittels der Fragen: Wozu soll wer was wann wie lernen? Das Lernziel beschreibt also die durch diesen Lernprozeß neu zu erwerbenden Fähigkeiten.

- | | |
|---|--|
| <p>1. Der Religionsunterricht sucht Orientierungspunkte in den Reflexionsfeldern und Bildungszielen der Schule und formuliert dazu seinen fachspezifischen Beitrag:</p> <p>1.1 Theologisches Denken als Hilfe zu grundlegender Lebensorientierung einüben und anwenden können,</p> <p>1.2 biblische Texte verstehen und auslegen können,</p> <p>1.3 eigenes Fragen, Wollen und Erleben begreifen und reflektieren können und dabei in Auseinandersetzung mit dem Evangelium Einsichten in Sinn- und Wertfragen des Lebens gewinnen,</p> | <p>1. Das Konfirmationsgeschehen findet seine Orientierungspunkte in den Handlungsfeldern und Handlungszielen der Kirche und will den Jugendlichen befähigen und ermutigen, an diesen Aktivitäten in eigener Verantwortung teilzuhaben:
Verkündigung, Diakonie, Gemeindeaufbau, Seelsorge.</p> |
|---|--|

- 1.4 eigene Position in religiösen und weltanschaulichen Fragen beziehen können,
- 1.5 Erscheinungen des religiösen Lebens in der Gesellschaft beurteilen können, um zu verantwortlichem Handeln in der Gesellschaft fähig zu sein.

Der Religionsunterricht ist also schwerpunktmäßig auf reflektierendes und kommunikatives Verhalten am didaktischen Ort „Schule“ angelegt.

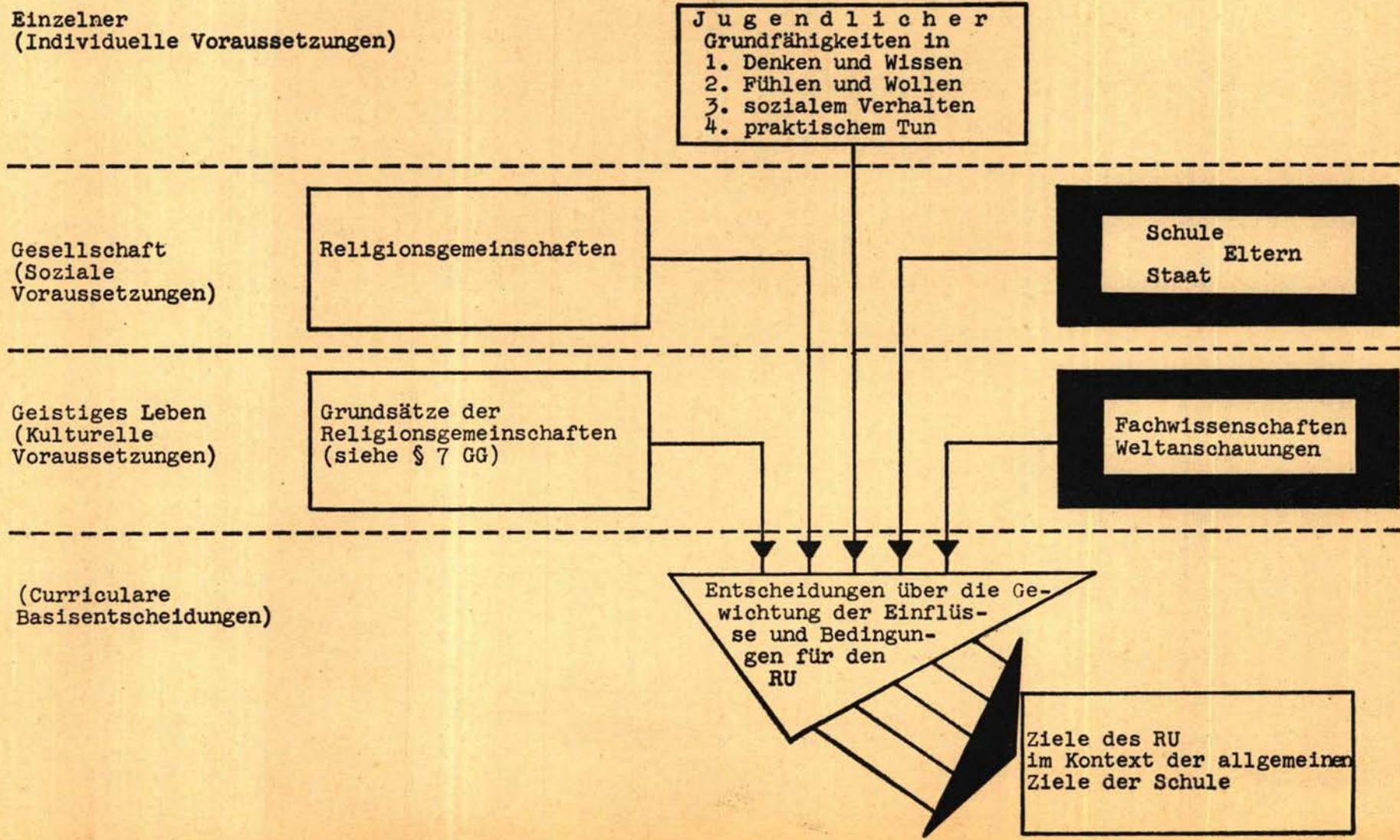
Das Konfirmationsgeschehen ist also schwerpunktmäßig auf Möglichkeiten der Kommunikation und Aktion in den Handlungsfeldern am didaktischen Ort „Kirche“ angelegt.

- 2.1 Im reflektierenden Bereich haben Konfirmationsgeschehen und Religionsunterricht weitgehend dieselben allgemeinen Lernziele.
- 2.2 Die speziellen Lernziele des Konfirmationsgeschehens ergeben sich aus seiner Einbettung in die Handlungsfelder der Kirche.
- 2.3 Gegenwärtig werden in der EKD zur Bestimmung von Lernzielen für das Konfirmationsgeschehen Überlegungen angestellt, von denen die Kommission folgende für besonders beachtenswert hält:
- 2.3.1 Eine wesentliche Bedeutung für das Konfirmationsgeschehen haben die dadurch ausgelösten Gruppenprozesse. Es müssen daher Hilfen gegeben werden, die eigene Rolle in der Gruppe zu finden sowie Möglichkeiten zur Einübung von Alternativen sozialer Verhaltensweisen (besonders in Freizeiten, gemeinsamen Projekten usw.).
- 2.3.2 Durch das Konfirmationsgeschehen sollen dem Jugendlichen Begegnungen mit Menschen vermittelt werden, die ihr heutiges Leben vom Glauben her gestalten wollen. Diese Begegnungen sollen in den unter III, 1 bezeichneten Handlungsfeldern der Kirche erfahren werden.
- 2.3.3 Durch das Konfirmationsgeschehen werden die Jugendlichen in die Gestaltung von Gottesdiensten, Festen und Begehungen der Kirche verantwortlich einbezogen.
- 2.3.4 Durch Gruppenprozesse, Begegnungen und Begehungen wird dem Jugendlichen ein Lernen nicht nur im Bereich der Reflexion, sondern auch der Gefühle und des Verhaltens ermöglicht.
- 2.3.5 Durch solche Erfahrungen empfangen die Jugendlichen Anregungen und Hilfe, selbst in irgendeiner Weise ihren Glauben praktizieren zu können.

IV. Modellversuche

Die Kommission schlägt vor, in gezielten Modellversuchen diese Überlegungen zum Konfirmationsgeschehen zu konkretisieren und zu überprüfen (vgl. Arbeitspapier 3).

Bestimmende Einflüsse auf den Religionsunterricht



Bestimmende Einflüsse auf das Konfirmationsgeschehen

Einzelner
(Individuelle Voraussetzungen)

Jugendlicher
Grundfähigkeit in
1. Denken und Wissen
2. Fühlen und Wollen
3. sozialem Verhalten
4. praktischem Tun

Gesellschaft
(Soziale
Voraussetzungen)

Landeskirchen
Pfarrgemeinden
Gemeindegruppen

Volksskirchliche Situation
Konfirmandeneltern
Schule und RU
Gesellschaftliche Gruppen

Geistiges Leben
(Kulturelle
Voraussetzungen)

Bibel
Theologie
Bekenntnis

Geistige Situation
Wissenschaften
Ideologien
Massenmedien

(Curriculare
Basisentscheidungen)

Entscheidung über die Gewichtung der Einflüsse und Bedingungen für das Konfirmationsgeschehen

Ziele des KGH
im Kontext der allgemeiner
Ziele der Kirche

Arbeitspapier 2

Antrag

des landeskirchlichen Arbeitskreises für Konfirmandenunterricht

Stand: 18. 9. 1972

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden möge beschließen:

1. Die Landessynode erkennt die in den Berichten über die Frühjahrspfarrkonferenzen 1971 zum Ausdruck kommenden Bemühungen vieler Gemeinden und ihrer Pfarrer an, neue Formen für das konfirmierende Handeln der Kirche zu entwickeln und zu erproben.

Dabei hat es sich als notwendig herausgestellt, über den Synodalbeschuß hinaus, der den Abendmahlsbesuch nach einer gründlichen Vorbereitung schon zu Beginn des Konfirmationsgeschehens freigibt, auch solche Modellversuche zu genehmigen, die die Grenzen bisheriger Praxis in der badischen Landeskirche überschreiten.

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, besonders den Modellen Beachtung zu schenken, die

- a) eine zeitliche Entflechtung des Konfirmationsgeschehens vorsehen,
- b) Konfirmandenunterricht und Christenlehre als spezielle Form der Jugendarbeit betreiben,
- c) ein bewußtes Leben der Gruppe fördern (Freizeiten).

2. Im Zusammenhang mit der Bemühung um neue Formen für das konfirmierende Handeln der Kirche ist die Mitbeteiligung und Mitverantwortung von Eltern und Konfirmanden wichtig geworden.

Ebenso erscheint es notwendig, daß Konfirmandenunterricht zunehmend in Zusammenarbeit von meh-

rerer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern erteilt wird.

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, Gemeinden, in denen dies bereits geschieht, besondere Beachtung zu schenken und sie gegebenenfalls für einen Modellversuch auszuwählen.

3. Bei der Erprobung neuer Unterrichts- und Organisationsformen ist es notwendig, Modellversuche in Gemeinden verschiedener Prägung, die für die badische Landeskirche repräsentativ sind, durchzuführen. Diese Versuche bedürfen einer zentralen Projektentwicklung, einer wissenschaftlichen Begleitung, Beratung und Auswertung.

Erst nach Abschluß dieser Modellversuche können neue landeskirchliche Richtlinien für das Konfirmationsgeschehen unter Einbeziehung der Christenlehre erarbeitet werden.

Die Landessynode gibt die Projektentwicklung für diese Modellversuche grundsätzlich frei und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die hierfür notwendigen Initiativen zu ergreifen.

4. Projektentwicklung und Modellversuche erfordern eine eingehende personelle und finanzielle Ausstattung.

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, dafür Sorge zu tragen, daß der notwendige Bedarf erarbeitet und der nächsten Synodaltagung vorgelegt wird.

Arbeitspapier 3

Landeskirchlicher Arbeitskreis für Konfirmandenunterricht

Überlegungen zur Projektentwicklung für den Konfirmandenunterricht

Ein Arbeitspapier zur Vorlage an die Landessynode

Stand: 18. September 1972

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung im April 1972 dem Arbeitskreis die Aufgabe gestellt, „für die neue Synode erprobte Modelle über das konfirmierende Handeln der Kirche zu sammeln, zu beraten und zu koordinieren“. Der Arbeitskreis hat diese Aufgabe ausgeweitet auf die systematische Entwicklung von Modellversuchen überhaupt. Die geforderte Sammlung, Beratung und Koordination von erprobten Modellen setzt zunächst eine gezielte Modell- bzw. Projektentwicklung voraus. Daher sind die im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vorhandenen Ansätze aufzugreifen und zu unterstützen. Der Arbeitskreis legt seine Überlegungen der Landessynode zur Beratung vor.

1. Verfahren und Möglichkeiten der Projektentwicklung

1.1 Bereiche der Projektentwicklung

Eine Projektentwicklung für den Konfirmandenunterricht/Christenlehre* geschieht grundsätzlich auf drei Ebenen:

- Erhebungen von Voreinstellungen und Vorerfahrungen der Konfirmanden, der Konfirmandeneltern und der Gemeinde (Erster Bereich);
- Entwicklung von Unterrichtsmodellen, z. B. Abendmahl-Frühkommunion (Zweiter Bereich);
- Entwicklung, Vorbereitung, Begleitung und Auswertung von Modellversuchen (Dritter Bereich).

* Vgl. dazu den Begriff „Konfirmationsgeschehen“.

1.2 Projektbeschreibung

Weil jede Projektentwicklung vor den Trägern und von den Beteiligten verantwortet sowie allen Beteiligten transparent gemacht werden muß, empfiehlt sich jeweils eine genaue Projektbeschreibung, die unserer Meinung nach folgende Punkte umfassen sollte:

- Zielvorstellung
- Erläuterung der Zielvorstellung
- Begründung des Projekts
- Adressat und Übertragbarkeit des Projekts
- Dauer des Projekts
- Projektleitung / Aufgaben der Projektleitung
- An dem Projekt beteiligte Institutionen
- Verzeichnis der Mitarbeiter

1.3 Verlaufsplanung für mögliche Projekte

Jede gezielte Projektentwicklung — will sie zu darstellbaren Ergebnissen führen — bedarf einer sorgfältigen Verlaufsplanung, für die folgende (gegliederte) Phasen vorgeschlagen werden:

- Phase 1** — Erarbeitung der Literatur
- Dokumentation
 - Erhebung der Vorerfahrungen
 - Auswertung der Vorerfahrungen
- Phase 2** — Formulierung eines Zielrahmens
- Inhaltliche und mediale Erstaufbereitung
 - Testentwicklung
 - Statistische Aufbereitung des Materials
- Phase 3** — Planung
- Durchführung
 - Teilrevision
 - Übertragung auf andere Bereiche/Gemeinden
 - Gesamtrevision
- Phase 4** — Gesamtrevision des Projekts
- Auswertung der Gutachten und Begleituntersuchungen
 - Endredaktion und Vorbereitung einer Veröffentlichung

Den Verlaufsplänen ist jeweils ein detaillierter Kostenplan beizugeben.

Nach den unter 1.1—1.3 genannten Punkten wird bereits eine gezielte Projektentwicklung für den Religionsunterricht durchgeführt. Im Hinblick auf den Konfirmandenunterricht lassen sich ähnliche Entwicklungen in anderen Landeskirchen aufzeigen.

Es werden nun Vorschläge für Projektbeschreibungen in den oben genannten Bereichen dargestellt.

2. Projektbeschreibung für den ersten Bereich — Erhebungen von Voreinstellungen und Vorerfahrungen der Konfirmanden, der Konfirmandeneltern und der Gemeinde.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint eine nur auf den ersten Bereich beschränkte Projektentwicklung wenig sinnvoll. Die Ergebnisse würden nur statistische Angaben nachweisen, die den tatsächlichen Erfordernissen kaum Rechnung tragen. Damit

wird jedoch nicht die Notwendigkeit solcher Untersuchungen im Sinne einer Situationsanalyse bestritten. Die für diesen Bereich geforderten Erhebungen sind in die auf die Bereiche zwei (Unterrichtsmodelle) bzw. drei (Modellversuche) bezogenen Verlaufsplanungen und Projektbeschreibungen einzubeziehen.

3. Projektbeschreibung für den zweiten Bereich — Entwicklung von Unterrichtsmodellen (z. B. Abendmahl — Frühkommunion)

3.1 Zielvorstellungen

3.1.1 Kurzfristige Zielsetzung: Information und Erarbeitung von Unterrichtsmaterial für die Konfirmandenunterricht erteilenden Pfarrer und deren Ältestenkreise

3.1.2 Mittelfristige Zielsetzung: Beitrag zur Entflechtung der Konfirmation

3.1.3 Langfristige Zielsetzung: Konsequenzen für den Gemeindeaufbau

3.2 Erläuterung der Zielvorstellungen

3.2.1 Die Auswertung der Protokolle der Amtlichen Frühjahrspfarrkonferenzen und die sich mehrenden Anträge auf Genehmigung der Frühkommunion zeigen einerseits eine relativ große Experimentierfreudigkeit, weisen aber andererseits auf die Notwendigkeit verstärkter Information hin. Die eben beschriebene Situation erfordert eine kurzfristige Bereitstellung von Unterrichtsmaterial unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten Versuche.

3.2.2 Die Entflechtung der Konfirmation hat sich weithin als notwendig herausgestellt. Die Vorverlegung des Abendmahls vor oder an den Anfang des Konfirmandenunterrichts leistet einen Beitrag zu der gewünschten Entflechtung.

3.2.3 Die durch die Frühkommunion eingeleitete Entflechtung wird auf die Dauer Konsequenzen für den Aufbau der Gemeinde haben.

3.3 Begründung des Projekts

Neben den in 2.1 aufgeführten Gesichtspunkten ist das Projekt im Auftrag der Landessynode (Frühjahr 1972) begründet. Die vorbereitenden Arbeiten — Amtl. Pfarrkonferenzen und deren Auswertung — führten die Landessynode zu der Entschließung, den Auftrag zur Entwicklung von Projekten zu erteilen.

3.4 Adressat und Übertragbarkeit des Projekts
Dieses Projekt ist in erster Linie für Pfarrer der badischen Landeskirche gedacht, die Versuche im Hinblick auf Frühkommunion unternehmen. Da es sich um ein Unterrichtsmodell handelt, genügt es nicht, allgemeine Richtlinien und Gesichtspunkte für den Unterricht

zu veröffentlichen. Es muß gleichzeitig Unterrichtsmaterial für die Hand des Konfirmanden vorgelegt werden. Die Einführung der Frühkommunion bedingt bei Konfirmanden, Eltern und Ältestenkreisen und auch bei der ganzen Gemeinde die Revision überkommener Vorstellungen. Deshalb ist es notwendig, zugleich anschauliches Informationsmaterial zu erarbeiten, das dem zuletzt beschriebenen Personenkreis den Zugang zu dieser Neuerung in der Abendmahlspraxis erleichtert. Das Projekt muß so angelegt werden, daß es nach der Erprobung und Auswertung auf alle badischen Gemeinden anwendbar ist.

3.5 Dauer des Projekts

Ziel der Arbeiten ist es, bis zur Tagung der Synode im Herbst 1974 Ergebnisse zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die Punkte 3.6 — Projektleitung, 3.7 — an dem Projekt beteiligte Institutionen und ihre Funktionen, 3.8 — Mitarbeiter, 3.9 — Gutachter werden erst im Konfirmationsausschuß beraten und dann in den Entwurf aufgenommen. Erst nach dieser Beratung kann ein genauer Verlaufs- und Kostenplan erstellt werden.

4. Projektbeschreibung für den dritten Bereich — Entwicklung, Vorbereitung, Begleitung und Auswertung von Modellversuchen.

Neben der Entwicklung von Unterrichtsmodellen (vgl. Punkt 3) erscheint es notwendig, konzeptionelle Modelle und Versuche zur Gestaltung des Konfirmandenunterrichts im jeweiligen gemeindlichen Kontext aufzugreifen, zu entwickeln, zu erproben, auszuwerten und nach Möglichkeit sie auf andere Gemeinden zu übertragen. Dieser Bereich der Modellentwicklung bedarf der wissenschaftlichen Begleitung und Beratung. Diese Begleitung und die Auswertung der Modellversuche erfordert deren Begrenzung.

4.1 Vorschlag zur Projektentwicklung

Wir schlagen daher vor: Die Landessynode möge 4—6 Gemeinden als Modellversuche auswählen. Die auszuwählenden Gemeinden sollen für die badische Landeskirche repräsentativ sein. Es empfiehlt sich, zwei Modellversuche im nordbadischen und zwei im südbadischen Raum anzusiedeln.

Nach unserer Meinung können für dieses Vorhaben folgende Gemeinden benannt werden: Nassig, Weinheim-Weststadt / Lukasgemeinde, Mannheim-Vogelstang (Kirchenkreis Nordbaden) und Lenzkirch, Auggen, Freiburg/Christuskirche mit Schwerpunkt Sonderschule (Kirchenkreis Südbaden).

Damit sind Gemeinden verschiedenster Prägung genannt, die für die badische Landeskirche repräsentativ sind.

Bei den von uns genannten Gemeinden han-

delt es sich durchweg um solche, in denen bereits neue Wege in der Konzeption des Konfirmandenunterrichtes gegangen werden. Bis die personellen Fragen in bezug auf die Modellbegleitung geklärt sind, muß unserer Meinung nach der Konfirmationsausschuß die vorbereitende Arbeit wahrnehmen. Für die Vorbereitung und Durchführung dieser Modellversuche empfiehlt sich folgender Verlaufsplan:

4.2 Vorarbeiten zur Projektentwicklung

Von den ausgewählten Gemeinden wird eine Modellbeschreibung in Form eines Erfahrungsberichtes angefordert. Diese Erfahrungsberichte werden unter systematischen Gesichtspunkten geordnet und in einen Raster zur systematischen Datenerhebung überführt. Die Erfahrungsberichte sind bis zum 1. 10. 1972 anzufordern. Die Synode wird auf ihrer Herbsttagung über dieses Vorhaben informiert. Mit Hilfe des erarbeiteten Rasters können dann Rückfragen an die ausgewählten Gemeinden gestellt werden, um etwaige Informationslücken zu füllen. Der Frühjahrssynode 1973 wird eine Projektbeschreibung zur Beschlußfassung vorgelegt, die nach einem unter Punkt 1 vorgestellten Raster erfolgt.

4.3 Personelle Besetzung

Folgende personelle Entscheidungen müssen auf der Frühjahrssynode 1973 gefaßt werden, da sie die Durchführung des Projektes bedingen:

4.31 Regionale Projektleiter

Zwei Projektleiter (Nord und Süd), die die Vorbereitungsarbeit der Kommission fortsetzen. Um den vorbereiteten und kontrollierten Beginn des Projektes im Herbst 1973 zu gewährleisten, ist es notwendig, die beiden Projektleiter baldmöglichst nach der Frühjahrssynode zu bestellen. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, daß die beiden Projektleiter mit der Vorarbeit der Kommission vertraut werden müssen, um einen kontinuierlichen Übergang zu gewährleisten. Der Projektleiter sollte folgende Qualifikation besitzen: entweder Theologe mit pädagogischer Zusatzausbildung und Berufserfahrung oder Diplompädagoge mit theologischer Zusatzausbildung und Berufserfahrung. Die Stellen sollen mit einer nebenamtlichen Unterrichtsverpflichtung verbunden sein (Religionsunterricht in der Sekundarstufe I). Der Religionsunterricht sollte möglichst im Einzugsbereich einer der ausgewählten Gemeinden erteilt werden. (Eine nähere Funktionsbeschreibung für die Arbeit der beiden Projektleiter muß noch erarbeitet werden.)

4.32 Studienleiter im Religionspädagogischen Institut (RPI)

Darüber hinaus erscheint es dringend erforderlich, daß der Konfirmandenunterricht in

die Arbeit des RPI integriert wird und für diesen Aufgabenbereich die Stelle des Studienleiters geschaffen wird.

Im Rahmen der beschriebenen Modellversuche hat der Studienleiter eine koordinierende und beratende Funktion. Er bearbeitet das anfallende Material aus dem Bereich der badischen und aus dem Bereich anderer Landeskirchen und vertritt die badischen Belange in den entsprechenden EKD-Gremien. Er sollte weiterhin für gezielte Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung stehen (auch hier wird eine genaue Aufgabenbeschreibung erarbeitet werden müssen).

4.4 Dauer des Projekts

Das im Herbst 1973 beginnende Projekt ist für die Dauer von fünf Jahren vorgesehen.

Es umfaßt also zwei Konfirmandenabschnitte (Konfirmandenunterricht — Christenlehre). Nach Abschluß des ersten Abschnittes (2½ Jahre) kann auf Grund des vorliegenden Teilergebnisses eine Ausweitung des Versuches auf andere Gemeinden vorgenommen werden.

Der Studienleiter und die Projektleiter haben die Aufgabe, kontinuierlich Zwischen- und Teilergebnisse in den „Mitteilungen“ zu veröffentlichen. Sinn dieser Veröffentlichungen ist es, andere Gemeinden zu Teilversuchen anzuregen und den Rücklauf an Information in das RPI zu fördern.

Erst die Endauswertung, die bis zum Ende der Legislaturperiode dieser Synode abgeschlossen sein muß, ermöglicht die Erarbeitung neuer Richtlinien für den Konfirmandenunterricht und die Christenlehre in Baden.